



Die Walliser  
**Landrats-Abschiede**  
seit dem Jahre 1500

Herausgegeben im Auftrage  
der Regierung  
des Kantons Wallis

Band 6 (1576—1585)

bearbeitet  
von

**Dr. Bernhard Truffer**

unter Mitarbeit  
von Hans-R. Ammann  
Lic. phil.

Sitten, Staatsarchiv





2'199'714

Bibl. cant. VS Kantonsbibl.



1010197889



Dr. Bernhard Truffer

Die Walliser Landrats-Abschiede  
seit dem Jahre 1500





Die Walliser  
**Landrats-Abschiede**  
seit dem Jahre 1500

Herausgegeben im Auftrage  
der Regierung  
des Kantons Wallis

Band 6 (1576—1585) 2'200'102

bearbeitet  
von

**Dr. Bernhard Truffer**

unter Mitarbeit  
von Hans-R. Ammann  
Lic. phil.

Sitten, Staatsarchiv

TA 226 / 6



83/3862

Gedruckt mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds  
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Auflage 550 Exemplare

Alle Rechte vorbehalten

## Verzeichnis der Landsratsabschiede 1576—1585

### 1576

8.— 9. Februar	Sitten, Majoria	S. 1
16.—25. Mai	Sitten, Majoria	S. 4
8.— 9. Juni	Sitten, Majoria	S. 14
23.—25. Juni	Sitten, Majoria	S. 17
14.—15. September	Sitten, Majoria	S. 21
14.—15. November	Sitten, Majoria	S. 23
11.—20. Dezember	Sitten, Majoria	S. 26

### 1577

16. Januar	Sitten, Majoria	S. 45
13. Februar	Visp	S. 49
16.—17. März	Sitten, Majoria	S. 53
15.—23. Mai	Sitten, Majoria	S. 58
4. Juli	Sitten, Majoria	S. 65
4. September	Sitten, Majoria	S. 68
2. Oktober	Sitten, Majoria	S. 72
30. Oktober	Sitten, Majoria	S. 75
11.—19. Dezember	Sitten, Majoria	S. 78

### 1578

15.—16. Januar	Sitten, Majoria	S. 91
6.— 8. Februar	Sitten, Majoria	S. 95
5. März	Sitten, Majoria	S. 101
26. März	Sitten, Majoria	S. 102
16.—17. April	Sitten, Majoria	S. 104
7.—11. Mai	Sitten, Majoria	S. 106
9. Juni	Brig / Glis	S. 114
9. September	Turtig	S. 118
22. September	Brigerbad	S. 121
13. November	Brig	S. 122
10.—16. Dezember	Sitten, Majoria	S. 126

### 1579

29. Mai—6. Juni	Sitten, Majoria	S. 138
18. August	Sitten, Majoria	S. 146
10.—17. Dezember	Sitten, Majoria	S. 150

**1580**

9. Januar	Leuk, Rathaus	S. 156
3.—10. Mai	Sitten, Majoria	S. 164
29. Juni—1. Juli	Sitten, Majoria	S. 172
7.—15. Dezember	Sitten, Majoria	S. 176

**1581**

5.—10. Mai	Sitten, Majoria	S. 186
26.—27. Juli	Sitten, Majoria	S. 197
30. August	Sitten, Majoria	S. 200
13.—20. Dezember	Siders, Vogtei	S. 208

**1582**

27. März	Siders, Kloster Gerunden	S. 211
2. Mai	Leuk, Rathaus	S. 215
15. Mai	Leuk	S. 221
17. Juni	Leuk	S. 223
10. Juli	Leuk, Schloss	S. 227
4.—7. September	Glis, Kapelle	S. 229
13.—17. Dezember	Brig	S. 239

**1583**

20.—21. März	Sitten, Majoria	S. 248
26. Juni—3. Juli	Sitten, Majoria	S. 251
10. November	Brig	S. 269
11.—20. Dezember	Sitten, Majoria	S. 272

**1584**

26.—27. Februar	Sitten, Majoria	S. 280
13.—16. Mai	Sitten, Majoria	S. 284
10.—18. Dezember	Sitten, Majoria	S. 291

**1585**

17. Mai	Sitten, Majoria	S. 302
12.—18. Mai	Sitten, Majoria	S. 305
12. Juni	Sitten, Majoria	S. 318
21. Juli	Sitten, Majoria	S. 321
18. September	Sitten, Majoria	S. 325
4.—12. Dezember	Sitten, Majoria	S. 329



## Verzeichnis der Landtagsbriefe 1576—1585

9. Mai	1576	S. 3
4. Dezember	1576	S. 25
25. Juni	1577	S. 65
28. August	1577	S. 68
23. Oktober	1577	S. 74
4. Dezember	1577	S. 77
27. Februar	1578	S. 100
28. April	1578	S. 106
4. September	1578	S. 117
5. Dezember	1578	S. 124
20. Mai	1579	S. 138
23. Februar	1581	S. 185
22. März	1581	S. 186
6. Dezember	1581	S. 202
3. Juli	1582	S. 226
28. August	1582	S. 229
12. November	1582	S. 236
22. August	1583	S. 269
2. Dezember	1584	S. 290
10. März	1585	S. 302
5. Mai	1585	S. 305
5. Juni	1585	S. 317
14. Juli	1585	S. 320
12. September	1585	S. 325
6. November	1585	S. 327

### Minuten von Landratsabschieden

12.—20. Dezember	1576	S. 38
5.—10. Mai	1581	S. 191
13.—20. Dezember	1581	S. 203
26. Juni—3. Juli	1583	S. 261
10.—18. Dezember	1584	S. 298
12.—18. Mai	1585	S. 312
4.—12. Dezember	1585	S. 337

## Verzeichnis der Abkürzungen

ABS	= Archiv der Burgerschaft Sitten
ATL	= Archiv Philipp de Torrenté, Livres
ATN	= Archiv Philipp de Torrenté
AV	= Archives du Valais
AVL	= Archives du Valais, Livres
E.A.	= Eidgenössische Abschiede
f.dt.	= «fürstliche durchlaucht»
f.g.	= «fürstliche gnaden»
G.H.	= gnädiger Herr
k.m.	= «königliche majestät»
p.p. pp	= parvi ponderis
u.f.	= «unser fürst»
u.g.	= «unsere gnädigen»
U.G.H.	= unser gnädiger Herr
u.g.h.	= «unser gnädiger herr»
u.h.	= «unser herr»
u.l.	= «unsere lieben»

Sitten, Majoria, Mittwoch 8. bis [Donnerstag] 9. Februar 1576.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengarrt, Bannerherr; Junker Bartholomäus uff der Fluo, Stadtkastlan. — *Siders*: Franz Emery, Kastlan. — *Leuk*: Peter Am Büll, Meier; Hans Locher, alt Meier. — *Raron*: Johannes Rotten, Meier; Stefan Beroldt, alt Meier; Christian Ryder [ABS 205/1, S. 361: Rytter], Meier von Mörel. — *Visp*: Peter An Thanmatten, Kastlan; Anton Sterren, alt Landvogt. — *Brig*: Johannes Im Turting, Kastlan. — *Goms*: Christian Lagget, alt Meier.

a) Auf dem letzten Weihnachtslandrat ist es für vorteilhaft und notwendig angesehen worden, dafür zu sorgen, dass die Landschaft nach dem Monat April mit Salz versorgt werde, und es ist beschlossen worden, die Genfer Beauftragten für das Meersalz zu diesem Ratstag einzuberufen. Sie sind erschienen. Man will von ihnen wissen, «ob sie den salzzug dis laufenden 1576 nit tuon wöllen, ouch wie bald, darneben in was form, gestalt und schlag si solches salz einer landschaft wellen zuoschaffen». — Sie antworten, dass es ihnen aus vielerlei Ursachen nicht möglich sei, darauf zu antworten, da sie noch nicht wüssten, ob es möglich sein würde, den gegenwärtigen Salztransport durchzuführen oder nicht, wegen der stets noch drohenden Kriege und weil der Herr von Danville und andere Feinde des Königs von Frankreich Pässe besetzt halten. Sie wissen auch nicht, wie sie mit ihnen des Durchzugs wegen übereinkommen können. Deshalb verlangen sie, man solle ihnen einen Ratsboten mitgeben, der sich dorthin begeben und sich über alle Hindernisse und Aufschläge erkundige und ihnen auch helfe, diese wenn möglich zu beseitigen. Dann wollen sie sich voll dafür einsetzen, der Landschaft zu dienen und sich auch entschliessen, «wie und in was schlag sie das salz erstatten mögen». — Der Landrat bittet sie nun dringend, «sie wollen doch inen, ouch gemeiner landschaft, zuo sonderbarem dienstlichen wolgefallen ires hinderstelligen salz nach aprellen hin einmal fürstrecken und in einem zimlichen schlag verkoufen und demnach us nechtskünftigen salzzug sovil widerum vorusnemen oder einer landschaft abzüchen». — Sie wollen aber davon nichts wissen, so dass man sich auf sie kaum wird verlassen können.

b) Deshalb beschliesst der Landrat einhellig und erachtet es als notwendig, sofort einen Ratsboten zum königlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft abzufertigen. Er soll ihm darlegen, die Landschaft sei mit den übrigen katholischen Orten aus Liebe und Freundschaft der Vereinigung mit dem König beigetreten. Doch sei der gemeine Mann dazu überredet worden, weil der König der Landschaft für die Vereinigung die «friheit» versprochen habe, «alle jar zweihundert müt meersalz dieser landschaft us sinem künigrich an einiche nüwe impos oder ufschlag zuo erschöpfen». Das ist in den letzten Jahren nicht wie versprochen geschehen; die Landschaft hat ohne grossen Aufschlag, Kosten und Arbeit kein Salz von dort erhalten können, und im Laufe dieses Jahres kann sie von dort keines oder nur sehr wenig beziehen, wenn der König nicht hilft, was bei den

Gemeinden «nit wenig abwillens gebären» würde. Deshalb bitten U.G.H. und die Landschaft den Gesandten dringend, «er wolle ansehen den trüwen dinst, so ein landschaft jederzit, ouch eben jetzt, da abermalen ein vendlin knechten verruckt, in siner m[ajestät] obligenden nöten erzeugt und unverdrossen erstattet und uns sin truwen rat ouch bequemste mittel eröffnen wölle, wie ein landschaft iren salzzug zum füglichesten tun möge; darnebt unserem ratbot fürschrift ufgebe langende an den herren von Gordes und andre bevelchs- und ampstlüt seiner m[ajestät] im Delphinat und davorab; darzuo so es inen gut dunken woll, ouch an den hof des künigs schribe und doher uns dienstlich befürdernüsbrief und mandate erlange, alles nach sinem trüwen rat und guten bedunken». Die Landschaft ist sehr zuversichtlich und hegt ihm gegenüber grosses Vertrauen, usw. wie es in der Instruktion des verordneten Ratsboten weitläufiger steht. — Johannes im Turting, Kastlan von Brig, wird als Bote für diese Legation bestimmt.

c) Nachdem man vom königlichen Gesandten in Solothurn die «furgeschrift» erlangt haben wird, soll Hauptmann Peter Am Büell, Meier von Leuk, der schon früher und jetzt wieder für diesen Auftrag bestimmt worden ist, «den pässen, dohär man das salz ufherbringt, nachriten, sich des schlags, erstes koufs, fuor, impos und alles, so darum möcht gan, mit ernst erkundigen, ouch alle ufschläg als wit möglich helfen abschaffen und ufgeben». Wegen der Gefahr auf den Strassen wird ihm erlaubt, zwei Diener mitzunehmen, den einen auf Kosten der Salzleute, wie sie es versprochen haben. Man verspricht dem Hauptmann, ihn seiner Kosten wegen schadlos zu halten und ihn zu bezahlen.

d) Die Berner haben vor einigen Tagen U.G.Hn, dem Landeshauptmann und den Räten der Landschaft durch ihren Amtsmann, den Landvogt von Älen, einen Brief gesandt. Gemäss demselben und mündlichem Vortrag des genannten Ratsgesandten beklagen sich die Berner, «das wider iren willen, über alle verbot, ouch viel angewendten kosten, mühe und arbeit, etlicher irer mitbürgeren und undertanen ein krieglichen ufbruch fürgenommen, ouch nach ernstlicher ab- und widerheimmanung solche ungehorsame lüt ires vorhabens nit haben mögen widerkeren, welches inen zwar zuo grossem kummer und widerdriess reiche, darnebt viel unglimpfs, böser nachreden und trouwungen von etlichen (als ob si dem ewigen friden mit einer kron us Frankrych etwas zuowider gehandelt haben) gebären tüge. Derwegen si zuo erhaltung irer guoten reputation und eren bewegt und beursachtet, ire warhafte entschuldigung deshalb ze tun, das solches wie obgemeldet, wider iren genzlichen willen beschechen; ouch gemeine diese landschaft frindlichen zuo bitten, solche ire entschuldigung für gnuogsam anzuonemen, ouch allen unwillen, so man hierab möcht villicht gefasset han, fallen ze lassen, ouch gegen mengklichen, so der sachen zuo argen käme, zuo gedenken, im besten helfen versprechen mit vil mer ganz frindlichen worten, die hic von kürze wegen usgessen». — Man beschliesst, den Bernern zu antworten, «u.g.h., ouch hauptman samt räten und gemeinden gemeiner landschaft herzenlichen leid sige die bekümmernüs und unfuog, so diejenigen ire undertanen durch ir ungehorsame inen zuogefiegt, das aber solches wider iren willen besche-

chen, ouch si an gebürlichem fliss solch furnemen abzuostellen nüt underlassen, sie man schon vor langest verstendiget gesin. Derhalben bi uns (gemeines wissens) niemantz sie, der etwas widerwillens wider ein oberkeit und herschaft Beren, sonders allein wider dieselben ungehorsamen gefasset habe, wolle man si ouch fürbas angehalten und betten han, alzit in truwen ufsechen, damit nit etwas unwillens in der eidgnosschaft erwachse, zuo verharren; dessen man sich ganz ungezwiflet zuo inen als den hochwisen wol verseche».

c) Auf dem letzten Weihnachtslandrat ist beschlossen worden, dass alle Richter auf dem gegenwärtigen Ratstag anzeigen sollten, wie sie die Untertanen in ihren Amtsverwaltungen wegen Fürkauf und Verkauf von Nahrungsmitteln ins Ausland gestraft haben. Da einige Richter abwesend sind, die Zeit knapp ist und sonst einige Hindernisse aufgetreten sind, kann dies vorläufig nicht vorgenommen werden. Es wird bis zum nächsten Ratstag aufgeschoben. Er findet statt, wenn Hauptmann Peter Am Büell aus Frankreich zurück sein wird. Auf diesen Ratstag sollen auch einige von nid der Mors wieder berufen werden, die früher aus Ungehorsam nicht erschienen sind.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/6, S. 755-770: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 361—368: Originalausfertigung ohne Adresse und Unterschrift. — ATN 47/2/22: unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: unbedeutende Auszüge.

*Zendenarchiv Mörel*: A 54: Originalausfertigung für Mörel.

*Burgerarchiv Visp*: A 79: Fragment; Originalausfertigung für Visp.

## Sitten, Majoria, 9. Mai 1576.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Goms.

Üblicherweise wird jährlich im Mai, manchmal etwas später je nach Zeit und Stand der allgemeinen Landesangelegenheiten, ein ordentlicher Landrat einberufen, um den Landeshauptmann in seinem Amt zu bestätigen oder einen neuen zu wählen. Auch werden gewöhnlich die Appellationen gegen Urteile angehört und andere allgemeine Landesangelegenheiten beraten. — Eine Jahrespension aus Frankreich ist schon vor einigen Wochen überbracht worden, die Verteilung ist immer noch ausstehend. Wir hoffen, dass das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen auch vorhanden sein wird. — Hauptmann Peter Ambielli, der wegen des Salzes nach Frankreich gesandt worden ist, und auf dessen Rückkehr man gewartet hat, um diesen Landrat einzuberufen, ist wieder daheim. Er wird selber schriftlich und mündlich berichten, was er aufgrund seines Auftrages ausgerichtet hat. Da es äusserst notwendig ist, darüber zu beraten, wollen wir es nicht unterlassen, diesen Landrat wie üblich einzuberufen. Wir gebieten euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen auf Dienstag, den 15. dieses Monats, abends hier in Sitten bei der Herberge erschei-

nen, um anderntags in der Frühe mit den übrigen Ratsboten über diese Angelegenheiten und alles, was sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Pfarrarchiv Münster:* A 70: Original für Goms, mit Siegel.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 172: Original für Leuk.

### Sitten, Majoria, Mittwoch, 16. bis [Freitag] 25. Mai 1576.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart von Johannes Innalben, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Henggart, Bannerherr; Junker Bartholomäus uff der Flue, Stadtkastlan; Moritz Waldin, alt Kastlan; Hans de Vex, Fenner von Saviëse. — *Siders:* Junker Franz Am Henggart, Kastlan und Bannerherr; Franz Emery, alt Kastlan; Jakob Massitz, Statthalter in Eifisch. — *Leuk:* Cristan Hiltprannt, Meier; Hauptmann Peter Am Büell, alt Landvogt von Monthey; Jakob Brunner, alt Meier. — *Raron:* Vogt Johannes Roten, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Peter Ouwlig, Schreiber und alt Meier von Mörel; Cristan Weltschen, Statthalter. — *Visp:* Vogt Peter Annthanmatten, Kastlan; Hans Riedgy, alt Landvogt; Anton Sterren, alt Landvogt; Peter Nigolis, alt Kastlan. — *Brig:* Johannes Im Turting, Kastlan; Hans Megetschen, Bannerherr; Kaspar Pfaffen und Hans Heyntzen, alt Kastläne. — *Goms:* Melchior Schmidt, Hans Itenn und Hans Gertschen, alle alt Meier.

a) Landeshauptmann Johannes Innalbon, der vor einem Jahr gewählt worden ist, dankt wegen «kleinfiege sines verstands, ouch libs schwachheit halber» ab. Doch er wird durch die Boten noch für ein Jahr in seinem Amte bestätigt.

b) Es werden Briefe verlesen, die der Landvogt des Herzogs von Savoyen im Augsttal an U.G.Hn gesandt hat. Darin berichtet er, der Herzog sei benachrichtigt worden, dass vielerorts in Italien und anderswo, auch bei unsern Bundesgenossen und Nachbarn, die Pest ausgebrochen sei. Obwohl zurzeit in der Landschaft keine Gefahr der Krankheit vorhanden ist, will er sie wissen lassen, «das er alle usserste päss gegen Italia und glichfals ouch gegen St. Bernhardsberg und talschaft Sass mit hüteren und wachten verwaren lassen, durch welche päss niemanz ohn gloubwürdigen schin der sicherheit und unbefleckung durchzug erstattet werde». Er bittet U.G.Hn und die Obrigkeit der Landschaft freundlich, darauf zu achten, dass weder Fremden noch Unbekannten oder Verdächtigen Scheine ausgestellt werden, denn durch sie könnte die Krankheit in das Land des Herzogs gebracht werden und «nachburliche hantierung und gewärb» würden verboten werden. — Der Landrat bedenkt Schaden und Nachteil, die für die Landschaft entstehen würden, wenn die Pässe ins Augsttal und in andere Gebiete des Herzogs von Savoyen, vor allem aber nach Italien gesperrt würden. Deshalb beschliesst er, «vorab sölle uf der bruggen zuo St. Moritzen ein wacht mit einem mann ufgericht und in dem kosten der undertanen der ganzen land-

vogti erhalten werden, an welchem ort niemanz ohn eid der sicherheit alles argwons solcher befleckung durchzug gestattet, ouch der landvogt noch andre amtslüt keinem ohn guote wissenheit und erkündigung bulletinen ufgeben sollen». Zudem soll den fünf katholischen Orten geschrieben und zu verstehen gegeben werden, «was grossen schadens und nachteils uns nit allein verlust unser lüten sunders abschlachsens halb aller hantierung mit denen us Italia, Augstall und andren nachburen begegnen täte, wenn solche befleckung in ein landschaft kommen würde». Man soll sie auch dringend bitten, «das si die iren, so solcher krankheit halb argwönig und aber villicht von ired gewärbs oder badens wegen in ein landschaft ze kommen willens, anheimisch behalten, wo nit, werde man si doch nit lassen passieren, sunders zeruck wider hinder sich schicken». — Jeder Richter soll nach Vermögen darauf achten, dass die Untertanen seiner Amtsverwaltung nicht in gefährlichen Orten verkehren; wer aus solchen Orten herkommt, soll nicht in die Landschaft eingelassen, sondern abgewiesen werden. Es soll auch keinem unbekanntem Fremden ein Passierschein ausgestellt werden, wenn er über sein Tun und Lassen kein glaubwürdiges Zeugnis beibringen kann.

c) An vielen Orten der Landschaft ist die Landstrasse dermassen baufällig und schlecht unterhalten, dass man an einigen Stellen nicht ohne grosse Gefahr und an andern überhaupt nicht mit Wagen vorbeikommen kann. Da früher deswegen oft Beschlüsse gefasst wurden, diesen jedoch nicht stattgegeben wurde, lässt man es bei den früheren Beschlüssen bleiben. Der Landeshauptmann soll auf seinem Heimritt die Strassen besichtigen und jedem Richter, bei dem Ungehorsam vorgefunden wird, durch Mandate gebieten, dass er in seinem Verwaltungsbereich die Untertanen, die dazu verpflichtet sind, anhalte, den früheren Abschieden Genüge zu tun und die Landstrassen vor dem kommenden Fest des heiligen Johannes des Täufers [24. Juni] wie notwendig auszubessern und zu unterhalten. Wenn dies nicht geschieht, soll der Landeshauptmann von jedem Zenden zwei Mann einberufen, mit ihnen die Strassen besichtigen und die Ausbesserung auf Kosten derer, die ungehorsam gewesen sind, verdingen. Er soll von ihnen auch die Bussen einziehen.

d) Der Landeshauptmann als oberster Feldhauptmann der beiden Landvogteien St. Moritz und Monthey und Stefan Locher, Bannerherr des Zendens Leuk, als oberster Feldhauptmann der Landschaft ob der Mors berichten, dass infolge der vielen Kriege und Auszüge in den Dienst des französischen Königs in den letzten Jahren viele Harnische, Büchsen und andere Waffen und Kriegsrüstungen aus der Landschaft getragen und nur wenige wieder heimgebracht worden seien; dadurch sei die Landschaft «in disen gefarlichen kriegsempörungen, die sich leiders noch allzit und schier je lenger je mehr ansechen lassen und ungewiss, an welchem land si sich enden werden», nicht gerüstet. Da es Aufgabe der Obrigkeit ist, nicht nur das zu sehen, was vor Augen ist, sondern «im besten mit zitlicher fürsehung zu bedenken», was sich in Zukunft ereignen könnte, verlangen sie, dass darüber ein Beschluss gefasst werden solle. — Der Landrat beschliesst einmütig, «das all und jede richter hinder irer gerichtberigkeiten die gewer und harnesch von hus zuo hus besichtigen und alle die, so in irem vermögen



oder verwaltung tusernt Wallispfund wärt an ligenden oder farenden guot und hab siner eignen oder wibs güten inhabe und besitze, ufschriben und ein gnuogsamen harnesch zuo koufen nötigen sölle, wo sach, das si vorhin nit versechen weren». Die Namen sollen vor dem St. Johannstag [24. Juni] dem Landeshauptmann schriftlich zugeschickt werden, damit er über die Anzahl der fehlenden Harnische im Bild ist und Hauptmann Peter Am Büel, der dazu ernannt worden ist, der Landschaft Harnische zu beschaffen, abfertigen kann. Wenn Zenden oder Gemeinden sich selber eindecken wollen, sollen sie es vor diesem Tag bekanntgeben. — Die übrigen, welche vielleicht kein so grosses Vermögen besitzen, sollen sich vom vierzehnten Lebensjahr an wenigstens mit einer ausreichenden Kriegsrüstung versehen. Sobald die Harnische ankommen und ausgeteilt werden, soll sofort und dann alle zehn Jahre in allen Zenden eine allgemeine Musterung durchgeführt werden. Dem Landvogt von St. Moritz soll in seinem Abschied befohlen werden, «die undertanen, so uf tusernt Saffoyer guldirich, ein harnesch tuon ze koufen und sunst wie obstat sich mit kriegsgewer zuo versechen».

[Randvermerk: «Bedunkt m[ine] h[erren], den undertanen zuo schwer sin, vermeindende dass man si nit wifers strenge, dan das ein jeder, so 2000 ff Zaffoyer werung vermig, ein harnesch zuo han schuldig sig. Ist geraten, das obgemeltes wert bevolchen dem zendenhauptmann, welcher ein l[obliche] statt und ganzen zenden nach notturft versechen soll und in abgang siner, etwa ein andren burger hierzuo gunstig und gnuogsam, mit dem hinzuotuoon, das man eim schitzen, so in dem wert guot hat ein bichsen, sturmhuot und pantzerermel, wie ein harnesch achten will».]

e) Das allgemeine Schiessen ist in den Zenden seit einigen Jahren grösstenteils unterlassen worden. Dadurch ist das Geschütz verwahrlost und die Übung verlorren gegangen. Deshalb wird beschlossen, «das das hinderstellig gält us eines jeden zendens teil jetzt samt den dri kronen usgenommen und jedes zendens schützenhauptmann zuogestellt und dis jahrs, ouch nun fürthün von jar zuo jar verschossen sölle werden; dazuo dann ein jeder zenden schuldig, die nächsten zwen zenden zuo beschriben und den eim jedem landman solchen zuo besuoichen dafürthün ouch nit soll abgeschlagen sin, wie dann solches ouch vormals verabscheidet. Mit dem hinzuotuoon, das welcher zenden dasselbig gelt disers jars nit verschiesst, mögen die übrigen zenden so vil uf künftigen wienachtlandrat us irem teil des gälts usnemen und nach irem gefallen verschiessen».

f) Das Gold und einige Dickpfennige nehmen seit etlichen Jahren immer mehr an Wert zu. Fremde Krämer und Wechsler ziehen daraus grossen Vorteil und Gewinn; sie tragen die guten Kronen und Dickpfennige ausser Landes und bringen dafür geringe kleine Münzen, welche man weder für Salz noch für andere Handelsware absetzen kann. Sie erzielen so grossen Gewinn und der einfache Mann hat den Schaden. — Deshalb beschliesst man, dass jeder Landmann vom andern eine wohlgewichtige Sonnenkrone für 55 Gross, eine gute, recht schwere Pistoletkrone für 53 Gross und den französischen und Landdickpfennig für 13 Gross nehmen soll. Von den Lombarden und Fremden soll man Gold und Geld



zum selben Wechselkurs annehmen, wie er in ihrem Land gilt. Wenn jemand eine zu leichte Krone geben wollte, soll man sie zerschneiden oder «ze houfen schlachen» und ihm die Stücke zurückgeben, damit er niemanden mehr damit betrügen kann, bei der Busse von drei Pfund an den Ortsrichter, wie dies früher schon ist verabschiedet worden und erneut bekräftigt wird. Die Rufung des Geldes soll so, wie oben dargelegt, nach altem Brauch am kommenden St. Lorenztag [10. August] in Visp öffentlich vorgenommen werden. Die Boten von Goms wollen sich «als wit die ufrüfung des gelts betrifft» nicht als bevollmächtigt betrachten; sie nehmen es «wider hinder sich an ire gemeinden ze bringen».

g) Der Abt aus dem Hochtal hat seine Kommissäre in die Landschaft gesandt, um einige seiner «talberigen lüt», die sich hier wöhnlich niedergelassen haben, zu suchen und herauszufordern. Er lässt den Landrat bitten, dieselben zu bewegen und anzuhalten, sich entweder von der Leibeigenschaft loszukaufen oder die schuldige Pflicht gemäss den alten Erkenntnissen wieder zu erkennen. Da der Landrat das Begehren des Abtes nicht gänzlich abschlagen kann, erlaubt man ihm, sie anzuhalten, sich von der Leibeigenschaft freizumachen. Wenn sie sich weigern, sollen sie gezwungen werden, dorthin zurückzukehren, woher sie gekommen sind, oder anderswohin zu ziehen. — Wenn sich Leibeigene in der Landschaft niederlassen und etwas Gut herbringen (was doch selten geschieht) oder mit Geschick erwerben und dann ohne leibliche Erben sterben, kommt ihr «nachjagent herr» und nimmt alles. Wenn sie aber nichts haben ausser arme un-erzogene Kinder, fallen diese der Landschaft, die sie erziehen muss, zur Last. Um dem inskünftig vorzubeugen, wird ausdrücklich beschlossen, «das keinem frömbden geistlichen noch weltlichen fürthin soll gestattet werden, hushablichen in der landschaft inzuositzen und sich niderzuolassen, er bringe dan von siner ordenlichen oberkeit und vom ort, do dannen er erboren, sin gloubwürdig manrecht, darin under andrem ustruckenlich gemeldet, das er fri sie und kein nachjagenden herren nit habe, ouch von keiner misshandlung wegen us sinem vaterland zogen sie, etc.». — Einige Ratsboten sind der Ansicht, man solle eine Satzung machen wie die Eidgenossen und Mitbürger der V Orte, welche niemanden zum Hintersassen oder Einwohner annehmen, der nicht für hundert gute Gulden Vermögen besitzt oder sie hinreichend verbürgen kann, damit seine Kinder damit erzogen werden können. Doch die Boten aller Zenden können sich darauf nicht einigen. Sie kommen überein, «das eines jeden zenden rät und gemeinden hierin als für sich selbs gewalt haben, irem besten bedunken nach zu ordnen und beschliessen».

h) «Es hat sich verlüffner und aber jetzt gegenwürtiger zit zuotragen, das un-sers gnedigen herren, ouch unsers herr landshauptmans stadthalter, hie zuo Sit-ten etliche erliche landlüt us den obren zenden zuo urteilen um rechtshendel, die sich vor inen geübt, um bistannd und befürdernüs des rechten angerieft und betten; da dan etlich sich dessen versprochen und vermeint, es sollen die obren zenden vor der Rappilli hinuf wonhaft von urteilen wegen der ersten instanz für die Rappilli ab nit schuldig sin zuo gehorsamen und hinwider die undren ouch nit den obren etc.». — Der Landeshauptmann verlangt, dass dies verabschiedet

und vor allen Zenden, Räten und Gemeinden erläutert werde. Er ist der Ansicht, dass man jedem Statthalter des Landeshauptmanns, ob oder unter der Raspille, «in befürdernüs und sterkung des rechten» nicht minder als ihm selbst Gehorsam leisten solle. Alle Gemeinden sollen darüber ihren Willen und ihre Ansicht bekanntgeben, damit man inskünftig weiss, woran man sich zu halten hat.

[Randvermerk: «Ist geraten, das gemelter her statthalter glich wie m(in) h(err) landshouptmann von eim jeden zenden in sunders zuo bistannd des rechten bisitzer begeren, mit dem hinzuotuoen, das sölichs beschech mit verwilligung und erloupnus gemelts h(err) landshouptmans.»]

i) Die Gemeinde Nendaz ist aufgrund einiger Erkenntnisse vom Landvogt von St. Moritz wegen der Ausfälle der Toten Hand angesprochen worden. Deshalb erscheinen die Prokurjuren der Gemeinde «nach etlichen remissionen» erneut auf diesem Landrat und legen ihre Rechte vor, aufgrund welcher sie unschuldig und frei zu sein glauben. Zuerst legen sie dar, dass die Erkenntnisse, in welchen sie sich als «talberig» erkennen, die Tote Hand nicht einschliessen, sondern nur, dass die Landschaft die Macht habe, sie so oft als nötig zu tellen und zu «beschetzen». Das können sie durch ein endgültiges Urteil belegen, das ein Richter des Herzogs von Savoyen gefällt hat. Darin steht klar, «das desselben herzogen amtslüt um ein ganz glichförmige ansprach ire voreltren angelangt und si aber darvon ledig erkennt worden». Dieses Urteil hat der Herzog selbst 10 Jahre später mit Einwilligung seiner Räte bestätigt, dafür legen sie einen glaubwürdigen Schein vor. Zudem erklären sie, dass sie aufgrund ihrer Freiheiten «in bruch und gewaltig sien gesin, von je welt dohar testamente zuo machen und ire güter nach vermög des geschribnen rechten zuo vergaben, ouch einander zuo erben von grad zuo grad bis in den vierten lid inbeschlossen». Diesen Brauch glauben sie mit Aussagen vieler alter Leute und vereidigter Zeugen hinreichend belegt zu haben. Ihre Freiheiten sind auch durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn Niklaus Schiner selig, Bischof von Sitten, den Landeshauptmann Hans Ryemen und eine grosse Zahl Boten aller sieben Zenden auf zwei Landräten bekräftigt worden. Sie legen eine nicht unterzeichnete Abschrift vor. — Aufgrund dieser und vieler anderer Ursachen verlangen sie, «von solchem joch der libeigenschaften und talliabilitet der toten hand unschuldig erkent zu werden». Sie anerkennen jedoch wohl, dass die Landschaft sie bisher gut gehalten und sie nicht getellt hat, wie sie es den Erkenntnissen gemäss hätte tun können. Deshalb wollen sie der Landschaft freiwillig eine einmalige Geldsumme bezahlen, falls die endgültige Erklärung abgegeben wird, «das si in vermeinter condition nit pflichtig». — Nachdem U.G.H. und die Boten die Erkenntnisse und alles, was dagegen vorgebracht worden ist, durchgesehen und gehört haben, erachten sie, dass die Untertanen von Nendaz der Toten Hand nicht unterworfen sind. «Derhalben uf das genediger gefallen und uf ir anbieten inen als an stür ufgehoffens kostens, müh und arbeit als für einest drihundert kronen, den halbteil uf nöchstkünftig wienachtlandrat und den andren halbteil von jetzt über ein jar, zuo erlegen ufgeleit».

[Randvermerk: «Ist geraten, das angesehen das gemelte (?) bekreftigung durch gemelte ab Neindt geallegiert nit underzeichnet oder ouch versiglet, soll man sich bas verdenken und sölich recht nit übergeben, sondern sie zwingen, zuo erkennen nach lut vorgender documenten und erkanntnussen.»]

j) Die Gewalthaber einiger Leute von Gundis, die in gleicher Weise durch den alten Landvogt von St. Moritz «irer personen, zum teil ouch irer güten halb um die talberigkeit und tote hand sind angelangt worden», erscheinen ebenfalls vor dem Landrat. Zu ihrer Verteidigung legen sie die Freiheiten vor, welche ihnen der Herzog von Savoyen (deren Untertanen sie früher waren) gegeben und oft bestätigt hatte. Sowohl U.G.H. und seine Vorfahren als auch die Landvögte anlässlich der Gehorsamsentgegennahme haben stets versprochen, sie dabei bleiben zu lassen. Diese Freiheiten erkennen sie aller Talberigkeit und Leibeigenschaft ledig und geben ihnen die Vollmacht, «das alle und jede burger zuo Gundes mögen bi vollem lebtag oder in todsnöten alle ire güter geben und gaben, wem si wellen; und wo si aber ohn testament absterben, so falle das guot an die nächsten erben bis in den vierten lid inbeschlossen». U.G.H. und die Landleute, seit Besitznahme des Ortes ihre Oberherren, haben diese Freiheiten anerkannt, und wenn etwa wegen Artikeln der Freiheiten Span entstanden ist, ihr Urteil darauf gegründet und die Freiheiten geschützt. Deshalb vertrauen sie auf die Gnade und Güte ihrer Oberherren und hoffen, man werde sie nicht strenger als andere Untertanen nid der Mors, die alle mit irgendwelchen Freiheiten von der Landschaft bedacht sind, halten. Sie bitten ganz demütig, man solle ihre altüberlieferte Freiheit nicht nur in ihrem Wesen bleiben lassen, sondern auch aufs Neue bestätigen. Doch anerbieten sie sich, sich der Landschaft mit einer ansehnlichen Geldsumme erkenntlich zu zeigen. — Der Landrat beschliesst, «das obgemelte sonderbare personen (die doch nit in grosser anzal), so ired libs oder guots halb under der natur der toten hand sind angesprochen, söllen einer landschaft als für einest tusent kronen, halb uf künfftig wienachtlandrat und den andren halben teil von dem über ein jar, bezalen und bar erlegen, domit sie sich solcher ansprach ledig machen». Dann sollen sie ihre vermeintlichen Freiheiten Hauptmann Anton Mayenchet, Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr von Sitten, Kastlan Johannes Im Turtting, von Brig, und Martin Guntren, Landschreiber, einreichen. Diese sollen sie «ersechen und wol erduoren und demnach was si bi irem verstand dunkt, das mit billichkeit und ohn verletzung einer landschaft möge zuogelassen werden, ufschriben und in artikel setzen, darnebent was nachteilig abstellen und uslassen. Welche artikel si darnach uf nöchstkünfftigem ordenlichen wienachtlandrat ingeben; darauf dann unser gnediger herr, ouch hauptmann und die gesandten ratsboten iren endlichen entscheid mit darzuoder darvontuon geben söllen; und was inen dan beschliesslich für friheiten werden zuogelassen und bestätt, darum solle man inen alsdan brief und sigel ufrichten, doch alles uf gefallen und wider hindersichbringen vor jeder zenden rat und gemeinden», welche durch ihre Boten auf dem auf den 8. Juni bestimmten Ratstag antworten sollen. - Auch die Gewalthaber von Gundis nehmen es, um es ihren «houptseheren» anzuzeigen und auf obbestimmten Ratstag zu antworten.

[Randvermerk: «Es will m[in]e h[erren] bedunken, das die verordneten comisarien sellen sich ganz flissig vorab erfaren, wievil und mancher libeigner do sig, ouch wievil güter under der talberigkeit sigint, als dan wirt man sich witors verdenken.»]

k) Hauptmann Peter Am Büell ist vor kurzem aus Frankreich, wohin man ihn des Salzes wegen gesandt hatte, zurückgekehrt. Schriftlich und mündlich berichtet er, was er gemäss Auftrag ausgerichtet hat und dass er nicht nur bei den Abtrünnigen und den widerspenstigen Untertanen des Königs, sondern auch bei den königlichen Amtsleuten auf viele Hindernisse für den Salzbezug gestossen sei, insbesondere habe er sich dem Herrn von Danville, Gubernator im Languedoc, gegenüber bereit erklären müssen, für jedes Müt Salz 165 Franken Steuern zu bezahlen, falls man Salz beziehen wolle. Überdies haben die königlichen Amtsleute auch eine Steuer auferlegt, auf die sie trotz der königlichen Freiheiten und Patente der Landschaft nicht zu verzichten gewillt sind, es sei denn, sie würden von neuem durch königliche Mandate und Aufforderungen dazu angehalten. — Man beschliesst, abermals sofort einen Läufer mit Briefen zum königlichen Gesandten in die Eidgenossenschaft zu senden, um ihn aufzufordern, «das er unverzogenlich an den hof des künigs schriben und mandate erwärben welle, dardurch sich solich hindernüs, so von des künigs bevelchslüten harkumt, abgestellt werden, dan je billich, das der künig siner zuosag in der vereinung und usserhalb getan glich alswol als ein landschaft im hinwiderum in erstattung und darstreckung unser landlüten in sinen höchsten nöten zuo erhaltung siner kron, land und lüt statt und gnuog tuoge».

l) Franz Villain, der Salzherr aus Genf, erscheint; man versucht, aus ihm herauszubringen, zu welchem Preis er die Landschaft im laufenden Jahr mit Salz zu versorgen gedenkt. — Er verlangt zuerst, man solle ihm gemäss Zusage für die letzten zwei Jahre Quittung geben, und sagt, «das ob villicht sit letstem abbund har etwas brusts hett mögen sin, das er zuo ersetzung dessen noch jetzt ein geladens schiff mit salz an das Bouverett überantwürts». Was den Salzpreis anbelangt, so anerbietet er sich, «ein jeden wagen salz einer landschaft um vier kronen nöcher dann inen selbs koste, zuo ergeben, welches zum wenigsten an nünzehen pistoletkronen kommen möge». Auch wenn die Aufschläge der Amtsleute des Königs wieder abgeschafft werden, und obwohl der Landrat sich sehr bemüht hat, ihn zu bewegen, den Preis zu mindern, lässt er sich dazu nicht überreden. — Doch die Boten wollen dem nicht zustimmen und ihm inzwischen auch keine Quittung geben, sondern nehmen es an ihre Gemeinden. Alle Zenden, Räte und Gemeinden sollen für den nächsten Ratstag, der am 8. Juni stattfindet und zu dem auch der Salzherr einberufen ist, einen oder mehrere Boten abfertigen. Sie sollen am 7. Juni abends bevollmächtigt bei der Herberge erscheinen. Die Gommer Boten erklären, sie würden diese Tagung nicht besuchen, aber das annehmen und halten, was die Boten der übrigen Zenden beschliessen werden.

[Randvermerk: «Wirt kein quitanz verwilliget, dan allein um sövlig salz, so er in ein landschaft erstattet, ouch so gedachter Wylen nit well den wagen um die

15 kronen geben, söll er sich des miesigen und söll ime der befelch gar und ganz abgeschlagen werden. Söll man ouch hiezwischent ankeren an die befelchslüt der herren von Beren, Soloturn und Fryburg und mit den zum besten so miglich des befelchs halber vereinbaren. »]

m) Man will auch von Hauptmann Michel Im Stepff wissen, zu welchem Preis er die Landschaft mit italienischem Salz versorgen könne, falls die Not sie dazu zwingen sollte, usw. Er antwortet, er verfüge bei sich oder auf der Strasse nur mehr über 700 Saumlasten, 200 davon habe er dem Zenden Brig versprochen, die restlichen 500 wolle er austeilen und gutwillig jedem Landsmann zum alten Preis überlassen. Im übrigen habe er seinen Handel dem Salzherrn von Mailand zurückgegeben und könne nicht wissen, wie er mit ihm übereinkommen könne. Doch er anerbietet sich, mit Hauptmann Stefan am Büell zusammen sich auf eigene Kosten zu erkundigen und für die Landschaft einen Kauf zu tätigen, falls man sie unterstützen wolle. — Man beschliesst, es ihnen unter der Bedingung zu gestatten, «das si kein merkt noch pact nit machen, dardurch andren erenlandlüt, die sich in solche wärbung ergeben welten, der kouf und fuorung abgeschlagen werde». U.G.H. und der Landeshauptmann sollen nicht nur ihnen, sondern allen Landleuten, die sich mit diesem Handel befassen wollen und es von ihnen verlangen, ein Empfehlungsschreiben geben. Jeder Bote weiss über die Salzangelegenheiten weitläufiger zu berichten.

n) Wegen der Strafen der Fürkäufer, die anlässlich der letzten allgemeinen Untersuchung für schuldig befunden wurden, beschliesst man, «das die richter aller zenden uf obbestimpten ratstag den 8. Juni lut vorusgangner abscheiden rechenschaft um die buossen ergeben und die ungehorsamen uf solchem tag zuo erschinen heissen söllent. Alsdenn ouch etlich hinderstellig nid der Mors sollent berieft werden».

o) Der Landeshauptmann berichtet, dass im vergangenen und auch in diesem Jahr «vil armer übelbedachter personen dem rechten kommen zuo erbarmen, da dann oft etlich unverschamt personen solchen unfall iren kinden und fründen zuo argem fürzügen und verweisen. Und dan ein frommen menschen siner verwandten unfrombkeit nüt angat, so hat man solches hiemit ganz ernstlich allen und jeden personen, jungen und alten, wiben und mannen ze tuon verboten bi der buoss sechs pfund, deren dri dem richter und dri dem verletzten teil ohn gnad uszerichten, es were dan sach, das solche person jemantz mit vorgehenden bösen worten darzuo bewegte und ursach geben hette».

p) Man hat das Einkommen der Landschaft in Bouveret und Port-Valais für die nächsten acht Jahre Junker Claudio Torneri, Kastlan von St. Gingolph und [N.] de Nuce, Kastlan von Vouvry, um 800 Kronen [ABS 205/1, S. 422: 80 Kronen], die Krone zu 4 französischen Dicken, admodiert. Darüber hinaus sollen sie die schadhafte Dächer der Häuser, der Scheunen und der Kelter und anderer Gebäude auf eigene Kosten wieder herstellen «und sunst etlich beschwärdn abtragen, die in der admodiaz begriffen». Doch wird vorbehalten, falls auf dem nächsten Ratstag ein redlicher Landmann ob der Mors diese Admodiaz wollte, soll sie ihm vor den andern gegeben werden.



q) Melchior Schmidt, alt Meier im Goms, ist schon vor einiger Zeit aus Solothurn zurückgekommen und hat die Pension des französischen Königs für das Jahr 1574 gebracht; sie beträgt 3000 Franken, oder in Gold 1090 Sonnenkronen. Davon bezahlt man dem Meier für seinen Ritt, er war 19 Tage fort, 22 Kronen, seinem Diener 2 Kronen, dem Schatzmeister 4, dem Landeshauptmann 4, seinen Dienern 2, den Dienern unseres gnädigen Herrn 2, dem Kellermeister 1 und dem Landschreiber 2 Kronen; dem Hauptmann Peter am Büel für seinen Ritt nach Frankreich, er war 55 Tage fort, 135 Kronen, davon gibt er 25 Gross zurück. Die Hälfte der Herrschaft Val d'Illiez, die man für 500 Sonnenkronen vom Herrn von Arbinion gekauft hat, war dem Abt von St. Moritz oder seinem Gotteshaus versetzt; man hat ihm die Pension des Herzogs von Savoyen daran gegeben und darüber hinaus gibt man ihm aus diesem Geld 111 Sonnenkronen. Dem Kastlan Johannes Im Turting bezahlt man für seinen Ritt nach Solothurn, er war 17 Tage fort, 19 Kronen und 18 Gross; den Burgern von St. Moritz schenkt man 25 Kronen für die Anbringung der Wappen aller Zenden im neuerbauten Rathaus. — Der Abzug beträgt 329 Sonnenkronen, es bleiben 761; jeder Zenden erhält 109 Sonnenkronen, doch fehlen zum Ausgleich der Rechnung 3 Kronen, man nimmt sie aus nachgenanntem Geld.

r) Die Gewalthaber von Bagnes bezahlen die 100 Kronen zu 50 Gross, die ihnen auf dem letzten Weihnachtslandrat für verfallene Glipte auferlegt worden sind. Davon gibt man dem Schulmeister von Sitten vorläufig als Anzahlung an seine Besoldung 22 Kronen; dem Junker Gerig uff der Fluo für seine Ausgaben namens der Landschaft 3 Kronen; dem Johannes Massy 2 Kronen; dem Kastlan Franz Nicodi aus Vandelier 46 Kronen; zum Ausgleich obiger Rechnung 3 Kronen und 15 Gross; dem Landeshauptmann vorläufig als Anzahlung für die Erkenntnisse in Vandelier 24 Kronen weniger 15 Gross.

s) In Ehrverletzungsprozessen kommt es etwa vor, dass der Richter keine Beisitzer findet, weil jeder etwas vorgibt, um sich dem Handel zu entziehen; auch kommt es vor, dass Versippte oder Verwandte sich nicht zurückziehen und im Handel urteilen. Dadurch könnte eine Partei benachteiligt werden. Deshalb wird beschlossen, «das nun fürthin ein jeder richter, vor welchem eervertetzlicher rechtshandel sich übt, eb er die urteil gebe, sine bisitzen solle vermanen, das alle die, so eintwedrem teil durch gesipschaft oder verwandtschaft verpflichtet, in der urteil stillstanden und abtreten. Welche gesipschaft oder verwandtschaft soll aber verstanden werden allein uf die fründ des manns, siner husfrouwen und kinden bis in den vierten lid, alswit einer zuo erben oder zuo rechen hette».

t) Da die Landschaft wegen des Salzes grosse Kosten auf sich nehmen muss und dieses auch ihren Untertanen nid der Mors zugute kommen lässt, wird beschlossen, dass sie die Hälfte der Auslagen der Reisen von Hauptmann Peter am Büel nach Frankreich und von Kastlan Johannes Im Turting nach Solothurn tragen und der Landschaft bezahlen sollen. Das wird den beiden Landvögten in ihre Abschiede gegeben, und das Geld soll auf dem nächsten Weihnachtslandrat bezahlt werden.

Also beraten usw.

Martinus Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/6, S. 771-816: Originalausfertigung für Sitten; bei den Randbemerkungen handelt es sich offensichtlich um die Stellungnahme des Zendenrates von Sitten. — ABS 205/1, S. 397—427 Originalausfertigung ohne Unterschrift. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster*: A 71: Originalausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Visp*: A 187: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 170: Originalausfertigung für Leuk.

#### **Auszug aus diesem Landratsabschied für Anton Stockalper, Landvogt von St. Moritz.**

a) Der Landvogt des Herzogs von Savoyen im Augsttal hat U.G.Hn und der Landschaft schriftlich berichtet, dass er auf Geheiss des Herzogs auf der Passhöhe des Grossen St. Bernhards eine Wache aufgestellt habe, weil die Pest an einigen Orten in Italien, aber auch bei den Eid- und Bundesgenossen der Landschaft und ihren Nachbarn ausgebrochen sei. Er hat dabei auch wissen lassen, man werde niemanden ohne glaubwürdigen Schein passieren lassen, und er bitet freundlich, die Landschaft solle ihrerseits auch gut aufpassen, damit die Krankheit nicht durch ihr Versäumnis ins Augsttal getragen und der nachbarliche Handel unterbunden werde. Der Landrat überlegt sich, welch grosser Schaden den Leuten in der Landschaft widerfahren würde, auch durch die Unterbindung des Handels mit Italien, dem Augsttal und andern Orten, wenn die Krankheit in der Landschaft ausbrechen würde; deshalb beschliesst er und gibt seinem Amtsmann den Befehl, «das er zuo St. Möritzen bi dem schloss ein wach mit einem vertrüwten man ufrichte und befelche zuo erhalten in kosten der untertanen der ganzen landvogti, welcher niemantz von unden ufer ouch [lies: ohn] den gewonlichen eid der sicherheit lasse passieren, sunders die den eid nit dürfen tuon, zerugken wider hinder sich schicke. Darnebent will man obgenampten landvogt und andre amptzlüt ganz ernstlich vermant han, das si keinen on guoten grund ires wandels, harkommen und sicherheit bulletinen ufgaben».

b) Der Landvogt soll Mandate in alle Banner schicken und die Amtsleute und Sindiken ermahnen, die Landstrassen, die vielerorts beschädigt und in schlechtem Zustand sind, durch die, welche dazu verpflichtet sind, ausbessern zu lassen. Ungehorsame sollen ohne alle Gnade gebüsst werden.

c) Der Landeshauptmann hat letztes Jahr in seiner Eigenschaft als oberster Feldherr der beiden Landvogteien nid der Mors in der Landvogtei St. Moritz eine Musterung durchführen lassen; dabei ist grosser Mangel an Harnischen, Büchsen und anderen Kriegsrüstungen und Waffen festgestellt worden. Deshalb wird dem Landvogt befohlen, er solle die Untertanen seiner Vogtei durch Mandate ermahnen, dass jeder, der an die 200 Savoyer Gulden Vermögen besitzt, einen Harnisch kaufen müsse, falls er noch keinen habe, und dass jeder von 14 Jahren an aufwärts sich wenigstens mit einer Kriegswaffe versehe bis anfangs Herbst. Harnische und Waffen werden dann von Haus zu Haus besichtigt und die Ungehorsamen mit hohen Bussen bestraft.

Sitten, Majoria, Freitag 8. bis [Samstag] 9. Juni 1576.

Ratstag, gehalten in Gegenwart U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, des Landeshauptmanns Johannes In Albon und der Boten aller sieben Zenden, wie dies auf dem letzten Mailandrat bestimmt worden ist.

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr von Stadt und Zenden Sitten; Junker Bartholomäus uff der Fluo, Stadtkastlan; Moritz Waldi, alt Kastlan; Hans de Vex, Fenner von Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Stefan Zengaffinen, Meier; Hauptmann Peter Am Büell, alt Landvogt von Monthey. — *Raron*: Vogt Johannes Roten, Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt. — *Visp*: Vogt Peter An Thanmatten, Kastlan. — *Brig*: Johannes Im Turting, Kastlan. — *Goms*: Peter von Riedtmatten, alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist vor allem angesetzt worden, um Antwort und Beschluss aller Räte und Gemeinden zu erfahren auf die Frage, zu welchem Preis sie vom Salzherrn von Genf das Meersalz oder von Hauptmann Michael Im Stepff das italienische Salz abnehmen und wie weit man sich mit jedem von ihnen einlassen wolle.

b) Zu Beginn hört man Hauptmann Michael Im Stepff und Hauptmann Stefan Am Büell, die seit dem letzten Mailandrat beim Salzherrn in Italien gewesen sind, und erfährt von ihnen, dass sie im Namen der Landschaft etliche tausend Säcke bestellen und kaufen wollen, wenn man ihnen verspreche, sie ihnen abzunehmen. Sie wollen auch keine Preiserhöhung vornehmen, sondern sich das Salz «im alten schlag, werschaft und gewicht um dri pistoletkronen und ein guten dicken druf, und wo nit goldtickpfennig samt dem ufgält wie vormals» bezahlen lassen, und dazu 7 Gross für die Säcke abnehmen. Sie anerbieten sich auch, der Landschaft mit allem Fleiss und Ernst zu dienen.

Auch Moritz Ryedgy erscheint erneut und zeigt an, er sei ebenfalls Willens, der Landschaft in dieser Sache zu Hilfe zu kommen. Deshalb habe er sich zum italienischen Salzherrn begeben und habe gehofft, für sein Geld Salz zu kaufen und es in die Landschaft zu bringen. Aber er habe ihm nicht einen Sack feilhalten wollen, er wisse es nicht, vermute aber wohl, wer daran schuld sei. Er erklärt, falls U.G.H. und die Landschaft ihm diesen Auftrag anvertrauen und Empfehlungsschreiben ausstellen, wolle er den Sack Salz «um dri pistoletkronen, drizechen gran schwär, und ein dicken druf oder für ein jede pistoletkronen vier Frankrych dickpfennig oder vier Solothurner dicken und sechs gross druf, in gleicher werschaft und gewicht gan Brig gewären und ergeben, darin die seck begriffen und inbeschlossen, welches nun an den secken oder ufgält uf ein jeden saum zwenzig gross wolfeile bringe». Da auf der einen Seite der Preis gut ist, und auf der andern Seite noch annehmbarer, jedoch zu befürchten ist, dass Moritz Ryedgy den Auftrag nicht erfüllen und die Landschaft nicht so gut mit Salz versorgen könnte, wie die Hauptleute Stefan Am Büell und Michael Im Stepff, wollen die Boten den Auftrag vorläufig weder dem einen noch den andern übergeben, sondern wollen es wieder hintersichbringen vor ihre Räte und Gemeinden. Man soll dieser und nachgenannter Ursachen wegen in allen Zenden Boten



bestimmen, die einen weiteren Ratstag am Samstag, den 23. dieses Monats besuchen und die endgültige Antwort von Rat und Gemeinden bringen sollen; dazu sollen sie am Vorabend hier in Sitten bei der Herberge erscheinen.

c) Der Salzherr Franz Villain ist nicht erschienen, man weiss nicht warum. Deshalb kann man ihm die Antwort der Räte und Gemeinden nicht anzeigen und mit ihm auch nicht weiter verhandeln. Da der Krieg in Frankreich dank göttlicher Gnade wieder aufgehört hat und Frieden geschlossen worden ist, werden auch die früheren Hindernisse beseitigt sein und die Salzherren werden das Salz wieder zum alten Preis geben können. Deshalb beschliesst man, in aller Eile einen eigenen Läufer mit einem ernsten Schreiben zu ihnen zu senden und erneut dem Bedauern U.G.Hn und des Landrates Ausdruck zu geben, dass Franz Villain zum bestimmten Tag nicht erschienen sei. Man ermahnt sie auch, dass sie unfehlbar auf den 22. dieses Monats abends hier in Sitten erscheinen sollen, andernfalls wird sich die Landschaft überlegen, «was drum recht si». Nachdem sie ihren Willen eröffnet haben werden, wird man «witer mit rat und fürsächung beegnen». Einige Boten wollten auch, dass man ihnen die Kosten dieses Ratstages auferlege, doch verbleibt man schliesslich dabei, zuerst von ihnen den Grund zu vernehmen, warum sie nicht erschienen sind.

d) Der Potestat von Domo erscheint persönlich und berichtet, er habe vom Statthalter und vom Senat in Mailand ausdrücklich Befehl erhalten, den Simplonpass und alle andern Pässe zwischen der Landschaft und Italien zu sperren und gut zu bewachen, es sei denn, die Landschaft verwende bessere Sorgfalt und Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer Nachbarn, bei welchen die Pest herrscht. Sie soll vor allem die beiden Pässe Furka und Grimsel mit einer guten Wache versehen; er wird einen Vertrauensmann aus seinem Lande hinzugeben und auf eigene Kosten unterhalten, damit beide Landschaften von der Krankheit verschont bleiben und gute Nachbarschaft und gemeinsamer Handel und Gewerbe erhalten werden können. — Der Landrat schlägt darauf dem Potestaten etliche andere Mittel vor und bittet ihn, er solle der Wache der Landschaft vertrauen und glauben, dass die Landschaft nicht minder gewillt sei als er und seine Untertanen, allen Fleiss und Ernst einzusetzen, damit die gute Nachbarschaft und der gemeinsame Handel erhalten werden. Aber es könnte dem Ruf und der Achtung der Landschaft abträglich sein, wenn die Italiener innerhalb ihrer Grenzen helfen müssten, Wache zu halten. — Darauf antwortet er, er könne den klaren Befehl seiner Oberherren nicht überschreiten, anbietet sich aber, wenn die Landschaft ihrerseits der Wache, die sie unterhalten, einen beigessen wolle, dies gleichfalls zu bewilligen. Da man die Sperrung der Pässe gegen Italien auf keine andere Weise abwenden kann, «so hat man obgedachtes herren potestatz begären uf sin oberlütert anbieten, ouch getane protestatz, zuogelassen und verwilliget». Man ermahnt den Zenden Goms ganz ausdrücklich, die Wache gut zu versehen, damit weder der italienische Zugeteilte noch sonst jemand die Landschaft der Hinlässigkeit anklagen kann und Grund hat, die Pässe und den öffentlichen Handel, an welchem der Landschaft vor allem wegen dem Salz viel gelegen ist, zu sperren.

e) Da die Krankheit nicht nur durch die beiden genannten Pässe zugetragen werden könnte, wird vorsorglich beschlossen, dem Badrichter in Leukerbad aus versammeltem Landrat ein Mandat zu senden und ihm unter Eidespflicht und hoher Busse zu gebieten, «das er in Baden von hus zuo hus zuo den wirtten und sunst allen andren, die frömbd lüt ze herbrig empfachent, gange und dieselben bi glichförmiger buoss vermane, das si keine frömde gest in ire hüser nit empfachen, bis das si sich zuovor dem badrichter erscheinen und demselben attestation der sicherheit obgemelter krankheit halb von ir oberkeit erzeigen oder aber sunst den eid tügen, das si an keinem unsicheren oder sunst argwönigen ort derselben krankheit halber nit gesin sien; und welcher weder zügnusbrief drum nit hette zuo erzeigen oder ouch solchen eid nit tuon därfte, der solle nit ingelassen sunders wider zuorugkewisen werden». Damit niemand in Unkenntnis der Sache «solchen strengen berg» übersteigt und dann zurückgewiesen werden muss, beschliesst man, dem Kastlan von Fruttingen zu schreiben, er solle den Wirten und andern Leuten von Kandersteg befehlen, allen, die in die Landschaft kommen möchten, diese Satzung und dieses Mandat bekanntzugeben.

f) Es wird auch dem Kastlan von Niedergesteln angezeigt und befohlen, er solle den Meier und die Talleute von Lötschen ernsthaft anhalten, dafür zu sorgen, dass keinem, der der Krankheit verdächtig ist, Durchzug durch die Taltschaft in die Landschaft gestattet werde. Man soll in gleicher Weise auch den Landvogt von Saanen durch einen freundlichen Brief bitten, die Untertanen seiner Amtsverwaltung anzuhalten, jedermann über den Willen und die Vorkehren der Landschaft in Kenntnis zu setzen, damit niemand, nachdem er grosse Arbeit und Kosten gehabt hat, unverrichteter Dinge zurückgeschickt werden muss.

g) Einige Kaufleute und Krämer, die in der Landschaft wohnen oder sonst umherziehen, werden sich dieser Tage auf den Markt nach Zurzach begeben. Dorthin pflegen von allen Orten, ob sicher oder unsicher, Leute zu kommen. Zur Vermeidung der Gefahr, die man von ihnen erwarten könnte, beschliesst man, sie alle nicht mehr in die Landschaft hereinzulassen, sie sollen während sechs Wochen draussen sein oder so lange, bis sie von der Obrigkeit die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten.

h) Der Potestat von Domo macht auch die Bemerkung, «das er uf anhaltung und begär siner amtsverwaltung undertanen, ouch beden ständen zuo guotem geren allen fliss und ernst anwenden well, damit nachbürlische hantierung und gewärb nach inhalt oder ouch mit meerung der alten pündtlichen uberkomnüs mit dem hus von Meylandt wider ufgericht, erfrischet und in ein fründlich tractat und handlung gezogen werde». Er wird bei erster Gelegenheit dem Landeshauptmann berichten, was er diesbezüglich erreichen kann. Was weiter darüber geredet worden ist, weiss jeder Bote mündlich zu berichten.

i) Auf dem letzten Landrat hat der Landeshauptmann darauf hingewiesen, dass der Statthalter U.G.Hn und des Landeshauptmanns, der hier in Sitten wohnt, etliche ehrliche Landleute aus den obern Zenden zur Beurteilung von Rechtshändeln, die vor ihm ausgetragen wurden, um Beistand angegangen und

gebeten habe. Einige haben sich geweigert und die Ansicht vertreten, «es sollen die Zenden vor der Rappili hinuf wonhaft von urteilen wegen der ersten instanz für die Rappili ab nit schuldig sin zuo gehorsamen und hinwider die undre ouch nit den obren etc.». Der Landeshauptmann hat verlangt, dass alle Gemeinden ihre Ansicht und ihren Willen bekanntgeben sollten. — Die Boten von Sitten und einiger anderer Zenden erklären, «das si den statthalteren unsers gnedigen herren ouch hauptmans glich als wol als den herren selbs alle schuldige billiche gehorsame leisten wellen». Einige Boten erklären jedoch, die Abschiede seien ihnen zu spät zugekommen und ihre Räte und Gemeinden hätten sich darüber nicht beraten können; ihre persönliche Meinung darüber legen sie wie folgt dar: «Wen uf einem land- oder ratstag die abgesandten boten in irer gmeinden kosten usgeschickt werden, alsdan sölle man dieselben hie von urteilen wegen der ersten instanz nit verhalten, sunders die richter mit rat der nöchstgessnen bisitzen und landlütten mit urteil fürfaren, damit solches im fall der appellation nit irtum gebe; im übrigen aber wellen si in allen billichen sachen obgemelten statthalteren gehorsame leisten». Doch sie nehmen es wiederum in den Abschied, um es vor ihre Gemeinde zu bringen, um von ihnen Antwort zu erhalten und diese anschliessend zu übermitteln.

j) Die Boten der Zenden, in denen die Abschiede nicht verlesen werden konnten, verlangen in gleicher Weise Aufschub, damit sie ein anderes Mal bevollmächtigt antreten können, um auf das Gesuch einiger bestimmter Personen aus der Gemeinde Gundis wegen der Talberigkeit Antwort zu geben. Auf dem letzten Mailandrat ist ein freundschaftlicher Entscheid gefällt worden, doch «uf gefallen und wider hindersichbringen von rät und gemeinden».

Also beraten usw.

Martin Gunter, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/1, S. 509—526: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 433—449: Zeitgenössisch, nicht signiert. — ABS 204/6, S. 817—829: Kopie 16. Jahrhundert. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Unbedeutender Auszug.  
*Bürgerarchiv Visp*: A 186: Originalausfertigung für Visp.

**Sitten, Majoria, Samstag 23. bis [Montag] 25. Juni 1576.**

Ratstag, gehalten in Gegenwart U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, des Landeshauptmanns Johannes In Albon und der Boten der folgenden sechs Zenden, wie dies auf dem letzten Ratstag bestimmt worden ist:

*Sitten*: Junker Petermann Am Heingartt, Bannerherr von Stadt und Zenden Sitten; Junker Bartholomäus uff der Fluo, Stadtkastlan; Jakob Gelatt, Mechtral U.G.Hn in Mase; Hans Granndt, Meier in Vernamiège; und einige andere. — *Siders*: Junker Franz Am Heingartt, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Christian Zen Gaffinen, Meier. — *Raron*: Vogt Johannes Rothen, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Christian Rytter, Meier von Mörel. — *Visp*: Vogt Peter Andhanmatten, Kastlan. — *Brig*: Johannes Im Turting, Kastlan.

a) Dieser Ratstag ist vor allem angesetzt worden wegen der Antwort aller Räte und Gemeinden auf die Frage, ob man den Auftrag für die Beschaffung des italienischen Salzes Hauptmann Michael Im Stepff und Hauptmann Stefan Am Büell oder Moritz Riedgin übergeben wolle. Erneut erscheint Moritz Riedgi mit Jakob Brunner, alt Meier von Leuk, und verlangt, dass man ihnen die Hälfte des Kaufs, den die Hauptleute Michael Im Stepff und Stefan Am Büell getätigt haben, gegen Abtrag der halben Kosten, die sie für Kauf und Ritt nach Mailand gehabt haben, überlasse. Denn Hauptmann Michael Im Stepff und Hauptmann Stefan Am Büell war der Auftrag erteilt worden, namens der Landschaft zum Salzherrn von Mailand zu gehen und sich zu erkundigen, zu welchem Preis die Landschaft mit italienischem Salz versorgt werden könne, mit der Bedingung, dass sie weder einen Markt noch Pakt abschliessen durften, wodurch andern Landleuten, die sich mit diesem Geschäft befassen wollten, Kauf und Transport verunmöglicht würden. Dessen ungeachtet haben die Hauptleute Michael Im Stepff und Stefan Am Büell für sich einen so bedeutenden Kauf getätigt und die Sache so gedreht, dass ihnen der italienische Salzherr, obwohl sie sich zu ihm begeben haben, um für ihr Geld Salz zu kaufen, keines hat feilhalten oder bewilligen wollen, bis er Hauptmann Michael und Hauptmann Stefan die von ihnen bestellte und gekaufte Menge geliefert habe. Dabei haben sie «ein jeden soum salz in gleicher werschaft und gewicht um zwenzig gross wolfeiler zuo geben versprochen», falls «man inen gemelten kouf, so gedachte houptlüt Michel Im Stepff und Stefan Am Büell wie obstat tan, durch den halben teil mit abtrag des halben kostens durch sie in gemeltem kouf und ritt gan Meylandt erlitten, zuostellen solle».

b) Darauf lädt man Hauptmann Michael Im Stepff und Hauptmann Stefan Am Büell vor, um von ihnen endgültig zu erfahren, zu welchem Preis sie das Salz verkaufen wollen. Sie reichen einen Zettel ein mit der Aufzeichnung des Kaufs, der Zölle, der Transportkosten und anderer aufgelaufener Kosten des italienischen Salzes und erklären, dass daraus wohl zu entnehmen und zu ermessen sei, dass sie, obwohl sie das Salz zu vorgenanntem Preis abgeben, keinen ungeziemenden Gewinn erzielen; sie verlangen auch, falls man ihren Erklärungen und dem eingereichten Zettel nicht glauben wolle, auf ihre Kosten namens der Landschaft eigens einen Boten abzufertigen, um sich ausführlich zu erkundigen. Dessen ungeachtet anerbieten sie sich, den Sack Salz für drei Pistoletkronen zu 13 Gran und einen Dicken, oder für jede Pistoletkrone vier französische Dickpfennige oder vier Solothurner Dickpfennige und sechs Gross, in Qualität und Gewicht gemäss Angabe im letzten Abschied in Brig abzugeben, also zu den gleichen Bedingungen wie Moritz Riedgy angeboten hat, doch sind hierin die Säcke nicht inbegriffen. Sie bitten, falls man ihnen das Salz nicht zu diesem Preis abkaufen wolle, ihnen die Erlaubnis zu geben, es als Handelsware durch die Landschaft führen und anderswo nach Belieben verkaufen zu dürfen, denn sie haben diesen Kauf hinreichend verbürgen müssen und dafür ihr eigen Hab und Gut eingesetzt.

c) Der Landrat ist der Ansicht, dass man die beiden Hauptleute Michael und

Stefan aus diesen Gründen nicht zwingen könne, Meier Brunner und Moritz Riedgyn zur Hälfte — wie sie es verlangen — an ihrem Salzkauf zu beteiligen, vor allem auch in Anbetracht dessen, dass es nicht bewiesen ist, dass sie Moritz Riedgi oder einen andern Landmann am Salzhandel zu hindern wagten. Jedoch soll man in freundlicher Weise an sie gelangen und von ihnen verlangen, dass sie Meier Brunner und Moritz Riedgy, «wo solichs an in mag erfunden werden», freiwillig am Salzkauf beteiligen zu wollen. Wenn sie es ablehnen, soll der Landrat Meier Brunner, Moritz Riedgyn und jedem andern Landmann, der es wünscht, Empfehlungsschreiben an den Salzherrn von Mailand ausstellen. Man fügt auch hinzu, man werde mit den beiden Hauptleuten Michael und Stefan reden und ihnen garantieren, «das hierum die bürgschaft und tröstung, durch gemelten salzherrn von Meylandt geben, keineswegs soll angelangt noch bemühet werden, ouch das solichs unnachteilig iren pacten und merkt beschechen solle; hiemit sollen ouch alle hindernussen und impediment, so da etlich vorhanden, abtan und hingestellt sin».

d) Hauptmann Michael und Hauptmann Stefan zeigen schliesslich an, dass von ihrem Salzkauf bereits zwei Schiffe angekommen seien, und auf der Strasse haben sie dreihundert Saum Salz, welches sie gekauft und bezahlt haben. Dieses wollen sie für sich selbst behalten, das Übrige wollen sie gerne den Vorgenannten oder jedem Landmann übergeben, falls man ihnen hinreichende Garantien und Bürgschaft stellt, um sie gegenüber dem Kaufherrn von Mailand um den getätigten Kauf und den Vertrag schadlos zu halten.

e) Man verliest die Briefe und die Antwort der Herren von Bern auf den Abschied, den die Anwälte und Gesandten beider Herrschaften am 4. April in St. Moritz ausgefertigt haben. Der Landrat ist der Ansicht, dass man jetzt keine Antwort geben könne, da der betreffende Abschied sich beim Landschreiber Martin Guntheren befindet, welcher gegenwärtig in Baden [Leukerbad] eine Badekur macht. Deshalb erachtet er es als gut, dass die Gesandten Hauptmann Anton Mayenzet, Junker Petermann Am Heingart, Bannerherr von Sitten, und der Landschreiber gelegentlich den Abschied und die Antwort der Berner vergleichen und auf dem nächsten ordentlichen Weihnachtslandrat Bericht erstatten. Darauf wird der Landrat seinen endgültigen Entscheid und seine beschlossene Antwort geben müssen, und den Bernern schreiben, was ihn zu antworten gutdünkt.

f) Franz Vilain, Kaufherr von Genf, der auf diesen Ratstag berufen worden ist, erscheint und entschuldigt sich vorerst, den letzten Ratstag nicht besucht zu haben; er sagt, er habe es nicht gewusst und man habe ihn nicht benachrichtigt; es wäre ihm angenehmer gewesen, jenen Ratstag zu besuchen als diesen. Gleichzeitig reicht er eine Bittschrift ein und führt an, «das er samt sinen mithaften nit habe mügen jerlich züchen und erlangen volkomenlich den salzzug, so lut der capitulation und vertrag mit küniglicher majestet us Frankrych vor etlichen jaren beschlossen und gemacht, einer landschaft zuogehöric, von wegen der unmerklichen empörungen, zwitracht und kriegien, so sich die verlieffne zit in Frankrych erhept, zuotragen und uf die gegenwürtige noch schwebent. Dardurch ime noch



hinderstelligs blibe des salzzugs disers jungstverschinen 1575 jars ungefärlieh hundertundsibenzig mit, weliche ime von hochgedachter k.m. amtslütten gar und ganz abgeschlagen mit hinzuotaner erlüttrung, das sie fürthün kein salz werdent züchen lassen, wo nit die brief von hochgemelter k.m. erlangt bass erlütteret werden». Deshalb sei es äusserst notwendig, in Eile einen Landmann mit Briefen und Instruktionen an den Hof abzufertigen; der solle dafür sorgen, dass die erlangten Briefe ausführlicher erläutert werden. Er wolle ihn hin und zurück begleiten und alle Reisekosten bezahlen. Er anerbietet sich, falls man ihm zu seinem rückständigen Salz verhilft, der Landschaft aus diesem Salz 40 Müt zum alten Preis von 15 Kronen in Bouveret abzutreten, «zuo ervüllung des prusts und mangels des jüngstverschinen 1575 jars»; in Anbetracht dessen, solle ihm gemäss Verheiss Quittung und Ledigspruch ausgestellt und übergeben werden. — Der Landrat ist der Ansicht, dass die 40 Müt das seit dem letzten Vertrag fehlende Salz nicht ganz ersetzen, deshalb wollen sie vorläufig ohne Rat und Entscheid der Räte und Gemeinden Herrn Willain weder Quittung noch Ledigspruch bewilligen oder versprechen. Darauf reicht Villain Rechnung ein für das Salz, das er seit dem letzten Versprechen in Bouveret geliefert hat; es handelt sich insgesamt um 449 Wagen, und er ist der Ansicht, damit seinem Versprechen Genüge getan zu haben. Dann anerbietet er sich und beschliesst, der Landschaft innert kurzer Frist 70 Wagen Salz in Bouveret zu liefern, für jeden Zenden 10 Wagen, den Wagen zum alten Preis von 15 Kronen, «wo man in das hinderstellig salz des jüngstverschinen 1575 jars, so doch einer landschaft als verloren usstande und kein nutz bringet, züchen lasse und in darin befürdere und ime ouch nach inhalt letstaner zuosag quittanz und ledigspruch ufrichte und gebe». — Der Landeshauptmann befiehlt, dies zu verabschieden, und verlangt, dass die Räte und Gemeinden aller sieben Zenden es sich in Eile überlegen, einen Beschluss fassen und ihm bis zum nächsten Montag eine schriftliche Antwort zuschicken, damit er Herrn Willain antworten kann.

g) Zwischen den Gemeinden Eremensy und Vesch herrscht wegen eines Feldgangs seit langem Stoss und Span. Da der Rechtshandel die hohe Herrlichkeit und Jurisdiktion U.G.Hn und der Landschaft betrifft, wählt der Landrat zum Wohle der Untertanen von Eremensy, zum Vorteil der Landschaft und auch zur Erhaltung der Jurisdiktion alt Landeshauptmann Anton Mayenzet und Junker Petermann Am Heingart, Bannerherr von Sitten, zu seinen Gewalthabern und Machtboten in diesem Handel. Sie sollen den begonnenen Rechtshandel namens U.G.Hn und der Landschaft anstelle derer von Eremensy auf freundschaftliche oder rechtliche Weise zu Ende führen. Die von Eremensy sollen ihnen all ihre Rechts- und Prozessschriften, die sie im Handel zu benützen gedenken, oder die dazu dienlich sind, einreichen.

Also beraten usw.

Egidius Jossen Bantmatter, Notar.

Kopie 16. Jahrhundert. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Unbedeutender Auszug.

*Zendenarchiv Mörel*: A 55: Originalausfertigung für Mörel.

*Bürgerarchiv Visp*: A 188: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 171: Originalausfertigung für Leuk.

### Sitten, Fest Kreuzerhöhung 14. bis 15. September 1576.

Ratstag, einberufen durch den Landeshauptmann Johannes In Albon im Auftrage U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Moritz Waldi, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Joder Gaspo, Statthalter in Ering; Heinrich Maior, Meier in Suen. — *Siders*: Junker Hans Fromm, alt Landvogt; Franz Fryly, Zendenhauptmann. — *Leuk*: Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Johannes Zen Gaffinen, Zendenhauptmann. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr; Peter Ouwlig, Schreiber und alt Meier von Mörel. — *Visp*: Peter An Thannmatten, Kastlan; Johannes Meyer, alt Kastlan. — *Brig*: Johannes Im Turting, Kastlan; Gerig Michels, alt Kastlan. — *Goms*: Matthäus Schiner, Zendenhauptmann; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt.

a) Dieser Ratstag ist zum Teil bestimmt worden, weil Franz Villain, der Beauftragte der Landschaft für den Salztransport aus Frankreich, unlängst vor U.G.Hn und dem Landeshauptmann erschienen ist und sich anerboden hat, den Zug des Meersalzes für das Jahr 1576 zu machen und die Landschaft «nach aller notturft» mit Salz zu versorgen; er will den Wagen Salz für 15 Pistoletkronen nach Bouveret liefern. Da der Preis des Wagens im Vergleich zur alten Kapitulation um anderthalb Kronen erhöht worden ist, haben U.G.H. und der Landeshauptmann sich ohne Wissen und Willen der Räte und Gemeinden aller Zenden nicht einlassen wollen. Sie haben Franz Villain Bescheid gegeben, er solle zu diesem Ratstag erscheinen, um den Willen der Boten der Gemeinden zu vernehmen und Bescheid zu empfangen. — Er erscheint abermals, bietet seine Dienste zum obgenannten Preis an und berichtet, obschon «die ordenlichen impos und uf-schleg» angesichts des Friedens in Frankreich vorläufig abgeschafft seien, so sei die Teuerung des Transportes, die wegen der früheren Kriegsempörungen eingerissen hatte, damit nicht beseitigt, daher sei es ihm ohne grossen Verlust nicht möglich, Salz ohne Preiszuschlag abzugeben, solange die Transportkosten sich nicht wieder normalisieren. — Die Boten aller sieben Zenden geben den Auftrag, den sie von ihren Räten und Gemeinden haben, bekannt und sagen dem Beauftragten für das Salz, «allediwil er selbs anred und bekanntlich, das alle impos in Frankrych abtan und der salzzug den alten fermieren widerum zuogestellt und der krieg befridet sie, so werde ohne allen zwifel die fuor nit wenigens dann ouch andre ding in den alten gang, louf und schlag kommen». Deshalb haben sie von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, ihm, falls er als Salzherr die Salzlieferrung übernehmen und die Landschaft zum alten Preis gemäss

Kapitulation beliefern wolle, dies ohne irgendeinen Zuschlag zu bewilligen, andernfalls soll er Brief und Siegel herausgeben, und die Landschaft wird sich nach einem andern Beauftragten umsehen. Nachdem der Salzherr dies verstanden hat, verspricht er, eher als den Auftrag völlig zurückgeben und sich dessen entledigen zu wollen, «solchen salzzug nach sag und vermög der capitulation ze tuon und einer landschaft das salz um vierzechendehalbe kronen pistolet oder um dickpfennig mit dem ernampsten ufgält an das Bouvret zuo wären, ouch inwendig den jetzt nöchstkünftigen dri wuchen ein anzal dohin zuo schicken und da furthin gnuogsamlichen zu versehen, doch under solcher vorbehaltenis: so sich begeben, das furthin widerum etwas ufschlags und ernüerung im an solchem salz begegnete, die ein landschaft nit abschaffen möchte, ouch gnuogsamen schin bibrächte, das er die hette bezalen müssen, das alsdan ein landschaft nach marchzal im uf solchem salz steigrung ze tuon schuldig sie». — Da dieser Vorbehalt bereits in der Kapitulation steht, kann man ihn nicht verweigern; man bewilligt ihn unter der Bedingung, dass er dafür Sorge, die Landschaft inskünftig besser mit Salz zu versorgen, damit wenigstens in Bouveret stets Salz zum Kauf vorliegt und das Salzhaus nicht leer dasteht; weiter soll kein italienisches Salz beigemischt werden, einige haben sich beklagt, dies sei früher geschehen; auch soll er vom Salzzug dieses Jahres die Landschaft nicht nur bis zum nächsten Mai, sondern von jetzt an ein ganzes Jahr hinreichend versorgen. Das verspricht er schliesslich auch zu tun.

b) Es werden Briefe verlesen, die der Statthalter des Potestats von Domo an den Landeshauptmann «tratzlich gnuog» geschrieben hat. Der Inhalt lautet ungefähr, er habe sich gegen die Landschaft schwer zu beklagen, die Landschaft habe den Potestaten von Domo auf einem Ratstag in Sitten mit vielen schönen und schmeichelhaften Worten überredet und betört, sie wolle auf allen Grenzpasssen, über welche Einbruch der Pest zu befürchten sei, vor allem auf der Furka und Grimsel im Goms, gut Wache halten. Das sei nicht geschehen; wegen dieses nicht gehaltenen Versprechens hätten Land und Leute der Gefahr dieser Krankheit ausgesetzt werden können; anstelle der versprochenen Sorgfalt habe man sogar ihren zugeteilten Wächter mit vielen Beleidigungen geschmäht und ihn mehrmals vertrieben; all dieser Ursachen wegen sei er gezwungen, der Landschaft den Durchgang zu sperren und den gemeinen Handel zu kündigen. — Man beschliesst, dem Statthalter auf sein «tratzlich zuoschriben» folgende Antwort zu schicken: «Er tuoge einer landschaft schwärlich unrecht mit sinem schriben, dan sich niemeer mit der warheit erfunden, das wir dem potestat ützit fürbildet noch verheissen, das an im und sinen undertanen nit stattlich sie gehalten worden. Darnebent habe ein landschaft nit allein in dem sunders in allen andren dingen von je wält har als wol und bass irer verheissungen gnuogtan, weder die Italiener an uns. Belangent aber den wächter, so demselben etwas schedlichs widerfaren, das man dan, als wit er zuo verstan geben, nit gloube, sie solches von keinem landman unserer landschaft sunders von frömbden im beschechen, sölle ouch solches einer landschaft nit zuomässen, sondern den schuldigen drum vor siner oberkeit mit recht (ob er well) ansuochen, da werde er drum guot recht



erfinden; mit erinnerung, wie sich derselb wächter alhie gehalten, ouch wie er unerbürlich und mit unwarhaften fürworten hie abgescheiden. Letztlich sovil betrifft absag des pass: diewil die Italiener dessen wol als wit nottürftig als ein landschaft, und insonders zuo diser zit, solle man im schriben, diewil er solches gegen einer landschaft ohn einiche warhafte ursach fürgenommen, so sie ein landschaft gegen inen dessen zuofriden, sowit das sine landslüt sich ouch aller tritten und pässen in ein landschaft zuo kommen genzlich müssigen, solle ouch wol wissen, das inen von uns nit minder dann uns von inen all päss versperrt und abgeschlagen söllen sin, darnach si sich wissen zuo halten, domit die spiess glichlang sien und bliben». Man will damit auch alle Zendenrichter und Unterrichter ganz ernsthaft gemahnt haben, gut darauf zu achten, dass die Italiener verschickt und von allem Handel und Gewerbe ausgeschlossen werden.

c) Da sich dieser Ratstag obgenannter Ursachen wegen etwas in die Länge gezogen hat, besprechen sich die Boten wegen der Auslagen und es wird verordnet, dass die Gemeinden (vor allem die der obern Zenden) die Kosten dreier Tage dieses Ratstages übernehmen sollen.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/1, S. 497—508: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 487—496: Zeitgenössisch, nicht adressiert und nicht unterschrieben. — ABS 204/6, S. 841—848: Kopie 16. Jahrhundert. — AVL 8/9: Abschrift 20. Jahrhundert. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: unbedeutender Auszug.

*Pfarrarchiv Münster*: A 72: Originalausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Visp*: A 78: Originalausfertigung für Visp.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 14. bis [Donnerstag] 15. November 1576.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Heingartt, Bannerherr; Moritz Waldi, Stadtkastlan; Hauptmann Marx Wolff, alt Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner in Savisë; Joder Gaspoz, Statthalter in Ering; Heinrich Maior, Meier in Suen; Hans Guilliodt, alt Meier in Vex. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr; Franz Fryli, Zendenhauptmann; Thomas Savioz, Fenner in Eifisch. — *Leuk*: Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Christian Zen Gaffinen, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr; Martin Dyetzig, alt Meier von Mörel. — *Visp*: Peter Nigolis, alt Kastlan. — *Brig*: Kaspar Pfaffen, alt Kastlan. — *Goms*: Matthäus Schiner, Zendenhauptmann.

a) Dieser Ratstag ist gemäss Landtagsbriefen angesetzt worden, weil Hans Heinrich Lochman von Zürich sich vor kurzem schriftlich anerbotten hat, der Landschaft sofort oder wenigstens vor anfangs Mai an die 400 Wagen Salz zu ver-

kaufen und ihr anschliessend einige Jahre in der Salzversorgung zu dienen. Später hat er auch seinen Schwager, Junker Alexander Stocker, hergesandt, um mit der Landschaft wegen Preis und Bedingungen übereinzukommen. Dieser hat damals erklärt, dass er die 400 Wagen, die er der Landschaft vor Anfang Mai liefern wolle, zu je 18 Kronen, und später das übrige Salz für die sechs kommenden Jahre je den Wagen zu 15 Pistoletkronen in Gold oder gleichwertigen Dickpfennigen wie die Genfer in Bouveret abgeben wolle. U.G.H. hat es damals angenommen, um es vor die Räte und Gemeinden aller Zenden zu bringen, was auch geschehen ist. Dazu hat er auch Junker Alexander Stocker angehalten, Herrn Lochman zu bewegen, den Preis etwas herabzusetzen und zu diesem Rats-tag zu kommen, um sich zu unterreden und zu beschliessen. Dem hat er zugesagt, und wie versprochen ist er auch erschienen und hat den Auftrag seines Schwagers schriftlich eingereicht. Dieser ist in vielen Punkten, sei es betreffend Preis oder betreffend Bedingungen für den künftigen Dienst, ganz anders als das frühere Angebot. Statt Pistoletkronen will er, dass man ihm Sonnenkronen verspricht, oder auf jeder Pistoletkrone einen Batzen, auf vier französische Dicken zwei Batzen und auf vier Solothurner Dicken vier Schwyzer Batzen für eine Sonnenkrone; zudem will er kein anderes Geld an Zahlung nehmen. Auch will er sich vorbehalten, alle Aufschläge, Kosten und was ihm sonst über die alten ordentlichen Gabellen hinaus begegnen würde und obgenannter Preis nicht ertrüge, auf das Salz zu schlagen. Überdies will er sich die Möglichkeit wahren, dieses Übereinkommen mit der Landschaft bis Ostern zu kündigen, «wo es nit siner gelegenheit sin wurde, fürzuofaren»; in diesem Falle solle ihm die Landschaft zu den 18 Kronen noch zwei Sonnenkronen für jeden Wagen Salz, den er inzwischen geliefert haben würde, bezahlen.

b) Nachdem der Landrat dies nach ausführlicherem Inhalt verstanden hat und von Junker Alexander keinen andern Bescheid erhalten kann, wundert er sich sehr darüber, dass ihm statt der erwarteten Ermässigung eine weitere Preiserhöhung und unannehmbare Bedingungen als die, welche sie früher selbst gestellt hatten, vorgelegt würden. Die Boten haben für dieses neue Angebot, das nicht vor die Gemeinden gebracht worden ist, keinen Auftrag und wollen sich auch keine Gewalt anmassen. Doch in Anbetracht des grossen Salz mangels in der Landschaft, besonders in den drei untern Zenden und bei den Untertanen nid der Mors, ist es äusserst notwendig, einmal auf bestmögliche Art Salz zu bekommen und es in die Landschaft zu bringen. Deshalb wählt man Hauptmann Marx Wolff und Joder Kalbermatter, Bannerherr von Raron, und schickt sie aus «mit bevelch und instruction, sich vorab zu obgenampts her Lochmans eigner person zuo verfügen und daselbst um ein anzahl saltz, ouch um annemung des bevelchs uf etliche nöchstkünftige jar under eim lidlicheren schlag und bedingungen, ganz ernstlichen anzuohalten, ouch den bescheid und antwort, so inen begegnen würd, wider heimzuobringen, domit wo es je an dem ort umsunst, man sich anderstwa befragen, versehen und darnach richten könne». Je nachdem, welche Antwort die Gesandten bringen werden, wird man sich auf dem nächsten Weihnachtslandrat weiter vorsehen müssen.

c) Man hat Bericht, dass in Domo in Italien und anderswo auf der Strasse eine grosse Menge Salz ist, das nur langsam transportiert wird; daraus erfolgt Mangel. Das rührt aber daher, dass Hauptmann Michael Im Stepff und seine Teilhaber das Salz nur mit ihren Rossen oder den Fuhrleuten, die ihnen gefällig sind, transportieren lassen. Wenn sich etwa ein Landmann, der gerne Salz führen möchte, bis Domo begibt, so bekommt er dort weder Salz zu kaufen noch gibt man ihm welches zum Führen; «welches on sonderbare pratik, dadurch die strassen versperrt, nit möge zuogan». — Deshalb beschliesst man, aus diesem Ratstag Hauptmann Michael Im Stepff ganz ernsthaft zu schreiben, «das er luoge und in diser salznot gemeines vaterlands nutz bas bedenkt und ein jeden landman, der dessen begärt, salz durch dieselben strassen harfieren lasse, ja ouch ime das salz um sin bargält under eim zimlichen gewinn, es sie ze Thuom oder anderswa ze koufen gebe, darzuo das versprochen gewicht erstatte, ouch kein sack salz zuo Brig tüter dann um dri pistoletkronen, drizechen gran schwär, und ein dicken, samt widergebung der secken sinem verheiss nach verkoufe; wo er solches nit tuege, werde man sich druber witeres bedenken».

d) Es soll auch dem Potestat von Domo geschrieben werden, er solle die Untertanen in seinem Verwaltungsbereich von Taffeder anhalten, den Landsäumern, die den üblichen Zoll und die «fürleitte» bezahlen, zu gestatten, das Salz, das sie selbst doch nicht rasch genug führen können, zu transportieren.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 205/1, S. 527—538: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 204/6, S. 849—855: Zeitgenössische Abschrift. — ATN 47/2/22: Unbedeutender Auszug. — ATL Collectanea 10/320: Unbedeutender Auszug.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 175: Originalausfertigung für Leuk.

*Pfarrarchiv Visp:* A 189: Originalausfertigung für Visp.

#### Sitten, Majoria, 4. Dezember 1576.

##### Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Bei unsern Vorfahren war es von altersher Brauch — wir sind dem bisher treu geblieben — jährlich vor dem hochheiligen Weihnachtsfest einen ordentlichen Landrat einzuberufen, auf welchem die üblichen Landesangelegenheiten beraten, einige Ämter neu besetzt und hängige Händel verhört wurden. Jetzt ist die Landvogtei Monthey nach üblicher Reihenfolge mit einem neuen Amtmann zu besetzen; dann werden die Landvögte von St. Moritz und Monthey die schuldige Rechenschaft abgeben über das ordentliche Einkommen und «andre zuofäll» des nun bald verflossenen Jahres, und nach Bezahlung Quittung verlangen; zweifellos werden auch einige Appellationen der Landleute oder der Untertanen vorliegen, «die ires rechtens ustraglichen entscheid geren erlangen». Dann sind

Hauptmann Marx Wolff und Bannerherr Joder Kalbermatter wieder daheim; sie bringen auf ihren Auftrag, den man ihnen auf dem letzten Ratstag gegeben hat, schriftlich und mündlich Antwort von Herrn Hans Heinrich Lochman; dieser will vom Preis und den Bedingungen, die sein Schwager Alexander Stocker letztlich eingereicht hat, und die im Abschied ausführlich erläutert sind, nicht nachlassen; daher ist es notwendig, den Abschied eingehend durchzusehen und sich darüber zu besprechen, ob man auf diese Weise mit ihm etwas verhandeln und beschliessen wolle, oder ob man sich anderswo umsehen wolle, damit man ihm endgültige Antwort geben kann. — Allerlei Goldkronen und Dickpfennige sind in Frankreich, Savoyen und andern angrenzenden Gebieten so hoch im Kurs, dass inskünftig, wenn nicht Vorsorge getroffen wird, zu befürchten sein wird, dass weder Kronen noch Dickpfennige, mit welchen man Meersalz kaufen und bezahlen muss, im Lande bleiben werden. Daraus entsteht dem gemeinen Mann grosser Schaden, einigen, mehrheitlich fremden Wechslern dagegen sehr grosser Vorteil. Deshalb ist es sehr erforderlich, dass auf irgendeine Weise Vorsorge getroffen wird.

Wir gebieten euch in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen auf Dienstag, den 11. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags früh mit den übrigen Boten über obige Angelegenheiten und alle andern Sachen, die sich inzwischen zutragen könnten, verhandeln, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 205/62, Nr. 67: Original für Sitten, mit Siegel.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 173: Original für Leuk, mit Siegel.

*Pfarrarchiv St. Niklaus:* A 10: Abschrift für den Viertel «für die Ruffinen in».

### Sitten, Majoria, Mittwoch 12. bis [Donnerstag] 20. Dezember 1576.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Hauptmann Marx Wolff, alt Kastlan der Stadt; Jakob Galat, Mechtral in Mase; Hans de Vex, Fenner in Saviëse. — *Siders:* Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr; Franz Fryli, Zendenhauptmann; Jakob Massy, Statthalter in Eifisch. — *Leuk:* Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Christian Zen Gaffinen, Meier; Jakob Brunner, alt Meier. — *Raron:* Vogt Johannes Roten, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Christian Weltschen, Meier von Mörel; Christian Ryter, alt Meier. — *Visp:* Niklaus Im Eych, Kastlan; Peter An Thanmatten, alt Landvogt; Peter Nigolis, alt Kastlan; Anton Sterren, alt Landvogt. — *Brig:* Hans Berchtholdt, Kastlan; Johannes Im Turting, alt Kastlan. — *Goms:* Matthäus Schiner, Zendenhauptmann; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt; Christian Lagger, alt Meier.

a) Jakob Venetz, Landvogt von Monthey, dankt ab. Da der Zenden Goms an der Reihe ist, den Nachfolger zu stellen, wird Peter von Riedmatten, alt Meier von Goms, vom Landrat für die nächsten 2 Jahre zum Landvogt von Monthey gewählt. Er wird später vereidigt und wie üblich von U.G.Hn bestätigt.

b) In den Landtagsbriefen ist gemeldet worden, dass die Goldkronen und Dickpfennige in Frankreich, Savoyen und andern umliegenden Orten dermassen hoch im Kurs sind, dass bestimmte Leute, vor allem fremde Krämer, durch Wechsel das Gold und die Dickpfennige, womit man allein das Meersalz kaufen und bezahlen muss, fast ganz aus der Landschaft führen. Stattdessen werden Königsstüber und andere geringe Münzen ins Land gebracht. Das gereicht dem gemeinen Mann, der sein Geld nicht mit solchem Vorteil wechseln kann, zu grossem Schaden und Nachteil. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Mehrheit der Boten erachten es einmütig als gut und beschliessen auf Gefallen ihrer Räte und Gemeinden, dass ein Landmann vom andern die vollgewichtigen Sonnenkronen zu 56 Gross an Zahlung nehmen soll, die italienischen und Pistolokronen zu 54 Gross, die Landdicken, die französischen, Mailänder, alten Berner, Freiburger und St. Galler Dickpfennige zu 13½ Gross, die neuen Savoyer Dicken zu 13 Gross, die alten Dicken «mit dem langen haar» aus Lothringen, die neuen Berner und die Dickpfennige, welche die VII katholischen Orte schlagen, zu 12 Gross, die neuen Lothringer «mit den langen hälsen» zu 10 Gross. Die Boten von Brig, Goms und Mörel erklären ausdrücklich, dass sie in diese Aufwertung nicht einwilligen und zeigen an, dass ihnen dies von ihren Räten und Gemeinden verboten worden sei. Da es aber vor alle Zenden gebracht werden soll, wollen sie es bei den Ihren ebenfalls befürworten, «damit ein landschaft sich hierin verglichen könne und ein jeder wisse, mit was werschaft er sich bezahlen solle lassen oder sine schulden bezahlen möge». Jeder Zendenrichter soll bis spätestens am 2. Januar dem Landeshauptmann schriftlich Antwort senden, damit im Falle der Annahme die Rufung wie üblich am 12. in Visp vorgenommen werden kann.

c) Früher mehrmals und noch auf dem letzten Mailandrat ist verabschiedet worden, dass man von den Lombarden, Italienern und andern Fremden weder Gold noch Geld zu einem höheren Kurs abnehmen solle, als dass man es in ihrem Lande absetzen kann. Falls sie jemandem zu leichte Kronen geben wollten, solle man dieselben zerschneiden «oder sunst ze hufen schlachen» und ihnen die Stücke zurückgeben, damit sie mit diesen niemanden sonst betrügen können, bei einer Busse von drei Pfund an den Ortsrichter. Man lässt es in allem dabei bleiben; man soll dieser Satzung und Ordnung stief und fest nachleben. Man fügt weiter hinzu: «die wil man gespürt, das die frömbden kouflüt gemeinlich kein ander gält dan goltkronen in ein landschaft bringent und doch, eb si anfauchen koufen, den list und geschwindigkeit bruchent, das si erst zuo den krämren und andren fürwechsleren sich verfigent und das golt um münz abtuschent und damit koufmansguot bezalent; demselben fürzekommen ist geraten und verboten, das niemantz inen kein gält uf die wis abwechseln sölle, sunders das si mit demselbigem gält, das si angends in ein landschaft bringent, schuldig sien und

miessen koufen und die pfennwärt bezalen, und das bi verfalnis des ganzen gältz, nit des koufmans sunders des abwechslers, on alle gnad. Bi glicher buos soll ouch menglich frömden und heimschen aller fürwechsel verboten sin, darnach wisse sich ein jeder zuo halten und vor schaden zuo hüten.»

d) Man erwägt auch, dass die Halbbatzen, Kreuzer und andere Landesmünzen und solche, die hier im Umlauf sind, ständig aus der Landschaft getragen werden, dorthin, wo sie mehr gelten, und an ihrer Stelle werden Königsstyber hereingebracht, die bei der Probe geringer sind. Das fördert zum guten Teil den grossen Wechsel und das beste Geld wird aus dem Lande gezogen. Deshalb wird beschlossen, «das noch einmal bis uf Nidergöstiller kilchwi ein jeder landman vom andren ein künigsstiber für ein landgross an bezalnis abnemen sölle; dafürthin aber sölle ein jeder sin frie wal haben bis uf witeren entscheid und ordnung, darzwischen mäg sich menglich solichs gälts abtuon und künftigem verlust desterbass fürkommen».

e) Die Gommer Boten bringen vor, dass nun einige Jahre lang wegen des Meersalzes grosse Kosten entstanden seien, und ihr Zenden habe sie bisher nach Marchzahl wie die andern Landleute abtragen helfen, ohne daraus irgendwelchen Nutzen gehabt oder solches Salz gebraucht oder gekauft zu haben. Deshalb haben sie von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, die übrigen sechs Zenden freundlich zu ersuchen, sie eine gewisse Anzahl Jahre, solange sie solches Salz nicht brauchen, von den Kosten, die etwa deswegen auflaufen, zu befreien. Sie fügen die Bitte hinzu, ihr Gesuch (das ihrer Ansicht nach nicht unbillig ist) nicht übel aufzufassen. — Die Boten der sechs untern Zenden danken den Gommern freundlich dafür, dass sie bisher Mitleid mit ihnen gehabt und an den Unkosten nicht weniger als die andern Landleute beigesteuert haben, ungeachtet des kleinen Nutzens, den sie davon gehabt haben. Aber sie bitten sie dringend, «diewil all zenden mitglieder sien eins libs, welcher ist die ganze landschaft», sich nicht von den übrigen Zenden abzusondern. Sie anerbieten sich, es im gleichen Fall und sonst bei jeder Gelegenheit zu vergelten. Damit ist diese Angelegenheit vorläufig «beruowet und biben anstan».

f) Es wird auch vorgebracht, dass, obwohl Gott sei Dank gegenwärtig in der Landschaft keine Pestgefahr vorhanden ist, die benachbarten Italiener keinen Landmann ohne Passierscheine in ihr Land hinein und dort verkehren lassen. In ihrem Lande herrscht jedoch vielerorts die Krankheit und die Ihren, ob sicher oder unsicher, kommen ungefragt und ungehindert ohne Passierscheine in die Landschaft und durchqueren sie. Dadurch könnte die Krankheit in die Landschaft gebracht werden. Um dem einigermassen vorzubeugen, beschliesst der Landrat, man solle sich darüber schriftlich beim Potestat von Domo beschweren und ihn ganz freundlich bitten, er solle dem Vorgesetzten seiner Wachen gebieten und ihn mit Mandaten dazu anhalten, dass sie niemanden herauskommen lassen, ausser er habe seine Passierscheine vom Potestat von Domo, genau gleich wie sie keinen Landmann ohne Passierschein hineinlassen. Weder die Wirte noch sonst jemand sollen die Italiener in ihre Häuser aufnehmen, ausser sie zeigen die Bescheinigung vom Potestat von Domo, dass sie der Krankheit nicht ver-



dächtigt seien.

g) Auf dem letzten Weihnachtslandrat, also vor einem Jahr, ist beschlossen und dem Landeshauptmann der Auftrag erteilt worden, dafür zu sorgen, dass die Landstrasse im Goler «aller grede und richtige nach gemacht und hingeleit wurde». Er zeigt nun an, dass er sich diesbezüglich stark eingesetzt und von denen, durch deren Güter die Strasse am bequemsten angelegt werden mag, gegen Bezahlung gemäss Schatzung von Ehrenleuten Bewilligung erhalten habe, so fehle es nur noch an dem, dass man wissen und abklären müsse, wer diese Güter bezahlen und wer die Strasse machen solle. Die Boten einiger Zenden vertreten die Ansicht, dass die Landschaft gemäss früherer Abschiede den Kauf der Güter tragen solle, und dass die Fuhrleute von Brig, die den Zoll einnehmen, inskünftig verpflichtet seien, die Landstrasse zu machen. Die Boten einiger Zenden wollen sich nicht als bevollmächtigt erachten, sondern nehmen es in ihren Abschied, um es wieder hinter sich an ihre Gemeinden zu bringen.

h) U.G.H. berichtet, es sei in letzter Zeit ein Münzmeister hier angekommen, den er angesichts des grossen Mangels an Münzen vorübergehend angestellt habe. Er habe ihm Silber (wovon nicht viel vorhanden war) zu vermünzen gegeben und als das erledigt gewesen sei, habe er sich aus Erbarmen überreden lassen, dem Münzmeister die Erlaubnis zu geben, in seinem Namen zu arbeiten und in gleicher Währung Geld zu schlagen. Nachträglich habe es sich herausgestellt, dass die späteren Münzen, die er auf eigene Rechnung geschlagen hatte, im Wert etwas geringer waren als die ersten. Daraus sei ihm von vielen Unglimpf und Verleumdung erfolgt, er habe aber daraus nicht einen Kart Nutzen gezogen, sondern nur Beschwerden und Schaden gehabt; auch habe er die Erlaubnis nur aus Mitleid und Erbarmen gegeben, damit der Münzmeister Weib und Kind erhalten könne, bis man etwas mehr Silber beschaffen könnte. Sobald er darüber verständigt worden sei, habe er sich sofort der Sache angenommen. Deshalb wolle er jedermann dringend ersuchen, den Fehler, der hierin begangen worden sein könnte, nicht ihm zuzuschreiben, da er deswegen keine Schuld trage. Wenn er inskünftig etwas Silber erhalten oder zu kaufen finden werde, sei er willens, zum Wohle der Landschaft Münzen zu zwei Kart und Halbbatzen schlagen zu lassen, weil er nicht gerne geringere Münzen als seine Vorgänger prägen lassen wolle. Es bestehe aber, wie die Erfahrung zeigt, die Gefahr, dass solches Geld sofort aus der Landschaft getragen und anderswo wieder eingeschmolzen werde. Deshalb verlangt er, dass Landeshauptmann und Boten ihn beraten und ihm ihre Antwort bekunden, wie er sich zum allgemeinen Wohle und ohne Nachteil verhalten solle. — Landeshauptmann und Boten besprechen sich und geben U.G.Hn den Rat, er «sölle nun fürthin die münz schlachen lassen in der prob, wärt und achtung, wie unsere getrüwe liebe eid- und pundsgenossen von Beren, Solothurn und Fryburg ire letzte münzen gemünzet habent, solches sie inen unnachteilig und gegent meniglichen guot zuo verantworten, blibe ouch dieselbig münz damit als wol im land als die obgelmelte; doch solle sin fürstliche gnaden dem münzmeister ganz ernstlichen verbieten, weder in sinem eignen noch jemantz anderst, dan allein in ir gnaden namen münz zuo machen, ouch

keine halbe und ganze dickpfennig noch grosse münz zuo schmelzen und zuo geringerer münz zuo bringen». Da U.G.H. vorher schon dieser Ansicht war, anbietet er sich gutwillig, diesem Rat zu folgen.

i) Satzung wider die, welche sich nach «grichtgebotten» anderswohin begeben. «Diewil sich ouch zun ziten begibt, das etlich schuldner und unwillig bezaler an zweien orten und gerichtberigkeiten gueter und ire behusungen habent und wen si an einem ort, da si dan wonhaft, mit verkündung etlicher gerichtsboten um bezalung der schuld angemant und gepfendt werden, eb die zit ustribens der pfanden harkomme, dazwischent in ein fri gericht oder andre gerichtberigkeit mit ir hushab und vich züchen, und wen dan der vertrüwer vom selbigen welle bezalnis oder sunst recht erlangen, so müsse er erst mit niwen gerichtsboten anfachen. Dadurch mancher biderman umtriben und in grossen schaden, es si in verhüttnussen oder sunst sine schulden, die er druf angestellt, gebracht werde. Demselben fürzuokommen ist einmütenklich geraten und beschlossen, das nunfürthin, wo einer das erst gerichtsbot annimpt, das er ouch schuldig si, hinder dieselben gerichtberigkeit kommen zuo versprechen und pfand und pfenwärt dohin zuo erstatten on einche widerred, sölle ouch der richter des andren orts den schuldner hierin nit schirmen, sunders vil meer dohin halten, das er diser satzung gnuogtuege. Doch solle solches beschechen jeder gerichtberigkeiten friheiten und rechten in ander weg on abbruch und nachteil.»

j) Hauptmann Michael Im Stepff erscheint, beschwert sich und lässt vorbringen, er habe nicht nur aus einem an ihn gerichteten Schreiben, sondern auch bei der Anhörung des letzten Abschieds vom Unwillen erfahren, den U.G.H., der Landeshauptmann und die Landleute infolge missgünstiger und unbegründeter Klage wegen seines Salzhandels gegen ihn gefasst haben, in erster Linie weil er verklagt werde, den Preis etwas höher angesetzt zu haben als versprochen. Er zeigt an, es geschehe ihm Unrecht, «dan er solches nit witers getan, es sie dan in empfachung der münz, uf welche er aber nit mee ufgälts ervordret, dan allein wie dieselb sither in Italia ouch abgerieft sie worden, welcher ruofung halb er geschriftlichen schin in truck usgangen ouch dargeleit». — Betreffend das Gerede, es mangle am Gewicht, erklärt er, wenn etwa ein Mangel festgestellt worden sei, sei er daran nicht schuld, denn er habe nie das Gewicht eines Sackes vermindert, es könne aber vielleicht wohl durch die Fuhrleute auf der Strasse oder durch andere untreue Leute geschehen sein, ohne dass er davon wisse. Sobald er die Klage vernommen habe, habe er vor kurzem Kastlan und Rat von Brig einberufen und einige Säcke wägen lassen, dabei sei das Gewicht von 200 Pfund vorgefunden worden; deshalb beruft er sich auf den Bericht des Kastlans. Im übrigen habe er sich nie geweigert, noch wolle er es inskünftig tun, jedem, der es wünscht, in Brig das versprochene Gewicht auf der Waage zu liefern unter der Bedingung, Übergewicht davonzunehmen und Mangel zu ersetzen. Es sei ihm aber nicht möglich und auch nicht zuzumuten, das Salz auf der Strasse zu bewachen, damit nichts davongenommen werde. — Betreffend die Sperrung des Salzes tue man ihm nicht minder Unrecht als im übrigen, denn er wolle keinen Landmann hindern, sondern viel lieber gemäss seinem steten Anerbieten för-



dern. Dass er niemanden im Transport benachteiligt, möge man daraus ersehen, dass er mit seinen eigenen Rossen, deren er eine ganze Anzahl besitzt, das Salz nicht weiter als bis Simpilen holen dürfe, von da abwärts wollen es ihm die Teiltgutführer von Taffeder, die diese Rechte innehaben, nicht bewilligen, und wenn er die Erlaubnis nicht einmal für sich erhalten könne, sei es ihm nicht möglich, jemand anders hierin zu unterstützen. Er bittet untertänigst, «diesen sinen warhaftigen verspruch» zu glauben und zu seiner Entlastung zu verabschieden. — Man überlegt sich, dass die Klage im Abschied vor die Gemeinden gekommen ist und dass es deshalb nicht unbillig sei, auch die Entgegnung vor die Gemeinden zu bringen, insbesondere damit jedermann weiss, wie er Salz erhalten und bezahlen kann. Deshalb wird ihm die Bitte unter folgenden Bedingungen bewilligt: «als namlich das er, hauptman Michel, alles salz, so er verkouft, eim jeden, der dessen begert, bi dem versprochen gewicht 200 lib. zuo Brig ein jeden sack um dri pistoletkronen, drizechen gran schwär, und ein dicken, und in Brust golts vier frankerycher dicken für ein kronen on witters ufgält, usgenommen 7 gross für jeden sack, geben und verkoufen sölle; darnebt luoge, das er (als wit möglich) des ersten salz und keiner andren gattung nit fertige, und wo er aber desselben ersten salz nit mee ankommen möchte, so solle er aber das ander salz, es si rot oder andrer gattung, welches doch an der werschaft vil schwächer, ouch um sovil als es wolfeiler um ein geringren schlag verkoufen.» — Die Boten des Zenden Leuk wollen in diese Angelegenheiten betreffend Hauptmann Michel nicht einwilligen, sondern erklären, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden ausdrücklich den Befehl, ihm bekanntzugeben, er solle sich nicht mehr um das Salz kümmern, an seiner Stelle wähle man zwei oder drei redliche Landleute, die das Salz unter Eid für einen geziemenden Gewinn und Entschädigung ihrer Arbeit in die Landschaft führen sollen.

k) Abrechnung von Jakob Venetz, Landvogt von Monthey, für das zweite Jahr seiner Amtsverwaltung. Summe des ordentlichen Einzugs: 350 Florin pp; von der Herrschaft Vionnaz, zusätzlich zur ordentlichen Belohnung des Landvogts, 100 Florin pp; für den Einzug Roseys im Val d'Illiez 4 Florin pp; für den Einzug zu Vouvry 7 Florin pp; zu Port-Valais 2 Florin pp; Ausfälle der Toten Hand und andere, auch grosse Bussen, sind gemäss Anzeige des Landvogts keine vorgekommen, es wird darum auch nichts verrechnet; Glipte, nach Abzug eines Viertels für den Landvogt, 100 Florin pp. Summe aller Einzüge: 563 Florin pp. Summe des Abzugs, sei es für Prämien für Wölfe und Bären, für Bauten oder für andere Ausgaben namens der Landschaft: 107½ Florin pp. Es bleiben 455½ Florin pp; jeder Zenden erhält 65 Florin pp, umgerechnet 13 Kronen zu 50 Gross.

l) Für das Studienstipendium, das der König von Frankreich gemäss Vereinbarung der Landschaft schuldet, wird für die beiden kommenden Jahre Jüngling Anton Sepon von Sidiers bestimmt. Es sollen ihm die gewöhnliche Attestation und das notwendige Empfehlungsschreiben ausgestellt werden.

m) Der Zenden Brig ist an der Reihe, das Jahrgeld des französischen Königs abzuholen, deshalb wählt man dazu Kaspar Brinlen, ehemals Fenner im Dienste ihrer Majestät; er soll mit der üblichen Instruktion versehen werden.

n) Wegen des Schiessens in allen Zenden wird erneut in aller Form wie auf dem letzten Mailandrat beschlossen, «das nun fürthin alle jar das verordnet gält samt hinderstelligem in allen zenden verschossen und die zwen nächsten zenden darzuo beschriben sollen werden; und wo solches in einichem zenden ubersehen, mögen die übrigen solches gält us solches zendens nächstem gemeinen gält usnemen und irem gefallen nach verschossen».

o) Erneut erscheinen die Amtsleute und Sindiken der Gemeinde Gundis und lassen anzeigen, man habe ihnen wegen einer Forderung des alten Landvogts von St. Moritz an einige bestimmte Leute wegen vermeinter Talbergkeit und auch wegen der Bestätigung und Erläuterung ihrer Freiheiten 1000 Kronen auferlegt und versprochen, falls Räte und Gemeinden damit einverstanden seien, auf einem gleich darnach angesetzten Ratstag zu antworten; dies sei damals von einigen Zenden unterlassen und bis jetzt aufgeschoben worden, weil die Abschiede verspätet zugeschickt worden sind. Deshalb verlangen sie untertänigst, dass ihnen die Erklärung jetzt angezeigt werde, damit sie sich wegen des Geldes und auch sonst einzurichten wissen. — Da man nach Anhörung des Befehls der Ratsboten erkennt, dass diese Sache in einigen Zenden in Vergessenheit geraten und kein sicherer Ratschlag erfolgt ist, beschliesst man, «solches solle nochmalen in abscheid verfasst und im künftigen meienlandrat mit antwurt und gewissem endscheid von allen zenden abgericht werden».

p) Die Jagd auf Hochwild, also Hirsche, Steinböcke und Steingeissen, soll weiterhin unter der festgesetzten grossen Busse verboten sein. Die Jagd auf das übrige Wild soll von der Fasnacht an bis zum Abend des St. Lorentztes gemäss den letzten Abschieden unter der ordentlichen Busse von 3 Pfund verboten sein.

q) Abrechnung von Anton Stockalper für das erste Jahr seiner Vogtei St. Moritz. Summe des ordentlichen Einzugs, Zoll und Ausfälle der Toten Hand mit eingerechnet: 2762 Florin guter Münze. Summe des Abzugs für Bauarbeiten im Schloss, Prämien für 29 Wölfe oder Bären, seine Besoldung und andere ordentliche Lasten: 651 Florin guter Münze. Nach allem Abzug bleiben 2110 Florin und 9 Gross guter Münze; jeder Zenden erhält in Kronen umgerechnet deren 72 und 12 Gross.

r) Erneut gehen Klagen ein, dass einige Schützen und Jäger, vornehmlich aus dem Eifischtal, ausserhalb ihres Zendens im Turtmanntal und in den Bergen des Zendens Visp «ein verbots- und andren ziten» Wild abschiessen, das die Jäger der betreffenden Zenden gehorsamerweise in Ruhe lassen. Da früher schon oft verboten worden ist, aus dem eigenen in andere Zenden zu gehen, um zu jagen — unter Busse von 3 Pfund an den Ortsrichter und Verfall der Büchse an den, der es entdeckt — lässt man es erneut in allem bei diesem Abschied bleiben.

s) Auf dem letzten Mailandrat sind der Gemeinde Nendaz für die Gewährung und Bestätigung einiger ihrer Freiheiten und die Erläuterung «etlicher dienstpfllichten» 300 Kronen auferlegt worden. Obwohl die Bezahlung dieser Summe auf zwei Termine festgesetzt worden war, bezahlt sie jetzt alles und verlangt Quittung; sie wird bewilligt. Es ist verordnet worden, dass die Untertanen nid der Mors die Hälfte der Kosten für die Reisen von Hauptmann Peter Am Büell

nach Frankreich und Kastlan Johannes Im Turting nach Solothurn wegen des Salzes bezahlen sollen. Die beiden Landvögte haben es einziehen müssen und geben nun 79 Kronen ab. Junker Claudio Tornery, Kastlan von St. Gingo, und der Kastlan de Nuce von Vuriez bezahlen als Lehensleute des «glids» von Porwaley den Zins für dieses Jahr; er beträgt 80 Kronen. Vom Admodiator der neulich gekauften Zinsen und Gilten in Vandelier erhält man 300 Florin pp; die Krone zu 48 Königsstyber gerechnet, ergibt das 60 Kronen. — Davon gibt man Kastlan Franz Nicodi aus Vandelier zur Auszahlung dessen, was man ihm für den Herrn von Arbinion gemäss dem letzten Mailandratsabschied schuldig geblieben war, 28 Kronen. Nach Abzug dieser Summe und unter Berücksichtigung, dass die Krone zu 50 Gross gerechnet wird, bleiben von den 60 Kronen 30 Kronen und 36 Gross. Aus diesen Summen bezahlt man: Den Läufern, die man namens der Landschaft nach Solothurn, Schaffhausen, Genf und anderswohin gesandt hat, 22 Kronen und 27 Gross; für die Wache, die auf Geheiss der Landleute zu oberst im Goms aufgestellt und lange Zeit aufrechterhalten worden ist, damit der Durchgang nach Italien nicht gesperrt würde, 46 Kronen und 33 Gross; dem Schulmeister von Sitten als Auszahlung seines bisherigen Dienstes 48 Kronen; dem Hauptmann Marx Wolff und dem Bannerherrn Joder Kalbermatter, die vor kurzem zu Herrn Lochman abgefertigt worden sind, 20 Kronen; dem Landschreiber die versprochene Besoldung von 20 Kronen; den Kommissären «des durchgehenden ursuochs» zur Auszahlung ihrer früher zurückgestellten Belohnung 20 Kronen; dem Kastlan Johannes Im Turting für einige Ritte und Boten, die er nach Italien geschickt hat, 8 Kronen; dem Landeshauptmann und seinem Kommissär Debolo wegen eines Auftrags und wegen des Besuchs einer Tagung in Sitten 8 Kronen; 5 Kronen und 34 Gross für das Geschenk eines Glasfensters mit dem Wappen des Landes an einen vornehmen Ratsherrn von Bern für sein neuerbautes Haus; dem Hauptmann Mayenchet für die Hälfte seiner Reise zur Tagsatzung mit den Ratsgesandten von Bern und für andere Ritte 12½ Kronen; dem Junker Petermann [Am Hengart], Bannerherr von Sitten, ebenfalls für die Hälfte dieser Reise 5 Kronen; ebenso Martin Guntren 5 Kronen; den Dienern U.G.Hn 4 Kronen; den Dienern des Landeshauptmanns 4 Kronen; dem Läufer Peter Dyott «zu einer vererung» 2 Kronen; einigen Sängern und Schülern 2 Kronen; Jakob, dem Pfeifer aus Vandelier, 2 Kronen; dem Peter Locher 2 Kronen, die man ihm von früher schuldig blieb. — Die Summer der Abzüge beträgt 237 Kronen und 19 Gross; es bleiben 252 Kronen und 17 Gross zur Verteilung unter die Zenden, jeder erhält 36 Kronen; es bleiben 17 Gross übrig.

t) U.G.H. bringt des langen und breiten vor, dass anlässlich seiner Wahl und anschliessend bei der Aufstellung der neuangenenommenen Landrechte eine Satzung gemacht und dem Tisch von Sitten die Belastung auferlegt worden sei, «das ein fürst und herr sölle schuldig sin, den kosten, so ufgat in rechtsfertigung der armen lüten, die dem rechten komment zuo erbarmen, abzuotragen. Da dan der meerteil solcher unbedachter personen us armuot und verzwiflung in die laster fallent, ouch nüt habent, an den kosten zuo stiren, welchen ein fürst us dem sinen zuosetzen muoss. Dargegent aber wen sich etwan begibt, das ein

person, die etliche güter hat, gerechtfertiget würd und sunst, so tribe man in etlichen zenden dermassen ein überschwenklichen unzimlichen kosten uf, das dem herren nüt oder wenig uberblibe, ouch er den kinden und frinden, die von der iren wegen schand und schmach liden müssen, desterminder gnad mitteilen möge. Darneben haben sich ouch etlicher zenden richter understanden, die güter der armen lüten, so sinen gnaden als verfallen zuoerkent, eigens gewalts zuo albergieren und verkoufen, vermeinende dessen fuog und gewalt zuo haben. Da sin gnad nit glouben könne noch möge, das kein richter noch gemeind dessen befiegt sien, sunders vil mee solches stande allein dem phiscal zuo und denen, welchen der fürst solches bevolchen hat, begerende hiemit ganz ernstlich, man welle hierin ein gebürlich insechen und erlutrung tuon, was ein richter und sine bisitzen in jeder assignation oder urteil für ein belohnung empfachen sölle und sunst der kosten in ein zimliche ornung gestelt und darbi ouch erläutert werde, ob sin gnad nit solle gewalt han über der armen lüten ligende güter, die dem rechten zuoerkent werden». — Landeshauptmann und Boten aller sieben Zenden eröffnen ihre Ansicht und erklären, «das si nit billich noch recht dunke, das man in einchen zenden die belonungen des richters und siner geschwornen solle steigren, sunders so habe man noch in allen zenden etwas wissenheit, wie unsere voreltren sich in solchen sachen gehalten und was si für ein jede assignation oder sunst urteil zur belohnung haben empfangen, darbi solle es fürthin ouch bliben; das si aber den kosten neisswa können in ein gewisse schatzung und achtung bringen, das sie unmöglich, doch wo ein richter neisswa dermassen ein grossen kosten verrechnen wöllte, das sin gnad doran ein beduren trüge, so solle ein jeder richter schuldig sin, bi sim eid um die fürnembsten stuck (obschon nit bi der usersten irtin) ein gebürliche rechenschaft zu ergeben, wen er drum angemant würd. Belangend aber die ligende güter, die dem rechten zuoerkent werden, dunke si nit, das die richter oder gemeinden der zenden gewalt haben, dieselben on geheiss oder verwilligung siner fürstlichen gnaden zuo verenderen, sunders der herr, so der zit landsfürst ist, möge dieselben güter behalten für sich selbst oder für den tisch von Sitten oder sunst darin tuon nach sinem gefallen und willen. Man welle aber sin fürstliche gnad hierin betten han, dieselben güter, wen si verkeufig, vorab den kinden und nächsten frinden der armen personen ufs gnedigest und vor mengklichem zuo verkoufen. Doch so hand die ratsgesandten der dri vierteilen von Visp anzeigt, si sien von alter har in bruch gesin, einem fürsten an den kosten der malefischen hendlen nützit zuo heischen und ouch um den fürschatz der gütren nüt uszuogeben, darbi si fürthin verhoffen zuo bliben».

u) Die Boten der Rivierinen von Sitten bringen vor, dass die Salzkaufleute von Sitten auf die kleinen Salzmasse zu viel Gewinn schlügen und zudem sich mit keinem andern Geld ausser Gold und Dickpfennigen bezahlen liessen, ihre Gemeinden hegten deswegen grossen Unwillen; sie bitten hiemit, dass irgendwelche Massnahmen getroffen werden mögen. — Früher ist verabschiedet worden, dass jeder Zenden- und Ortsrichter eine Ordnung erlassen und abmessen solle, wie teuer die kleinen und grossen Masse verkauft werden sollten, damit der

Kaufmann bestehen könne und der arme gemeine Mann nicht mit ungeziemen- den Gewinnen belastet werde. Man lässt es nochmals dabei bleiben, fügt aber hinzu, «das, so einer an kleinen messlinen salt koufe um ein dicken oder drüber, das derselb schuldig si, mit golt oder dickpfennigen zu bezalen, so er aber minder kouf, dasselb solle der koufman an kleiner münz empfachen und im bezalen lassen».

v) Aus einigen vor kurzem ausgegangenen Abschieden geht hervor, dass Hans Heinrich Lochman von Zürich schriftlich und durch seinen bevollmächtigten Gesandten auch mündlich mehrmals angeboten hat, der Landschaft eine gewisse Menge Salz, an die 400 Wagen, jeden zu 18 Sonnenkronen, vor anfangs Mai in Bouveret zu verkaufen und anschliessend für die nächsten sechs Jahre den Auftrag der Salzversorgung zu übernehmen, und jeden Wagen zu 15 Sonnenkronen in Bouveret zu liefern. Auf den Ratsdagen, die deswegen einberufen und gehalten worden sind, hat man sich mit dem Bevollmächtigten des Herrn Lochman nicht einigen können, weil er über seine erste Forderung, in welcher er versprach, die Kronen und Dickpfennige wie die Genfer anzunehmen, hinausging und anstatt Pistoletkronen Sonnenkronen oder deren Wert haben wollte; zudem hat er sich das Recht vorbehalten, diesen Auftrag bis Ostern zu kündigen, wie es in den Abschieden steht. — Erneut erscheint nun Junker Alexander [ABS 204/6, S. 885: Benedikt] Stocker namens von Herrn Lochman und zeigt an, er sei immer noch bereit, unter den von ihm früher gestellten Bedingungen den Salzauftrag anzunehmen, wenn man ihm diesen für die nächsten 6 Jahre übergeben wolle. Er sei auch bereit, das Salz nach dem Monat Mai für 15 Pistoletkronen, im Wert wie die Genfer, und sofort 400 Wagen zu 18 Sonnenkronen zu liefern, er wolle auch den Vorbehalt der Kündigung des Auftrags bis Ostern fallen lassen, da Krieg, Teuerung, Pest und andere höhere Ursachen vorbehalten bleiben. Zudem wolle er jährlich 60 Kronen an die Besoldung des Beauftragten in Bouveret beisteuern, sofern die Landschaft alles, was er an Salz oder Geld empfängt, verbürgt. Er anbietet sich auch, jederzeit einen Salzvorrat zu haben, damit man denselben brauchen könnte, wenn das Salz gesperrt würde. Weiter könne und wolle er sich nicht einlassen.

w) Gleich anschliessend erscheint ein Kaufmann aus Genf namens Niklaus Lefer und zeigt an, er sei willens, der Landschaft in der Salzversorgung zu dienen. Vorerst anbietet er sich, «den saltbrust, welcher gesin sie vom october bis zuo ingendem meien im 1575 jar mit andrem salt im schlag, wie domalen was, zuo ersetzen und guotzuomachen, sowit im darnach quittanz für dasselbig 75 und 74 jar zuogestellt werde. Demnach ouch anzeicht, wen ein landschaft ime der saltfertigung uf die sechs nächstkünftige jar vertrauen welle, so sie er urbitig, von nun hin bis zuo ingendem meien salzes gnuog in ein landschaft zuo uberlifren, ein jeden wagen um fünfzechen pistoletkronen, und nach meien hin um 14 keiserisch kronen oder dickpfennigen nach inhalt der capitulation mit den andren Genferen ufgericht; welle und möge einer landschaft wol und erlich dienen, dan er schon jetz in sinem gewalt salzes gnuog habe, ein landschaft uf zwei jar lang zuo versehen, dessen ein teil schon zuo Genf ankommen sie und



von tag zu tag mithin mee zuobracht werde. Und wo man im selches nit glouben welle, so sölle man ein vertrüwten landsman an die ort und end hinschicken in seinem eignen kosten, solches zuo erfaren. Er sie ouch desselben salz dermassen versichert, das er uf die nächstkünftige zwei jar ein landschaft nach notturft welle versechen, got geb, es fallen krieg in oder nit, damit vorbehalten, dan allein libsnott oder abgang und sunst unmöglichkeit. Darzuo welle er zuo pfand setzen sin lib samt sinem guot und haab bis in die zechentusend kronen wärt, das im fall, das er sinem verheiss nit genuog tüege, ein landschaft solche angriffen und dorab ires schadens inkommen und wandel erlangen möge. Witers ouch fürgeben, sine herren und obren der statt Genf vertrüwen im jürlich ires gälts bis in die zwölftusent kronen, welche ouch (so von nöten) im kundschaft geben werden, das er zuo solchem bevelch gnuogsam und ein solcher man si, bi dem wort und werk bieinandren funden werden. Sich fürbas ouch anbietende, am Bouvret ein bevelchsman, der einer landschaft gefellig, in sinem eignen kosten und besoldung zuo erhalten, welcher das salz doselbst empfache und um das gält reichenschaft erbege, sowit das dessenhalb ein landschaft kein kosten noch nacherschaft dörfe zuo haben. Im übrigen als vil andre beredungen belangt, die oben nit erläutert, welle er solchen bevelch annemen und üben in gleicher form, gestalt und mass wie die vordrigen bevelchslüt von Genf versprochen hatten».

x) Nachdem U.G.H., der Landeshauptmann und die Ratsboten die ungleichen Angebote der beiden Salzherren vernommen haben, überlegen sie sich, dass es sicherer wäre, mit Herrn Lochman, einem Deutschen, als mit dem Genfer zu verhandeln. Dagegen erwägen sie aber auch, dass der Genfer von jetzt an bis Mai den Wagen Salz um mehr als  $3\frac{1}{2}$  Kronen billiger und von da an um eine Krone billiger geben will, was innert dieser Zeitspanne einige tausend Kronen ausmacht. Da die Boten von ihren Räten und Gemeinden hierin ungleiche Aufträge vorlegen, wollen sie jetzt weder dem einen noch dem andern sicher zusagen, sondern ihr Angebot schriftlich abfassen, durch jeden einzelnen von ihnen unterschreiben lassen und es wieder vor ihre Gemeinden bringen. «Und was dan das mer würd, das solle ouch gälten und dem der befelch zugestellt werden, welchem der mer teil der zenden ir stimm geben würd.» Damit die Antwort der Räte und Gemeinden zusammengebracht und die Landschaft einmal mit Salz und Versorgungsbeauftragten versehen sei, sollen alle Zenden einen oder mehrere Boten mit Antwort abfertigen. Sie sollen auf Dienstag nach dem Fest der hl. Drei Könige, den 8. Januar des nächsten Jahres, abends wieder hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags die Antworten anzuhören und diese Salzangelegenheiten zu erledigen. Die Gommer Boten lehnen es ab, diese Tagung zu besuchen, sie geben den übrigen Zenden Vollmacht, diesen Handel zu erledigen; trotzdem sind sie persönlich der Ansicht, «es were wäger, etlich gält zuo verschetzen und mit tütschen handeln, dan vil mit den Genferen zuo tuon haben».

y) Durch einen Stadtläufer von Genf werden Briefe von Franz Villain, dem alten Befehlsmann, überbracht. Er beklagt es sehr, seinem Versprechen vom 14. September nicht Genüge getan zu haben und bis jetzt kein Salz liefern zu

können, doch liegt das nicht an Fleiss oder an einer Schuld seinerseits, sondern daran, dass die Pächter im Delphinat ihr Versprechen gebrochen haben. Um jedermann seinen guten Willen und seinen Wunsch, der Landschaft in guten Treuen zu dienen, zu beweisen, habe er seither weder Mühen und Arbeit gescheut, sondern ohne Unterlass gefordert und es schliesslich mit grossen Auslagen soweit gebracht, dass er und seine Teilhaber 190 Müt Salz erhielten, das er bereits übernommen und teilweise bis Genf transportiert, teilweise auf der Strasse hier und dort abgeladen habe. Er anerbiete sich, dieses Salz der Landschaft zukommen zu lassen und vor allem «vorerlittnen prust der billichkeit nach zuo ersetzen». Zudem lässt er in seinem Schreiben unverhohlen merken, dass er der Ansicht sei, die Landschaft habe immer noch keinen genügenden Grund, um ihm den Salzbefehl zu entziehen und einem andern zu übergeben, da er sein Bestes getan habe und er nicht schuld daran sei, dass er das Salz nicht früher habe liefern können. Dem ist wohl zu entnehmen, dass er Brief und Siegel nicht so bald und nicht ohne rechtlichen Zwang wird herausgeben und dass inzwischen, falls man rechten muss, das Salz vielleicht gesperrt wird. — Man antwortet ihm schriftlich und hält ihm alle Fehler, die er begangen hat, vor, aufgrund derer die Landschaft Ursache mehr als genug hat, ihm den Auftrag zu entziehen und einem andern zu übergeben. Dennoch äussert man sich in diesem Schreiben nicht eindeutig, was man tun wolle, sondern lässt die Sache vorläufig im Ungewissen.

z) Nachdem der Landrat beendet und die Boten der Zenden bereits fortgeritten waren, ist der Läufer, der nach Schaffhausen zu Junker Benedikt Stocker geschickt worden ist, angekommen und hat von ihm eine schriftliche Antwort gebracht. Sie besagt, «das er sinem vorgetanen anbieten nach guotes willens, einer landschaft in der salzhandlung zuo dienen, so gefallen im ouch wol die bereudungen mit den Genferen vormalen ufgericht (deren copi man im uberschickt) usgenommen im schlag, dorin müsse man etwas steigren, doch sich nit erlutrende, um wiewil, darbi anzeigende, es dunke inen notwendig und fruchtbar, das her Lochman und er solchen bevelch zuosammen empfachen und sich dorin verglichen; und wie her Lochman oder sin anwalt sich des schlags halber mit einer landschaft vergliche, dessen welle er ouch gelieben und zuofriden sin». — Daraus ist leicht ersichtlich, dass er den Auftrag nicht zu einem günstigeren Preis als Herr Lochman annehmen würde. Deshalb soll man sich die weiter oben dargelegten Angelegenheiten umso reiflicher überlegen.

aa) «Allein in Sidneren abscheid.» Es ist vorgebracht worden, die Strasse nahe der Eyen oberhalb St. Leonhard sei dermassen tief und sumpfig, dass oft niemand zu Fuss vorbeigehen und man nur vorsichtig durchreiten könne; zudem sei das Durchreiten weiter oben am Ort genannt Pont Pintzett oft gefährlich. — Es ist beschlossen worden, dass der gegenwärtige Kastlan von Siders sich erkundigen solle, wer die Landstrasse an diesen Orten unterhalten müsse, ob es die von Gradetsch, Gruon oder andere seien. Die soll er dann dazu anhalten, «das si am selben ort, do das wasser alle zit die landstrass inhept, dermassen gestüdt, sand und griess darfieren und die strass entlupfen, das man jederzits ungehin-

dert da riten und gan möge; darzuo das si ein bruggen von gnuogsamen trämlen machen uber das wasser bi Pont Pintzet, darüber man in ziten, das die not solches ervordret, darüber riten und sunst anders vich triben möge.»

Martin Gunter, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/1, S. 547—604: Originalausfertigung. — ABS 204/6, S. 856—893: Zeitgenössische Abschrift. — ABS 204/6, S. 895—950: Originalausfertigung für Sitten; Abschnitt aa) fehlt. — ABS 205/1, S. 539—543: Zeitgenössischer Auszug enthaltend die Abschnitte i und t. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszug.  
*Pfarrarchiv Leuk*: A 174: Originalausfertigung für Leuk; Abschnitt aa) fehlt.  
*Zendenarchiv Mörel*: A 56: Originalausfertigung für Mörel; Abschnitt aa) fehlt.  
*Burgerarchiv Visp*: A 191: Originalausfertigung für Visp; Abschnitt aa) fehlt.

### Minute dieses Landratsabschiedes.

Gesta et acta generalis consilii celebrati Seduni in castro Maiorie in mense decembri anno 1576 et diebus subscriptis.

Botenliste vgl. S. 26.

Uf mittwuchen, den 12. december.

Erstlich hat landvogt Jacob Venetz sin amtsverwaltung der landvogti Monthey mit hoher danksagung überantwort. — Ist erwelt der e. w. meier Peter von Riedmatten.

Des ambasadours von Solothuren schriben, wo man im etwas bevelchen welle am hof uszuorichten. — Ime widerschriben und frindlich danken, ouch bitten, er welle bi den stätten anhalten, das uns das meersalz nunfürthin unverhindert zuokommen lassen nach lut der privilegien.

Herren Lochmans schriben und sunst von des salz wegen zuo raten.

Item belangent ruofung der kronen und dickpfennigen: sunnenkronen für 56 gross; pistoletkronen 54 gross; Frankricher dicken, landdicken, Meylander dicken, alt St. Gallner, Berner, Fryburger dicken, jeden um 13½ gross; saffogisch 13 gross; Solothurner und ander nūw eidgnosisch und alten Lutringer 12 gross; langhelsig 10 gross; stiber 3 cart. — Frömden kein liecht golt abnemen, fürwechsel verboten wie vormals. Item das ze liecht golt mit abzug. Das antwort u. h. hauptman ruofung etlich abgeredt. Item ouch des fürwechsels halber.

Der boten us Gombs erlutrung belangent ruofung der kronen und des meersalz halber.

Me ouch ein ordnung zuo geben, wie man mit den armen liten es si mit der wannen oder sunst mit der gichti solle fürfaren.

Item ouch um ein erbschaft zuo Underwalden.

Boten von Brig anzeigt, die Italiener wandlen in ein landschaft on bulleten.

Boten von Leügg anzeigt, man sölle Franz Villain die brief und sigel herausvordren und etlich verornen, die inen berechtigen.

U.h. landshauptman anzeigt von wegen Adam Kelbers.



Der mechteral Galat ab Mage anzogen in namen der riffierinen von Sitten von wegen des salz.

U.g.h. anzeicht von wegen junker Alexander Stockers, ob man etlich welle verornen, die mit im reden und erfaren, wie wit er sich inlassen welle uber her Lochmans schriben.

Donstag, den 13. decembris.

U.h. landshauptman anzogen von der künigsstiberen wegen.

Item der landstrass im Goler halben, wer oder in wessen kosten dieselb gemacht sölle werden.

Item der ze liechten kronen halb.

Hauptman Michels Im Stepff verspruch.

Niclas Liffert fürtrag in geschrift.

Erlürung der verorneten, was si mit junker Alexander Stocker abgeredt.

Ouch witere erklärung und fürwendung Niclas Dufert [sic].

Fritag, 14. december.

Her Lochman erbüt sich, am hof uszuorichten, was einer landschaft gefellig, und man werde inen ufem helgen abent zuo Wufflen finden.

Melcker de Cabanis.

Meister Jacob Falck.

Ist erschienen Jean Muntet wider Guillame Dysierez.

U.g.h. anzogen von wegen des münzmeisters.

U.h. landshauptman anzogen, belangent die schulden inzuoziechen hinder den frien gerichten.

Hauptman Michel begärt, das sin verspruch in abscheid gestelt werden. — Soll in abscheid kommen.

Etlich us Augstal von wegen des bergs Durand. — Werdent geremittiert vor den castlan des orts, hauptman de Torrente.

Dem nüwen landvogt zuo Monthey in abscheid geben, das er die gültine zuo Tretorrent, desglichen die gültine in Vaudelier, die der herren von Arbinions sind gesin, darum man dem apt von St. Möritzen das gält erleit, inzüche.

Item das er für die gelübte schuldig si zuo bezalen jährlich 60 kronen.

Item ein mandat von der glüptinen wegen, das inwendig jarsfrist ein jeder keüfer schuldig si, das gelüpt zuo erlangen bi verlierung des kouften guots. Item die schriber etc.

Den undertanen nid der Mors ist ufgeleit etwas an den salzkosten; da erklagt sich der landvogt von St. Moritzen, das er solches von denen us Bagnies, Martinacht, Ardon, Chamoson, Israblo und Sarvan, die nit siner amtsverwaltung sind, nit habe können inzüchen.

Die us Bagnies zeigent an, das si wol wellen die zins, so des herren von Cudrea gesin, mit guoter münz bezalen, sofer das inen nach marchzal abzogen werden. — Mögent mit 10 gross guoter münz ein florin pp bezalen.

Castlan und sindiken von Gundes begerent ein antwurt von wegen der talberigkeit.

Franz Beschuy us Bagnies wider ein frouwen. — Arbitramentaliter cognitum,

quod expensae hinc et inde huius litis et processus ratione factae debeant supportari per medium et pariformiter etiam supportari expensae sportularum: 1 dicken.

Der arzet von Taffeder wider castlan Stephan Brinlen. — Differtur ad diem lunae.

Martinus Brunissen wider Magdalenam Buez. — Admittitur comparitio.

U.h. landshauptman anzogen von wegen eines genampt Martin Lager und Cristan Huotter. — Monentur iudices desonorum.

Etlich kriegslüt wider die hauptlüt um ire besoldungen.

Der landvogt von Monthey zeigt an, er habe in siner rechnung vergessen der kleidungen der weiblen und eins isinen getters, so kostet 1 krone.

Möntag, den 17. december.

Niclas Defer, koufher von Genf, gibt in sin supplicatz.

Es ist erschinen doctor Gröli wider junker Peterman Am Hengart, bannerherr. — In causa appellationis doctoris Groly dicunt esse supersedendum donec super alia causa cognoscatur; aliam vero causam, in qua dominus bandaretus est appellans fore prius per sententiam viceballivi determinandam.

Hauptman Michels Wyss husfrauw wider Johannem Cornillionis, prior zuo Martinacht.

Martinus Brunissent wider Magdalena Buez.

Testimoniales condemnationis conceditur mandatum.

Etlich kriegslüt wider die hauptlüt Wyssig und Metzilten. — Ist frindlicherwis gesprochen, das die hauptlüt sollen bezalen, so erst si gält empfachen vom künig, und wo sach, das si nit bezalt wurden vor meienlandrat, so sollen sie dan samt dem zins bezalen.

Wen man Adam Kelber welle beschicken und was man im solle fürhalten.

Junker Berthlome Payernat zeigt an von wegen eins gülts zuo Tretorrent; 18 Cupen.

Der Italiener von Taffeder wider castlan Stephan Brinlen und castlan Johannes im Turting.

Doctor Gröli begärt der komission in geschrift.

Der banerher von Raren, castlan Trutschardt und Palus Tagnioz, commissarien, heischent noch 20 kronen.

Frid überall.

Der nachrichter wider landvogt Jacob Venetz.

Me um 1 kleidung und ein vereerung siner frouwen.

Claudo Queyno von Gundes wider muschi Claudio de Vinea.

Zinstag, den 18. december.

Castlan us Vaudelier.

U.h. hauptman anzogen von wegen der strass ab St. Lienhardt und das brüggli bi Pont Pintzet.

Ein studenten gan Paris. — Antoni Seppon.

Jargält.

Gundes.

Gewilt; wiltprät.

Schiessens.

Hauptman de Torrente begärt zuo wissen, wo und wer den rechtshandel gegen denen us Augstal verferggen sölle.

U.h. landshauptman anzogen, das vonnöten, das man die undertanen von Monthey zuo haltung der landrechten anmane ouch ire brüch in ein summarium verfasse.

Der salzlüten halb zuo raten.

Der herr apt von St. Möritzen von wegen der talberigkeit zuo Oulon.

Me um die gülte in Vaudelier brösten im noch 70 kronen. — Dem apt wird vergönt schriftlicher schin um das, so er empfangen.

Glicherwis der burgeren von St. Möritzen anligen gegen denen von Lavey.

Castlan von St. Gingoz erbüt die bezalung der 800 kronen. — Conceditur quittance pro firma admodiationis membri Portus Vallesii.

Landvogt von Monthey um quittance ouch etliche hinderstellige glüpte. — Me der gelüpten halb.

Me begärt er vom phiscal nid der Mors die kundschaft, so er in Vaudelier ufgenommen.

Adam Kelbers verspruch.

Piero Quenno schulden bezalt.

Junker Berthlome Payernat wider Claudio Forasterii von wegen 18 cupen. — Condemnatur Forasterii ad alterum e duobus; aut ad solutionem vel ad quittance omnino decimam.

Meister Stephan wider einen von Leugk. — Remittuntur coram reverendissimo.

Mittwuchen.

Memento Francisci Bessy.

Des salz halber entlichen zuo raten.

Jacob Langyn heischet von Gran Jehans guot bi 30 kronen.

Schuolmeister um sin hinderstellige besoldung ouch um ein stuben zuo erbuwen.

Anzug der boten us Goms des kostens halber, so durch die verordneten wacht ufgangen.

Der grossweibel us Tesch.

Adam Kelber um das ufgeleit gält.

Der Vender ab Savyesy von wegen der salzmessline ouch münz nemen. — Ouch de feudis.

Die ab Neindt presentierent die 300 kronen mit bitt; und sind erschinen hauptman Anthonius Albi, olim locumtenens, Anthonius Galisio et Petrus Fornyr tanquam sindici. — Conceditur quittance integra de 300 coronis.

Vogt Ruffiner erschint wider Peter Gabriell. — Fit remissio ad consilium mensis maii.

Jehan Muntet wider Guillame Disyeri. — Ut proxime supra remittuntur partes.

Die us Heremense begerent, das der kosten geschetzt werde wider Magdalenen Buez. — Conceditur mandatum, condemnatur ipsa in expensis et commissa fuit mihi taxa.

Erlutung des antwurts, so junker Peterman vom herren Stocker empfangen und von Nicola Duferr.

Anzug des Herrn landshouptmans betreffend das gwild, so Enfischer im Turmental schiesent und fahent.

Willermus Deyseri et Joannes Hymonedt [?] remissi sunt ad proxime futurum generale consilium mensis maii.

Memento dem landvogt von St. Moritzen in abscheid zuo geben, wie die ratsgesandten allein halben kosten empfangen.

Mittwuchen, den 19. december.

Der her apt von St. Möritzen und die Burger des orts begärent ein entscheid.

Item der apt von abgang des gälts.

Castlan von St. Gingoiz begärt quittanz. — Verwilliget.

Houptman Michel Wys begärt, sin vordrung solle im zuoerkennt werden on einche exception. — Adjudicatur petitio in contumantiam partis prout iuris est erga omnino comparentes.

Anzug u.g.h. von wegen des kostens, der da uf gat in rechtsfertigung der armen lüten. Item ouch albergierehalb der güten.

Erschienen ein commissarius us Fusseny mit sinem manrecht.

Jacob Langes.

Jehan Muntet und Guillame Dysierez. — Remittuntur ad proximum consilium generale.

Vogt Ruffiner erschint wider sin teil.

Cunsel und burger der statt Sitten von des welschen predicanten wegen.

Vogt Jacob Venetz begärt quittanz um das jargält.

Niclaus Lefer beschliessen.

Lochman will underzeichnen in gestalt.

Donstag, den 20. december.

Wacht halber in Goms wider anzogen.

Item ob man neiswar welle gan Genf schicken.

Peter Dyott um ein vereerung.

Des apts von St. Möritzen und burgeren, ouch um etlich hinderstellig gält. — Belonung der gesandten.

Was man dem herren ambador sölle schriben, und ob man ein eignen leüfer mit den briefen dohin schicken sölle.

Um ein waapen eins fürnemen herren von Beren.

Houptman Mayenchet anzogen, von wegen der commissionen etlich zuo erkießen, die verfalnüßen zuo verrichten. — Ernemst herr landshouptman, 2 commissarien, castlan Im Turting und ich.

Vogt Ruffiner und Peter Gabriell. — Remittuntur ad consilium mensis maii.

Den tag, so man gehalten, in der liquidation der sachen, die commission Monthey betreffent.

Peter Locher 2 kronen. — Ein vereerung dem schuolmeister und sengeren 2 kronen. — Spilman Jacques 2 kronen. — Hofgesind 4 kronen. — Commissarien des fürkoufs 20 kronen. — U.h. dieneren 4 kronen. — Bezalt schuolmeister 48 kronen. — Landschriber 20 kronen. — Houptman Marx und bannerher von Raren. — U.h. houptmans dieneren 4 kronen. — Wacht in Goms 46 kronen, 33 gross. — Houptman Mayenchet 12½ Kronen. — Item an ein glasfenster und waepen 5 kronen 34 gross.

[Der folgende Briefauszug und dessen lateinische Übersetzung gehören offensichtlich nicht zur Minute, obwohl sie ohne speziellen Vermerk in den Text der Minute eingefügt worden sind:]

Es ist unlangest ein guoter frind von Basel wider ankommen, welcher mier anzeigt, er habe doselbst sinem höchsten wischen nach din sun Crisostimum funden, welcher sich an das studieren ergeben und ganz züchtig erzeigt habe. Welches ich dier nit verbergen, sunders kundtuon wellen, dan ich je wol weiss, das du darus grosse freid empfachen werdest, diewil du ouch wol weist, wie hoch ich dich alzit geachtet und von unser alten waren liebe wegen dines nutz beflissen, so sol tu mier ouch glauben, das mich dasselb ouch hochlichen erfreüwt.

Pridie quidam bonus amicus a Basilea reversus est qui mihi dixit [überschrieben retulit] se ibi (quod maxime optabat) filium tuum Crisostomum invenisse, optimis studiis deditum et omnino modestum, quod te nequaquam celare sed notificare volui. Non enim nescio te magnam voluptatem ex hoc re capere tum etiam scis, quanti te semper habui et pro nostro veterrimo verissimoque amore me semper tuis commodis accommodavi, mihi etiam credere debes id me maximo gaudio afficere. Vale.

Restanz.

Landvogt von Monthey sollent ufgericht werden 2 quittanz des amts und des herzogen jargälts halber.

Landvogts von St. Moritzen quittanz.

Der gemeind ab Neindt quittanz um 300 kronen.

Muschi Claudio de Vinea und Peter Quennoz.

Apts von St. Möritzen attestation.

Von des apts und burgeren von St. Möritzen wegen schriben gan Beren.

In abscheid:

Des gewichts halb der kronen.

Das die Italiener in ein landschaft kommen on bulleten.

Franz Villain die privilegia ouch sunst brief und sigel herauszuovorderen.

Landstrass im Goler.

Houptman Michels Im Stepff verspruch.

Die schulden inzuozüchen hinder den frien gerichten.

Gewilts halber.

Deren von Gundes.

Gewicht der kronen und ufgält deren, so ze liecht.

Anzug siner gnaden von wegen des überschwenglichen kostens.

Deren us Enfish und andrer schiessens usserthalb ir gerichtbiet, zenden.

Sportulae:

Franz Bessy und Agnes Borgia . . . 1 dicken; Piero Quennoz 1 dicken; bannerher und Gröli 1 dicken; Castlan Stefan und arzet von Taffeder 1 dicken; Kelber 2 kronen.

Salzmessline und bezalung deren an münz.

Rechnung landvogts von Monthey.

Die stir an kosten des salz.

Neindt.

Porvaley.

Schulden darus bezalt.

Franz Villains schriben.

Des ufgälts der liechten kronen.

Abscheid.

Bannerherren von Raren.

Des landvogts von St. Möritzen anzeichnüs von wegen des todfals castlan Piero Michiez.

Der zwei salzherren.

In abscheid verfassung deren von Syders der strass halb ob St. Lienhart und Pont Pintzet.

Eröffren die straf der fürkeüferen.

*Staatsarchiv Sitten:* Fonds de Torrenté-de Riedmatten, Collectanea 2, Nr. 140, S. 447—466: Original, Hand Marin Gunterns.

**Auszug aus diesem Abschied zuhanden des neugewählten Landvogtes von Monthey, Peter von Riedmatten.**

a) Die gnädigen Herren haben die Zinsen und Gilten, welche die Herren von Arbinion in der Talschaft Wandellier und in Tretorrent besassen, von ihnen abgekauft. Die Hälfte dieser Zinsen war schon vorher dem Kloster und Gotteshaus zu St. Moritz um 500 Kronen versetzt; man hat diese Summe vor kurzem dem Abt bezahlt und die Zinsen abgelöst. Da der Landvogt und seine Amtsleute dies vielleicht nicht wissen, wird ihm befohlen, die Zinsen und Gilten, die bisher der Abt von St. Moritz jährlich aufgrund der Versetzung eingezogen hat, regelmässig einzuziehen und in seiner Abrechnung zu verrechnen.

b) Die gnädigen Herren wissen sehr wohl, dass einige Landvögte von Monthey den Einzug der Glipten sehr vernachlässigt und dafür nur kleine Rechnungen vorgelegt haben. Deshalb verordnen und beschliessen sie, «das nunfürthin ein jeder landvogt schuldig si zuo verrechnen für die glipti alle jar 300 florin pp und was er dorum bezüchen mag, soll er für sine rechte und arbeit han, doch soll er menglichem den dritten pfennig durch gnad nachlassen». [Randvermerk: «Laudemia gubernatoribus a supremo senatu mediantibus 3 centum florenis apreciata.»]

c) Damit der Landvogt die Glipten besser einziehen kann, soll er öffentliche Mandate erlassen und in allen Kirchen der Kastlanei Monthey und Wandelier gebieten, «das ein jeder, der etwas koufe, das miner herren lens, oder sunst

merkte, darvon er das glipt schuldig, der selle biziten kommen und abbinden, dann welcher solches nit tuege innerhalb jarsfrist nach getanem merkt, sölle das kouft guot dem landvogt dafürthin verfallen sin. Desglichen söllent ouch alle schriber ire hebungen der contracten, die si empfangen, dem landvogt, als oft er dessen begert, veroffenbaren bi der buoss des meineids und verwirkung der fedren».

d) Es wird dem Landvogt auch der Befehl gegeben, bei seinem Aufreiten und bei der Entgegennahme des Gehorsams den Untertanen der Vogtei Monthey anzeigen und vorbringen zu lassen, «es sie miner herren und obren gar trungenlich begeren und anmuotung an si, das si di niwufgerichte landrechte in allen puncten und inhalt, glich wie die undertanen von St. Möritzen ouch getan, annehmen, deren sich nunfürthin in gericht und usserhalb gebruchen und sich mit iren oberherren darin verglichen, welches si zuo sunderbarem wolgefallen ufnehmen und im besten gegent inen bedenken werden, doch mit solchem hinzuotun, das wo si villicht in etlich wenig sunderbaren artiklen als in erbschaften, substitutionen, testamenten oder andrem sich beschward triegen, mögen sie die exceptionen in artikel setzen und dieselbigen uf nächstkünftigem meienlandrat minen herren fürbringen, dieselben werden sie in irem anligen guetenglichen verheren und irem besten bedunken nach halten».

Martin Gunter, Sekretär.

e) Es folgt noch ein Artikel: Auf dem letzten Mailandrat ist beschlossen worden, dass die beiden Landvögte von St. Moritz und Monthey in ihren Verwaltungsbereichen ihren Untertanen durch Mandate oder sonstwie überall bekannt geben sollen, die gnädigen Herren hätten eine Satzung gemacht, «das nun fürthin alle und jede partien, so appellationswis oder sunst vor eim landrat etwas fürzubringen haben, söllen inwendig den ersten 3 tagen, nachdem der landrat angefangen, vor inen oder zum wenigsten vor dem herr lanshouptman erscheinen und ir ankunft kundbar machen. Dann wo under den partien eine inwendig obgesagter zit sich verantwortwürte und die ander nit, werdent si dem erscheinenden teil die spänige sach in contumanz des abwesenden zuoerkent haben». — Da ich vergessen habe, dies in ihren Abschied zu stellen, habe ich es hiemit schreiben wollen.

Martin Guntren.

. *Gemeindearchiv Monthey*: B 42, S. 43—46: Zeitgenössischer Eintrag.

**Sitten, Majoria, Mittwoch 16. Januar 1577.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petèrmann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner von Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart,



Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Johannes Zengaffinen, Zendenhauptmann [Pfarrarchiv Münster, A 73: de Cabanis]. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr, Hans Walcker, Zendenhauptmann. — *Visp*: Joder Crützer, alt Kastlan. — *Brig*: Hans Berchtoltt, Kastlan. — *Goms*: Peter von Riedtmatten, Meier und Bannerherr.

a) Dieser Ratstag ist einberufen worden, damit die Räte und Gemeinden aller Zenden Antwort geben, ob sie Herrn Hans Heinrich Lochman von Zürich oder Niklaus Lefert von Genf den Auftrag für die Salzversorgung aus Frankreich übergeben wollen; beide haben sich unter bestimmten Bedingungen darum beworben. — Die Gommer Boten haben ihre Ansicht bereits auf dem letzten Weihnachtslandrat dargelegt. — Die Boten von Brig, Visp, Raron, Leuk und Sidens zeigen an, dass ihre Räte und Gemeinden in Erwägung gezogen haben, dass man früher, als Herr Lochman während sechs Jahren von der Landschaft den Salzbefehl innehatte und der Bürgerkrieg im Languedoc, im Delphinat und an andern Orten dem Rotten entlang in Frankreich (auf welchem das Salz transportiert wird) nicht so heftig wie seither in den letzten Jahren wütete, immer wieder Salzangel erlitten habe, wie später auch. Übrigens, wenn man jetzt Herrn Lochman den Auftrag übergeben wollte, so sei man nicht sicher, ob er ihn annehme. Zudem habe er seinen Schwager Junker Alexander Stocker mit schriftlichem Befehl hierher abgefertigt und sich anboten, nach Mai jeden Wagen Salz zu 15 Kronen, wie man sie den Genfern versprochen hatte, in Bouveret liefern zu wollen; nachträglich, als man mit ihm verhandeln und übereinkommen wollte und deshalb eine Gesandtschaft zu ihm geschickt hat, hat er sein erstes Angebot nicht halten wollen, sondern anstatt der erwarteten Milderung eine Erhöhung von Pistoletkronen zu Sonnenkronen vorgenommen. Die Landschaft hat deswegen einige vergebliche Ratstage gehalten und Kosten und Arbeit gehabt. Auch haben sie in Erwägung gezogen, dass der Salzpreis kaum mehr herabzusetzen sein werde, wenn man einmal einen höheren Preis dafür bezahle. Zudem habe sich Herr Lochman weder jetzt noch inskünftig im Kriegsfall verpflichtet wollen zu dienen. Dagegen verspricht der Herr aus Genf ohne Austrede und Vorbehalte, die Landschaft während den nächsten zwei Jahren hinreichend mit Salz zu versorgen, ob nun Krieg ausbrechen sollte oder nicht. Schliesslich haben sie den völlig ungleichen Preis in Betracht gezogen; der Herr von Genf anbietet sich, während sechs Jahren für einige tausend Kronen günstiger zu dienen; dieses Geld ist nicht zu verachten und es ist besser, wenn es in der Landschaft bleibt. Deshalb wollen sie den Auftrag für die Salzversorgung dem Herrn Niklaus Lefert von Genf unter den im Abschied dargelegten Bedingungen übergeben.

Die Boten von Stadt und Zenden Sitten reichen namens der Mehrheit ihrer Räte und Gemeinden schriftlich die Instruktion ihres Auftrages ein. Darin wird vor Augen gehalten, welche Unkosten und welcher grosser Salzangel die Landschaft, vor allem die untersten Zenden und die Untertanen nider Mors, erleiden müssen, seitdem die Genfer das Salz liefern sollen. Diese haben sich stets mehr darum beflissen, ihren eigenen Nutzen zu fördern und ihren Säckel zu



füttern, als ihrem Versprechen nachzukommen. Zudem wird erwogen, welche Gefahren der Landschaft daraus erwachsen können, dass die Genfer ab und zu in Frankreich und Savoyen so offen und in grossen Mengen Salz verkaufen, dass es jedermann bekannt wird und auch dem König zugetragen werden könnte; die Landschaft könnte dadurch um ihre Privilegien und Freiheiten kommen. Ähnliches müsse man mit Herrn Lochman nicht befürchten; zudem werde Herr Lochman als vortrefflicher ehrlicher Herr und Eidgenosse seine Ehre und seinen Ruf zehnmal eher als der Genfer bedenken und seinen Versprechen stattgeben; wenn auch dabei etwas Gewinn herauszuholen sei, so sei er viel eher einem redlichen Eidgenossen als einem gewissen Genfer zu gönnen. Deshalb sind sie der Ansicht, dass der Salzauftrag dem Herrn Lochman übergeben werden solle.

b) Nachdem man die beiden verschiedenen Ansichten gehört hat und der letzte Weihnachtslandrats-Abschied klar entscheidet, dass derjenige der beiden Salzherren den Auftrag erhalten solle, welcher die Mehrzahl der Zendenstimmen erhalte, und fünf Zenden einmütig für Herrn Niklaus Lefert gewesen sind, lässt es der Landrat bei diesem Beschluss und Abschied bleiben. Nicht desto weniger wird der grösseren Sicherheit wegen beschlossen, «das vor allen dingen und in il in des salzherren kosten, wie er sich selbs anboten, ein ratsgesandter sölle abgefergget werden, welcher sich bis gan Genf, Sissel und an die ort, da das salz ligen soll, verfüege und erfare, ob obgemelter salzherr sovil salz habe und einer landschaft lifren möge, wie er zuo verstan geben oder nit. Desglichen vor rat und einer oberkeit der statt Genf erschine und daselbst erkundige, ob vilgesagter Niclaus Lefert des ansehens und vermögens si, das er solchem bevelch nach notturft könne begegnen, ouch ob er zechen tusent kronen wärt habe, die er einer landschaft zuo einer bürgschaft und pfand, dorab alles kostens und schadens (wen er sinem verheiss nit genuogtuon wurde) zuo stellen versprochen, oder nit». Wenn der Gesandte von der Obrigkeit von Genf ein solches Zeugnis erhalten kann, und auch sonst erfährt, dass Niklaus Lefert seinen Angaben gemäss mit Salz versehen ist, soll er ihm namens der Landschaft den Salzauftrag für die nächsten sechs Jahre von anfangs Mai an übergeben und ihm den Auftrag geben, sofort Salz nach Bouveret zu schicken und bei der ersten Gelegenheit herzukommen, um den Vertrag endgültig abzuschliessen. Falls aber der Gesandte die Sachen anders vorfindet, soll er dem Salzherren nicht zusagen, sondern was er vorfindet wieder hinter sich bringen, man wird sich dann darüber weiter bedenken. Junker Gerig uff der Fluo, Statthalter des Landeshauptmanns, wird zum Gesandten gewählt; man soll ihm Instruktions- und Kredenzbriefe ausstellen.

c) Wie in den Landtagsbriefen gemeldet worden ist, ist U.G.H. durch ein Schreiben der Fürsten des römischen Reiches, den Bischof von Worms und den Pfalzgrafen vom Rhein, Herzog von Bayern, aufgefordert worden, am kommenden 10. Februar in Worms zu einem Reichstag zu erscheinen, um mit andern Reichsfürsten «uf etlich furgehaltne artikel zuo consultieren und beschliessen». U.G.Hn ist die Sache unangenehm und er weiss nicht recht, was er machen soll. Deshalb verlangt er von den Herren des Domkapitels und von der Landschaft

Rat, damit er ohne ihr Vorwissen und ihren Willen nichts unternimmt oder unterlässt, was ihm und dem Reich von Sitten inskünftig zum Nachteil gereichen könnte. — Die Herren des Domkapitels, der Landeshauptmann und die Boten legen ihren Rat etwa auf folgende Weise dar: «Das man in den geschichten vormals gehaltner richstagen, so in truck usgangen, befindet und list, das dieselben sich zu ziten über ein halb jar in etlich monat lang erstreckt und dennecht wilent ungeschaffeter sach sich zerstreut, welches sich jetz als wol als domalen möchte zuotragen. Desglichen das sin gnad sich in eigner person dohin verfüegen, oder mit einer geringen botschaft versechen, nit köndt, sunders solches mit einer stattlichen einem fürsten des richs gemässigen ratsbotschaft mit etlicher anzahl pfärden usrichten müesste; daruf dan glich bis in die sieben oder acht hundert kronen vergeblichen ufloufen möchten. Darzuo das der meerteil der zuogeschickten artiklen sin fürstlich gnaden und gemeine landschaft wenig berieren tuond, dan allein etlich, als namlich verglichung der münzen. Da sinen gnaden nit zuo raten were, sich mit dem rich in ein verglichung inzuolassen, alle diewil ein landschaft da nüt handtiert, sunders das gält an andren orten empfachen und verlegen muoss, es were dan sach, das gemeine eidgnosschaft, in welcher cirkel disere unsere landschaft begriffen, sich glichfals ouch dohin begeben. — Denne belangent den rittersorden wider den Türken ufzerichten, möge man wol zuolassen, das solches bescheche, sofer das das bistum, so sinem ansehen und herlichen titel nach sunst ein gering inkommen habe, glichfals ouch dise landschaft, die in einem arbeitsamen, ruchen tal gelegen, drum mit keiner stir noch beschwärd beladen werden. — Alswit aber die steigungen der zolen beriert, möge ein landschaft wol liden, das ein insehen bescheche, sowit solches allein gegent den glidren des richs und nit andren nationen, die des richs genossen nit sind, verstanden werde. Hierum sin fürstliche gnaden uf das mal anstatt der persönlichen besuochung oder absendung einer ratsbotschaft solches mit briefen und geschriftlicher entschuldigung zum glimpflichsten (als möglich) versechen möge, und im schriben under andrem melden, das, ob er schon ein früst disers lands sie, so vermöge doch dise landsart us alt harkomner friheit, das er in solchen hochgewichtigen sachen, doran einer landschaft etwas gelegen, nützit dörfe beschliessen noch handeln on vorwissen und bewilligung siner landlütten, sitenmal dan sin gnaden nit mee gewalts selbs, vil minder ein gesandter, sich uf solchem richstag neisswas endlichen entschluss on wider heimbringen eröffnen dörfte. Derwegen siner gnaden hochste bitt an obgelmelte fürsten des richs lange, das si an siner gnaden usbliben uf das mal nüt verargen, sunders die entschuldigung und verhiindernüssen mit gnaden vermerken und ufnemen und sich darneben ganz wol versichert halten wellen, das sin gnad zuo des richs allgemeiner ouch sonderlicher erhaltung und erufnung mit libs und guots vermögen sich zuo jeder zit nit minder geneigt, dan ouch schuldig befinden lassen werde». — Ungefähr eine solche Antwort soll U.G.H. mit einem eigenen Läufer nach Worms auf den Reichstag senden. Sobald er dort angekommen und eine schriftliche Antwort erhalten hat, soll er sie sobald als möglich zurückbringen, «es möchte dan dermassen gestaltet sin, das sin gnad nochmalen ein ratsbotschaft

absenden oder sunst mit andren mittlen nach gelegenheit begeben würde».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 1—20: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL 4/7: Instruktionen für Gerig uff der Fluo; vgl. Abschnitt b.

*Pfarrarchiv Münster*: A 73: Originalausfertigung für Goms.

*Burgerarchiv Visp*: A 81 und A 103: Originalausfertigung für Visp.

*Zendenarchiv Mörel*: A 57: Originalausfertigung für Mörel.

**Visp, im Haus von Hans Riedtgin, alt Landvogt im Hochtal, Mittwoch 13. Februar 1577.**

Ratstag, einberufen durch Gerig Michael uff der Fluo, Kastlan zu Niedergesteln, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albion, Landeshauptmann, und der Boten aller fünf Zenden von Leuk aufwärts:

*Leuk*: Johannes Decabanis, Zendenhauptmann; Stefan Locher, Bannerherr. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr und Meier; Johannes Rotten, alt Landvogt; Hilarius Matisch, Zendenhauptmann; Peter Walcker, alt Meier. — *Visp*: Niklaus Im Eich, Kastlan; Peter Anthanmatten, alt Kastlan; Hans Riedtgin, alt Landvogt; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig*: Peter Streler, Zendenhauptmann; Hans Megetschen, Bannerherr. — *Goms*: Hans Falken [Pfarrarchiv Münster A 75: Volken] und Hans Gertschen, alt Meier; Martin Jost, Schreiber.

a) Die Gewalthaber der Talschaft Lötschen erscheinen und zeigen an, dass ihre Murmeltiere durch Fremde aber auch durch Schützen aus den 5 Zenden «mechtig» abgeschossen werden. Das gereicht ihnen zu grossem Nachteil und den Herren erfolgt daraus wenig Nutzen. Deshalb bitten sie, «inen dieselben murmunden zuo frien und schirmen zuo lassen wellen, doch mit anbietung, was buossen doruf gesetzt werden, hochgemelten finf zenden irer herren amtsman lassen erfolgen etc.». Die Boten der fünf Zenden beschliessen mit Willen ihres Amtsmannes die Erklärung, «das gmelte tallüt us Letschen, undertanen der finf zenden, nun fürthin megen ire murmunden verbieten und processen bi buossen als hoch si selbs wellen, das niemans ire murmunden schiesse, falle noch grabe ohn aller gmeind vorwissen und willen gmelter talschaft, und so eincher schütz uf der tat betretten, gott geb us welchem zenden er wer, so soll die bixa mit samt dem gwilt verfallen sin nach lut vorusgangnen abscheiden; doch alle buossen und verfalnussen söllen dem amtsman, so jederzit weren, zuostendig sin; dorum dan der meier der talschaft Letschen, welcher zuo der zit ist, schuldig ist, dem amtsman rechenschaft zuo ergeben bi sinen eid etc.». [Münster A 75, Variante: . . . «namlich das gmelte tallüt us Lötschen ire undertanen nun fürthin mögen ire murmunden verbieten und processen bi buossen als hoch si selb wöllen und in gfällig sig, das niemantz ire murmunden schüesse, felle noch grabe oder fache ohne gmelter ir gmeind wissen und willen, und so eincher schütz uf der tat be-

tretten, gott geb us welchem ort oder zenden er sig, so söll das gwilt gmelten talüten als ir eigen guot die bigscha aber und buos, so darauf gesetzt, nach lut usgangner abscheiden irem amptsman verfallen und zuostendig sin, darum dann der meier der talschaft, so zuo jeder zit schuldig ist, bi sinem eid demselben amptsman rechenschaft zuo ergeben»].

b) Die Gewalthaber der Talschaft Lötschen verlangen, dass man ihnen den Ankauf von Nahrungsmitteln bewilligen solle. Die Boten der fünf Zenden beschliessen, «das man us vorgenden abscheiden nit gan wellen, noch ouch ein alt gmeine guete meinung und satzung, dem armen zuo nutz gmacht, brechen kenne, doch so mög ein jeder talman zuo sines hus notturft und ufenthalt essige narung koufen und ouch leder und schmalz mit sin eigenen gelt ufkoufen, sowit das derselb keines anderen grempeler sige».

[Münster A 75; andere Version: Die Gewalthaber verlangen, dass die Boten erläutern wollen, wieweit der Kauf von Nahrungsmitteln verboten sei, damit sie darüber unterrichtet sind und sich inskünftig besser vor Nachteil hüten können. Sie bitten auch, man solle sie hierin wie andere Landleute behandeln. Die Boten der fünf Zenden beschliessen, «das aller fürkouf ässiger narung ganz und gar verboten zuo nutz und ufenthalt der armen, us wölchem zuo gan, noch witer zuo bewilligen sie nit in bfälch haben, derhalben si es darbi ouch lassen bliben mit solcher erlürtung hinzuogetan, das ein jeder talmann zuo sines eignen hus notturft wol möge essige narung erkoufen ouch leder und schmalz, sowit das derselb keines andren grempeler sig, sonder solches mit sinem eignem gält koufe. — Dafürthin Ougstalern, Lamparten und andren fremden kouflüten würt aller kouf verboten und verkouf, vorbehalten bi der kilchen und in offnen dörfren».]

c) Man beschliesst, dass der Amtsmann der fünf Zenden zu gelegener Zeit bei seinen Untertanen «ein föcki anhäben» und dazu von jedem Zenden einen Boten einberufen soll, dessen Rat er dazu gebrauchen mag. Es wird ihm auch streng verboten, «dass er gwicht und mäss keiner gstat verendren sonder, so er etlich waagen zuo schwach befunde, soll er die mit probierten gwichtsteinen iustificieren und uf achtzechen unschen das pfund und nit minder föcken lassen».

d) Man beschliesst, dass der Amtsmann die Untertanen der fünf Zenden dazu anhalten solle, auf der Feste zu Niedergesteln ein Gefängnis zu bauen, «ouch stein, armisen, seil und ander notwendige sachen, so in der tortur gebrucht werden», zu rüsten, damit jeder Amtsmann nötigenfalls damit versehen sei.

e) Der Amtsmann bringt vor, es komme oft vor, dass einem Richter in der Ausübung seines Amtes in der Kastlanei Niedergesteln übles Gerede und Verleumdung begegnen; will der Amtsmann eine Untersuchung einleiten, weigern sich die Untertanen, diese zu verbürgen; dadurch werden die Laster leider geschützt und sie bleiben zeitweise ungestraft. Um dem vorzubeugen und damit der Amtsmann weiss, wie er sich verhalten soll, verlangt er, dass die Boten einen Entscheid fällen und eine Erläuterung geben. Die Boten der fünf Zenden beschliessen einmütig, «das in dem fall, so es sich begeben, das ein amtman einer person uf die tat köm oder die person uf der tat betretten wird, so solle er von

gmelten undertanen um den kosten in abgang der gueteren solcher person verdröst sin; item so sach, das einen amtsman böse geschrei der laster firkomen und argwon oder gespür uf etlichen personen wer, so sölle er an sechs oder an zehen gloubwürdige personen bi dem eid erfragen, so best darvon wissenheit mechten tragen, so sölle er zuo glicher wis verdröst sin; item so ein gmeind von Gestillen, Eischell und Letschen ein amtsman anhielte und begerte, das ein suoch uf etlich laster sölt geschechen, so söll er ouch verdröst sin; so aber ein amtsman one vorwissen der fünf zenden und gmelter gmeinden ein suoch firneme, so sölle er solches in sinen kosten tuon, in ansehen das er ouch den firschlag [der guetren] der armen unbesinten personen inneme».

f) «Belangent den artikel der urteilen und process der armen unbesinten personen, so zuo Niedergestillen gerechtfertiget werden, gan Sitten fir unsren gnedigen herren und burger der stadt zuo bringen, diewil solches vormalen verwilliget und entscheiden, so last man es ouch darbi bliiben.»

g) Es wird vorgebracht, dass sich einige Gemeinden zu Niedergesteln weigern, die dortige Rottenbrücke, die Werinen und die Strasse zu unterhalten. Diese gehen so zugrunde und besonders im Sommer zur Zeit der Hochwasser können weder Fremde noch Einheimische sicher zur Kirche oder zum Gericht kommen. Die Boten der fünf Zenden beschliessen, dass ihr Amtsmann bei Gelegenheit Ratsboten der fünf Zenden einberufen solle, die «den spenigen handel besichtigen und darnach entscheiden sollen etc.».

h) Der vorhergehende Kastlan von Niedergesteln Peter Andenmatten hat eine Untersuchung vorgenommen, sie ist aber nicht völlig abgeschlossen. Man beschliesst, dem gegenwärtigen Kastlan auf seinen Wunsch hin eine Abschrift dieser Untersuchung zu geben.

i) Die Untersuchung, die der Kastlan im Lötschental vorgenommen und abgeschlossen hat — er hat auch die Fehlbaren bestraft — lässt man so bleiben; es soll dem nicht weiter nachgefragt werden.

j) Man beschliesst, dass der Amtsmann in Niedergesteln und Lötschen die Rufung des Geldes mündlich vornehmen soll, [Münster A 75: gemäss dem letzten Abschied, damit sie bekannt sei und die Leute wissen, woran sie sich zu halten haben.].

k) Die Gewalthaber des Lötschentales und der Gemeinden Niedergesteln und Eischoll lassen vorbringen, sie seien seit dem Wegzug des Herrn von Turn lange durch die fünf Zenden gnädig beherrscht worden; da es aber der Natur angeboren ist, dass jeder lieber frei als leibeigen ist, bitten sie eindringlich, man solle sie frei und ledig lassen wie die andern Landleute. Sie anerbieten sich auch, eine ansehnliche Geldsumme zu bezahlen. — Die Boten der fünf Zenden antworten ihnen, die Briefe seien zu spät in einige Zenden gekommen und seien nicht gelesen worden, deswegen hätten Räte und Gemeinden darüber nicht beraten können. Doch anerbieten sie sich, es zu verabschieden und wieder hinter sich vor ihre Gemeinden zu bringen und zu gelegener Zeit eine gebührende Antwort zu geben. «Darzwischen aber sollent gmelte ir undertanen sich wifers kostens nit anmassen, dan zuo besorgen, der handel möge doch nit stadthan».

l) Der Kastlan bestätigt erneut, es sei wahr, dass sich einige der Geschworenen zu Niedergesteln geweigert haben, den Eid zu leisten, «gericht und gerecht helfen stark zuo machen und zuo erhalten». — Die Boten der fünf Zenden beschliessen, der Kastlan solle von jedem Zenden einen Mann einberufen; diese sollen sie dazu anhalten, von neuem zu schwören und den fünf Zenden den Eid der Untertänigkeit und des Gehorsams zu leisten und zu versprechen, dem Kastlan den schuldigen Gehorsam zu erweisen. Von nun an sollen sie «an guot als die ungehorsame» gestraft werden.

m) Einer hat sich auch geweigert, dem Kastlan [dem Weibel des Kastlans] von Niedergesteln den Eid zu leisten «im veroffenbarung des gelts und der besten farenden hab, als etlich personen um ire billiche schulden inen uf im wolten lassen richten. Dasselb lasst man bi landrecht und buoss der ungehorsamkeit bliben».

n) Die Boten von Leuk bringen vor, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, den Boten der übrigen vier Zenden anzuzeigen, dass die fünf Zenden bei der Belagerung des Schlosses von Niedergesteln grosse Mühen und Arbeit und auch Kosten erlitten haben, dass ihnen (als den hohen Herren) aber jetzt kein Nutzen zukomme. Deshalb sind sie, wie früher auch beschlossen worden ist, der Ansicht, dass jeder Amtsmann verpflichtet sein solle, Rechenschaft zu geben «um alle hohe buosse, glibt und usfäll». — Die Boten der fünf Zenden überlegen es sich und beschliessen, «diewil der jetzig castlan im amt und dis artikels vor siner erwellung nit gedenkt, so soll er in ziten siner amtsverwaltung nit angelangt werden noch schuldig sin, [Münster A 75: drum rechenschaft zuo ergeben]». — Da der Zenden Goms als nächster an der Reihe sein wird [den Kastlan zu stellen], sind seine Boten der Meinung, ihr Amtsmann solle nicht anders gehalten werden, als die Amtsleute der übrigen Zenden bisher gehalten worden sind. — Die Boten der übrigen vier Zenden antworten, «das si jetz nit wissen mögen, us welchem zenden der erst amtsman nach innemung der herrschaft des herren zum Thuren gsin, so wurdi kein zenden solches wellen anheben, dardurch ein solche guete satzung, zuo nutz den gmeinden gemacht, wurdi underlassen. Jedoch sich letstlich anboten, das der nechst amtsman, so irem zenden gan Nidergestillen verornet und erkiest wird, von liebe und einhelligkeit wegen nit witer dan um das ander jar schuldig sig, um hohe buossen, usfäll und glüpt rechenschaft zuo ergeben. Und dafirthin soll ein jeder amtsman schuldig sin, rechenschaft um die 2 jar zu ergeben etc.». Das nehmen die Gommer Boten an und bewilligen es.

o) Schliesslich wird dem Amtsmann der Befehl erteilt, die von Steg [Münster A 75: und Benken] anzuhalten, ihm ihre vermeintlichen Freiheiten «in gloubwirdigem schin» vorzulegen. Darnach mag er mit Rat weiter handeln.

Also beraten usw.

Johannes Burthlome, Notar.



Sitten, Majoria, Freitag 16. März bis Samstag [17. März] 1577.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, gehalten in Gegenwart von Johannes in Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Peter Am Heingartt, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Hauptmann Marx Wolff, alt Kastlan. — *Siders*: Junker Franz Am Hengartt, Kastlan und Bannerherr; Franz Fryli, Zendenhauptmann. — *Leuk*: Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Christian Zen Gaffinen, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Johannes Roten, alt Landvogt von St. Moritz; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Peter An den Matten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig*: Hans Berchtoldt, Kastlan; Jakob Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Goms*: Aus diesem Zenden ist niemand erschienen. Die Boten haben schon früher erklärt, dass sie nicht kommen würden, und die Sache, wofür dieser Ratstag einberufen wurde, den übrigen sechs Zenden anbefehlen.

a) Auf dem letzten Weihnachtslandrat sind Junker Alexander Stocker, im Namen und als Bevollmächtigter von Hans Heinrich Lochman, Bannerherr der Stadt Zürich, und Niklaus Lefer, Burger und Kaufmann von Genf, hier erschienen. Beide haben sich — allerdings unter verschiedenen Preisbedingungen und Voraussetzungen — um den Auftrag beworben, die Landschaft mit Meersalz aus Frankreich zu versorgen, und ihre Dienste angeboten. Weil die Angebote der beiden Herren in etwa ungleichförmig waren und damit die Sache weiter beraten und überdacht würde, hat man damals die Ansichten beider Parteien mit ihren Unterschieden verabschiedet und vor die Landgemeinden kommen lassen. Dabei fiel die Wahl der Mehrheit auf den Herrn Lefer von Genf. Doch war für gut angesehen worden, zuerst einen Gesandten nach Genf und anderswohin abzufertigen, um sich zu erkundigen, ob seine Angaben wahr seien oder nicht. Junker Gerig uff der Fluo, der dazu gewählt worden ist, ist wieder zurück und hat berichtet, einen Teil habe er gemäss den Angaben des Salzherrn vorgefunden, einen Teil habe er nicht in Erfahrung bringen können. Doch der Salzherr habe merken lassen, er wolle seine Versprechen mit Bürgschaften bekräftigen, falls das etwa nicht genügen sollte. Das ist erneut schriftlich vor alle Zenden gebracht worden und man beschloss erneut einmütig zu antworten, man wolle gegen hinreichende Bürgschaft und unter den Bedingungen, die im letzten Abschied stehen, den Salzbefehl Niklaus Lefert übergeben. Um dieses Geschäft abzuschliessen, ist dieser Ratstag einberufen und der Salzherr Lefer berufen worden und erschienen. Man legt ihm nun die vorhergehenden Artikel vor und zeigt ihm an, «rät und gemeinden dieser landschaft sien dessen vereinbaret, ime uf sin anbieteten, ouch vormals abgeredte beredungen, die salzverfertigung zuo überantworten und die capitulation und überkomnüs in schrift zuo verfassen, ouch entlich mit im beschliessen, sofer das er sinem anbieten nach ein landschaft mit gnuogsamer bürgschaft versichere».

b) Der Salzherr Niklaus Lefert antwortet darauf, er sei noch immer gewillt, allen Versprechen, wie sie früher schriftlich abgefasst worden sind, Genüge zu tun, er könne sich aber nicht erinnern, je versprochen zu haben, dafür Bürgschaft «durch personen oder von manshand» zu geben, das sei ihm dermassen ungelegen und würde ihm zu so grossem Nachteil gereichen, dass er lieber den Befehl völlig ablehnen würde als eine solche Last auf sich zu laden. Es sei jedoch wahr, dazu sei er noch jederzeit bereit, dass er seinen Leib und sein Hab und Gut bis zu 10 000 Kronen verpfänden wolle, damit die Landschaft, falls er seiner Zusage nicht stattgibt, «dorab alles kostens und schadens wandel und abtrag erlangen möge». Sollte das nicht genügen, sei er noch andersweitig zu finden. Alles Salz, das er mit seinem eigenen Geld kaufen und transportieren muss, was eine sehr grosse Geldsumme ausmacht, steht der Landschaft ebenfalls als Unterpfand zur Verfügung. Wenn er seinen Versprechen nicht Genüge tut, wird man es überall inner- und ausserhalb des Landes als Eigentum der Landschaft behändigen können. Aber es sei nicht möglich, dass die Landschaft wegen des Nichthaltens seines Versprechens einen so grossen Schaden erleiden könnte, dass die 10 000 Kronen und das Salz, das er als Unterpfand verspricht, ihn nicht gutmachen könnten. Er sei auch nicht dermassen unbedacht, seinen Leib und sein Hab und Gut so gering zu achten, dass er sie durch seine Nachlässigkeit verlieren wolle und seine Zusage nicht halte.

c) Nachdem die Boten dies in noch ausführlicherer Form verstanden haben, antworten sie ihm, «das ire rät und gemeinden uf das vertrüwen und zuoversicht anerboten bürgschaft bewegt, ime solchen bevelch uf das mal zuostellen wellen; wo si solches nit verstanden, villicht eim andren denselben ufgeben hätten. — Derhalben si sich nit dörfen fürtragen, ime noch einest hindersich bringen für die gemeinden, solchen bevelch genzlich zuosagen». Doch U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten bedenken, dass der Salzherr namens der Landschaft eine grosse Menge Salz gekauft und zum Teil bereits bezogen hat, wie er dies schriftlich versprochen hatte. Zudem weiss man zum voraus nicht, wie man mit einem andern übereinkommen könnte und in diesem Falle dürfte wohl inzwischen die günstige Gelegenheit, um Salz zu beziehen, vorbeigehen und die Landschaft wie früher grossen Salzangel leiden. Deshalb wird für gut und notwendig erachtet, mit dem Salzherrn vorläufig auf Gefallen der Räte und Gemeinden die Artikel der Kapitulation aufzustellen und mit ihm die Sachen so genau wie möglich zu besprechen. Das Übereinkommen, das durch beide Teile versiegelt und unterzeichnet sein soll, soll bei U.G.Hn hinterlegt bleiben, bis die Antwort der Räte und Gemeinden kommt. Wenn die Mehrheit ihre Zusage erteilt, sollen dem Salzherrn seine Briefe zugeschiedt werden, andernfalls soll ihm die Absage auch schriftlich bekanntgegeben werden. Alle Zenden sollen unverzüglich ihre Antwort U.G.Hn schriftlich einsenden auf Dienstag nach Mariae Verkündigung, den 26. dieses Monats.

Die Bedingungen des Salzherrn sind (auf Gefallen wie oben steht) wie folgt festgesetzt und beschlossen worden:



«1. Hat obgenamter Niclaus Liefert den gewärb und verfertigung des meersalz zuo versechen angenommen und verheissen, ein jeden wagen mit salz, haltende nün seck, bi dem alten Sisselmes von jetz an bis zuo ingendem meien um fünfzechen und dafürthin um vierzechen pistoletkronen an gold und wolgewichtig zuo geben; und so etlich kronen zuo licht, soll derselb koufther schuldig sin, dieselben an bezahnüs des salz abzuonemmen mit dem ufgält für ein jedes gran ein halben batzen, desglichen das im abgang golds er schuldig si, vier frankricher dicken samt einem halben batzen ufgälts oder vier dickpfennig eidgenössischer der siben catholischen orten schlags und dri batzen doruf für ein goldkronen; und in brust dickpfennigen 16 künngsstiber oder 20 Safoyer gros für ein künngsdicken zuo empfachen. Soll ouch dasselbig salz durch die kouflüt noch andre personen us der landschaft nit wiederum verkouft werden.

2. Dafürthin hat obgenamter Niclaus Liefert verheissen, ein landschaft Wallis samt iren undertanen mit dem salz, das er sinem fürgeben nach schon vorhanden, uf zwei nöchstkünftige jarlang zuo versechen on einche exception oder vorbehaltnüs, weder kriegs noch andrer verhinderüssen, dan allein libsnot oder abgang und sonst unmöglichkeiten.

3. Nach usgang aber obgemelter zweier jaren hat im vilgenamter bevelchsman vorbehalten krieg, tiere, pestilenz und ander eehafte verhinderüssen und ursachen, desglichen wo er von Valentzen bis an das obgenamt ort Bouveret zuo passieren würde verhindert, durch gewalt oder intrag härkommende von k.m. us Frankrych, f.d. von Saffoy oder andren hohen potentaten oder ouch denen, die solches von obgedachten fürsten in bevelch hetten und us irem geheis, sofer das dardurch das salz verschlagen und verhalten würde, alsdann soll ein landschaft sowit möglich ime hilf und bistannd tuon, damit solche verhinderüssen abgeschafft werden und er das salz unverhindert verferggen möge. Uf das aber solches desterbas möge beschechen, so soll ein landschaft im ein ratsfründ zuom bisten der ernemsen, zuo welchem er zuo jedem fall solches intrags sich verfüegen möge, damit er denselben abschaffe. Würt ouch obgenamter bevelchsman nit schuldig sin, der landschaft einichen brust und abgang des salz nit zuo ersetzen, bis das solcher intrag durch den verorneten bisten der in einer landschaft namen und kosten abgestellt werde. Doch vorbehalten wen die verheftung nit von der landschaft wegen sunders durch verwürkung oder fälung des vilgenamten bevelchsmans person oder deren, die in dieser handlung von ime bevelch hetten, härkämen; alsdan soll aller kosten, schaden und brust durch den bevelchsman (wie ouch billich) abtragen werden.

4. Es soll dargegent ein landschaft oftgesagten iren bevelchsman handhaben und wären die zweihundert müt meersalz, die obbestimten sechs jar lang, mit welchem salz derselb bevelchsman ein landschaft und ire undertanen wol und gnuogsamlich mit meersalz versechen sölle. Und nachdem solches beschicht, sollen alsdan hochgedachter fürst und her, der bischof, der her landshouptman und die rät aller siben zenden dem bevelchsman jährlich geben und ufrichten gnuogsame quittanz und ledigspruch, um sin gewärten und verrichten guoten dienst.

5. Es söllent über das hochgedachte herren, der bischof, landshauptman und rät von allen gemeinden dieser landschaft, vilgenamtem irem bevelchsman gebürliche brief und gewarsame uffrichten mit des herren bischofs sigel bewart und durch den landschriber unterschriben, dorin erläutert werd, das si denselben Niclaus Lefert für iren bevelchsman halten. Derhalben alle regenten, fürgesetzte des rechten, zollner und sunst menigklich ernstlich bitten, das si den vorgesagten bevelchsman und diener nach inhalt der freiheiten und nachlas von k.m. us Frankrych und f.d. von Saffoy erworben, für bevolchen haben wellen.

6. Denne so ist durch obgedachte beede partien abgeredt und durch den Lefer verheissen worden, das er die zit sines obgemelten dienst lang am Bouvret für und für salz genuog erstatten und darzuo ouch daselbst ein comissen, der einer landschaft empfangklich, in sinem eignen kosten besolden und erhalten, der das salz daselbst empfachen, uesteilen und drum rechenschaft ergebe.

7. Und ufdas ein landschaft Wallis kein zwifel noch sorg nit tragen möge, das obgemelter ir bevelchsman allen und jeden oberlüterten verheissungen nit mit allem ernst und trüwen nachkommen und stattuon werde, so hat er, Niclaus Lefertt, wissenhafter sach drum zuo pfand ingesetzt sin eigen lib, ouch sin haab und guot, wo die möchten gelegen sin, bis in die 10 000 kronen wärt und darzuo alles salz, welches er in diser landschaft nahmen erkoufen würt, gott geb, wo man solches in oder uswendig lands betretten möge. Welch sin lib, guot und hab und salz in obgemeltem fall ein landschaft angrifen und dorab alles kostens und schadens, so us nithalten dieser zuosag gevolgen, inkommen und wandel erlangen mögen.

8. Dargegent sölle ein landschaft verschaffen, das die patenten und erlangte freiheiten von k.m. us Frankrych zuo erster gelegenheit widerum erfrischet und ernüwret werden, desglichen inen, den bevelchsman, mit fürgeschriften an siner m. amt- und bevelchslüt befürderen und als oft die not ervordret ime bistannd erzeigen.

9. Letstlich ist ouch beredt, das diese überkomnüs und zuosag beedersits wären und in kreften bestan sölle sechs jar lang, uf nöchstkünftigen angenden monat meien dis loufenden 1577 jars anfachende und sechs ganze jar darnach sich endende, es were dan sach, das obgemelter bevelchsman sinen obgetanen verheissungen nit stattlichen gnuogtuon wurde und dan ein landschaft zuo beziehung alles kostens und schadens ime brief und sigel ab und herusvordren möge, und er dieselben von handen zuo geben schuldig sie».

d) Jos Kalbermatter, vor kurzem Hauptmann in französischen Diensten, erscheint vor dem Landrat. In seinem und seines Mitbruders Hauptmann Hans Wyestiners Namen bringt er vor, sie beide hätten vor etwas mehr als einem Jahr in der Landschaft ein Fähnlein Knechte erworben und in den Dienst des Königs von Frankreich geführt. Nachdem der König, als sie einige Monate Dienst geleistet hatten, mit seinen Feinden einen Frieden geschlossen hat, haben der Oberst und die Hauptleute der Eidgenossen wegen des grossen Geldmangels ihre Knechte heimgeschickt und sind dageblieben, um auf das Geld zu warten. Sie beide hätten nichts anderes tun können, als die übrigen Hauptleute. So hätten

sie etwa ein halbes Jahr ausgeharrt und auf die Bezahlung des Königs gewartet; auch hätten sie oft an den Hof geschickt, doch sei alles umsonst gewesen, zuletzt hätten sie kaum Geld erlangt, um die Wirte zu bezahlen und seien mit Versprechen von dannen gezogen. — Sie wissen wohl und anerkennen es auch als billig, dass die Kriegsknechte, die ihnen treu und ehrlich gedient haben, ihre wohlverdiente Besoldung erhalten sollten. Doch sie, die Hauptleute, können das Geld vorläufig nicht schnell weder für Zins noch auf andere Weise zusammenbringen. So bitten sie ganz untertänig und dringend U.G.Hn, den Landeshauptmann und die Boten, «si wellen doch us irem geheis, ansechen oder fürbitt sovil an denselben kriegsknechten vermögen, das si ein klein mitleiden mit inen haben wellen, bis das inen gäld vom künig werd oder sunst anderstwa ufbrechten und zuowegen bringen mögen. Mit solchem hinzuogetanem verheis, das si (vorab obgemelter hauptman Jos um sinen halbteil) die knecht guetenklich bezalen und usrichten welle von jetz an bis uf St. Johans des Teüfers tag ufs lengst, gott geb, si werden vom künig zalt oder nit». — Der Landrat, dem die Sache bekannt ist, stellt fest, dass die Hauptleute vom König nicht bezahlt worden sind, dass der König selbst in grosser Geldnot ist und dass in der Landschaft eine so grosse Geldsumme wie die rückständige Besoldung der Knechte nicht leicht und schnell zu bekommen ist. Deshalb will er alle Kriegsknechte gebeten und gemahnt haben, diese Ursachen vor Augen zu haben und sich vorläufig mit obigem Angebot zu begnügen, damit werden sie ihm eine besondere Freude machen und den Hauptleuten Ursache und Anlass geben, «solches gegen inen im besten anzuosechen und verdienen». Zusätzlich anerbieten sich alle Ratsboten, mit den Knechten aus ihren Zenden darüber zu reden und das Anliegen zu unterstützen.

e) Auf dem letzten Mailandrat ist beschlossen worden, jeder Richter solle innerhalb seiner Gerichtsbarkeit von Haus zu Haus die Harnische und Waffen besichtigen und jedem, der 1000 Walliser Pfund Vermögen hat und unbewaffnet ist, befehlen, einen Harnisch zu kaufen; auch solle er dem Landeshauptmann die Anzahl der Fehlenden schriftlich mitteilen, damit Hauptmann Peter Am Byell, der dazu ernannt worden ist, für die Zenden, die sich nicht selbst versorgen wollen, eine grosse oder kleine Anzahl kaufen könne. Später ist er nach Basel gegangen und hat mit einem Kaufmann einen Handel abgeschlossen und jetzt hat er zwei Gattungen Harnische nach Sitten gebracht und will nun wissen, welche Gattung der Landschaft besser gefällt und wieviel er davon beschaffen soll. — Man beschliesst, dass die Boten vorläufig die Harnische besichtigen sollen, um ihren Gemeinden anzuzeigen, wie sie ihnen gefallen. Auf dem nächsten Mailandrat sollen die Boten aller Zenden antworten und erklären, wieviele Harnische sie ihm abnehmen wollen.

Also beraten usw.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 21—46: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 605—629: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — AV 68/7/7: Antwort von Visp betreffend Salzherr Lefert.

*Pfarrarchiv Münster*: A 76: Originalausfertigung für Goms.

*Zendenarchiv Mörel*: A 59: Originalausfertigung für Mörel.

*Bürgerarchiv Visp*: A 192: Originalausfertigung für Visp.

### **Sitten, Majoria, Mittwoch vor dem Auffahrtstag 15. bis Donnerstag 23. Mai 1577.**

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner in Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr; Franz Fryli, Zendenhauptmann. — *Leuk*: Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Jakob Brynner, Meier [ABS 205/1, S. 636: Brunner]; Christan Zengaffinen, alt Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Johannes Roten, alt Landvogt von St. Moritz; Hans Perren und Gilg Ryter, alt Meier von Grengiols. — *Visp*: Niklaus Im Eych, Kastlan; Peter An den Matten; Simon Summermatter, alt Kastlan; Anton Perren. — *Brig*: Johannes Im Turting, alt Kastlan; Gerig Michel, Kastlan zu Niedergesteln. — *Goms*: Matthäus Schiner, Zendenhauptmann; Hans Im Oberdorf, alt Meier; Niklaus Imhof, alt Meier in Binn.

a) Dieser Landrat ist zum Teil einberufen worden, um das Amt der Landeshauptmannschaft neu zu besetzen. Landeshauptmann Johannes In Albon von Visp dankt ab. Man dankt ihm und bittet ihn namens der Räte und Gemeinden, er solle das Amt noch für ein Jahr annehmen, doch lehnt er das entschieden ab. Man überlegt sich, dass die Landschaft jederzeit aber vor allem jetzt, da vielerorts Gefahren vor Augen sind, «einen ripfen, fürsichtigen und hochwisen» Landeshauptmann haben müsse. Deshalb besprechen sich U.G.H. und die Boten aller sieben Zenden und wählen einmütig «den grosmechtigen, fürnemen, wisen hauptman Anthoni Mayenchet von Leugk, welcher solches amt vormalen dermassen ripflich und wol versehen, das mengklich ein billichs vernüegen dorab empfangen», zum Landeshauptmann. Nach vielen Entschuldigungen und langem Sträuben wird er schliesslich vereidigt und wie üblich durch U.G.Hn bestätigt.

b) Vor kurzem ist Hauptmann Hans Metziltzen dem Salzherrn Niklaus Lefert auf sein Bittgesuch hin beigegeben worden, damit das Meersalz umso leichter durch Frankreich geführt und eher in die Landschaft gebracht werden möchte. Er hat seither mit einem eigenen Boten Briefe hergesandt und der Landschaft berichtet, der Herr von Luynes, Gubernator des Königs in St. Spiritus [Pont-St-Esprit], habe ungefähr 350 Wagen Salz der Landschaft in St. Spiritus abgeladen, beschlagnahmt, nach seinem Willen verkauft und das Geld seinen Kriegsleuten zur Bezahlung ihres Soldes ausgeteilt. Sie hätten ihn weder mit freundlicher Bit-

te, noch mit Vorlegung der Freiheiten des Königs, noch mit andern Angeboten und Mitteln überreden können, ihnen anstelle des verkauften anderes Salz zu geben oder Tritt, Pass und Durchzug zu gewähren für den Transport des restlichen Salzes, welches die Landschaft unterhalb der Stadt noch hat; er habe sowohl die Lieferung des Salzes als auch den Durchgang völlig abgelehnt. Deshalb sei es notwendig, unverzüglich eine ansehnliche Ratsgesandtschaft an den Königshof zu senden. Sie soll sich namens der Landschaft vor dem König und seinen Räten über diese Ungerechtigkeit beklagen und das Aufhören dieser schweren Beeinträchtigung erreichen. Wenn dies nicht geschieht, ist zu befürchten, dass die Landschaft dieses Jahr kein anderes Salz aus Frankreich wird beziehen können, als das, welches von Valentze aufwärts gekommen ist, und das ist nur wenig.

c) U.G.H. und die Boten haben grosses Missfallen an der Sache und überlegen sich, dass hieraus der Landschaft nur grosser Schaden und viele Unannehmlichkeiten erwachsen. Denn, wenn man dem König schreiben würde, sei zu befürchten, dass die Briefe nicht so viel Gewicht haben, dass dadurch etwa die Beeinträchtigungen abgestellt würden, denn wegen der Fülle von Geschäften bleiben hochwichtige Sachen oft zurück, wenn niemand da ist, der täglich darauf drängt. Wenn man aber eine Gesandtschaft dorthin sendet, wird dies nicht ohne grosse Kosten geschehen, und Räte und Gemeinden, besonders die, welche von diesem Salz wenig Nutzen haben, werden unwillig. Nicht desto weniger bedenken sie den grossen Salz-mangel und dass man nicht gut weiss, woher sonst genügend Salz für die Landschaft zu erhalten. Deshalb erachten sie es als besser und sicherer, einen Ratsboten zum König selbst abzufertigen. Gelingt es ihm, das Salz frei zu bekommen, bringt es der Landschaft hundertmal mehr Nutzen als die Kosten Schaden; gelingt es ihm nicht, so weiss man, dass sich niemand darauf verlassen soll, und dass sich jeder so gut als möglich mit Salz eindecken soll. — Man wählt Landeshauptmann Johannes In Albon zum Ratsgesandten. Nach einigem Sträuben und der Bitte, ihm diesen Auftrag zu erlassen, nimmt er ihn schliesslich an, um der Landschaft einen Dienst zu leisten. Man stellt Kredenzbriefe, Instruktionen und andere Empfehlungsschreiben aus und bewilligt es, dass zwei Diener mit ihm reiten.

d) Die Boten der obern Zenden zeigen an, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den dringenden Auftrag, vorzubringen, dass durch Betrügereien einiger Wechsler das Gold, Dickpfennige und alle übrigen guten Münzen beinahe völlig ausser Landes gezogen und Königsstiber oder Dartsch an ihrer Stelle heringebracht würden. Den Wechslern bringe das grossen Gewinn und Vorteil, der Landschaft aber unschätzbaren Nachteil, vor allem den obern Zenden, welche Salz, Wein, Eisen, Stahl, Reis und andere Waren grossteils aus der Eidgenossenschaft oder Italien einführen müssen; die Stiber sind an diesen Orten nicht im Umlauf und werden auch gar nicht angenommen. Deshalb wollen sie sie auch nicht mehr annehmen, sondern verlangen, dass sie völlig ausser Kurs gesetzt werden. Da einige der übrigen Zendenboten auch erklären, sie hätten von ihren Gemeinden gleichlautenden Auftrag, wird durch U.G.Hn, den Landes-

hauptmann und die Mehrheit der Boten beschlossen, «das ein jeder landman schuldig si, um ein gemeine geltschuld ein jeden stiber für ein halben batzen an bezalnüs abzuonemmen bis uf nächstkünftigen Mariae Magdalene tag und nit wifers. Dafürthin aber sölle keiner genötiget werden, ein därtich tizer zuo empfachen, dann um dri kart; doch mit solcher erläuterung und zuosatz, das wo einer ein kouf getan und dorum nit stiber, sunders anders guots gält hette usgeben und inwendig solchem zil im das kouft guot abzogen würde, das der, so den zug tuot, sölle sin usgeben gält in der werschaft und gestalt widergeben, wie der keifer solches usgeben hat. Desglichen ouch so einer vormalen guot gält uf etlich stuck ertrich usgelichen und inwendig obbestimmter zit die ablösung bescheche, soll der, dem die lösung und widergebung des gälts beschicht, nit schuldig sin, einche stiber anstat des besren gälts zuo empfachen». — Die Boten von Goms, Brig und Mörel lehnen das völlig ab und erklären, weder vor dem Fest der hl. Magdalena noch nachher irgendwelche Königsstiber anzunehmen. Sie wollen es auch niemandem zumuten, diese an Bezahlung abnehmen zu müssen, es sei denn, dass Räte und Gemeinden obgenannten Beschluss der Mehrheit annehmen wollen.

e) Es wird auch vorgebracht, dass an einigen Orten der Landschaft viele Missverständnisse und ungleiche Ansichten herrschen, «us dem, wo etwa einer darnaher einem guoten gönner etlich goltkronen oder Frankrycher dickpfennig frindlicher meinung fürgesetzt, oder das ouch sunst etlich miteinandren um sovil kronen gemerket, und domalen den kronen kein sunderbaren schlag nit geben, dann allein ernemst kronen, jetz wen es an eins bezalen gat, welle der ein kronen an golt han, der ander vermeine, wen er fünfzig gros für ein kronen oder sovil grossen, als vormalen ein kronen gält, gebe, gewärt zuo han». Es sei deshalb notwendig, deswegen eine Erläuterung zu geben. Sie lautet wie folgt: «Wenn einer sin guot gold oder dickpfennig us früntlichem vertrüwen on besondere wärtung um sovil gros an münz, an brust des golts oder dickpfennigen, usgelichen, so sölle eim jeden gält in gestalt wie ers usgelichen, oder aber in der achtung, wie solches jetz gälte, widerum erstattet werden; und glicher gestalt ouch wen einer um kronen on einichen unterscheid etwas gemerket, sölle er mit kronen an golt oder deren jetzigen wärt (dann kein silbrin kronen sind) ouch bezalen. — Hierab soll niemants kein verwundren noch beduren empfachen, sintenmal dem gold nüt ufgangen sonders was jetz die kronen mee geltent, das kumpft har allein us schwehrung und vermindrung der münz, wie solches ougenschinlich am tag».

f) Die Boten von Visp bringen erneut vor, dass früher oft unter hoher Busse verboten worden sei, irgendwelche Nahrungsmittel (worunter auch die fetten Schafe) ausser Landes zu verkaufen. Aber an einigen Orten der Landschaft wird dieses Verbot wenig beachtet, ganze Säume Käse und anderes werden verkauft, ohne dass die Richter strafend eingreifen. So wollen sie der fetten Schafe wegen nicht weiter an das Verbot gebunden sein, als andere Leute wegen andern Nahrungsmitteln. Vor allem aber sind sie der Ansicht, dass sie die Schafe, die ausserhalb des Landes gezüchtet und gekauft worden sind, wieder verkaufen mögen



nach ihrem Willen und bester Gelegenheit. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden antworten, da wegen der Ausfuhr von Nahrungsmitteln früher oft aus ordentlichen Landräten Verbote ausgegangen seien, hätten sie nicht Gewalt, solche Verbote aufzuheben oder zu mildern, es werde dann vorerst vor die Gemeinden gebracht und durch diese bewilligt. Deshalb lassen sie vorläufig die Verbote und Bussen gemäss den früheren Abschieden bleiben.

g) Einige Boten bringen vor, Fremde kämen in die Landschaft und würden von Gemeinden und Privatleuten für geringes Geld die Erlaubnis erlangen, die Lärchen zu bohren und «lertschinen» herauszusaugen, zum sehr grossen Schaden und zur Schwächung des Holzes, wie jeder, der dies gesehen hat, wohl erkennt. Denn eine Lärche, der man die «lertschinen» entzogen hat, die für den Baum Nahrung und Unterhalt bedeutet, wie für den Menschen das Blut, kann vielleicht mehr als die Hälfte weniger lang bestehen. Zudem durchlaufen diese «lertschenborer» alle Wälder und nehmen «under dem schin der lertschinen» die Falken oder Sperber aus den Nestern und sammeln den Agaricum oder «lerchinnen schwamm» von den Bäumen, [ABS 205/1, S. 650: woraus sie viel Geld beziehen] ohne jemandem etwas dafür zu bezahlen. — Dem Landrat schiene es gut, solches abzustellen und gänzlich zu verbieten. Da aber jede Gemeinde diesbezüglich selbst Gewalt hat und gewisse Leute eigene Lärchenwälder besitzen, kann man niemanden zu seinem eigenen Nutzen zwingen. Damit aber diesbezüglich nicht nur der Nutzen der Gemeinden, sondern auch derer, die eigene Wälder besitzen, gefördert wird, will man sie ernsthaft mahnen. Zudem wird beschlossen, «wo nun fürthin frömde lertschenbörer etlich wäld zuo boren erkouften, das ein jeder landman demselben mög den zug tuon mit erstattung des usgebnen und verheissnen gälts». — Wenn ein Richter gewahr wird, dass ein Fremder ohne Erlaubnis der Waldbesitzer Sperber oder Lärchenschwämme genommen hat, soll er die Sperber und Schwämme beschlagnahmen und den Fremden mit einer Busse bestrafen. Die Boten aus Goms lehnen die Beschlagnahme völlig ab.

h) Jedermann ist leider der grosse Salzangel ob und nid der Mors bekannt. Und obwohl man einen Ratsvertreter an den Königshof gesandt hat, ist man des Salzes nicht sicher. Dadurch könnte eine noch grössere Teuerung und grösserer Mangel erfolgen, wenn nicht bei Zeiten gebührend Vorsorge getroffen wird. — Ein vertrauenswürdiger Landmann zeigt an, dass vielleicht vom Herzog von Mailand ein Salzzug erlangt werden könnte, wenn U.G.H. und der Landrat ihn darum bitten würden. Das wäre für die Landschaft ein grosser Trost und Nutzen, jeder Saum könnte für 5 Kronen nach Brig gebracht werden. — Da der Herzog gegenwärtig zu Vigeven [Vigevano] Hof hält, und dies ohne grosse Kosten in Erfahrung gebracht werden kann, dagegen der Nutzen (falls man etwas erlangt) die Kosten weit übertrifft, erachtet man es als gut, für dieses Gesuch einen Ratsboten dorthin zu senden. Man ernennt dazu Hauptmann Matthäus Schiner aus Goms, er ist dort bekannt und der italienischen Sprache mächtig. Es sollen ihm dafür Kredenz- und Instruktionsschreiben ausgestellt werden.



i) Dem Landeshauptmann Johannes In Albon ist früher Auftrag gegeben worden, die neu erkauften Zinsen und Gilten in Vandelier erkennen zu lassen. Seine Substituten haben nun bereits mehr als ein Jahr lang an diesen Erkenntnissen gearbeitet und er zeigt an, er könne sie ohne Geld nicht länger halten, er habe aus eigenem Sack schon viel vorgestreckt. — Die Boten befehlen dem Landvogt von Monthey, er solle ihm vorläufig auf gute Rechnung aus dem Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, sobald es bezahlt wird, fünfzig Kronen zu fünf Savoyer Gulden geben und in seiner Rechnung abziehen.

j) Wie früher schon oft, geschieht es jetzt wieder, dass einige, welche Appellationen vorzubringen haben, erst am Ende des Landrates erscheinen. So müssen die Boten nach dem ersten oder zweiten Tag des Landrates warten und es entstehen unnötige Auslagen für die Parteien. Um dem inskünftig vorzubeugen, wird beschlossen, «es sollen nun fürthin die partien, so miteinander appellationshendel fürzuwenden haben, beede samt ufm dritten tag des landrats erschinen und dafürthin warten uf die gelegenheit, wen man si verhören welle. Und so sach, das der teilen einer erschine und der ander nit, so soll dem erschinenten, wen er ansprecher, sin ansprach zuoerkent, und so er aber wöret, soll er von der ansprach des ansprechers in contumanz sines gegenteils ledig erkent werden». — Auf dass jedermann darüber orientiert ist, soll dieses in die Abschiede der beiden Landvogteien nid der Mors verfasst und durch die Landvögte den Untertanen bekannt gegeben werden.

k) U.G.H. bringt vor, das Bergwerk in Bagnes sei dermassen heruntergekommen und uneinträglich, dass kaum jemand mehr Kosten und Arbeit aufwenden wolle. Wenn schon zurzeit einige etwas unternehmen, so bringt es ihnen doch wenig Nutzen. Zudem werden einige durch die «meslinen», die sie von den Silbergruben der Landschaft schulden, von der Arbeit abtrünnig gemacht. U.G.Hn dünkt es gut, die Landschaft solle während einigen Jahren der «meslinen» halber Einsicht haben und sie gnädig nachlassen, damit würde man vielleicht einigen Anreiz geben, «sich dester witer in das berkwerch inzuolassen und ein waagspil zuo bestan». U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten sind ebenfalls der Ansicht, den Bergleuten und Erzknappen vorläufig für die nächsten zwei Jahre die Abgabe zu erlassen, doch wollen sie sich dazu nicht als bevollmächtigt erachten, ohne es wieder hinter sich vor Räte und Gemeinden zu bringen.

l) Ungefähr vor einem Jahr ist für gut angesehen und beschlossen worden, dass jeder Richter in seiner Gerichtsbarkeit von Haus zu Haus die Waffen und Harnische besichtige. Demnach sollte er alle, die 1000 Walliser Pfund an liegendem Gut oder fahrender Habe, sei es eigenes oder Frauengut, besässen oder verwalteten, aufschreiben und sie anhalten, einen brauchbaren Harnisch zu kaufen (wenn sie nicht vorher schon einen hatten). Die Anzahl der Harnische, die in jedem Zenden zu kaufen auferlegt würden, sollte er dem Landeshauptmann schriftlich eingeben, damit man soviele Harnische in die Landschaft kommen lassen könnte. Es steht ausführlicher im Abschied. Da man auf diesem Landrat diesem nachfragt, sieht man, dass man in einigen Zenden etwas unternommen

hat, in andern jedoch den Abschied nicht befolgt hat. — Erneut wird einhellig beschlossen, dass obiger Abschied befolgt werden solle. Zudem sollen die Zenden und Orte, die ihre Harnische durch Hauptmann Peter Am Büel, der früher dazu ernannt worden ist, bestellen wollen, ihm bis Mitte August die Anzahl mitteilen. Wenn aber jemand für seinen Teil einen andern vertrauenswürdigen Landmann beauftragen will, wird ihm das nicht verboten, sofern die Harnische vor dem nächsten Weihnachtslandrat ins Land gebracht werden.

m) Wilhelm Geyll, ein Krämer aus dem Augsttal, der hier im Lande Handel treibt, erscheint abermals und lässt vorbringen, obwohl 1574 auf dem ordentlichen Mailandrat auf sein Bittgesuch hin die Erklärung abgegeben worden sei, dass er und seine Teilhaber für die Schweine («mit gunst und erlaubnüs zuo reden»), die sie aus dem Ausland in die Landschaft treiben, um sie zu verkaufen, keinen Zoll zu bezahlen hätten, da dies früher nie Brauch gewesen sei, würden er und seine Gesellen an einigen Orten der Landschaft wegen des Zolls belangt und ab und zu zu bezahlen gezwungen. Er bittet, man solle ihm und seinen Mitbürgern gegenüber angesichts und zur Erhaltung der Bünde mit dem Herzog von Savoyen, dessen Untertan er ist, in bezug auf den Zoll nichts erneuern, sondern sie gemäss obgenanntem Abschied halten. — Der Landeshauptmann und die Boten können nicht in Erfahrung bringen, «das glichförmiger zollen von dieserlei vich uf koufmanschatz, wens im land verkouft und nit widerum darus triben ward, vor ziten ervordret noch bezalt sie worden». Deswegen lassen sie es beim alten Brauch und obgenanntem Abschied bleiben; doch wird die Bedingung angefügt, «das dieselben krämer um dasjenig vich, so si us der landschaft triben wurden, den zollen geben, dann wo sich das widerspil erfunde, sölle man si als enttrager des zollens strafen». — Was aber den Zoll an U.G.Hn betrifft, nimmt er sich Bedenkzeit.

n) Es wird vorgebracht, dass die beiden Landvögte nid der Mors nach altem Brauch turnusgemäss auf dem Weihnachtslandrat gewählt werden und gleich darnach an Lichtmess ihre Amtsverwaltung übernehmen und aufreiten müssen. Der neugewählte Landvogt hat so nur wenig Zeit, seine Sachen zu erledigen, die heimische Haushaltung aufzulösen und eine andere einzurichten; zudem sind die Tage kurz und die Kälte und andere Unannehmlichkeiten vorhanden. Wenn man das Aufreiten auf Anfang oder Mitte Mai ansetzen würde, ginge es einmal um eine Differenz von drei Monaten, nachher wäre der Turnus für alle Zendenamtsleute wieder gleich und es würde allen zu grossem Nutzen reichen. — Obwohl die Boten diese Ansicht sehr dienlich finden, wollen sie den alten Brauch doch nicht ändern oder etwas beschliessen ohne Vorwissen und Willen der abwesenden Räte und Gemeinden. Deshalb verlangt man, dass dieser Vorschlag verabschiedet werde. Jeder Zendenbote soll auf dem nächsten Weihnachtslandrat hierzu antworten.

o) Die Gommer Boten zeigen an, dass ihre Gemeinden vor wenigen Jahren grosse Geldmittel aufgewendet haben, um die Landstrassen über das Alpengebirge der Furka, des Albrun und anderswo in ihrem Zenden auszubessern. Damals sind im Landrat zwei verordnet worden, um diese Verbesserungen zu

besichtigen. Aufgrund ihres Berichtes gestatteten ihnen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der sechs untern Zenden, «ein zollen uf koufmannsguot und sunst frömde ufzuolegen nach vermög und inhalt darum ufgerichter schrift und gewarsame, welche jetz vor uns ingelegt». Da diese Schrift keinen Unterschied macht zwischen Säumen, die über das Gebirge geführt werden, andernorts jedoch überall für Kristall, «lertschen» und Schnecken mehr Zoll verlangt wird als für Wein und anderlei Ware, bitten sie dringend, ihnen für diese drei Handelswaren eine Zollerhöhung zu gestatten. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der sechs untern Zenden erachten dieses Begehren als billig und bewilligen damit, dass die Gommer dort, wo man ihnen früher erlaubt hat, Zoll einzuziehen, für jeden Saum Kristall oder Strahlen, «lertschinen» und Schnecken 2 Gross Zoll verlangen und einziehen dürfen unter den Bedingungen, die in der früheren Zollschrift stehen. — Doch die Boten von Brig und zum Teil auch die von Visp wollen sich für ihre Gemeinden nicht ganz als bevollmächtigt erachten und verlangen, es zuerst vor die Gemeinden zu bringen.

p) Früher ist oft ein allgemeines Schiessen vorgesehen worden, zu dem jeder Zenden die beiden Nachbarzenden einladen sollte. Diese Satzung ist in einigen Zenden nicht nur einmal, sondern während mehreren Jahren nicht eingehalten worden. So werden die Abschiede überschen und denen, die früher gehorsam gewesen sind, wird Anlass zu gleichem Ungehorsam gegeben. — Deswegen wird erneut beschlossen, dass die diesbezüglich zuletzt erlassenen Abschiede genau eingehalten werden sollen; «ouch das hürig und hinderställig gält, so bishar nit verschossen, vor nächstkünftigem St. Michelstag verschossen sölle werden. Wo solches nit beschicht, söllen die übrigen zenden dasselbig us dem teil des hinlessigen zendens nächstkommendem gält vorusnehmen, und im nächsten zenden an alles verschonen verschossen».

q) Die ganze Landschaft hat vereinbart, dass jeder Richter gemäss dem neu aufgestellten und angenommenen Landrecht Recht sprechen solle. Oft kommt es in Rechtshändeln vor, dass sich die eine Partei auf das Landrecht beruft und sich dabei für den Beweis ihrer Ansicht auf irgendeine der zuerst erlassenen Abschriften des Landrechts stützen will. Aber seit dem ersten Abschied der Landrechte ist durch Zusätze oder Weglassungen viel geändert und verbessert worden. So wird durch den Landrat einhellig beschlossen, «das nun fürthin kein richter uf einich copien des landrechten urteil fellen sollen, si sien dan durch zween gloubwürdig schriber gegent dem rechten original collationiert oder aber mit eigener handgeschrift des landschribers, welcher die landrecht anfengklich in beeden sprachen, uf latin und tütsch, gesetzt, underzeichnet sien».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 51—86: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 635—666: Originalausfertigung. — ABS 204/7, S. 87—96: Auszüge beinhaltend die Abschnitte m, e, q. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster*: A 77: Originalausfertigung für Goms; Abschnitt q fehlt.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 176: Originalausfertigung für Leuk.

*Burgerarchiv Visp*: A 193: Originalausfertigung für Visp.

Sitten, Majoria, 25. Juni 1577.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Drittels Mörel.

Die Bundesgenossen und Mitbürger der VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft haben vor wenigen Tagen eine Ratsgesandtschaft zu uns gesandt und haben um die Erneuerung des Bundes der zwischen den VII Orten und der Landschaft geschlossen worden ist, gebeten. Sie verlangen, dass dazu eine günstige Zeit und ein Ort bestimmt werden. Wir haben es genommen, um es vor Räte und Gemeinden aller sieben Zenden zu bringen und innert kurzer Zeit gebührende Antwort zu geben.

Hauptmann Johannes Metziltzen, der dem Beauftragten für das Meersalz als Beistand mitgegeben worden ist, ist aus Frankreich zurück und zeigt an, «wie wit des meersalz halber zuo verhoffen und sich zuo vertrösten si». Die Not verlangt es dringend wegen einiger Vorfälle, sofort reiflich zu beraten und ernsthaft Vorsorge zu treffen, wie dies ausführlich mündlich von ihm dargelegt werden wird.

Deshalb gebieten wir euch, obige Artikel und vor allem die Erneuerung des Burgrechtes und die Festlegung des Ortes hierzu — sei er hier in der Landschaft oder einmal bei ihnen draussen — [zu überlegen] und einen Mann oder mehrere, wenn es die Gelegenheit erfordert, in eurem Zenden zu wählen. Er soll auf den nächsten Mittwoch im Juli [3.] abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags mit den Boten der übrigen Zenden über diese Angelegenheit und alles andere, das sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Zendenarchiv Mörel: A 61: Original für Mörel, mit Siegel des Bischofs.*

*Pfarrarchiv Leuk: A 177: Original für Leuk, mit Siegel des Bischofs.*

Sitten, Majoria, Donnerstag 4. Juli 1577.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Landeshauptmann Anton Mayenchett und der Boten der untern sechs Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldy, Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner von Savièse; Joder Gaspo, Schreiber und Statthalter in Ering; Vinzenz Chinall von Ayent. — *Siders:* Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk:* Jakob Brunner, Meier. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Christian Welschen, Meier in Mörel. — *Visp:* Niklaus Im Eych, Kastlan. — *Brig:* Kaspar Russ, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Goms:* Aus diesem Zenden ist niemand erschienen. Die Gommer haben aber ihre Meinung zu den Artikeln im Landtagsbrief zum Teil schriftlich mitgeteilt und zum Teil den Boten der übrigen Zenden anbefohlen und erklärt, dass sie das, was diese beschliessen, annehmen wollen.

a) Dieser Ratstag ist vor allem einberufen worden, weil die Bundesgenossen, Landleute und Mitbürger der VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft vor kurzem aus ihrer Tagung in Luzern eine ansehnliche Ratsgesandtschaft zu U.G.Hn abgefertigt haben. Sie hat mündlich verlangt, den Bund und das Burg- und Landrecht zwischen der Landschaft und ihnen zu erneuern und mit Eidschwüren zu bestätigen, und auch eine geeignete Zeit und den Ort festzusetzen. — Das Burg- und Landrecht besagt klar, dass es auf ewig alle zehn Jahre erneuert werden müsse, wenn eine der Parteien dies verlangt. Im eben vergangenen Monat April sind zehn Jahre seit dem letzten Bundschwur vergangen. Man nimmt deshalb zuerst den Abschied hervor, der anlässlich der letzten Erneuerung erlassen worden ist. Darin findet man, dass schon damals vorgesehen und von den Gesandten der VII katholischen Orte verlangt worden war, die nächste Erneuerung des Burgrechtes bei ihnen, dort, wo es ihnen genehm sein sollte, vorzunehmen. U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der sechs untern Zenden beschliessen deshalb einmütig, den Bundesgenossen schriftlich zu antworten, ihnen für ihr Gesuch bestens zu danken und dabei anzuzeigen, «das sin f.g., ouch gemeine dise landschaft, nit mit minder wolgeneitem guotherzigen willen inen hierob mit willfarung begegnen welle, weder solches durch si an uns begärt werde. Darum aber, das solche ernüwring des burg- und landrechts schon etliche mal einandren nach in unser landschaft beschechen, desglichen in der letsten an si begärt worden, das der keer nun einmal ouch an uns stan sölle, unsere ratsgesandten ushin zuo inen zuo schicken, so sie nochmalen unser ganz frindlich ansinnen und begär, das si uns bi inen ein fuogliche zit und ort ernempsen, da soliche erniwrung und pundschwuur bester gelegenheit nach beschechen möge, als dan ein landschaft wolgeneigts willens sie, ire ratsgesandten mit vollmechtigem gewalt dohin abzuofertigen, ouch wo sach, das inen gefelliger, das solches von ort zuo ort bescheche, sie man ganz unbeschwärt, solches zuo erstatten, dasselb ouch nit undienstlich achten, dan dardurch nit allein erhaltung sunders ouch meerung der alten frindschaft und liebe und nüwer kundsame ervolgen wurde. Begären darum irs frindlichen und willferigen gegenantwurts».

b) Hauptmann Johannes Metziltzen, der dem Salzherrn als Beistand mitgegeben worden ist und vor kurzem aus Frankreich zurückgekommen ist, hat schriftlich Bericht eingereicht über alles, was er verhandelt hat und über den Stand der Dinge betreffend das Meersalz. Daraus ersieht man, dass seit er mit dem Salzherrn in Frankreich weilte, 3200 Säcke Salz namens der Landschaft bis nach Genf gebracht worden sind. Der Salzherr war der Meinung, dass dieses Salz in seiner Abwesenheit sofort in die Landschaft geschickt würde. Doch hat der alte Salzherr Franz Villain dieses Salz behändigt, zurückgehalten und zum Teil verkauft und nicht mehr als 50 Wagen davon der Landschaft zugeschickt. Was das übrige Salz betrifft, das der Salzherr namens der Landschaft schon vor langem gekauft und unterhalb Valence auf der Strasse hatte und das durch die Anwälte und Amtsleute des Königs vollständig beschlagnahmt und verkauft wurde, ist schliesslich nach vielen Bemühungen und mittels ansehnlicher Schenkungen er-

reicht worden, dass der Marschall von Bellagarda, gegenwärtig oberster Feldherr in diesen Landen, und der Grossschatzmeister des Königs mit ihm ein neues Abkommen gemacht und verheissen haben, anstelle des verkauften Salzes jetzt sofort 100 Müt aus dem Salzspeicher zu St. Spiritus zu liefern und transportieren zu lassen, zudem 270 Müt aus Picques. Auf das Salz, das unterhalb St. Spiritus liegt, sei wegen der Ausdehnung der Kriege vorläufig wenig Hoffnung, doch wenn die 100 Müt, die zu St. Spiritus sind, sofort bezogen würden, sei für dieses Jahr kein Salzangel zu befürchten. Bevor aber dieses Salz ankomme, sei es äusserst notwendig, dass die Landschaft dafür Sorge, dass ihr Salz, welches in Genf liegt, und durch Franz Villain zurückgehalten wird, befreit und in die Landschaft gebracht werde. Während man dieses verbraucht, so sei zu hoffen, möge das andere ankommen. — Auf diesen Bericht hin hat U.G.H. bereits vor der Einberufung dieses Ratstages Briefe an die Herren von Genf gesandt und verlangt, dass das Salz, sofern es der Landschaft gehöre und in Genf bei Franz Villain liege, durch das Gericht beschlagnahmt werde. Jetzt erachtet es der Landrat als gut und beschliesst, dass ein Rathherr bevollmächtigt mit Kredenz- und Instruktionsbriefen nach Genf reiten solle, sobald der Salzherr, der «in das nider tütsch land» verreist ist, zurück ist. Er soll den Salzherrn gemäss Auftrag vor der Genfer Obrigkeit rechtlich belangen und ihn ersuchen, sein Versprechen zu halten, das Salz zu liefern und alle Kosten und allen Schaden zu vergüten. Erneut wird Junker Gerig uff der Fluo von Sitten, alt Landeshauptmannsstatthalter, als Gesandter ernannt.

c) Ein Schreiben eines Kaufherrn von Basel wird vorgelesen; Hauptmann Peter Am Büell hatte von ihm namens der Landschaft einige Harnische bestellt und er hatte drei Arten nach Sitten geschickt mit der Erklärung, «was einer jeden gattung harnesch insonderheit kosten müsse». Nun bietet er freundlich eine Preissenkung an und verlangt Antwort. — Da diesbezüglich bereits zweimal beschlossen und verabschiedet worden ist, lässt man es nochmals in allem dabei bleiben und fügt hinzu, dass jeder Zendenrichter dem Landeshauptmann bis zum Fest der hl. Magdalena [22. Juli] schreiben solle, wieviele Harnische und von welcher Gattung seine Zendenleute kaufen wollten, damit man dem Kaufherrn von Basel endgültig antworten kann.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 97—108: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster*: A 78: Originalausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Visp*: A 194: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 184: Originalausfertigung für Leuk.



Sitten, 28. August 1577.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Goms.

Gestern abend haben wir von einem eigens darum hergesandten Läufer ein Schreiben empfangen. Es stammt von den Bundesgenossen und Mitbürgern der Stadt Freiburg im Uechtland und ist im Auftrag der übrigen sechs katholischen Orte von ihrem vor kurzem in Luzern gehaltenen Tag auf unsere Antwort wegen des Bundschwurs und der Erneuerung des Burgrechtes erlassen worden. Es besagt, dass die VII katholischen Orte gesinnt seien, «ire boten uf nöchstkommen den St. Möritzentag, den si zuo einem schwertag uns ernempsen, alhie zuo Sitten an der herbrig gegent abent ze haben und mit bevelch absenden werden, mit uns und gemeiner landschaft das burgrecht wie von alter her zuo ernüwren und schweren, und das (irem schriben nach) us vilen ursachen und sonderlich von wegen diser schwebenden leüfen krankheit halb und gelegenheit der zeit; mit dem hinzuotuoen, so uns und einer landschaft nach getanem eid well gefallen, unsere gesandten aldan gleich ouch in die sibem ort abzuosenden, si solches wol sechen und liden mögen». — Da der Beschluss und die Antwort der Landschaft an die VII Orte und dieses ihr Schreiben ganz ungleichförmig sind, haben wir ihnen keine endgültige Antwort schicken und ihren Vorschlag nicht ablehnen oder annehmen wollen ohne Vorwissen und Willen der Räte und Gemeinden eures und der übrigen Zenden. Deshalb gebieten wir euch, diese Angelegenheit gut zu überlegen und zu beraten und einen weisen und verständigen Mann zu wählen, «oder, so üwer gelegenheit solches ertragen mag, mee». Er soll auf Dienstag, den 3. September, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags mit den Boten der übrigen Zenden über diese Angelegenheit und alles andere, das sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Pfarrarchiv Münster:* A 79: Original für Goms, mit Siegel.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 178: Original für Leuk, mit Siegel.

Sitten, Majoria, Mittwoch 4. September\* 1577.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldi, Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner von Saviëse. — *Siders:* Junker Franz Am Hengart,

\* Die Quellen geben irrtümlicherweise den 5. September an. Aber gemäss Landtagsbrief war der Ratstag auf den 4. einberufen und der 4. war ein Mittwoch.



Kastlan und Bannerherr; Franz Fryly, Zendenhauptmann. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Christan Welschen, Meier von Mörel. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Jos Kalbermatter, Bannerherr und vor kurzem Hauptmann in französischen Diensten; Peter An Thanmatten und Anton Sterren, alt Landvögte. — *Brig*: Jakob Venetz, alt Landvogt. — *Goms*: Melchior Schmitt und Hans Iten, alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist vor allem einberufen worden, weil die Bundesgenossen und Mitbürger von Freiburg namens und im Auftrag der VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft durch einen eigenen Läufer einen Brief zugeschickt haben und darin wissen lassen, dass die VII Orte auf der Tagsatzung in Luzern beschlossen haben, ihre Gesandten auf den kommenden St. Mauritustag hierher nach Sitten zu senden, um mit der Landschaft wie von altersher das Burgrecht zu erneuern und zu schwören, entgegen dem Beschluss und dem Schreiben, das ihnen die Landschaft zugesandt hat. — Der Landrat beschliesst nochmals, man solle den Bundesgenossen erneut auf freundlichste Weise schreiben, die Landschaft könne und werde den durch sie festgesetzten Schwurtag nicht annehmen. Die Ursachen habe man ihnen bereits früher zum Teil schriftlich mitgeteilt, vor allem sei der Bund jetzt oft hintereinander ohne Unterbruch in der Landschaft beschworen worden, deshalb hätten die Boten des Landes bei der letzten Bundeserneuerung in Sitten im Auftrage ihrer Räte und Gemeinden ausdrücklich den Vorbehalt angebracht, dass die Landschaft bei der nächsten Erneuerung ihre Boten ausschicken solle, um von ihnen, wie sie damals hier, die Eide entgegenzunehmen; davon wolle man nicht abstehen; wenn der Bund ohne Unterbruch immer nur in der Landschaft beschworen wird, werden viele Angrenzer und weitere Nachbarn glauben, wie dies bereits geschehen ist, dass nur die Landschaft den VII Orten eidspflichtig sei, sie dagegen der Landschaft gegenüber nicht. Wenn schon sie an der Reihe wären, herzukommen, wäre es doch an der Landschaft, ihnen einen dazu geeigneten Termin festzulegen; wegen der Weinlese, die um den St. Mauritustag herum im Gange ist, komme dieser Tag für die Landschaft sehr ungelegen. Deshalb bitte man sie freundlich, nochmals einen geeigneten Termin zu bestimmen, zu dem diesmal die Landschaft ihre Boten abfertigen kann, um, wie sie es wünschen, in einem, mehreren oder allen Orten das Burgrecht mit den üblichen Eiden zu erneuern und zu bestätigen. Sollten sie dann nachher ihre Gesandten gleichfalls herschicken wollen, würde dies die Landschaft sehr freuen. Übrigens sollten sie nicht glauben, dass diese Bitte aus schlechtem Willen geschehe, sondern allein aus obgenannten Ursachen, der Landschaft liege sehr daran, das Burgrecht, das sich bisher zum Wohle beider Parteien ausgewirkt hat, treu zu halten, wie sie es auch von ihnen erwarte.

b) Boten von Visp beklagen sich sehr und bringen vor, sie hätten vor ungefähr fünf Jahren ihr Zendsiegel durch einen «kunstrichen» Goldschmied in Zürich neu stechen und dann durch einen Boten abholen lassen. Dieser habe das Siegel mit einigen Büchern zu einem Bündel zusammengebunden und sei auf der Rückreise im Dorf Schwyz in ein öffentliches Wirtshaus eingekehrt und habe um Herberge gebeten; sie sei ihm vom Wirt bewilligt worden. Darauf sei ihm

das Bündel von einigen des dortigen Rates widerrechtlich und entgegen dem Bund und den Burg- und Landrechten geöffnet worden, sie hätten es untersucht und unter anderem das Siegel, «ir höchst und fürtreffenlichst kleinot», zurückbehalten. Inzwischen könnten mit dem Zendsiegel einige Briefe versiegelt worden sein, zu ihrem und ihrer Nachkommen unersetzlichen Schaden und Nachteil. Deshalb werde ihr Zenden mit dem Ort Schwyz das Burg- und Landrecht, das dieser verletzt hat, nicht mehr eingehen, bis die Schwyzer diese Schmach und Verletzung gemäss Gutdünken und Urteil der Gesandten der übrigen sechs Orte und sechs Zenden wieder gutgemacht haben. — Diese Klage und Beschwerde der Visper könnte auf dem Tag des Bundschwurs, wenn er in den Orten vorgesehen würde, «etwas intrags und sumnus» verursachen. Deshalb beschliessen und erachten es U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden für notwendig, es den Schwyzern zu schreiben, damit sie ihren Gesandten Vollmacht und Auftrag geben, sich zu verantworten «und zuo vertragen, in gestalt das die alte fründschaft und burgrecht allersits unzerteilt bliben möge, darzuo obgedachten unseren lieben mitlandlütten von Visp um inen zuogefügte schmach und unbilligkeit ouch gnuog beschehe».

c) Der Landeshauptmann zeigt an, er habe von Meier, Rat und Gemeinden des Zdens Goms ein Schreiben erhalten mit der Mahnung, er solle darauf achten, dass die Fürkäufer von Nahrungsmitteln aufgrund der Untersuchung in andern Zenden ebenso wie in ihrem bestraft werden oder aber dafür sorgen, dass ihnen die 100 Kronen, die sie dieser Übertretung wegen bezahlen mussten, zurückerstattet werden. — Darauf erklärt er wahrheitsgemäss, dass er daran nicht schuld sei, aus den Abschieden könne jeder ersehen, dass diese Strafe letztlich allen Zendenrichtern aufgetragen worden sei. Sie hätten das Geld im Landrat übergeben sollen. Da dies bis jetzt nicht geschehen ist, so wird erneut beschlossen, dass die alten Richter, die damals im Amt waren und denen dies zur Zeit befohlen worden ist, auf dem nächsten Weihnachtslandrat erscheinen und über die Bussen des Fürkaufs Rechenschaft ablegen sollen.

d) Viele Krämer begeben sich jetzt nach Zurzach auf den Jahrmarkt und in andere Orte der Eidgenossenschaft, wo die Pest wütet; sie werden demnächst wieder in die Landschaft kommen und könnten die Krankheit in die Landschaft bringen. Um dem, soweit es in menschlichem Vermögen liegt, vorzubeugen, beschliesst man, dass jeder Zendenrichter darauf achten solle, dass weder Krämer noch andere Leute, die in gefährdeten Orten verkehrt haben, «in die gemeinsame andren lüten gelassen werden, bis si zuovor 40 tag an einem ort besonders geleistet haben».

e) Man hofft, dass bald eine gewisse Menge Meersalz in die Landschaft gebracht wird. Auf dass aber damit «dester minder vorteils gebrucht werde», wird erneut beschlossen, es solle gleichermassen in allen Zenden und nid der Mors, wie früher verordnet, aufgeteilt und verkauft werden.

f) Einige Zendenboten weisen darauf hin, dass die öffentliche Landstrasse durch die Überschwemmung des Rottens dermassen abgegraben und verschlechtert worden ist, dass vielerorts kaum jemand zu Ross, geschweige denn ein bela-

dener Wagen sicher durchkommt, dies vor allem im Zenden Siders und «bi dem breiten wägen» im Zenden Brig; dort kommt niemand trockenem Fusses durch. — Man befiehlt dem Kastlan von Siders, er solle in seinem Verwaltungsbereich die verantwortlichen Untertanen dazu anhalten, oberhalb St. Leonhard eine Brücke über das Wasser Pont Pintzet machen zu lassen, damit man mit Ross und Wagen darüber fahren könne. Weiter soll er im Zenden die Landstrasse wie notwendig ausbessern lassen. Wenn die, welche dazu verpflichtet sind, ihm nicht gehorchen wollen, soll er es dem Landeshauptmann anzeigen. Dieser soll dann die nötige Anzahl Leute aus bestimmten oder allen Zenden einberufen, die Strasse besichtigen und sie nach seinem und ihrem Gutdünken zur Ausbesserung verdingen, auf Kosten derer, die dazu verpflichtet wären, sich aber ungehorsam erweisen. — Der Befehl an den Kastlan von Brig lautet gleich. Er soll die Säumer, die den Zoll erheben und sich verpflichtet haben, für den Tisch von Sitten die Strassen zu unterhalten, mahnen, die Landstrasse «bim breiten wäg» unterhalb Glis und an andern Orten, so gut und hinreichend zu unterhalten, dass die Fussgänger trockenem Fusses und Ross und Wagen mit Kaufmannsgütern völlig sicher und ungehindert überall vorankommen können. Wenn sie säumig oder widerspenstig sein sollten, soll in gleicher Weise verfahren werden, wie mit denen im Zenden Siders. So weiss jedermann, den es betrifft, woran er sich halten soll und wie er sich vor Schaden hüten kann.

g) Nachdem der Ratstag bereits beendet und die Boten einiger Zenden schon fortgeritten waren, kam ein Bote des Salzherrn von Genf mit Briefen an. Darin meldet er, dass die Sachen nach gerichtlichen Schritten, die Junker Georg uff der Fluo namens der Landschaft unternommen hat, schliesslich soweit gediehen seien, dass der alte Salzherr Franz Villain rechtlich angewiesen wurde, die rund 100 Wagen Salz, die etwa noch in Genf liegen sollen, dem jetzigen Beauftragten zu übergeben. Dieser ist geneigt, dieses Salz in die Landschaft zu schicken, sofern man Junker Georg befiehlt, den gegen ihn begonnenen Rechtshandel einzustellen, und «kein ander interest oder ansprach der verlüffnen sumnü halber» stellen will. — Daneben anerbietet er sich, der Landschaft jetzt sofort 900 Sonnenkronen als Gewinn auszuzahlen, wenn man ihm die vorhandenen 100 Wagen Salz quittiert und Vollmacht gibt, sie anderswo zu verkaufen. Er zeigt dabei an, es werde bald anderes Salz vorhanden sein, inzwischen wolle er der Landschaft deutsches Salz liefern und zwar je drei Säcke für zwei Säcke Meersalz usw. — U.G.H., der Landeshauptmann und die noch anwesenden Boten beschliessen, man solle vorerst der Obrigkeit von Genf schriftlich für die Gewährung des guten Gerichts und Rechtes danken. Dann soll man dem Anwalt der Landschaft schriftlich Anweisung geben, den gegen den Salzherrn begonnenen Prozess weiterzuführen und zu erwarten, was die rechtsprechenden Richter von Genf betreffend Klage und Anspruch der Landschaft erkennen werden. Zudem soll er die vorhandenen 100 Wagen Salz sofort nach Bouveret schaffen. — Dem Salzherrn soll man anzeigen, man werde mit ihm keinen neuen Pakt und kein Überkommen machen, «bis man vor allen dingen gespüre, wie er vorgender zuosag stattuon, und sich beflissen in seinem bevelch erzeigen werde. Das man

im aber das salz um einichen schlag noch summen gälts, weder gross noch klein, ledig zuosprechen gesinnet si, doran sölle er nur nit gedenken, dann es werde doch nit beschehen, es habe dessen ouch von den gemeinden niemantz einchen gewalt».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 109—122: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/22: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszug.  
*Pfarrarchiv Münster*: A 80: Originalausfertigung für Goms.  
*Bürgerarchiv Visp*: A 195: Originalausfertigung für Visp.  
*Pfarrarchiv Leuk*: A 179: Originalausfertigung für Leuk.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 2. Oktober 1577.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchett, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldi, Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner von Savièse. — *Siders*: Junker Franz am Hengartt, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Hans Walcker, von Grengiols, Zendenhauptmann. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Peter An den Matten, alt Kastlan in Niedergesteln. — *Brig*: Hans Berchtoldt, Kastlan. — *Goms*: Peter Wyden, Meier.

a) Diese Ratsversammlung ist erneut einberufen worden, weil die Bundesgenossen der VII katholischen Orte auf den Brief U.G.Hn und der Boten des letzten Ratstages wegen der Erneuerung des Bundes und Burgrechtes schriftlich geantwortet haben. Sie erklären, «diewil sinen f.g., ouch gemeiner landschaft gefellig, das uf dismal der pundschwur da ussen bi inen bescheche, so wellen si solches nit witer widerfechten, so wit das unser landschaft ratsboten solches ufs fürderlichst ohn allen witem verzug fürnemen, von ort zuo ort riten und an welchem ort uns zum gefelligsten anfachen. Und sobald solches beschehen, werden si hinwider zuo glicher wis ire ersame ratsbotschaft zuo erster ir gelegenheit ouch inder in unser landschaft von zenden zuo zenden ze riten abfertigen».

b) Der Landrat beschliesst einmütig, den Bundesgenossen sofort durch einen Läufer schriftlich mitzuteilen, man werde gemäss ihrem Wunsch sofort Gesandte entsenden, die im Namen U.G.Hn, des Domkapitels und der Landschaft von Ort zu Ort reiten sollen. Sie werden über die Furka zunächst nach Uri reiten, mit Gottes Hilfe am Abend vor dem St. Gallustag in Altdorf bei der Herberge ankommen und dort am folgenden Tag den Eid leisten und entgegennehmen. Von dort werden sie ihre Reise nach Unterwalden und dann nach Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn und Freiburg fortsetzen, oder so, wie sie den Umritt am besten durchführen können, um durch das Land wieder heimzukommen. Sie

sollen alles unternehmen, was dazu dient, die alten Freundschaften zu erneuern und neue zu schliessen und zu mehren. — «Das aber si vermeinen, nachdem solches da ussen beschehen, glich ire ratsgesandten in ein landschaft von zenden zuo zenden zschicken, möchten wir wol zuolassen und mit freuden sechen, sofer hienach erzelte ursachen solches nit verhindern täten: als namlich obschon unser landschaft in siben zenden und vil dörfer und gemeinden abteilt, sie si doch und werde samentlich geachtet nur ein ort und lib, da nach alter harkomner landsart kein zenden insonders ohn die andren in solchen und vil geringeren sachen nüt beschliessen noch verhandlen möge. So sie unser gnediger herr, der bischof samt sinen geistlichen mitbrüden, den herren des eerwürdigen capitels zuo Sitten, in solchem burgrecht ouch vergriffen, welche in eignen personen bi solches burgrechtsernüwung billich wie bishar sich söllen und wellen finden lassen, welches dan von zenden zuo zenden ze tuon inen ganz unbefügt were. Zuodem so sien etlicher zenden gemeinden so wit von einandren abteilt und gessen, das si ohn grosse unfuog nit zusammenkommen und deshalb inen nit wol begegnen möchten. Über solches alles nit die geringst ursach ouch sie, das solches in all zenden riten inen unseren lieben pundsverwandten ein überlestige mühseligkeit und arbeit gebären würde. Solche und vil mee ungelegenheiten zuo vermeiden, welle man inen ein ort, es sie in diser statt Sitten, in der burgschaft von Leück oder Brig oder anderstwa inwendig unser landschaft nach irem besten gefallen zum selben pundschwur fürschlachen und erstatten, in welches unser gnediger herr samt den herren vom eerwürdigen capitel und dafürthin von allen zenden, dörffren und flecken dermassen in gebürlicher anzal zusammenkommen werden, das si gesechen und gespüren müssen die innerliche begird, wolgeneigten, ungeferbten guoten willen, so ein landschaft samt und sonders zuo erfrischung und stifhaltung disers göttlichen punds trage. Und wo inen ein solches gefellig, werden druf unsere dazuo erkieste ratsgesandten uf obbestimmte zit abgesendt werden».

c) Als Gesandte werden ernannt: alt Landeshauptmann Johannes In Albon im Namen U.G.Hn und des Domkapitels, Anton de Torrente, Statthalter des Landeshauptmanns, für Stadt und Zenden Sitten, Junker Franz Am Hengartt, Kastlan und Bannerherr, für Siders, Stefan Locher, Bannerherr, für Leuk, Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr, für Raron, Jost Kalbermatter, alt Hauptmann in französischen Diensten, für Visp, Michel Im Stepff, alt Kastlan und Kriegshauptmann, für Brig, Matthäus Schiner, Zendenhauptmann, für Goms.

d) Betreffend den Artikel im Landtagsbrief wegen der Rufung der Münzen und der Frage, ob man die Königsstiber nicht wieder in Umlauf setzen wolle, beschliessen die Boten einmütig, diese und alle anderen Münzen völlig gemäss den früheren Abschieden und Rufungen bleiben zu lassen. Was einmal im ordentlichen Landrat beschlossen und von den Räten und Gemeinden überall angenommen worden ist, soll jetzt auf einem ausserordentlichen Ratstag nicht verweigert oder geändert werden.

e) Früher schon oft und noch letztthin auf einem Ratstag am 5. September ist ausdrücklich verabschiedet worden, dass die Landstrasse überall in der Land-

schaft, vor allem aber in den Zenden Siders und Brig durch die Verantwortlichen ausgebessert werden solle. Das ist noch nicht geschehen. Deshalb wird nochmals beschlossen, dass diesen Abschieden innert 14 Tagen stattgegeben werden solle, andernfalls solle der Landeshauptmann die Ungehorsamen schonungslos bestrafen und die Landstrasse auf ihre Kosten besichtigen und ausbessern lassen, wie dies in den Abschieden steht.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 137—146: Originalausfertigung für Sitten. — *ATL Collectanea* 10/320: Auszüge: ATN 47/2/24: Unbedeutende Auszüge.

*Bürgerarchiv Visp*: A 196: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 180: Originalausfertigung für Leuk.

Sitten, Majoria, 23. Oktober 1577.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinde der Stadt Sitten.

Auf dem letzten Ratstag ist zur Kenntnis genommen worden, dass die Bundesgenossen der VII katholischen Orte verlangten, die Ratsgesandten der Landschaft sollten sofort wegreiten, um von Ort zu Ort den Eid betreffend das Burg- und Landrecht entgegenzunehmen. Gleich darnach wollten sie ihre Gesandtschaft abfertigen: sie sollte sich ihrerseits in der Landschaft von Zenden zu Zenden begeben und den Eid entgegennehmen. Man hat ihnen darauf geantwortet, die Landschaft sei bereit, ihre Gesandten von Ort zu Ort zu senden, und damit keine Verzögerung eintrete, würden sie am St. Gallustag [16. Oktober] abends in Uri eintreffen und sich anschliessend von einem Ort zum andern begeben, doch unter der Bedingung, dass sie sich in der Landschaft mit einem einzigen Ort, den sie bestimmen können, begnügen. Darauf haben sie («spat gnuog») geantwortet, sie würden unsere Gesandten am festgesetzten Termin mit Freuden erwarten, aber sie könnten und wollten nicht darauf verzichten, anschliessend von Zenden zu Zenden zu reiten. Da die Meinungen so auseinander gingen, haben wir es nicht gewagt, die Gesandten wegreiten zu lassen, sondern haben ihre Antwort dem Landeshauptmann gesandt und ihm befohlen, sich darüber in den obern Zenden zu beraten. Auch haben Landleute beschlossen, vorläufig die Gesandten zurückzubehalten und den Bundesgenossen ihre Ankunft abzukünden. Alles ist so geschehen. — Wir haben vernommen, dass sich einige Orte mit Vorbereitungen in grosse Kosten gestürzt haben, um unsere Gesandten herrlich zu empfangen, und an der Absage wenig Freude gehabt haben. — Deshalb ist es sehr von Nöten, sich sofort zu überlegen, wie man sich nach dieser Absage der Landschaft verhalten will, ob man bei der Absage von Zenden zu Zenden zu reiten verharren will, oder ob man es unter der Bedingung bewilligen will, «das da nüt anderst, dan allein was die pündernüwrung betroffen ist, fürge-



nommen werde, und solches allein uf dismal bescheche, ouch dafurthin in kein consequens noch volg gezogen werde». Sollte man ihnen verbieten, von Zenden zu Zenden zu reiten, würden sie «ein bösen argwan und grossen unwillen fassen». Deshalb gebieten wir euch, in eurem Zenden einen oder zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen am nächsten Dienstag, den 29. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags in der Frühe über die Angelegenheit und alles andere, das sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/62, Nr. 69: Original für Sitten, mit Siegel.  
*Burgerarchiv Visp*: A 83: Original für Visp, mit Siegel.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 30. Oktober 1577.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Hans de Vex, Fenner in Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengartt, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Niklaus Im Eych, Kastlan. — *Brig*: Hans Bertholdt, Kastlan. — *Goms*: Oswald Im Hassly, Ammann im Fieschertal; Martin Uff der Eggen, Ammann in der Grafschaft.

a) Dieser Ratstag ist einberufen worden, weil man auf dem letzten Ratstag im Anschluss an das letzte Schreiben der Bundesgenossen der VII katholischen Orte namens U.G.Hn, des Domkapitels und der sieben Zenden verordnet hatte, dass eine Gesandtschaft des Landes abreiten solle, um von Ort zu Ort das Burgrecht zu erneuern; sie sollte auf den St. Gallustag [16. Oktober] abends in Uri bei der Herberge erscheinen. — Einiger Ursachen wegen ist ihnen dies mit einer Botschaft abgekündet worden. Die Bundesgenossen, die sich in einigen Orten für Vorbereitungen bereits in Kosten gestürzt hatten, sind unwillig geworden und sollen vielleicht, wie man benachrichtigt worden ist, Argwohn geschöpft haben. — Dies ist aber nicht aus einem schlechten Grund geschehen, sondern nur weil man sich eigentlich darauf verlassen hatte, die Bundesgenossen würden sich mit des Fürsten und der Landschaft Schreiben und Angebot, nach Belieben einen Ort in der Landschaft für die Beschwörung der Bünde zu wählen, zufrieden geben; im Vertrauen darauf habe man das Wegreiten der Gesandten ankündigen lassen. Doch der Läufer, der die Briefe überbracht hat, hat in Luzern solange auf eine Antwort warten müssen, dass die Gesandten nach seiner Rückkehr für den festgesetzten Tag nicht mehr hätten hingelangen können. Zudem habe ihre Antwort auf das Schreiben der Landschaft, sich mit einem Ort innerhalb der Landschaft zufrieden zu geben, dermassen anders gelautet, dass weder U.G.H. noch der Landeshauptmann es wagen durften, die Gesandten fortreiten zu las-



sen (man hatte das von Zenden zu Zenden Reiten früher schon wiederholt abgelehnt). — Deshalb verlangt U.G.H. in den Landtagsbriefen, dass sich Räte und Gemeinden überlegen sollten, wie man nach dieser Aufkündigung des bestimmten Termins weiter vorgehen wolle, und ob man vielleicht unter bestimmten Bedingungen doch erlauben wolle, dass die Bundesgenossen «allein als um disers mal, ohn allen witeren inzug noch fürbringen» den Bundesschwur von Zenden zu Zenden entgegennehmen, wie es in den Landtagsbriefen steht.

b) Die Boten der sieben Zenden legen den Befehl dar, den sie von den Räten und Gemeinden erhalten haben. Einige wollen, man solle den Bundesgenossen erlauben, von Zenden zu Zenden zu reiten; die Mehrheit lehnt aber dies ausdrücklich ab und ist der Ansicht, es solle nicht gestattet werden, dass die Landschaft einen neuen, früher nie erhörten Brauch und solche Kosten auf sich zukommen lasse. Doch nach Anhörung aller Befehle werden U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten aller sieben Zenden unter sich völlig einig und beschliessen einhellig, «das je hochlichen von nöten sie, sich der fürgefallnen hindernüssen, derenhalb man den bestimpten tag nit besuochen mögen gegen obgemelten siben orten, mit warhafter bricht durch ein eersame ratsbotschaft zu entschuldigen und sie hienachvolgender unserer wolmeinungen zuo verstendigen. — Und für das erst, das solches anheimschbliben der verordneten mit keinem vorbedachten gemüt, sunders allein us dem zuspäten widerkommen des usgeschickten leüfers, ouch irem antwurt, dorin man verstieud, das si vom riten von zenden zuo zenden nit abstan wolten, dessen aber ohn witeren rat niemants sich gewaltig tragen dörf, hargeflossen. Dann je nach unserer landsart (die inen nit unbewisst) in solchen, ouch vil geringeren sachen, die allgemeine landschaft betreffen sind, weder der landsfürst, noch hauptmann, ouch kein sonderbar zenden ohn vorwissen der ubrigen sich nit gewaltig dörfen tragen, vil minder ohn witeren rat man dis ir begären, so vormals gemeinlich abgeraten, inen dörfen zuosagen. — Darnebent das eben zuo derselbigen zit man mit widerdriess veronnen hette, wie die befleckliche krankheit der pestilenz zuo Fryburg und Solothuren leiders ingefallen were, in welche ort einer landschaft ratsverordneten, wenn si schon die befleckung irer personen halb genzlichen übersehen wellen, sich nit hetten dörfen inlassen, dan sobald solches unseren anstössenden nachburen us Italia, Augstal und Saffoy ze wissen kommen, hetten si einer landschaft all tritt, päss, hantierung und gewärb in iren landen abschlachen werden [wol besser: lassen], welches gemeiner landschaft zuo unersetzlichen schaden gelangt hette. Zuodem sich nit wol wurde gefügt han, wen einer landschaft ratsverordneten sich allein in die fünf ort verfügt und die übrigen zwei ort Fryburg und Solothurn underlassen hetten. Derhalben söllen sie hierob kein bösen willen noch argwon nit empfachen, sunders vil mee glouben, das rät und gemeinden diser landschaft eines ganz ufrechten guoten willens sien, solich hochloblich burg- und landrecht zuo erster gelegenheit mit dem gewonlichen eidschwur nit allein zuo erfrischen, sunders ouch mit allen trüwen ufrechtenklich an inen zuo halten; und aber allein an dem blibe anstan, das man vermeine, solches sölle nur in ein ort diser landschaft (wie bishar gebrucht und nie anderst erhört) und nit

von zenden zu zenden bescheiden, und das fürnämlichen von der grossen un-  
gelegenheiten wegen, da in zweien oder drien zenden die gemeinden uf dri oder  
vier tütscher milen wägs von einandren wonhaft und ohn grosse ungelegenheit,  
müh und arbeit (des umbekostens geschwigende) solches nit bescheiden möge  
etc. So lange unsers gnedigen herren, ouch hauptmans und aller siben zenden  
räten und gemeinden ganz hochgeflissne fründliche bitt, si wellen die fällung  
und missverstand, so in der absendung unser ratsverordneten sich ungefarlich  
zuogetragen, keiner unfründlicher meinung, sunders ufs gnedigest ufnemen,  
und in ansechen ingerissner krankheit, ouch vil andrer ungelegenheiten, den  
handel gütenklichen dohin kommen lassen, das die unseren in der siben orten  
eim bester sicher und gelegenheit nach von iren darzuo verordneten sandtboten  
den eidschwur empfachen, welche dan zuo glicher wis hin widerum ouch in ein-  
nem zenden oder ort diser landschaft, so inen am gefelligesten, von unserem  
gnedigen herren, den eerwürdigen capitelherren, ouch räten und gemeinden,  
die darzuo in gebürlicher anzahl erkiest werden, den eid des puns abnemen. —  
Uf das aber, das si in irem letzten schriben eröffnet der guot will, so si haben,  
mit den unseren nüwe fründ- und kundschaft zuo machen, ouch liebe zuo  
pflanzen, dringe si dohin, ire sandtboten von zenden zuo zenden ze schicken.  
darüber sie man wol zuofriden, nachdem der punschwur nach altem bruch be-  
scheiden, so dafurthin ire sandtboten lust und willen hetten, ein landschaft zuo  
besichtigen und von kundschaftmachens wegen von zenden zuo zenden ze rite-  
ten, inen solches nit zuo versagen, sunders mit bester gesellschaft, eer, lieb und  
guottatbewisung mit herzlichem willen zuo erstatten etc.».

Um dies alles mit weiteren Entschuldigungen, Erklärungen und Bitten den  
Bundesgenossen vorzutragen, werden alt Landeshauptmann Johannes In Albon  
und Fenner Kaspar Brinnlen als Gesandte verordnet. Es werden ihnen Instruk-  
tions- und Kredenzbriefe ausgestellt.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 123—136: Originalausfertigung. — ABS 205/1, S. 703—714:  
Korrigiertes Original des Schreibers. — ATN 47/2/24: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea  
10/320: Auszüge.

*Zendenarchiv Mörel*: A 62: Originalausfertigung für Mörel.

*Bürgerarchiv Visp*: A 197: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 181: Originalausfertigung für Leuk.

Sitten, Majoria, 4. Dezember 1577.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Ge-  
meinden der Stadt und des Zendens Sitten.

Gemäss altem Landesbrauch wird jedes Jahr vor dem heiligen Weihnachtsfest  
ein ordentlicher Landrat einberufen, auf dem die frei werdenden Ämter der

Landvogtei neu besetzt werden. Jetzt ist die Landvogtei St. Moritz mit einem neuen Amtsmann aus dem Zenden Goms zu besetzen. Zudem werden die Landvögte von St. Moritz und Monthey für die Verwaltung des vergangenen Jahres Rechenschaft ablegen und nach Bezahlung Quittungen verlangen.

Es werden auch einige Appellationen von Landleuten oder Untertanen, «di ires rechtens nun bald geren endlichen ustrag erholen welten», vorliegen.

Die Jahrespensionen von Frankreich und Savoyen sind da und müssen verteilt werden.

Es ist auch festgesetzt worden, Rechenschaft von allen Zendenrichtern entgegenzunehmen wegen der Strafen und Bussen wegen Fürkauf oder Verkauf von Nahrungsmitteln ausserhalb des Landes, gemäss darum durchgeführter Untersuchung und erlassener Abschiede. Weiter soll endgültig Stellung genommen werden zum Beschluss des letzten Mailandrates betreffend Verschiebung des Amtsantrittes der Landvögte. Die ehrwürdigen Herren des Domkapitels verlangen, dass in die Landtagsbriefe aufgenommen werde, «wie ein frömbder münch, welcher jetz lang kein mäss nit gehalten und sunst kein priesterlichen wandel nit übe, ouch in sinen predigen wider alte harkomne catholische leer sich mechtig merken lasse, darneben wenig gotsdiensts mit andren geistlichen priestren volbringe, noch allzit über iren willen alhie zuo Sitten werde erhalten; zuodem das man si nötigen welle, denselben zuo belonen oder zum wenigsten ein teil des inkommens im zuo eignen, welches inen ganz unlidlich; und hierum begären, das aller zenden rät und gemeinden iren boten hieruber ustrucklichen bevelch geben, ob solches nachzuolassen sie oder nit». Wir haben von den Boten der VII katholischen Orte, die vor kurzem in Willisau tagten, Antwort erhalten auf unser letztes Schreiben wegen der Bundeserneuerung. Sie entspricht bis auf eine Kleinigkeit dem, was wir und die Boten auf dem letzten Ratstag verlangt haben; darüber muss noch weiter beraten werden.

Deshalb gebieten wir euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen Dienstag, den 10. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags mit den übrigen Boten über obige Angelegenheiten und alle andern Sachen, die sich inzwischen zutragen könnten, verhandeln, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 205/62, Nr. 68: Original für Sitten, mit Siegel.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 182: Original für Leuk, mit Siegel.

**Sitten, Majoria, Mittwoch 11. bis [Donnerstag] 19. Dezember 1577.**

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Bartholomäus Metziltzen, alt Hauptmann in französischen Diensten; Bartholomäus de Vex, Hauptmann von

Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr; Stefan Curto, alt Kriegsfenner; Thomas Savio, Fenner in Eifisch. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier; Johannes de Cabanis, Zendenhauptmann; Bartholomäus Allet, alt Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Johannes Roten, alt Landvogt und Kastlan in Martinach; Leryo Mathisch, Zendenhauptmann; Cristan Weltschen, Meier in Mörel. — *Visp*: Johannes In Albion, alt Landeshauptmann und Kastlan; Niklaus Im Eych und Hans An den Matten, alt Kastläne; Niklaus Sterren, Meier in Gasen. — *Brig*: Hauptmann Peter Streler, Kastlan; Hans Berchtolt, und Johannes Im Turtling, alt Kastläne; Gerig Michels, Kastlan in Niedergesteln. — *Goms*: Matthäus Schiner, Zendenhauptmann; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt; Martin Jost, Schreiber; Hans Volcken; Hans Im Oberdorf; Melcher Schmidt; Hans Gertschen; Hans Iten, alt Meier.

a) Anton Stockalper, Landvogt von St. Moritz, dankt ab. — Da der Zenden Goms und insbesondere die Pfarrei Ernen an der Reihe ist, den neuen Amtsmann zu stellen, wählt der Landrat einhellig Matthäus Schiner, Zendenhauptmann im Goms, für die nächsten zwei Jahre zum Landvogt von St. Moritz. Er wird wie üblich vereidigt und durch U.G.Hn bestätigt.

b) In einigen vor kurzem gehaltenen Ratstagen oder Landräten ist es für sehr notwendig angesehen worden, die Landstrasse an einigen Orten in der Landschaft, unter anderem unterhalb Glis «bi dem breiten weg» zu erhöhen und auszubessern. Dabei ist dem Landeshauptmann Befehl erteilt worden, die, welche dazu verpflichtet seien, dazu anzuhalten, oder aber die Arbeit auf ihre Kosten machen zu lassen. Als der Landeshauptmann seinen Auftrag ausführen wollte, ist er von den Mitlandleuten aus Brig gebeten worden, bis zu diesem Landrat nichts zu übereilen, sondern sie hier ihre Erklärung und ihr Anliegen vorbringen zu lassen. — Die Briger Boten erklären nun, es sei wahr, dass während des Hochwassers im Rotten die Strasse an diesem Ort dermassen überschwemmt werde, dass zu gewissen Zeiten niemand weder zu Ross noch zu Fuss ohne grosse Gefahren vorbeikommen könne. Es sei auch unmöglich, den Rotten, dessen Bett höher sei als die Strasse, mit Werinen abzuwenden, oder die Strasse so zu erhöhen, wie nötig wäre. Deshalb erachten es ihre Gemeinden für das Beste, höher oben bei Gamsen eine neue Strasse zu machen, welche im Sommer und im Winter gefahrlos wäre; sie müsste aber vielerorts durch bebaute Güter angelegt werden. Der Ankauf derselben käme auf 340 Pfund zu stehen; die Ballenführer, die den Strassenzoll einnehmen, können dies nicht bezahlen, ohne ihre eigenen Güter zu verkaufen; Kaufmannswaren sind jetzt während langen Jahren nur wenig durch die Landschaft geführt worden, nur etwas Vieh, und für ein Rind erhalten sie nicht mehr als ein Kart, womit in zwölf oder mehr Jahren die Güter nicht bezahlt werden können. Zudem müssen sie mit diesen geringen Zolleinnahmen die Strasse «uf fünfthalbe mil wegs» unterhalten; jedes Jahr haben sie grosse Auslagen, um Mauern wieder aufzurichten und andere Ausbesserungen durchzuführen. Die Landleute haben in früheren Abschieden beschlossen, eine angemessene Beisteuer zu leisten, wenn die Strasse durch Privatgüter angelegt oder in die Felsen gehauen werden müsste. Deshalb bitten sie, man solle ihnen aus

öffentlichen Geldern eine angemessene Unterstützung gewähren, damit sie die neue Strasse öffnen und die bebauten Güter bezahlen könnten. Sie anerbieten sich, es den übrigen Zenden in ähnlicher Situation auch zu gewähren. Sollte man sie nicht unterstützen, müssten sie die alte untere Strasse bleiben lassen. — «Daruf etlich der gesandten ratsboten, in ansechen vormals getaner anlassung, solches billich hette wellen dunken; die andren aber und der meerteil habent versprochen, sie haben in iren zenden ouch strassen von nüwem ufgericht, doran inen niemants nüt gestürt; darnebest so haben ire gemeinden solches schon vormalen abgeredt, welcher willen si nit überschritten dörfen, wellen aber solches widerum in ire abscheid nemen und gegent den gemeinden guot mundboten sin».

c) Abrechnung von Peter von Riedmatten, Landvogt von Monthey, für das erste Jahr seiner Verwaltung. Jährlicher ordentlicher Einzug: 350 Florin pp; von der Herrschaft Vionnaz, zusätzlich zur ordentlichen Besoldung des Landvogts: 100 Florin pp; Einzug Roseys im Val d'Illicz: 2 Florin pp; Einzug zu Vouvry mit den Rechten, die man vor kurzem von den Herren von Bern gekauft hat: 8 Florin pp; Einzug der neu gekauften Zinsen und Gilten im Val d'Illicz: 300 Florin pp; für die Glipte gemäss Abschied, Satzung und Ordnung, die der Landrat erlassen hat: 300 Florin pp; in Port-Valais: 2 Florin pp; für einen Ausfall der Toten Hand eines Mannes, der Ultra Viesy wohnhaft gewesen war, ohne den dritten Pfennig des Landvogts: 50 Florin pp; für die ehemaligen Zinsen und Gilten der Herren von Arbinion in Troistorrens, die bisher dem Abt von St. Moritz versetzt waren: 14 Florin pp. Summe aller Einzüge: 1126 Florin pp. Summe dessen, was der Landvogt für notwendige Bauten, für Prämien für einen Bären und 9 Wölfe und für anderes im Namen der Landschaft ausgegeben hat: 80 Florin pp. Es bleiben 1046 Florin pp, jeder Zenden erhält 150 Florin pp, «welche von wegen des grossen kostens und verlursts, dieselben zuo gold oder dickpfennigen zuo bringen, uf das mal an 24 pistoletkronen sind geleit worden».

d) Vor kurzem ist Fenner Kaspar Brinlen von Brig aus Freiburg heimgekehrt und hat die französische Pension für das Jahr 1575 überreicht: 3000 Franken oder in Gold, «im wärt wie man die bezalnüs empfachen müssen», 1071 Sonnenkronen. Davon sind bezahlt worden: Fenner Kaspar Brinlen für seinen Ritt, 11 Tage, 14 Kronen; seinem Diener 2 Kronen; dem Schatzmeister wie üblich 4 Kronen; dem Landeshauptmann ebenfalls wie stets üblich 4 Kronen; seinen Dienern 2 Kronen; den Dienern U.G.Hn 2 Kronen; dem Kellermeister 1 Krone; dem Landschreiber 2 Kronen; dem Scharfrichter 3 Kronen. Man hat davon auch das Geld für das Schiessen entnommen: 3 Kronen für jeden Zenden, also 21 Kronen. — Summe der Abzüge: 55 Kronen. Es bleiben 1016 Sonnenkronen. Jeder Zenden erhält 145 Sonnenkronen in Gold; es bleibt 1 Krone übrig. — Nachdem das Geld vorgelegt, gezählt und verteilt ist, verlangt Fenner Kaspar Ledigspruch; er wird bewilligt.

e) [«Ordnung wider die, so im ausschetzen der pfendren salz, isen, stahel etc. darbietet.».], «Es ist ouch ein anzug beschächen, wie in usschätzung der pfendren vil zank und zweigung in etlichen orten sich zuotreit, von wegen das wen der gält



oder vertrüwer nach verliffnen geboten will bezalt sin, das die schuldner zen ziten mit fliss sich versehent mit salz, isen, stahel, weiz und andrem, darauf nach landrecht kein dritteil nit gat, vermeindende, der schuldner müsse solches vor allen pfendwärten an sin bezalnis inen abnemen, us welchem aber der vertrüwer nit allzit bargält, ouch zun ziten nit sin hauptguot erlösen mag. Derhalben viler meinung sie, es sölle nit in der wal des schuldners ein pfand anzuobieten sunders uf gefallen des vertrüwers anzuogrifen, welcherlei pfand er welle, stan und sin. Hierum ist durch u.h. hauptmann und die gesandten geraten und beschlussen, das wo der vertrüwer oder gält sich der fürgeschlagnen pfendwärten des schuldners nit welt vernügen, sölle in siner wal und friiheit sin, andre gältfarbeste pfender des schuldners (die doch siner schuld zum glichmessigsten) angrifen und im dorab möge richten lassen um hauptguot und kosten allein, welche aber durch den richter und die schetzer dermassen um ein zimlichen und billichen schlag geachtet werden söllen, das si des baren gälts wol wärt; wo aber der vertrüwer der fürgeschlagnen pfendren sich vernügen lasst, soll im gericht werden nach landrecht».

f) Abrechnung von Anton Stockalper, Landvogt von St. Moritz, für das zweite und letzte Jahr seiner Vogtei. Ordentlicher Einzug: 2342 Florin guter Münze; Zoll für dieses Jahr: 19 Kronen; Ausfälle der Toten Hand, nach Abzug des vierten Pfennigs für den Landvogt: 1580 Florin, hierin ist ein Ausfall in Riddes, der erst kürzlich verfallen ist, nicht inbegriffen; Einzug der neu gekauften Gilten in Bagnes: 50 Florin. — Summe aller Einzüge: 3972 Florin zu 12 Gross guter Münze und 19 Kronen zu 50 Gross. — Summe der Abzüge und Ausgaben für die Kapelle, den Spital auf dem Grossen St. Bernhard, Ausbesserungen im Schloss, Bekleidung der Weibel in St. Moritz und Sembrancher, Prämien für sieben Bären und einen Wolf, Schützengeld in St. Moritz und ordentliche Besoldung des Landvogtes: 219 Florin und 20½ Kronen. Es bleiben 3746 Florin; jeder Zenden erhält 525 Florin oder umgerechnet 129 Kronen zu 50 Gross guter Münze und 20 Gross.

g) Man hat gemerkt, dass bei der Prämienauszahlung für umgebrachte Wölfe oder Bären Unregelmässigkeiten vorkommen. Um dem inskünftig vorzubeugen, wird beschlossen, «das ein jeder, so derglichen untier nid der Mors umbringt, sölle dem landvogt, und die landlüt aber ob der Mors den ordenlichen hauptrichterem eines jeden zenden den rechten vordren fuoss desselben untiers presentieren und solche ansprach keinem andren verkoufen sölle; wo anderst beschicht, soll der landvogt dorum nüt bezalen; desglichen das er um die tierwölf, deren belg sich sunst gar tür bezalent, gar nüt usgeben noch minen herren verrechnen sölle».

h) Erneut wird beschlossen, dass die Zenden, die mit Waffen und Harnischen noch nicht eingedeckt sind, sich sofort gemäss früher erlassener Abschiede damit eindecken sollen, «damit allen zenden hierin glichlich beschäche».

i) Wie früher schon oft wird jetzt wieder vorgebracht, es stehe in den Landtagsbriefen, dass alle Zendenrichter auf diesem Landrat erscheinen und wegen der Bussen der bestraften Fürkäufer und Verkäufer von Nahrungsmitteln Re-

chenschaft ablegen und das eingezogene Geld vorlegen sollen. Dem ist bisher nicht stattgegeben worden. — Deshalb beschliesst der Landrat erneut, dass dies ohne jede Entschuldigung auf dem nächsten Mailandrat geschehen solle. Falls vielleicht einige Zenden die Fehlbaren noch nicht belangt haben, sollen diese durch die gegenwärtigen Richter unverzüglich gestraft werden. — Die Gommer Boten protestieren und verlangen die 100 Kronen, zu denen ihr Zenden wegen dieser Verfehlung verurteilt worden ist, zurück, falls man in allen andern Zenden die Strafen nicht durchsetzen wolle.

j) Die früher erlassenen Verbote betreffend Fürkauf und Nahrungsmittelausfuhr werden in allem gemäss Abschiede belassen; man fügt hinzu, «das der win als wol als andre essige narung verstanden und vergriffen soll sin».

k) «Der landvögten gehorsame innemung und ufriten, dessen in landtagbrieffen meldung beschechen, lasst man bi dem alten bruch uf dismal genzlichen bliiben.»

l) Peter von Riedmatten, Landvogt von Monthey, übergibt auftragsgemäss das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, das anfangs Mai dieses Jahres fällig war; es beträgt 700 rheinische Florin. Gemäss der Bünde sind 8 rheinische Gulden gleich 5 Kronen, die Krone zu 48 Königsdärtsch; in Kronen umgerechnet, die Krone zu 5 Savoyer Florin pp, macht das 437½ Kronen. Der Verlust beim Wechsel von savoyischer Währung in gute Münze beträgt 72 Kronen; es bleiben 365½ Kronen zu 50 Gross. — Davon bezahlt man dem Schulmeister von Sitten den vereinbarten Lohn von 70 Kronen; den Boten und Läufern, die man namens der Landschaft an viele Orte herumgeschickt hat, 24 Kronen und 10 Gross; dem alt Landeshauptmann Johannes In Albon als Anzahlung an die Erkenntnisse im Val d'Illicz 50 Kronen; dem alt Landeshauptmannsstatthalter Gerig uff der Fluo von Sitten für zwei Ritte, den einen nach Sissel, den andern nach Genf, insgesamt 21 Tage, 26 Kronen und 1 Dicken; dem Hauptmann Matthäus Schiner, neugewählter Landvogt von St. Moritz, für einen Ritt nach Mailand, 22 Tage und Sonderausgabe von 3 Dickpfennigen, 28 Kronen und 1 Dicken; dem Land-schreiber als ordentlichen Lohn 20 Kronen; dem Gerig Schmidt, der als Läufer mit Briefen nach Uri gesandt worden ist und die Antwort dem Landeshauptmann in Leuk überbracht hat, 7 Tage, 2 Kronen und 40 Gross; dem Wirt Jakob Catellani von St. Moritz für eine alte Rechnung 10 Kronen. Summe aller Abzüge 231½ Kronen; Rest, samt der Krone, die von der königlichen Pension übriggeblieben ist: 134 Kronen; jeder Zenden erhält 19 Kronen zu 50 Gross und 8 Gross.

m) Der Kastlan von St. Gingolph und der Kastlan von Vouvry, Admodiatoren von Port-Valais, bezahlen die 80 Kronen wie versprochen in Pistoletkronen oder jene zu 54 Gross. — Jeder Zenden erhält 11 Kronen in dieser Währung und 21 Gross.

n) Der Meier und Bote von Gasen bringt namens seiner Gemeinde vor, dass die Schützen in ihren Bergen grossen Schaden anrichten; mit ihrem Schiessen machen sie die Schafe wild. Deshalb verlangt er, man solle ihnen das Verbot, das bis zum St. Lorentztag [10. August] gilt, bis zum Kreuztag [14. September]



ausdehnen; sie wollen dann mit ihren Jägern reden und sie veranlassen, während dieser Zeit in kein anderes Gebiet jagen zu gehen. — Der Landrat antwortet, falls die Landleute von Gasen diesbezüglich unter sich irgendwelche Verordnung erlassen wollten, wolle man es ihnen gestatten, diese aber weiter ausdehnen «und ein ort witer dan die übrigen landschaft frien», dazu habe man jetzt keine Vollmacht, deshalb lässt man es gemäss den Abschieden bleiben.

o) Der Meier von Leuk bringt vor, dass ihnen die Jäger aus dem Eifischtal und aus dem Vispertal durch das Abschliessen des Wildes im Turtmanntal grossen Schaden zufügen; er verlangt, dass die nötigen Massnahmen getroffen werden. — Man beschliesst, dass niemand in einem andern Zenden Wild abschliessen dürfe; wer dagegen handelt, soll bei früher festgelegter Strafe weggeewiesen werden.

p) «Es soll darbi alles hoches und gemeines gewilt bi vorusgangnen abscheiden und buossen und inwendig ernampsten ziten des jars in verbot stan und bliiben.»

q) Es wird vorgebracht, «das in übung des landrechts vil intrag und zwiungen sich erhebet, darum das etlich artikel dunkel, etlich, die man schon vermeint luter gnuog sin, durch usfindige geschwinde personen in vilerlei uslegung gezo-gen werdent, darus dann mithin zank und teglig erwachsent». Um dem einigermassen abzuhelfen, wird beschlossen und der Landeshauptmann wird durch U.G.Hn und die Boten aller sieben Zenden gebeten, «er welle zuo gelegner zit etliche verstandige landlüt, die inen darzuo zum dienlichsten bedunken, zuo im beruofen, dieselbigen landrecht von nüwem übersehen und was dunkel oder in zweierlei verstand möcht gezogen werden, bas erlütren, ouch die zuosatz der erlütungen volgentz geschriftlich vor rät und gemeinden aller sibenzenden kommen lassen, damit si ire boten uf nöchsten darnach haltenden landrat bevelch geben könnent. — Daruf obglich wolgedachter unser herr hauptmann sich entschuldiget, und versprochen, ist man doch einer willfarung gewartig».

r) Vor ungefähr einem Jahr hat die Landschaft mit Niklaus Lefer von Genf auf einige Jahre einen Vertrag geschlossen betreffend den Salzzug aus Frankreich, den sie gemäss Vereinung vom König erlangt hat. Er hat viel versprochen und nur einen kleinen Teil davon gehalten. Vor allem hat er Salz der Landschaft zu seinem eigenen Nutzen anderswo verkauft und die Landschaft grossen Mangel leiden lassen. — Jetzt erscheinen zufällig auf diesem Landrat Paul Hagenbach von Schaffhausen und Sebastian Krug von Basel für sich und als Gewalthaber von Junker Benedikt Stocker von Schaffhausen, Bastian Knab von Luzern, Doktor Johann Friedrich Rychiner von Basel und andern Teilhabern; sie anerbieten sich freundlich, den Befehl des Salzzuges zu übernehmen und die Landschaft einige Jahre lang in allen Treuen und nach Bedarf zu versorgen. — Nachdem man ihr Angebot vernommen hat, macht der Landrat nach langen Unterredungen mit ihnen eine Kapitulation. doch auf Gefallen der Räte und Gemeinden. Das Übereinkommen lautet:

«Des ersten sollen unser gnediger herr, der bischof, und landlüt von Wallis obgenampten bevelchsherren ire permission und friiheit um die zueihundert gross mit meersalz, so si vom künig us Frankerych haben, mit vollkommenem ge-

walt zuustellen, von welchem oder andrem irem salz si, die bevelchsherren, diese landschaft und ire undertanen vorbestimte sechs jar lang aller notdurft nach versechen und ein jeden wagen salz, nün seck haltende, bi dem alten sisselmäss in ir wagnis und kosten an das Bouvret lifren sollen um vierzechen goltkronen pistolet wolgewichtig bi den vierzechen grenigen kempfen und ein dickenpfennig darauf, und so villicht etlich kronen zuo gering an der gewicht, sind die bevelchsherren schuldig, mit dem ufgält eines halben batzen für ein jedes gran, und in abgang der kronen an golt vier Frankerycher dicken in brust deren vier eidgenosisch dickpfennig und dri batzen für ein goltkronen abzuonemen.

Es ist ouch beredt, das wo man si mit wolgewichtigen sunnenkronen zahlt, sollen si von jeder ein batzen usgeben, desglichen das si für das ufgält, so man uf die vierzechen kronen geben soll, ein eidgnosischen dicken, vierzechen künigstyber oder drizechen schwytzer halbbatzen oder sechsundzwenzig krützer und nit kleinre münz zuo empfachen schuldig sin.

Uf solches die bevelchslüt schuldig und versprechen, allgemeine dise landschaft Wallis samt iren undertanen mit meersalz gnuogsamlichen zuo versechen und dermassen richlichen an das Bouvret zuo verschaffen, das das salzhus doselbst zuo keiner zit unbewart und on salz blibe und allwegen ufs wenigest hundert wägen im vorrat daligen, und alsbald den landlüten das salz überlifret würt, sollent si es glich angentz bar zalen, und nachdem ein landschaft zuo notdurft und bis an ir vernügen versechen, sollent alsdann der landsfürst, hauptman und rat inen den bevelchsherren järlichen gnuogsame quittanzen um iren gewärten guoten dienst geben.

Hierin behalten die bevelchsherren inen vor krieg, türe, pestilenz und andre eehafte verhindernüssen. Doch das dieselben hienachvolgender wis verstanden sollen werden, als namlich: krieg, die vom künig selbs, andren grossen fürsten, herren und potentaten in denselbigen landen und orten dem Rotten nach fürgenommen werden, dardurch nit möglich durch einich mittel solches salz zuo verferggen. Türe, wenn sach, das durch hagel und ander ungewitter dieselbigen ort, durch welche das salz verfergget, dermassen gestraft und verhergget wurden, das man weder die schifflüt noch ross darzuo notwendig nit erhalten könnt. Pestilenz, wen dieselb dermassen ingerissen und oberhand neme, das dardurch die päss verschlagen, die schifflüt abstürben und derenhalb unmöglich, mit dem salzzug fürzuofaren. Eehafte verhindernissen sollen verstanden werden obgemelte alle dri und darzuo andere gottesstraf, libsnot und unmöglichkeiten, die sich zuotragen möchten.

Denne ist ouch beredt, so sach, das obgemelte bevelchsherren in disem salzzug vom ort, da si das salz erkoufen, bis an das Bouvret zuo passieren verhindert wurden durch gewalt oder intrag, harkommende vom künig us Frankerych, dem herzogen von Saffoy oder andren hohen potentaten oder denen, die solches von inen, den wolgenampten fürsten, in bevelch hetten, und us irem geheiss, alsdan sollen si nit schuldig sin, einer landschaft salz zuo lifren, bis das solche verhindernüssen durch ein landschaft und in irem kosten abgeschaffet werden, es were dann sach, das die verschlachtung durch verwürkug der bevelchsherren oder

irer dieneren harkäme, alsdan soll aller kosten und brust durch si ersetzt werden; und uf das solches dester fürderlicher beschehen mög, so soll ein landschaft inen ein ratsfründ, der inen annemlich si, zum bistender ernempsen, zuo welchem si im fall des intrags sich verfügen, damit er denselbigen abschaffe.

Sittenmal ouch die bevelchsherren diseren salzzug wenig durch ir eigne personen sunders durch diener und underbevelchslüt, die einer landschaft an obgemelten verheissungen schwären abbruch tuon möchten, verrichten werdent, dardurch ein landschaft sich wider die bevelchsherren zuo beklagen und si darum mit recht anzuosuchen haben möchten, so haben unser gnediger herr, der bischof, auch hauptman und rät inen vorbehalten, wo sich ein solches zuotriege, dessen man sich doch genzlichen nit versicht, das si wolgenampte ire bevelchsherren samt und sonders um die fälungen anlangen, welche drum versprechen, und was mit recht erkennt, gutmachen sollen.

Unser gnediger herr, der bischof, hauptman und rät sollen und wellen ouch obgemelte bevelchsherren mit fürgeschrift und andren gewarsamen als wit von nöten und inen möglich versechen.

Und so sach were, das sich zuotriege, das in Frankerych nüw impos und gabela uf das salz geschlagen wurde, witters dann diser landschaft privilegia zuogebent und vermögent, so sollen die landlüt schuldig sin, dieselben durch iren zuogebnen bistender abzuoschaffen.

[ABS 205/1, S. 784/785: durchgestrichener Artikel: «Witters so dan wir, die bevelchslüt die undertanen des herzogen von Saffoy mit salz zuo versechen angenommen, welche uns das salz in höherem schlag, dan nit die landlüt von Wallis abnemen, so verheissen und sollen wir erstlich und vor allen andren disere landschaft zuo versechen mit salz sowit, das wen salzbrust sich zuotriege, (das gott wend) das disere landlüt die letsten sien, die dessen entgelten müssen. Uf das letst ist uns den zweien partien abgeredt worden, das wen der friden in Frankerych ein bestendigen fürgang haben und dardurch das salz wolfeiler wurde, das wir, die bevelchslüt, solches der billigkeit nach ansehen und sovil und nach marchzal vom schlag ablassen sollen.»]

Die Richter aller Zenden sollen unbedingt vor Jahresbeginn U.G.Hn schriftlich mitteilen, ob die Räte und Gemeinden diese Kapitulation annehmen wollen oder nicht, damit den Befehlsherren innert der versprochenen Zeit geantwortet werden kann.

s) Auf Verlangen der Herren des Domkapitels ist in den Landtagsbriefen ein Artikel eingefügt worden, worin sie sich beklagen und den Gemeinden bekannt geben, «das ein frömbder predigermüch, welcher mit sinem predigen, wandel, underlassung der mess und anders kilchendienstes sich anderst, dan priesterlichem statt und catholischer religion gebüre, halte, noch allzit über iren willen in diser statt ufenthalten werde, und darzuo man im von obgemelter capitelherren gülten etwas zuoeignen welle etc.». — Die Burgerschaft von Sitten beschwert sich sehr über diesen Artikel und fühlt sich beleidigt. Deshalb erscheint eine gute Anzahl Burger vor dem Landrat und bittet freundlich um eine Audienz, damit in dieser Sache eine wahrheitsgetreue Erklärung gegeben werden kann.

t) Nachdem dies (wie recht ist) gestattet wird, bringen die Sittner schriftlich und zum Teil auch mündlich vor, sie könnten sich nicht genug darüber wundern, was die Domherren veranlasst habe, die Burgschaft, die sich bisher ihnen gegenüber aller Freundschaft und brüderlichen Einvernehmens bemüht hat, unversehens bei Räten und Gemeinden durch die Landtagsbriefe dermassen zu verschreien «und verdächtlichen in unwillen zuo bringen; diewil si darzuo kein eeliche noch bewegliche ursach nit haben, sunders so inen um glichförmigen anzug schon hievor in gesessnem landrat das recht fürgeschlagen, veranlasstet ja ouch mit irer verwilligung, die sachen zuo rechtlichem usspruch hingesezt haben, welchessen dieselben herren nachmalen nit erwarten, sunders lieber die sach fürbas anstan wellen, da inen fründ- und nachburschaft halben wol were zuogestanden, so si die sachen nit genzlichen darbi hetten wellen beruowen lassen, das si inen solches fründlicher meinung anzeigt und drum gebürliche mittel des rechten fürgeschlagen haben solten». Da dies nicht geschehen ist, wollen sie zur vorgeworfenen Sache wie folgt Stellung nehmen: Sie haben den Predigermönch gar nicht herbestellt, sondern die Domherren haben ihn zuerst auf die Kanzel gestellt. Er hat ihnen durch seine «hochgelerte wolgezierte» Predigten dermassen gefallen, und sie finden ihn für dieses Amt dermassen fähig, dass sie ihn auf einige unbegründete und unbewiesene Anklagen hin ohne rechtlichen Entscheid und ohne Kenntniss von Schuld oder Unschuld nicht verschicken wollen, dies vor allem weil man ihnen keinen andern vorgeschlagen habe, der dazu fähig wäre. Zudem werden die Kirchherren und andere Pfründherren in der Eidgenossenschaft und in der Landschaft in nahezu allen Pfarreien nicht ohne Zustimmung der Kirchgenossen angenommen oder verschickt, es ist deshalb billig, dass die Burgschaft in dieser Sache nicht geringer geachtet wird als andere Landleute. — Auf die Klage der Domherren, der Mönch habe lange keine Messe gehalten, antworten sie, «solches sie nit us des münchen schuld, sunders deren, die im sine pfrund und versprochen inkommen entzogen, hargeflossen; dan ob schon hie der pfrunden vil, so haben die herren doch im keine nit gevolgen lassen, und so dem also, sie er ouch nit schuldig gesin, andre ämter dan die predig zuo versechen». — Die Anklage, «er habe wenig gottesdienstes mit andren priestren volbracht, sie inen in trüwen leid, das solche durch inen und ander geistliche nit der gebüre nach usgericht werden; si achten aber etlich under den herren selbs, welche inen uf das usrest verhasst, in crützgengen, vigilien begrebüssen und andren kilchendiensten verschuopft und hindergestellt, darzuo nit wenig ursachen geben haben. Damit si geschwigen, wie er mit dem opfergält und brot und sunst andren dingen von denselben sie ungütenklichen gehalten». — Was den unpriesterlichen Lebenswandel angehe, so sei es leider wahr, «das er vornaher ein schlafjungfrouwen habe gehan; da si wol liden, ouch geren sechen möchten, das nit allein er, sunders die, so im disers zuo schmach fürziechent, ein küsch, eerbar, unbefleckt leben fuorten». — Wenn gesagt werde und man ihn anklage, er habe etwas gegen den alten katholischen Glauben gepredigt, können sie das nicht glauben und haben es von ihm auch nie gehört; seine ordentlichen Gebete, die christliche Lehre, die treue Ermahnung auch die Verkün-

dung der christlichen Lehren, welche von der katholischen Kirche angenommen sind und er in allen seinen Predigten heranzieht, widerlegen dies klar und beweisen das Gegenteil. Es sei wahr, «das er in seinen predigen gar scharpf die la-ster, so under geistlichen und weltlichen gemein, schelten und strafen tüege, solches aber eines jeden predigers amt sie». Doch da sie weder ihm noch sonst jemandem ins Herz sehen können, wollen sie ihn auch nicht weiter entschuldigen als sie wissen; sollte es sich herausstellen, dass er etwas gepredigt hätte, das nicht mit der Heiligen Schrift belegt werden könnte, wollen sie ihn für eine rechtliche Strafe vorschlagen und ihn selbst strafen helfen. — Weiter wird auch gesagt, die Burgerschaft habe ihm etwas vom Einkommen der Domherren zuhalten wollen. Damit tue man ihr gewaltig unrecht, denn sie habe nichts anderes unternommen, als dem Mönch auf freundschaftliche Weise zu seinem verdienten und durch die Domherren versprochenen Lohn zu verhelfen, wie recht sei. — Weiter zeigen die Sittner an, «dieselben herren söllen wol bi irem leben, wandel, tuon und lassen, ouch bi dem liecht, so si dem gemeinen man fürtragen, sich selbs wol spiegeln und examinieren, eb si andere uf dise wis taxieren, und vorab ein lobliche burgschaft bi räten und gemeinden also unfründlich verschreien und verdacht machen. Begären derhalben um disere inen unbillicherwis uftrochne schmach wandel ze tuon, ouch um alles das recht, welches si schon vormalen gnuogsamlichen vertröst und noch wifers versichern wellen, um hilf und schirem anruofen tuogen, ungezwifelter zuoversicht, es solle inen nit abgeschlagen, sunders nach lut ufgerichter vereinbarung der obren fünf zenden und statt von Sitten bi dem Brigerbad unverzogenlich uftan, erstattet, ouch si darbi stark gemacht werden, mit vil mee ingefierten worten, hie zuo lang und ouch unvonnöten zuo melden».

u) Auch die Domherren erscheinen und zeigen an, «es sie inen von herzen leid, das ein fromme burgschaft von Sitten, mit welcher si in fründschaft und liebe zuo verharren begären, disere sach so tief zuo undank und herzen fasse, dann je niemantz glauben noch denken sölle, das si obanzognen artikel der meinung in die landtagbrief ze stellen begärt, das dadurch unfrid, uneinigkeit, ufruor, zwitracht oder eincher räten und gemeinden diser landschaft abwillen wider ein erliche burgschaft erfolgen sölte, sunders allein darum, das ein allgemein geschrei von disers münchen wegen bi unseren getrüwen, lieben eid- und pundsgenossen der siben catholischen orten, ouch in tütschen und welschen landen erschollen, dardurch nit allein inen, sunders gemeiner landschaft verwis und nachred erfolget. Damit ein solcher durch gebürlich inesehen unsers gniedigen herren, ouch räten und gemeinden, die dessen und eines grossren gewalt haben, ohn witere rechtsfertigung vom land geschickt, ouch ohn witeren zank und rechtsfertigung verwisen wurde. In welche rechtsfertigung als unvonnöten von eines frömden münchens wegen si uf vormalen bestimpten rechtstag allein darum nit instan wellen, das si wol wisten und märken möchten, das darus nüt guots sunders fiendschaft, grosser unwillen und zwitracht (wie gemeinlich in allen schwären rechtshendlen beschicht) zwiscent inen, den capitelherren, und burgeren erwachsen wurde. Sunst sien si nit die lit, die neisswa das recht fliehen



oder dessen nit geleben welten.

Darnebent habe si ouch schwärlichen zuo solchem bewegt desselben münchen grosse vermessenheit, welcher sich nit verschampt, si, die herren, mit unwarhaftigen fürgeben nit allein öffentlich am canzlen, sunders darzuo ouch in und uswendig lands mit tratzlichen schmachworten zuo trutzen und beleidigen, da inen ganz unlidlich, ein solches von einem frömden zuo dulden, und noch ungütlicher duochte, das si ein solchen in der landschaft dulden und darzuo im erst lon geben solten.

Nebent dem das etliche siner predigen mer farb einer nüwen meinung, dan nit der alten waren catholischen religion pflanzung glichmessig sich ansechen lassen. Zuodem ougenschinlich, das er ein unbestendige, lichtfertige person si, diewil er sin orden und kutten verlassen, ouch von ein ort in das ander loufe und kein bliebende woung lang halte, da si dan ouch sines unerbarlichen wandels halben von etlichen orten har, da er vormalen wonhaft gesin, geschriftlich attestation zuo erzeigen haben».

Aus diesen und vielen andern Ursachen, die hier darzulegen nicht notwendig ist, sind sie der Ansicht, der Predigermönch solle sofort «ohn alle fürwort oder rechtsfertigung» des Landes verwiesen werden. Sie anerbieten sich, für ihn einen andern geeigneten welschen Prediger zu stellen, um die Kanzel zu versehen. Hierin und auch in anderem wollen sie sich verhalten, wie es ihre Berufung verlangt und wie sie zu tun schuldig sind.

v) Nachdem sie die mündlichen und schriftlichen Eingaben und Erklärungen beider Parteien verhört, und die Zendenboten den Auftrag ihrer Räte und Gemeinden dargelegt haben, erinnern U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden beide Parteien an ihre gegenseitigen Pflichten; diese heissen sie unter anderem auch, sich freundlich und nachbarlich zu vertragen und die Liebe, die von altersher unter ihnen bestanden hat, wegen dieses Mönches nicht erlöschen zu lassen. Sie zeigen ihnen auch die Gefahren und das Übel, die aus inneren Feindschaften unter Nachbarn entspringen, und wieviel Glück und Wohlstand aus Einigkeit, vor allem bei denen, die täglich nebeneinander wohnen müssen, von jeher beobachtet werden konnte. Zudem ersuchen sie die beiden Parteien und insbesondere die Burger freundlich, «si wellen doch nit als durch eins heissen noch müssen, allein sinen fürstlichen gnaden, unserem herr landshouptmann, ouch räten, hie gegenwürtig oder abwesent, und gemeinden übriger landschaft zuo günstigem und verdienlichem gefallen, ouch iren rechten, friheiten und harkommenheiten unnachteilig, den obgemelten predigermünch gütenklich urlouben und von merer ruowen wegen ohn witeren rechtsatz vom land schicken». Weiter bitten sie beide Parteien, sich dieser Sache wegen zu beruhigen und allen gegenseitigen Unwillen und alle Missgunst fallen zu lassen; U.G.H., der Landeshauptmann und die Räte und Gemeinden werden ihnen dies bei Gelegenheit vergelten.

w) Die Burger der Stadt Sitten bedanken sich und antworten, «ob si schon bis har gar nit gesinnet gesin, dise sach, die inen von der verschreiuung wegen vor den landsgemeinden hoch obligt, andrer wis, dan mit recht, welches si drum all-



zit angerieft und begert, abgan und zuo verrichten lassen, damit an tag bracht wurde, wedrer teil mee rechts oder unrechts hette, nütdesterweniger in ansehen obgemelter fründlicher pitt, darin si unserm gnedigen herren, ouch hauptman, räten und gemeinden uf dismal allein zuo sonderbarem wolgefallen und willfarung und sunst us keiner schuld nit denselben predigermünch urlouben und vom land schicken wellen, doch under denen gedingen, das si etwa ein andren wolgelerten herren an statt stellen mögen, oder aber die herren vom capitel solches mit einem versechen, welcher gemeiner burgschaft annemlich und empfangklich, ouch denselben us vile der pfruonden, die hie sind, ouch sunst lären prebenden dermassen besolden, das er nit von armuot wegen (wie etwan vormals beschechen) den canzlen begeben und sich anderstwa versechen müsse; desglichen das inen urkund mit brief und sigel werd ufgericht, das disere urlobgebung und verwisung inen unnachteilig, ouch an iren friheiten und alter harkommenheit ganz unschedlich sin sölle».

x) Auch die Domherren danken U.G.Hn, dem Landeshauptmann und den Boten für die väterliche Sorge, die ernste Mahnung und die freundschaftliche Unterhandlung. Sie anerbieten sich, alles zu tun, was man sie heissen wird und was sonst ihre Pflicht sei. Zudem verlangen sie ebenfalls, dass alle oben erwähnten Sachen für ihre Freiheiten und Rechte ohne Nachteil sein sollen.

y) Nach erfolgter Zusage beider Parteien bewilligt ihnen der Landrat die verlangten Urkunden. Zudem erklärt er, «das dise spännige sach zwischent inen hiemit ganz hin und ab sin, ouch entwedre teil dem andren noch hinwiderum dorum furthin weder rechtlich noch sunst nit mee ersuochen noch vervolgen sölle, sunders das si einandren früntlichen verzüchen, einandren zucht, eer und guots wie nachburen und mitlandlütten gebürt, zuo erzeigen schuldig sien. Dalfurthin ouch obgedachte eerwürdigen herren vom capitel sonderlichen vermant, si sollen den canzlen zuo Sitten mit einem wolgelerten eerbaren priester versechen und denselben in gestalt besolden, das er sich damit mög erhalten, und witer klag dessenhalb inen nit fürtragen werde. Darzuo sollen si ouch luogen, das si in irer beruofung mit underwisung und leer mit guotem exempel eins gottsfertigten lebens, ouch abstellung ergerliches wesens, iren von gott bevolchen schäfliken ein solich liecht fürtragen, das inen und uns allen liechte und zünde in das ewig leben, so werde man inen ouch die reverenz erzeigen, die man dem geistlichen stant zuo bewisen schuldig ist».

z) Die Antwort der Boten der VII katholischen Orte, die vor kurzem in Willisau versammelt waren, ist verlesen worden. Man erfährt daraus, dass sie die Entschuldigung der Landschaft wegen des Daheimbleibens der zur Erneuerung des Burgrechtes bestimmten Boten als hinreichend erachten und angenommen haben. Sie anerbieten sich auch freundlich, den Bundesschwur bei der ersten günstigen Gelegenheit vorzunehmen. Doch bitten sie, dass die Klage und die Ansprüche der Visper gegen die Schwyzer wegen des Zurückhaltens ihres Zendsiegels auf freundschaftliche Weise geregelt werde, damit dies der guten Freundschaft kein Hindernis sei. — Die Boten von Visp erklären auf Anhalten U.G.Hn, des Landeshauptmanns und der übrigen Boten, dass sie weder früher

noch jetzt vorgehabt hätten, die Erneuerung des Bundes und Burgrechtes zu verhindern, sondern sie wollten nur, dass ihnen für die zugefügte Schmach und Ungerechtigkeit von den Schuldigen Genugtuung und Wiedergutmachung geschehe. Sie seien wie früher immer noch damit einverstanden, das anzunehmen und sich an das zu halten, was die Boten der übrigen sechs eidgenössischen Orte und der übrigen sechs Zenden bei einer Zusammenkunft freundschaftlich oder rechtlich entscheiden, wie dies die Bundesgenossen in ihrem Schreiben auch verlangt haben. Deshalb beschliesst man, ihnen dies zu schreiben und auf ihren weitem Willen und den Bericht betreffend Festlegung der Zeit und des Orts zu warten.

aa) U.G.H. sagt, er habe erfahren, dass fast überall in der Landschaft die Feiertage schlecht und wenig eingehalten würden. Deshalb will er alle Zendenrichter ermahnt haben, «das si hierin ein trüw guot ufsehen haben». — Auch weist er darauf hin, «wie (leiders) hin und wider in der christenheit schwäre zitungen von türe, pestilenz und andren erschrockenlichen krankheiten erbärmlichen kriegien nit allein von fürsten und herren, sunders von burgeren und mitlandlütten, die einander schützen und schirmen solten, sunst todschleg, brünst grosse zeichen am himmel, als der comet, so jetzt ein zitlang sich sechen lassen, vorhanden und uns vor ougen gestelt werden, welche zwar nit anderst, dan den zoren gottes und gegenwürtige straf der sünderen anzeigen. Hiemit meniglich trüwlichen vermandende, von sündlichem wesen abzuostan und dester flüssiger zuo gottsforchit sich zuo schicken».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Burgerarchiv Visp*: A 180: Originalausfertigung für Visp.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 149—181: Abschrift 18. Jh. — ABS 205/1, S. 747—810: Korrigiertes Original des Schreibers. — ATN 47/2/23: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 6, Nr. 1: Original des Salzvertrages [vgl. Abschnitt r].

*Zendenarchiv Mörel*: A 63: Originalausfertigung für Mörel.

*Pfarrarchiv St. Niklaus*: A 11: Originalabschrift für den Viertel «für die Ruffinen in», unterzeichnet von Johannes Burthlome, Gerichtsschreiber.

*Gemeindearchiv Monthey*: B 42, S. 75—83: Schiedsentscheid des Landrates betreffend die Freiheiten von Monthey; lateinisch.

#### Auszug aus diesem Abschied für den Landvogt von St. Moritz Matthäus Schiner:

«Erstlich soll gemelter herr landvogt von bern- und wölfenfachens wögen in namen miner herren nüt usgeben, es werde ime dann von denen nid der Mors selbs, und durch die ob der Mors des zenden houptrichter, der recht forder fuoss des umbrachten wolfs oder bern überantwort, usgenommen im zenden Sitten, derselb fuoss ouch mag u.g.h. presentiert werden; sunst wo einer von dem andren solche ansprach koufte, soll er im nüt drum geben. Es soll ouch fürthin von den tierwölfen nüt bezalt noch minen herren verrechnet werden, drum das vornacher etlich gefärden darmit gebrucht sind, zuodem das die facher solcher tieren vom löder oder belgen, da einer sich in die fier kronen tür verkouft, ein guote blonung habent».

*Staatsarchiv Sitten*: AVL 330, S. 114: Zeitgenössischer Eintrag.

Sitten, Majoria, Mittwoch 15. bis [Donnerstag] 16. Januar 1578.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton de Torrente, Statthalter des Landeshauptmanns, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Moritz Waldi, Stadtkastlan; Bartholome de Vex, Hauptmann von Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengartt, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Hauptmann Johannes In Albon, Kastlan. — *Brig* Gerig Michels, Kastlan in Niedergesteln. — *Goms*: Peter Wyden, Meier.

a) Dieser Ratstag ist auf Verlangen und auf Kosten von Niklaus Lefer, Kaufmann in Genf und alter Befehlsmann der Landschaft für die Salzversorgung, einberufen worden, wie man es aus den Landtagsbriefen ersieht. Der Salzherr erscheint mit seinem Beistand Jakob Bienvenu, Beisitzer des Richters von Genf, und erklärt zu Beginn, es tue ihm von Herzen leid, dass er dieses Jahr und in vergangener Zeit nicht so viel Salz in die Landschaft geschickt habe, wie er gewollt hätte und wie er gemäss Versprechen verpflichtet gewesen wäre. Dies sei jedoch nicht willentlich und nicht aus Nachlässigkeit geschehen, sondern wegen der grossen Empörungen und den Beeinträchtigungen, die ihm widerfahren seien. Er könne nicht leugnen, dass er bei der Übernahme des Salzbefehls versprochen habe, die Landschaft und ihre Untertanen während den ersten zwei Jahren hinreichend mit Salz zu versorgen und dies unter keinem andern Vorbehalt als «libsnot oder abgang und andere unmöglichkeiten». Dieses Versprechen habe er getan, weil er damals an die 2000 Wagen Salz in seiner Gewalt gehabt und bereits ausserhalb aller Gefahren vor den Feinden des Königs und den ungehorsamen Untertanen, die man «Hugonetten» nennt, gebracht hatte. Im Gebiet der Amtsleute und des Volkes des Königs habe er in Anbetracht der Bünde mit der Landschaft keine Beeinträchtigung und Beschlagnahme erwartet und gehofft, die Landschaft würde, falls so etwas geschähe, dies sofort aufgrund ihrer Privilegien bereinigen können. Er sei in seiner Zuversicht völlig getäuscht worden, denn er habe von den Feinden des Königs keine Belästigungen erfahren, die Hindernisse seien ihm von den Leuten des Königs entgegengestellt worden. Zuerst habe der Herr von Luynes, Gubernator des Königs in Sant Spiritus, sein Salz genommen und für 12 000 Franken verkauft; das übrige Salz habe ihm der Marschall von Bellegarde genommen; dieser habe ihn auch gezwungen, das Salz auf eigene Kosten von Tarascon bis Avignon zu führen; dort habe er es vor seinen Augen für 24 000 Franken in bar verkauft. Deshalb habe er von den 2000 Wagen nur 400 nach Genf bringen können, 50 davon habe seine Gattin in die Landschaft geschickt, die übrigen habe der alte Salzherr Franz Villain in seiner Abwesenheit, als er im Languedoc dem Salz nachritt, in Genf behändigt und einen guten Teil davon verkauft, obwohl er ihm in Valence versprochen hatte, er werde es in die Landschaft schicken. Nach seiner Rückkehr hätten sie gegeneinander in Genf Prozess geführt und schliesslich seien ihm 100 Wagen Salz zuer-

kannt worden, die habe er sofort Junker Gerig uff der Fluo übergeben. Dieser habe ihm versprochen und ihm dafür Brief und Siegel ausgestellt, man werde es ihm sofort bar bezahlen, das sei nicht geschehen, man habe das Geld beschlagnahmt und er habe es immer noch ausstehend. — Ungeachtet all dieser Hindernisse habe er im Laufe des Jahres, während dem der Krieg in aller Strenge gewüthet hat, nahezu so viel Salz in die Landschaft geschickt wie Franz Villain im Jahre 1574, als vollkommener Friede herrschte; dieser habe nicht mehr als 440 Wagen geliefert. Die Landschaft solle nicht denken, dass sie mit Salz besser versorgt worden wäre, wenn sie etwa den Auftrag andern übergeben hätte; weder die Befehlsleute des Herzogs von Savoyen, noch die der Herren von Bern oder der übrigen Eidgenossen von Basel, Schaffhausen und Freiburg hätten dieses Jahr mit all ihrer Macht und ihrem Ansehen einen einzigen Sack Salz aus Frankreich bringen können, obwohl sie an die 6000 Kronen Auslagen aufgewendet hätten. — Wenn er bei der Landschaft verklagt worden sei, er habe vor kurzem an die 6000 Säcke Salz verkauft, so entspreche das nicht ganz der Wahrheit; er gebe wohl zu, ungefähr 50 Müt, also etwa 500 Wagen Salz, bezogen zu haben, davon habe er ungefähr 100 Wagen für Zoll und Steuern, die in Salz und nicht in Geld bezahlt werden, auf der Strasse lassen müssen, so blieben noch 400 Wagen; davon habe er bereits 50 in die Landschaft geführt und weitere 50 sollten täglich in Genf eintreffen, die wolle er in kurzem nach Bouveret schicken. Weiter sagt er, hier und dort sei noch mehr Salz auf der Strasse, welches er in absehbarer Zeit in die Landschaft schaffen wolle. — Wenn er aber einen Teil davon verkauft habe, dann sei er dazu gezwungen gewesen, weil das Geld, das man ihm früher in der Landschaft beschlagnahmt hat, gefehlt habe, um den Transport des übrigen zu bezahlen und dasjenige, das diesem folgt, transportieren zu können. Zudem sei er von den Untertanen des Herzogs von Savoyen theils gebeten und theils bedroht worden, ihnen Salz zu verkaufen, damit sie ihn mit dem übrigen unbehelligt passieren liessen. Hätte er all dieses Salz in die Landschaft geschickt, hätte er für jeden Sack eine gute Goldkrone aus seinem eigenen Sack darauflegen müssen, was allein für dieses letzte Salz an die 4000 Kronen ausgemacht hätte. Er könne nicht glauben, dass die Landschaft wolle, dass ihre Befehlsleute für ihren Dienst einen solch grossen Verlust erleiden sollen. Da er nun merkt, dass die Landschaft, «unbericht sines billichen verspruchs, ab solchem dermassen ein grossen unwillen gefasst, das man understande, im den bevelch zu enzüchen und denselben andren zuozustellen», bittet er dringend, man solle in Anbetracht seiner Erklärung und der Ursachen, warum er bisher nicht mehr Salz in die Landschaft habe schicken können, seine Entschuldigung annehmen und wenn er der Landschaft schlecht gedient, es als gnädige Herren übersehen und ihn die bestimmten sechs Jahre fertig dienen lassen, dann wolle er Leib und Gut daransetzen, um seinem Versprechen und der Kapitulation Genüge zu thun, «doch unmöglichkeiten vorbehalten». — Wenn aber die Landschaft ihn vielleicht nicht im Dienst behalten wolle, so wolle er nicht gegen ihren Willen darauf dringen, doch solle man ihm erlauben, das rückständige Salz der vergangenen Zeit innert den nächsten zwei Jahren zu beziehen, er wolle der Landschaft alle zwei Monate

50 Wagen davon zum alten Preis geben; zur Sicherung seines Versprechens wolle er die 100 Wagen Salz, die man ihm vor kurzem bei den Kommissären der Landschaft in Bouveret beschlagnahmt hat, zum Pfand lassen, damit die Landschaft entschädigt werde. Oder dann sollen ihm die neuen Befehlsleute das Geld, das er für den Salztransport und anderes ausgegeben hat, es beläuft sich auf 50 000 Franken, zurückerstatten und mit allem Nutz und Schaden in seine Fussstapfen treten. In diesem Falle wolle er ihnen alle Briefe, Verträge und Garantien aushändigen und vom Auftrag zurücktreten.

b) Nachdem U.G.H., der Statthalter des Landeshauptmanns und die Boten aller sieben Zenden dies noch ausführlicher vernommen und den Willen der Räte und Gemeinden zur Kenntnis genommen haben, beschliessen sie einhellig, Niklaus Lefert angesichts seiner Verfehlungen, die er mit seinen Erklärungen nicht hinreichend gerechtfertigt hat, den Salzbefehl namens der Landschaft nicht mehr anzuvertrauen, sondern ihn sofort Herrn Stocker und seinen Teilhabern mit allen Vollmachten zu übergeben. — Betreffend das Vorgehen, um der Landschaft Ersatz zu verschaffen für den Schaden, den sie wegen Niklaus Lefert erlitten hat, sind U.G.H., der Statthalter und die Boten geteilter Ansicht. Die Mehrheit will, dass Niklaus Lefert gemäss Verschreibung und Verpfändung von Leib und Gut ins Schloss Majoria in Arrest gesteckt werde und dort unter sicherer Bewachung gehalten werde, bis er hinreichend garantiere, «mit einer Landschaft um ihre Ansprache in das Recht zu treten vor einem unpartieschen Richter entweder aus der Stadt Beren oder aus der Stadt Fryburg, auch um Versicherung alles dessen, so mit Recht möchte erkannt werden, desgleichen das er von der Landschaft Salz hiezwischen unterhalb deren Nut verkoufen, sunders wenns erkent, brief und sigel usgeben welle». — Eine Minderheit ist der Ansicht, dass es in Anbetracht des ernstest Empfehlungsschreibens der Herren von Genf besser wäre, von einer Verhaftung abzusehen, denn viel mehr Landleute haben in Genf Geschäfte zu tätigen als Genfer in der Landschaft und mancher, der unschuldig ist, könnte in Zukunft dafür vergelten müssen. Auch sind die Ansprüche der Landschaft durch das Geld und das Salz, das Niklaus innerhalb der Landschaft hat, hinreichend garantiert, es handelt sich um etwa 2500 Kronen. Deshalb glauben sie «wen all obgemelt summen gälts einmal in verbot ständen bis uf erkantnis des rechten, er ouch mit siner eignen handschrift und eidspflicht sich verbunde, das Salz, so er allenthalben uf den Strassen het, nienen anderst dann in diser Landschaft zu verkoufen, item ouch die brief und sigel uszuogeben und allein dem, das mit recht erkent, stattzuetun, so were eben als gnuog als wenn man sin lib hie verhielte, welcher doch (ires wissens) Nut verwürkt, das mit gält nit möge abtragen werden». — Da stets die Mehrheit befiehlt, wird der Salzherr vorläufig verhaftet und in Gewahrsam genommen. Man kommt miteinander überein, alles zu verabschieden und vor die Gemeinden zu bringen; man wird sich dann an den Beschluss der Mehrheit der Gemeinden halten.

c) Tags darauf lässt Jakob Bienvenu, Beistand des Salzherrn, die Boten wieder versammeln und erklärt, es befremde ihn nicht wenig, dass die Ratsversammelten mit äusserster Strenge gegen den Salzherrn vorgingen und weder die Fürbit-



te seiner Herren und Obern, noch eine angemessene Erklärung zulassen wollten. Er sei der Ansicht, die Landschaft sei nicht zum besten beraten, ihm eine persönliche Haft aufzuerlegen, bevor diese rechtlich verfügt worden sei, und diese zu verfügen, stehe der Landschaft als Klägerin nicht zu, sondern einem andern geeigneten Richter. Zudem sei der Salzherr hergekommen und habe auf eigene Kosten diesen Ratstag verlangt, um nach seiner Entschuldigung von den Landleuten ihren Willen zu erfahren. Damit sie sehen, dass er mit ihnen keinen Rechtshandel sucht, sondern sich freundschaftlich vertragen will, und damit die Landschaft ihrer Sicherungen wegen nichts zu befürchten hat, will er 300 Wagen Salz, die in Romani sind, als Pfand geben; er verlangt, man solle ihm auf seine Kosten namens der Landschaft einen Mann mitgeben, der das Salz nicht aus den Augen lassen solle, bis es in die Landschaft gebracht werde. Er wolle auch das Geld für die 100 Wagen, welches ihm hier zurückbehalten werde, vorläufig als Pfand lassen. Das alles übersteige die 10 000 Kronen, «darum er sich verschriben habe». — Man antwortet ihm, da der Salzherr seine früheren Versprechungen nur wenig eingehalten habe, dürfe und wolle man ihm wegen der Zusage der 300 Wagen, die in Romani liegen sollen, nicht vertrauen, bis man sie sehe oder andere Sicherungen dafür erhalte. — Nach dieser Antwort überlegt es sich der Salzherr anders; er bietet seinen eigenen Sohn mit allem Geld, das er in der Landschaft hat, als Pfand, bis wegen der Ansprüche der Landschaft endgültig entschieden würde; grössere Bürgschaft als sein eigen Fleisch und Blut könne er der Landschaft nicht stellen, man solle nicht glauben, er wolle seinen leiblichen Sohn lange in Gefangenschaft lassen. — Obwohl U.G.H., der Statthalter des Landeshauptmanns und die Ratsboten der Ansicht sind, dass die vorgeschlagenen Mittel der Landschaft als Sicherung genügen, will die Mehrheit, nachdem der Salzherr nun einmal verhaftet und eingesperrt worden ist, nicht mehr auf diesen Beschluss zurückkommen und sich dazu nicht als bevollmächtigt betrachten, bis dies vor die Landsgemeinden gebracht worden ist und diese sich darüber geäußert haben. Sie sollen ihre Antwort sobald als möglich, aber spätestens bis zum 28. dieses Monats U.G.Hn überschicken. Was dann die Mehrheit will, soll befolgt werden.

Auf das Verlangen des Salzherrn, man solle ihn den Rest beziehen lassen, oder seine Ausgaben zurückerstatten, will man keinen Bescheid geben, ehe man von den neuen Salzherren, denen man dies ausführlich schriftlich mitgeteilt hat, Antwort erhält.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 183—205: Originalausfertigung. — ABS 205/1, S. 819—842: Korrigiertes Original des Schreibers. — ATN 47/2/24: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Zendenarchiv Mörel:* A 64: Originalausfertigung für Mörel.

*Burgerarchiv Visp:* A 85: Originalausfertigung für Visp. — A 198: Zeitgenössische Abschrift ohne Unterschrift.

*Pfarrarchiv St. Niklaus:* A 12: Originalabschrift für den Viertel «für die Ruffinen in».

*Pfarrarchiv Leuk:* A 379: Originalausfertigung für Leuk.

*Stockalperarchiv:* Nr. 1313: Originalausfertigung für Brig.



Sitten, Majoria, Donnerstag 6. bis [Samstag] 8. Februar 1578.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchett, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Bartholome de Vex, Hauptmann von Savièse; Joder Gaspotz, Schreiber und Statthalter in Ering; Thomas Perrin, Meier in Vex, und viele andere aus den Dörfern und Rivierinnen. — *Siders:* Junker Franz Am Hengartt, Kastlan und Bannerherr; Franz Emery, alt Kastlan. — *Leuk:* Jakob Brunner, Meier; Johannes de Cabanis, Zendenhauptman. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Christan Rytter, alt Meier von Mörel. — *Visp:* Niklaus Im Eych, alt Kastlan. — *Brig:* Johannes Im Turting, alt Kastlan. — *Goms:* Martin Jost, Schreiber.

a) Da die Antworten der Räte und Gemeinden aller sieben Zenden auf die im letzten Abschied gestellte Frage betreffend die Verhaftung des alten Salzherrn Niklaus Lefer und die Beschlagnahme von Hab und Gut oder Geldguthaben in der Landschaft dermassen verschieden waren, haben U.G.H. und der Landeshauptmann daraus nicht eindeutig entnehmen können, was sie wegen der Verhaftung und Beschlagnahme tun sollten. Deshalb sind sie gezwungen gewesen, unverzüglich diesen Ratstag einzuberufen. Michael Rosett, ehemals Sindic jetzt Statthalter in Genf, und Jakob Bienvenu, des Rats von Genf, erscheinen als Gesandte ihrer Obrigkeit und auch namens der Gattin und der Verwandten und Freunde von Niklaus Lefer. Sie reichen ihre Empfehlungsschreiben und Kredenzbriefe der Obrigkeit von Genf ein. Sie tragen von neuem ausführlich die Erklärung und Entschuldigung des Salzherrn vor, und legen dar, warum er dieses Jahr nicht soviel Salz, wie verheissen und wie er gerne gewollt hätte, habe liefern können. Vor allem weisen sie darauf hin, dass der Salzherr, wenn er im Vertrag versprochen habe, der Landschaft und ihren Untertanen für die nächsten zwei Jahre genügend Salz zu liefern, Unmöglichkeit ausdrücklich vorbehalten habe; das sei ihm vielfach widerfahren, denn er habe bereits vor Vertragsabschluss eine grosse Menge Salz gekauft gehabt und es ausserhalb des Gebietes der Feinde des Königs oder der ungehorsamen Untertanen bis in königstreue Orte transportiert; so sei er der Ansicht gewesen, es sei in seiner Gewalt und in grösster Sicherheit. Er habe auch aufgrund der Privilegien und der Vereinigung zwischen dem König und der Landschaft nicht mit Schwierigkeiten und Hindernissen und noch viel weniger mit der Beraubung des Salzes gerechnet. Aber die Amtsleute des Königs haben ihm das Salz mit Gewalt weggenommen: der Marschall von Bellagarda im Wert von 24 000 Franken, er hat es verkauft und das Geld den Soldaten als Sold verteilt; der Herr von Lüynes, Gubernator zu Sant Spiritus, für 12 000 Franken, und dies mit der einzigen Begründung, sie müssten aus dem, was sie fänden, Geld machen, um das Kriegsvolk in Gunst und Dienst des Königs behalten zu können. Es sei dem Salzherrn nicht möglich gewesen, den König oder seine Amtsleute mit Gewalt oder andern Mitteln zu überreden, ihm das

Salz, womit er der Landschaft zu dienen beabsichtigt hatte, zurückzugeben. Und als er der Landschaft versprochen hatte, für die folgenden zwei Jahre genügend Salz zu liefern, habe sie ihm versprochen, alle Hindernisse, die vom König selbst oder von seinen Beauftragten oder andern hohen Fürsten und Herren oder Potentaten herrühren sollten, auf eigene Kosten zu beseitigen. Das sei bis jetzt weder Hauptmann Hans Metzilten, der auf seine und nicht der Landschaft Kosten lange im Delphinat und Languedoc gewesen ist, noch Hauptmann Johannes In Albon, der einzig deswegen von der Landschaft an den Hof des Königs geschickt worden ist, gelungen. — Wenn man ihm jetzt vorwirft, er habe im Namen der Landschaft und dank ihrer Freiheiten Salz bezogen und es anderswo verkauft, so antwortet er, er habe fünfzig Müt oder etwa 500 Wagen Salz mit grossen Unkosten und Einsetzung von Leib und Gut aus Frankreich gebracht und den grössern Teil davon anderswo verkauft, aus Gründen, die im letzten Abschied dargelegt worden sind und zum Teil jetzt angefügt werden. Insbesondere sei er dazu gezwungen worden, weil ihm das Geld fehlte, das man ihm in der Landschaft beschlagnahmt hatte, um den Transport zu bezahlen und anderes Salz, das er auf der Strasse hatte, damit weiterbefördern zu lassen. Zudem hätte er auch einen so grossen Schaden erlitten, dass er ihn mit all seinem Gut nicht hätte ersetzen können, wenn er alles Salz zu dem Preise, wie ihn die Kapitulation vorsieht, hätte in die Landschaft liefern müssen, da ihn jeder Sack Salz wenigstens eine Krone mehr kostete, als er ihn hier verkaufe. Nie gab es einen Befehlsmann, und es wird ihn nie geben, der die Salzlieferung für einen solchen Preis angenommen hätte, und ohne grosse Verluste hätte bestehen können, wenn ihm der Vorteil, anderswo zu verkaufen, nicht gestattet worden wäre. Er könne nicht glauben, dass die Landschaft, die bisher den Ruf der Mildtätigkeit gehabt habe, wolle, dass ihre Diener, die mit Gefahr und Arbeit ihren Dienst treu versehen, all ihr Hab und Gut verlieren. — Deshalb bitten die Herren im Namen von Niklaus Lefer U.G.Hn, den Landeshauptmann, den Landrat und die Landgemeinden dringend, aufgrund ihrer angeborenen Güte diese wahrhaftige Entschuldigung, die sie viel ausführlicher vorgebracht und die zum Teil im letzten Abschied weitläufiger dargelegt ist, gnädig anzunehmen und gestützt darauf Niklaus Lefer mit Leib und Gut aus Arrest und Haft zu entlassen und ihn für sein Geld, das er für Salzkauf, Bezug, Transport und andere Unkosten namens der Landschaft ausgegeben hat, schadlos zu halten, oder gütig den Rest beziehen zu lassen «under vorgetaner anbietung, alle monat folgende zwei jar lang einer landschaft darvon fünfzig wägen salz zuo ergeben». Obschon er den guten Willen gehabt habe, der Landschaft bis zum Ende der festgesetzten sechs Jahre zu dienen, so wolle er angesichts des Unwillens nicht darauf beharren, gegen Gunst und Willen der Landschaft weiter im Dienst zu bleiben. Er verlange deshalb nichts anderes, «dan ohn nutz und schaden mit günstiger erlobnis darvon abzuostan, ouch brief und sigel uszuogeben, mit anbietung in andren sachen der gelegenheit und sinem vermögen nach zuo dienen».

b) Nach diesen Darlegungen geben die Boten aller sieben Zenden zuerst den Auftrag, den sie von ihren Räten und Gemeinden haben, bekannt. Obwohl sie

nicht ganz übereinstimmen, kommen sie doch miteinander überein und beschliessen folgende Antwort:

1. «Obschon si von iren räten und gemeinden sowit bevelch noch gewalt nit haben, so wellen si sich doch in ansehen der fürgeschrift und fürbitt der herren von Genf, ouch fründ und nachburschaft samt gemeiner hantierung und gewärbs, so zwischen einer landschaft und inen teglichen gebrucht, dessen fürtragen, das wo derselb Niclaus Lefer das recht, so im vormalen vor eim unpartigischen richter von den zwei stetten und oberkeiten Beren oder Fryburg einer fürgeschlagen, loben und annemen und dorum ein gnuogsame trostung geben well, ouch alle summen gälts, die er des hargefürten salz halber do habe, in arrest und verbot bis zuo ustrag des rechten welle lassen anstan, das si sines libs verheftung ufgeben und ablassen wellen.

2. Belagent aber sin begär, inen die restanzen des salz zuo züchen lassen, das si inen nit gelegen noch zuolässig und das us vil ursachen.

3. Sowit dan sin schadloshaltung und widergebung sines fürgestreckten salz betreffen si, sölle er sich mit den nüwangestellten bevelchslüten im besten vertragen und si sich undereinandren dessen bester wis vereinbaren; und das solches beschechen möge, wellen si sich geren lassen bruchen, si werden aber ein soliche sach uf sich nit züchen.»

c) Nach mancherlei Hin und Her kommt man schliesslich soweit, dass Niklaus Lefer seines ausgegebenen Geldes und des noch ausstehenden Salzes wegen mit Doktor Johann Friedrich Rychiner von Basel zu einem freundschaftlichen Vergleich gelangt. Rychiner handelt für sich und seine Teilhaber, die neubestellten Salzherren, die hier auch erschienen sind. Lefer verspricht, ihm die Privilegien, Briefe und Siegel der Landschaft auszuhändigen, und bittet erneut dringend, ihn aus der Haft zu entlassen und ihm den angebotenen Rechtsweg gütig zu erlassen, denn es gezieme sich für ihn als Person niederen Standes (er sei nur Kaufmann) nicht, mit einer ganzen Landschaft in einen Rechtshandel zu treten.

d) Man antwortet ihm wie bereits vorher, der Auftrag, den die Boten vor ihren Räten und Gemeinden hätten, gehe, nicht soweit, «das si wifers fürschriften dürfen».

e) Da bei den Boten kein anderes Mittel ankommt, stellt sich Michael Roset, alt Sindic und gegenwärtiger Statthalter von Genf, für Niklaus Lefert als Bürge und verspricht, ihn vor einen unparteiischen Richter zu stellen und ihn vor Gericht sich verantworten zu lassen. Nachträglich anbietet er sich auch, für die in der Landschaft beschlagnahmte Geldsumme, die Niklaus Lefer gehört, zu bürgen, falls man sie ihm aushändigen wolle.

f) «Hierüber man sine bürgschaft, als vil ledigung sines libs, ouch verheissung in das recht zuo stan mit einer landschaft, belangen mag, angenommen. Aber des gälts entledigung halb, wie vor abgesprochen, und nit zuolassen wellen, bis solches wiederum für die abwesenden rät und gemeinden gebracht wurde.»

g) «Diewil nun uf obanzeigte trostung und versicherung im rechten zuo versprechen diser landschaft klag und ansprach wider den Niclaus Lefer uf erkanntnis eines unpartigischen richters us der statt Beren oder Fryburg angestellt, ist

erstlich die not ervordren die oberkeit des orts, so uf der wal des Niclaus Lefers von wegen vormals getaner veranlassung stat, darum etlicher wis anzusprechen und darnach lüt zuo verordnen, die solchem rechtshandel in einer landschaft namen nachkommen.» Fürs erste wird nur Hauptmann Johannes In Albon gewählt, für den anschliessenden Rechtshandel ebenfalls Hauptmann In Albon und auch Junker Gerig uff der Fluo; man soll ihnen Beglaubigungs- und Instruktionsschreiben und Bevollmächtigung ausstellen.

h) Anschliessend verlangen die Herren von Genf namens von Niklaus Lefer, nochmals vor die Räte zu erscheinen. Das wird ihnen bewilligt. «Ganz beweinarlichen» zeigen sie an und bitten dringend, «ein landschaft welle doch ansehen und betrachten, das derselb Niclaus Lefer uf den künftigen salzzug, damit einer landschaft zuo dienen, uf die zechen tusent kronen, die im hinder den herren von Bellagarda und Luynes usstanden, dargestreckt, welche summen er jetzt nach entsetzung sines bevelchs nit allein in gefar sunders schier vergewist stande, genzlichen zuo verlieren, welche er inwendig drissig jaren har mit grosse gefar, müh und arbeit überkommen, darneben er sin husfrouw und kind einsmals von einer guoten hushab in den ussersten armuot und an den bettel bis uf die gassen von wegen des diensts einer landschaft gebracht werden, und dargegen einer landschaft kein nutz noch genüss darus ervolgen möge, wenn man nit in etlicher gestalt die hand biete, die usgeben und fürgestreckten summen gälts zuo bekommen, und ouch inen des fürgeschlagnen rechts erlasse. Und wiewol er verhoffe in allen rechten, so gegen im möchten fürgenommen werden, sich dermassen zuo verantworten, ouch die fürgefalnen unmöglichkeiten an tag zuo bringen, das er von der vermeinten ansprach einer landschaft fri ledig erkennt werde, dennecht das man gesehen und gespüren möge, wie annehmlich im sie, mit guotem gunst abzuoscheiden und darneben wie beschwärllich und zuowider, mit einer landschaft in ein rechtshandel sich zuo begeben, so welle er sines frien willens einer landschaft zuo einer vereerung und ableenung des vermeinten fälers in sinem eignen kosten allhar verschaffen hundert haggen oder büchsen und darzuo hundert stürmhiet oder beckelhuoben, oder aber dafür eim jeden zenden fünfzig kronen, macht drihundert und fünfzig kronen, erlegen. — Die Boten antworten, ihr Auftrag gehe diesmal nicht soweit, die Angelegenheit auf freundschaftliche Art zu regeln; sie lassen es in allem «bi vorangesteltem und getanem rechtsbot» bleiben.

i) Darauf erscheint auch Doktor Johann Friedrich Rychiner von Basel, einer der neuangestellten Salzherren; er legt Fürbitte ein und zeigt an, es sei ihm wohl bekannt, dass alles Hab und Gut von Niklaus Lefer wegen des vorgestreckten Geldes und des durch den Marschall von Bellegarde und den Gubernator von Luynes gestohlenen Salzes der Gefahr ausgesetzt sei, verloren zu gehen. Deshalb bittet er dringend, man solle sich die Sache gut überlegen und das eingeleitete Gerichtsverfahren einstellen. — Man gibt darauf die gleiche Antwort wie oben.

j) Nachdem der Ratstag beendet und die Boten bereits auseinandergewandert und weggeritten sind, erscheint Doktor Rychiner, der neue Salzherr wieder vor U.G.Hn und zeigt an, er habe den alten Salzherrn Niklaus Lefer gebeten, er sol-

le sich mit ihm ins Languedoc begeben und ihm das rückständige Salz, die Schiffe, Seile und Fuhrleute und anderes, das zum Salzzug gebraucht wird und notwendig ist, gemäss Übereinkommen übergeben. Das sei nicht nur für ihn und seine Teilhaber, sondern auch für die Landschaft, die ihm das vergelten möge, und für die Förderung des Salzzuges von Vorteil. — Er habe ihm darauf geantwortet, dies sei ihm nicht möglich, auch werde ihm von seinem Bürgen nicht gestattet, eine so weite Reise zu unternehmen, es sei denn, es werde ihm von U.G.Hn und den Räten und Gemeinden der Landschaft erlassen, vor einen unparteiischen Richter zu erscheinen, oder es werde ihm erlaubt, sich dorthin zu begeben. Da ihm dort die Gegenwart von Niklaus Lefer, dem alles vertraut ist, sehr notwendig ist und ohne seine Anwesenheit der Salzzug lange hinausgezögert werden könnte, und für ihn und seine Teilhaber grössere Kosten, für die Landschaft erheblichen Nachteil erfolgen könnten, bitte er U.G.Hn und die Räte und Gemeinden der Landschaft dringend, vor weiteren Gerichtsverfahren gegen Niklaus Lefer abzusehen und sich mit der angebotenen Geldsumme zufrieden zu geben. Das würde ihm und seinen Teilhabern sehr gefallen, zur Förderung ihres Auftrages gereichen und dazu dienen, dass sie der Landschaft besser und früher mit Salz zu Hilfe kommen könnten. Man solle auch bedenken, dass alles Salz, das in die Landschaft gebracht wird, durch die Stadt Genf geführt werden muss, in welcher Lefer Burger ist und viele Verwandte besitzt. Wenn die Sache freundschaftlich geregelt wird, werden er und seine Teilhaber dort Wohlwollen und Hilfe gewärtigen können andernfalls aber Widerwärtigkeiten und Behinderung im Salzhandel. Zudem sei es für die Landschaft löblicher, von ihren Rechten etwas abzusehen, statt gegen eine einzige Person, die in grosser Notlage steht, mit äusserster Strenge vorzugehen. Wenn rechtlich aus ihr vielleicht etwas mehr herausgeholt würde, als sie selbst angeboten hat, würde das der Landschaft nicht zum Reichtum, ihr aber zum Untergang gereichen. Auch wäre es für die Landschaft lächerlich, «wen si vor einer usseren oberkeit ein schwäre klag und ansprach fürte, welche dermassen verantwortet, das drum wenig oder nit erkent solt werden». Er fügt hinzu, falls man Lefer den Gerichtsweg nicht erlassen wolle (was er nicht hofft), bitte er dringend, man solle ihm einen Aufschub gewähren, damit er seine Hilfe und Unterstützung im Salzhandel brauchen könne. Weiter solle man ihm die ganze zurückbehaltene Geldsumme, «die hie im land still und ohn nutz, und dargegent im, dem Lefer, der von zwölf kronen eine verzinzen muoss, mit grossem verlurst müssig standen», herausgeben. Er, der Doktor, wolle der Landschaft für die ganze Summe bürgen, «und dieselben nachdem rechtliche erkanntnis ergat als wit dieselb und dise sum gelts langt, guotmachen. Dörfe ouch ein landschaft siner bürgschaft halber kein nit zuotragen, diewil si das salz, so er in ein landschaft so erst möglich schicken würd, zuo irer versichernüs angrifen möge. Welcher siner angebotnen bürgschaft halb er uf guot vertrauwen hinder im brief und sigel lassen, welche man hinder dem man, welcher darum das antwurt empfachen soll, finden werde.» — Da U.G.H. sich zu dieser Bitte und zum Angebot der Bürgschaft nicht äussern will, bittet er, dies dem Abschied beizufügen und es vor die Gemeinden kom-



men zu lassen, die ihm nicht nur darauf, sondern auf alles, was die Boten hinter sich genommen haben, sobald als möglich schriftlich antworten sollen, damit hierin nichts versäumt werde.

k) [Burgerarchiv Visp, A 199; Zendenarchiv Mörel, A 65: Nachdem die Herren von Genf und die neuen und alten Salzbefehlsleute weggeritten waren, ist U.G.Hn gemeldet worden, der älteste Sohn von Niklaus Lefer, «ein gar hübscher junger mann», sei auf der Heimreise vor Kummer und Verdruss «von sinem verstand in ein unsinnigkeit kommen». Der Vater sei nach den früheren Widerwärtigkeiten dadurch dermassen betrübt, dass es um ihn nicht viel besser stehen solle. — Dieses hat U.G.H. hinzuzusetzen befohlen, «damit man die sachen dester fürer in fründlichkeit zum besten bedenken welle».]

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 207—234: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 845—872: Korrigiertes Original des Schreibers; Abschnitt k durchgestrichen. — ABS 205/1, S. 811: Erwähnung in einer Abrechnung. — ATN 47/2/24: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Unbedeutende Auszüge.

*Zendenarchiv Mörel*: A 65: Originalausfertigung für Mörel.

*Burgerarchiv Visp*: A 199: Originalausfertigung für Visp.

## Sitten, Majoria, 27. Februar 1578.

### Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Wir haben gestern abend von den Bundesgenossen, Landleuten und Mitburgern der VII katholischen Orte durch einen Läufer Antwort erhalten auf das Schreiben, welches wir und die Boten des letzten Weihnachtslandrates ihnen wegen der Bundeserneuerung gesandt haben. Sie schreiben, «das si unser und gemeiner landschaft schriben und anbieten zuo hochem dank ufgenommen und darneben uns nochmalen heimgesetzt haben wellen, obgemelte pundsernürung von ort zuo ort (wie einmal veranlasset) oder in einem einzigen ort under inen zuo volzüchen, sofer das so man allein ein ort welt besuochen, wir das angenemist und einer landschaft gefelligest ort selbst ernempsen und erkiesen wellen. So vil aber der zit und des tags erkiesung berieren ist, habent si den suntag Quasimodo, so bekuemlich darzuo sin möge, ernempst. Ouch begert, ohn witem verzug bi demselben irem leüfer ein gewiss und versichert antwurt darüber zuo empfachen». Da dieser Handel nicht nur uns, sondern die ganze Landschaft betrifft, haben wir hierüber ohne euer und der ganzen Landschaft Räte und Gemeinden Rat und Vorwissen keine endgültige Antwort geben wollen. Deshalb haben wir diesen Ratstag einberufen wollen. Wir gebieten euch, in eurem Zenden einen weisen und verständigen Mann zu wählen. Er soll auf den nächsten Dienstagabend, den 4. März, bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags mit den andern Boten über obige Angelegenheit und alles, was sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/62, Nr. 70: Original mit Siegel.



Sitten, Majoria, Mittwoch 5. März 1578.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Henngart, Bannerherr; Moritz Waldi, Stadtkastlan. — *Siders*: Junker Franz am Henngart, Kastlan und Bannerherr. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Hauptmann Johannes In Albon, Kastlan. — *Brig*: Michael Im Steppf, früher Hauptmann in königlichen Diensten. — *Goms*: Peter Wyden, Meier.

a) Die Bundesgenossen der VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft haben von ihrem vor kurzem gehaltenen Tag in Luzern U.G.Hn, dem Landeshauptmann und dem Landrat auf ihr Schreiben wegen der langersehnten Bundeserneuerung durch einen eigenen Läufer geantwortet. Sie schreiben, dass ihnen Brief und Angebot genehm seien und dass sie damit zufrieden seien. Sie wünschen, dass die Bundeserneuerung mit dem üblichen Eid zuerst in einem Ort bei ihnen und gleich darauf in einem Ort der Landschaft durchgeführt werde. Sie bestimmen als Termin bei ihnen den kommenden Sonntag Quasimodo [6. April] und überlassen es der Landschaft, einen ihr genehmen Ort zu wählen, unter der Bedingung, dass sie anschliessend ebenfalls einen ihnen genehmen Ort in der Landschaft wählen können. Sie fügen auch hinzu, dass sich die Schwyzer ebenfalls dorthin begeben werden, «gleich wie unsere getrüwen lieben mitlandlüt von Visp iren span und zwiung von des verhaltenen zendensigels uf fründlichen usspruch und endliche entschidigung der übrigen sechs catholischen orten und übriger sechs zenden diser landschaft sandboten genzlichen hinzugeben und verträwen, etc.»

b) Der Landrat beschliesst einhellig, man solle ihnen sofort schriftlich antworten, ihnen für ihren guten Willen und den Vergleich, den man mit besonderer Freude aufgenommen hat, bestens danken und ihnen mitteilen, dass U.G.H. und die Landschaft den durch sie auf Sonntag Quasimodo festgesetzten Tag durch Ratsanwälte besuchen werden. Sie hätten auch nichts dagegen gehabt, wenn die VII Orte neben dem Termin auch den Ort bestimmt hätten; da sie aber dies so wünschen, und man bereits vereinbart hat, dass die Bundeserneuerung nur an einem Ort vorgenommen wird, wählen U.G.H. und die Landschaft die Stadt Luzern, sie ist auch für die übrigen sechs Orte gut gelegen.

c) Umgekehrt will man es ihnen nicht abschlagen, aus den vorgeschlagenen Plätzen in der Landschaft ebenfalls einen Ort zu wählen, an dem der Bund anschliessend beschworen werden soll. Als Termin haben sie die Wahl entweder am Samstag vor Pfingsten oder acht Tage vorher oder 14 Tage nachher bei der Herberge zu erscheinen. Sollte ihnen die Zeit zu kurz oder zu lang sein, sollen sie sich mit den Gesandten des Landes anlässlich der ersten Beschwörung des Bundes einigen. Man verlangt von den VII Orten, dass sie baldmöglichst mel-

den, wann und wo innerhalb der Landschaft es ihnen am angenehmsten wäre, damit man sich darnach halten und darauf vorbereiten kann.

d) Betreffend die Absendung der Ratsboten lässt man es bei den früher dazu gewählten bewenden, fügt aber hinzu, falls ein Zenden oder eine Gemeinde auf eigene Kosten mehr Boten hinsenden wolle, sei das nicht verboten.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 235—242: Originalausfertigung für Sitten. - ABS 205/1, S. 812: Nur erwähnt. - ATN 47/2/24: Unbedeutende Auszüge. - ATL Collectanea: 10/320: Auszüge.  
*Burgerarchiv Visp*: A 200: Originalausfertigung für Visp.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 26. März 1578.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Bartholomäus de Vex, Hauptmann von Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, Bannerherr. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier. — *Raron*: Johann Roten, alt Landvogt und Kastlan von Martinach; Hans Walckher, Meier von Mörel. — *Visp*: Niklaus Im Eych, alt Kastlan. — *Brig*: Jakob Venetz, alt Landvogt. — *Goms*: Peter Wyden, Meier.

a) Dieser Ratstag ist einberufen worden, weil man Bericht erhalten hat, dass Vogt Peter Am Büell, Gesandter der Landschaft zur «beförderung» des Meersalzes, mit Doktor Johann Friedrich Rychiner von Basel und Paul Hagenbach von Schaffhausen, die neuen Beauftragten für die Salzlieferung, und andern Teilhabern und Dienern während der Geschäftsreise auf der Strasse einige hugenotische Kriegsleute, widerspenstige Untertanen des Königs von Frankreich, angetroffen hat. Einige wurden von diesen verletzt und schliesslich sind sie alle grundlos gefangengenommen, auf ihre Schlösser und Festungen geführt und dort festgehalten worden. Man hat nicht in Erfahrung bringen können, ob man von ihnen ein Lösegeld oder sonst etwas verlangt. — Zudem hat der alte Salzherr Niklaus Lefer unterstützt von einigen seiner Verwandten in Genf den Landrat erneut dringend gebeten, ihm die beschlagnahmten Gelder aufgrund seines früheren Angebotes zurückzugeben, damit er das neue Lösegeld, das man ihm unlängst in Romans für vierhundert Wagen Salz, die man ihm dort beschlagnahmt hat, verlangt, bezahlen kann. Nach viel Mühe und Arbeit ist es gelungen, das Salz für viertausend Franken auszulösen. Sollte er die Summe mangels Geld nicht bezahlen können, müsste er das Salz dort lassen und verlieren. Das würde ihm nicht nur zum Schaden, sondern zum Untergang all seines zeitlichen Gutes gereichen und der Landschaft überhaupt nichts nützen.

b) Zu Beginn dieses Ratstages erscheinen auch die Gattin und Verwandte von Vogt Peter Am Büell. Sie klagen ihren Kummer und bitten den Landrat unter-

tänigst um väterliche Hilfe, Rat und Beistand und verlangen, dass er alles unternehmen solle, was zur Befreiung von Peter Am Büell notwendig sei, da er sich ja nicht in eigener Sache, sondern für Geschäfte der Landschaft und in ihrem Auftrage auf diese Reise und in diese Gefahr begeben habe.

c) U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten können sich nicht genug darüber wundern, was das für Leute sind, die die Vertreter der Landschaft und ihre Läufer mit der Landbüchse und in der Landesfarbe gekleidet angreifen und festhalten. Die Leute, die mit solchen Zeichen von der Obrigkeit ausgesandt werden, müssen nicht nur überall in der Christenheit, sondern auch in der Türkei und andern «ungläubigen Nationen» frei und sicher verkehren können. Deshalb bedenkt man, dass diese Schmach nicht so sehr dem Gesandten als vielmehr der Landschaft, die ihn dorthin geschickt hat, angetan wurde; ihr steht es zu, diese nach Vermögen abzuwenden. Zudem wird inzwischen in der Landschaft der Salzbezug völlig ausbleiben. Man überlegt sich auch, dass die Herren von Basel und Schaffhausen alles unternehmen werden, um die Ihren und deren Freunde und Verwandten, die gefangengenommen worden sind, zu befreien. — Deshalb beschliesst man, eine Ratsgesandtschaft mit Empfehlungsschreiben und Instruktion abzufertigen, «welche erstlichen allen fliss ankere, die von Basel und Schaffhusen von irer mitgefangnen wegen verordnete anzuotreffen und dannathin si mit denen alle die mittel und beste gelegenheiten suochen, ouch nützit underlassen dessen, so zuo entledigung obgenampts vogt Peters Am Büell und der leüferen, siner dieneren, dienstlich und notwendig sin würd, wie dan ire uferichte bevelch solches witleüfiger zuogebent». Namens der Landschaft wird Michael Wyss, früher Hauptmann in französischen Diensten, jetzt Kastlan von Sitten und Brämis, dazu ernannt. Da die Gattin und die Verwandten von Vogt Peter Am Büell erklärt haben, dass sie in ihrem Namen auch einen Landmann hinschicken wollen, und Junker Jörg Uff der Fluo, alt Statthalter des Landeshauptmanns, von Sitten, darum gebeten haben, crachtet man es als gut, ihnen namens der Landschaft die verordneten Briefe und Siegel gemeinsam auszustellen. Das ist auch geschehen.

d) Auf die Bitte des alten Salzherrn Niklaus Lefer und einiger ihm verwandten Herren von Genf um die Überlassung des beschlagnahmten Geldes, erklären die Ratsboten, sie hätten diesbezüglich von ihren Räten und Gemeinden keinen Auftrag und dürften sich ohne deren Vorwissen hierin nicht für bevollmächtigt halten. Sie wollen es aber nochmals verabschieden und was ihre Räte und Gemeinden dem Niklaus Lefer bewilligen, wollen sie U.G.Hn schriftlich berichten. Das soll baldmöglichst geschehen, damit er sich darnach richten kann.

e) Der Landeshauptmann zeigt an, auf dem letzten Weihnachtslandrat sei ihm der Auftrag erteilt worden, mit einigen wohlverständigen Landleuten, die er dazu als geeignet erachte, die Landrechte durchzusehen und einige dunkle Stellen und Artikel besser zu erklären und die Verbesserungen im Abschied vor die Gemeinden zu bringen. Dazu sei auch beschlossen worden, dass alle Richter ihm schreiben sollten, welche Artikel vor ihnen und ihrem Gericht bisher auf zweierlei Art und Weise ausgelegt oder für unklar angesehen worden seien, da-

mit das, was in etwa dunkel oder zweifelhaft sei, umso eher verbessert werden könne. Kein einziger Richter hat dies bisher getan. Da dies aber sehr notwendig ist, wird erneut beschlossen, «das all und jede richter ein solches (wie vormalen für guot angesehen) nochmalen geschriftlichen bescheiden und erstattet werden sölle». Darauf wird der Landeshauptmann bei erster Gelegenheit die Ausführung des Auftrages an die Hand nehmen. Man soll hierin nicht säumig sein.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 243—254: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 875—888: «Abscheid gehalten ratstags von wegen vogt Peters gefangenschaft, den 26ten Martii 1578»; Korrigiertes Original des Schreibers. — ABS 205/1, S. 812: Nur erwähnt. — *ATL Collectanea* 10/320: Auszüge.

### Luzern, St. Peterskirche, Montag 7. bis Dienstag 8. April 1578.

Bundeserneuerung mit den VII katholischen Orten.

Vgl. E. A. 4, 2, S. 645—648, Abschnitte a—e, g, o.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 263—282: Ausfertigung für den Zenden Sitten, durch Martin Guntren. — ABS 205/1, S. 813: Erwähnung. — *ATL Collectanea* 10/320.

*Pfarrarchiv Münster*: A 81: Ausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Visp*: A 71 bis: Ausfertigung für Visp.

### Sitten, Majoria, 16. und 17. April 1578.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart der Boten des Landes:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldin, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Bartholomäus de Vex, Hauptmann von Saviëse; Thomas Perren, alt Meier. — *Siders*: Junker Franz am Hengart, Bannerherr; Anton Cozynodt, Kastlan; Franz Emery, alt Kastlan. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier; Stefan Locher, Bannerherr. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr und Meier; Johannes Roten, alt Landvogt von St. Moritz, jetzt Kastlan in Martinach. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann, jetzt Kastlan; Hauptmann Jost Kalbermatter, Bannerherr. — *Brig*: Hauptmann Michael Im Stepff.

a) Dieser Ratstag ist durch unsern gnädigen Herrn vor allem einberufen worden, weil Dr. [Johann] Friedrich Rychiner von Basel, Beauftragter für das französische Meersalz, und Vogt Peter Am Büell, mitgesandter Berater namens der Landschaft zur Unterstützung des Salzhandels, an U.G.Hn und den Landeshauptmann geschrieben haben, dass man ihnen an einigen Orten in Frankreich grosse neue Aufschläge und Zollerhöhungen auf das Meersalz verlange, was den

Privilegien und Freiheiten, die man vom König erlangt hat, völlig zuwider ist; der Unterschied beträgt für jeden Sack 50 Soss [sous?], wie aus der Kopie des Schreibens, die mit den Ratstagsbriefen in alle Zenden verschickt worden ist, ausführlicher ersichtlich ist. Dr. Rychiner will vor allem wissen, ob er ungeachtet obiger Beschwerden, Zollerhöhungen und neuer Aufschläge das Salz namens der Landschaft kaufen solle oder nicht. — U.G.H. und die Boten beschliessen einmütig, durch einige Zenden ist auch schriftlich geantwortet worden, das Salz solle nicht zu dem Preis gekauft werden. Man soll ihnen schreiben, dass sie alles unternehmen sollen, damit diese unannehmbaren Zollerhöhungen und Aufschläge abgeschafft werden, da sie der Vereinung zwischen dem König und der Landschaft und auch den Privilegien und Freiheiten entgegengesetzt sind.

b) Da wegen dieser Beeinträchtigung erneut zu befürchten ist, dass aus Frankreich eine Zeitlang kein Salz kommen wird, beschliessen U.G.H. und die Boten, dass niemand heimlich oder öffentlich Salz ausserhalb der Landschaft verkaufen dürfe, unter Strafe des Verlustes von Leib, Leben, Ehre und Gut, damit die Landschaft nicht (wie leider früher wiederholt) schweren Salzangel leiden müsse, jetzt da man das Salz am meisten braucht, weil man bald mit dem Vieh auf die Alpen ziehen wird. — Hauptmann Michael Im Stepff wird dringend gemahnt, «das er das Salz in einer frommen Landschaft zum glichsten wöll verkaufen [und uesteilen], als das würd möglich beschehen».

c) Die Gesandten, die namens U.G.Hn, des Domkapitels und der sieben Zenden zur Erneuerung der Bünde und des Burg- und Landrechtes in die VII katholischen Orte gesandt worden sind, sind wieder daheim. Sie können U.G.Hn und den übrigen Boten «nit gnuogsam anzeigen und anrügen die tugent, eererbietung, winschenkens, entgegenziechens zu ross und zuo fuoss, mit schiessen kleines und grossen geschützs, ouch mit gar zierlichen höflichen worten empfangen und ouch mit gastfrihalten an allen örteren, da si in dem land derselbigen sibigen catholischen orten sind ankert; und solches alles mit eim so gründlichem ifer und pundsgnossischer liebe, das si solches keinswägs nit gnuogsamlichen mögen zuo worten bringen, und wie die sachen ernüwring des puns, burg- und landrechts, ouch der spenig handel betreffende des sigels zwischen dem ort von Schwytz und dem zenden Visp sind abgangen, habent si begärt, das des abscheids darum ufericht gloubwürdige copi in all zenden geschickt wurde». Das wird bewilligt und es wird hiemit eine Kopie in alle Zenden geschickt.

d) Auf dem nächsten Mailandrat soll beraten werden, wie man die Gesandten, die namens der VII Orte in die Landschaft kommen werden, empfangen soll. Er soll umso früher einberufen werden, «damit all ding dester stättlicher mögent abgan; darzuo well gott der herr sin gnad verlichen und mitteiln».

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 255—261: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/24: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Burgerarchiv Visp*: A 201: Originalausfertigung für Visp.

Sitten, Majoria, 28. April 1578.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Leuk.

Von alters her ist es üblich, dass in der Landschaft zwei ordentliche Landräte einberufen werden, der eine vor Weihnachten, der andere um Pfingsten, «nach gelegenheit der hendlen, in welchen man under andren sachen fürnämlich gemeine ämter in einer frommen landschaft übrig bestätet oder nüt amtslüt ufgericht werdent, als landshauptmanschaft und vogtien». Früher war es üblich, das Amt der Landeshauptmannschaft auf dem Weihnachtslandrat neu zu besetzen, seit einigen Jahren wird aus gewichtigen Ursachen auf dem Mailandrat der alte Landeshauptmann bestätigt oder der neue gewählt. — Gleichzeitig werden auch die vorgebrachten Appellationen angehört und durch Urteile endgültig entschieden. — Man wird sich weiter dringend beraten müssen, wie man die Gesandten der VII katholischen Orte bei ihrer Ankunft für den Bundesschwur empfangen solle, nachdem sie die unsern mit «zucht, eer, trüw und liebe» behandelt haben. — Früher ist auch beschlossen und verabschiedet worden, dass der Landeshauptmann mit Rat ihm genehmer Leute die Landrechte durchsehen und auf diesem Landrat die Mängel vorlegen solle. — Weiter ist der Salzmeister von Älen vor uns erschienen und hat gesagt, er habe vernommen, dass hier in der Landschaft ein Salzbrunnen sein solle, er sei hergekommen, um ihn zu besichtigen. Das ist auch geschehen. Er hofft, mit Gottes Hilfe Salz zustandezubringen, wenn ihm erlaubt wird, es zu versuchen. Sollte der Brunnen gut sein, anerbietet er sich, dem Tisch von Sitten für die Regalienrechte den Zehnten zukommen zu lassen. Wir haben ihn zu diesem Landrat berufen, um mit ihm zu reden, damit «wo der herr sin göttliche gnad mitteilen wölte, an eim sölichen fruchtbaren und notwendigen werk nüt versumpt wurde». Wir gebieten euch in eurem Zenden zwei oder mehr weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen Dienstag, den 6. Mai, abends, bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags mit den übrigen Boten über obige Angelegenheiten und alles, was sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Pfarrarchiv Leuk: A 190: Original für Leuk, mit Siegel.*

Sitten, Majoria, Mittwoch 7. bis [Sonntag] 11. Mai 1578.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchett, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr; Moritz Waldi, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Joder Gaspotz, Statthalter in



Ering; Hans de Vex, Fenner in Saviese. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, alt Kastlan und Bannerherr; Anton Cozinodi, Kastlan; Thomas Sapianti, Fenner in Eifisch. — *Leuk*: Anton In der Gassen, Meier; Jakob Brunner, alt Meier; Johannes Zen Gaffinen, Zendenhauptmann. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Johannes Roten, alt Landvogt, gegenwärtig Meier in Martinach; Peter Walckher, Hauptmann, von Mörel. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann, jetzt Kastlan; Anton Sterren, alt Landvogt. — *Brig*: Jakob Venetz, alt Landvogt; Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz. — *Goms*: Peter von Riedtmatten, alt Landvogt und Bannerherr; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt; Hans Iten, Meier.

a) Landeshauptmann Anton Mayenchet, der vor einem Jahr gewählt worden ist, dankt ab, weil er sich geistig und körperlich für das Amt als ungenügend erachtet. Man dankt ihm für seine Amtsführung und sein Gericht und die Boten erklären, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, ihn noch für ein Jahr zu bestätigen; das geschieht auch.

b) Es herrscht grosser und empörender Mangel an Meersalz und an einigen Orten und Flecken in Frankreich werden neue grosse Preisaufschläge verlangt, wie man das aus den Landtagsbriefen ersehen kann. Um dem vorzubeugen, beschliesst der Landrat, dem Herrn Hagenbach zu schreiben, «das ein landschaft könn noch mög ein sölche unlidliche grosse steigung und ufschlag keineswegs veranlassen noch ufnemen, diewil solche steigung von des künigs widerspenigen und ungehorsamen beschech, ouch inen wellen fründlich betten und vermant han, er sölle siner getaner zuosag nach lut und vermög der capitulation zwischen ime samt sinen mithaften und uns ufgericht, aller gebür nach pflegen, stattgeben und gnuogtuon; ouch uf das allerfürderlichest einmal vermög der capitulation und überkommnis fünfhundert wägen salz an das Bouvret verschaffen und erstatten».

c) Die Frage wird aufgeworfen, ob man die Urkunde der Bundeserneuerung in Luzern auf Pergament schreiben und mit dem Siegel U.G.Hn versehen lassen solle, oder ob man das aufschieben solle bis zur Ankunft der Gesandten der sieben Orte. Die Urkunde wird in Gegenwart U.G.Hn, einiger Vertreter des Domkapitels und der Boten aller sieben Zenden verlesen. Man stellt fest, dass sie wegen einiger hinzugefügter Artikel ausführlicher ist als der alte Bundesbrief. Deshalb beschliessen die Boten aller sieben Zenden, keine neuen Zusätze zum alten Bundesbrief zu bewilligen, sondern es in allem gemäss dem alten Bund bleiben zu lassen.

d) Man bespricht auch, wie man die Gesandten, die namens der sieben katholischen Orte in die Landschaft kommen werden, empfangen wolle, wie man die Tagesreisen von Flecken zu Flecken und von Zenden zu Zenden abteilen, und wie man sie mit Schüssen begrüssen und ihnen mit Haggenschützen entgegenziehen wolle. — Der Landrat beschliesst, die Gesandten der VII katholischen Orte am 31. Mai in St. Moritz zu empfangen; dazu werden die bestimmt, die namens der Landschaft und des Domkapitels nach Luzern abgefertigt worden waren. Am Sonntag, den 1. Juni, soll man mit den Gesandten der VII Orte in

St. Moritz rasten und am Montag nach Martinach ziehen zum Übernachten; am Dienstag wird man in Sitten übernachten, am Mittwoch und Donnerstag in der Stadt rasten; am Freitag wird man in Siders sein zum Morgenbrot und in Leuk übernachten; am Samstag wird man in Visp sein zum Morgenbrot und in Brig übernachten.

e) Es wird vorgebracht, dass die Strassen ausgebessert und die Äste und Stauden, die in die Strassen hängen, geschnitten werden sollten. — Man beschliesst, dass jeder Zendenrichter in seinem Zenden diejenigen, die dazu verpflichtet sind, ermahnen solle, die Strassen innert den nächsten vierzehn Tagen auszubessern und die Stauden abzuschneiden. Sollte jemand säumig sein, soll er schonungslos durch den Landeshauptmann bestraft werden, wie früher verabschiedet worden ist.

f) Man berät, wieviele Gesandte jeder Zenden zum Ratstag nach Brig abfertigen solle. — Es wird beschlossen, dass man in jedem Zenden vier vorsichtige, weise und wohlverständige Männer wählen solle. Sie sollen unfehlbar auf Samstag, den 7. Juni, bevollmächtigt in Brig bei der Herberge erscheinen.

g) Man verlangt, dass eine Jagdordnung erlassen werde. — Der Landrat beschliesst, «das hochwild soll nit einem jeden schützen in gemeind abzuoschiesse und zuo fellen erlout sin, dann allein etzlichen verordneten durch eins jeden zendens richter guotbedunken und bescheidenheit erlout werden, und das allein in der letsten wochen meiens, da man der zuokunft unser getrüwen lieben eid- und pundsgnossen, mitbürgeren und landlütten der siben catholischen orten gewartend ist. Sölle derhalben obgemelt gewild dafür und darnach allen, jeden und meniglichen, so nit von sinem ordenlichen zendenrichter erlobnus hat, in verbot stan; und das bi der buoss hierum vorusgangen abscheiden gemeldet genzlichen bliben soll».

h) Die Gommer Boten zeigen an, sie hätten von ihrer Räten und Gemeinden den ausdrücklichen Befehl, wegen des Fürkaufs vorzubringen, was sie zuvor schon mehrmals vorgebracht haben: Vor einigen Jahren ist wegen der Nahrungsmittel durch verordnete Kommissäre eine Untersuchung durchgeführt worden. Aufgrund dieser Untersuchung sind ihre Zendenleute gestraft worden und sie haben die ihnen auferlegten Geldsummen im Landrat bezahlt. Deshalb verlangen sie, man solle auch in den übrigen Zenden die, welche gemäss Untersuchung gefehlt haben, schonungslos bestrafen, wie man sie bestraft hat, oder ihnen das bezahlte Geld zurückgeben, um welches sie nochmals protestiert haben wollen. — Der Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden beschliessen, diesen Handel bis zum nächsten Weihnachtslandrat aufzuschieben, weil man nicht wissen kann, ob die Straffälligen vielleicht durch ihre ordentlichen Richter bestraft worden sind oder nicht. Es soll niemand geschont werden, sondern alle, die straffällig sind, sollen gestraft werden, damit jeder gleich behandelt wird. Die Kommissäre sollen auf dem nächsten Weihnachtslandrat das Resultat der Untersuchung vorlegen und alle Zendenrichter, die nach der Untersuchung im Amt gewesen sind, sollen schriftlich oder mündlich dem Landrat Bericht geben über alle, die durch sie gestraft worden sind.

i) Der Landeshauptmann bringt aus väterlicher Sorge für die ganze Landschaft vor, dass «angesehen die strenge grosse empörende türe der essigen narung alenthalben bi unsern anstössenden nachpuren us Italien oder anderstwa har von eines überpfennings wegen ein fromme landschaft entblösst möcht werden und letstlich grossen mangel liden müsste (dafür der gütig, barmherzig gott behüten well)». — Der Landrat beschliesst einhellig, dass von nun an kein Landmann, sei er Geistlicher oder Laie, mit irgendwelchen Nahrungsmitteln Fürkauf treiben dürfe; dies soll auch keinem Fremden gestattet werden. Auch sollen von nun an keine Nahrungsmittel ausser Landes verkauft werden, bei hoher Busse und Strafe, gemäss dem früher deswegen erlassenen Abschied.

j) Peter von Riedmatten, Landvogt von Monthey, hat in Evian das Jahrgeld vom Vertreter des Herzogs von Savoyen in Empfang genommen. Es beträgt 700 rheinische Gulden, umgerechnet 437 ½ Kronen, die Krone zu 50 Gross. Da die Zahlung in Gold, Talern und Dickpfennigen, zu einem höheren Schlag als in der Landschaft entgegengenommen wurde, kommen 63 Kronen und 21 Gross in Abzug. Es bleiben 374 Kronen und 36 Gross zum Verteilen. Jeder Zenden erhält 53 ½ Kronen und 6 Kart. Der Landvogt übergibt diese Summe und verlangt Quittung; sie wird ihm (wie recht ist) bewilligt.

k) Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz, übergibt 45 Kronen zu 50 Gross guter Münze. Er war diese Summe bei seiner letzten Abrechnung schuldig geblieben. Er verlangt dafür Quittung, sie wird ihm bewilligt. — Von diesem Geld gibt man U.G.Hn für Ausgaben an Boten und Läufern, die namens des Landes herumgeschickt worden sind, 19 Kronen; Hauptmann Johannes In Albon wegen der Kommission und Erkenntnissen als Anzahlung 20 Kronen; dem Landeshauptmann, seinen Dienern und den Dienern U.G.Hn je 2 Kronen.

l) Hauptmann Johannes In Albon bringt vor, er habe vor einigen Jahren von der Landschaft den Auftrag erhalten, «der zinsen und gülten der herrlichkeiten, so ein landschaft von Sant Arbygnion und Nernier [Lücke im Text] erkouft hat, lassen erkennen». Er hat den Auftrag ausgeführt, die Erkenntnisse vollendet und übergibt sie samt den alten dem Landrat. Auch bittet er, man solle zwei oder drei Gesandte abordnen, um die neuen Erkenntnisse zu überprüfen, und mit ihm abzurechnen. Er will auch um alles, was er als Anzahlung erhalten hat, Rechenschaft geben. — Landeshauptmann Anton Mayenchett, Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr der Stadt und des Zendens Sitten, und Landschreiber Martin Guntren werden zu Kommissären ernannt. Sie sollen Vollmacht und Kommission haben, die ihnen ausgestellt werden soll, damit sie sich bei Gelegenheit der Sache annehmen und endgültige Abrechnung erstellen.

m) Ein französischer Hauptmann, genannt capitaine Bernhardt, erscheint vor dem Landrat. Er berichtet, er habe in den letzten Tagen, nachdem er darüber verständigt worden sei, dass in Combiola in der Landschaft ein Salzbrunnen sei, sich dorthin begeben, um ihn zu besichtigen. Er hofft, mit Gottes Hilfe und mit seiner Kunst und Arbeit den Brunnen freizumachen und auszubeuten. Wenn man ihm und seinen Teilhabern den Brunnen und die übrigen Bergwerke in der Landschaft übergeben will und den Brunnen «bis zum scheid» auf Kosten der

Landschaft blosslegt, so will er von da an alles auf eigene Kosten machen und U.G.Hn als hohem Herrn den Zehnten zukommen lassen. Auf die Frage, was er vom Brunnen halte und wieviele Tagschichten ihm daran geleistet werden sollten, will er sich nicht äussern, sondern erklärt, er selber könne es nicht wissen. Zudem sagt er, falls man ihm das Bergwerk und den Brunnen bewillige, wolle er die ersten zehn Jahre dafür nichts schuldig sein; anschliessend wolle er, falls er ein gutes Bergwerk finde, das für immer ihm und seinen Nachkommen zustände, wie oben gesagt den Zehnten geben. Da man sehr wohl spürt, dass er den Salzbrunnen nur deswegen anführt, um in den Besitz der übrigen Bergwerke der Landschaft zu kommen und sich diese für sich und die Seinen anzueignen, der Landschaft aber wegen des Salzbrunnens keine Zusicherungen geben will und alle Auslagen für das Graben und die Freilegung des Brunnens auf die Landschaft schieben will, kann der Landrat mit ihm nichts Endgültiges abschliessen.

Er beharrt auch nicht auf seinem ursprünglichen Vorschlag. «Derhalben so hat man menigklichen, einer oder meer gemeinden ire frie wal und willen zuogelassen, ob sich jemantz darin welte gebruchen, solichen brunnen zuo ersuchen, das er solliches tuon möge, drittmansrecht vorbehalten».

n) Peter von Riedtmatten beklagt sich über einen bösen Missbrauch in seiner Landvogtei Monthey: Wenn nach übermässigem Trunk oder sonst zwei oder mehr in Streit geraten, nehmen die Anwesenden oder Hinzukommenden Partei, statt Frieden aufzunehmen. — Man beschliesst und gibt ihm den Befehl, dass er von nun an jeden von vierzehn Jahren an aufwärts dazu anhalten solle, «friden ufzuonemmen, und wo einer oder meer darwider tat oder sich partiete, demnach soll er dieselbigen strafen vermög des landrechts; und beschicht solches darum, zuo verhüten tots chleg und anders übel».

o) Man beschliesst, «das beiden landvögten nid der Mors soll bevolchen werden, von wegen das durch die vordrigen uszüg vormalen geschechen, da dann etzlich abgestorben, das si ander an ire statt erkiesen und darstossen, ouch besichtigen söllen, das si mit wapffen und harnesch wie von alter har wol bewart sigend, das solches nit in ein abgang bracht werde; welcher bevelch ouch beschechen».

p) Was die Goldkronen und die andern Münzen angeht, so lässt man es gänzlich bei den früheren Abschieden bleiben, fügt aber hinzu: «wo zu licht kronen, soll vor jedes gran ein halber batzen abzogen werden und nüt meer, weder vor das erst noch nachgeendre».

Deshalb soll jeder Einwohner der Landschaft, ob fremd oder einheimisch, verpflichtet sein, die wohlgewichtige Sonnenkrone zu 56 Gross, die Pistoletkrone zu 54 Gross, den französischen und bisher geschlagenen Landdicken zu 13 ½ Gross (sollte U.G.H. weiterhin Dicken oder andere Münzen schlagen lassen, wird er Räten und Gemeinden den Kurs mitteilen), Solothurner und andere eidgenössische Dicken zu 12 Gross anzunehmen. Für die übrigen soll man sich an die klaren Bestimmungen des darum erlassenen Abschieds halten.

q) Wegen Niklaus Leffer, dem alten Salzherren von Genf, der noch nicht angekommen ist, fragt man sich, ob man mit ihm auf freundschaftliche Weise über-

einkommen solle, oder ob man es beim angebotenen Recht bleiben lassen solle. — Der Landrat beschliesst, «namlich einem jeden zenden 100 kronen über die 200 kronen vormals usgenommen, jedoch solches uf gefallen räten und gemeinden».

Also beraten usw.

Martin Kuntschen, Notar.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 283—308: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/1, S. 889-912: Korrigiertes Original des Schreibers Martin Guntren. — ABS 205/1, S. 813: Erwähnung. — ATN 47/2/24: Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster*: A 82: Originalausfertigung für Goms.

*Burgerarchiv Visp*: A 202: Originalausfertigung für Visp.

#### Auszug für Peter von Riedtmatten, Landvogt von Monthey.

a) Vgl. vorn Abschnitt n; hier steht nur ein Zusatz: «und wo einer oder mer darwider tet und sich anstatt des friedens ufzuonemen partiete, den sol er unverschont strafen nach landrecht».

b) «Betreffend die abgestorbnen, so harnesch und gewer, ouch ander kriegsrüstung erhalten haben von alter har, ist im befolchen, dass er anstatt derselbigen andre erkiesen und darstossen sölle, die mit gewer und harnesch wol bewart sigent, und in kein abgang nit gebracht noch kommen lassen soll.»

Martin Kuntschen, Notar.

*Gemeindearchiv Monthey*: B 42, S. 47-48: Zeitgenössische Eintragung.

#### Bern, Montag, 26. Mai 1578.

Tagsatzung zwischen den Orten Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis vertreten durch ihre Gesandten.

*Bern*: Beat Ludwig von Müllinen, Niklaus von Diessbach, Niklaus von Grafenried und Hans Anton Tillier. — *Freiburg*: Franz Rüdélaz und Peter Krumenstol, Burgermeister und des Rats. — *Solothurn*: Urs Suri, Säckelmeister. — *Wallis*: Junker Georg Uff der Fluo.

a) Die Gesandten Berns danken ihren Eid- und Bundesgenossen und Mitbürgern der Städte Freiburg und Solothurn und der Landschaft Wallis, dass sie auf Einladung ihrer Herren bereit waren, diese Tagung mit Gesandten zu besuchen. — Dann berichten sie, die Gesandten hätten aus dem Schreiben an ihre Herren und Obern sehen können, was ihre Herren verursacht habe, diese Tagung einzuberufen: «Als namlich die viendlichen anschleg, geheime gefarliche praticken wider ein statt Jenff und miner herren landschaft angericht, diesselben ze überfallen, und das deshalb kriegsvolk mit aller dienstlichen vorbereitung in anzug gewäsen, dem si doch anfangs von der widerwertigkeit und wankelbar hörsagen nit glouben geben noch jemand damit bemüeien wellen, in hoffnung, die sachen wären itel, die sich aber volgends anderst und an ir selbs war ougenschin-

lich erfunden, das söliche anschleg und viendlich fürnemen uf ban und für volgstellung albereit gsin. Derhalben sich wie ouch ire mitburger von Jenff zur gegenweer bereit, darzwüschten aber minen g. herren von k.m. us Frankrich durch ir schriben bezüget ir unwüssenheit und unschuld sölichen fürnemens und dahär usgespreiter reden, dardurch ir m. diser sach in verdacht kommen was. Dise versichernus hat bi minen herren den gevassten argwon irer m. halb genzlich benommen. Wie sich aber demnach die sag uf den herzogen von Nemours, das er sölicher sach ein houpt und fürer wäre, gfallen, habe f.d. von Savoy ir zwifache potschaft alhar zuo minen g. herren gesändt und inen anzeigen lassen, als ire f.d. diser sachen und dessen volks anzug, ouch das etliche schon fuoss uf ire land gesetzt, bericht worden, habe si zur stund die bruggen der orten, da ir durchzug geschehen müssen, abwerfen, die päss und vestinen mit wachten und huoten besetzt, der meinung, kein frömd volk noch jemand, so uf ein statt Jenff fürnemen noch understan wölte, dieselb anzefechten, verrucken ze lassen, und daruf begert von minen g. herren zuo vernemen, ob und mit wievil volks si ir f.d. bistan und helfen wölten, einem viend, so nach und uf Jenff fürnemen wurde, mit vorzug ze begegnen, hiemit vorab beider stenden land und dann ouch ein statt Jenff ze beschirmen und vorsin, das dieselb in keines fürsten gwalt kommen möge, us allerhand bedenklichen und erzelten ursachen wegen. Uf sölichs habend sich min gnedig herren gegen irer f.d. mit früntlicher williger antwurt entschlossen und stat also die sach zuo einer glückhaften verglichung, damithin hiezzwischen vorbemelte anschleg zerflossen und das anzogen volk zuoruggeschlagen. Diewil aber wol ze vermuoten, das söliche einmal zerrunne anschleg nit gar erlöschten, sondern nochmalen understanden werden möcht, dieselben zuo anderer gelegenheiten in das werk ze bringen und also ein benachung und überzug eines kriegszugs ze besorgen, so sie derhalb miner g. herren früntlich ansuochen und begär an ire getrüe lieb eid- und pundsgnossen, mitburger und brüder, als die mit iren landen die allernechsten einer statt Jenff sind und sich einer sölichen anfechtung in gmein zuo empfinden hätten, si wöllind sich gutigklich entschliessen und erlütern, ob si inen hilf und bistan bewisen, ouch helfen wöllind, ire land, ouch mithin ein statt Jenff wider viendlichen gwalt ze beschirmen, in ansächen und betrachtung, wievil in einer eidgnosschaft an demselben ort gelegen, was schaden, unkumligkeit und nachteil derselben, insonders aber den drien stetten und einer landschaft Wallis obstan, wann ein statt Jenff einem gwaltigen fürsten in gwalt und hand kommen, was dahär ervolgen und derselbig beherrscher einer eidgnosschaft uftringen wurde, es wäre mit viendlichem anfechten und bekriegen, vorhalt des pass, handels und wandels und anderer kumligkeit, wie das alles ire getrüe lieb eid- und pundsgnossen, mitburger und brüder nach irem wisen, hohen verstand vernünftiglich ermässen und bedenken können. Wäre derhalb ir gesinnen, sich hierüber mit underred ze verglichen, welicher gestalt im fal der not die vier einer statt Jenff benachpürten ort einandern bistan und wessen sich eins gegen dem anderen vertrösten und versehen sölle, söliche besorgnus eines uftringenden potentats ze fürkommen frid und ruow, ouch ganzer eidgnosschaft standen ze erhalten».



b) Die Gesandten der drei Orte erklären nach einer Unterredung namens ihrer Herren und Oberrn, dass sich diese bei den Bernern freundlich bedanken für ihr Schreiben und die Warnung wegen der gefährlichen Anschläge, auch dafür, dass sie in Sorge für alle Stände diese Tagung einberufen haben. Sie haben es nicht unterlassen wollen, diese zu besuchen und sind geneigt, den gemeinen Wohlstand erhalten zu helfen und Freundschaft zu beweisen. Ihre Herren und Oberrn haben vom Hörensagen ebenfalls Bericht über die erwähnten Anschläge, sind aber nicht so gut unterrichtet gewesen, wie sie jetzt. Deshalb haben sie ihnen auch keinen bestimmten Befehl gegeben und nicht vorgeschrieben, was sie handeln und wie sie auf dieses Gesuch antworten sollten. Sie wollen aber alles schriftlich verabschieden, um es ihren Herren und Oberrn vorzubringen, damit sie darüber beraten können, was «zu nutz, zu schirm, ouch frid und ruow» zu tun ratsam ist und darauf antworten können. Sie hoffen, dass sie alles unternehmen werden, was zum Wohle der eidgenössischen Stände dienen wird, und bitten die Berner, ihr Gesuch gut aufzunehmen und ihnen zu vertrauen, dass sie alles getreu ihren Herren und Oberrn vorbringen werden. Sie hoffen auch, dass diese bald eine ihnen genehme Antwort geben werden, möchten aber von den Bernern gerne vernehmen, «wölicher gestalt von iren herren die gesuchte hilf, zuozug und bistan, einem sölichen vientlichen gvalt entgegenzestan, gemeint und begärt wurde, damit sich ire herren und oberrn in allwäg mit sattlicher antwort desterbas erclären mögint».

c) Die Gesandten Berns antworten, sie hätten gehofft, die Gesandten würden mit mehr Vollmachten erscheinen, um darauf zu antworten, da doch früher einige Male deswegen Gesuche an sie gerichtet worden sind und die Antworten stets wie jetzt aufgeschoben wurden, der gute Wille könnte in dieser gefährlichen Lage zu spät kommen. Da sie aber melden, dass sie keinen weiteren Auftrag haben, können sie sie nicht zwingen, einen andern Bescheid zu geben, sondern müssen es nochmals darauf ankommen lassen. Sie bitten und ersuchen sie aber freundlich, dahin zu wirken, dass ihre Herren und Oberrn bald antworten, damit sie wissen, worauf sie in dieser Sache seitens ihrer Bundesgenossen zählen können, «ob si inen bistan tuon und ir hilf bewisen in lieb und leid, gwün und verlursts gemein und teilhaft sin wollind oder nit, und sölichs nit in witeren verzug stellen, dann der anstand allen ständen zuo gevar und schaden volgen und beruoen werden möcht; mit guoter versicherung, das min g. herren und oberrn hierin nit besonderer anfechtung von Jenf noch ir selbs, sunders gmeinen wolstands wegen loblicher eidgnosschaft getriben sind und die gevarligkeit erwägend, ouch fürsächend, was der früsten und potentaten enderungen, ouch derselben ungleiche gemüeter mit sich bringen, wie dann sölichs ire getrüwe lieb eidgnossen, mitburger und brüder ihrer fürsichtigkeit und wisheit nach wol und bas werden ermässen und betrachten mögen. Ir verstand ist ouch nit, das durch soliche rettung niemand sölle sin recht mit gvalt versperrret, sunders mengklichem vil ee darzuo verholffen und hierum allein gmeiner eidgnosschaft sicherheit, erhaltung und wolstand gesuocht werden. In sölicher meinung sind min g. herren dahin verwägen (sovil ir gering vermögen tuon mag), ein statt Jenf

in keins fürsten gwalt kommen ze lassen, sunders dieselb gmeiner eidgnosschaft als zuo einem landschlüssel, frien pass, gmeinen handel und wandel ze erhalten, mit hilf gottes und wolgenampter irer getrüwen lieben eid- und pundsgnossen, mitburgern und brüdern der nechsten angrenzenden orten. Verhoffen ouch, die übrigen ort loblicher eidgnosschaft werden zuo sölichem vorhaben ouch verhelffen und inen dise meinung gevallen lassen. Möchte aber hierüber wilferige antwort nit volgen, oder dieselb nochmalen ingstelt und verschoben, wurden min g. herren in ansächen obsteender gevar verursacht werden, nach anderen mittlen ze gedenken, wie diser platz ze erhalten, das si doch nit gemeint ze tuond, dann im val versagung des bistsands. Dessen habend si sich gegen bemelten herren gsandten gern eroffnen wöllen, damit si ir gmüet und des vorhabens grund wüssen, ouch sölichs iren herren und obern fürbringen und bezügen mögind».

d) Nachdem die Gesandten einzeln die Ursachen dargelegt haben, warum sie nicht mit Vollmacht handeln und antworten können, begnügen sich die Gesandten Berns mit dieser Auskunft und danken bestens dafür, dass sie sich anerbotten haben, alles getreu zu berichten.

Stadtschreiber von Bern.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/2, S. 1—11: Zeitgenössische Kopie. — ABS 205/66, Nr. 1: Zeitgenössische Kopie von Martin Guntern. — AVL 26, Nr. 30: Kopie 17. Jahrhundert. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Archiv Flavien de Torrenté, Nr. 21: Auszüge.

### Brig, St. Antonskapelle, Glis, Kirche Unserer Lieben Frau, Montag 9. Juni 1578.

Abschied der Bundeserneuerung zwischen den sieben katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn und U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, dem Dekan und dem Sakrista des Domkapitels, dem Landeshauptmann und den Boten aller sieben Zenden:

*Luzern*: Junker Sebastian Fehr [Feer], des Rats; Junker Jost Holdermeyer, des Rats und Säckelmeister; Renward Cisatus, Stadtschreiber. — *Uri*: Hauptmann Bartholome Khuon [Kuon], Hauptmann Wachart [Waldhard] Seffel [Walter Zeffel], beide des Rats. — *Schwyz*: Hauptmann Gerg Redig, Landammann. — *Unterwalden*: Kaspar Jerig [Geering], Landschreiber von Obwalden; Hans Wasser, Ritter, Landammann und Bannerherr von Nidwalden. — *Zug*: Hans Nussbuomer, des Rats. — *Solothurn*: Junker Hieronymus von Roll, Johannes zur Matten, des Rats. — *Freiburg*: Peter Krummenstol, Burgermeister; Pankraz Wild, Säckelmeister. — *Domkapitel*: Adrian von Riedmatten, Dekan von Sitten; Werner Halabarter, Sakrista; Claudius Gieteta, Kantor; Bartholomäus Indergassen, Kilchherr von Sitten; Peter Prantschen, Kilchherr von Leuk; Jakob Schmitteiden; Peter Meyer. — *Landeshauptmann*: Anton Mayenzet. — *Sitten*: Junker Petermann Am Hengart, Bannerherr von Sitten; Hauptmann Bartholomäus Meziltlen, Herr zu Maxilly; Moritz Waldi, Stadtkastlan; Anton de Torren-

te, Statthalter des Landeshauptmanns; Junker Petermann Am Hengart, Stadtschreiber von Sitten; Junker Niklaus Wolff, alt Consul der Stadt Sitten; Bartholomäus ab Vesch, Hauptmann von Saviëse; Hans ab Vesch, Fenner. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, alt Kastlan und Bannerherr; Junker Hans From, alt Landvogt; Franz Fryli, Zendenhauptmann; Johannes Sapiensis, Schreiber. — *Leuk*: Anton Indergassen, Meier; Hans Decabanis, Zendenhauptmann; Stefan Locher, Bannerherr; Hauptmann Peter Ambiel, alt Landvogt. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr und Meier von Raron; Hilarius Mathis, alt Landvogt und gegenwärtiger Meier von Mörel; Hans Roten, alt Landvogt und gegenwärtiger Kastlan von Martinach; Stefan Perolt, alt Meier; Peter Walker, Statthalter; Thomas Venetz, alt Landvogt; Hans Perren, alt Meier. — *Visp*: Hans Inalben, alt Landvogt, Hauptmann und jetzt Kastlan von Visp; Hauptmann Jost Kalbermatter, Bannerherr und alt Landvogt; Joder Chrytzer; Bartholomäus Indergassen, alt Kastlan. — *Brig*: Peter Streler, Kastlan und Hauptmann in Brig; Hans Megentschen, Bannerherr; Michael Zum Stepf, alt Kastlan, ehemals Hauptmann in französischen Diensten; Jakob Venetz; Anton Stockalper, alt Landvogt; Hans Heintzen; Kaspar Pfaffen, alt Kastlan; Gerig Michel uff der Fluo, Kastlan in Niedergesteln. — *Goms*: Peter von Riedmatten, Bannerherr; Melker Schmid, Meier; Matthäus Schiner, Landvogt von St. Moritz; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt; Martin Jost, Statthalter.

a) Damit das Burg- und Landrecht zwischen den sieben katholischen Orten, dem Bischof von Sitten, dem Domstift, dem Landeshauptmann und den sieben Zenden der Landschaft Wallis, welches beiderseits für Städte, Land und Herrschaften zu Nutz, Freundschaft und Liebe aufgerichtet worden ist, mit der Zeit nicht in Vergessenheit gerate, wird es alle zehn Jahre, wie es die Altvordern aufgesetzt haben, durch Eid erneuert. — Der Bischof von Sitten, das Domstift, der Landeshauptmann und die sieben Zenden haben eine Gesandtschaft auf den 8. April nach Luzern in die St. Peterskirche abgefertigt und dort von den VII katholischen Orten den Erneuerungseid entgegengenommen. Deshalb erscheint heute die Gesandtschaft der VII katholischen Orte hier in Brig in der St. Antoniuskapelle und berichtet, da die langersehnte Erneuerung des Burg- und Landrechtes vor kurzem in Luzern stattgefunden habe, sei sie von den VII katholischen Orten hergesandt worden, um diese Tagung zu besuchen und vorerst Gruss und Freundschaft zu überbringen. Weiter berichtet sie auch, «wie ire herren und obren der siben catholischen orten ganz urbittig und freidig gewesen, nit allein disen christenlichen punt, burg- und landrecht uf anhaltung und bi sin ir fürstenlichen gnaden gemeiner landschaft ratsboten mit dem eidschwuor zuo erfrischen und besteten, sunders ouch guotherzig disen frintlichen tag zuo besuochen, solche ernürung des punts, ouch burg- und landrechts von ir firstlichen gnaden, dem loblichen capitel und tuomstift zuo Sitten, ouch landshouptmann und gemeiner landschaft Wallis iren getrüwen lieben mitbürgeren und landlüten mit hilf gottes inen und gemeinem unserem vaterland zuo nutz, lob, eer und wolfart, mit bestetung des eidsschwurs zuo empfachen. Harnebend hand die wolgemelten gesanten herren der siben catholischen orten

unser getrüwen lieben eidgnossen, mitburger und landlüt, fürbracht von iren herren und obren zuo befelch zuo haben, das obschon wol der alt christenlich punt der burg- und landrecht dem buochstab nach nit soweit sich erstreckt, dunke nit dester weniger ir herren und obren, nit allein inen zuo schirmung des alten christenlichen waren catholischen gloubens in ir stet, landen und gebieten, sunders ouch in firstlichen gnaden land und piet hochnotwendig sin, das zuo disem heiligen christenlichen punt zuogesetzt werdind nachvolgende artikel, namlich so es sich begeb, das gott lang wenden wolle, das villicher fremder firsten und herren oder besonderbare widersecher der waren alten christlichen catholischen religion si die siben ort in gmeint oder in sunders in ir stetten, landen, gebieten und herschaften von irer waren alten catholischen religion mit gwalt oder einicher wis abzuotringen firmem, das alsdan ein hochwürdiger fürstbischof zuo Sitten, tuomstift und gemeine landschaft Wallis si die siben catholische ort in gemein und sunders zuo handvesten und mit burgerlicher puntsgnossischer trüw mit darstreckung guots und bluots zuo schirmen schuldig und pflichtig sigen, mit geneigter ginstiger anerbietung und verheis, in namen ir herren und obren, so es zuo fal käme, darvor got sig, soliches ir firstlichen gnaden, tuomstift und landschaft Wallis in stat und landen aller sibenzehenden guotherzigs willens, lieber puntsgnossischer mitburgerlicher landlicher wolmeinung und pflicht in glichem zuo jeder zit geneigt ginstig und bereit zuo erwidren».

b) U.G.H., die Herren des Domstiftes, der Landeshauptmann und die Boten der sieben Zenden danken den Gesandten der VII katholischen Orte für die freundlichen Grüsse, den Willen, beim alten christlichen Bund zu verharren, und die Ehre, Gunst und Liebe, die sie ihnen nicht nur jetzt, sondern schon früher immer erwiesen haben. «Hiemit wolgedachte herren und gesanten heissen uf das frintlichest wilkomen sin, got den almechtigen lobende ired guoten wolstands, hohen und ginstigen willens, puntsgnossischer und mitburgerlicher liebe, die si ire herren und obren jederzit gegend iren firstlichen gnaden und einer landschaft bewist haben, mit höchster frolokung und geneigtem willen, denselben christlichen punt nach altem bruch und inhalt des buochstabs im punt im 1533 jar, uf mitwuchen vor des heiligen apostels Thoma tag, in der loblichen statt Luzern zwiscent inen den catholischen orten, unseren getrüwen lieben eid- und puntsgnossen, mitburgeren und landlüt, ouch loblicher gedechtnis her Adrian von Rietmatten, bischof zuo Sitten, eerwirdigen capitel des tuomstifts, ouch aller sibenzehenden gesanten ratsboten der landschaft Wallis ufergicht und erfrischt nach inhalt und vermög des buochstaben, in allen krefren guot und stedt zuo halten und darvon nit zuo wichen noch zuo treten, on das si von iren reten und gemeinden einichen bevelch haben, etwas zuosatz, vil oder wenig, darzuo oder darvon ze tuon, den allein den alten christenlichen punt, bürg- und landrecht mit dem eid zuo besteten, dessen si ouch geneigt und guotwillig sigend».

c) Die Gesandten der VII katholischen Orte nehmen dies mit Freude zur Kenntnis «und obschon wol in nechstgemelten artikel ir herren und obren befelch sich hett witer erstrecken mögen, haben si es doch bi voranzognen punt las-

sen bliben und uf solches hin ist ouch abgeret und bedersitz beschlossen, das das urkunt des ledsten pundsschwurs zuo Lucern beschechen und ufergicht sich nit wimers verstrecken, sunders dem buochstab nach des punts des 33 jars der mindren zal verbessret werden soll in dem zuosatz in- oder uswendig unseren landen und pünten on alles argewieren und disputieren, welche wort in vorgemelten punt nit vergriffen».

d) «Wie nun soliches beschechen, habend sich von stund an die hochgemelten gesanten der siben catholischen orten loblicher eidgnoschaft, unser getrűw lieb eid- und pundsgnossen, mitburger und landlűt, ouch der hochwirdigen first und her, her Hildebrant von Rietmatten, bischof, graf in Wallis, die eerwirdigen herren vom capitel, der grossmechtig ouch die edlen vesten fürsichtigen wisen landshouptman und gesanten ratsboten aller sibenzehenden gemeiner landschaft Wallis gan Glys in die kilchen der hochwirdigen unser lieben jungfrowen Marien verfięgt. Doselbst vor dem helgen amt der mess sin firstliche gnad mit angelegter hand an die brust nach fűrstlicher art die eerwirdigen herren vom capitel, landshouptman, gesante ratsboten aller sibenzehenden an stat und namen aller gemeiner landschaft Wallis reten und gmeinden mit ufgehepten fingren und geberden eiden zuo got und der wirdigen jungfrowen Marien, ouch allem himelischem heer, schwerende, solichs burg- und landrecht, nachdem es ofenlich vor mengklichem verlesen worden, nach loblichen harkomen und gebrauch vermeg des buochstabs getrűwlich, war, stif und vest zuo halten widerum ernűwret und bevestiget, mit anriefen der gnaden gottes, soliches heilig christenlich werk mit gnaden zuo erfüllen».

e) Zum Schluss wird zwischen beiden Ständen vereinbart, dass Urkunden und Abschied der gegenwärtigen Bundeserneuerung nach Luzern gesandt werden sollen. Die VII Orte haben diese nach der Bundeserneuerung in Luzern ebenfalls in die Landschaft geschickt.

Martin Guntren.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 309—318: Originalausfertigung (?). — AV 55/2/9: Zeitgenössische Abschrift. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Bürgerarchiv Siders*: F6: Originalausfertigung (?) ohne Unterschrift. Vgl. EA 4.2, S. 655—656.

Sitten, Majoria, 4. September 1578.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Goms.

Nachdem wir vor kurzem glaubwürdige Nachricht empfangen haben, dass leider die Pest in einigen Flecken der Landschaft Saanen eingerissen hat, haben wir es nicht unterlassen können, den dortigen Landvogt freundschaftlich zu ermahnen, er solle den Untertanen seiner Amtsverwaltung bekanntgeben und sie

dazu anhalten, vorläufig, bis die Krankheit durch Gottes Gnade abgeklungen sei, nicht in unserer Landschaft zu verkehren oder Handel zu treiben. Den unsern ist es unter schwerer Busse verboten, bei ihnen zu verkehren. Sehr wichtige Gründe haben uns zum Erlass dieses Verbotes bewogen. Einerseits ist die Landschaft in vergangenen Jahren «durch heimsuchung glichförmiger straf an fürnehmen lüten, geistlichen und weltlichen, hart emplöst», anderseits müssen wir täglich gewärtig sein, dass der Landschaft «tritt und päss» nach Italien, ins Augsttal, nach Savoyen usw. abgeschlagen werden, wenn wir es nicht tun. Auf unser Schreiben hin haben Landvogt und Landleute von Saanen uns durch einige der vornehmsten Herren der Landschaft als Gesandte eine schriftliche Antwort zugestellt. Sie schreiben, die Krankheit habe sich bis jetzt einzig in vier Häusern an einem am Rand ihres Landes gelegenen Ort gezeigt, es seien im ganzen nicht mehr als 18 Personen gestorben und sie würden untereinander sehr gut aufpassen, dass die von der Krankheit Befallenen nirgends hingehen und die Gesunden nicht mit ihnen verkehren. Deshalb und aus vielen andern Gründen bitten sie uns dringend, den gegenseitigen Handel nicht zu sperren. — Der Landschaft ist sehr daran gelegen, die Pässe nach Italien, ins Augsttal und nach Savoyen offen zu halten. Ebenso sehr ist ihr daran gelegen, der alten Freundschaft mit den Nachbarn und Bundesverwandten keinen Abbruch zu tun und keinen Grund zu Unwillen zu geben, da sie mit den Unsern früher in gleicher Situation Mitleid gehabt haben.

Wir gebieten euch, in eurem Zenden einen verständigen Mann zu wählen. Er soll am nächsten Montagabend, den 8. dieses Monats, bevollmächtigt im Turtig bei der Herberge erscheinen, um anderntags über obige Angelegenheit und alles, was sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

[Beschluss der Pfarrei Münster im Zenden Goms:] «Es ist miner herren rat genzlich, man sulle denen von Sanen die pass abschlachen, dan sötte uns von irentwegen die pass abgeschlagen werden in das welschland, so were es den obren zenden zuo grossem schaden. Und last man den tag, vetter meier, an üch zuo versechen, diser brief ist mier erst hüt zuohandgestelt». Martin Jost.

*Pfarrarchiv Münster: A 83: Original für Goms. mit Siegel.*

**Turtig, im Haus von Joder Kalbermatter, Bannerherr und Meier von Raron, Dienstag 9. September 1578.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten durch Anton Mayenzett, Landeshauptmann, in Gegenwart der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Bartholomäus Teyler, Stadtkastlan. — *Siders:* Junker Franz Amhengerdt, Bannerherr. — *Leuk:* Anton Indergassen, Meier. — *Raron:* Johannes Roten, alt Landvogt, jetzt Kastlan in Martinach; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp:* Hauptmann Jost Kalbermatter, Bannerherr. — *Brig:* Haupt-



mann Peter Streler, Kastlan. — *Goms*: Melker Schmidt, Meier; Oswald Im Hasle, alt Ammann im Fieschertal.

a) Dieser Ratstag ist durch U.G.Hn einberufen worden, weil er durch allgemeines Gerede benachrichtigt worden ist, dass in der Landschaft Saanen die Pest an mehreren Orten ausgebrochen sei und viele Menschen daran gestorben seien. Wegen diesem Gerede hat er dem Landvogt von Saanen in freundschaftlicher Art und Weise geschrieben und von ihm verlangt, er solle die Untertanen seiner Amtsverwaltung dazu anhalten, nicht im Wallis zu verkehren und Handel zu treiben, bis Gott der Herr diese Heimsuchung von ihnen genommen habe, man werde diejenige, die es trotzdem tun würden, sofort dorthin zurückschicken, woher sie gekommen seien. Er betonte dabei, dass dies nicht darum geschehe, weil die Landschaft, die früher wegen der nämlichen Krankheit grosse Verluste an vornehmen Geistlichen und Laien erlitten hat, Abscheu davor habe, sondern weil er zum voraus wisse, dass die Nachbarn aus Italien, Augsttal und Savoyen, sobald sie von diesem Gerede vernehmen, den Wallisern sofort die Pässe sperren und Handel und Gewerbe verbieten würden, wenn er und die Landschaft inzwischen nichts unternähmen.

b) Darauf haben der Landvogt von Saanen schriftlich, die dortigen Landleute aber durch zwei Gesandte mündlich U. G. Hn berichtet, ihre Landleute seien sehr erstaunt darüber, dass hier wegen der Pestgefahr ein solch grosses Geschrei gemacht werde und dass man ihnen deswegen den Handel mit der Landschaft verboten und die Pässe gesperrt habe; sie seien hergesandt, um U.G.Hn und der Landschaft den tatsächlichen Sachverhalt zu berichten. Sie haben erklärt, dass im vergangenen Sommer, ungefähr um das Fest des heiligen Johannes des Täufers, die Pest in den Gruben, einem der äussersten Orte der Landschaft Saanen, ausgebrochen sei und sich inzwischen auf nicht mehr als vier Häuser ausgebreitet habe, in welchen bis jetzt nicht mehr als 18 Personen gestorben seien. Der Landvogt und die Landleute hätten sofort «mit verboten verwürkung libs und guots ein ordnung und ufsechen gemacht, das die beflechten mit den sicheren, desgliehen die unbeflechten mit den unsicheren sich ganz nit vermischlet haben; und noch allzit die lüt des orts in den Gruben besonders verhalten werden, niemants der iren zuo denen wandlen, si ouch von dannen nit wichen dörfen». Es sei ihnen nicht etwa aus Furcht vor dem Sterben daran gelegen, sondern viel mehr wegen der Aufrechterhaltung ihres Handels und dem Verkauf ihres Viehs («ohn welchen si kein andere losung nit haben»). Die Landschaft brauche deshalb (mit Gottes Hilfe) keine Angst zu haben, von den Ihren, die in der Landschaft verkehren werden, angesteckt zu werden oder Schaden zu nehmen. Deshalb haben sie U.G.Hn und die Landschaft eindringlich gebeten, «obgemelt verbot ufzuoheben, ouch die hantierung und gewärb mit zusamenwandlen unversperrt zuo lassen und fürnemlich jetziger zit, allediewil die jarmerkt in unser oder andren landschaften vorhanden, dan wo inen der pass und durchzug versagt, gemeinen landlütten von Saanen unwiderbringlicher und unersetzlicher schaden und nachteil zuogefügt wurde, zudem das si sunst (leiders) mit brunst und sunst sit kurzen jaren har versuocht und erlütten». Zudem haben sie es nicht unterlassen,

U.G.Hn und die Landschaft daran zu erinnern, dass sie den Landleuten vor wenigen Jahren, als die Krankheit hier herrschte, den Durchgang nicht gesperrt hatten, sondern sie ungehindert Gewerbe und Handel unter ihnen treiben liessen, sie gut behandelten, sie in ihren Häusern beherbergten und anderswie christliches Mitleid zeigten. Auch wollten sie der Landschaft hinreichend versichern, «das si kein befecte noch derselben krankheit halb argwönige person uf disere landschaft nit wandlen noch bi inen sich vermischlen lassen wellen, sien ouch wol zuofriden, das man kein person der iren alhie nit inlasse, dieselb bringe dan von irem landvogt ein gloubwürdige versiglete attestacion der sicherheit, sunders begären den pass allein für die gesunden, unprästhäftigen und die, die so von solcher befleckung wit gessen, ouch ganz unargwönig sien». Sie werden der Landschaft dafür zu besonderem Dank verpflichtet sein und stets bei Gelegenheit Freundschaft und Nachbarschaft beweisen.

c) Da diese Angelegenheit die ganze Landschaft betrifft, sie steht dadurch in doppelter Gefahr, so haben Landeshauptmann und Boten aller sieben Zenden heute das schriftliche und mündliche Begehren des Landvogts und der Landleute von Saanen, unsern guten Nachbarn, angehört und daraus erfahren, dass die Gefahr unter ihnen nicht so gross sei, wie das Gerede besagte. Deshalb wird erwogen, «das wo man inen ohn ansechenlichere ursach die päss versperren wurde, das desglichen von iren herren und obren der statt Beren einer landschaft zuo erwarten sin, und darvon grossen schaden empfachen möchte. Darneben aber ouch wo ein landschaft hierin gar kein insehen nit getan hett, uns abschlachung der hantierung in Italia, Augstal und Saffoy erfolget. Und hiemit einhellenklich geraten, man solle gemeinen landlütten von Saanen ufs fürderlichst zuoschriben, wie unserm gnedigen herren und allgemeiner diser landschaft von herzen leid si der zuofall diser ingerissnen krankheit under inen, welcher dann unserem gnedigen herren zuo usgangnem zuoschriben an si und versag des gemeinen gewärbs ursach geben, gott den allmechtigen bittende, das er sine straf ufs baldest ufheben und solche ursach genzlich hinnemen welle. Und wiewol ein landschaft ohn ire grosse gefar und erwartenden nachteil si ires begerens und werbens nit ersettigen können, nütdesterminder in ansechen der guoten fründ- und nachbuorschaft, so si gegen gemeiner diser landschaft jederzits vilfaltenklich erzeigt, so habe man uf disers mal die ussersten und füglichsten mittel, die inen zuo willfarung und nutz dienen mögen, ersuchen, sich gegen inen entschliessen und damit erlobnis geben wellen, das us ir landschaft ungefärlig ein halbtotzent kouflüt mit gloubwürdiger attestacion der sicherheit under ires landvogts insigel, ouch dem eid, so es an si ervordret, uf disen jetz nöchstkünftigen Sant Prantschiers jarmerkt mit irem vich und koufmanschatz durch die undren strass bi Sant Möritzen sich verfügen mögen; das man aber gemeinlich jederman dohin könne wandlen lassen, welches von stund an ein gross geschrei bi andren unseren anstössenden nachbuoren bringen wurde, sie einer landschaft nit gelegen noch anzuomuoten. Sovil dafürthin andre hantierung und gewärb belangen sie, welle unser herr landshouptman und die verordneten ratsboten guotdunken, ouch ir fründliche bitt an si lange, si welle vorhin erlobnüs des pass von den fürgesetz-

ten der oberkeit in Italia, Augstal und Saffoy, damit si ire koufmangüter dohin unverhindert triben mögen, erwärben. Nachdem ein solches beschech, werden wir inen den durchzug und pass durch unsere landschaft mit günstigem willen geren erstatten, dann si ohn das unser pass nüt nützen, uns aber dardurch die hantierung an andren orten genzlich möcht abgeschlagen werden, welches si doch nit begerten, mit angehenkter bitt, diserm entschlus gegen inen fründlicher wolmeinung ufzuonemen».

d) Es wird weiter beschlossen, dass alle Richter der Zenden, von denen aus Pässe ins Simmental oder in andere von der Krankheit befallene Orte führen, und der Kastlan von Lötschen gut darauf achten sollen, dass keine unsichere Personen über diese Pässe in die Landschaft kommen oder von jemandem in die Häuser aufgenommen werden. Dies ist unter Busse verboten. Vor allem soll man die italienischen Kaufleute, die bereits in Saanen und im Simmental sind und dort Vieh aufkaufen, nicht durch die Landschaft ziehen lassen, es sei denn, sie bringen von ihrer Obrigkeit, den Gesundheitsaufsehern, hinreichende Zusicherung, «das si glich alswol nach getaner provision und fürsechung des vichs zuo ir notdurft, als ouch jetz darvor, die päss uf ir land und piet zuo unser provision salzes und wins unversperrt wellen bliben lassen».

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 331—344: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 204/7, S. 319—329: Zeitgenössische Abschrift. — ATL Collectanea 6/18: Originalausfertigung ohne Unterschrift. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Archiv Fl. de Torrenté, Nr. 21: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster:* A 84: Originalausfertigung für Goms.

*Zendenarchiv Mörel:* A 66: Originalausfertigung für Mörel.

*Burgerarchiv Visp:* A 87: Originalausfertigung für Visp.

### Brigerbad, 22. September 1578.

Ratstag, einberufen durch Peter Streler, Kastlan des Zenden Brig, gehalten in Gegenwart der Boten der drei obern Zenden und des Drittels Mörel und Grengiols:

*Goms:* Martin Jost. — *Brig:* Jakob Venetz, alt Landvogt; Gerig Michlig, Kastlan zu Niedergesteln. — *Visp:* Hans Ryedgin, alt Landvogt im Hochtal; Niklaus Im Eych, Statthalter. — *Mörel und Grengiols:* Lergo Matthis, Zendenhauptmann; Peter Walcker, alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist vor allem wegen der lange erduldeten und selbst verschuldeten Weinteuerung, die in den drei obern Zenden und Mörel und Grengiols seit etlichen Jahren sehr empfunden wird, einberufen worden. Dieses Jahr hatte man gehofft, ihn in der Landschaft etwas wohlfeiler zu bekommen; man merkt aber, dass bei unsern Landleuten in Leuk, Siders und Sitten die Teuerung immer noch anhält; zudem erfährt man aus glaubwürdiger Quelle, dass bei den Nachbarn im Eschental und im Augsttal der Wein Gott sei Dank etwas billiger sei. In

den letzten Jahren hat man oft erfahren, dass zu Beginn des Jahres viele Wirten und Wein ausschenken wollen. Da sie ihr Getreide daran geben können, kaufen sie Wein auf und machen einen ungeziemenden Preis. Gleich darnach, etwa ein, drei oder vier Monate später, finden weder Fremde noch Einheimische bei solchen Wirten Unterhalt. Das gereicht nicht nur den Fremden, die vorbeiziehen, sondern auch den Einheimischen, Reichen und Armen und vor allem Kranken und alten Personen, Frauen und Männern, zu grossem Nachteil. Deshalb erachten es die drei obern Zenden und Mörel und Grenchiols als sehr notwendig, Massnahmen zu treffen, damit jeder weiss, woran er sich zu halten habe.

b) Die Boten beschliessen namens ihrer Räte und Gemeinden der drei obern Zenden und des Drittels Mörel und Grenchiols auf Gefallen ihrer Räte und Gemeinden, «das man im zenden Gombs, diewil die mass etwas gressers, ouch die fuor etwas witors und strengers, die mass win des besten landwins geben um 3 gross, Eschintaler, Ougstaler und andren, so von Leugk uffer gewagschen, die mass win um 10 cart verkoufen; in den zenden aber Brig, Visp und im drittel von Möril und Grenchiols, diewil die mass glich [gross], obschon villich die fuor an eim ort witer den zum andren, so habent aber ouch etlich mer winwags dan die andren, derhalben man es glich geachtet hat, das man in denselben 2 zenden Brig und Visp, ouch in Möril und Grenchiols, den besten landwin, so von Leugk ab gwagschen, die mass geben um 10 cart und den so veruffer gwagschen, ouch Eschintaler und Ougstaler win, die mass um 2 gross verkoufen; darnach wiss sich ein jeder ze halten und nit tüter zuo verkoufen».

c) In den drei Zenden und im Drittel Mörel sollen die Richter jedes Ortes gut darauf achten, dass die, welche es übernommen haben, zu Wirten oder Wein auszuschenken, sich auch verbürgen, es das ganze Jahr hindurch zu tun, andernfalls soll ihnen unter Strafe je nach Gutdünken des Richters verboten werden, zu Wirten.

d) In den Hauptdörfern der drei obern Zenden und im Drittel Mörel und Grenchiols sollen «winsetzer und kiesser» eingesetzt werden, die unter Eid darauf achten sollen, dass niemand betrogen werde. Es soll jedermann verboten sein, Wein auszuschenken, er sei denn vorher durch die verordneten «setzer und kieser» geprüft worden; dies bei einer Busse von 3 Pfund für jede Übertretung.

Durch obgenannte Boten so beraten und beschlossen.

*Burgerarchiv Visp: A 203: Originalausfertigung für Visp, ohne Unterschrift.*

### **Brig, im Hause von Michel Lieben, Wirt und Burger, 13. November 1578.**

Ratstag, gehalten auf Verlangen einiger Gesandter des Senats von Mailand mit Erlaubnis U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten in Gegenwart von Anton Mayentschett, Landeshauptmann und folgender Boten:

*Goms:* Niklaus Biderbosten, alt Landvogt von St. Moritz; Hans Iten, alt Meier. — *Mörel:* Hans Perren und Peter Owlig, alt Meier; Thomas Venetz, alt Land-

vogt von Monthey. — *Brig*: Peter Strärer, Kastlan; Anton Stockalper, alt Landvogt; Hauptmann Michel zum Stöpff, Gerig Michel und Hans Berchtoldt, alle alt Kastläne. — *Visp*: Hauptmann Hans In Albon, Kastlan; Bartholomäus Indergassen, Hans und Peter Andenmatten, alt Kastläne; Hans Lengen, Meier. — *Leuk*: Bartholomäus Allet, alt Meier; Hauptmann Franz Bellini.

a) Die Gesandten von Mailand und des Eschentaless legen dar, dass sie von ihren Herren der Kammer und den «verwareren der gsundheit» von Mailand abgefertigt worden seien, um U.G.Hn und der Landschaft anzuzeigen, warum jetzt der Durchgang nach Italien gesperrt und der gemeinsame Handel verboten seien. Sie besitzen glaubwürdigen Bericht, dass die Pest an mehreren Orten der Landschaft, so in Lötschen, Steg, Saas und Glis, ausgebrochen sei und überhaupt keine Verordnungen eingehalten würden, man lasse auch alle «unnütze fremde betteler, spangier und andre gengler» ohne Untersuchung oder Zurückweisung durchziehen und ihre Landleute, «die Lamparten, steinentrager, Antroner und andere», in allen Zenden und Orten, ob sicher oder unsicher, ohne Kontrolle von Haus zu Haus herumziehen; mit ihrer «grempleri» könnten sie die Krankheit weit herumtragen und ausbreiten; auch würde man allen Reisenden, woher sie auch kämen, Scheine ausstellen, kurz, es würden weder in St. Moritz noch anderswo Wachen gehalten. Das ist ihnen von Herzen leid; um den Durchgang geöffnet und den gemeinsamen Handel aufrecht zu erhalten, verlangen sie, dass U.G.H. und die Landschaft «ein insächen» machen und die Augen offenhalten.

b) Nach Beratung antwortet man den Gesandten, das Gerücht wegen der Krankheit sei viel grösser als die Wirklichkeit, die Pest herrsche, Gott sei Dank, nur im Lötschenthal und in einem einzigen Haus ausserhalb desselben, und dort würden die Verordnungen eingehalten, so dass man hoffe, dass daraus keine Gefahr entstehe. Angesichts dessen, dass jetzt vieles von ihrem guten Willen abhängt, verspricht man ihnen, dem Landvogt von St. Moritz, wie sie es verlangen, durch ein Mandat den Befehl zu geben, in St. Moritz sofort Wachen aufzustellen, die inskünftig keinen mehr passieren lassen, der nach Italien weiterreisen will, ob mit oder ohne Passierschein; die Wachen werden ihn zurückweisen, da er ja von ihrem Wachtposten sowieso zurück muss. Von dieser Massnahme ausgenommen sind die königlichen Gesandtschaften und Posten, die einen Sicherheitsbrief besitzen, und die Kaufleute, falls sie an der Grenze eine Quarantäne halten; wenn sie lieber passieren und ihre Quarantäne an der italienischen Grenze halten, wird man ihnen auf ihre Kosten einen Führer geben, der sie sicher dorthin begleitet. «Was koufmansgwär betreffen, werd ouch vermog ir ingebenen ornung gereinigt oder zuoruckengeschickt werden».

c) Da sie sich beschweren, dass ihnen von vielen Richtern der Landschaft Passierscheine zugeschickt werden und sie nicht wissen können, wer die seien, und einige verlangen, dass man ihnen Kopien ihrer Siegel gebe, verordnet man, dass nur der passieren solle, der einen Passierschein mit dem Siegel des Bischofs, des Landeshauptmanns, des Haupttrichters aller Zenden und des Landvogts von St. Moritz vorlegen könne.

d) Gemäss ihrem Vorschlag wird auch beschlossen, dass «alle Lamparten, steintrager, Antroner und ander», die von Haus zu Haus ziehen, von diesem Hausieren ablassen müssen und sich unter Strafe des Verlustes ihrer Kaufmannsware mit den Hauptdörfern und öffentlichen Plätzen begnügen sollen.

e) Da man offensichtlich gewahr wird, welche Gefahr der Landschaft droht, wenn sie diesbezüglich keine rechtmässige Ordnung und Polizei hat, und dass der Durchgang für Salz und Wein gesperrt werden sollte, will man jedermann ermahnt haben, «ein truw insächen und verschonen ze haben, fürnämlich aber keiner, was stands, werden oder eren der wer, sich an unsichere ort zuo verfigen, weder ouch die unsicheren an sichere». Wer sich dagegen vergeht, soll gebührend bestraft werden.

f) Diese durch den Landeshauptmann und die Boten festgelegten Bestimmungen legt man den Gesandten von Mailand vor und bittet sie, die Pässe wieder zu öffnen, man werde gebührende Aufmerksamkeit walten lassen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde man die Ihren und alle die, welche zu ihnen reisen möchten, nicht passieren lassen. — Die Gesandten nehmen es an ihre Herren und hoffen, die Sache werde gemäss dem Wunsch der Landschaft erledigt werden.

*Staatsarchiv Sitten: ABS 204/7, S. 345—350: Zeitgenössische Abschrift.*

[Sitten] 5. Dezember 1578.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Goms.

Wie üblich wird vor Weihnachten ein ordentlicher Landrat einberufen; für einige öffentliche Ämter sind Neuwahlen nötig, andere Amtsleute müssen bestätigt werden; die Verwaltung der Landvogtei Monthey kommt nach üblichem Turnus der Stadt und dem Zenden Sitten zu; die Landvögte von St. Moritz und Monthey werden über Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung Rechenschaft abgeben und nach der Bezahlung Quittung verlangen. Auch könnten einige Appellationen von Landleuten oder Untertanen von nid der Mors vorgebracht werden.

Vor einigen Wochen ist der alte Salzherr Niklaus Lefer in Begleitung von Junker Balthasar Grissach, Dolmetsch des französischen Königs in der Eidgenossenschaft, und Sindicus Rosett, Statthalter von Genf, vor uns erschienen. Er hat viele Empfehlungsschreiben des königlichen Gesandten, der Eidgenossen der VII katholischen Orte, insbesondere der beiden Städte Bern und Freiburg, und seiner Herren und Obern von Genf eingereicht und hat sich erneut jämmerlich über den grossen Verlust beklagt, den er wegen dem Entzug des Salzbefehls und der deswegen vorgestreckten Geldsumme, die er nun völlig verlieren muss, erlit-



ten hat; all sein Hab und Gut wird ihm noch darangehen. Da man jetzt lange eine ansehnliche Geldsumme zurückbehalten hat und von den Räten und Gemeinden kein gleichförmiger Beschluss zustande gekommen ist, bittet er, man solle sich nochmals sein Unglück vergegenwärtigen, ihn gnädig behandeln und ihm dieses Geld, welches er gegen hohen Zins aufgenommen hat, zurückgeben. Es steht nun der Landschaft zu, die Angelegenheit auf freundschaftliche oder rechtliche Weise zu regeln.

Die Eidgenossen der VII katholischen Orte haben uns, als hier die Krankheit stark wütete, durch einen hergesandten Ratsherrn mündlich und vor kurzem auch schriftlich mitgeteilt, dass sie es bedauern, dass Abschied und Urkunde, die anlässlich der Bundeserneuerung in Glis gemacht wurden, nicht weitergehen, als gemäss Inhalt des Bundes, der 1533 geschlossen worden ist. Sie haben sich bei dieser Bundeserneuerung stärker für die Erhaltung der katholischen Religion verbürgt und der Landschaft gegenüber verpflichtet, deshalb sollte sich die Landschaft ihrer Ansicht nach ihrem gerechten Verlangen um Gleichförmigkeit nicht widersetzen. Ohne euer und der übrigen Landleute Vorwissen und Willen haben wir ihnen keine endgültige Antwort geben können; sie ist auf diesen Landrat aufgeschoben worden, deshalb sollen die Boten, die bei der Bundeserneuerung in Brig zugegen waren, und jetzt für diesen Landrat bestimmt werden, es sich gut überlegen, wie sich die Angelegenheiten damals verhalten haben.

Es ist jedermann bekannt, dass jetzt seit langem zum Schaden der Landschaft kein Meersalz aus Frankreich in die Landschaft geliefert worden ist. Zudem sind wir benachrichtigt worden, dass die neuen Salzleute Salz besitzen und etwas davon mit einem Aufschlag bis zu 18 Kronen pro Wagen liefern würden. Es ist äusserst notwendig, sich zu überlegen, ob man einen Aufschlag gestatten will oder ob man den Salzangel anderswo beheben will, dies vor allem weil man besorgt ist wegen des Durchganges nach Italien, der keineswegs gesichert ist. Vogt Niklaus Biderbosten erschien namens einiger oberer Zenden und beklagte sich sehr, weil der Durchgang nach Italien zum grossen Nachteil für die Landschaft völlig gesperrt ist. Er bat uns, etwas zu unternehmen, damit der Landschaft geholfen werde. Vorläufig haben wir ihm nichts anderes entgegen können, als es angesichts des schweren Handels in den Landtagsbrief aufzunehmen, damit jeder Zenden seinen Boten Auftrag geben kann, was hierin seiner Ansicht nach zu unternehmen sei. Deshalb gebieten wir Euch, diese Angelegenheiten ernsthaft zu beraten und dann zwei weise und verständige Männer in eurem Zenden zu wählen. Sie sollen am nächsten Dienstag, den 9. dieses Monats, abends bevollmächtigt bei der Herberge hier in Sitten erscheinen, um anderntags mit den übrigen Boten darüber und über alles, was sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

Sitten, Majoria, Mittwoch 10. bis [Dienstag] 16. Dezember 1578.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Bartholome Theyler, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Hauptmann Bartholome Metzilten, Herr zu Maxilly; Kastlan Gilg Jossen alias Bantmatter, Konsul der Stadt Sitten; Hans de Vex, Fenner in Savièse. — *Siders*: Franz Am Hengart, Bannerherr und alt Kastlan; Stefan Curto, Fenner; Thomas Savio, Fenner in Eifisch. — *Leuk*: Anton Indergassen, Meier; Johannes de Cabanis, Zendenhauptmann; Jakob Brunner, alt Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier und Bannerherr; Stefan Berolt, alt Meier von Raron; Hans Perren, Meier von Grengiols; Thomas Venetz, alt Landvogt. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Gerig Wildiner, Kastlan; Hauptmann Jos Kalbermatter, Bannerherr; Hans Lengen, alt Meier in Gasen. — *Brig*: Niklaus Ouwlig, Kastlan; Peter Streler, Zendenhauptmann. — *Goms*: Melker Schmidt, Meier; Martin Jost, Statthalter; Hans Gertschen, alt Meier.

a) Peter von Riedmatten, Landvogt von Monthey, dankt ab. — Turnusgemäss sind Stadt und Zenden Sitten an der Reihe, den Nachfolger zu stellen. Der Landrat wählt Moritz Waldi, alt Kastlan und Statthalter des Landeshauptmanns in Sitten, für die nächsten zwei Jahre zum Landvogt von Monthey. Er wird vereidigt und durch U.G.Hn wie üblich bestätigt.

b) Michael Albertin der Jüngere, Burger und Notar in Leuk, wird gewählt, um die nächsten zwei Jahre in den Genuss des Studienstipendiums auf der hohen Schule in Paris zu kommen. Man soll ihm Empfehlungsschreiben und die nötigen Urkunden ausstellen.

c) Der Landeshauptmann berichtet, dass die angrenzenden Nachbarn aus Italien ohne durch die Krankheit oder sonstwie dazu genötigt worden zu sein, alle Übergänge und Pässe und allen Handel bei ihnen verboten haben, sobald ihre Landschaft mit Vieh und anderem Notwendigen versehen war. Das gereicht den Landleuten vor allem in den oberen Zenden, die ihr Salz und ihren Wein zum grossen Teil von dort beziehen müssen, zu schwerem Schaden und Nachteil. Deshalb ist einmal beschlossen worden, einen Ratsboten in Begleitung eines berittenen Boten mit der Landbüchse nach Domo zum Potestaten und Kastlan und von dort nach Mailand zu den Herren abzufertigen, um sich über die ungerichte und unfreundliche Sperrung des Passes zu beklagen und alle Mittel anzuwenden, damit er wieder geöffnet und der Handel erlaubt werde. Die ausgestellten Instruktionen geben weitläufiger Auskunft darüber. Niklaus Biderbosten, alt Landvogt von St. Moritz, ist als Bote gewählt worden. — Gleich danach sind Briefe der Herren Präsidenten und Aufseher der Krankheit aus Mailand und des Kommissärs von Domo übergeben worden. Letzterer war von ihnen vor kurzem in die Landschaft geschickt worden, um sich über alles zu erkundigen. In Brig hat er mit dem Landeshauptmann und einigen dazu bestimmten

Landleuten Artikel aufgestellt und Mittel vorgesehen, damit Pass und Handel beiderseits ungehindert bleiben. Alle Schreiben beinhalten, dass sie nichts sehnlicher begehren, als freundschaftlich und nachbarlich mit der Landschaft zu leben und den gemeinsamen Handel zu erhalten, soweit dies ohne Pestgefahr geschehen kann. Sie verlangen deshalb, die Landschaft solle drei oder vier Ratsboten bis zu ihrem Wachtposten an der Landesgrenze oder weiter hinunter senden und den Tag ihrer Ankunft melden. Sie werden dann gleichviele Kommissäre dorthin senden, um die in Brig vorgesehenen Artikel endgültig zu beschliessen und anschliessend den Pass zu öffnen. — Angesichts dessen ist Landvogt Biderbosten geheissen worden, vorläufig daheim zu bleiben, und man erachtet es als gut, ihrem Wunsche entsprechend Tag und Ort zu bestimmen und einige Ratsboten zu dieser Verhandlung zu senden; sie sollen am Montag nach dem Feste des hl. Apostels Thomas, den 22. dieses Monats, «an die kuchi oder bi der wacht abents an der herbrig» erscheinen. Anton Stockalper und Niklaus Biderbosten, beide alt Landvögte von St. Moritz, werden dazu gewählt. Sie sollen Jakob Hoffer, Notar und Schulmeister in Brig, oder einen andern geschickten Schreiber mit sich nehmen, die vorgesehenen Artikel endgültig beschliessen und das Durchgangsverbot aufheben.

d) Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Landsträssen vielerorts in der Landschaft vor allem aber in den Thennfuren ganz baufällig seien, und im Goler sei «ein böses gäches stutzlin», das einer Ausbesserung sehr bedürfe. — Man beschliesst, dass die Führer von Brig, welche wegen der Zolleinnahmen die Landstrasse in diesen Orten zu unterhalten verpflichtet sind, die Strasse im Goler unter der alten Strasse «bi uferichten zilen» richtig anlegen und sie in den Thennfuren und an andern Orten, wo es notwendig ist, «dermassen eruffnen», dass jedermann ohne Gefahr für Leib und Gut, fahren kann. Der Kastlan von Brig soll sie dazu anhalten. Alle Richter sollen in gleicher Weise die Untertanen oder Gemeinden in ihren Amtsverwaltungen sofort zum Unterhalt der Landstrassen anhalten. Was den Kauf der Güter im Goler betrifft, so soll man eine Schätzung vornehmen lassen und auf dem nächsten ordentlichen Landrat vorbringen. Man wird dann beraten, wer diese bezahlen soll.

e) Einige Boten aus den obern Zenden verlangen, man solle die Rufung des Goldes um ein oder zwei Gross herabsetzen, denn die letzte Rufung sei zu hoch ausgefallen; dem einfachen Mann, der «alle losung» von den Italienern empfangen muss, gereicht dies zu grossem Schaden. — Der Landrat erwägt, dass die Kronen, die in Italien nicht so viel gelten wie in der Landschaft, in Savoyen, Genf und andern Orten westlich des Landes immer noch viel höher im Kurs sind. Wenn man die Kronen etwas entwerthen würde, würde «gliche widerum der vorwechsel vorhanden sin» und alles Gold aus der Landschaft abgezogen. Zudem ist kein Landmann verpflichtet, den Italienern Geld teurer abzunehmen, als sie es in ihrem Land von Landleuten annehmen; dies ist schon früher unter festgesetzter Strafe verboten worden. Da jeweils von zwei Schaden stets der grössere zuerst abzuwenden und zu vermeiden ist, lässt man es erneut in allem bei der letzten Rufung der Kronen, Dickpfennige und andern Münzen ge-

mäss Abschied bleiben. Auch bestätigt man die Erklärung des letzten Mailandrates wegen der zu leichten Kronen. Jeder soll sie an Bezahlung annehmen, wird aber für jedes Korn ein Gross abziehen.

f) Aus den Landtagsbriefen hat man ersehen können, dass unsere Landleute der VII katholischen Orte U.G.Hn durch einen Ratsboten und dessen mündlichen Vortrag und anschliessend durch ein Schreiben eröffnet haben, «das si ab dem abscheid und urkunt des pundschwuoß zuo Brig kein vernügen, sunders etwas bedurens gefasset haben, von wegen das dieselben nit als wit langen und sich erstrecken, als aber ire revers oder urkuntbrief, unlangest darvor zuo Luzeren ufgericht, vermögen. Und diewil dan ir zuosatz allein zuo merer erlutung des punds und erhaltung der katholischen religion reiche, begeren si, das solcher hinzuogesetzter artikel under etlicher miltrung zuoglich ouch in das nachgender urkunt verfasst und begriffen werde». — U.G.H. legt diese Forderung einer Anzahl eigens dazu einberufener Herren des Domkapitels von Sitten und dem Landrat ausführlich vor und verlangt eine Erklärung, «wie die sachen doch letstlichen obgemelter fürwendungen halb abgeredt und bliben weren», und Rat, wie er antworten solle. — Die Domherren, der Landeshauptmann und die versammelten Ratsboten geben ihr Wissen und ihren Rat wie folgt bekannt: «Sin f.g. solle obgedachte unsere getrüwen lieben eid- und pundgenossen, landlüt und mitburger der siben catholischen orten durch frindliche antwurtbrief erinneren, das glich angenz wie si an disere landschaft gelangt, dieselben pünd, burg- und landrecht abermalen mit dem eidschwuo zuo erniwen, haben rät und gemeind aller siben zehenden glichförmig und einhellenklich sich darzuo ganz wolgeneigt und guotwillig entschlossen, sofer das solches vermög der letstufgerichten pündbriefen on allen zuosatz und abbruch bescheche. Daruf man nachmalen die ratsboten mit solchen usbedingten und gelimitiertem bevelch gan Luzeren zuo riten abgefertiget, welche irem anzeigen und unser zuoversicht nach iren bevelch nit überschritten, wie dan der abscheid zuo Luzeren mit ustruckten worten (das die eröffnung und bestätigung des ufgerichten punds lut des buochstabs beschechen und ire ratsgesandten sich dessen wol ersettiget) zuogibt und uswist. Über das sien ire ersamen ratsverorneten, die alhie im land domalen erschienen, zwifelson noch unvergessen, mit was ernst man inen solich jetz widerum durch si eröffert begären zuo Brig in der capell des spitals widersprochen und das man kein zuosatz noch abbruch tuon, sunders die pund nach vermög des buochstabs, so offenlich verlesen worden, in allen trüwen und eeren fürthin wie bishar gegen inen halten well, mit heiteren worten abgeredt hat. So könne man inen ouch nit verhalten, das die erwürdigen herren und gemeine landschaft nach aller vormals genuogsamlich hierum getaner abred ab diserem irem begären nit wenig verwundrens empfachen und darus vil mee ein mistrüwen, so si gegen einer landschaft tragen, dan nit anders abnemen können. Das aber si in ir revers oder urkuntbrief etwas zuosatz getan, sie nit uf einer landschaft begär, sunders ungenötiget ires frien willens beschechen; zuo glicher wis si es ouch widerum darvontuon mögen. Mit ganz frindlicher bitt, diewil disers ir begären vil mee unwillens dan gunsts und liebe bi unseren räten und landsge-

meinden (wo man damit wifers anhalten tüt) bringen wurde, das si darvon abstan, ouch gegen den eerwürdigen herren des capitels und gemeinen landlütten, die inen bishar kein ursach einches mistrüwens nit geben haben, aller eid- und pundsgenosischer eeren, trüw, frindschaft, ufrechter redlichkeit und fromkeit versehen und ouch in glich guotherzigem willen allzit gegen inen verharren wellen. Doran werde sinen fürstlichen gnaden, den eerwürdigen herren vom capitel und allgemeiner landschaft verdienstlich wolgefallen erzeigt und ursach geben, dasselb mit gleicher correspondenz zuo jeder zit nach gelegenheit und vermögen zuo erwidren».

g) Die Gewalthaber der Mitlandleute von Savièse erscheinen vor versammeltem Landrat und zeigen an, dass sie einige Güter auf dem angrenzenden Untertanengebiet Gundis besitzen; dafür bezahlen sie dem Landvogt von St. Moritz jährlich 24 Savoyer Gulden Zins, wovon sie als Mitlandleute auch ihren Anteil nach Marchzahl erhalten. Sie bitten, «man welle inen solche gülte, die sich doch an kleinem inziehen, an ein hauptsummen schlachen und abzuokoufen vergünstigen». — Die Boten erklären, sie wüssten nicht, welcher Natur und Eigenschaft solche Gilten seien und wollten deshalb einige dazu bestimmen, dies in den Erkenntnissen zu erforschen. Indessen soll ihre Bitte verabschiedet und vor die Räte und Gemeinden gebracht werden. Man wird ihnen auf dem nächsten Mailandrat mitteilen können, was diesen gefällt.

h) Einige Untertanen der Landvogtei Monthey, die der Talberigkeit und dem Ausfall der Toten Hand unterworfen sind, bringen ein Bittgesuch vor. Sie beklagen sich, «das si, in kleiner zal, von den übrigen undertanen, deren dan in der zal vil mee sien, hart verschmecht und von ir libeigenschaft wegen verachtet werden, sowit das die frien mit inen nur nit frindschaften noch sich verhüraten wellen; dardurch dan oft die heilige ee zwischent zweien personen, die sunst ein guoten willen zuosamen hand, underwegen bliben. Dorum si dan mit underteniger diemütiger bitt ankert, ein landschaft welle von irem guot nach irem besten gefallen, als vil inen lieb sie, hinnemen und verkoufen und im übrigen ire person und überlibent gütlin den andren undertanen glichförmig machen; dardurch werde man manchen hinlessigen huslich und dester geflissner machen, etwas zuo ersparen, das er sinen erben verlasse und sunst im fall der not die tällungen zuo bezalen. — Daruf obschon u.g.h., ouch hauptman und die gesandten ratsboten aller siben zehenden hette wellen guotdunken, diewil alle menschen von gott fri und in glichförmiger condition erschaffen, ouch die liebe unsers nächsten uns dohin vermant, nebst dem das ein landschaft ein ansechenliche summen gälts, wol acht oder zechen tusent kronen, die jählichs zins fünf oder sechs hundert kronen, wo mans in ein wechselbank usstalte, ertragen wurden, mit guoten fuogen allein von den undertanen der castlani Monthey und Vandelier (obschon kum under vieren ein person talberig ist) züchen möcht, da sunst einer landschaft eins jar durch das ander gerechnet nit fünfzig kronen und etlichs jars nit ein haller darus erschiessen tuot, zuodem wen ein landschaft mittlerzit den salzzug selbst fürnemen welt, so wurde ein solche summen gälts norwendig und darzuo ganz dienstlich sin. Darzuo das man guote wissenheit hat, das der herzog



von Saffoy, der herzog von Enimors und andre herren allenthalben in Saffoy, desgleichen unsere lieben eidgenossen von Beren die talberigen lüt sich zuo frien nit allein habent verwilliget, sunders ouch derselben etlich über iren willen darzuo gezwungen, das ein landschaft ab andrer herren exempel ouch mit irem grössren nutz solches wol zuolassen möge, fürnemlich ouch drum, das dieselben, so man der libeigenschaft schon frilässt, nütdesterweniger undertanen bli-bent wie vorhin. Diewil aber die gesandten ratsboten hieruber von iren räten und gemeinden kein bevelch nit gehept, habent si sich hierin ouch nit inlassen wellen, sunders in ir abscheid genommen und uf nächstkünftigen meienlandrat mit antwürt daruber zuo begegnen versprochen».

i) Abrechnung von Peter von Riedmatten, Landvogt von Monthey, für das zweite Jahr seiner Amtsverwaltung. Der ordentliche Einzug, wie ihn die andern Landvögte bisher verrechnet haben: 350 Florin pp; von der Herrschaft Vionnaz über die ordentliche Besoldung des Landvogts hinaus, die hierin inbegriffen ist: 100 Florin pp; vom Einzug von Vouvry: 8 Florin pp, hierin sind die Gilten, die man von den Herren von Bern abgekauft hat, inbegriffen; für die neugekauften Zinsen und Gilten im Val d'Illicz 300 Florin pp; für die Gilten in Troistorrents, die man vom Herrn von Arbignon gekauft hat: 8 Florin pp; für die Glipte gemäss Abschied und Satzung der Herren: 300 Florin pp; für den Ausfall der Toten Hand nach Abzug der Schulden und Beschwerden und des Viertels, das dem Landvogt zusteht: 200 Florin pp; Gesamt aller Einzüge: 1268 Florin pp. — Abzüge, einberechnet die Besoldung eines Priesters, der im Spital die Messe liest, die Bekleidung des Weibels, die Prämien für zwei Bären und vier Wölfe und anderes: 99 Florin pp. — Es bleiben 1169 Florin pp, in guter Münze umgerechnet 234 Kronen weniger 10 Gross, jede Krone zu 50 Gross gerechnet [ABS 205/2, S. 86: 233 Kronen]. Dieses Geld ist völlig aufgebraucht worden für die Bezahlung der Wirte, der Auslagen der Landschaft und der Besoldung der Gesandten zur Bundeserneuerung, wie weiter unten dargelegt wird.

j) Abrechnung von Hauptmann Matthäus Schiner, Landvogt von St. Moritz, für das erste Jahr seiner Vogtei. Der ordentliche Einzug beträgt jährlich 2342 Florin; der Zoll von St. Moritz bringt dieses Jahr 22½ Kronen; die Ausfälle der Toten Hand, abzüglich der Rechte des Landvogts: 303 Florin; der Einzug der vor kurzem vom Herrn von Cudrea in Bagnes erworbenen Gilten: 50 Florin. Gesamt aller Einzüge: 2789 Florin guter Münze. — Gesamt der Abzüge für einen neu gemachten Ofen, die Prämien für einige Wölfe und Bären, für das, was er namens der Landschaft ab und zu ausgegeben hat, und für seine Besoldung: 329 Florin, umgerechnet 79 Kronen. — Nach allem Abzug bleiben 2460 Florin guter Münze [ABS 205/2, S. 88: 2360 Florin], umgerechnet 590 Kronen, die Krone zu 50 Gross gerechnet. — Davon werden 210 Kronen auf die Zenden verteilt, jeder Zenden erhält 30 Kronen. Die restlichen 380 Kronen sind alle aufgewendet worden, um die vorgenannten Unkosten zu decken. — Die 86 Kronen und 20 Gross von der Admodiaz von Port-Valais sind ebenfalls für die Deckung der Kosten verwendet worden.

k) Die Bewirtungskosten der Gesandten der VII katholischen Orte zur Erneue-



zung des Bundes betragen allein in den Wirtshäusern und sonst in der Landschaft ob der Mors 592 Kronen und 22 Gross. Davon ist nach altem Brauch ein Drittel, also 197 Kronen und 24 Gross, dem Domkapitel zu bezahlen auferlegt worden. Allein von den Bewirtungskosten bleiben der Landschaft noch 395 Kronen weniger 2 Gross zu bezahlen. Die Besoldung der Ratsboten, die zur Bundeserneuerung nach Luzern gesandt worden sind, beträgt 216 Kronen und 1 Dicken. Junker Gerig uff der Flue, alt Stalthalter des Landeshauptmanns in Sitten, schuldete man für zwei Ritte namens der Landschaft, den einen nach Bern, den andern nach Freiburg, 21 Kronen und 1 Dicken, er war 17 Tage weg; dem Schulmeister von Sitten die versprochene ordentliche Besoldung von 70 Kronen; den Läufern, welche in Angelegenheiten der Landschaft an verschiedene Orte geschickt worden sind, 7 Kronen und 36 Gross; dem Landschreiber die festgesetzte Besoldung von 20 Kronen; demselben, weil er im Auftrag des Landeshauptmanns auf eigene Kosten einen Ratstag im Turtig besucht hat, 1 Krone. Zudem sind anlässlich der Ankunft der Eidgenossen in St. Moritz und Martinach 229 Kronen Kosten entstanden; diese sind den Untertanen nid der Mors zu bezahlen auferlegt worden wie folgt: zwei Drittel oder 153 Kronen und 1 Florin pp bezahlen die sechs Banner Gundis, Ardon, Saillon, Martinach, Entremont und St. Moritz, ein Drittel oder 76 Kronen und 3 Florin pp bezahlt die Landvogtei Monthey.

l) Der Münzmeister von Sitten lässt anzeigen, er sei von einigen Kaufleuten angehalten worden, Pfennige zu 3 Gross zu schlagen, er habe es aber nicht ohne Vorwissen U.G.Hn und der Landschaft machen wollen, und verlange einen Entscheid. Gleichzeitig wird auch auf die neugeschlagenen Fort hingewiesen, die überall im In- und Ausland verhasst sind und für ungültig gehalten werden. — U.G.H. erklärt, die Fort seien ohne seine Erlaubnis und entgegen dem Übereinkommen mit dem Münzmeister geschlagen und in der Landschaft in Umlauf gesetzt worden, wie dies aus der Kapitulation ersichtlich ist; er erachtet sich also als nicht schuldig und überlässt es dem Münzmeister, sich deswegen zu verantworten. — Man beschliesst, dem Münzmeister die Bewilligung zu erteilen, allerlei Münzen, ausser Kart und Fort, zu schlagen, sofern sie «an der werschaft und prob» so gut sind, dass sie überall, auch ausserhalb des Landes angenommen werden können, andernfalls nicht. Da er die neuen Fort ohne Erlaubnis und entgegen dem Verbot geschlagen hat, soll er verpflichtet sein, sie jedem Landmann, der es verlangt, gegen gutes Geld, das im Umlauf ist, einzutauschen.

m) Früher ist verabschiedet worden, «das man ein grotten zuo einer canzli, darin einer landschaft gewarsame, titel und brief sicherlichen möchten hingestellt, desglichen ein stuben zuo einer schuol inwendig dem hus des tischs von Sitten nebet der münz bi dem witen hof erbuwen sölt werden. Und aber solches meerteils von gältsbrust wegen bisar underwegen bliben, doch höchlichen von nöten ist. Hierum ist abermalen geraten, das die, so vormalz darzuo verornet, als namlich hauptman Philipp de Torrente, junker Gerig uff der Flue, alt hauptmanstatthalter, und der landschreiber solichem buw nachkommen söllen, guoter zuoversicht, u.g.h. werde noch allzit des guoten willens sin der schuol

halb, wie sin f. gnad sich hierüber vormalen entschlossen hat. Neben dem so werden ouch die eerwürdigen herren vom capitel, als denen die pflanzung und eruffnung der studierenden (von welchen mithin pfaffen gezogen werden) am meisten soll angelegen sin, ouch ein eerliche und ansechenliche stir tuon. Uf solches hin sölle us erstem gemeinen gält, so nun fürthin in ein landschaft komme, zuo einem anfang usgenommen werden vierzig kronen und mee, wens fuoglichen beschechen möge».

n) Die beiden Landvögte von St. Moritz und Monthey verlangen nach vorgelegter Abrechnung und Bezahlung Quittung. Sie wird ihnen wie üblich gewährt.

o) Nachdem die Pest in Lötschen ausgebrochen ist und man darüber Gewissheit hatte, haben die Mitlandleute von Gampel und die Untertanen der fünf obern Zenden, die Steger, zum Teil freiwillig, zum Teil aufgrund väterlicher Fürsorge des Landeshauptmanns Tag und Nacht Wache gehalten und verhindert, dass jemand hinein oder Talleute herauskommen und sich unter die andern mischen konnten. Dies geschah nicht nur ihretwegen, sondern damit der Durchgang nach Italien offen erhalten werden konnte. Da diese Wache nun lange ausschliesslich von diesen beiden Dörfern aufrechterhalten worden ist, können sie es nicht mehr länger machen und müssen sie fallen lassen, es sei denn, die Landschaft leiste einen Beitrag, «das die müden und abmuotigen dardurch widerum zuo einem guoten willen gezogen werden». — Der Landrat weiss sehr wohl, warum die Wache aufgestellt worden ist und dass die Aufrechterhaltung derselben wegen der Pässe und der möglichen Gefahren für das Land sehr notwendig ist; deshalb wird verordnet, die Wache dürfe nicht aufgehoben werden; sofort bezahlt jeder Zenden zwei Kronen daran und die späteren Unkosten sollen ebenfalls gleichmässig übernommen werden.

p) Jedermann weiss, dass vor bald einem Jahr Niklaus Lefer, Kaufmann von Genf, der von U.G.Hn|und der Landschaft den Auftrag für die Salzlieferrung hatte, auf einem Ratstag, den er selbst hatte einberufen lassen, wegen schlechter Einhaltung seines Versprechens mit Leib und Gut in Arrest gestellt worden ist; eine Zeitlang später ist er unter bestimmten Bedingungen freigelassen worden, doch die Gelder, die er in der Landschaft hatte, sind zurückbehalten worden. Er hat bisher durch allerlei Unterhandlungen stets gebeten, man solle ihm die beschlagnahmte Summe zurückgeben und den angebotenen Rechtsweg erlassen. Dies ist wegen Nichtübereinstimmens von Räten und Gemeinden nicht entschieden worden, man ist mit ihm bisher weder freundschaftlich noch rechtlich übereingekommen. Lefer erscheint nun nochmals und hat — wie es in den Landtagsbriefen steht — Schreiben des französischen Gesandten Bellieure und des Dolmetschs Junker Balthasar von Grissach und einen Attest vorgelegt, der seine Unschuld im Delphinat darlegt und zeigt, dass er dort unverdienterweise grossen Schaden erlitten habe. Er hat auch Schreiben der VII katholischen Orte, der beiden Städte Bern und Freiburg und der Obrigkeit von Genf. «Nach welcher aller verläsung, ouch sinethalb mündlich beschechnen fürtrags verhörung je letstlich u.g.h., ouch hauptman und gesandte ratsboten aller siben zenden, an-

gesehen erstlich den verheiss obgemelts Niclaus Lefers, dardurch er sich witer verbunden dan gehalten, darob aber sich ein landschaft verlassen und vertröst, darneben grossen schaden empfangen hat, dargegent ouch bedenkt die widerwertigkeiten, die demselben salzherren in sinem salzzug widerfaren, samt dem grossen schaden und verlurst, welcher heiter am tag; dorüber ouch fürnemlich angesehen die vilfaltige bitt und fürgeschriften von so treffenlichen herren und oberkeiten, die man billich in grossen sachen nit übersehen soll; und hiemit demselben Niclaus Lefer hie nachfolgende frindliche erlutrung uftan: namlich das er den kosten des ratstags, so uf sin begär beschriben ist gesin, so ungefährlich bi hundert kronen ertreit, samt den zweihundert kronen an golt, die man dem hauptman Inalbon für sin ritt in Frankerych von sinem gält erleit; abzüchen lasse und darüber eim jeden zenden insonderheit für erlittnen kosten, müh und arbeit fünfzig kronen bar erlege, so welle man im sin begangne fälungen uf das mal übersehen und nachlassen, ouch den übrigen teil des verbotnen gälts ledigsprechen». — Niklaus Lefer nimmt diesen Vergleich an und bezahlt jedem Zenden die auferlegten 50 Kronen. Es werden davon zwei Kronen für die Wache in Gampel und 5 Kronen für die Bezahlung der übrigen Schulden genommen.

q) Der Abschied wird in Erinnerung gerufen, gemäss welchem jeder Landmann, der tausend Pfund und mehr besitzt, einen Harnisch kaufen muss. In einigen Zenden ist dem stattgegeben worden, in andern nicht. — Es wird beschlossen, dass dies dort, wo es bis jetzt versäumt worden ist, unverzüglich nachgeholt werde.

r) Wegen der Untersuchung betreffend Verkauf von Nahrungsmitteln und Fürkauf, die in vielen Landräten zur Sprache gebracht und von einem zum andern verschoben wurden, haben die Richter, welche damals im Amt waren, weder persönlich noch durch ihre Zendenboten Erklärungen eingereicht, um den Handel auf irgendeine Weise zu erledigen. Die Angelegenheit wird deshalb nochmals aufgeschoben bis zum nächsten Mailandrat, dann sollen die Richter unbedingt Rechenschaft über die Strafen ablegen.

s) Einige Kaufleute der Stadt Sitten erscheinen vor dem Landrat und zeigen in ihrem und der Abwesenden Namen an, «wie si manchem landkind uf guot vertrauen etliche koufmanschatz on bargält oder geschriftliche versichernüs verkoufen; da aber nach todlichem abgang deren, so die schult gemacht, ire erben der schult (dorum kein vergicht nit ist) lougnet und nit bezalen wellent; begärende, es sölle drum ein gemeine satzung ufericht werden, damit si uf das künftig sich darnach halten können». — Der Landrat verordnet, «das die kouflüt, so landlüt sind, uf ir sag und rechenbiecher on vergichten nit witers zuo glauben sien, dan um sechs lib. und davorab, und dennecht under solchen gedingen, das si ufschriben jar und tag samt meldung, in welcher zügeren gegenwürtigkeit, ouch welcherlei koufmanschatz si dem abgestorbnen uf vertrüwen geben haben; derhalben mögen si ire war um bargelt dester fürer verkoufen oder aber mit vergichten in massen sich versehen, damit niemantz betrogen werde».

t) Paul Hagenbach von Schaffhausen erscheint und zeigt an, nachdem die Landschaft ihm und seinen Teilhabern vor ungefähr einem Jahr den Auftrag der

Salzlieferung übergeben habe, hätten sie nichts unterlassen, um die Landschaft zufriedenzustellen, es seien aber immer noch Steuern an die ungehorsamen Untertanen des Königs zu bezahlen, andernfalls hätten sie dieses Jahr kein Salz beziehen können. Da ihnen die Landschaft ausdrücklich verboten habe, in ihrem Namen Salz mit irgendwelcher Preiserhöhung zu beziehen, hätten sie für die Landschaft kein Salz bezogen und hätten damit warten wollen, bis die Landschaft die neuen Steuern abgeschafft hätte. Dessen ungeachtet anerbieten sie sich, der Landschaft 300 Wagen Salz, das sie namens des Herzogs von Savoyen bezogen haben, zu je 18 Pistoletkronen in Bouveret abzugeben; später wenn die Steuer abgeschafft ist, wollen sie das Salz zum alten Preis gemäss Kapitulation liefern, doch unter der Bedingung, dass man ihnen für das kommende Jahr eine neue Prokuration ausstelle und ein Schreiben gebe für die Salzpächter, damit ihnen erlaubt werde, soviel vom Salz des Herzogs zu entlehnen. — Hagenbach wird dringend angehalten, sich für eine grössere Menge Salz und einen geringeren Preis zu entschliessen; man hält ihm auch den grossen Nutzen vor, den die Befehlsleute dank dieses Privilegs haben, und den Unwillen der Räte und Gemeinden, wenn sie gleich zu Beginn ihres Dienstes die Landschaft nicht hinreichend mit Salz versorgen. Allen Argumenten zum Trotz kann er nicht zu einem andern Entschluss bewegt werden. Schliesslich erklären U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten, «si können noch mögen sich mit einer so kleinen summen salz und grossem ufschlag des pris nit vernügen, si könnten ouch solches bi iren räten und gemeinden nit versprechen, hierum si ouch ee wellen mit irem salzzug einmal stillstan und anderstwaher sich versechen, dan ein solche steigung daruf kommen lassen. Doch belangent die procuration uf ein niwen salzzug werden si eine ufrichten lassen und dieselben bi sich behalten und inen nit zuohanden stellen, bis das si sich verbinden, das salz im versprochenen schlag einer landschaft zuo erstatten».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 351-402: Kortigiertes Original des Schreibers. — ABS 205/2, S. 19-66: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 71-101: Zeitgenössische Kopie. — ABS 205/2, S. 67-68: Abschnitte q und s. — ABS 205/1, S. 815: Erwähnung. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster*: A 87: Erwähnung.

*Bürgerarchiv Visp*: A 204: Originalausfertigung für Visp.

#### Abschied des Auftrags zuhanden des Landvogts von St. Moritz.

a) Die Kosten, welche anlässlich der Ankunft der Bundesgenossen und Mitbürger der VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft zur Erneuerung der Bünde in den Wirtshäusern in St. Moritz und Martinach entstanden sind, sind den Untertanen der zwei Landvogteien zur Bezahlung auferlegt worden. Sie betragen 229 Kronen und 4 Florin pp, die Krone zu 5 Florin pp gerechnet. Die

sechs Banner von nid der Mors Gundis, Ardon, Saillon, Entremont, Martinach und St. Moritz sollen zwei Drittel davon «nach gewonlicher acquantz» bezahlen; dies macht 153 Kronen und 1 Florin pp. Ihr sollt die Summe von den Syndiken der sechs Banner einziehen und den Wirten, denen man sie schuldet, bezahlen. Bei der Aufteilung sollt ihr darauf achten, den übrigen Bannern und Untertanen nid der Mors mehr aufzuerlegen, damit die Burger und Einwohner des Städtleins St. Moritz, welche deswegen bereits grosse Unkosten gehabt haben, davon befreit bleiben.

b) Meine Herren haben dem neulich eingestellten Schulmeister von St. Moritz «alle und jede stüren, pensionen und inkommen», wie sie sein vor kurzem weggezogener Vorgänger gehabt hat, zugesprochen. Sie befehlen euch, als ihrem Amtsmann, dem Schulmeister bei Gelegenheit zu helfen, die Bezahlung bei jenen Personen, auf welche die Pensionen lasten, zu veranlassen; es sind der Abt, der Sakrista, der Spitalmeister, der Sigrist und der Landvogt von Monthey.

c) Auf Ersuchen des Abtes von St. Moritz und vieler vornehmer Burger der Stadt Sitten und von Landleuten ob der Mors ist ein Mandat und Verbot erlassen worden, demgemäss die Untertanen der ganzen Kastlanei Gundis kein Vieh mehr vor oder nach der Weinlese in die Weingärten des Abtes oder der Landleute treiben oder laufen lassen dürfen; sie sollen ihr Vieh auf ihren eigenen oder den gemeinen Gütern halten, dies unter Busse von 10 Florin pp jedes Mal. Ihr sollt eure Amtsleute in Gundis und Vétroz aufgrund ihrer Eide ermahnen, euch die Bussen solcher Übertretungen ebenso zu melden wie die andern.

d) Einige Herren beschweren sich, weil der Abt von St. Moritz in Bagnes «sines geschlechts und ererpt wapen und banderolen» aufgerichtet hat. Die Mehrheit beschliesst und gibt euch den Auftrag, mit dem Abt zu reden und ihn zu mahnen, «solich banderolen» zu entfernen. Wenn er an deren Stelle das Wapen der Abtei von St. Moritz aufstellen will, so wird ihm das erlaubt.

e) Wegen dem Jahrmarkt in Sembrancher ist früher bereits verabschiedet worden, der Landvogt von St. Moritz solle durch öffentliche Mandate verbieten lassen, dass jemand «vor erloubnus und ufruofung» des Jahrmarktes etwas kaufe oder verkaufe, bei Verfall der Ware. Meine Herren lassen es erneut dabei bleiben, der jetzige und die künftigen Landvögte sollen sich daran halten.

f) Die Burger von St. Moritz haben meine Herren wissen lassen, sie seien nach altem Brauch verpflichtet, das Dach der Suste in St. Moritz zu unterhalten. Entscheid und Antwort meiner Herren lautet, «das si dorum kein wissenheit nit tragen, ouch nit glauben können, diewil die burger selbs die fürleitinen und sustenrechte empfachent, das solches vornacher im bruch sie gsin. Domit aber hierin niemandes werde verkürzt, so mögend dieselben burger ire geschriftliche gewarsame und kundschaft von andren personen dan inen selbs üch fürbringen. Mögent und kennent ier mine herren darnach aller gestaltsame verstendigen; nachdem si dann befindent, werdent si mit witerer fürsechung begegnen».

**Befehl des Landrates an Landvogt Peter von Riedmatten in Monthey.**

Die Bezahlung der Bewirtungskosten, die den Bundesgenossen der VII katholischen Orte nid der Mors entstanden sind, wird den Untertanen der zwei Landvogteien auferlegt. Sie betragen 229 Kronen und 4 Florin pp, die Krone zu 5 savoyischen Florin pp gerechnet. Die Untertanen der Landvogtei Monthey sollen einen Drittel davon, also 76 Kronen und 3 Florin pp bezahlen. Der Landvogt soll dies den Syndiken mitteilen und ihnen befehlen, diese Summe den Wirten nid der Mors zu bezahlen.

Durch meine gnädigen Herren also befohlen.

Martin Guntren, Sekretär.

*Gemeindearchiv Monthey: B 42, S. 49: Zeitgenössischer Eintrag.*

**Auszug aus diesem Abschied für den neugewählten Landvogt von Monthey, Moritz Waldy, alt Stadtkastlan von Sitten.**

a) Man stellt fest, dass das Amt eines Landvogtes von Monthey bis jetzt von jedem Zenden dreimal ist besetzt worden und dass nun zum vierten Mal der Turnus beim Zenden Sitten beginnt. Es sind auch in den letzten Jahren wiederholt um ansehnliche Geldsummen viele Rechtsame, Zinsen und Gilten gekauft und dieser Amtsverwaltung angegliedert worden, ohne dass daraus bisher für die Landschaft soviel wie erwartet herausgeschaut hätte. Damit die Landvögte inskünftig genau wissen, was sie jährlich der Landschaft verrechnen sollen und keine Entschuldigung mehr haben, wird beschlossen, dass ihr Amtsmann in Monthey jedes Jahr über folgende Einkommen Rechenschaft geben solle:

«Des ersten alle zins und gülte, die an geld stand uf miner herren ruralischen und alten erkantnüssen und nach vermög deren; demnach alle und jede zins und gülte, welcherlei die sin mögen, so begriffen sind oder nachmalen ingesetzt möchten werden in den erkantnüssen der edlen lechern in nüwen buoch.

Item alle und jede zins und gülte, es si an gelt, koren, bonen, gersten, habren und andrem, so begriffen sind in den nüwen erkouften rechtsamen in Vaudellier, Tretorrent, Vurie und andren orten, doch für das koren einmal verrechnet nach dem schlag, wie mans der gmeind us Vaudellier als lang minen herren gefellig veranlasset hat.

Es soll ouch der landvogt minen herren erlegen für die gelubte der ruralischen erkantnüssen nach lut ires vordrigen hierum ufgerichteten entscheidens videlicet sechzig kronen, ein jede für 50 gross gerechnet.

Die übrigen gelübte aber, harkommende von den nüw erkouften lechenen in Vaudellier, Tretorrent und sunst von den edlen lechenen des nüwen buochs, soll der landvogt flissenklichen inzüchen und darvon für sin muet, arbeit und kosten han den vierten pfennig, das übrig soll er verrechnen und erlegen.

All hochbuossen, ouch gefell der toten hand, soll er inzüchen, darvon behalten den vierten pfennig, das übrig verrechnen und erlegen.



Von der herrschaft Vionna soll er verrechnen und erlegen 20 kronen, das übrig sol er für sin belonung und husstür behalten mögen; und dorum aber, das ein landvogt vil inkommens hat an allerlei korens, wins und alprechten ouch andern dingen, dorum er kein rechnung nit ergibt, so soll er für fünf gulden nidrer münz minen herren erlegen fünfzig gross guoter münz und für den brust und abgang kein abzug nit tuon».

b) Die Landschaft albergiert dem Claude Guerrat, Weibel von Monthey, auf seine Bitten hin Platz und Hofstatt, die früher ein Hanfgarten gewesen sind, gelegen zuoberst im Dorf Monthey, unterhalb der Scheune, die der Landschaft gehört. Guerrat soll auf dieser Hofstatt einen Driel [Weinpresse] bauen, in welchem die Landvögte durch Guerrat und seine Nachkommen ihre Weinernte pressen lassen können, ohne dafür irgendwelchen Lohn zu schulden. Es wird auch die Bedingung gestellt, dass nicht mehr als zwei Stockwerke gebaut werden dürfen, die Presse und ein Gemach darüber, damit dadurch dem Haus der Landschaft kein Licht weggenommen werde. Da man aber dem Guerrat das Albergament nicht machen kann, weil man die Angrenzer nicht kennt und weil Ansprüche erhoben werden wegen eines Weges, der am untern Rand der Hofstatt ob dem angrenzenden Haus durchgeht, gibt man dem Landvogt den Auftrag, sich gelegentlich nach den Angrenzern zu erkundigen, jedem das Seine zu lassen und diese Angrenzer, soweit sie die Landschaft betreffen, dem Land-schreiber schriftlich mitzuteilen.

c) Der Adelige Aymo Roseys war früher den Herren im Turm zu Monthey drei «coppen» Weizen schuldig. Alle Güter des Herrn Roseys sind wegen Ungehorsams der Landschaft verfallen, sie ist jetzt noch Inhaberin dieser Güter. Deshalb erscheint Junker Bartholomäus von Monthey auf diesem Landrat und verlangt, die Landschaft solle ihm diese 3 «coppen» Weizen erkennen und jährlich zukommen lassen oder nach kommissarischer Schätzung abkaufen und bezahlen. Man überlegt sich, es gebühre sich nicht, einem oder mehreren Untertanen Zins zu schulden, es sei aber auch nicht richtig, dass der gute Edelmann etwas von seinen Rechten verlieren müsse, weil diese der Landschaft verfallen seien. Deshalb beschliesst man, die 3 «coppen» Weizen jährlichen und ewigen Zinses abzukaufen und gemäss Schätzung, die einige Kommissäre bereits gemacht haben, 45 Savoyer Florin für jede «coppen» zu bezahlen, also insgesamt 140 Florin pp. Der neugewählte Landvogt soll diese Summe bei erster Gelegenheit bezahlen, dafür Quittung erhalten und nachträglich in seiner ersten Abrechnung an die Landschaft abziehen.

Im Auftrag meiner Herren und Obern

Martin Guntren, Sekretär.

Sitten, Majoria, 20. Mai 1579.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Goms.

Nach altem Brauch wird jährlich vor Pfingsten oder bald danach ein ordentlicher Landrat einberufen, um die anstehenden Angelegenheiten zu behandeln; seit einigen Jahren wird dabei auch der Landeshauptmann in seinem Amt bestätigt oder neu gewählt. Zudem werden an diesen Landräten öffentliche Landesangelegenheiten und die Appellationen der Landleute und der Untertanen, «die nach entlichem ustrag ires habenden rechtens ein verlangen tragent», behandelt.

Der Landvogt von Monthey wird, so hofft man, das ordentliche Jahrgeld des Herzogs von Savoyen bringen, welches zu verteilen sein wird. Paul Hagenbach von Schaffhausen hat schriftlich in seinem und seiner Teilhaber, der Salzbefehlsleute, Namen wissen wollen, ob sie, wenn die hohen Aufschläge abgeschafft würden, für die Landschaft in Frankreich Meersalz beziehen sollten; falls man es bewilligt, bittet er um eine Prokuration.

Wiederholt ist die Bestrafung der Fürkäufer von Nahrungsmitteln gemäss durchgeführter öffentlicher Untersuchung und Abschiede verschoben worden. Die Gommer halten immer wieder um gleichförmige Bestrafung an; es ist notwendig, diesen Handel ohne weitem Verzug zu beenden.

Wir gebieten euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen am Auffahrtstag, Donnerstag, den 28. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags in der Frühe über obige Angelegenheiten und alles andere, das sich inzwischen ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten:* ATL 6, Nr. 33: Korrigiertes Original des Schreibers.

Sitten, Majoria, Freitag 29. Mai bis [Samstag] 6. Juni 1579.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchett, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengart, Bannerherr; Bartholomäus Theyler, Stadtkastlan; Bartholomäus Metziltzen, früher Hauptmann in französischen Diensten; Kastlan Gilg Jossen alias Bantmatter, Konsul der Stadt; Hans de Vex, Fenner von Savièse. — *Siders:* Anton Cochiod, Kastlan; Junker Franz am Hengart, Bannerherr; Franz Fryli, Zendenhauptmann; Thomas Savioz, Fenner in Eifisch. — *Leuk:* Hauptmann Johannes de Cabanis, Meier; Niklaus Gassner und Anton Indergassen, beide alt Meier. — *Raron:* Niklaus Am Blatt, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Thomas Venetz, alt Landvogt; Gilg Rytter, alt Meier

von Mörel. — *Visp*: Gerig Wildiner, Kastlan; Hauptmann Jost Kalbermatter, Bannerherr; Peter Niggolis, alt Kastlan; Stefan Riedgy, Meier von Zermatt. — *Brig*: Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz; Gerig Michell, alt Kastlan. — *Goms*: Martin Jost, Meier; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt; Simon Anderledin, Meier in Binn.

a) Landeshauptmann Anton Mayenchett von Leuk dankt ab. Man dankt ihm für seine Amtsführung und wählt einmütig Hauptmann Johannes Inalbon von Visp zu seinem Nachfolger. Er hat das Amt bereits früher wise versehen. Nach einigem Sträuben nimmt er das Amt an und wird durch U.G.Hn wie üblich bestätigt und vereidigt.

b) Nach altem Brauch begibt sich der Landeshauptmann nach seiner Wahl und Bestätigung von Zenden zu Zenden und auch vor Räte und Gemeinden, um den Gehorsamseid entgegenzunehmen. Aber dieses Jahr herrscht in einigen Zenden und Orten ein solcher Heumangel, dass man für kein Geld genügend altes Heu finden könnte, um die Pferde dieser Gesellschaft hinreichend zu verpflegen. In Anbetracht dessen und auch erwägend, dass der neue Landeshauptmann dieses Amt früher bereits bekleidet hat und man ihm damals bereits Gehorsam geschworen hat, erachtet es der Landrat für gut und notwendig, «das die verordneten boten alhie in gesessnem landrat anstatt und namen der abwäseneden räten und gemeinden uf dismal wolgenaptem herren landshauptmann gehorsame und bistannd zu bewisen, wie dann menigklich ze tuon schuldig, schwören sollen. Welches ouch volgens under hienach geschribner erlürung besprechen, nämlich das ein jeder landmann in dem eid der boten begriffen sin und alle gebürliche gehorsame obgemeltem unserem herr landshauptmann, sinem statthalter, dieneren, ouch boten und mandaten leisten sollen, gleicher gestalt als ob man in gemeinlich und jeder insonders geschworen hette; und so jemantz sich hierin ungehorsam erfunde, solle gestracks mit der buoss der ungehorsamkeit gestraft werden». — Der Landeshauptmann seinerseits verspricht den Boten unter Eid, die Stadt Sitten und alle Zenden bei ihren Freiheiten und Gebräuchen bleiben zu lassen. Dies wird verurkundet.

c) Hauptmann Jost Kalbermatter wird dazu verordnet, die Pension oder das Jahrgeld, welche in absehbarer Zeit durch den Schatzmeister des Königs oder den Gesandten ausbezahlt werden könnte, abzuholen; der Zenden Visp ist an der Reihe.

d) Die Briefe von Paul Hagenbach und seiner Teilhaber, Beauftragte für den Salzzug, werden verlesen. Sie wollen wissen, ob die Landschaft wünscht, dass sie dieses Jahr in Frankreich den ordentlichen Salzzug unternehmen oder ob sie damit zuwarten sollen. Man soll ihnen dazu auch Prokuration und schriftliche Vollmacht ausstellen und übergeben. — Man antwortet ihm, falls er das Salz zum versprochenen Preis gemäss Übereinkunft abgeben wolle, werde man ihm eine Prokuration zustellen, andernfalls werde man ihm vorläufig keinen Auftrag erteilen.

e) Die Boten von Brig bringen vor, dass die von Taffeder und andere Lombar den in Zwischbergen und anderswo in der Landschaft Alpen und Güter aufkau-

fen «und sich mächtig inlassen». Früher wiederholt und vor allem 1562 ist verabschiedet worden, dass die nächsten Verwandten und anschliessend jeder Landmann «ewigen abzug» haben können. Gestützt darauf haben einige Landleute etliche Güter für sich beanspruchen und den Lombarden das ausgelegte Geld zurückerstatten wollen. Diese berufen sich auf das Landrecht, welches besagt, «das solcher abzug gegent den frömden nit länger den zechen jaar sich erstrecke und zuogelassen werde». Sie verlangen nun eine Erklärung, ob die Abschiede oder das Landrecht massgebend seien. — Es erscheint auch Gerig Cuottin, wohnhaft Z'Brigg im Zenden Brig, und lässt vorbringen, obwohl sein Vater selig ein Taffedner oder Lombarde gewesen sei, sei er in der Landschaft geboren und erzogen worden und habe bis jetzt auch hier gewohnt und einige Güter vor sechzehn, zwanzig und teilweise vor dreissig Jahren gekauft; dieselben habe er «us wiltem, öden und zergangnem guot fruchtbar gemacht und ufziert». Deshalb bittet er ganz untertänig, man solle ihn wegen der Güter, die er vor zehn Jahren gekauft hat, gemäss Landrecht unbehelligt lassen, «und diejenigen, die im dorinden zug ze tuon understandent, darvon abwise und ein stillschwigen uflege». — Der Landrat vergleicht den Abschied und das Landrecht und kommt zum Schluss, dass das Landrecht erst nach dem Abschied angenommen worden sei. Dieses könne er ohne Vorwissen aller sieben Zenden, Räte und Gemeinden nicht abändern. Folglich wird beschlossen: «Allediwil gemeine landschaft mit einmütigem willen kein endrung nit mache, solle es bi dem buochstab und inhalt des landrechts genzlichen bliben, und obgemelter Gerig Cuottin, ouch sunst menigklich, sich dessen halten mögen». Damit aber die Lombarden und andere Fremde sich umso weniger in die Landschaft einnisten, soll es inskünftig jedem Fremden verboten sein, innerhalb der Landschaft Güter zu kaufen ohne Vorwissen und Bewilligung des Richters und der ordentlichen Obrigkeit des Orts, indem die Güter liegen, dies unter Strafe des Verlustes des erworbenen Gutes oder des Geldes, das er dafür ausgegeben hätte, an die Ortsgemeinde, auf welcher das Gut gelegen ist.

f) Der Henker von Sitten erscheint und zeigt an, dass sich oft, wie sich dies noch unlängst in diesem Zenden ereignet hat, «unbedachte elende personen durch verzwiiflung und grossen unfal inen selbs mit erhenken, ertrenken und in anderweg den willigen tod antündt». Dadurch verfallen Leib und Gut dem Recht. Wiederholt hat man zur Verminderung der Schmach und zur Schonung der Verwandtschaft die Körper nicht durch ihn, den Nachrichten, sondern durch andere begraben lassen. Da dies aber nur ihm und niemand anderem zu machen ansteht, verlangt er, dass man ihm von solchen unglückseligen Personen, «gleich wie von andren personen, die dem rechten komment zuo erbarmen», den Lohn ausrichten solle, wie dies in allen andern Orten üblich ist. — Es wird verordnet, «das nun furthin derselb nachrichter von einer jeden person diser landschaft, welche verdachts gemüts ohn andren zufal im selbs den tod antuon wurde in gestalt, das sin guot dem rechten zuogesprochen wurde, davor gott ein jeden behüte, für sin rechte der begrebnüs ze loon haben sölle ein kronen, man bruche inen darzuo oder nit, samt einem dicken pfennig für ein jede mil wegs, alswit er

dardurch von heimen gan müste, ouch der zerung an dem ort, da er von solcher personen wegen gebrucht wurde. Doch sollen die personen, so durch krankheit, toubsucht, einfaltigkeit oder andere unverdachte zuofäll in solich unglück kämen, uf welcher guot ein oberkeit drum nüt zuo ervordren hett, hierin nit begriffen noch verstanden werden».

g) Es wird vorgebracht, dass leider die Pest wiederum in vielen Orten der Eidgenossenschaft und auch um den Genfersee herum eingerissen hat. Die Landschaft befürchtet nicht nur Ansteckung, sondern auch die Schliessung der Pässe nach Italien und ins Augsttal, wenn dies nicht durch göttliche Fügung und gebührende Vorsorge verhindert wird. Deshalb wird beschlossen, dass inskünftig wie bisher auf Kosten der sechs Banner nid der Mors im Städtlein St. Moritz eine «ordenliche wacht» aufrechterhalten werden soll. — Zudem soll niemand aus dieser Landschaft ohne Erlaubnis seines ordentlichen Richters ausserhalb des Landes in Orten, die von der Krankheit befallen sind oder sein könnten, verkehren und Handel treiben, bei einer Busse von 10 Pfund. Jeder der sich ausserhalb des Landes begibt, soll eine schriftliche Bestätigung bringen, dass er nur an sichern Orten und mit keinen verdächtigen Leuten zusammen gewesen sei. Wer keine solche Bestätigung bringt und auch keinen Sicherheitseid leisten darf, soll, wenn er Landsmann ist, 40 Tage in Quarantäne verbringen; ist er Fremder, soll er unverzüglich zurückgewiesen werden, es sei denn, er wolle die Quarantäne auf eigene Kosten auf sich nehmen. Jeder Zenden- und Ortsrichter und insbesondere auch der Kastlan von Niedergesteln und sein Statthalter sollen aufmerksam darauf achten und wenn sich einer ungehorsam erweist, wird er nicht nur mit einer Geldbusse belegt, sondern auch mit einer Körperstrafe.

h) Das Jagdverbot auf Hochwild und übliches Wild lässt man in allem gemäss den früher erlassenen Abschieden bleiben. Den beiden Landvögten nid der Mors und dem Kastlan von Martinach sollen aus versammeltem Landrat Mandate zugeschickt werden.

i) Die Mehrheit der Boten bringt vor, dass einige Antroner, Piangger und andere Lombarden stets in der Landschaft herumziehen, vor allem aber in den kleinsten Dörfern und abgelegensten Orten «mit schuflen, steinen, lorbonen, kestinen und andrer geringer koufmanschatz» von Haus zu Haus gehen und manche einfältige Manns- oder Weibsperson mit Tauschhandel und sonstwie auf vielfältige Art betrügen. Unter diesem Vorwand kaufen sie nicht nur Brot und Käse, sondern zu ihrem Vorteil auch Korn, Schmalz und Leder: Waren, welche dann in der Landschaft fehlen. «Darnebent das die Ougstaler mit irem manigfaltigen gewärb, darzuo die lörtschenborer under solchen schin mit hinne- mung der valken und des lörchinen schwums unmerklichen nutz dem gemeinen mann zuo nachteil in diser landschaft ufnement, welchen sunst etwa ein fromer landmann, wenn si im nit fürlieden, erjagen wurde». — Um dem möglichst gut vorzubeugen, beschliesst der Landrat, «das jetzt widerum wie vormals oft allen krämeren, welche die sien, ouch jenigen lorbonen-, schuflen-, steinen-, kestinen-, ris- und anders derglichen koufmanschatz trageren solle verboten sin bi der buoss dri pfund, iren kram und koufmanschatz jene anderst dann in dörfren

und offenen plätzen uswendig den hüsen feil haben und verkaufen, darneben ouch an keinen andren orten das leder, klein und gross, schmalz noch andre pfennwert nit zuo koufen bi obgemelter buoss, ouch verfallnüs der koufmannschatz, die anderst dann diser ordnung nach erkouft wurde. Alle und jede frömden sollen kein sperwer noch valken nit usnemen noch lörtschinenschwum samlen anderst dann mit koufen bi glichförmiger buoss, ouch verwürkung solcher vöglen und schwums».

j) Die Augsttaler und andere Fremde, welche Schafe und («mit gunst zuo reden») Schweine ausserhalb des Landes aufkaufen und in die Landschaft bringen, sollen sich mit einem geziemenden Gewinn zufrieden geben. Sollte sich einer unterstehen, eine Ware zu einem ungeziemenden Preis zu verkaufen, sollen die Ortsrichter bevollmächtigt sein, ihn mit seiner Ware heimzuschicken, und wenn er etwas zu teuer verkauft hat, ihn darum zu strafen.

k) «Der lörtschenborerern halb, obglich wol der statt von Sitten und etlicher zehenden mer boten für nützlich und guot hett bedunken wellen, das solches als ein schedlich und verderblich durch den lörchen were abgestellt, so hat doch der merteil der übrigen zehendenboten darin nit verwilligen wellen, sunders hierüber beschlossen, das ein jeder landman, der sich neiswa des gewärbs der lörtschinen koufshalb annemen welt, vor allen frömden den vorzug und um ein gebürlichen pfennig den kouf derselben, und sunst ein jede gemeind irer walden vollmechtigen gewalt, die lörtschinen zuo boren lassen oder nit haben möge. Doch so habent die boten us Gombs den abzug der lörtschinen abgeredt».

l) Vor etlichen Jahren ist Johannes In Albon, dem alten und jetzt erneut gewählten Landeshauptmann, der Auftrag erteilt worden, die Erkenntnisse der neu gekauften Zinsen und Gilten im Val d'Illice zu erneuern und erkennen zu lassen. Bereits früher und auch jetzt wieder hat er die Erkenntnisbücher vorgelegt und verlangt, mit ihm endgültig abzurechnen und ihm etwas zu bezahlen. Dies geschieht nun wie folgt: Man einigt sich mit ihm für Belohnung und Kosten der Kommissäre auf 600 Kronen, die Krone zu 50 Gross oder 5 Savoyer Gulden. Zudem sollen ihm alle «hinderstellige nützungen und zuofäll der versessnen zinsen, glübten und verfallnüssen, die vormalis unbezalt bliben weren, an denen orten und bi denen personen, die nüwlich im erkent haben», zustehen, mit Ausnahme allerdings der talberigen Personen, die sich vielleicht früher durch die Edelleute haben befreien lassen, aber dafür vom Landrat keine Bestätigung haben. — An die 600 Kronen sind bereits früher in drei Raten insgesamt 94 Kronen bezahlt worden. Weiter hat er im Auftrage des Landes drei Personen aus der Landvogtei Älen in der Herrschaft Bern befreit; es sind Michel Muri-sodt, für 12 Kronen, Jehann Excoffey, für 4 Kronen und Piero Rey, für 6 Kronen. Zudem hat man ihm aus der Pension des Herzogs von Savoyen als Anzahlung 100 Kronen gegeben. Gesamthaft macht das 216 Kronen. Man bleibt ihm 384 Kronen schuldig.

m) Moritz Waldin, Landvogt von Monthey, übergibt das ordentliche Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, welches auf den ersten Mai dieses Jahres fällig war. Es beträgt gemäss der Bünde 700 rheinische Gulden, je acht rheinische Gulden für



5 Kronen und die Krone zu 48 Gross oder Königsstyber gerechnet. Da der Wert der Königsdärtsch und der savoyischen Münze sehr stark fällt, dagegen die Kronen, Taler, Dickpfennige und alle andern Münzen, die in der Landschaft im Umlauf sind, in einem höheren Kurs sind als früher, beträgt die Summe umgewechselt 385 Kronen und 8 Gross, die Krone zu 50 Gross gerechnet. — Davon bezahlt man Landeshauptmann In Albon wie oben erwähnt 100 Kronen; Junker Guillaume de Castellione von Monthey für den Rückkauf einiger Zinsen und Gülten im Val d'Illicz, vermischt mit denen, die früher erworben worden sind, 100 Kronen als Anzahlung an die 550 Kronen; Landvogt Anton Stockalper, Fener Kaspar Brinnlen und Michael Lieben, die im Auftrage der Landschaft wegen der Öffnung des Passes in die Lombardei auf italienischem Gebiet mit den Kommissären von Mailand verhandelt haben, 4 Tage, insgesamt 10 Kronen; Landvogt Niklaus Biderbosten, der in gleicher Sache mit einem Diener sechs Tage weg war, 7½ Kronen; dem obgenannten Michael Lieben für Verpflegung und Unterkunft des italienischen Kommissärs und seiner Begleiter in seinem Haus, als der Landeshauptmann und die Mehrheit der Boten mit ihm die Bedingungen festgesetzt haben, denen gemäss der Durchgang geöffnet werden sollte, 12 Kronen und 1 Dicken; Michael Lieben für einen Ritt nach Leuk 40 Gross; Heinrich Blumen, Schreiber und Wirt in Glis, für noch nicht bezahlte Auslagen entstanden anlässlich der Anwesenheit der Eidgenossen wegen der Bundeserneuerung 6 Kronen. Der Schulmeister von Sitten hat mit einigen jungen Burgern und andern Kindern von Landleuten, seinen Schülern, zu Ehren und zur Belustigung U.G.Hn und der Landleute eine Komödie eingeübt und hier vorgeführt, man schenkt ihnen 7 Kronen. Drei Spielleuten, die im Zenden Brig wohnen, gibt man 3 Kronen. Zur Erbauung einer Grotte, um der Landschaft Schriften, Erkenntnisse, Titel und andere Akten aufzubewahren, entnimmt man 58 Kronen. Dieses Geld behändigt der Landschreiber, der mit einigen andern zusammen beauftragt ist [die Arbeit ausführen zu lassen]. — Es bleiben 70 Kronen, jeder Zenden erhält 10 Pistoletkronen in Gold, die Krone zu 4 französischen Dickpfennigen.

n) Man hat nachträglich auch die Herren des Domkapitels von Sitten gebeten, zum Bau der Schule einen ansehnlichen Beitrag zu geben. Sie haben sich entschlossen, «si wellen doran einmal 16 kronen an gält, koren oder win uf jetzt nūw angeenden roub geben und dafurthin iren ferreren guoten willen nit usgeschlossen haben».

o) U.G.H. hat sich gnädig anboten, den Ofen für die Schule zu liefern.

p) «Es ist ouch ein anzug beschechen, ob ein landshouptman über ein urteil, welche vorhin sin statthalter gefelt, nachmalen ouch urteilen sölle, oder man vor inen solche urteil appellungswis züchen möge oder nit, diewil vormals darob etlicher gestalt ein urteil us gesessnem landrat usgangen. Hierüber ist solche erlütung geben worden, das wo unsers herr landshouptmanns statthalter ein urteil geben, solle noch möge dieselbe nit gestrackts für ein landshouptmann und sin gerichtstuol sunders vor unseren genedigen herren geappelliert werden. Nachdem aber dieselb urteil nachmalen für ein gesessnen landrat gezogen, möge und

sölle unser herr landshouptmann darüber erkennen und urteilen».

q) «Diewil aber sich oftermalen in einer loblichen landschaft zwüschent geistlichen oder weltlichen personen rechtshendel zuotragent, darüber man kein bequemen noch füglichem richter nit hat, vor welchem solcher span ohn argwon möge vollzogen werden, darüber unsere frommen altvordren ohn allen zwifel nit ohn bewegliche ursach ein ripfe fürsechung getan und verordnet, das jederzit ein gemeiner landsrichter, welchen man zu latin *judicem generalem* genempt, sin und erhalten söllt werden, welches jetzt ein zitlang angestanden. Derhalben unser herr landshouptmann und die abgesandten ratsboten aller sibenzenden mit ganz erenstlicher bitt unsren gnedigen fürsten und herren angelangt, sin fürstliche gnad welle einen solchen gemeinen landsrichter ufstellen und in besoldung erhalten, wie andre fürsten seliger gedechtnüs ouch getan und sin gnad ze tuon schuldig, ouch in irer erwelung versprochen habe. Hierüber sin fürstliche gnad us etlich beweglicher ursach ein verdank genommen, ouch versprochen, uf nächstkünftigen wienachtlandrat mit gebürender antwürt hierüber zuo begegnen».

r) Die Landschaft hat seit einigen Jahren Herrlichkeiten und viele Zinsen und Gilten in der Landvogtei Monthey aufgekauft und dafür grosse Geldsummen ausgegeben, die man teilweise noch schuldig ist. Gemessen an ihrem Wert hat bisher nicht viel jährliches Einkommen herausgeschaut. Man beschliesst, den beiden Landeshauptleuten Mayenchet und In Albon den Auftrag zu geben, die neuerworbenen Zinsen und Gilten mit denen, die aus den neuen Erkenntnissen der edlen Lehen stammen, «in ein cottet oder inzüche» zusammenzufassen und eine Abschrift davon dem Landvogt von Monthey zu übergeben. Dieser soll inskünftig gemäss dieser Einzugsliste seine Rechnung und Bezahlung machen.

s) Jeder Orts- und Zendenrichter wird hiermit dringend ermahnt, innerhalb seiner Gerichtsbarkeit dafür zu sorgen, dass die Landstrassen überall in der Landschaft durch die, welche dazu verpflichtet sind, ausgebessert und unterhalten werden. Andernfalls soll der Landeshauptmann es auf Kosten derer, die es versäumen, ausführen lassen und sie für ihren Ungehorsam bestrafen, wie dies früher oft ist verabschiedet worden.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 403—436: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 171—174: Auszug enthaltend Abschnitte f, i, j. — ABS 205/2, S. 175—196: Zeitgenössische Kopie. — *ATL Collectanea* 5, Nr. 150: Originalausfertigung, ohne Unterschrift. — *ATL Collectanea* 10, Nr. 320: Auszüge. — *Fonds Flavien de Torrenté*, Nr. 21: Auszüge.

*Bürgerarchiv Visp*: A 205: Originalausfertigung für Visp.

**Auszug aus diesem Abschied für den Landvogt von St. Moritz Matthäus Schiner.**

a) Der Landvogt hat vorgebracht, dass die Untertanen von Arbignon einige öde gemeine Güter albergieren und zieren möchten. Das wird ihnen unter folgenden Bedingungen bewilligt: Sie bezahlen jährlich einen gewissen Geldbetrag

und erkennen nach Gutdünken des Landvogts und einiger seiner Geschworenen die Güter als Erblehen.

b) Der Landvogt mag den Weinberg der Landschaft im Schwarzwald nach Beendigung der Admodiatz für die folgenden zehn Jahre dem Weibel Hausmann von St. Moritz admodieren unter der Bedingung, dass er ihn vollständig «ufziere und pflanze», und während den ersten vier Jahren den Drittel und während den folgenden sechs Jahren die Hälfte des Ertrages dem Landvogt abliefern.

c) Die Wache in St. Moritz soll vorläufig ohne Unterbruch aufrechterhalten und von den Untertanen der sechs Banner nid der Mors bezahlt werden. Der Landvogt soll ein wachsames Auge darauf haben.

d) Obgenannter Amtsmann soll mit dem Landvogt von Monthey die Untertanen U.G.Hn in Massongex, die Untertanen der Landschaft und sonst alle, die in Massongex vor dem Dorf gegen die Vièze hin Güter besitzen, mit Mandaten und Bussen dazu anhalten, gegen die Vièze hin Wehren zu erstellen gemäss Verordnung einiger dazu bestimmter Herren. Abschriften dieser Verordnung werden hiemit den beiden Landvögten zugeschickt.

e) Einige aus Entremont haben vier Zentner Büchsenpulver nach Sitten geliefert. Die Landschaft befiehlt dem Landvogt von St. Moritz, diese vier Zentner und drei weitere, die noch gemacht werden sollen, zu bezahlen und in seiner nächsten Abrechnung abzuziehen.

Also befohlen usw.

*Staatsarchiv Sitten: AVL 330, S. 115bis—116: Zeitgenössischer Eintrag.*

[Sitten], anfangs Juni 1579.

Auftrag des Landrates an Moritz Waldy, Landvogt von Monthey.

a) Die Vièze, die neben dem Dorf Monthey vorbeifliesst, hat durch Überschwemmung einen dermassen grossen Schaden verursacht, dass nicht nur viele Güter weggeschwemmt und mit Steinen und Sand überdeckt worden sind, sondern das ganze Dorf und alle Güter unterhalb desselben der Gefahr des Unterganges unterworfen sind. Deshalb hat der Landrat einige vornehme Landleute bevollmächtigt und mit dem ausdrücklichen Befehl dorthin geschickt, «damit dieselben ordnung geben und alle die besten mittel ansehen, dardurch künftiger unfall und gefarlichkeit desselben wassers halb zum besten als möglich abgewendt würde». Sie haben auftragsgemäss eine Verordnung erlassen, eine Abschrift davon wird ihm, dem Landvogt, hiemit zugeschickt. Man ist aber benachrichtigt worden, dass die Untertanen, welche aufgrund dieser Verordnung einige neue Wehren machen und das Wasser der Vièze in ein richtiges Bett leiten sollten, bisher wenig gearbeitet haben und das Wasser wie bisher frei fliessen lassen. Dadurch sind einige Güter verwüstet und die Landstrasse ist oft dermassen überschwemmt, dass sie niemand weder zu Ross noch zu Fuss sicher benützen kann. Deshalb geben die gnädigen Herren ihrem Amtsmann den Auftrag,

den jetzigen Landvogt von St. Moritz. Hauptmann Matthäus Schiner, und die Abgeordneten: den Fenner und den Curial von Monthey, den Mechtral von Massongex, den Mechtral des Abts in Chyeses und die Sindiken und Gewalthaber der Orte einzuberufen und sie unter Busse anzuhalten, obgenannter Verordnung nachzukommen. Dieser Verordnung gemäss soll man sofort und ohne Widerrede zuoberst unter der Brücke anfangen, Wehren zu machen und damit soweit als möglich hinunterrücken. Die beiden Landvögte sollen darauf achten, dass die Wehren gemäss Verordnung und nicht nach Angabe und Willen der Untertanen oder einiger bestimmter Personen, die vielleicht ihre Güter schonen möchten, ausgeführt werden.

b) Der Landvogt hat auch berichtet, «wie die talberigen undertanen mit vil listigkeiten und betruglichen contracten die usfell der toten hand entzüchen». Da er aber die Herren nicht genau benachrichtigt hat, auf welche Weise dies geschieht, befiehlt man ihm, «das er sich dessen flissenglich erdure und volgens uf nächstkünftigen wienachtlandrat si berichte, damit si darüber notwendige fürsehung tuon können».

c) «Obgelmelte mine herren habent ouch uf hierüber zavor getanen anzug ein erlutrung getan, das die appellungen von den urteilen des herren aps von St. Moritzen amptsman an Choex oder Chyese, diewil dieselben den eid vom landvogt zuo Monthey empfachen, vor demselben landvogt und nit vor den herren apt söllen gezogen werden, es sie den sach, das der apt andre rechte, die mine herren bishar nit gesechen, erschine und bibringe».

Im Auftrag des Landeshauptmanns  
und des Landrates.

Martin Guntren, Sekretär.

*Gemeindearchiv Monthey: B 42, S. 56—59: zeitgenössischer Eintrag.*

### Sitten, Majoria, Dienstag 18. August 1579.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Bartholomäus Theiler, Stadtkastlan; Bartholomäus Metziltzen, Hauptmann und Herr von Maxilly; Gilg Jossen alias Bandtmatter, Kastlan und Stadtkonsul; Jakob Galat, Mechtral in Mage; Hans de Vex, Fenner in Saviëse; Joder Gaspoz, Statthalter in Ering. — *Siders:* Junker Franz am Hengartt, Bannerherr und alt Kastlan. — *Leuk:* Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Johannes zen Gaffinen, Hauptmann und Meier. — *Raron:* Niklaus am Blatt, Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp:* Gerig Wildiner, Kastlan; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig:* Jakob Venetz, alt Landvogt von Monthey; Niklaus Geroldt, Kastlan in Simplon. — *Goms:* Martin Jost, Meier.

a) Aus den Landtagsbriefen ist ersichtlich, dass dieser Ratstag vornehmlich ist einberufen worden, weil der Bischof von Vercelli, «welcher sich rümpf und usgibt für ein legaten und gesandten von bapstlicher heiligkeit zuo Rom», in einige Orte der Eidgenossenschaft gekommen ist und dort einige Geistliche, Stifte und Klöster für ihren unehrbaren Wandel und ihr schlechtes Vorbild mit sehr grossen Geldstrafen gebüsst «und also mit ranzungen beschetzt» hat. Er hat U.G.Hn schriftlich berichtet, er wolle sich ungefähr gegen Ende August in die Landschaft begeben, um zu sehen, wie es hier mit der Kirche und der Religion bestellt sei und um etwa eingerissene Unordnungen abzustellen und «mit etlichen vorhabenden mittlen» richtig zu stellen. Dazu wolle er nichts unterlassen, das in seinem Vermögen sei. — U.G.H. kann allein nicht wohl ermessen, wie er auf dieses Schreiben antworten, wieweit er es bewilligen oder abschlagen soll. Er hat auch nichts unternehmen wollen, ohne Wissen, Rat und Willen aller Zenden der Landschaft.

b) Nach erfolgter Umfrage beschliessen die Boten aller Zenden fast einhellig, Rat und Ansicht ihrer Räte und Gemeinden sei folgender: «Erstlich obschon u.g.h. sine bestätigung vom stuol von Rom erlangt habe, dardurch dan sin fürstliche gnad samt sinen geistlichen mitbrüdrn dem bapst und sinen gesandten alle billiche gehorsame zuo leisten schuldig sien, so volge dennecht darus nit, das der bapst oder sine anwalten in diser landschaft hohe oder nidre herlichkeit und strafungen weder über geistlich noch weltlich personen zuo üben und zuo gebruchen habe, insonders aber hienach erzelter ursachen halben: Erstlich das u.g.h. sin fürstentum, die regali, das wältlich schwärt, samt andren friheiten in diser landschaft nit vom stuol von Rom sunders allein von keiserlicher majestat her inhept und besitzt; demnach das sit oberlangten friheiten har, die vor etlich vil hundert jaren von gnaden gottes an disers land komen sind, nie erhört noch gesehen ist worden, das einicher frömbder fürst und herr, woher der sin möcht, in diser landschaft etliche jurisdiction oder derglichen gewalts, geistlich und weltlich zuo strafen, je fürgenommen, sunders das sither unser landsfürst, lands-hauptman, zehendenrichter und unsers lands oberkeit vorstender allein solches ze tuon gehept haben. Darneben das in unser landschaft (gott si lob) verliffner und gegenwürtiger zit die laster und übeltaten nit minder, dan in andren vil orten gestraft, ouch mengklich guot gericht und recht ist gehalten worden. Zuodem das ougenschinlich und unmerklich, das solches nit neiswa us einem göttlichen ifer, noch zuo befürderung unsers allgemeinen nutz und wolstands, sunders vil mee us etlicher missgünstiger, die ein fromme landschaft lieber in zwitragt bringen, dan in frid und einigkeit sechen welten, heimliche pratic, stiftung und anleitung fürgenommen und angericht würd. Darzuo ist ouch unverborgen, das obgemelter legat und gesandter neben andrer heimlicher pratic insonders daruf tringt, damit er unmerkliche summen gälts under einem erdichten schin, guote ordnung anzuustellen, ufzuobringen und von einer landschaft zuo ziehen (wie schon in etlichen orten beschechen), und nachdem er den unersetzlichen sack wol gespiesst, so fiere er darvon, und sobalt er mee gälts manglete, so käme er wider under dem schin wie vor. Desglichen ob er schon jetz an-

gents allein von den geistlichen ein straf, stir und tällung zuge, so sind doch under inen vil dermassen arem und nötig, das si solches us dem hauptguot irer pfruomden und mit vermindrung derselben oder aber vom gemeinen man zuowegenbringen müssten. Angesehen ouch die türen jar, so jetz ein zitlang ein landschaft erlitten, und das si nochzuo alles gält um salz, isen, stahel, tuoch, speceri und andre notwendige ding, die man uswendig lands holen muoss, geben und sich vast entblösst hat etc.».

c) Man überlegt sich obige und viele andere Ursachen und führt sich vor allem zu Herzen, dass kein Landmann darin einwilligen sollte, dass der Landschaft ihre Herrlichkeiten und Freiheiten, die vor vielen hundert Jahren durch die Vorfahren mit Arbeit, Schweiss und Blut erobert und weitervererbt worden sind, durch irgendeinen fremden Herrn irgendwie vermindert oder geschwächt werden. Deshalb wird einhellig beschlossen, dem Legaten sofort namens der Landschaft einen Läufer mit der Landbüchse und Briefen etwa folgenden Inhalts entgegenzuschicken: «Nachdem rät und gemeinden diser landschaft warhaftenklichen vernommen, das sin hochwürde gewisses vorhabens, in disere landschaft sich zuo verfügen und sich alhie etlichs gewalts anzuomassen und zuo undernehmen, habe man sich des freffenden fürnemens nit gnuogsamlichen können verwundren, und insonders so solches on not sie und mit keiner billichkeit bescheiden möge, diewil wir ein eignen landsfürsten haben, welcher sinem obligenden amt in verwaltung geistlicher und weltlicher hendlen mit hoher wisheit, wolbetrachtung, ripfem verstand und übung aller gerechtigkeit dermassen begegne und gnuogtüge, das sine, des legaten, ankunft und gegenwürtigkeit darin doch nüt verbessren könnte. Darneben so haben wir noch ein andre ordenliche oberkeit mit frommen, dapferen, ufrechten vorstenderen [versehen], welchen die eer gottes und fürderung des waren christenlichen glaubens nit minder dan ir eigen glück und heil in trüwem bevelch und angelegen sie; welchen landsfürsten und der ordenlichen oberkeit man alle billiche und schuldige gehorsame leiste, und so jemantz etwas misshandle, denselben beschirme niemantz bi sinem unrechten, sonders maniglichen handreichung tüge, das er sinem verdienst nach gestrafft werde, sittenmal ouch alle rechtsübung und gewalt hoher und nidrer herlichkeit inwendig disem land allein unserem landsfürsten samt der ordenlichen oberkeit und sunst keim andren herren zuostande, wen man dan darum im sin fürnemen zuoliesse und erstattete, würde je nüt gewissers sin, dan das solches des bistums und tischs, ouch thumgestifts von Sitten, samt allgemeiner landschaft alten friheiten, die von kaiserlicher m. gestracks harlangen, ein grossen abbruch und nachteil mitbringen wurde. Diewil ouch derglichen vormals nie erhört noch bi ziten unser frommen altvordren gebrucht, sunders allein zuo verkleinerung unser erblichen friheiten und sunst mee von gältsugens, dan von warer gottgefelliger christenlicher religion eruffnung wegen (wie nächst neben uns ersehne bispiel drum kundtschaft geben) bescheche und erdacht werde, so welle man sin hochwürdige ganz ernstlich angesuoht haben, welle nit verargen, so wir schon sin fürnemen nit erstatten, sunders glich wie unsere frommen voreltern getan, unsere erbliche herlichkeiten und friheiten zuo schützen und schir-



men uns vereinbaret und nit gesinnet sien, einchem frömbden herren (gott geb wer der si) ettlicherwis zuo erstatten, uns intrag und weigrung darin ze tuon. Solches habe man siner hochwürde nit verhalten wellen, damit si sich nit mit vergeblicher müh und arbeit uf die strassen erbege, hiehar zuo reisen».

d) Der Landeshauptmann bringt vor, dass aufgrund zwingender Überlegungen schon vor einigen Jahren in allen sieben Zenden ein Auszug gemacht worden sei, der für jeden Kriegsfall als erstes Aufgebot bereit und stets wohl gerüstet sein solle. Seither sind viele der Ausgezogenen und zum Teil auch der Amtsleute von Gott aus dieser Welt abberufen worden. Da nun erneut an vielen Orten in deutschen und welschen Landen grosse Kriegsrüstungen und seltsame und gefährliche Anschläge, deren Grund man nicht erforschen kann, beobachtet werden können, und zu befürchten ist, dass schliesslich vielleicht etwas gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Bundesgenossen und Nachbarn unternommen werden möchte, soll man sich darüber beraten und die Sache überlegen. — Der Landrat erachtet es einmütig für gut und notwendig, dass alle Räte und Gemeinden der Landschaft zuerst sofort die Rodel des letzten Auszuges durchsehen und anstelle der Verstorbenen, seien es Amtsleute oder nicht, andere setzen und die vollständig aufgefüllten Rodel unverzüglich darnach dem Zendenhauptmann einhändigen. Zudem sollen sich alle, die für mehr als 1000 Walliser Pfund besitzen, gemäss früherer Abschiede mit Waffen und Harnisch versehen. Sollte dies in einigen Zenden noch nicht der Fall sein, soll das Versäumte mit dem nötigen Fleiss nachgeholt werden.

e) Auf dem letzten Mailandrat sind von Junker Guillaume de Castillione von Monthey für eine gewisse Summe Zinsen und Gilten im Val d'Illicz abgekauft worden. Damals hat man 100 Kronen zu fünf Savoyer Gulden aus dem Jahrgeld des Herzogs von Savoyen entnommen und ihm als Anzahlung übergeben. Man hat auch Landeshauptmann Anton Mayenchet den Auftrag gegeben, von ihm eine schriftliche Versicherung entgegenzunehmen. Dabei hat er erfahren, dass diese Zinsen und Gilten «schon vorhin verhaft und andren ingeben waren». Deshalb hat er die 100 Kronen wieder behändigt und dem Landrat wieder übergeben wollen. — Da die Landschaft den Gebrüdern Johann und Peter Fay von Monthey 800 Kronen schuldet, «daran hundert für etliche totquot abzogen werden», soll man ihnen als Anzahlung diese 100 Kronen auszahlen; somit sind sie bis an 600 Kronen ausbezahlt.

f) Hauptmann Jost Kalbermatter, Bannerherr des Zendens Visp, der namens der Landschaft beauftragt war, das Jahrgeld des französischen Königs für das längst verflossene Jahr 1576 in Solothurn abzuholen, ist wieder daheim und übergibt das Geld, das jährlich 3000 Franken betragen soll in 1071 guten Sonnenkronen und 2 französischen Dicken. — Davon werden bezahlt: Hauptmann Josts Ritt, er ist 13 Tage weg gewesen, 16 Kronen und 1 Dicken; seinem Diener 2 Kronen; dem Schatzmeister wie üblich 4 Kronen; dem Landeshauptmann wie üblich 4 Kronen; seinen Diener, 3 Kronen; dem alt Landeshauptmann Anton Mayenchet 4 Kronen; den Dienern U.G.Hn 3 Kronen; dem Kellermeister 1 Krone; Gerig Schmidt, dem Diener des Landeshauptmanns, zusätzlich 2 Kro-

nen. Die Landschaft ist nach der Abrechnung auf dem letzten Mailandrat Landeshauptmann In Albon für die Erkenntnisse von Val d'Illicz 386 Kronen zu 50 Gross schuldig geblieben. Jetzt gibt man ihm aus obigem Geld 166 Sonnenkronen; verrechnet man das Aufgeld, bleibt man ihm genau 200 Kronen schuldig. — Aus obiger Summe nimmt man auch das übliche Schiessgeld, 3 Kronen für jeden Zenden, insgesamt 21 Kronen. Dem Landschreiber gibt man 2 Kronen; für die Wache im Goms 10 Kronen; für die Wache in Gampel und Steg 6 Kronen. Peter Dyott, dem üblichen Läufer der Landschaft, steuert man 3 Kronen an ein Kleid bei, dem Nachrichter ebenfalls 3 Kronen. Gesamt aller Abzüge: 250 Sonnenkronen und 1 Dicken; es bleiben 821 Sonnenkronen und 1 Dicken; davon erhält jeder Zenden 117 Kronen weniger 1 Dicken. — Nachdem das Geld verteilt ist, verlangt Hauptmann Jost Quittung, sie wird ihm wie recht ist bewilligt.

g) Es wird erneut ausdrücklich beschlossen und verabschiedet, dass das Schiessgeld, «nit allein das jetzig, sunders alles hinderstelligs schiessgält, wa es noch nit verschossen were, vor jetz nächstkünftigem winter in gestalt wie vormals geraten sölle verschossen werden, sunst söllen und mögen die übrigen zehenden das schiessgält vom ersten gält, so den hinlessigen zehenden möcht zuo teil werden, usnemen und anderstwa nach irem gefallen verschossen».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/2, S. 147—170: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 105—128: Originalausfertigung, nicht unterzeichnet. — ABS 205/2, S. 129—136: Zeitgenössisch, von der Hand des Landschreibers Martin Guntren, enthält nur Botenliste und Abschnitte a, b, c. — ABS 204/7, S. 437—446: Zeitgenössische Abschrift. — *ATL Collectanea* 10/320: Auszüge.

*Bürgerarchiv Visp*: A 206: Originalausfertigung für Visp.

### Sitten, Majoria, Donnerstag 10. bis [Donnerstag] 17. Dezember 1579.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Henngart, Bannerherr; Bartholomäus Theyler, Stadtkastlan; Philipp de Torrente, Zendenhauptmann; Bartholomäus von Vesch, Kastlan und Hauptmann von Savièse. — *Siders*: Junker Franz am Henngart, Bannerherr; Franz Fryly, Zendenhauptmann; Thomas Savioz, Fenner in Eifisch. — *Leuk*: Anton Mayerchet, alt Landeshauptmann; Johannes zen Gaffinen, Hauptmann und Meier; Jakob B.unner, alt Meier. — *Raron*: Niklaus am Blatt, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey und gegenwärtiger Meier von Mörel; Hans Perren, alt Meier. — *Visp*: Jost Kalbermatter, Hauptmann, Kastlan und Bannerherr; Gerig Wildiner und Peter Niggolis, alt Kastläne; Hans Perren, Meier in Zermatt. — *Brig*: Anton Stockalper, alt Landvogt und Kastlan; Niklaus Ouwlig und Gerig Michell, alt Kastläne. — *Goms*: Martin Jost, Meier; Hans Gertschen, alt Meier; Oswald Imhassly, Ammann im Fieschertal.

a) Hauptmann Matthäus Schiner, Landvogt von St. Moritz, dankt ab. — Da Stadt und Zenden Sitten turnusgemäss an der Reihe sind, für die nächsten zwei Jahre den Landvogt von St. Moritz zu stellen, wählt der Landrat Junker Gerig uff der Fluo, alt Statthalter des Landeshauptmanns in Sitten. Er wird wie üblich vereidigt und durch U. G. Hn bestätigt.

b) Einige eigennützige Personen und Fürkäufer gehen in etlichen Orten der Landschaft und vor allem nid der Mors beinahe von Haus zu Haus und kaufen heimlich in grossen Mengen alles feile Korn auf und tragen grosse Haufen zusammen. Zweifellos behalten sie es für eine künftige Teuerung oder verkaufen es mit grossem Gewinn innerhalb oder ausserhalb des Landes weiter. Dadurch ist nicht nur eine Teuerung des Getreides zu erwarten, sondern bereits ist auf dem Markt in Sitten der Preis von 14 auf 20 und mehr Gross gestiegen. Das gereicht dem armen gemeinen Mann, der das Korn kaufen muss, zu grossem Schaden und Nachteil. — Der Landrat beschliesst erneut einmütig und verbietet unter Busse von sechzig Pfund und Verfall der Ware, dass jemand nid der Mors Nahrungsmittel ausser Landes verkauft oder führt, oder zum Fürkauf aufkauft oder aufbewahrt. Zudem soll niemand sein Getreide heimlich oder öffentlich in seinem Haus oder anderswo als auf offenem Jahr- oder Wochenmarkt in Martinach, St. Moritz oder Monthey verkaufen. Doch darf ein Nachbar dem andern für den Gebrauch und Unterhalt seiner Hausleute Korn und andere Nahrungsmittel daheim und beim Haus verkaufen. Auch wenn die Bundesgenossen von Bern und von andern eidgenössischen Orten an öffentlichen Jahr- oder Wochenmärkten Korn oder anderes Getreide kaufen wollten, sei ihnen das nicht untersagt, sondern nach Ermessen eines jeden Ortsrichters aufgrund der Bünde gestattet, falls es nicht durch Fürkauf missbraucht wird. Sollte man ferner von der Obrigkeit aus dem Augsttal um eine bestimmte Menge Korn gebeten werden, soll ihr nach Gutdunken und mit Bewilligung U. G. Hn etwas bewilligt werden, da sie der Landschaft früher oft und noch vor wenigen Jahren mit Korn zu Hilfe gekommen ist. Auch ob der Mors sollen aller Fürkauf und alle Ausfuhr von Nahrungsmitteln bei gleicher Busse verboten sein; inskünftig soll man sich an die früheren Abschiede halten.

c) Erneut wird beschlossen, dass die Landstrasse beim Goller durch den Landeshauptmann und seine Begleiter auf dem Heimritt gemäss den früheren Abschieden «unden us aller richtige nach» angesehen, abgesteckt und in Auftrag gegeben werden soll. Nach der Schätzung der privaten Güter sollen die Fuhrleute und Zöllner von Brig diese bezahlen und die Strasse machen. Der Landeshauptmann soll sie mit Mandaten dazu anhalten. Die Boten bewilligen namens ihrer Gemeinden aus dem nächsten Geld vorläufig eine Beisteuer von sechs Kronen; nur einige Boten von Leuk wollen diesen Beitrag nicht bewilligen.

d) «Wegen des gemeinen schiessens und insonderheit zuo erhaltung und übung des geschützs» wird wiederum für gut angesehen, dass von nun an jährlich 21 Kronen aus der französischen Pension genommen werden sollen, welche «von eim zehenden nach dem andren von jar zuo jar mit einem glichen keer sollen verschossen werden». Zudem sollen aus der gleichen Pension jährlich auch 3

Kronen für jeden Zenden entnommen werden, welche «durch eins jeden zehendens schützen verschossen sollen werden». — Jos Kalbermatter, Kastlan und Bannerherr von Visp, wird zum obersten Schützenhauptmann der Landschaft gewählt. Ihm sollen jährlich die 21 Kronen für das gemeine Schiessen übergeben werden. Er soll mit den Schützenhauptleuten aller Zenden übereinkommen, wann das Schiessen stattfinden soll. Wenn der oberste Schützenhauptmann wegen seines Auftrags Auslagen haben sollte, sollen sie ihm von der Landschaft wie recht ist vergütet werden.

e) Junker Gerig uff der Flü, der neugewählte Landvogt von St. Moritz, dankt als Verantwortlicher für das grosse Geschütz und die Munition des Landes wegen seines neuen Amtes ab und übergibt die Schlüssel. Man wählt Junker Niklaus Wolff, Kastlan der Burgerschaft von Sitten, zu seinem Nachfolger.

f) «Es ist darneben ouch bedacht worden, das die zillstuck mit dem männlin schlössren in kriegsnöten (die got lang von einer landschaft abwenden welle) ganz unnütz sind, und so dann das schiessen allein von übung wegen und damit man im fal der not dem fiend domit begegnen möge, erhalten würd, so ist einmütenklich geraten und beschlossen, das nun furthün ein jeder schütz, welcher zuo einem bluomen oder pris schiessen will, bewart solle sin mit einem schneperschloss zuo sinem zillstuck dienende, ouch mit einem modell, die stein zuo giessen, welches dermassen klein, das die büchsenstein gestracks selbs bis uf das pulfer loufen; welches schneperschloss samt dem modell er uf die zillstatt alle mal bringen sölle, ob er schon zum zill oder schiben ze schiessen sich deren nit gebruchen täte, damit man geseche, das er ouch ein büchsen uf kriegsrüstung bereit und dienstlich erhalte. Und wo sach, das ein schütz ohn solche bewaarung und andrer wis ein bluomen oder sunst etwas gaab mit schiessen erlangte, sols im nit gestattet sunders dem nächsten nach im, welcher in gestalt wie oben verordnet bewardt, zuogestellt werden und bliben».

g) Es kommt leider oft vor, «das etlich verlümbdigete personen vor iren ordenlichen richteren vom zehenden bi eidspflicht verwiesen werdent». Sie begeben sich dann als Unbekannte gleich in den nächsten oder in einen andern Zenden, in welchem sie, falls es sich um Übeltäter und schlechte Leute handelt, viel Übles und Böses begehen können, ehe man über ihren früheren Wandel Bericht erhalten hat. Deshalb beschliessen Landeshauptmann und Boten erneut wie früher schon, «da wo ein richter mit rat siner geschwornen bisitzeren ein person von ein zehenden verweist, solle verstanden werden bi dem namen des zehendens die ganze landschaft, sowit das die verschickt person all siben zenden under solchem glüpt miden sölle. Doch so hat unser gnediger herr als hoher fürst hierin protestiert, das solcher gewalt der richteren sich nit erstrecken möge zuo nachteil noch abbruch siner fürstlichen gnaden, es sie in verschickung us dem land oder zuoglich erlobnüs desselbigen».

h) Einige Boten und Abgeordnete von Stadt und Zenden Sitten erscheinen vor dem Landrat und beklagen sich sehr wegen des Salzes. Erstens haben die deutschen Salzherren seit der Übernahme des Salzliefersauftrages der Landschaft nicht einen einzigen Sack Salz zum versprochenen Preis geliefert, dafür

aber aus den Privilegien der Landschaft bedeutenden Nutzen gezogen; die Landschaft ist dagegen nicht in den Genuss eines einzigen Kartes gekommen. Zudem haben Hauptmann Michael Im Stepff und sein Teilhaber den Preis etwas erhöht, dafür fehlen vom versprochenen Gewicht der 200 Pfund je Sack oft 30 bis 40 Pfund; sie halten also ihr Versprechen diesbezüglich ebenfalls nicht. — Der Landrat beschliesst einmütig, den zuletzt angestellten deutschen Salzherren zu schreiben, «wie sin fürstliche gnad, ouch rät und gemeinden diser landschaft ein gross beduren und missfallen tragen müssen, das si sit annemung disers bevelchs einer landschaft darmit nit bas gedienet, sunders noch bishar nit ein sack mit salz im bestimmten schlag zuogeschickt, noch ein landschaft nit um einiche ouch geringste widergältung um ir privilegia vereeret haben, da man aber nit so grob verstendig, das man nit abnemen könne, wie übermässig grossen nutz und vorteil si, die bevelchslüt, (wenn si schon in einer landschaft namen kein salz nit züchen) am kouf, fur und verkouf ires übrigen salzs jätlich empfachen. Derhalben sollen si zweier dingen eintweders tuon, oder ein landschaft mit erstattung einer ansehnlichen summen salzs in versprochnem schlag irer privilegien geniessen lassen, oder aber ufgerichte überkommüsbrief und capitulation von handen geben und einer landschaft widerum zuohanden stellen, damit si sich anderstwa mit bessern bevelchslüten versechen können». — Wegen des italienischen Salzes wird beschlossen, der Landeshauptmann solle Hauptmann Michael Im Stepff vorladen und ihm sagen, er solle gefälligst jedermann die versprochenen 200 Pfund je Sack liefern, da er ja das Salz zu diesem Gewicht samt bedeutendem Gewinn in Domo in Empfang nehme und dank Empfehlungschreiben der Landschaft zu diesem Handel gekommen sei. Sollte er sich wider Erwarten weigern, solle er das Geschäft einem oder mehreren ehrlichen Landleuten, «die man wol findt und weiss», übergeben und diese nicht etwa hindern, sondern nach Vermögen unterstützen. — Zudem beschliesst man, dass weder Hauptmann Michael noch sein Teilhaber noch andere Kaufleute dieses Salz weder sackweise noch anderswie ausser in kleinen Massen ausser Lande verkaufen dürfen, es sei denn, solches Salz würde so reichlich in die Landschaft geführt, dass man es hier nicht verkaufen könnte.

i) Wegen der Lombarden, Augstaler und andern «gremplern», die ihre Ware von Haus zu Haus zum Verkauf tragen und vielfach Weiber und Kinder ehrlicher Landleute betrügen, lässt man es völlig gemäss den früheren Beschlüssen und insbesondere gemäss denen des letzten Mailandrates bleiben. Alle Zendenrichter werden nochmals ermahnt, «das si darob ein ganz wachtbar und flüssig ufsehen haben». Wenn es ein Richter bewusst übersieht, soll ihn der Landeshauptmann büssen.

j) Abrechnung von Hauptmann Matthäus Schiner, Landvogt von St. Moritz, für das zweite und letzte Jahr seiner Verwaltung: Ordentlicher Einzug: 2342 Florin guter Münze; der Zoll von St. Moritz für dieses Jahr: 18 Kronen; die Ausfälle der Toten Hand nach Abzug eines Viertels für die Rechte des Landvogts: 90 Kronen; der Einzug in Bagnes aufgrund der neugekauften Gilten der Herren von Cudrea und der Töchter des Fenners Bemondi von Gundis: 50 Florin; Erlös aus



dem Verkauf des alten schlechten Ofens in der grossen Stube des Schlosses in St. Moritz, an dessen Stelle man einen neuen hat machen lassen: 4 Kronen; Summe aller Einzüge: 2575 Florin. — Summe der Abzüge und Ausgaben sei es für eine Matte, die der Landvogt für das Schloss gekauft hat, oder für die Kapelle auf der Brücke, das Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard, die Reparatur des grossen Tores auf der Brücke, die Bekleidung der Weibel von St. Moritz und Sembrancher, die Prämien für 10 Bären und 7 Wölfe, 7 Zentner Büchsenpulver, das Schützengeld in St. Moritz, die übliche Besoldung des Landvogtes und eine Gabe an seinen Diener: 636 Florin. Es bleiben 1939 Florin; davon erhält jeder Zenden 277 Florin guter Münze oder 66 Kronen zu 50 Gross und 24 Gross guter Münze. — In obiger Abrechnung ist vergessen worden, dass dem Landvogt wegen der leeren Häuser in St. Moritz 10½ Florin nicht eingegangen sind, sie sollen ihm aus anderem Geld zurückerstattet werden, da diese Rechnung so aufgeht.

k) Alt Landvogt Thomas Venetz, Meier von Mörel, wird bestimmt, namens des Zenden Raron die nächste Pension, die der König von Frankreich oder seine Gesandten der Landschaft auszahlen wollen, abzuholen. Es sollen ihm dafür Auftrag und Quittung ausgestellt werden.

l) Es kommt oft vor, dass Männer oder Frauen nach ihrem Tode kleine unerzogene Kinder hinterlassen, die aus Nachlässigkeit oder Untreue ihrer Vormünder dermassen schlecht bevormundet werden, dass ein guter Teil und manchmal gar all ihr Gut vollkommen unnötigerweise vertan wird, bevor sie heiratsfähig werden. Um dem inskünftig etwas vorzubeugen, beschliesst der Landrat einmütig, «das ein jeder, so durch eins absterbenden menschen testament ufgericht oder sunst nachmalen durch erwelung einer fründschaft oder mit urteil eines richters zu einem vogt und vorstender unerzogener kinden erwelt würd, solle, nachdem er darum ernannt, ein liblichen eid tun in des richters hand, fromblichen und trüwlich zuo bevogten all und jed ligent und farend guot in inventarium zuo stellen, darvon ohn erheischende notdurft nit zuo verkoufen noch verendren; und wenn unerzogene weisline zuo bevogten sind, alsdann sollent ire nächste fründ vor ein richter getagt und bi iren eiden vermant werden, das si under der fründschaft wellen zuo einem vogt erkiesen den, der si am nützesten und füglichen bedunke. Und demnach dann derselb vogt den eid getan, solle er glich angentzs siner vogtkinden haab und güter ligent und farend in gegenwürtigkeit des ortsrichters oder etlicher siner geschwornen oder pflegeren oder sunst nächsten fründen in inventarium stellen und verzeichnen lassen, darnach dem richter des orts ein abschrift solches inventariums übergeben, ouch von jar zuo jar und als oft er darum ermant, um solche güter siner vogtkinden und verwaltung deren den nächsten fründen in gegenwürtigkeit des richters ein fromme ufrechte rechnung ergeben».

m) Im Dorfe Monthey ist die Pest ausgebrochen und hat sich auf einige Häuser ausgebreitet. Um grössere Gefahr zu vermeiden, hat man Landvogt Moritz Waldi durch einen Boten ein Schreiben überbringen lassen und ihm gesagt, er solle vorläufig dort unten bleiben und mit seiner Abrechnung bis auf eine gün-



stigere Gelegenheit warten, einstweilen könne er das Geld des ordentlichen Einzugs, «oder sunst zuofälen und glüpten» soweit möglich heraufschicken. — Er hat 163 Kronen zu 50 Gross und 27 Gross geschickt. Kastlan Tornerly von St-Gingolph und Kastlan de Nuce von Vouvry bezahlen für die Admodiaz der Herrschaft Port-Valais 80 Kronen zu 4 französischen Dicken, das macht zu 50 Gross die Krone gerechnet mit dem Aufgeld 86 Kronen und 20 Gross. — Davon bezahlt man dem Schulmeister von Sitten für seinen jährlichen Lohn 70 Kronen, dem Landschreiber 20 Kronen, der Wache im Goms aufgrund rückständiger Zahlungen 17 Goldkronen, der Wache in Leuk gegen Leukerbad 16 Kronen und 14 Gross, für den Bau der Grotten und Schule in Sitten 50 Kronen, dem Läufer Peter Dyott für einen Gang nach Zurzach, 12 Tage, 4 Kronen und 40 Gross; weiter hat man einigen vornehmen fremden Leuten namens der Landschaft zweimal «die irti» versprochen, macht 6 Kronen und 49 Gross; als der Potestat von Domo mit seiner Begleitung in der Landschaft war, hat man sie in Visp im Hause des Adrian Ouwlig bewirtet, macht 1 Krone und 19 Gross; dem Landvogt von St. Moritz bezahlt man 10½ Florin an seine Abrechnung zurück. Weiter gibt man den Dienern U.G.Hn 2 Kronen, den Dienern des Landeshauptmanns 2 Kronen, den Spielleuten 1½ Kronen, den Klosterfrauen von Sankt Klara zu Evian 2 Kronen, Peter Locher für seinen Ritt nach Monthey 1 Krone, einem Boten von Freiburg 4 Kronen. — Summe der Ausgaben: 202 Kronen und 5 Gross; es bleiben 47 Kronen und 42 Gross; jeder Zenden erhält 6 Kronen und 37 Gross.

n) Das Jagdverbot lässt man in allem gemäss den früheren Abschieden bleiben.

o) Der Landvogt von St. Moritz verlangt nach der Abrechnung und Bezahlung Quittung, sie wird ihm bewilligt.

p) Auf dem letzten Mailandrat hat man U.G.Hn gebeten, einen gemeinen Landrichter zu wählen, wie dies zurzeit anderer Fürsten geschehen und anlässlich seiner Wahl vereinbart worden sei. U.G.H. erbat Bedenkzeit und antwortet jetzt, «wol zuofriden ze sin, das einer, es sie der herr official von Sitten oder ein andrer, sofer das er ein geistlicher herr sie, darzuo ernempst werde, das aber ein weltliche person darzuo neiswa solle verordnet werden, das sie sinen fürstlichen gnaden unnachlässig und vornaher bi ir wissenheit ouch nit gebuocht, und insonders darum, das sin fürstliche gnad kein spänige sachen, die sich ir person oder des tischs von Sitten halber zuotragen möchten, für kein weltlichen richter züchen und in rechtsfertigung kommen lassen welle, dann alle geistliche personen in annemmung der priesterschaft bi eidspflicht loben müssen, keinem weltlichen richter nit zuo gehorsamen. Und so doch ein landschaft ein weltliche person ouch darzuo als ein gemeinen richter ernempsen wellen, welle sin gnad solches ouch zuolassen, sofer das die rechtsfertigung sich vor dem geistlichen richter übe bis uf urteil und dannathin si beed, der geistlich und weltlich richter, die urteil fellen, es sie das man ein landshauptman, welcher zuo jeder zit im amt sin möcht, oder ein andren wolverstendigen landsmann darzuo erkiesen welle. Darüber die gesandten ratsboten sich erlüttert, si haben kein andren bevelch noch gewalt, dan ein weltlichen wolverstendigen landman zuo solchem amt zuo ver-

ordnen. Derhalben solches genommen, wider hinder sich vor ire rät und gemeinden zuo bringen und uf nächsthaltenden meienlandrat mit gebürender antwort zuo begeben».

q) Meister Zacharias de Girardis von Parmasell, ein Bruchschneider und bewährter Leibarzt, bittet untertänig, man solle ihn als Landmann annehmen, «so welle er sin läben alhie verschlissen, ouch sine kunst und gnad, so im gott verlichen, mit eim jeden landmann, der sinen mangelbar, mit allen trüwen um ein zimliche belonung mitteilen». — Obwohl der Meister viele herrliche Proben seines Könnens an kranken Personen bewiesen hat und sich bisher gut gehalten hat, und obwohl die Landschaft einen solchen Meister dringend nötig hat, wollen sich die Boten diesbezüglich nicht für bevollmächtigt halten, sondern wollen es vor ihre Räte und Gemeinden bringen. Sie anerhieten sich, das Gesuch zu befürworten und auf dem Mailandrat zu antworten.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 447—482: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 199—233: Korrigiertes Original des Schreibers. — AVL 1—2: Originalausfertigung für Mörel. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Fonds Fl. de Torrenté, Nr. 21: Auszüge. — Auszug aus diesem Abschied für den Landvogt von Monthey, Abschnitt m. S.

*Gemeindearchiv Monthey*: B 42, S. 84: Zeitgenössischer Eintrag.

### Leuk, Rathaus, Samstag 9. Januar 1580.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Bartholomäus Theiler, Stadtkastlan; Junker Gerig uff der Flue, neugewählter Landvogt von St. Moritz; Junker Niklaus Wolff, Kastlan der Burgerschaft Sitten; German Murisod, alt Kastlan von Savièse; Vinzenz Fardell, Hauptmann und Mechtral U.G.Hn in Ayent. — *Siders*: Junker Franz Am Hengartt, Bannerherr; Franz Fryly, Zendenhauptmann. — *Leuk*: Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Johannes Zengaffinen, Meier und Zendenhauptmann; Bartholomäus Allett, alt Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Bannerherr; Niklaus Am Blatt, Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey und Meier. — *Visp*: Jost Kalbermatter, Hauptmann, Kastlan und Bannerherr; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig*: Michael Im Steppf, alt Hauptmann in französischen Diensten; Gerig Michels, Hauptmann und alt Kastlan. — *Goms*: Peter von Riedmatten, alt Landvogt von Monthey; Jakob Jentsch, Fenner.

a) Die Ursache, warum dieser Ratstag einberufen worden ist, steht zum grössten Teil in den Landtagsbriefen, es handelt sich vor allem wegen des römischen Legaten, der trotz der Absage, die ihm die Landschaft aus eigens deswegen abgehaltenem Ratstag durch einen eigenen Läufer schriftlich hat wissen lassen, un-

versehens vor wenigen Tagen angekommen ist; dann auch wegen des Schreibens und der Gesandtschaft, durch welche die Bürger von Sitten ihn freundlich ermahnt haben, nicht in ihre Stadt zu kommen, da ihm der Besuch und jegliche Vollmacht in der Landschaft bereits durch den Landrat verweigert worden sind, dies bis die Landschaft ihm die Erlaubnis dazu geben würde. Diese freundschaftliche Mitteilung und Mahnung hat den Legaten sehr gekränkt und er hat sich bei U.G.Hn und dem Landeshauptmann schriftlich sehr darüber beklagt und «zuo grosser schmach, unbilligkeit und verachtung usgerieft, als ob man gegent im geistlich, weltlich und aller wält recht geschwecht hette; und damit er sin clag dester grösser ufblasen möchte, fürgewendt und anzeigt, er were nit hiehar kommen, einiche ernuwungen anzuorichten noch über einer landschaft wolgefelligem willen etwas visitation noch gewalts fürzuonemen, sondern allein u.g.h. heimzusuochen und ze begrüetzen, sinen fürstlichen gnaden, ouch hauptman und gmeiner landschaft bápstlicher heiligkeit brief zuo überlifren und guotwillige neigung anzuzeichnen». Zudem verlangt er von U.G.Hn, dass er sofort einen Landrat einberufe und dafür Sorge, dass diejenigen, welche ihn am freien Kommen gehindert haben, schonungslos bestraft würden, da sie nicht nur seine Person und den Papst als Statthalter Gottes, sondern Gott selbst schwer beleidigt haben.

Zudem hat er die beiden Konsuln und zwei andere vornehme Bürger der Stadt Sitten, die ihm die Briefe überbracht haben, durch einen Bannbrief und ein versiegeltes Mandat ausserhalb des Landes vor sich nach Freiburg im Uechtland zitiert und assigniert, um dort das Urteil der Exkommunikation, des geistlichen Interdikts und des Bannes zu vernehmen, oder die Ursache darzulegen, weshalb sie dieses Urteil des Bannes nicht verwirkt haben.

b) Nachdem man Brief und Klagen des Legaten angehört und diese den Konsuln und den eigens dazu abgeordneten Bürgern der Stadt Sitten, die in grosser Zahl erschienen sind, teilweise mündlich mitgeteilt und darnach ausführlich vorgelesen hat, verlangen sie, dass zu ihrer Verteidigung der Artikel des Abschieds, der im vergangenen August wegen des Legaten beschlossen worden ist, gleichfalls vollständig öffentlich verlesen werde. Das wird bewilligt und gemacht. Anschliessend folgt vorerst mündlich dann schriftlich die Rechtfertigung der Bürger von Sitten. Sie lautet inhaltlich wie folgt:

«Zum allerersten habent si mit vil zierlichen usgefierten worten, exemplen und alten geschichten u.g.h., ouch hauptman und den gesandten ratsboten fúrgebildet, was grossen nutz, heils, wolstands, ufgangs und zuonemens us státer bestendiger einhelligkeit, dargegen was unheils, abfals, widerwertigkeit, unrat, ernidrung und zerstörung us zwitragt, zerspaltung, zwiung und unbestendigkeit von jewálen har landen, lúten und regementen ervolget sie. Darus ein fromme landschaft ein gewiss und unfálbar vorbild und bispil abnemen mög und söll, das ires allgemeinen vaterlands wolstand, erhaltung und ufgang und erpliche friheiten mit keinem andren mittel bas dan durch bestendige einigkeit, unzertrente liebe bestan und in bluiender glúckseligkeit erhalten mög werden. Darzuo dan alle guotherzige, wolverstendige landlút als mitbrúder und hausge-

nossen nach vermögen libs und guots vestenklich gegen einandren verknipft sin sollen. Welche oberzelte ursachen ein lobliche burgschaft und gemeind der statt Sitten, nit allein beursachet, sondern ouch ir pflichts und amts, so uf dismal von inen gelegenheit halber zum ersten ervordret si worden, getrungen und dohin bewegt, dasselbig, so einest durch rät und gemeinden allgemeiner diser landschaft gar einmütengklich beschlossen, stif, vest, unbeweglich zuo halten und von keines frömbden inen unbekanntten herren wegen den allgemeinen rat mit irer sonderbaren verwilligung nit zuo verweigren lassen, sunders zuo erhaltung irer und gemeiner landschaft achtbarkeit mit keinem andren ding dan mit einem allgemeinen rat, der von nit geringrem ansehen dan der vorder harlangte, darvonzuotreten noch abzuowichen, insonders ouch diewil ein lobliche landschaft uf irem obanzognem und gehaltne ratstag im augstmonat jungst verlossen zuo erhaltung irer friheiten, alt harkommenheiten und achtbarkeit ganz ripflich und wolbedacht hatte gehan, was gefar, inbruchs, ouch grossen nachteils iren darus stiende zuo erwarten, wen einem römschen legaten ein nüw unerhörter und unbrüchlicher gewalt über ein landschaft verwilliget wurde. Welcher rat und gemeiner landschaft einmal vereinbareter wil ein lobliche burgschaft und gemeind der statt Sitten gezwungen und getrungen zuo der tat, die in den landtagbriefen verfasst und dem herren legaten sin inriten in ir statt nit ee zuo verwilligen, dan solches durch ubrige landlüt ouch erloubt und zuogelassen wurde. Welches der herr legat zuo grossem undank und verdrus gefasst und ufgenommen, ufs bitterest als im möglich usgespreit. Hierum si dan von gmeinem rat, burgeren und gemeinden der statt Sitten mit bevelch abgefertiget, obgelmte unbilliche und trutzliche anlag des herren legaten mit warhafter und billicher entschuldigung zuo versprechen, welches inen nit schwär ze tuon si vor denen, die inen ein solchen rat durch obgelmten abscheid fürgeschriben haben, welchen abscheid, ouch den inhalt, so des legaten halb dorin begriffen, si vor iren ougen haben, demselben unverruckt stattuon und nachkommen wellen, das si dan bi allen wolverstendigen und redlichen landlütten gnuogsam und uberflüssig entschuldigen tüge. Darin under andrem usdruckenlich abgeraten und dem herren legaten zuogeschriben worden, er solle sich nit mit vergeblicher arbeit uf die strassen ergehen, hieharzuokommen; dardurch im kurzum genzlich und gnuogsam sin ankommen schon domalen abkindt sie worden. Darzuo werde im selben abscheid ouch gemeldet und erklärt mit ustrucklichen worten, es solle kein frommer landman demselben legato sin erst fürnemen verwilligen. Wen dan ein statt von Sitten hierin sich anderst gehalten, so hette man si on zwifel für solche geachtet, wie der abscheid uswist, si hette solches gegen übrigen landlütten nit können ablenen noch versprechen, si hette ouch einer billichen anlag irer unbestendigkeit, ouch verachtung übrigen landlütten rats und abscheids, mit keinen fuogen noch glimpf entrinnen mögen.

Und obglichen obgelmter legat u.g.h. letstlich brief zuogeschriben, welche sin gnad einer burgschaft nit verhalten sunders mitgeteilt hat, inhalts, das er der legat nit fürkommen könt, dan gan Sitten sich zuo verfügen und bapstlichen bevelch uszerichten, ouch sinen fürstlichen gnaden und einer landschaft derselben

brief zuo uberantwurten. Welches alles, nachdem si die herren und burger erduret und bim liecht besichtigt, si nit anderst gedunkt, dan es were ein anhang vordrigger versuochung und anloufs oder ein glichförmigs fürnemen wie vor, welches einmal durch fürsichtigkeit und ernstlich zuoschriben einer frommen landschaft underlofften was, was aber des bapsts bevelch wäre, hette man us des legaten ersten briefen gnuogsamlichen verstanden. Den übrigen aber sinen süssen liebkosenden schmeichelworten (er käme den fursten und ein landschaft zuo begrützen und brief zuo uberantwürten), dörfen die herren und burger nit wol vertrauwen, sondern besorgeten, si dienten nur zuo verdeckung und bemantelung sines vorhabens, weren itele fallstrick und fürnemlich diewil es sich nit alles zum besten zuosamenrimen wolt, ouch nit gleublich wär, das er ein solche ansehnliche und fürtreffentliche person, die sich fürsten und herren zuo gebieten anmassen täte und deren so manigfaltige hochgewichtige geschafft obliegen, on andere ursachen, nur dorum in dise landschaft käme, gruossungen und brief zuo überantwürten, das doch durch ein vil kleinfigere eben als wol hett usgericht mögen werden. Nebent solchem allem si ouch billich und nit on ursach sine handlungen, reden und vorhaben nit unverdacht halten konten, diewil er schon vorhin einest wider gemeiner landschaft alt herkommne friheiten handeln wellen, zudem ouch, warfür si es halten und ufnemen sollen, in obgemeltem abscheid ein underrichtung gehept, dorin gemeiner landschaft meinung und wie argwönig si die sach halten, bedütlich erläutert wurd, namlich der legat komme us etlicher misgünstiger, die ein fromme landschaft lieber in zwitracht bringen, dan in frid und einigkeit sechen wölten, heimliche praticken anstiften und anreiten. Darzuo habe inen ouch sine sachen argwönig und verdacht gemacht, desselben legaten an sin fürstliche gnad ein wenig vor siner ankunfft zuogeschickte brief, so dieselben eins tags in aller il hieharkommen und glich morendes darnach er in unser land namlich zuo St. Möritzen ankommen, welches nur keinen oder doch gar kleinen underscheid gehept, dan als hette er sine brief selbs bracht, oder were on die kommen, er ouch uswendig lands dem antwürtt nit erwarten wellen, sondern unversehner sach hierin geschlichen. Dorus je heiter zuo ermessen, das solches nit on list und heimlichen bösen willen geschechen. Er ouch (in anschouw vorgentz abschlags und zuoschribens) anderst dan durch ein grosse vermessenheit, ouch trutzlichen und verachtlichen frefel also unversehenlich und unbefragt in ein landschaft zuo kommen weder glimpf noch fuog hatt. Us welchen oberzelten und andren vil mee erheblichen ursachen ein statt von Sitten wol befuegt sie gesin, denselben herren legaten frindlicherwis anzuhalten, er wolte nit ee in die statt kommen, dan im solches von gemeinen landlütten verwilliget wurde, dan was je durch ein allgemeinen rat abgeschlagen, durch si allein mit keiner rechtmessigkeit noch zimlichem verspruch hette mögen on ein glichförmige verwilligung zuogelassen werden. Das aber u.g.h. sich anboten hatte, einer burgschaft gegen andren landlütten hierum vorzuostan und schadlos zuo halten, dessen si sich nit vernügen wellen, solches sie durch si keinswegs nit in verachtung siner fürstlichen gnaden, sunders allein dorum beschechen, das an diser sach sovil und on allen zwifel vil mee, dan oben erläutert, gele-



gen was, ouch das inen ir statthuot und gewarsame zuogehöre und endlich das si von irer und gmeiner landsmeinung, uf welche si sich als uf ein stiften felsensätzen und buwten, nit abwichen konten, vermeinten ouch, hiemit sine fürstliche gnad etlicher anstössen, die iren über ir willen und gefallen vom legaten hetten begegnen mögen, trüwer wolmeinung zuo überheben. Dan si keineswegs glauben können, das, wen der legat sine fuosstapfen hieher gesetzt, ein landschaft von im ruewig bliben und das er nit mee unrät in gegenwürtigkeit, dan abwesent anrichten hette mögen, welcher in sinem abwäsen disen landrat und andre unruow schon hat verschaffen können, was were dan erst, wen er selbs hie wer, guots von im zuo erwarten?

So habe ouch ein statt von Sitten ime den zuogang nit genzlich abgeschlagen, noch us dem land sowit verjagt, das er nit liechtlich guote herbrig bekommen mögen, wie er in sinem schriben sich merken lassen, sundern allein inen fründlicherwis ankert, das er nit in die statt ilte bis uf witere beratschlagung mit andren landlüt, die disere sach nit weniger dan si ouch angienge, deren si nit gewaltig weren und on deren mitstimmenden willen nüt handeln wellen noch söl- len bi iren eren und trüwen. Welches im entgegengeschickt schriben habe er verkert und nach sinem willen usgeleit ufs böst, bitterest und unglimpflichst, ja wit anderst, dan ein fromme burgschaft von Sitten solches gemeint oder us irem schriben möge genommen werden, welches abschrift si darum zur zügnüs nemen. Darus desselben legaten intention und vorhabender will liechtlich erkent möge werden, welcher sich zum höchsten beflisse, trüwe, liebe landlüt, welche miteinandren in guotem friden, ruow und einigkeite leben, gegen einandren verhasst zuo machen, in unglimpf und ungunst zuo bringen, si aneinander zuo hetzen und zuo reizen, dardurch er sinem fürnemen dester fuoglicher nachkommen möge, welches sinem amt und beruof ungemäs, solchem aber mit keinem andren mittel, dan mit bestendiger und stäter einhelligkeit gemeiner landlüt begegnet und widergestanden möge werden. Derhalben ein fromme landschaft dester bas zuo herzen fassen und dester gewarsamer für sich luogen und us dem augenschin abnemen sölle, das disere handlung mee us einem bösen grund und anstiftung etlicher missgünstiger, dan nit zuo eruffnung frid und ruow in einer landschaft anzettlet und fürgenommen werde. Darzuo das die naturen der frömbden, die über ein land begärten zuo herschen, also geschaffen, das si am vordersten sich understand, die inwoner in zwitracht zuo bringen, durch welches mittel ir widerstand geschwecht und si gesterkt ouch dester ee zuo ustrag ired vorhabens befurdert werden. Denne so erscheine sich ouch unverholten obgemelts legaten stoltzmütige vermessenheit und fürgenommner gewalt us dem, das er u.g.h. darf anmanen, von einer so geringen sach wegen ein landrat zuo beschriben, etliche landlüt, die nüt bösch verschult hand, höhlichen zuo strafen, und sich noch darüber solcher straf nit ersettigen will, sines eignen gewalts dieselben uswendig lands zuo nachteil ir alten bruchen, harkommenheiten und friheiten selbs citiert und us dem land in uslendische höf und ort für sich zuo züchen, in bann zuo schlachen und übel zuo handeln understand, damit sin unzimlichkeit nit verhalten, da er unschuldige personen nit nur an einem ort und



gericht sondern an zweien und mit zwifacher plag begärt zuo vexieren und umzetriben, welches an einer schuldigen person ze tuon sich nit gebürte; ouch über solches alles sich selbs zuo einem weibel der da citiert, zum kleger und richter stelt wider alles geistlichs und weltlichs recht, ouch göttliche und weltliche billichkeit, doran nun balt kein zwifel mee zuo setzen si, warfür man sin fürnemen halten sölle, dan je nüt gewissers si, dan die tat selber.

Derhalben und in ansechen aller obgemelter dingen, als fürnemlich unser landschaft alt herkommen friheiten und brüchen, welche derselb legat vermessens gewaltz und willens, nachdem er nit über zwen tag inwendig diser landschaft gemercheten gesin, frefenklich zuo umstürtzen hat understanden, erstlich durch sin unversechne ankunfft, die er nit allein unbegrüsst, sondern über gemeiner landschaft rat und im wolbewissten willen verachtlicherwis fürgenommen, da von jewälten har nie erhört si worden, das einicher römischer legat in disere landschaft si treten, vil minder das er etwas reformation oder gewaltz sich habe understanden. Demnach in dem das er u.g.h. darf anmanen, er sölle ein landrat beschriben und etlich genempst personen strafen, darneben eben dieselben personen sines eignen gewaltz und herschenderwis für sich in ein uslendisch ort und ungewonten hof selbs durch ein mandat citiert, die mit dem bann und fluoch betreuwet, welches er nun keinswegs nit tan hette, wen er nit vermeint, er sie nit allein über u.g.h. sunders ouch über ein gemeine landschaft ein herschender herr und gebieter. Item in dem das er der herren und burgeren frindlich entgegenschriben so trutzlichen on einche zimlichkeit noch messigkeit ufgenommen, sondern gar vorkert, welches dem exempel Cristi und siner heiligen apostlen (denen er sich in sinem schriben etlicher gestalt verglichen will, welche uns ouch des diemuots und niedertrechtigkeit ein waar vorbild sind) ganz zuowider ist, und eben als vil als die sun und die finsternüs, das süess und das bitter einandren glichförmig sind und mit oberzeltem sinem hochträchtigen unlidlichen fürnemen nit allein einer landschaft privilegia zuo schwechren, sunders ein landschaft selbs in irem ansechen zuo verkleinren, verachten und ze schwächen sich nit gespart, diewil ouch ein burgschaft und gemeind zuo Sitten durch obgemelt ir schriben und botschaft nüt unzimlichs, unfrindlichs, noch dessen si zuo erhaltung der achtbarkeit, eeren, friheiten irer und gemeiner landschaft nit wol sien befuegt gesin, so können si gar nit erachten, das inen solches für ein fäler ufgenommen, noch das si um einche straf dorum verurtheilet söllen werden, da si sich (wo si es anderst verschuldt) u.g.h. und gemeiner landschaft in straf und nit in des legaten unbillich fürgenommen gewalt guotwillenklich hetten ergeben wellen, sien aber dargegen vil mee erwartent und ungezwifleter zuoversicht, es werde allgemeine landschaft loben und für guot und redlich ansechen, was si hierin getan, ouch die schmach, die inen vom legaten trochen (wie si ouch gemein ist) also ouch uf sich züchen und zuo herzen fassen allen unbillichen gewalt mit gebürenden mittlen widertriben, diser landschaft erpliche und altherkomne friheiten, landsornungen und abscheid, von denen der legat uns hatte wellen abtringen, helfen erhalten, schützen und schirmen, wie si dan iresteils mit darstreckung liebs und guots geneigt und albereit. Dessen und glicher einmüthenkeit

und keines andren si sich gegen allgemeiner landschaft ouch on allen zwifel ver-  
sehen und vertrösten».

c) Nach Anhörung der Darlegungen U.G.Hn und des Landeshauptmanns, des an sie gerichteten Briefes des Legaten und der Rechtfertigung der Burger von Sitten kommt man zum Schluss, dass das Schreiben, welches die Burger von Sitten dem Legaten entgegengesandt haben, weder trotzig noch unfreundlich gewesen sei. Die Sittner haben ihn nur freundlich gemahnt, und es war ihm nicht unbekannt, denn bereits hatten die Räte und Gemeinden ihm aus öffentlichem Ratstag ihren Willen und ihre Ansicht geschrieben, dass sie es nicht leiden würden, wenn sich irgendein römischer Legat innerhalb der Landschaft irgendwelche Gewalt anmassen würde. Deshalb sollte er nicht in die Stadt kommen, bis sie sich mit andern Landleuten eingehender darüber beraten hätten, damit ihnen von andern Landleuten deswegen kein Vorwurf gemacht werden könne. Man ist auch eindeutig der Ansicht, dass der Legat das Schreiben anders ausgelegt hat als es gemeint war. Deshalb kann man weder die Burger und die Gemeinde von Sitten noch ihre Amtsleute und Beauftragten, welche dem Legaten die Briefe geschickt oder überbracht haben, als strafwürdig verurteilen, wie er es verlangt. Sie haben es gemacht, um sich an die früheren Abschiede und an den Willen des Landrates, der dem Legaten früher bekanntgegeben worden ist, zu halten. Der Legat könnte aber nicht nur die Stadt Sitten, sondern auch die ganze Landschaft beim römischen Stuhl in Rom, bei andern Machthabern und insbesondere bei den VII katholischen Orten schwer verunglimpfen und verhasst machen, wie dies aufgrund seines gezeigten Unwillens zu erwarten ist. Um dem beizeiten, also bevor das Gerede grundlos weiter ausgebreitet wird, mit der Wahrheit zu begegnen und wachsendem Unwillen zuvorzukommen, beschliessen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten aller sieben Zenden, mit Ausnahme jener der Stadt Sitten, die hierzu nicht befragt wurden, einhellig, sofort namens der Landschaft die beiden Ratsgesandten Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann, und Hauptmann Matthäus Schiner, Landvogt von St. Moritz, mit Instruktionen zum Legaten und zum Schultheiss und Rat der Stadt Freiburg als nächstgelegenen Ort zu schicken. Die Burger von Sitten sollen ihnen einen der Ihren mitgeben, um ihre Entschuldigung und Erklärung vorzubringen. Die Gesandten der Landschaft sollen zuerst dem römischen Legaten anzeigen: «Als rät und gemeind diser landschaft vernommen, das sin hochwürde in disere landschaft ankommen und folgents durch der burgeren und gemeind der statt Sitten ime entgegengeschickt brief und botschaft gemant si worden, nit ee in die statt Sitten zuo kommen, bis das darum von gmeinen landlütten witters geraten wurde, sie inen von herzen leid und zuwider gesin, das im sin ankunft und inriten nit gestracks zuogelassen si worden, und das fürnemlich und insonders darum, das man sither verstendiget si worden, das sin hochwürde nit des willens noch vorhabens gesin, sich alhie einicher visitation noch gewaltz anzuomassen, sunders allein unseren gnedigen fürsten und herren heimzesuoehen und begrüenzen, ouch bapstlicher heiligkeit frindliche brief denselben sinen fürstlichen gnaden und einer landschaft zuo uberantworten. Wellen derhalben

sin hochwürde uf das ussrest betten han, das si solches vorab gmeiner landschaft (die darum nüt gewisst), dannathin ouch den burgeren zuo Sitten, als die solches keiner böser meinung, sondern von vorgends rats gnuogtuegung wegen getan, zuo argen, bösen und nachteil nit ufnemen. Und so hierin etwas fälers oder missverstands möcht vermeint werden, denselben ufs gnedigest ufnemen, bester meinung vermerken, gefassten zoren und unwillen ablassen und sich gegen allgmeiner landschaft eines gebürlichen willens gegent dem bapst und siner hochwürden versechen». Weiter sollen sie es nicht unterlassen, anzuzeigen, «das rät und gemeinden diser landschaft einmal ein grossen verdrus dorab empfangen, duo si vernommen, das sin hochwürde etlich personen uswendig lands citiert habe, dan solches gestrackts reiche wider gemeiner landschaft alte herkommenheit und friheiten. Nachdem man aber bedacht, das sin hochwürde obgemelter unserer privilegien villicht unwissent, habe mans ouch demselben zuo geben und fur den landsgemeinden fürgenommen zuo versprechen, guoter und ungezwifleter zuoversicht, das sin hochwürde uf disere bericht uf sinem fürnemen nit verharren, sondern solche citationes willentlich ablassen und unsers gnedigen fürsten und herren, ouch einer landschaft rechtens sich vergnügen werde». Sollte er (was man nicht erwartet) bei seinen Citationen verharren wollen, sollen sie ihm unverhohlen anzeigen, die Landschaft werde einen solchen Einbruch in ihre Freiheiten nicht gestatten. Sollten sie aber den Legaten einigermassen versöhnt finden, sollen sie ihn bitten, ihnen gütigst die Briefe des Papstes an die Landschaft auszuhändigen. Anschliessend sollen sie vor Schultheiss und Rat der Stadt Freiburg erscheinen und ihnen alles darlegen, wie es sich zugetragen hat. Auch sollen sie die Landschaft und die Burgerschaft Sitten, die vielleicht vor ihnen und den übrigen Orten der Eidgenossenschaft verunglimpft worden sind, wahrheitsgemäss rechtfertigen. Weiter sollen sie sie bitten, diese Rechtfertigung der Landschaft auf der nächsten Tagsatzung der katholischen Orte oder bei anderer Gelegenheit ihren Boten namens der Landschaft vorzubringen, wie man es von ihnen erwartet. Wenn sie den Legaten in Freiburg nicht antreffen, und dieser schon weitergezogen ist, sollen beide oder wenigstens einer ihm nacheilen, bis sie den Auftrag ausführen können.

d) Hauptmann Michael Im Stepff erscheint und sagt, er habe mündlich durch den Landeshauptmann und auch aus dem Abschied des letzten Weihnachtslandrates erfahren, dass sich einige Landleute beklagt hätten, er habe den Preis des italienischen Salzes erhöht und liefere die Säcke nicht zum versprochenen Gewicht von 200 Pfund, wie dies ausführlicher im Abschied steht. — Er glaubt, dass es ihm zustehe, zu dieser Anklage, die hinter seinem Rücken geschehen ist, Stellung zu nehmen. Er sagt, es stimme, dass das Salz, das er gegenwärtig transportiere, nicht ihm, sondern dem alten Salzherrn namens Christoph Basso gehöre, von dem er früher Salz gekauft habe. Er sei augenblicklich nichts anderes als ein Beauftragter für den Transport und ein Verkäufer, der schliesslich mit einem Viertel am Gewinn beteiligt sei. Wenn also am Gewicht etwas fehlt, soll man den Salzherrn, dem das Salz gehört, darauf ansprechen, er selber will gerne dazu behilflich sein. Was die Preiserhöhung um 4 Gross betrifft, so weiss jedermann

sehr wohl, dass nicht der Salzherr, sondern die Fuhrleute von Taveder sie verursacht haben. Wenn man sie bei ihnen rückgängig machen kann, wird der Salzherr damit einverstanden sein und den Preis dementsprechend senken. — Man beschliesst darauf, dem Salzherrn sofort zu schreiben und ihn zu bitten, das versprochene Gewicht zu liefern und dafür zu sorgen, dass die Fuhrleute auf der Strasse das Gewicht der Säcke nicht vermindern.

e) Vor wenigen Tagen hat der Landeshauptmann von den Eid- und Bundesgenossen der Stadt Freiburg Briefe und einen freundschaftlichen Bericht erhalten, über das, was auf der letzten Tagsatzung in Baden durch die Boten der XIII Orte ist beschlossen worden. Darin ist auch davon die Rede, dass einige Münzen vor allem Löwentaler gegenwärtig in der Eidgenossenschaft zu einem höhern Kurs ausgegeben werden, als sie bei der Probe gelten; dies gereicht dem armen gemeinen Mann, der sich auf Münzen und Taler nicht versteht, zu grossem Schaden. Um dem vorzubeugen, haben sie den Zürchern Auftrag erteilt, «das si solche münzen und taler durch ire guardinen ufsetzen, valuieren und probieren lassen und demnach einem jeden ort, ouch den zuogewandten, solicher abcontrafetung ein oder mee in truck fürderlich zuoschicken sölten». Etliche Taler sind nach der Probe 13, andere 14, einige 16 und andere wieder 17 Konstanzer Batzen bewertet worden. Da aber bisher nur eine Abbildung dieser Taler hergeschickt worden ist und man inzwischen benachrichtigt worden ist, dass einige Krämer eine erhebliche Anzahl davon ins Land gebracht haben, will man die Kaufleute und alle andern, die vielleicht solche Taler empfangen sollten, in väterlicher Gesinnung warnen, sie nicht unbedacht zu einem höheren Kurs anzunehmen oder auszugeben, als sie durch die Eid- und Bundesgenossen bewertet worden sind, dies damit sich jeder besser vor Schaden hüten kann.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 205/2, S. 281—324: Korrigiertes Original des Schreibers. — ABS 205/2, S. 235—277: Originalausfertigung. — ABS 204/7, S. 483—511: Zeitgenössische Abschrift. — *ATL Collectanea* 6/35, S. 305—314: Instruktionen des Landrates an die Gesandten zum römischen Legaten. Korrigiertes Original des Schreibers. — *ATL Collectanea* 10/320: Auszüge. — *Fonds Flavien de Torrenté* Nr. 21: Auszüge.

### Sitten, Majoria, 3. bis 10. Mai 1580.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes Inalbon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Bartholomäus Theyler, Stadtkastlan; Anton de Torrente, alt Statthalter des Landeshauptmanns; Niklaus Jordan, Stadtkonsul; Hans de Vex, Fenner in Savièse. — *Siders:* Franz Fryli, Kastlan und Zendenhauptmann; Junker Franz Am Hengartt, Bannerherr; Thomas Sawioz, Fenner in Eifisch. — *Leuk:* Peter Tiebolt, Meier; Stefan Locher, Bannerherr; Cristan Zengaffinen, alt Meier. — *Raron:* Niklaus Am Blatt, Meier; Johannes Roten, alt Landvogt, gegenwärtig Kastlan von Martinach; Cristan Rytter, Meier von Mörel. — *Visp:* Jost Kalbermatter, Hauptmann, Kastlan und

Bannerherr; Peter Nigolis und Hans Andenmatten, alt Kastläne; Anton Sterren, alt Landvogt von Monthey. — *Brig*: Anton Stockalper, alt Landvogt und Kastlan; Gerig Michols, alt Kastlan von Brig und Niedergesteln. — *Goms*: Hans Im Oberdorff, Meier; Martin Jost und Melcker Schmidt, beide alt Meier.

a) Landeshauptmann Johannes Inalbon dankt ab, der «us kleinfiége sines verstands, ouch prästen und schwachheit halber sines libs, solich eerenamt zuo versehen sich ungemes befinde». — Die Boten danken ihm für seine Arbeit und erklären, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, ihn noch für ein Jahr in seinem Amt zu bestätigen, was auch gemacht wird.

b) Der Landeshauptmann bringt vor, «das sich wilent, (als noch unlangest) zuotrage, das etliche personen von schwärer rechtshendlen oder sunst andrer ursachen wegen us Brust gesipter frinden und verwandten vegt mit erlangung 10 lib. nach landrecht erkoufen müssen, welche dan andre fürnem landlüt hin und wider in einer landschaft nach irem gefallen und insonders die, so inen in das widerspil möchten gestelt werden, zuo phlegeren oder ratsgeberen ernempsen und nachmalen dorum ein eid ze tuon anlangen, die sich alsdan (dorum das si dem vogtkind weder gesipt noch verwandt, ouch kein bestimmten lon darvon nit haben) solches eids und bistsands widrigen und darum ee das recht loben. Und sodan das landrecht über solchen intrag kein entscheid nit gebe, dunke inen von nöten sin, das hierüber ein erlütrung bescheche, damit fürthin menklich sich daran halten könne». — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten erachten darauf, «das (von gnaden gottes) man noch in allen zenden, wo man dessen begert, guot und truw hilf und rat befindt; darneben das ein jeder, so ein vogt koufen muoss, sich erstlich geren umsicht, domit er ein ripfen und wolverstendigen man, der im sine obligende sachen am besten zuo ustrag zichen könne, erkiese und im userwele; da dan nit billich, das ein anderer landman, welcher villicht mit andren gescheften beladen und das vogtkind nüt angehört, bi eidspflicht über sin guoten willen, bistannd ze tuon, solle gezwungen werden. Es solle aber wol ein jeder dem andren begärenden sunst zuo guoten trüwen in sinen obligenden sachen trüwen rat nit versagen, sondern sinem verstand nach mitteilen, wie dan brüderliche liebe und gott selbs solches ze tuon eim jeden heisst und vermant, doch hierin die, so dem vogtkind in bluotsfrindschaft oder verwandschaft weren oder ouch solichs geren tuon welten, nit entschuldiget noch usbeschlossen sin».

c) Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Landstrasse an vielen nachgenannten und andern Orten «mit studen, pfützen, unrichtigen und andren ungellegenheiten dermassen prästhaftig» sei, und die Leute zu Ross und zu Fuss oder mit beladenen Wagen oft grosser Gefahr ausgesetzt seien. Um dies abzuwenden, verordnet der Landrat erneut, dass die steile Strasse im Goler durch die Briger Fuhrleute, die den Strassenzoll erheben, gerade unten durch gemacht werden solle, wie dies früher beschlossen worden ist. Die Güter, die man für den Bau dieser Strasse kaufen muss, sollen die Landleute gemäss Schätzung aus dem nächsten gemeinen Geld bezahlen. — Der Landeshauptmann soll Peter Leryen dazu anhalten, die Landstrasse oberhalb seines Ackers oberhalb Turtig so breit



zu machen, dass man dort ungehindert aneinander vorbeifahren kann, oder aber wieder durch den Acker gehen zu lassen, wo die Strasse früher war. — Er soll auch Mandate an den Kastlan «der contract» von Sidens schicken und ihm befehlen, diejenigen, die dazu verpflichtet sind, anzuhalten, «das si bi dem briglin Pintzett dem wasser sinem russ und usgang in gestalt machen, das man zuo trochnem fuoss dafür wandlen möge, darzuo ouch, das si die strass zwischen St. Lienhart und den Kalchhofnen, an orten, da die tiefen pfitzen und lechen sind, mit studen, sand oder griess dermassen entlüpfen, das man ouch in der tröchne da durchgan und faren möge».

d) Auf dem letzten Weihnachtslandrat ist wegen des Schiessens und der Gestalt der Büchsen beschlossen worden, dass inskünftig jeder Schütze, «so zuo zenden oder sunst frien bluomen schiessen well», ein Schneperschloss besitzen und auf den Schiessplatz bringen solle, andernfalls würde er, auch wenn er einen Blumen gewonnen hätte, ihn nicht erhalten, sondern dieser würde dem nächstfolgenden zukommen, der ein solches Schloss besässe. Jetzt erwägt man aber, dass diese Schneperschlösser nicht leicht im Lande gemacht werden können, weil es nur wenige Meister gibt. Deshalb wird Hauptmann Jost Kalbermatter, Kastlan und Bannerherr von Visp, der Auftrag erteilt, vorsorglich einmal ungefähr 200 solcher Schlösser, oder mehr, wenn es ihm gut scheint, zu beschaffen und in die Landschaft zu bringen. Die Schützen, welche keines haben und «zuo bluomen» schiessen wollen, sollen es von ihm abkaufen. Inzwischen sollen aber die Schützenhauptleute aller Zenden ausrufen und in ihren Zenden verkünden lassen, dass alle, welche kein solches Schloss besitzen und eines kaufen wollen, sich einschreiben lassen. Der Schützenhauptmann soll dann die Anzahl dem Bannerherrn Jost [Kalbermatter], dem obersten Schützenhauptmann, sofort schriftlich mitteilen, damit er sich darnach richten kann.

e) Neben anderem weist man auch darauf hin, «das vil frömder krämeren sich hin und wider in diser landschaft inlassent, ir koufmanschatz nach irem gefallen und willen ufs türest in schlechter werschaft, mit schmalen schlechten tüchern, verlegner speceri und andren mangfaltigen trugereien und schwären überzug schlechten einfaltigen lüten um bargält und vil zits uf borg ufribent und überredent, uf verkürzte zil und tag um bargält on pfand, alle bote verlüffen, gericht gange oder nit zuo verschriben, und hiemit schwärlich schedigent». Es ist Aufgabe der Obrigkeit, solchen und andern Überlistungen nach Kräften entgegenzuwirken. Dies ist auch der Wille U.G.Hn, des Landeshauptmanns und aller Boten. Doch können sie für die Tücher aus Seide und Samt wegen ihrer Verschiedenheit an Wert, Güte und Breite keinen festen Preis bestimmen, sondern verordnen, «das nun fürthin kein koufman noch krämer heimisch noch fremd kein tücher, die man zwifacht zuosamenleit, es sie Tysioner oder scharsetuoch, nit in das land bringe noch verkoufe, es habe dan zwischent den zwei enden ufs wenigst eines guoten stabs breite, sie ouch guoter, unverlegner werschaft, um ein zimlichen schlag und gewin. Und so es sich befinde, das ein koufman oder krämer etwa einfaltig personen unzimlichen überzogen hette, solle von des orts richter gestrags um die buoss 3 lib. samt wandel ze tuon dem betrognen gestraft



werden. Und so sich begeben, das einer verlegne und presthafte koufmanschatz, es sie speceri oder anders, oder ouch bäch oder andre materi wie wierouch oder gumi verkoufen täte, soll dem richter solche koufmanschatz samt obbestimmter buoss 3 lib. verfallen sin. So ouch einer sich gegent einem koufman oder krämer witers und anderst durch verkürzte zil, dan ein gemeine schuld nach landrecht sich inzüchen soll, verbunde, soll doch durch die richter nit gestattet noch inen daruf furderlicher dan nach landrecht mit verkündung der zehen und dri tagen, ouch des gewissen tags gericht und pfender usgeschätzt werden. Darnach wissen die krämer furthin uf borg zuo verkoufens». — Das Hausieren anstelle des Verkaufs auf öffentlichen Dorfplätzen bleibt bei früher festgesetzter Busse verboten; die Richter sollen sich strikte daran halten.

f) Ein italienischer Salzherr hat U.G.Hn, dem Landeshauptmann und der Landschaft geschrieben, er habe bei der Salzpacht in Mailand zur Versorgung der Landschaft für die drei kommenden Jahre je dreitausend Saum bestellt und gekauft; davon habe er einen namhaften Teil bereits in Brig und auf der Strasse. Aus Erfahrung wisse er jedoch, dass die Landschaft nicht soviel Salz brauche, wie er für ihre Versorgung gekauft habe, deshalb anerbiete er sich, zuerst die Landschaft vollständig zu dem Preise, wie er mit Hauptmann Michael [Imstepf] vereinbart worden ist, mit Salz zu versorgen, dann aber verlange er, dass ihm die Landschaft Durchgang gewähre, damit er das übrige Salz, welches man in der Landschaft nicht kaufen wolle, nach Belieben anderswohin transportieren könne, andernfalls werde er der Landschaft den Sack Salz in Brig für nicht weniger als 4 Kronen liefern. — Der Landrat lässt darauf Hauptmann Michael Im Stepff einberufen, lässt ihn eingehend befragen und hält ihm die Klagen der Gemeinden vor. Sie beschwerten sich über den Preis, insbesondere aber wegen der Verkleinerung der Säcke, da jetzt üblicherweise in jedem Sack ein halbes Briger Fischel weniger als anfangs geliefert wird; auch werden die Kronen in keinem rechtmässigen Gewicht mehr abgenommen, sondern mit einem unannehmbaren Aufgeld. — Er antwortet darauf wie bereits früher, der Salzhandel gehöre bis zu einem kleinen Teil nicht mehr ihm, sondern Christoph Basso; er wisse auch nicht, dass seit der Preissteigerung, welche die Fuhrleute von Divedro verursacht haben, der Preis erhöht worden sei; was die Verminderung des Gewichtes der Säcke betreffe, so könne er nicht wissen, woher diese sonst käme, als durch Verschulden oder Untreue der Fuhrleute, denn die Säcke sollen in Domo noch immer zum alten Gewicht von 225 Pfund geliefert werden. Er verspricht auch, er wolle gerne mit dem Salzherrn darüber reden und ihn anhalten, die Sache zu überprüfen und, soweit möglich und es von ihm abhänge, den Preis zu senken. Was das Gewicht der Kronen betrifft, so glaube er nicht, «das er jemants dorin ubertrang sowit zuogefiegt habe, das er sich ab im dorum billicherwis zuo erklagen habe; und domit aller argwon hingenomen werde, sie er wol zuofriden, das man im ein kempfen pistoletkronen gewichs vierzehen gränig mit dem stempfel unsers gnedigen herren gezeichnet zuohanden stelle, so welle er dathin all kronen, sofer das si nit gelöt, bi dem selben gewicht von menglichem um das salz abnemen».

g) Auf die Anfrage des Salzherrn Christoph Basso um Durchgangsrecht durch die Landschaft, um sein Salz anderswohin zu führen, beschliesst der Landrat, es ihm unter folgenden Bedingungen zu bewilligen: «Erstlich das er vorab, eb einches salz usgefirt werde, für und für nach aller notturft ein landschaft und ire undertanen mit salz ouch guoter werschaft verseche; dannathin das er vom salz, so usgefirt wurde, die gewonlichen sustenrechte, ouch zolen und fierlüte, wie um ander koufmansguot bezale». — Man erachtet es auch als notwendig, sofort einen Ratsboten mit Beglaubigungs- und Instruktionsbriefen nach Mailand zum Salzherrn abzufertigen. Er soll ihm obige Antwort mündlich überbringen und ihn anhalten, den Preis etwas zu senken, Gewicht und Qualität wie versprochen zu liefern, die Kronen «bi den drizehen gränigen kempfen» und auch andere geringere Münzen als Kronen und Dickpfennige an die Bezahlung des Salzes anzunehmen und sich endgültig zu entschliessen, wieweit er die Landschaft mit Salz zu beliefern gedenke. Andere Aufträge sind im Instruktionsschreiben ausführlich erwähnt. — Man wählt Hauptmann Jost Kalbermatter, Kastlan und Bannerherr von Visp, als Gesandten. Doch die Gommer Boten lehnen eine Beteiligung an der Begleichung der Kosten ab, da sie dieses Salz nicht brauchen und daraus auch keinen Vorteil ziehen.

h) Erneut erscheint der berühmte Meister Zacharias de Girardis, ein italienischer Arzt, der schon einige Jahre in der Landschaft lebt und vielen kranken Leuten mit seiner Kunst geholfen hat. Vor kurzem hat er sich mit einer Leukerin aus vornehmem Haus vermählt. Er bittet wiederum untertänig, man möge ihn als Landmann annehmen, da er sich hier verhehlicht habe und den Rest seines Lebens im Lande verbringen wolle. Er erklärt, diese Freiheit für nichts anderes benützen zu wollen als so, dass man das Vorkaufsrecht nicht geltend machen könne wie gegenüber einem Fremden, falls er mit der Zeit einige Güter kaufen würde. — Er verspricht auch, «solche guottat und eer mit siner kunst und allem andren vermögen ouch ganz rechtmessiger bescheidenheit der belonung zuo verdienen und insonders ein jede person, so des bruchs, steins, oder carnöffels halb prästhaftig were, um ein guote kronen wolfeiler, dan sunst kein andrer meister nit tüge, zuo schniden und guoter gesundheit mit der hilf gottes zuo bringen und sunst sich in allweg gegen menglich mit guotwilliger ungesparter dienstbarkeit zuo erzeigen». — Angesichts dessen, dass man aus Mangel an andern einen so bewährten Meister nicht nur nicht abweisen, sondern viel eher «in ein landschaft erkoufen solte», beschliessen U.G.H., der Landeshauptmann und die Mehrheit der Boten, Meister Zacharias aufgrund seines Anerbietens und Versprechens als Landmann und Mitgenossen anzunehmen und zu bestätigen, doch auf Gefallen der Räte und Gemeinden. Die Boten der Stadt Sitten, der Zenden Brig und Goms und des Drittels Mörel verlangen jedoch, es solle wieder in den Abschied verfasst werden, damit sie es nochmals vor ihre Räte und Gemeinden bringen können. Sie anerbieten sich aber, das Gesuch zu befürworten und dem Landeshauptmann noch vor dem Fest des heiligen Johannes des Täufers [24. Juni] Antwort zu schicken.

i) Hauptmann Jost Kalbermatter, oberster Schützenhauptmann der Land-

schaft, bringt vor, dass vor ungefähr 20 Jahren in einem ordentlichen Landrat beschlossen und verabschiedet worden sei, jeder neugewählte Domherr müsse zum Schutze des Vaterlandes und des Schlosses Valeria einen Doppelhaggen kaufen und mit der nötigen Munition unterhalten. Auch wurde die Bedingung gestellt, dass die Doppelhaggen der Domherren, welche aus der Landschaft ob der Mors gebürtig waren, nach ihrem Tode den nächsten Erben zufallen sollten; die der andern aber aus nid der Mors oder aus der Fremde sollten dem Domkapitel verfallen. Die Domherren haben damals gemeinsam etwa 2 Dutzend gekauft; nachher ist dies von den folgenden Domherren unterlassen worden. Er verlangt hierüber einen Entscheid. Nachdem man dies im Auftrage des Landrates den Domherren in ihrer ordentlichen Kalendsitzung vorgelegt und sie gemahnt hat, obigem Abschied Folge zu leisten, erklären die Domherren, «das von des grossen abgans des jürlichen inkomens, ouch unmerklichen beschwården wegen, so inen teglich und sonders sit etlichen jaren har ufgefallen, inen und vorab vilen, die kum mer sich sunst ufenthalten mögen, unmöglich sie, diser zit solches zuo erstatten. Derhalben sie ir ganz ernstliche bitt, das ein landschaft mit der anzal toppelhaggen, die si einmal haben, ein vernügen tragen und si derzit rüwig lassen wellen, mit anerbietung sobalt si etlichen iren rechtsamen nachkommen und etwas richer werden, dannathin aber ein anzal zuo koufen und in allem, so zuo wolstand gemeines vaterlands dienen mag, sich alles vermögens nit zuo sparen». — Der Landrat beschliesst, man könne von obigem Abschied nicht abweichen, wolle aber den Domherren ihrer vorgegebenen Unkosten und Schwierigkeiten wegen zwei Jahre Zeit lassen, sich gemäss Abschied mit Doppelhaggen und Munition zu versehen. Doch U.G.H. will hierin bezüglich der Domherren, die Landleute sind, nicht einwilligen.

j) Die Abrechnung von Landvogt Moritz Waldi für das erste Jahr seiner Amtsverwaltung in Monthey ist wegen der Gefahr der ausgebrochenen Pest vom letzten Weihnachtslandrat auf den jetzigen verschoben worden. Da der Landvogt gesundheitlich schwach ist, lässt er die Abrechnung durch seine Söhne geben. Ordentlicher Einzug gemäss alten Rechnungen: 350 Florin pp; von der Herrschaft Vionnaz abzüglich Belohnung: 100 Florin pp; Einzug zu Vouvry: 8 Florin; von den neugekauften Zinsen und Gilten in Val d'Illiez: 350 Florin pp; für die Glipte: 300 Florin pp; von Port-Valais: 2 Florin pp; Summe der Einzüge: 1110 Florin pp. — Ausgaben: Namens der Landschaft an Junker Bartholomäus von Monthey für den Abkauf von drei «coppen» Weizen, welche man ihm jährlich vom Gut von Hauptmann Rossey selig schuldet, 135 Florin; dem Pfründer der Kapelle von Monthey wie üblich 10 Florin pp; Prämie für einen Bären 5 Florin pp; Summe der Abzüge: 150 Florin pp. — Es bleiben 960 Florin pp, umgerechnet 191 Kronen und 27 Gross, die Krone zu 50 Gross gerechnet. Auf dem letzten Weihnachtslandrat hat er bereits 163 Kronen und 27 Gross bezahlt, also blieb er damals 28 Kronen [ABS 204/7, S. 532: 27] schuldig, sie werden jetzt bezahlt und verteilt.

k) Hauptmann Matthäus Schiner, alt Landvogt von St. Moritz, bezahlt wegen zwei Ausfällen der Toten Hand, die in seiner letzten Abrechnung nicht inbegrif-

fen waren, 68 Savoyer Florin guter Münze, umgerechnet 16 Kronen und 16 Gross.

l) Junker Jakob Dunant von Evian übergibt das auf den ersten Mai fällige Jahrgeld des Herzogs von Savoyen anstelle des Landvogts von Monthey. Es beträgt jährlich 700 rheinische Gulden, je acht Gulden für fünf Kronen und die Krone zu 48 Königsstyber oder fünf savoyischen Gulden gerechnet; in savoyischer Währung, fünf Gulden für eine Krone gerechnet, ergibt es 438 Kronen; die Pistolettkrone oder vier französische oder neue savoyische Dicken gelten 6 Gulden und 2 Kart; also ergibt es in Pistolettkronen umgerechnet, vier französische Dicken für eine Krone gerechnet, 363 Kronen und 4 Gross, diese weiter umgerechnet, 50 Gross für eine Krone genommen, ergibt 392 Kronen und 6 Gross. Alle obigen Summen zusammengerechnet ergeben 436 Kronen zu 50 Gross und 22 Gross. [ABS 204/7, S. 534: 20]. — Davon gibt man Landeshauptmann In Albon an die 200 Kronen, die man ihm für die Erneuerung der Erkenntnisse im Val d'Illicz schuldet, 500 Florin oder 100 Kronen; man bleibt ihm noch 100 Kronen schuldig. Johannes Fay gibt man 32 Florin [Pfr. A. St. Niklaus A 14: 72] an die 600 Kronen, die Krone zu 5 Savoyer Florin pp gerechnet, die man ihm für die Herren von Arbignon schuldet; zudem gibt man ihm den Auftrag, 500 Florin pp von den totquot in Monthey einzuziehen. Weiter bezahlt man für einige Kosten, die in Brig entstanden sind, als einige Boten aus Italien wegen der Öffnung des Passes gekommen sind, 2 Kronen und 20 Gross; an einen Läufer, der nach Italien geschickt worden ist und vier Tage fort war, 1 Krone und 30 Gross; dem Hauptmann Mayenchett für einen Ritt nach Luzern 36 Kronen; dem Hauptmann Matthäus Schiner für einen Ritt nach Freiburg 12 Kronen; dem Peter Dyott für eine Reise nach Genf, er ist 10 Tage fortgewesen, 4 Kronen; dem Peter Locher für Verpflegung und Sold, als er nach Brig gesandt worden ist, 1 Krone; den Kastlänen Martin Kuntschen und Gilg Jossen für eine Arbeit 1 Krone; dem Landeshauptmann für das Siegel der Quittung des savoyischen Jahrgeldes 1 Krone; dem Hofgesinde U.G.Hn 1 Krone; dem Kellermeister 2 Dicken; den Dienern des Landeshauptmanns 1 Krone; einigen Spielleuten 2 Dicken. Summe aller Ausgaben 184 Kronen und 20 Gross; es bleiben 252 Kronen; jeder Zenden erhält 36 Kronen, die Krone zu 50 Gross gerechnet.

m) Es wird nochmals verordnet, dass die Kommissäre, welche früher dazu bestimmt worden sind, für den Landvogt von Monthey «ein cottet oder inzüche aller zinsen und gülten» machen sollen. Die Landvögte sollen «dannathin uf dieselben ire rechnungen und zalungen tuon».

n) Man gibt Landvogt Moritz Waldi auf sein Verlangen hin nach der Abrechnung und Bezahlung für das erste Jahr seiner Amtsverwaltung Quittung.

o) Was die Jagd auf Hochwild und übriges Wild betrifft, so lässt man es in allem bei den früheren Verboten und Abschieden bleiben.

Also beraten usw.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/2, S. 337—376: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 325—326: Auszug, Abschnitt e. — ABS 205/2, S. 329—330: Auszug, Abschnitt b. — ABS 204/7, S. 513—536: Originalausfertigung (?) ohne Unterschrift. — *ATL Collectanea* 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv St. Niklaus*: A 14: Zeitgenössische Abschrift für den Viertel für die Ruffinen in, ausgefertigt durch Johannes Burthlome, Notar und Gerichtsschreiber in Visp.

#### Auszug dieses Abschieds für Moritz Waldy, Landvogt von Monthey.

a) Die Gemeinde Monthey verlangt und die Notwendigkeit erfordert es, dass die Landstrassen und die andern Strassen «durch vianzen verbessert und der richtige ouch aller besten gelegenheit nach eruffnet werden». — Der Landrat erklärt, «das solches durch den landvogt mit rat siner geschwornen und sunst alter wolerfarner lüten wol beschechen möge und sölle, und diewil obgемelte mine herren hierin kein gewisse durchgende regel nit fürschríben kennent, so will doch guotdunken, das ein vorbilt und bispil abgenommen werde von den articlen der burgeren zuo Sitten, welche gemeinlich die landstrassen dritthalbs klafters und sunst die wagenstrassen zweien klaftern und die berg- oder seumstrassen fünf vierteil eines klafters breit ze sin verornet hand; doch so soll hierin die gelegenheit der orten bedacht und an etlichen orten, do man gewonlichen stillhaltet mit den wagnen, noch breiter, und an andern aber ennger, nach bescheidenheit des landvogts und siner geschwornen, gemacht werden».

b) In der Landvogtei gibt es einige talberige Personen, die dermassen einfältig sind, dass sie «nit dienstlich noch genuosam, sich in den eestand zuo ergeben»; zudem haben sie weder Weib noch Kind, weder Brüder noch Schwestern, so dass ihr Gut nach ihrem Tode sofort der Landschaft zufallen würde. Dieses Gut wird aber durch ihre Vögte und Verwandten «durch heimliche prattik und verstendnüssen» dermassen verkleinert, dass bereits vor dem Verfall alles «möcht hingericht werden». — Der Landrat gibt seinem Amtsmann, dem Landvogt, den Auftrag, «das er in der pfarkilchen des orts, da dieselbigen talberigen personen ires guot habent, usriefen und verkünden lasse, ob jemantz doselbst sie, welcher dieselben einfältigen personen um etlich stuck und gewissen teil ires guots ier leben lang mit narung und kleidung anzuonemen und solches gnuogsamlich vertrösten wellen; und wo etlich erfunden wurden, die darzuo genuosam, möge der landvogt dieselben schlechten personen mit einem teil ires guots, doch allzit den nächsten frinden vorus, under gebürlicher bürschaft zuostellen und den übrigen teil des guots den nächsten frinden albergiern».

c) Der Landvogt soll den Richtern und Amtsleuten der Nachbarn von Monthey in Älen, Abondance und Hochtal schreiben, ihren Schützen zu verbieten, auf Herrschaftsgebiet der Landschaft Wild zu schiessen. Er soll sie auch davon in Kenntnis setzen, dass man jeden, der sich diesbezüglich vergeht und innerhalb der Landschaft erwischt wird, an Leib und Gut strafen werde. — Wenn einer auf der Tat ertappt wird, soll er durch den Landvogt «nach gestalt der sach solcher wis» bestraft werden.

Martin Guntren, Sekretär.



Sitten, Majoria, 29. Juni bis 1. Juli 1580.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten der sechs untern Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Stadtkastlan. — *Siders*: Franz Fryly, Hauptmann und Kastlan; Junker Franz am Hengartt, Bannerherr; Franz Nicod, alt Statthalter. — *Leuk*: Anton Mayentschett, alt Landeshauptmann; Peter Tieba, Meier; Johannes de Cabanis, Zendenhauptmann. — *Raron*: Niklaus Am Blatt, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Jos Kalbermatter, Hauptmann, Kastlan und Bannerherr; Johannes Burthlome, Schreiber. *Brig*: Anton Stockalper, alt Landvogt und Kastlan; Gerig Michols, alt Kastlan und Fenner; Kaspar Brinlen, alt Kastlan im Wald zu Simpillen. — Für Goms sind keine Boten erschienen. Die Gommer haben aber einen Brief gesandt und gemeldet, sie hätten den Landtagsbriefen entnehmen können, dass dieser Ratstag einzig wegen dem Salz, das in Italien bezogen wird, einberufen worden sei. Da sie es nicht brauchen, überlassen sie es den andern Zenden, darüber zu beraten.

a) Der Grund für die Einberufung dieser Ratsversammlung ist in den Landtagsbriefen ausführlich dargelegt worden. Insbesondere wegen Klagen über Hauptmann Michael Im Steppf wegen dem Preis und dem Gewicht des italienischen Salzes, wegen Schwierigkeiten bei der Bezahlung und wegen seinem Ungehorsam gegenüber Mandaten U.G.Hn und des Landeshauptmanns. Ein weiterer Grund ist ein Schreiben des italienischen Salzherrn. Er verlangt, dass ihm die Landschaft Durchgangrecht gewähre, um das Salz, das sie ihm nicht sofort abkaufen will, nach Belieben anderswohin zu führen. Er droht auch, falls man ihm dies nicht bewillige, werde er entweder den Salzpreis für die Landschaft stark erhöhen oder den Salzverkauf völlig unterbinden.

b) Der Salzherr Christoph Basso, Bürger von Mailand, erscheint zu Beginn dieses Ratstages persönlich und lässt durch seinen Dolmetsch anzeigen, er habe sich einzig deshalb in diese Landschaft begeben, um zu erfahren, ob man sein Gesuch bewilligen wolle, Salz, welches die Landschaft nicht benötige, mit Erlaubnis in andere Landschaften zu führen. Ganz nachdrücklich lässt er erklären, falls sein Gesuch abgeschlagen werde, werde er seinen Vorteil auch wahrnehmen und sein Salz mit grösserem Gewinn anderswo verkaufen, denn er sei ebenso befugt und bevollmächtigt, sein Salz oder andere Waren in andere Provinzen und Länder zu verkaufen, wie die Landschaft befugt sei, ihm den Durchzug zu verweigern. Falls er aber die Erlaubnis erhält, anbietet er sich, für das ausgeführte Salz den üblichen alten Zoll wie für andere Ware zu bezahlen; zudem will er kein Salz ausserhalb des Landes verkaufen, es seien denn im Lande 200 Saum davon als Vorrat und es fänden sich keine Landleute, die ihm das, was er über die 200 Saum hätte, abkaufen wollten. Weiter berichtet er, er habe vernommen, dass U.G.H., der Landeshauptmann und die Räte und Gemeinden einiger Zen-



den im Zusammenhang mit dem Verkauf seines Salzes gegen Hauptmann Michael Im Stepff aufgebracht seien und ihm einige Verfehlungen zugeschrieben, an denen nicht sosehr Hauptmann Michael, sondern viel mehr er, der Salzherr, schuld sei, da er es zu tun befohlen habe. Deshalb bittet er, man solle diese angeblichen Verfehlungen verzeihen, das bisher Vorgefallene vergessen und in Anbetracht seiner bereits erwiesenen und zukünftigen Dienste auf sich beruhen lassen (falls man sich anders mit ihm einigen könne). Er anbietet sich, dafür die Landschaft stets besser zu halten und fleissiger mit Salz zu versehen.

c) Man vernimmt nun den Vortrag der Briger Boten, den sie, wie sie anzeigen, im Auftrage ihrer Räte und Gemeinden vorbringen. Anschliessend vereinbaren U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der sechs untern Zenden nach langwieriger Unterhandlung mit dem Mailänder Salzherrn folgende Übereinkunft: «Erstlich das vorgesagter salzherr (als der alles meyländischen salz uf die dri jetz nächstkünftige jar vollkommen bevelch hat) solle, ouch schuldig sie, alles salz, welches er us der herschaft oder herzogtuom von Meylandt in disere landschaft Wallis durch die strass Taffeder und Simpillen verferggen würd, zuo Thuomb lassen wäggen, ouch ein jeden sack mit salz ertragende hundert und finfzehen lib., deren ein jedes achtundzwenzig unzen meyländisch gewichs ertreit, schwär machen, doch die schwäre des sacks darin begriffen, mit beredung, das nach verfergung des salz, so jetzmal uf der strass sin möcht, kein inschlag der säcken grösser solle sin, dan einer spannen lang.

Darüber söllent des salzherren bevelchslüt ein trüw insechen han, damit die sack uf der strass nit vermindret werden, ouch mithin etlich seck salz zuo Simpillen widerum wäggen lassen, und wo prust an der gewicht, den schuldigen ernstlich nachjagen, ouch verschaffen, die gestraft zuo werden.

Wo ouch ein landschaft nach angang des nächstkinftigen monats septembris hin dem vorbemelten salzherren etlich salz zuo Margotz welte abnemen, so hat er sich begeben, dasselb zuo erstatten ein jeden soum um finf kronen und ein halbe pistolet und in ein jedem sack das gewicht hundert und sibenzehen meyländische lib. zuo ergeben, doch das solches salz nit durch Simpillen, sondern durch Maggannaz oder andre strassen verfergget werde.

Das salz aber, so durch inen, den salzherren, gan Brig gewärt wird, soll er ergeben ein jeden soum von zwei secken um sechs kronen und ein halbe pistolet an golt, samt dri für die steigung der fuor und vierzechen gross für die zwen seck.

Er hat ouch versprochen, die goltkronen zuo emphachen bi dem ballengewicht und bi den selbigen kempfen, welchen er dem hauptman Jos Kalbermatter als abgesandten zuo im von einer landschaft in Meylandt habe zuohandengestellt, sofer das die kronen von guotem empfindlichem golt und fall sien, doch die kronen, die fast gelöt oder geblätzet oder dermassen zerrissen weren, das si dardurch kein rechten fall mee hetten, will er abgeredt han.

Die sunnenkronen aber soll der salzherr empfachen eins batzen türer, dan nit die pistoletkronen; dieselben sollen aber am gewicht eins grans mee wäggen, dan das ballengewicht ertrage.

Und wo etlich kronen an obgemeltem gewicht zuo liecht erfunden, soll der salzherr um ein jedes gran des prusts als wol für das erst als die nachgendren nit mee dan ein gross abnemen.

Desglichen zwen alt halb meylandisch silberkronen samt dri crützeren ufgelts soll er abnemen für ein pistoletkronen.

Item vier frankerricher dicken ungewägt ouch für ein pistoletkronen, sofer dieselben dicken von guotem silber, unbeschnitten, ouch sunst ougenschinlich, nit zuo fast abgeschlissen sien.

Der übrigen dicken, als Berner, ouch fünf orten und Solothurner schlags, samt andren glichformigs wärts will er je vier mit dem ufgält 6 gross ouch für ein pistoletkronen empfachen.

Dannathin ist beredt, das von obgemeltem salz vorab disere landschaft Wallis gnuogsamlich versechen werden und allzit dorin zweihundert seum zuo einem vortrat bliben sölle. Wo aber mee salz dan zweihundert seum vorhanden, und kein landman das übrig nit koufen welt, alsdan möge der salzherr dasselbig ubrig salz durch und us diser landschaft in andre ort verferggen und siner besten gelegenheit nach verkoufen mit abtrag und bezalung des gewonlichen alten zolens und sustenrechten wie von andren koufmangütre vor Brig abhar. Doch wo solches salz im teil verfergget werd, solle darvon kein fierlite nit gezogen noch abgevodret werden; solle ouch solches salz gar fuderlich und am vordersten von den wagneren verfergget werden».

d) Der Salzherr bittet inständig und es wird verabredet, falls Hauptmann Michael Im Stepff im Zusammenhang mit der Salzversorgung entgegen dem Willen U.G.Hn, des Landeshauptmanns und der Landschaft gehandelt habe, solle es ihm seinetwegen und wegen diesem Übereinkommen verziehen werden; er soll deswegen weder an Leib noch an Gut bestraft werden. U.G.H. und der Landeshauptmann versprechen es für sich persönlich, doch die Boten der untern fünf Zenden wollen sich nicht namens ihrer Räte und Gemeinden als bevollmächtigt erachten, anerbieten sich aber, die Angelegenheit zu befürworten. So hoffen sie, es werde dabei bleiben, wenn Hauptmann Michael unterschiedslos jedem Zenden und jedermann aufgrund obiger Kapitulation für sein Geld Salz liefert und sich inskünftig «mit guoter bescheidenheit» beträgt.

e) Man ist der Ansicht, dass in bezug auf den Zoll des Salzes, das ausserhalb des Landes geführt wird, viel Betrug begangen wird. Der Zoll wird hinterzogen. Um dem vorzubeugen, beschliesst und verordnet man, dass die Kaufleute, die im Lande Salz verkaufen wollen, inskünftig kein Salz mehr ausserhalb des Landes oder fremden Nichtlandleuten verkaufen dürfen. Dagegen soll durch U.G.Hn und den Landeshauptmann einigen vertrauenswürdigen Personen Erlaubnis erteilt werden, das Salz, das ausserhalb des Landes geführt wird, zu transportieren; diese sollen aber im Lande kein Salz verkaufen. Wer Salz, für das von Brig abwärts weder Zoll noch Sustenrechte bezahlt worden wäre, ausserhalb des Landes oder Fremden verkaufen würde, soll durch Beschlagnahme des Salzes (wenn es im Lande behändigt werden kann) und mit 25 Walliser Pfund Busse bestraft werden. Inskünftig sollen die Wagner das Salz, das sie transportieren, in

allen Susten dem Ballenteiler anzeigen und ihm melden, wieviel es sei und wem es gehöre, damit Verfehlungen besser aufgedeckt werden können.

f) U.G.H. berichtet, dass es in seinem Hofgericht ab und zu vorkommt, dass eine oder beide der Parteien wegen der Entfernung oder wegen Unbequemlichkeit ihre Rechtshändel nicht persönlich, sondern durch Gewalthaber bis zum Urteil austragen lassen. Wenn dann das Urteil angesetzt ist, wollen die Gewalthaber es nicht zur Kenntnis nehmen, sondern wollen, dass die Angelegenheit aufgeschoben werde, bis ihr Mandant zugegen sei. Auf diese Weise werden die Prozesse manchmal lange hingehalten und die Gegenpartei wird ungeduldig und verdriesslich. Er verlangt, dass entschieden werde, wie er sich inskünftig zu verhalten habe. — Landeshauptmann und Boten beschliessen: «wo sich fürthin ein glichformige sach zuotragen wurde, da ein rechtshendel durch ein gewaltshaber mit gnuogsamen gewalt bis uf urteil verferggen wurde, sie er ouch schuldig (wens der gegenteil begärt), der urteil zuo erwarten, doch solle hochgedachter u.g.h. den tag der urteil sovil wit erstrecken, das der gewaltshaber solches sinem hauptsecher möge kunttuon, er ouch noch ein tag daheimen sin und darnach selbs uf bestimmten tag erschinen und die urteil selbs erhören möge. Dannathin so weder der hauptsecher noch der gewaltshaber der assignation gnuogteten, möge der widerteil (ob er well) den gewaltshaber lassen tagen, drimal die urteil zuo erhören, und so er nit dan gnuogtuot, solle dem anhaltenden teil uf der dritten comtumanz sin begärt zuoerkant werden».

g) Die Boten des Zendens Visp zeigen an, dass sie auf einer vor kurzem gehaltenen Ratsversammlung aller Geschnitte zur Erhaltung und Vermehrung des Wildbestandes, der sehr stark zurückgegangen ist, unter sich einhellig die Satzung erlassen haben, während der nächsten zwei Jahre innerhalb ihrer Zendingrenzen kein Hochwild abzuschliessen, bei Verfall des Schiesszeugs und 25 Pfund Busse. Zudem schlagen sie vor, dass man ihre Schützen, falls sie in andere Zenden solches Wild schiessen gehen wollten, mit der gleichen Busse und Strafe belegen solle. Sie verlangen, dass dies verabschiedet werde, damit jedermann solche Jagd unterlasse und sich vor daraus folgendem Schaden zu hüten wisse.

h) Die Boten von Naters und Mörel zeigen ebenfalls an, dass ihre Gemeinden oder einzelne Personen, denen der Aletschwald gehört, die Jagd auf das Wild, das sich dort befindet, auch verboten haben bei einer Busse von 10 Pfund. Sie verlangen wie die Visper Boten, dass dies verabschiedet und bekanntgemacht werde. — Es wird beiden bewilligt.

i) Da weder U.G.H. noch der Landeshauptmann von den deutschen Salzherren auf das Schreiben des letzten Mailandrates Antwort erhalten haben und man von ihnen nicht merken kann, dass sie etwa willens wären, ihren Auftrag zum Wohle der Landschaft auszuführen, sondern nur zu ihrem eigenen Vorteil, soll man ihnen nochmals die Klagen und den Unwillen der Landschaft durch einen eigenen Läufer schriftlich mitteilen und sie auffordern, entweder Salz zu liefern oder die versiegelten Briefe auszuhändigen. Man erwartet mit dem gleichen Läufer eine bestimmte Antwort.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 537—560: Originalausfertigung für Sitten. — AV 14/42: Korrigiertes Original des Schreibers. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — ATL Collectanea 6/50—53: Akten betreffend Verhandlungen mit Salzherrn Basso. — Fonds Fl. de Torrenté, Nr. 21: Auszug.

*Bürgerarchiv Visp*: A 207: Originalausfertigung für Visp.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 7. bis Donnerstag 15. Dezember 1580.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Stadtkastlan; Bartholomäus de Vex, Hauptmann und Kastlan von Savièse; Doktor Anton Wyss, Stadtkonsul. — *Siders*: Franz Frily, Kastlan und Zendenhauptmann; Junker Franz am Hengartt, Bannerherr; Stefan Gurtto, alt Fenner in königlichen Diensten. — *Leuk*: Peter Thyeba, Meier; Peter Ambyell, Hauptmann und alt Landvogt von Monthey; Johannes de Cabanis, Hauptmann und Kastlan in Niedergesteln. — *Raron*: Niklaus Am Blatt, Meier; Stefan Beroltt, alt Meier von Raron; Peter Bertholt, Meier von Mörel; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Peter Nigolis, Kastlan; Jos Kalbermatter, Hauptmann und Bannerherr; Hans Andenmatten, alt Kastlan; Anton Sterren, alt Meier von St. Niklaus in Gasen. — *Brig*: Gerig Michöls, Kastlan; Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz. — *Goms*: Niklaus Biderbosten, alt Landvogt; Simon in Ledí, Meier in Binn; Heinrich Imahoren, Schreiber.

a) Moritz Waldi, Landvogt von Monthey, dankt ab. Turnusgemäss ist der Zenden Siders an der Reihe, den Landvogt zu stellen. Der Landrat wählt Junker Franz am Hengartt, Bannerherr von Siders, für die nächsten zwei Jahre zum Landvogt von Monthey. Er wird wie üblich durch U.G.Hn bestätigt und vereidigt.

b) Die Boten Leuks zeigen an, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag vorzubringen, auf dem Ratstag von anfangs Juli sei verabschiedet worden, «das wo ein ratshandel durch ein gewaltshaber mit gnuogsamem gewalt bis uf urteil verferget wurde, sie er ouch schuldig (wan der gegenteil dessen begärt) der urteil zuo erwarten, doch das der tag derselben durch den richter sowit erstreckt werde, das er solches sinem hauptsecher kundtuon und derselb darzwischen ein ledigen tag habe, daheimenzuobliben und darnach selbs den bestimpten tag zuo besuochen; und so dan der hauptsecher durch eehafte verhinndernüsse, die vermög landrechts inen im rechten zuo erschinen entschuldigent, nit darzuo kommen, noch ufem bestimpten tag erschinen möcht, so dünke si, hierin würde dem landrecht ein inbruch beschechen, sie derhalben von nöten, das hierum ein bessere erlütrung beschechen und getan werden». U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten erklären, «das zuoglich wie durch den inhalt des obangezognen artikels nit gemeldet, also ouch ir verstands noch meinung nie gesin sige, das dardurch dem landrecht ützig zuo nachteil noch enderung be-

schechen, sondern dieselben erlütterung dem landrecht nach und dem unschädlich verstanden solle werden, bi welchem verstand si es nachmalen gänzlich wellen bliben lassen».

c) Der Landeshauptmann bringt vor, dass wegen der Ausbesserung und Geradeziehung der Landstrasse im Goler in früheren Landräten oft verhandelt und Beschlüsse gefasst worden seien; zudem habe er nicht nur durch Mandate die Fuhrleute von Brig angehalten, diese Arbeit auszuführen, sondern auch Landleute einberufen und sich selbst mit Auslagen dorthin begeben und die Schatzung der Güter und anderes zu tun befohlen. Doch haben seine Befehle und Mandate bis jetzt nichts erreicht, die Strasse ist immer noch in ihrem alten Zustand, also unausgebessert. Er verlangt deshalb, dass ein Beschluss gefasst werde, damit inskünftig besserer Gehorsam erzeugt werde. — Da erscheint der Strassenvogt der Fuhrleute von Brig und sagt, es sei wahr, dass er vom Landeshauptmann dieser Angelegenheit wegen einige Mandate und mündliche Befehle erhalten habe, zudem habe er es am nötigen Fleiss nicht fehlen lassen, sondern die Strasse, wie sie neu abgesteckt worden ist, zu machen vergeben. Man habe auch die Arbeit in Angriff nehmen wollen, doch habe es Ammann Gattlen im Goler nicht zugelassen, sondern erklärt, niemand solle ihm «sin guot zertrennen», bevor man es ihm bezahlt habe. Da aber die Fuhrleute nicht verpflichtet sind, den Grund und Boden zu bezahlen, habe er für niemanden bezahlen können und folglich auch nicht Gewalt gehabt, die Strasse machen zu lassen, man solle ihn also dafür entschuldigt halten. — U.G.H. und die Boten verordnen erneut und geben dem Strassenvogt den Befehl, er solle dafür sorgen, «das vilgedachte stras an denen orten, da si angesehen und abzilet, ufs fürderlichsten und ohn allen verzug, sobald es kältehalb möglich, gemacht und hingelegt werde, bi der buoss und abtrag des kostens und schadens, so us sumnis dessen erfolgen möchte». Zur Bezahlung des abgesteckten Gutes nimmt man vorläufig 6 Kronen aus gemeinem Geld und falls dies nicht ausreicht, soll der Landrat später noch darüber entscheiden. Zudem wird entschieden, dass der Landeshauptmann Ursache habe und berechtigt sei, die Bussen für Ungehorsam einzuziehen; falls es sich herausstellt, dass der Ammann Gattlen, wie oben dargelegt, schuldig ist und der Landschaft wegen einer so geringen Geldsumme nicht hat vertrauen, sondern deswegen ein so notwendiges Werk hat verhindern wollen, solle er, andernfalls der Strassenvogt, gebüsst werden.

d) Es wird auch vorgebracht, dass trotz mancher verabschiedeter Beschlüsse die Landstrasse oberhalb St. Leonhard bei Pont Pintzet, zwischen dem «Luschet» und Sidern, im Sidnerwald, bei der kleinen Kapelle, in den Demphuren [Tennfuren] und an vielen andern Orten im Lande gelinde gesagt «mit lächen und pfitzen, mit schmalung, verengung, schoren, gestüt und andren beleidungen dermassen verwüst, eng gemacht und in ein abgang gebracht werde, das nit allein koufmansgüter dardur muoss schaden und beleidigung dorus sin erwartent». — Man erachtet es für gut und beschliesst, dass in allen Zenden der Landschaft die Richter oder die, welche für die Aufsicht über die Strasse zuständig sind, «allenthalben mit den fianzen und besichtigung der strassen mit rat irer



geschwornen fürfaren, ouch die wite oder breite der landstrassen zum wagen in das mess zweier clafteren, wo unmöglichkeit solches nit verhindert, richten. Darnebent an notwendigen orten die pfitzen und lächen mit gestüt und gant uflüpfen, die studen, so in die strassen hangen, abhowen, ouch sunst aller notwendigkeit nach verbesseren lassen söllent, dan je solches nit allein zuo fürderung des allgemeinen nutz, sunder ouch zuo lob und ehre allgemeiner landschaft reichen möcht. Es söllent ouch das schoren und ufsamlen des buws (mit erloubnüs zuo reden), dardurch die strassen hol und unebent gemacht werden, genzlich abgestellt; darnebent in der landstrasse vor St. Leonhart ab, da si sünst wit genuog, das wasser allenthalben uswendig den strassen in die güter geleit und gefürt werden».

e) Die Gommer Boten zeigen an, dass ihre Säumer und andere, die unten im Lande etwas zu kaufen haben, sich sehr beklagen; wenn sie Goldkronen herunterbringen und damit Wein oder anderes bezahlen wollen, zieht man, sobald eine Krone zu leicht ist, für das erste Korn einen Batzen ab, das gereicht ihnen zum Schaden und ist den Landratsabschieden entgegengesetzt. Zudem bringen die Lombarden oft spanische halbe Silberkronen und andere Silberpfennige, um das «gwechs» und andere Waren zu bezahlen; drei solche Pfennige werden bei ihnen für eine Krone angenommen. Dieses Geld haben sie hier unten wiederholt nicht anbringen können. Sie verlangen deshalb eine Erklärung, damit Gleichförmigkeit herrscht und sie inskünftig wissen, woran sie sich halten sollen. — Der Landrat beschliesst einmütig, «das ein jeder landman vom andren schuldig sige, die kronen und anders gält in bezalnis zuo empfachen nach lut sag und vorusgangner abscheiden und insonderheit ouch von den liechten kronen bis an vier gran, alswol dem ersten als dem nachgändern, für den abgang eines jeden nit meh erfordren noch nämen sölle, dan ein gross, doch welchen kronen mehr dan vier gran am gewicht präste, soll ein jeder die wal han, dieselben zuo empfachen oder nit. Die spangischen halben silberkronen, wan sie gewichtig sint, söllent gälten und von eim an den andren abgenommen werden um finfundzwenzig gross und die andren pfennig, deren dri oben im land usgegeben werden für ein kronen, deren eins jeden schlag inwendig diser landschaft nunfürthin soll sin sechzechen gross». — Weiter ist angezeigt worden, dass man jetzt in Mailand goldene Pfennige schlägt, die gegen vier Pistoletkronen gewechselt werden. Sie sind aber meistens zu leicht und könnten «uf marcellische werschaft gemacht sin». Deshalb will man jedermann gewarnt haben, «das man dieselbigen pfennig döster gewarsamlicher bi dem gewicht und nit ungewegt, ouch nit ohne das uf gält im val des prusts am gewicht abneme, domit hierin niemanz etwas betruglichen schadens empfache und döster bas sich wisse zuo hüten».

f) Die Boten des Drittels Raron bringen vor, dass die Wagner im Winter wegen der Gefährlichkeit der Strasse durch den Hochberg mit Salz und andern Waren unterhalb Visp über die Brücke nach Baltschieder oder anderswo durch den Rotten gehen und auf der Sonnenseite abwärts fahren; bei Raron überqueren sie erneut den Rotten über die Brücke. Dies geschieht gegenwärtig, da viel Salz ausserhalb des Landes geführt wird, sehr oft. Da die Brücke dadurch sehr



stark beschädigt wird und sie dafür keine Entschädigung beziehen, verlangen sie, dass man ihnen gestatte, einen gebührenden Zoll auf das Salz und die Waren, die über diese Brücke und ausserhalb des Landes geführt werden, zu schlagen. — Die Boten der übrigen sechs Zenden und des Drittels Mörel erachten sich dazu nicht als bevollmächtigt, sie wollen es in den Abschied nehmen und zuerst vor ihre Räte und Gemeinden bringen und anerbieten sich, das Gesuch zu befürworten.

g) Hauptmann Johannes de Cabanis, Kastlan in Niedergesteln, wird als Vertreter des Zenden Leuk dazu verordnet, in Frankreich das Jahrgeld, das demnächst ausbezahlt werden wird, abzuholen. Es sollen ihm Auftrag und notwendige «brief und sigel» zur gegebenen Zeit ausgestellt werden.

h) Der Jüngling Niklaus Rotten erhält namens des Zenden Raron für die nächsten zwei Jahre das Studienstipendium für die hohe Schule in Paris, welches der König von Frankreich gemäss Vereinigung der Landschaft gewährt. Es soll ihm dafür ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden.

i) Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey, der bestimmt worden war, namens der Landschaft das längst fällige Jahrgeld des französischen Königs für das Jahr 1577 in Solothurn abzuholen, ist wieder daheim und übergibt die Pension, die jährlich 3000 Franken betragen soll, in Form von 500 Sonnenkronen in Gold und 592 andern Kronen in französischen Dicken, von denen je vier für eine Krone gerechnet werden. — Man bezahlt davon Landvogt Thomas für seinen 15tägigen Ritt 19 Kronen, seinem Diener 2 Kronen, dem Schatzmeister wie üblich 4 Kronen, dem Landeshauptmann 4 Kronen, seinen Dienern 2 Kronen, den Dienern U.G.Hn 2 Kronen, dem Kellermeister 1 Krone, dem Landschreiber 2 Kronen, dem Nachrichten 3 Kronen. Für das öffentliche Schiessen werden wie verabschiedet 21 Kronen entnommen. Gesamt der Ausgaben: 60 Kronen, wovon drei Sonnenkronen. Es bleiben 497 Sonnenkronen und 532 andere Kronen, wovon 4 französische Dicken für eine gerechnet werden. Jeder Zenden erhält 71 Goldsonnenkronen und 76 andere Kronen, wovon 4 französische Dicken für eine gerechnet werden.

j) Abrechnung von Moritz Waldin, Landvogt von Monthey, für das zweite Jahr seiner Verwaltung. Ordentlicher Einzug gemäss den alten Einzugsrodeln 350 Florin pp; von der Herrschaft Vionnaz über die Besoldung des Landvogtes hinaus 100 Florin pp; Einzug in Vouvy, die neugekauften Zinse inbegriffen, 8 Florin pp; in Port-Valais 2 Florin pp; für die Glipte gemäss Verordnung 300 Florin pp; von zwei Ausfällen der Toten Hand, nach Abzug des Viertels für den Landvogt, 500 Florin pp; von den neugekauften Zinsen und Gilten in Val d'Illicz 350 Florin pp, diese gibt man Hans Fay von Monthey als Anzahlung an eine grössere Summe, samt den 175 Florin pp, die er von Kastlan Panis einziehen soll. Gesamthaft betragen die Einzüge 1270 Florin pp. — Ausgaben für die Kleidung des Weibels, die Kapelle St. Jodern und die Prämien für einen Bären und vier Wölfe: 45 Florin pp. Es bleiben 1225 Florin pp, umgerechnet 5 Florin pp für eine Krone zu 50 Gross, ergibt das 245 Kronen. Jeder Zenden erhält davon 20 Kronen zu 50 Gross. Die restlichen 105 Kronen benützt man zur Bezah-

lung gemeiner Lasten: 50 Kronen gibt man dem Landeshauptmann an die 100 Kronen, die man ihm wegen den Erkenntnissen in Val d'Illiez noch schuldet; für weitere 12 Kronen, die man ihm gibt, ist er Rechenschaft schuldig; 43 Kronen gibt man Hauptmann Jost Kalbermatter für seinen Ritt nach Mailand wegen dem Salz; die Boten aus Goms lehnen dies jedoch wiederum ab, sie wollen daran nichts beisteuern.

k) Landvogt Thomas Venetz verlangt nach der Übergabe des Jahrgeldes Quittung, sie wird ihm bewilligt.

l) Als die Landschaft es vor wenigen Jahren für notwendig erachtete, einen allgemeinen obersten Kriegshauptmann zu ernennen, wählte man Stefan Locher, Bannerherr des Zendens Leuk. Er ist vor kurzem gestorben. Deshalb erscheint Peter Locher, Diener des Landeshauptmanns, als einziger Sohn und Erbe des Verstorbenen mit einer ansehnlichen Zahl vornehmer Landleute, seinen Verwandten, auf dem Landrat, bedankt sich und übergibt Amt und Auftrag U.G.Hn, dem Landeshauptmann und der Landschaft, damit es einem andern tapfern Landmann übertragen werde. Man wählt Hauptmann Peter Ambiel, alt Landvogt von Monthey, der mehrere Sprachen spricht und im Kriegshandwerk erfahren ist, an die Stelle des Verstorbenen. Doch U.G.H. und die Boten von Visp und des Drittels Mörel waren der Ansicht, dies solle vorerst vor die Räte und Gemeinden gebracht werden und erst nachher solle dieses wichtige Amt mit deren Willen besetzt werden.

m) Kastlan Johannes im Turling und Peter Pfaffen, Strassenvögte oder Gesandte der Fuhrleute von Brig, erscheinen vor dem Landrat und bringen vor, die Schatzung für den Kauf einiger Güter in Gamsen, durch die notwendigerweise die Landstrasse gebaut worden ist, betrage 78 Walliser Pfund. Sie verlangen, dass der Erwerb der Güter durch die Landschaft aus gemeinem Geld bezahlt werde, da früher schon oft verabschiedet worden ist, «wan man zuo erhaltung gemeiner landstrass durch felsen howen oder sunst eigne güter erkoufen müsst, das solches in gemeiner landschaft kosten beschechen sölle». — Die Boten nehmen dieses Gesuch in ihren Abschied und anerbieten sich, es vor ihre Räte und Gemeinden zu bringen und zu befürworten.

n) Einige stellen das Gesuch und wollen, dass man ihnen den Auftrag übergebe, alles Salz, das ausserhalb des Landes geführt wird, auszuführen. Sie bieten dafür hinreichende Bürgschaft. Einige Landleute fühlen sich jedoch benachteiligt und sind der Ansicht, dies solle vieler Ursachen wegen nicht gestattet werden. — Deshalb beschliesst der Landrat einhellig, es nicht zu bewilligen, sondern will, dass «ein solches gwärb eim jeden redlichen landman, der hierin sich gebuchen wölt, nit solle abgeschlagen werden, sofehr das ein jeder, der sich solcher hantierung welte gebuchen, solches angents unserem g.h. oder herren landshouptman eroffne, ouch dafürthin von allen salz, so durch in us dem land verfertiget würt, den ordenlichen zolen, fürleite und sustenrechte bezale, bi verliering desselbigen salz oder dessen wärts, wan das salz verrucket were». [Pfr. A. Münster, A. 88, S. 31: Und so jemants bishar den zolen entragen, sölle on alle gnad gestraft werden.]

o) Die Landschaft hat mit Landräten, mit Versendung von Läufern, mit der Erhaltung von Brücken und Strassen und anderswie wegen des Salzes grosse Auslagen. Die Fremden bezahlen nichts oder nur wenig daran. Deshalb wird unter Busse des Verfalls des Salzes oder dessen Wertes verboten, dass sich ein Fremder innerhalb der Landschaft mit Salzhandel und Salzausfuhr beschäftige; die Landleute sollen unbehelligt bleiben. — Man hat auch die deutschen Salzherren oft schriftlich aufgefordert, der Landschaft Salz zu liefern oder «brief und sigel» wider auszuhändigen. Das ist bis jetzt nicht geschehen; sie haben vor kurzem erklärt, die Landschaft solle ihnen zuerst die erlittenen Auslagen vergüten, dann wollten sie die Privilegien herausgeben. — Man beschliesst, sie nochmals schriftlich durch einen eigenen Läufer aufzufordern, eine der beiden obgenannten Sachen auszuführen. Betreffend die Forderung zur Bezahlung der erlittenen Auslagen erklärt man sich gerne dazu bereit, falls sie die Landschaft am Gewinn, den sie dank den Privilegien erzielt haben, teilhaben lassen und den Läufer nicht ohne schriftliche Antwort heimschicken. Falls sie keine von diesen Sachen machen wollen, soll man einen Ratsherrn bestimmen, der dann die Privilegien auf freundschaftliche oder rechtliche Art herausbekommen soll.

p) Claude Tornery, Kastlan in St. Gingolph, und Johannes de Nuce, Kastlan in Vouvy, bezahlen für das Lehen der Güter und Rechte der Herrschaft Port-Valais statt 80 Kronen zu vier französischen Dicken 86 Kronen zu 50 Gross und 20 Gross. Davon bezahlt man dem Schulmeister von Sitten 70 Kronen als jährliche Besoldung. Es bleiben 16 Kronen und 20 Gross, diese gibt man dem Land-schreiber als Anzahlung an die 20 Kronen, die man ihm als jährliche Besoldung versprochen hat.

q) Hauptmann Michael Im Stäpff beklagt sich, weil einige pestverdächtige Personen aus Ering und von Lens, die christliche Liebe und brüderliche Rücksicht vergessend, nach Brig gezogen sind, um dort Salz zu holen. Dabei sind sie in freventlicher Art und Weise in sein und andere Häuser hineingegangen; daraus könnte nicht nur für ihn oder bestimmte Personen, sondern für die Burgschaft, ja sogar für den ganzen Zenden und andere Landleute grosser Schaden entstehen. Er bittet deshalb, hier zum Rechten zu sehen. — Man beschliesst, Landvogt Franz Fryly, gegenwärtig Kastlan von Siders, und Bartholomäus Wyss, Kastlan in Ering, den Auftrag zu geben, gebührend zum Rechten zu sehen und die Untertanen ihrer Verwaltungsbezirke anzuhalten, in diesen gefährvollen Zeiten daheim zu bleiben, damit niemand durch ihre Krankheit angesteckt werde. Falls sie Salz oder anderes nötig haben, sollen die beiden Amtsleute dafür sorgen, dass ihnen diese lebensnotwendigen Dinge durch andere vertrauenswürdige und unbefleckte Leute gegen geziemende Bezahlung zugeführt werden.

r) U.G.H. weist darauf hin, «das die heiligen fest und firtage von vielen landlütten gar wenig in ehren gehalten werden und insonders das etlich zuo witleifig eines gewissen abscheids, welcher in des hochwürdigen fürsten und herren, herren Johannes Jordan seliger gedechtnüs siner fürstlichen gnaden vorfarens ziten sölle ufgericht und dardurch verabscheidet sin, das man allein die heiligen suntage, die vier hochzitliche fest unser lieben frowen und der apostelntage,

ouch eines jeden orts kilwitag ze firen schuldig und der übrigen gefriet sin sölte». U.G.H. ist der Ansicht, dass sich das nicht zieme und es dem alten Brauch des Bistums widerspreche, «insunders diewil vil andrer helgen festage sien, deren herlichkeit halb man zügnüs im niwen testament finde, deren etlich genempt, die dorin nit begriffen». Deshalb ersucht U.G.H., dass man die Sache überprüfe und zu einem gebürenden Vergleich komme. — Landeshauptmann und Boten beschliessen, «das obschon in obanzognem abscheid allein etliche sunderbare festtag genempt sien, so gebe doch der verstand desselbigen abscheits nit zuo, habe ouch die meinung nit uf sich, das dardurch die übrigen firtag abgeschlagen oder nit in ehren sollen gehalten werden, sunders allein so jemants an sölichen ungenempton firtagen etwas arbeit, deren der gmein man gleben muoss, fürnemmen, dorum nit gestraft werden sölle. Derhalben können noch wellen si von selben nit trätten, was einist verabschiedet, ouch von fürsten und herren darzuo räten und gmeinden diser landschaft ufgesetzt und angenommen si worden, doch mögen si wol zuolassen und verwilligen, das des h. St. Johannis des Teifers tag, St. Michels und St. Marie Magdalene tag den vordrigen festtagen zuogesetz werden mit dem underbund, das sin f.g. bi den geistlichen sälsorgeren ouch verschaffe, das uf solchen festen und firtagen das heilige wort gottes verkünden, von welches wegen dieselben firtage vor ziten ufgesetzt sien worden». Doch die Boten von Sitten und Leuk wollen es beim obigen Abschied bleiben lassen. U.G.H. will sich mit dieser Erklärung nicht begnügen und ist entschlossen, seine Ansicht hierüber an die Räte und Gemeinden der Landschaft zu schicken, damit ihm «von niemantz hierin ützt fürzogen möcht werden».

s) Hauptmann Joss Kalbermatter, Bannerherr von Visp, will als oberster Schützenhauptmann wissen, in welchem Zenden das allgemeine Schiessen beginnen soll und inwiefern die Schützen mit «schnäpperschlossen» versehen sein müssen. Er verlangt auch, dass der festgesetzte Geldbetrag, welcher in einigen Zenden noch nicht für Schiessen verwendet worden ist, aus dem gemeinen Geld der säumigen Zenden entnommen und gemäss Abschiede ihm ausgehändigt werden solle. — Die Gommer Boten erklären, sie seien gewillt gewesen, den rückständigen Geldbetrag im vergangenen Herbst zu verschiessen, doch habe sie leider der Ausbruch der Pest daran gehindert; sie seien aber gewillt, diese Unterlassung im nächsten Frühjahr gutzumachen. — Man beschliesst, dass das rückständige Schützengeld gemäss obigem Anerbieten im Goms solle verschossen werden. Anschliessend soll das allgemeine Landschiessen in Sitten anfangen und dann der Reihe nach in jedem Zenden gehalten werden, «es si mit schnöpfern oder andren in aller gstat und wis, wie letst hierum usgangen abscheit söliches zuogibt und uswist».

t) Der Gesandte Savoyens in der Eidgenossenschaft erscheint auf dem Landrat, meldet den Tod von Herzog Emanuel Philibert und berichtet über die grosse Trauer, die nicht nur bei den Untertanen ihrer Durchlaucht, Geistlichen und Weltlichen, hohen und niederen Standes, herrscht, sondern auch bei Fürsten und Herren und guten Freunden. Er spricht auch von der hohen fürstlichen Begabung des neuen Herzogs, des einzigen Sohnes des Verstorbenen, und sagt,

dass dieser den Bundesgenossen und insbesondere der Landschaft wohl geneigt sei, denn er habe den ausdrücklichen Befehl erhalten, sich in die Landschaft zu begeben, um sein Wohlwollen, seine Liebe und seine Freundschaft anzuzeigen. Er anerbietet sich auch, das Freundschaftsbündnis, welches sein Vater selig mit der Landschaft geschlossen hat, stets treu und ehrlich zu halten. Weiter bittet er, die Landschaft möge ihrer fürstlichen Durchlaucht gegenüber stets in gleicher Gesinnung verharren, wessen er ohne allen Argwohn sicher ist. Der Gesandte selbst empfiehlt sich ebenfalls bestens. — Der Landrat heisst den Gesandten freundlich willkommen, gibt dem Bedauern und dem Beileid der Landschaft auf die traurige Nachricht Ausdruck und sagt, dass er sich sehr freue, dass täglich Lob und Ruhm des jungen gegenwärtigen Herzogs erschalle, dies gebe ihm die Zuversicht, dass er in die Fussstapfen seines Vaters treten und die Landschaft stets mit gleichem Wohlwollen behandeln werde. Der Landrat ist seinerseits dem Herzog sehr wohl gesinnt und die Landschaft wünscht, Bündnis und Freundschaft fest zu halten. Er dankt für den Besuch und das Anerbieten und bittet den Gesandten, er möge einige Anliegen der Landschaft beim Herzog unterstützen. Er verspricht dies gutwillig, wie es die Boten mündlich ausführlicher berichten können.

u) Abrechnung von Junker Gerig uff der Fluo, Landvogt von St. Moritz, für das erste Jahr seiner Verwaltung. Ordentlicher Einzug: 2342 Florin guter Münze; der Zoll von St. Moritz für das Jahr, abzüglich eines Viertels für den Landvogt: 18 Kronen; Einzug in Bagnes «von den nüwerkouften gültinen vom herren von Cudria und Bemondis des vender von Gundis töchteren»: 51 Florin; Ausfälle der Toten Hand, abzüglich eines Viertels für den Landvogt: 295 Florin und 9 Gross; für die «suffertes» der Leute von Orsières: 20 Gross. Summe aller Einzüge: 2765 Florin guter Münze. — Ausgaben und Abzüge: Für eine Matte und ein Fass aus Lärchenholz, die der Landvogt für das Schloss gekauft hat, für die Kapelle auf der Brücke, den Spittel auf dem Grossen St. Bernhard, Prämien für fünf Bären und 10 Wölfe, das Schützengeld von St. Moritz und die Besoldung des Landvogts: 320 Florin guter Münze. Es bleiben 2445 Florin guter Münze, umgerechnet 586 Kronen und 40 Gross, die Krone zu 50 Gross gerechnet. Damit bezahlt man an den Bau des Archivgewölbes und der Schule 80 Kronen, die Krone zu 50 Gross gerechnet, für die Strasse im Goler 6 Kronen, an Hauptmann Michel Im Stäpff als Restzahlung an die Verpflegungskosten entstanden in seinem Haus anlässlich der Bundeserneuerung mit den sieben katholischen Orten 7 Kronen, an den Landschreiber 3 Kronen und 30 Gross als Restzahlung an die geschuldeten 20 Kronen Besoldung, an Spielleute 2 Kronen, an den Nachrichten als Aufbesserung 1 Krone. Summe dieser Abzüge: 99 Kronen. Es bleiben 487 Kronen und 40 Gross; jeder Zenden erhält 69 Kronen und 34 Gross, die Krone zu 50 Gross gerechnet.

v) Zur Offenhaltung des Passes nach Italien ist auf Geheiss des Landeshauptmanns eine Wache von zwei Mann in Mörel aufgestellt und eine Zeitlang aufrechterhalten worden. Man fordert nun für jeden Wächter 12 Gross pro Tag Besoldung. Doch die Boten erinnern sich, dass man früher andern Wächtern in



Leuk, Gampel und im Goms pro Woche je eine Krone für Verpflegung und Sold gegeben hat, und lassen es nun ebenfalls bei dieser Besoldung bleiben. — Im Zusammenhang mit der Frage um die Bezahlung der Wächter wird darauf hingewiesen, dass sich zwei Gommer, Peter Wyden von Fiesch und Hans Halabarter, Schmied, von Obergesteln, dermassen schlecht und ungehorsam benommen haben, dass sie eine hohe Strafe wohl verdient haben. Peter Wyden, selbst von der Krankheit befallen und aus einer Gegend kommend, in der sie herrschte, ist durch das Land abwärts gezogen und hat «niemantz als ein unbekanter verschonet». Hans Halabarter hat der Wache weder den Eid leisten noch ihr angeben wollen, woher er komme, mit Gewalt, Schimpfworten und Drohungen ist er an der Wache vorbei abwärts gezogen; damit nicht genug, bei der Rückkehr hat er die Wächter mit ganz abschätzigen und ungeziemenden Worten beleidigt und einem von ihnen mit einer Rute über den Kopf geschlagen. Deshalb wird diesen beiden als Busse und Strafe auferlegt, die Kosten der Wache zu bezahlen, Peter Wyden zwei Drittel und Hans Halabarter einen Drittel. — Doch soll der Statthalter in Ernen eine Untersuchung durchführen und nachforschen, ob sich noch andere krankheitsverdächtige Personen aus dem Zenden Goms in andere Zenden begeben haben. Falls welche gefunden werden, sollen sie die Auslagen des Statthalters bezahlen und den beiden Ungehorsamen «nach markzal» an die Bezahlung der Wache mithelfen. — Die obgenannten zwei und alle andern, die eines solchen Vergehens überführt werden, sollen wegen der Busse mit dem Landeshauptmann einig werden. Falls die beiden die oben dargelegten Misshandlungen in Abrede stellen, soll der Landeshauptmann die beiden Wächter unter Eid befragen, und wenn sie unter Eid daran festhalten, soll obiger Beschluss ohne Widerrede ausgeführt werden.

w) Da die Pest im Goms leider noch nicht ganz erloschen ist und deshalb für die Landschaft immer noch Gefahr besteht, wenn nicht gebührende Massnahmen getroffen werden, beschliesst man, «das keiner us denen orten, do die krankheit noch möcht verhanden sin, sich uswendig dem zenden, ouch kein ander in dieselben befleckten ort ohn erlobnis sines ordenlichen richters sich nit verfiagen sölle, bi der buoss 25 lib., welche in dri teil geteilt, deren einer u.g.h., der ander des ortrichters und der letst dem angeber solcher ungehorsamen person verfallen und zuogehörig sin söllen. Söllen darneben derglicher person an iren ehren ouch nüt döster frömer geachtet werden. Mit dem hinzuotuoen, so von solcher ungehorsamkeit wegen man in zuokünftiger zit widerum ein wacht ufrichten muost, das sölches im kosten der ungehorsamen bescheche».

x) Auf dem letzten Mailandrat ist Meister Zacharias de Girardis, Arzt, auf sein Gesuch hin vom Landrat auf Gefallen der Gemeinden zum Landmann angenommen worden. Die Gemeinden hätten dem Landeshauptmann bis zum St. Johannestag [24. Juni] schriftlich Bescheid geben sollen; die Mehrzahl der Zenden hat dies jedoch nicht getan, das soll noch geschehen oder dann sollen die Boten mit Auftrag und Antwort auf den nächsten Landrat abgefertigt werden, damit der Meister weiss, woran er ist.

y) Bezüglich «der Lamparten, Piangeren, Augstalern und andrer gremleren»,



die ihre Ware von Haus zu Haus zum Verkauf tragen und vielfach Weib und Kind der Landleute betrügen, lässt man es bei den Verboten gemäss den früheren Abschieden bleiben und fügt hinzu, «wo eincher richter hierin nit ein gebürlich insehen tuon wurde, das unser her landshauptman denselbigen um die buoss strafen sölle».

z) Die beiden Landvögte von St. Moritz und Monthey haben nach der Abrechnung und Bezahlung Quittung verlangt, sie wird ihnen bewilligt.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 561—614: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 327—328: Auszug, enthaltend Abschnitt e. — ATL Collectanea 10/320: Auszug. — Fonds Fl. de Torrenté, Nr. 21: Auszug.

*Pfarrarchiv Münster:* A 88: Originalausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Visp:* A 208: Originalausfertigung für Visp.

*Talschaftsarchiv Kippel:* A 29: Beschluss der 5 obern Zenden betreffend Anteil von Lötschen und Niedergesteln an den gemeinen Geldern.

### Sitten, Majoria, 23. Februar 1581.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedtmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Mit Einwilligung des Landeshauptmanns und einiger vornehmer Landleute haben wir um Fastnachten Hauptmann Anton Mayenchet und den Landschreiber nach Freiburg abgefertigt, um von den deutschen Salzherren die Schriften des Übereinkommens betreffend Salzlieferung herauszufordern und mit ihnen zu verhandeln. Sie haben sich nicht einigen können, doch es wurde ein Abschied gemacht, den beide Parteien an ihre Auftraggeber zu bringen mitgenommen haben.

Wir sind auch benachrichtigt worden, dass ein Gesandter des Herzogs von Savoyen in wenigen Tagen in die Landschaft kommen werde und in dessen Auftrag «der pünden halb etwas fürbringen, ouch an uns und diser landschaft wärben werde». Wir kennen zwar den Tag seiner Ankunft noch nicht, doch obgenannte Angelegenheiten verlangen einen Ratstag. Deshalb gebieten wir euch, in eurem Zenden einen verständigen Mann zu ernennen, der bereit ist, um auf unsere Vorladung hin am angekündigten Tag bevollmächtigt hier in Sitten zu erscheinen, um mit den übrigen Boten über diese Angelegenheiten und alles, was sich inzwischen noch ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 205/62, Nr. 71: Original mit Siegel.

Sitten, Majoria, 22. März 1581.

Landtagsbrief.

Gehrter, weiser Amtsmann, wir haben vor wenigen Tagen Landtagsbrief und Auftrag an eure Räte und Gemeinden gesandt, damit ein verständiger Mann gewählt werde, der bereit sein sollte, auf unser Verlangen hin hier zu erscheinen. Es ist nun die Zeit gekommen, über die im Landtagsbrief genannten Angelegenheiten zu beraten und auch wegen der «münzvergleichung» mit den eidgenössischen Orten, Bern, Freiburg und Solothurn zu beratschlagen und einige Ratsvertreter abzufertigen. Teilt deshalb dem Boten eures Zendens mit, dass er am Osterdienstag abend [28. März] hier in Sitten bei der Herberge erscheinen solle, um anderntags beraten zu helfen.

*Brig, Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis: A 105; Original mit Siegel. — Abschied fehlt.*

Sitten, Majoria, Freitag 5. bis [Mittwoch] 10. Mai 1581.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr von Stadt und Zenden Sitten; Anton de Torrente, Stadtkastlan; Doktor Anton Wyss, Stadtkonsul; Hans de Vex, Fenner von Savièse. — *Siders:* Stefan Gurttoz, alt Fenner in französischen Diensten; Franz Niccoz, alt Statthalter des Weibels von Siders; Thomas Sawioz, Fenner der Talschaft Eifisch. — *Leuk:* Anton Mayentschett, alt Landeshauptmann; Peter Thieba, Meier; Hauptmann Johannes zen Gaffinen, Kastlan in Niedergesteln. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Fenner und Meier; Johannes Roten, alt Landvogt in St. Moritz, jetzt Kastlan in Martinach; Peter Bertholt, Meier in Mörel; Gilg Rytter, alt Meier in Mörel. — *Visp:* Peter Nigolis, Kastlan; Hauptmann Jos Kalbermatter, Bannerherr; Peter Andenmatten, alt Kastlan in Niedergesteln; Anton Sterren, Meier in Gasen. — *Brig:* Getig Michel, Kastlan; Kaspar Brinlen, Fenner und alt Kastlan im Wald. — *Goms:* Hans Volcken, Meier; Hans Gertschen, alt Meier und gegenwärtiger Statthalter; Niklaus Imhassli, Ammann im Fieschertal.

a) Landeshauptmann Johannes In Albon von Visp bedankt sich bei U.G.Hn und den Ratsboten und dankt ab. — Man dankt ihm für seine gute Amtsführung und teilt ihm mit, dass es der Wunsch aller sieben Zendenräte wäre, er solle das Amt für zwei weitere Jahre oder wenigstens noch für ein Jahr übernehmen. Er anerbietet sich, der Landschaft auf andere Weise zu dienen, lehnt aber eine Neuwahl ab. Da auch mehrmaliges Bitten nichts furchtet, wählen die Boten nach eingehender Unterredung Matthäus Schiner, Zendenhauptmann von Goms und alt Landvogt von St. Moritz, zum Landeshauptmann. Er hat sich in

seinen früheren Ämtern und Aufträgen der Landschaft so gehalten, dass man ihm dieses hohe Amt wohl anvertrauen darf. Nach vielfältigen Ausflüchten und Einwänden nimmt er das Amt schliesslich an und wird durch U.G.Hn bestätigt und nach altem Brauch vereidigt.

b) Obschon es alter Brauch ist, dass sich ein Landeshauptmann bei erster Gelegenheit nach seiner Wahl und Bestätigung von Zenden zu Zenden begibt, um von Räten und Gemeinden den Gehorsamseid entgegenzunehmen, haben die Boten der Mehrzahl der Zenden von ihren Räten und Gemeinden zur Vermeidung grosser Unkosten und aus bestimmten Gründen den Auftrag, dieses Mal an Stelle und im Namen der abwesenden Räte und Gemeinden den üblichen Gehorsams- und Unterstützungseid zu leisten. Da die Mehrheit der Boten auf diese Ansicht beharrt, stimmen die andern ebenfalls zu. «Derwegen die abgesandten aller siben zenden für sich selbs, ouch anstatt und in namen der abwesenden räten und gemeinden aller siben zenden diser landschaft Wallis, in ir gemeinen ordenlichen versammlung volgenaptem herren landshauptman, sinem statthalter, dieneren, ouch geboten und mandaten, mit ufgehäpften henden alle schuldige und billiche gehorsame, rat und bistannd zuo erzeigen bi iren eiden gelobt und geschworen, nit minders, dan so man im gemeinlich und ein jeder landman insonders geschworen hätte; mit hinzuogetaner erlütung, wo eincher sich hierin ungehorsam erzeigen oder fürwenden wurde, er habe kein eid tan, der solle gestracks mit der buoss der ungehorsamkeit gestraft werden». — Auf Gesuch der Boten gelobt und verspricht der Landeshauptmann eidlich, die Stadt Sitten und jeden einzelnen Zenden bei den alten Freiheiten und Bräuchen bleiben zu lassen. Er bewilligt darum der Stadt und jedem Zenden eine Urkunde.

c) Es wird vorgebracht, man habe auf dem letzten Weihnachtslandrat die halben Silberkronen und die andern Silberpfennige, von denen drei als eine Krone gelten, abgewertet; dadurch würden viele Leute geschädigt, nur die Wechsler hätten Nutzen und Gewinn; da diese Münzen in Italien und in der Eidgenossenschaft höher im Kurs stehen. Nachdem man sich nun des Kurswertes der Silberpfennige gewahr wird, beschliesst der Landrat einhellig, dass von nun an eine halbe Silberkrone 26 Gross und drei Silberpfennige 26 Batzen gelten sollen.

d) Man beklagt sich wegen dem Zustand der Landstrasse. Obschon früher oft, nahezu in allen ordentlichen Landräten, verordnet und durch die Abschiede befohlen worden ist, dass die, welche dazu verpflichtet sind, überall, die Landstrasse ausbessern müssen, damit Kaufmannsgut sowie jedermann mit beladenen Wagen und zu Ross oder zu Fuss sie gefahrlos benützen können und zudem der Landeshauptmann die Schuldigen mehrmals mit Mandaten aufgefordert hat, ist die Landstrasse im Hochberg, im Goler und an vielen andern Orten immer noch dermassen beschädigt, dass man ohne Gefahr nicht durchkommen kann. — Deshalb gibt man dem neugewählten Landeshauptmann den Auftrag, bei seinem Heimritt einige Ratsboten mitzunehmen und von Sitten aufwärts die Landstrasse zu besichtigen, die mangelhaften Stellen durch einen Schreiber aufzeichnen zu lassen, mit Rat der Boten die Art der Ausbesserung anzugeben, dies den Schuldigen mittels Mandat zuzustellen und ihnen unter hoher Busse und

Strafe zu gebieten, die Arbeiten innert einer bestimmten Frist durchzuführen. Nach Ablauf der Frist soll der Landeshauptmann, wenn er wieder nach Sitten reiten wird, überall die schadhafte Stellen wiederum besichtigen. Wer den Instruktionen nicht stattgegeben hat, soll ohne Gnade mit der festgesetzten Busse belegt werden. Zudem soll die notwendige Arbeit verdingt werden und die Schuldigen werden dann den versprochenen Lohn und alle entstandenen Auslagen bezahlen müssen. — Der Landeshauptmann soll auf seiner Heimreise auch die Strasse im Goler besichtigen und sie mit Rat wie oben «nach bester Gelegenheit hinlegen und abzilen».

e) Die Boten von Visp legen Verwahrung ein wider die Fuhrleute von Brig und sonst jedermann, den es angeht, gegen allen Schaden, der aus Mangel an Unterhalt der Landstrasse entstehen könnte. Die Boten von Brig sind mit dieser Verwahrung nicht einverstanden.

f) Einige Landleute beklagen sich bitter darüber, dass nicht wenig Salz, das aus Italien in die Landschaft kommt, durch das Land abwärts nach Sitten und von dort weiter ausserhalb des Landes geführt und dafür nur wenig Zoll bezahlt wird. Auch einige Untertanen von nid der Mors lassen eine Beschwerde vorbringen; sie sehen täglich viel Salz abwärts führen, müssen aber selbst grossen Mangel leiden. — Der Landrat bestätigt wegen des Zolls und der Ausfuhr von Salz erneut die früher erlassenen Abschiede. Er verbietet erneut jedermann unter früher festgelegter Busse, Salz ausserhalb des Landes zu verkaufen, zu schicken oder führen zu lassen, er habe denn zuvor den ordentlichen Zoll und die Sustenrechte bezahlt, und die Landschaft sei zuvor hinreichend mit Salz versorgt. Die, welche im Lande Salz verkaufen, dürfen keines ausführen und die, welche ausführen, dürfen im Lande keines verkaufen. Allen, die sich des Zolls oder der Sustenrechte wegen beklagen, und die der Ansicht sind, dass sie in ihren Rechten geschmälert werden, ist es erlaubt, eine Untersuchung durchzuführen und von den Schuldigen gebührende Vergütung zu verlangen.

g) Hauptmann Jos Kalbermatter, oberster Schützenhauptmann, bringt vor, ihm sei angezeigt worden, das ordentliche Schützengeld werde durch die Zendenleute von Raron jährlich in zwei Teile geteilt, die eine Hälfte werde dem Drittel Mörel zugestellt. Doch die von Mörel haben in vielen vergangenen Jahren weder ein öffentliches noch ein Zendschiessen durchgeführt. Deshalb verlangt er, dass dort das ganze rückständige Schützengeld innert kurzer Zeit gemäss den erlassenen Abschieden verschossen werde, andernfalls soll aus dem nächsten zu verteilenden Geld aus ihrem Teil soviel genommen werden und anderswo nach bester Gelegenheit verschossen werden. — Die Boten des Drittels Mörel antworten darauf, sie seien auf diesen Vorstoss nicht vorbereitet gewesen und hätten deshalb auch keinen sichern Bericht. Sie verlangen darum Aufschub, um ihre Räte und Gemeinden zu benachrichtigen und darauf gebührende Antwort zu geben. Dies wird ihnen gewährt unter der Bedingung, dass sie im Laufe des Sommers oder Herbstes das rückständige Schützengeld verschossen, andernfalls wird man auf dem nächsten Weihnachtslandrat so vorgehen, wie es der oberste Schützenhauptmann verlangt hat und wie es die Abschiede vorsehen.

h) Die Stadt Bern hat der Landschaft schriftlich angezeigt, sie sei mit den beiden Städten Freiburg und Solothurn übereingekommen, alles Vieh, Leder und Schmalz, das aus ihren Landen getrieben oder geführt werde, mit einer «uflag» und einem trättgält» zu belegen, vorbehalten ist, was ihren Bundesgenossen und ihren Untertanen und insbesondere der Landschaft zum Gebrauch dient, sofern kein Landmann, sei er Knecht oder Herr, dies missbraucht und unter Vortäuschung dieser Tatsachen Fremden sein Vieh zutreibt. Um dies zu vermeiden, soll jeder, der in ihren Landen Vieh oder andere Kaufmannsware für sich oder andere Landleute kaufen will, glaubwürdige Attestation bringen, dass er solches nur für die Landschaft kaufen und nicht daraus treiben wolle. Wer keine Attestation mitbringt, dem wird man das «trättgält» abfordern und wenn einer forztieht, ohne es zu bezahlen, dem werden die Amtsleute die Ware konfiszieren oder ihn um die Höhe der Geldsumme strafen. — Es wird Hauptmann Anton Mayenchet, der anderer Geschäfte wegen nach Bern geschickt wird, in Auftrag gegeben, die Herren der Stadt Bern anzuhalten, eine Milderung dieser Verordnung zu gewähren und die Walliser nicht anders zu behandeln als ihre eigenen Kaufleute, die Vieh und anderes aus ihren Landen treiben, und insbesondere damit nicht jeder, der bei ihnen eine Kuh oder ein Rind kaufen möchte, deswegen eine Attestation bringen müsse.

i) Die Boten von Brig verlangen erneut, dass man ihnen 77 Pfund weniger 13 Kart aus gemeinem Geld gebe an die Bezahlung der für die neue Strasse bei Gamsen aufgekauften Güter, dies «vermög vormals getaner veranlassung». Die Boten von Sitten, Siders, Leuk, Raron und Goms lehnen es ab und sagen, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden keine Vollmachten, dieses Geld zu bewilligen, sondern den ausdrücklichen Auftrag, sich darauf nicht einzulassen, es sei denn, aus früheren Abschieden gehe klar hervor, dass sie es versprochen hätten, in diesem Falle wollen sie ihr Versprechen halten. Die Boten der Stadt Sitten wollen es gerne zulassen, falls ihnen die Summen für die Güter, welche sie zur Ausbesserung der Landstrasse innerhalb ihrer Baronie gekauft haben, ebenfalls zugestanden werden.

j) Kastlan Johannes im Turting und Doktor Franz Gröly erscheinen namens der Witwe von Hauptmann Michel zum Stepff. Sie melden den Tod des Hauptmanns und berichten, dass er in seinem Testament und seiner letztwilligen Verfügung seine Gattin zur Verwalterin seiner Güter und Sachen eingesetzt habe. Die Landschaft hat nun letztes Jahr mit Christoph Basso und dem verstorbenen Hauptmann wegen des Salzes, das aus Italien in die Landschaft geführt wird, auf einige Jahre ein Übereinkommen getroffen. Angesichts dieser Kapitulation ist noch viel Salz auf der Strasse und für anderes noch ausstehendes Salz hat Hauptmann Michael selig eine ansehnliche Geldsumme ausgegeben. Deshalb bitten sie demütig, man solle der Witwe gestatten, den Salzauftrag bis zum Ablauf der gesetzten Frist weiterzuführen. Sie anbietet sich, mit Hilfe ihrer Brüder und Verwandten der Landschaft nach bestem Vermögen zu dienen. — Der Landrat drückt der Witwe und den Verwandten sein Beileid aus und will wissen, «mit was lüten dieselb frouw ein solchen salzzug gesinnet sie zuo verrichten, diewil

kuntbar, das si selbs als ein frouwenbild solches mit eigner person nit versehen kan, ouch villicht nit ein jeder darzuo dienstlich oder einer landschaft angenäm sin möchte». — Sie antwortet, dass die Arbeit an ihrer Stelle durch ihren Bruder, Meier Adrian Stockalper, ausgeführt werden solle. — Die Herren des Landrates erachten ihn von sich aus für die Ausführung dieses Auftrages als nicht ungeeignet, da er sich in andern Angelegenheiten als geschickt erwiesen hat; da aber der Salzhandel die Landschaft betrifft, massen sie sich nicht die Gewalt an, endgültig zu beschliessen, sie nehmen es in den Abschied hinter sich vor ihre Räte und Gemeinden. Doch bewilligen sie der Witwe einstweilen bis auf weitem Bericht, den Salzhandel fortzuführen. Sie soll aber dafür sorgen, dass jedermann das versprochene Gewicht der Säcke abgegeben werde und die Kronen und anderes Geld von jedem gemäss Gewicht und Kapitulation entgegengenommen werden.

k) Junker Franz am Hengartt, Bannerherr von Sidlers und gegenwärtiger Landvogt von Monthey, überbringt das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, das auf den ersten dieses Monats fällig war. Es beträgt jährlich 700 rheinische Gulden, acht Gulden für fünf Kronen und jede Krone für 48 Königsstyber oder fünf Savoyer Florin gerechnet. Die Summe beträgt, von Savoyer Währung in Pistoletkronen umgerechnet, 343 Kronen und 1 Gross, in Savoyer Münze 2187 Florin pp und 6 Gross; die Pistoletkrone oder 4 französische Dicken werden für 6 Florin pp und 1 Gross geachtet. — Aus diesem Geld bezahlt man Hauptmann Anton Mayenchett für zwei Ritte, die er namens der Landschaft nach Bern und Genf getan hat, um die Aufhebung des Vertrages mit den deutschen Salzherren zu erwirken, zusammen war er 22 Tage weg, 27½ Kronen. Weiter zahlt man dem Landschreiber, der ihn auf beiden Ritten begleitet hat und 18 Tage weg war, 22½ Kronen. Stefan Dyott, der als Läufer in gleicher Angelegenheit mit Briefen nach Basel geschickt worden ist, gibt man für beide Male 12 Pistoletkronen und 7 Gross. Der Landeshauptmann erhält 2 Kronen, seine Diener und die Diener U.G.Hn je eine, der Kellermeister eine halbe, einige Spielleute 1½ und der Landschreiber eine. Total Abzüge: 69 Kronen und 7 Gross; es bleiben «dem golt nach» 274 Pistoletkronen weniger 7 Gross. Jeder Zenden erhält 39 Kronen und 6 Gross und zwar 14 Pistoletkronen in Gold, 19 Kronen in französischen Dicken, je 4 für eine Krone, und 6 Kronen in Königsstyber, je 57 für eine Krone gerechnet [Pfarrarchiv Münster A 89: Dertschen anstelle von Königsstyber]. — Nach Vorlage der Abrechnung und Bezahlung des Geldes verlangt der Landvogt von Monthey Quittung, sie wird ihm bewilligt.

l) Hauptmann Anton Mayenchett und der Landschreiber geben Bericht und aus dem vorgelegten Abschied geht hervor, dass sie vor kurzem auf einer Tagung in Genf auftragsgemäss von den deutschen Beauftragten für das Meersalz das Übereinkommen, die Prokuration und die Privilegien des französischen Königs herausbekommen haben. Sie übergeben sie auf diesem Landrat. Doch sie haben die Dokumente nicht erlangen können, ohne ihnen zu versprechen und die Erlaubnis zu geben, dass sie, wenn die neuen Steuern abgeschafft werden, aufgrund der Privilegien 400 Müt Salz «von den restanzen» beziehen können. Da-



von sollen sie 100 Müt oder einen Viertel zum versprochenen Preis der Landschaft liefern, doch unter der Bedingung, dass es ohne Schaden für die königlichen Privilegien und einen künftigen Salzzug der Landschaft geschehen möge, wie dies im vorgelegten Abschied steht.

m) Die Pest herrscht immer noch in einigen Orten des obern und des untern Landschaftsteiles, und man wird gewahr, dass einige ungehorsame und widerspenstige Personen ihres unersättlichen Geizes wegen ungeachtet aller früheren Verbote und Warnungen sich an solche pestverdächtige Orte begeben. Zudem verkehren einige angesteckte Personen an sicheren Orten und mischen sich schonungslos unter die andern. — Der Landrat erneuert das Verbot, so etwas zu unternehmen unter der Busse, wie sie in den früheren Abschieden festgesetzt ist; «es möchten sich ouch etlich hierin dermassen unbescheiden erzeigen, das si darum nit allein an irem guot, sondern ouch am lib nach schwäre der übertretung wurden gestraft werden». Jedermann soll gewarnt sein, damit er seinen Mitmenschen verschont und sich vor eigenem Schaden zu hüten weiss. Auch sollen hierbei alle Richter gemahnt sein, wachsam zu sein und die Ungehorsamen ihrem Vergehen nach zu bestrafen.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 615—646: Originalausfertigung für Sitten. — Fonds Fl. de Torrenté, Nr. 21: Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster*: A 89: Originalausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Siders*: A 5: Originalausfertigung für Siders.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 380: Fragment.

### Minute dieses Landratsabschiedes.

Hauptman Johannes In Albon im vorstand.

Botenliste vgl. S. 186

Fritag, 5. Mai.

Der g.e.f.w. hauptman Johannes In Albon hat das fürtreffentlich amt der landshauptmanschaft mit hoher danksagung uberantwort. — Daruf ist erwelt und bestät der e.f.w. hauptman Mathee Schiner.

Hauptman Mayenchet und der landschriber habent anzeicht, was si in ir ussendung zuo Fryburg und Genf habent usgericht.

Boten von Visp anzeicht belangent die halben silberkronen ouch der silberpfennigen, der 3 1 pistoletkronen gältent. — Die silberkrone so gewichtig 26 gross, die andren d. je dri 26 batzen.

Dieselben von wegen der landstrassen im Hochberg, Goler und anderstwa. — Ein graben under Pont Pintzet. — Die boten von Visp wellent protestiert han um den schaden, so us prust der strass ervolgen möcht. Darin die boten von Brig nit verwilliget.

U.g.h. anzogen, das sin f. gnad nit verwilliget, das ützit . . .

Ob man dem nüwerwelten landshouptman alhie in gesessnem landrat gehorsam schwären welle.

Junker Samuel Hugonin von wegen deren Zum Thuren ouch deren von Bouveret belangent den fältgang eys Praz duz Rhosne.

Peter Lambien als vogt des castlan Gerig de Prato seligen suns wider die edlen junker Caspar und Balthasar ouch frouwen Claudinen und Lucien Fabri.

Samstag. 6. mai.

Der boten von Raren anmuoten von wegen des zolens über ir bruggen.

Der landvogt von Monthey zeigt an ein usfall, so nach rechnung des landvogt Waldis gefallen.

Des albergamenz halben des platz nebens der schür. — Confirmatur reservato directo feudi dominio.

Des herzogen pension.

Item der frömden halben, die kein manrecht nit erscheinent, unangesehen das mandat.

Denen von Monthey an ir schiessen 4 kronen.

Abscheid zuo Genf mit den tütschen salzherren.

Des italienischen salz halb, welches vast us der landschaft verfertigt würd.

Peter Lambien ist abermalen erschinen.

Die premissa Seduni in domo m.d. Johannis In Albion, ballivi, fuit per eundem necnon s.v. Anthonium Mayenchet, nuper ballivum, Anthonium de Torrente, castellanum Sedunensem, Georgium Michels, castellanum Brigae, Petrum Nigolis, castellanum Vespiae, Johannem Roten, alias gubernatorem, Johannem Volken, maiorem in Consches, Stephanum Gurto, alias vexilliferem militarem, meque notarium subsignatum cognitum, Jacobum Loyat de Savisia et Perronetam eius concubinam ob intitulationes fore ad manus iustitiae et carceres detinendos et deinde super intitulationis interrogandos et in casu negationis questionis tortura cum iis procedendum.

Montag, 8. mai.

Anzug von wegen des berg- und isenwerks in Tryent.

Man soll dem bannerher von Sitten abvordren sin titel.

Doctor Gröli wider castlan Gilig. — Soll patrociniieren jetz und fürthin, wo er nit schriber gesin wer oder geurteilt hette.

Joder Waldi in namen sins vaters von wegen eins albergamenz.

Des herren apts us Abundance gewaltshaber.

Houptmann Zen Gaffinen und castlan Quarteri von wegen irer commission.

Der landvogt von Monthey begärt urkund um die erkantnis ouch erlutrung in sinem abscheid, domit er und andre nach im genzlich wissen mögen, wie si sich uf das künftig halten sölle.

So ein usfall sich begäbe nach der rechnung des alten vogts, eb der niw ufgeritten, sölle der alt ligents und farends inventarisieren und von der farenden hab den halbteil.

Der niw erwelt landshouptman begärt, man söll im gehorsame schwören. — Ist beschechen.

Bergwerk in Tryent.

Die Zum Thuren von Vivis und von Bouveret wider den castlan Torneroy von St. Gingo. N. Samuel Hugonin associatus Josepho Draga de Turre de Peyll et Jacobus Porpaz, syndicus des Eseyvetes prope Portus Vallesii, associatus Johanne Coloz de Bouvereto.

Junker Franz von Monthey, ouch gewaltshaber von Rididen und Sasson, begärent, ein gewiss mandat sölle widerriefft werden. Laurentius Maioris alias de Vergeriis, castellanus banderiae Sallionis, Martinus Torsat, syndicus, Georgius Larsey, etiam syndicus, de Ridda, Johannes Reymondolaz, castellanus Sassoni, Johannes de Canali senior, Bertholomeus Reymondolaz, syndicus.

Zinstag, 9. mai.

Vogt Melker Am Büell von wegen sines wingartens zuo St. Möritzen.

Castlan Gröli als gewaltshaber junker Caspars Fabri und frouw Claudinen, siner hausfrauwen, junker Balthasar Fabri, doctor Gröli, Peter von Riedtmatten als vogt frouw Lucien Fabri, Jost Guilliod, ir man, mit castlan Gilig Jossen, irem fürsprechen, wider Peter Lambien als vogt des castlan Gerigs de Prato suns, verfürsprechet mit Albertin.

Der landvogt zuo St. Mauritzen von wegen eins fachs und übertrang des Rotens.

Der herr apt zuo St. Möritzen von wegen der talberigen zuo Oulon, des gleichen die burger zuo St. Mauritzen.

Me von wegen der castlani zuo Chieses.

Begärt ouch, das der apti fach in des landvogts verbot nit begriffen si.

Castlan und sindiken von St. Möritzen sagent, si haben kein andre rechte, dan die urteil des hauptmans Zum Brunnen.

Supplication Johannis Francisci Berodi. — Johannes soll mit Anthonio de Loes als vogt der kinden bliiben.

Vogt Möritz Waldi von wegen des albergaments. — Datum ut supra.

Die herren von Fryburg von wegen einer gewissen erbschaft.

Hauptman Mayenchet anzeigt von der commission wegen der edlen manlehenen zuo Monthey.

Hauptmann Jos Kalbermatter als öbresten schützenhauptman von wegen der schneperschlössren ouch deren von Möril halb. Item belangent ort zum grossen geschütz und munitio in St. Jodrenkilchen.

Ein schriben von Beren von wegen des trattgälts vom vich und leder. — Hauptman Mayenchet instruction.

Hauptman Mattheus anzogen von wegen des schiessgälts.

Der landvogt von Monthey von wegen des albergaments. — Ouch des platz halben vor der schir.

Junker Peterman Am Hengartt, bannerher zuo Sitten, von wegen des bergwerks in Tryent.

Die capitelherren wider den meier Burdin von wegen der 80 lib. — Remittuntur ad proximum consilium.

Die wärbung junker Balthasars von Grissach und secretarii Polier um den be-

velch der fertigung des meersalz.

Soll ouch sunst des italienischen salz halben geraten werden.

Die strass im Goler.

Die strass bi Gamsen.

Castlan Berschoz begärt, man solle im die gealbergierten plätz zuo Gundes usmarchen.

Mittwuchen, 10. mai.

Bannerherren von Sitten ingebne rechte von wegen des bergwerks in Tryent.

Das albergament der hanfstatt under der schir zuo Monthey. — Es soll von nüwem das albergament ufgericht werden; nur 1 höche (?). — Et feudum nisi de alterius domino francum esse reperiatur.

Castlan Gröli und Peter Lambien. — De presiis utrinque perceptis neutra partium alteri quicumque petere habeat Petrus Lambien ad summam 400 lib. alias 50 addat et cuilibet pro rata successionis eius partem expediat. Dominae Claudinae pro cingulo 8 coronas solvat. Expensae utrinque compensantur.

Der castlan und sin bruoder Caspar Quartery von wegen abteilung etlicher gemeiner gütren under Ottan. — Datur commissio magnificis dominis ballivis Albano et Mayenchet, Christian de Cabanis et mihi etc.

Logy Morelli wider Peter Trolliet.

Doctor Gröli und Hans von Riedtmatten wider den bannerherren.

Die boten von Brig begärent antwurt von wegen der strass zuo Gamsen.

Witer beratschlagen das antwurt dem dolmetsch und Polier.

Castlan Johannes im Turting und doctor Gröli in namen des hauptmans Michels Im Steff verlassner. — Des salz und gälts halben.

Der vogt von Monthey ein uszug der talberigen. — Dem landschriber bevolchen.

Die erkantnissen zuo Porvalley ernüwern. — Unvonnöten.

Erlutung, das hauptman Michels verlassne den meier Adrian Stockalper zuo dem salzgewärb bruchen welle.

Die herren von Fryburg wider Jehan Abbe.

Hauptmann Peter Am Büell und castlan Quartery in namen irer hausfrauwen.

Peter Lambien in namen siner schwester Catherinen Lambien begärt, ein richter deputiert werden wider den prior von Martinacht.

Der kesler ab Grimbslen und ein alter man.

Doctor de Madiis supplicaz.

Schiessgält.

Us fürstlicher durchlaucht von Saffoy jargält etliche vereeren: Landshauptman 2 kronen; sine diener 1 krone; u.g.h. diener 1 krone; kelner 2 dicken; landschriber 1 krone; spillüt 6 dick.

Die vögt von Leytron von wegen des bergwerks in Tryent.

Doctor Gröli in namen hauptman Michels verlassner.

Sindiken us Vaudellier.

Die capitelherren.

Hauptman Mayenchet gan Beren.

Die boten von Leütk an zogen ein vermanung ze tuon an die richter, das si der krankheit halben ein guot ufsechen haben, guote ornung geben und die ungehorsamen strafen wellen.

Der meier von Möril an statt des vogts Thomen um den kosten zuo Möril ufgeloffen.

Die 2 instructionen mit u. h. landshauptmans sigel bewaren und etlichem die underzeichnus bevelchen.

Abscheid.

Der apt von St. Mauritzen von wegen der appellungen von Chiesez.

Ouch des fachs halben ein schriftlichen schin. — Sine preiudicio utriusque partis.

*Staatsarchiv Sitten: ATL Collectanea 6/70: Original, Hand Martin Gunterns.*

**Auftrag des ordentlichen Mailandrates an Junker Görg uff der Fluo, Landvogt von St. Moritz.**

a) Die Herren sind früher schon und jetzt wiederum verständigt worden, dass sich Streit und Missverständnisse ereignet hätten zwischen den Amtsleuten und den neugewählten und den alten Landvögten wegen der Ausfälle, die sich ergaben, nachdem der alte Landvogt seine letzte Rechnung vorgelegt, und ehe der neugewählte sein Amt angetreten hatte. Deswegen ist schon früher die Verordnung erlassen worden, dass alle Ausfälle oder andern Rechte, worüber der Landvogt Rechenschaft schuldig ist, die sich nach der letzten Rechnung des alten Landvogtes zutragen, dem neugewählten Amtsmann zur Albergierung und zur Verrechnung zustehen. Man lässt es in allem bei dieser Verordnung bleiben und fügt hinzu, dass der alte Landvogt trotzdem verpflichtet ist, die verfallenen liegenden und fahrenden Güter zu inventarisieren und sicherzustellen. Bei der Ankunft des neuen Landvogts soll er sie ihm mit dem Inventar übergeben. Für seine Mühe und Arbeit soll der alte Landvogt die Hälfte der fahrenden Habe erhalten. Diese Verordnung soll, falls es nicht bereits geschehen ist, in das Abschiedsbuch beider Landvogteien eingetragen werden.

b) Die Herren befehlen ihrem Amtsmann, «das er den tresenum domorum nit allein zuo St. Mauritzen, sondern ouch zuo St. Prantschier inzüche und die schuldigen mit boten und mandaten zuo der zalung halte und vermöge. Welches gält er zuo bezalung der beselin beider siten des schlos, die im vormalz zuo machen bevolchen gesin, ouch usritung der matten und macherlons der niwen muren darvon anwenden mag, darum er dan mittler zit rechenschaft zuo ergeben schuldig ist».

c) Der Landvogt soll alle, welche «vache» im Rotten haben, auffordern, ihr Albergament und ihre Rechtstitel vorzulegen. Dann soll er den festgelegten Zins samt den alten rückständigen Zinsen einziehen. Sollte jemand entdeckt werden, der ohne Erlaubnis «etlich vach» gebaut hätte, soll er den Befehl erhalten, auf dem nächsten Landrat vor die Herren zu erscheinen, um deren Strafe entgegenzunehmen.

d) Meine Herren sind benachrichtigt worden, dass das grosse Tor der Feste von St. Moritz auf der Seite gegen Monthey baufällig sei. Deshalb wollen sie ihrem Amtsmann befohlen haben, dass er es «aller notturft nach erbessere oder von niwem ufrichte. Der kosten soll im in siner rechnung abzogen und guotgemacht werden».

*Staatsarchiv Sitten: AVL 330, Fol. 117—118: Zeitgenössischer Eintrag.*

**Auftrag des ordentlichen Mailandrates an Junker Franz am Heingartt, Landvogt von Monthey.**

a) Meine Herren sind früher schon und jetzt wiederum verständigt worden, dass sich zwischen ihren alten und neuen Amtsleuten in den beiden Landvogteien St. Moritz und Monthey Zwiespalt erhoben hätte wegen der Ausfälle und der hohen Bussen, die sie verrechnen müssen, sich aber erst ergeben, nachdem der alte Landvogt bereits Rechenschaft abgelegt und ehe der neugewählte sein Amt angetreten hat. Deswegen haben die Herren schon früher den Entscheid gefällt, «das alle usfell der toten hand oder ander usfell oder hohen buossen, die ir amtsman zu verrechnen schuldig, welche sich begebend nach der zit hin, das ir amtsman sins letzten jars rechnung getan hat und eb der niw sin possession genommen habe, sollen nit dem alten sondern dem niwen amtsman zuostan inzuoziehen, zuo albergieren, nach abzug sins teils zuo verrechnen und minen herren zuo erlegen. Bi welchem arest si es nachmalen genzlich lassen bliben, doch mit dem zuosatz, wo sich innerthalb obgemelter zit ein usfall der toten hand oder sunst zuotragen wurde, solle der alt landvogt das verfallen guot ligens und farens angrifen und in guote gwarsame stellen und in inventarium verfassen lassen und sobalt dan der niw amtsman ankumt, im solches inventarium zuo handen stellen; für welche mie und arbeit und kösten der alt landvogt den halben teil der verfallen farenden hab empfachen und an sich züchen möge». Damit inskünftig deswegen keine Schwierigkeiten mehr entstehen und diese Verordnung nicht in Vergessenheit gerate, soll der gegenwärtige Landvogt dies in das Vogteibuch eintragen.

b) [Von späterer Hand hinzugefügter und durchgestrichener Text:] «Dise ordonanz ist nit bestanden indem die landvögt der alt die farende hab ganz, der niw aber das ligent gut ganz an sich gezogen und verrechnet, vorbehalten das etliche landvögt sich miteinandren verglichen und ligents und farens gleichlich geteilt».

c) «Die wil obgedachte mine g. herren us sunderbare gunst und gütigkeit edlich jarlang je vier kronen zuo vers[ch]iessen zuo Montey ges[ch]enkt und so jetz abermalen drum mit bit angesuoht werden, so wellend si obgemeltem irem amtsman befolgen han, uf dis jar abermalen 4 kronen dahin zuo geben, doch under beredigung, das dieselbigen vers[ch]osen werdend und die undertanen disers für ein gnedige s[ch]ankung und nit für ein schult halten und ufnemen; welche 4 kronen in des landvogts rechnung sollen im abzogen werden».



d) «Der erwidrig herr apt von St. Moritzen hat sich vor minen g. herren erklagt und anzeigt, obschon die jurisdiction von Chieses hinder dem gubernament Muntey gelegen, von alter zit har sinem closter und gotshus zuo St. Moritzen zuogehörig gesin, darzuo er und sini vorfaren in übigen brüch gesin sient, daselbst ein amtsman und diener des rechten zuo erhalten, welcher iber alle spe-nige sachen geurteilt und so dann der ein teil sich beschward findet, die apellung . . . [Text abgeschnitten] solches durch einen offenen mandat heissen verbieten und meinklich pi hocher buoss vermand, kein apellung von Chieses anderstwahin dann für ein landvokt zuo Muntey zuo ziehen, dessi er sich dann hart beschward trage und begere, das obgemelt des landvokts mandat widerrieft und er pi des chlosters alter harkomenheit geschirmt werde. Darob vilgesagte mine gnedige herren ir decret getan und iren landvokt in befelch geben, obgemelter sach halb und wohin vornacher die apellungen von den urteilen des herren apts-amtsman an Zieses hinzogen sigend von den eltesten der landvogti Muntey, welche hierin etwas wissenheit haben mögen, ein chunschaft und pricht ufzuene-men und uf nöchsthaltenden wienachtlandrat inen zue iberandwurten, damit si hierob aller bescheidenheit und billickeit nach endscheid geben können».

*Gemeindearchiv Monthey:* B 42, S. 93—96; Zeitgenössischer Eintrag.

#### Montag 26. bis Mittwoch 28. Juni 1581.

Tagung zwischen Wallis und Bern betreffend die Rechte der Abtei St. Moritz auf Leibeigene, die Güter am Rotten, Handelsbeschränkungen, die Erkenntnisse von Vouvy u. a.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 647—676; Originalausfertigung durch Martin Gunten. — AV 35/9: Einladung Berns zur Tagung (2. 6. 1581). — ATL Collectanea 6/61: Antwort des Bischofs von Sitten (8. 6. 1581). — ATL Collectanea 6/72: Instruktion für die Walliser Gesandten. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Fonds Flavien de Torrenté, Nr. 21: Auszüge.

*Burgerarchiv St. Maurice:* B 13, 1ere liasse: Zeitgenössische französische Übersetzung des Abschieds.

#### Sitten, Majoria, Mittwoch 26. bis Donnerstag 27. Juli 1581.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten und gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten der sechs untern Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Stadtkastlan; Doktor Anton Wyss, Konsul; Bartholomäus de Vex, Hauptmann und Kastlan von Savièse. — *Siders:* Stefan Gurttoz, Kastlan. — *Leuk:* Bartholomäus Allet, Meier und Bannerherr. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Fenner und Meier; Gilg Ryter, alt Meier von Grengiols. — *Visp:* Johannes Inalbon, alt Landeshauptmann; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig:*

Gerig Michel, Kastlan. — Aus dem Zenden Goms ist niemand einberufen worden, da die Gommer nur wenig oder gar kein italienisches Salz benützen.

a) U.G.H. legt zu Beginn die Gründe dar, warum er diesen Ratstag einberufen hat; es ist vor allem wegen der vielen Klagen des gemeinen Volkes und der armen Untertanen nid der Mors, die weder für Gold noch für Geld Salz bekommen können, dagegen aber sehen, dass viel Salz aus der Landschaft geführt wird; zudem weil man merkt, dass gegenwärtig kein Salz mehr aus Italien in die Landschaft gelangt, daraus könnte ein grosser Mangel entstehen. Zudem wird U.G.Hn mündlich und schriftlich viel Widersprüchliches zugetragen und einige Personen werden verdächtigt, am Stocken des Salzhandels schuldig zu sein. Um Salzangel beizeiten vorzubeugen und gründlich über den wahren Sachverhalt unterrichtet zu werden, hat U.G.H. Meier Adrian Stockalper und Moritz Riedgy einberufen und sie über das, was sie wissen, befragen wollen. Sie sind erschienen und haben angezeigt, «die erst ursach von deren wegen jetz ein zitlang gar wenig salz in ein landschaft kommen, tüge daher fliessen, das die zwen meyländische salzherrn junker Benedikt Alamania und Desiderius Basso mit einandren von des salz wegen, welches sich in ein landschaft ververggen solt, in ein rechts-handel gefallen sien, dardurch dan selbigs salz in arrest und verheftung kommen sie fürnemlich darum, das der her Alamania selbs und etlich ander mit im sich understanden, ein grosse summen salz uber den Sippellberg und durch ein landschaft in das Saffoy zuo ververggen, darwider sich der her Basso gelegt und vermeint, solches sie irer überkommnis zuowider, möge ouch nit beschechen on des salz, welches er einer landschaft zuo erstatten schuldig, fertigung nachteil, das aber hierus sobalt ein mangel in einer landschaft erwachsen, fliesse (ires erachtens) doher, das ein landschaft in kurzverruckter zit sovil usfieren habe lassen, das wo solches dorin were bliben, noch ein lange zit nach notturft mit salz were gespist gesin; sovil dan ire personen und bevelch belangen sie, haben si sich alzit beflissen, das salz under den landlütten zum glichlichsten (als inen möglich gesin) uszuoteilen, hiemit ganz ernstlich begärt, man welle hierin inen väterlichen bistannd erzeigen, ouch niemantz gestatten, den pass uber den Sippelberg, gemeiner landschaft salzfuor zuo nachteil».

b) Nachdem U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten diese Darlegungen und einige andere Erkundigungen vernommen haben, beschliessen sie einmütig, einen vortrefflichen Ratsboten mit Beglaubigungs- und Instruktionsschreiben nach Mailand zum Gubernator, zum Senat und zu den beiden Salzherren abzufertigen. Er soll darauf dringen, dass die beiden Salzherren sich miteinander einigen und ihres Zankes wegen der Landschaft das Salz nicht länger vorenthalten und sperren. Weiter soll er alle Mittel suchen, damit das Salz sofort und in ausreichender Menge in die Landschaft gebracht werde. Alt Landeshauptmann Johannes Inalbon wird zum Boten ernannt. — Man verlangt auch von Meier Adrian Stockalper und Moritz Riedgy, dass sie das Übereinkommen zwischen der Landschaft, dem Salzherren Basso und Hauptmann Michel Imstepf halten und dafür sorgen, dass unverzüglich Salz in die Landschaft geführt werde. Auch sollen sie jedem Landmann unterschiedslos und ohne Ansehen der

Person um Bargeld Salz liefern, in erster Linie dem, der es für den eigenen Gebrauch kauft, dann dem, der es in der Landschaft verkauft. Es soll auch kein Zenden auf Kosten anderer vernachlässigt werden. «Alsdan werde ein landschaft ouch nit zuolassen noch jemantz, weder frömden noch heimischen, nebet inen den pass zuo andrem salz zuo gebruchen, dardurch einer landschaft salz an der fuor gehindert oder gesteigret möchte werden, verwilligen, es were dan sach, das zwiscent inen ein verglichung und gemeine gesellschaft angesehen wurde under gedingen, das ein landschaft allzit das erst salz empfachen und keines usfieren lassen solte, diewil man dessen in der landschaft mangelbar were; darzuo die versprochen zwei hundert seum salz im vorat legen nach inhalt obgemelter capitulation».

c) Betreffend Durch- und Ausfuhr des Salzes aus der Landschaft, Zoll, Fürleite und Sustenrechte lässt man es bei den durch U.G.Hn vor kurzem erlassenen Mandaten und den früheren Abschieden bleiben.

d) Gerig Michels, Kastlan von Brig, berichtet ausführlich, «wie eins von Zwischbergen hab und guot und under andrem zwei ross den gälten fürgeschlagen und hinder inen als in gerichtshand hingeben und dieselben zwei ross dem weibel Michel Lieben verkouft sien worden, welches knecht mittlerzit mit denselben zwei rossen in Lampart gefaren und druf win usherfieren wellen. Da habe ein italienischer uf offener landstrass sines eigen frefels und gewalts der rossen eins angefallen und zuo sinen händen zogen on einiche ursach noch recht, so er darzuo gehan. So sie eim andren von Simpillen unlangest zuo Taffeder von einer buttillen wegen ouch ein grosse schmach und beleidigung widerfaren. Da er dan begärt, das hierüber geraten und etlich insechen getan wurde». — Man beschliesst, Hauptmann Inalbon in seiner Instruktion den Auftrag zu geben, sich darüber beim Potestaten von Domo und beim Senat von Mailand ernsthaft zu beklagen; er soll sie anhalten, solche Ungerechtigkeiten zu strafen und abzustellen und dafür zu sorgen, dass die Walliser entschädigt werden.

e) Anlässlich der Untersuchung über den Salzhandel ist entdeckt worden, dass ein gewisser Girardt, der in Sitten wohnt und nächster Vetter der Frau von Piero Wybert sein soll, etwas unternommen hat, das der Landschaft zum Nachteil gereicht. Er soll auch sonst mit Worten und Werken schwer gefrevelt haben, so dass ihm U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten verboten haben, inskünftig die Landschaft zu betreten, und ihm befohlen haben, «er sölle andren luft suochen». Darauf erscheint er selbst vor versammeltem Landrat, um sich wegen der Anklage zu rechtfertigen; doch erreicht er nur soviel, dass man es in allem beim früheren Verbot bleiben lässt.

f) Schliesslich erscheint Junker Petermann am Hengartt, Stadtschreiber von Sitten, und bringt vor, er sei durch gute Freunde gewarnt und benachrichtigt worden, dass einige seiner Neider ihm grundlos zuhalten wollen, er habe dem Salzherrn von Mailand für jeden Saum eine gewisse Geldsumme mehr angeboten, als ihm Hauptmann Michel [Imstepf] selig versprochen hatte, deswegen sei der Salzhandel ins Stocken geraten. Dem sei aber nicht so, sondern er sei auf Biten einiger deutscher und welscher Kaufherren nach Mailand gegangen und

habe dort vom Salzherrn Alamania zweitausend Saum Salz gekauft in der Absicht, niemanden weder auf der Strasse noch sonstwie zu behindern. Er sei auch gesinnt, jedem Landmann, der es verlangen würde, Salz zum gleichen Preis wie die andern zu verkaufen, nur was übrigbleibe wolle er ausführen. Deshalb bittet er dringend, man solle ihm erlauben, dieses Salz, das teilweise bereits auf der Strasse sei, ungehindert über den Simplon führen zu lassen und er anbietet sich, dem Salz der Landschaft, das Meier Adrian Stockalper und Moritz Riedgy in Auftrag haben, beim Transport stets den Vorzug zu gewähren. Er verspricht, sich zu befeissen, diese Gunst der Landschaft zu verdienen. — Der Landrat antwortet ihm, es sei ihm nicht möglich, eine solche Bitte zu gewähren «von enge und ruche der strass wegen, da alles nur zum soum gefiert, ouch oft winterzits der berg etlich wuchenlang verschnit, sumerzits ouch durch ungewitter die strass verfelt und die bruggen hinweggetragen werden, da ouch nit möglich, das zwen gesellschaften one des einen und des andren verhindernüs und sumnüs solche strass einsmals bruchen mögen. Doch wo si sich miteinandren hierin könnten vereinbaren in gestalt und mit beredungen wie oben erlütert, oder ouch so er, der junker, andre päss, es sie über den Saserberg oder St. Bernardsberg, fürnemen und darzuo bruchen welt, das sölle im erlobt und verwilligt sin».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 677—692: Originalausfertigung. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Fonds Fl. de Torrente Nr. 21: Auszüge. — ATL Collectanea 4/9: Instruktionen für alt Landeshauptmann Johannes Inalbon.

*Bürgerarchiv Visp:* A 91: Originalausfertigung.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 192: Originalausfertigung für Leuk.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 30. August 1581.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten der sechs untern Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Stadtkastlan. — *Siders:* Stefan Gurto, Kastlan. — *Leuk:* Anton Mayenchett, alt Landeshauptmann; Bartholomäus Allett, Meier und Bannerherr. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Bannerherr. — *Visp:* Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig:* Gerig Michels, Kastlan.

a) Die Einberufung dieses Ratstages ist als notwendig erachtet worden, weil Hauptmann Johannes In Albon vor kurzem aus Mailand zurückgekehrt ist und zuerst U.G.Hn und jetzt dem Landeshauptmann und den anwesenden Boten ausführlich Bericht erstattet hat, wie er den Auftrag, den er auf dem letzten Ratstag erhalten hatte, ausgeführt hat. Er hat es in der Salzangelegenheit (für die er hingesandt worden ist) soweit gebracht, dass aufgrund eines freundschaft-

lichen Vertrages und Übereinkommens mit den beiden Salzherren aus Mailand, Benedikt Alamania und Desiderius Basso, die Salzsperre aufgehoben worden ist. Doch war dies nur möglich, indem er den beiden Salzherren namens der Landschaft versprach, dass sie ihnen freien Durchgang gewähre, um bis zum neuen Jahr 4500 Saum Salz über den Simplon zu transportieren und niemandem anders erlaube, zu ihrem Nachteil den Pass zum Salztransport zu benützen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Landschaft von diesem Salz zum versprochenen Preis und bei Barzahlung, soviel sie will und soviel sie nötig hat, nehmen und auch allen andern zum Kauf anbieten könne, bis jeder genügend mit Salz eingedeckt sei; 200 Saum Salz sollen auch als Vorrat in Brig hinterlegt werden.

b) Da vor kurzem viel Salz aus dem Lande geführt worden ist und nicht nur wegen Salzangel, sondern auch wegen «des zolens und geleits entfrömdung» Klagen laut geworden sind, hat U.G.H. diesen Ratstag halten wollen, damit nach Beratung Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass in der Landschaft erneut solche Klagen wegen Salzangel und Salzausfuhr laut werden.

c) Der Landrat beschliesst, die gemachten Übereinkommen mit den beiden Salzherren und ihren Teilhabern, Hauptmann Michael im Stepffs Witwe und Moritz Riedtgy, und die ihnen von Hauptmann In Albon namens der Landschaft gegebenen Versprechen festzuhalten, unter der Bedingung, dass auch sie allen bisher abgegebenen Versprechen nachkommen und vor allem die Landschaft und ihre Untertanen während der festgesetzten Anzahl Jahre hinreichend mit Salz versorgen und keines ausserhalb des Landes verkaufen, bis die Landleute eingedeckt sind und gemäss Kapitulation ein Vorrat von 200 Saum an einem bestimmten Ort angelegt worden ist; diesen Vorrat sollen sie sofort hinterlegen, und er soll nicht angetastet werden, ausser wenn es der Bedarf des Landes dringend verlangt.

d) Zudem sollen sie bei der Verteilung und beim Verkauf des Salzes so vorgehen, «das si kein ansechen der personen, orten noch zenden nit haben, sunders eim jeden landman um sin bargäld salz erschiessen lassen; und zum ersten söllent si denen salz geben, die zum allermünst als nur ein sack, zwen oder dri, koufen und dasselb mit seumen reichen kommen, dan je zuo gedenken, das dieselben solches für iren hausbruch oder zum wenigsten nit uf gross fürkouf begärent, und dannathin erst denen, die bi wagnen das salz koufen, geben und under denselben nach guoter bescheidenheit abteilen; so söllent si ouch alles salz halben, welches si nunfürthin verkoufen werdent, ein usverzeichnis machen und dorin melden das jar, tag, die anzal des salz und des keufers namen. Mee söllent si alles salz als wol das, so mittlerzit us der landschaft zuo fieren erlobt möcht werden, als ouch das im land blipt, keinem frömden sonders allein landlütten verkoufen, darzuo in versprochner werschaft und gewicht ergeben und sich nach lut der capitulation mit gölt oder mit gält bezalen lassen». — Damit die 200 Saum Salz, die als Vorrat dienen sollen, nicht unnötig verteilt werden, gibt man Hauptmann Johannes in Albon und Kastlan Gerig Michell, Zendenrichter von

Brig, den Auftrag, je nach Sachlage alle acht oder vierzehn Tage, oder einmal im Monat den Vorrat zu besichtigen und, falls etwas fehlt, U.G.Hn oder den Landeshauptmann zu verständigen.

e) Wegen Ausfuhr und Verkauf des Salzes ausserhalb des Landes lässt man es bei den Mandaten und Verboten U.G.Hn bleiben: Es darf niemand Salz ausführen und verkaufen bei Verlust von Leib, Leben, Ehre und Gut. Doch falls im Lande noch Salz zu kaufen ist, nachdem die Landschaft mit Salz eingedeckt und der Vorrat in Brig angelegt ist, können einige Landleute, die zuvor von U.G.Hn oder dem Landeshauptmann die Erlaubnis dazu erhalten haben, Salz ausser Landes verkaufen; doch sollen sie darauf achten, «das si solches mit bescheidenheit fürnemen und ein landschaft nit entlösen, sondern alzit erst wol versechen lassen».

f) Denen, die mit Erlaubnis Salz ausser Landes führen, ist es unter hoher Busse verboten, solches im Lande zu verkaufen. Sie sollen für ihr Salz überall Zoll, Geleite und die üblichen Sustenrechte bezahlen. Bei jeder Übertretung verfällt das Salz der Konfiskation und der Fehlbare einer Busse von 60 Pfund.

g) Kastlan Gerig Michells bringt namens der Fuhrleute von Brig vor, dass diesen täglich grosse Auslagen und Arbeiten zufallen wegen dem Unterhalt der Strassen, auf welchen das Salz in die Landschaft gebracht wird. Sie bitten deshalb, es solle ihnen erlaubt werden, auf jeden Saum Salz, der ausser Landes geführt wird, 2 Gross zu schlagen. Die Boten antworten, sie hätten in dieser Sache von ihren Räten und Gemeinden keinen Auftrag und keine Vollmacht, doch wollen sie es verabschieden lassen, ihnen vorlegen und später Antwort geben.

h) Der Bannerherr von Raron Joder Kalbermatter verlangt ebenfalls eine Zoll-erhöhung auf den Brücken des Zendens, da im Winter viel Salz und andere Handelswaren darüber geführt werden. Ihm wird die gleiche Antwort gegeben, wie Kastlan Gerig Michell.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 693—706: Originalausfertigung für Sitten. — ATL Collocatena 10/320: Auszüge. — Fonds Fl. de Torrenté Nr. 21: Auszüge.

*Bürgerarchiv Visp*: A 209: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 193: Originalausfertigung für Leuk.

## Gerunden, im Kloster, an St. Niklaus 6. Dezember 1581.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Goms.

Wie jedes Jahr wird vor Weihnachten ein allgemeiner ordentlicher Landrat einberufen, um über die laufenden Landesgeschäfte zu beraten und einige Ämter mit neuen Amtsleuten zu besetzen. Turnusgemäss ist bei der Neuwahl des Landvogtes von St. Moritz der Zenden Siders an der Reihe. — Die beiden Land-



vögte von St. Moritz und Monthey werden für die Amtsverwaltung dieses bald verflossenen Jahres Rechenschaft ablegen und nach Bezahlung Quittung verlangen. — Zweifellos werden auch einige Appellationen von Landleuten ob der Mors und Untertanen nid der Mors vorgetragen werden, die «ires langerwarteten rechtens ustrag begerent».

Weiter, obwohl man auf dem Ratstag Ende August glaubte, für die Durch- und Ausfuhr des italienischen Salzes eine gute Verordnung erlassen zu haben, entstehen mitunter Spannungen; wir wünschen, dass in dieser Sache Massnahmen getroffen werden, damit diesbezüglich inskünftig Ruhe herrscht.

Vermutlich, es ist aber nicht sicher, werden vor Ende dieses Landrates neue Nachrichten vom königlichen Gesandten Frankreichs wegen der Vereinigung oder wegen den Pensionen eintreffen.

Deshalb gebieten wir euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen, die am Dienstag, den 12. dieses Monats, abends bevollmächtigt in Siders bei der Herberge erscheinen sollen, um mit den übrigen Boten über obige Angelegenheiten und alles andere, das sich bis dahin ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten: ATL Collectanea 6/80: Minute des Landschreibers.*

**Siders, in der Vogtei, Mittwoch 13. bis Mittwoch 20. Dezember 1581.**

**Minute des Landratsabschieds.**

«Matheus Schiner, landshauptman.

Boten: *Sitten*: Anthoni de Torrente, stattcastlan; Berthlome uff der Flue, hauptmansstatthalter; Martin Guntheren, landschriber. — *Syders*: Stephan Gurto, castlan; junker Franz am Hengartt, alt castlan in Enfisch; Moritz Clawio, mechteral in Cordona; Johannes Savios, mechteral in Enfisch. — *Leugk*: Berthlome Allet, meier und bannerherr; Johannes de Cabanis, zendenhauptman; Peter Thyebaz, alt meier. — *Raren*: Joder Kalbermatter, meier; Joder Kalbermatter, bannerherr; Gilig Ryters, meier; Peter Berchtoldt, alt Meier zuo Möril. — *Visp*: Hauptman Johannes In Albon; Hans Andenmatten, castlan; hauptman Jos Kalbermatter, bannerherr; Anthoni Sterren, meier in Gasen. — *Brig*: Caspar Brinlen, castlan; Gerig Michel, alt castlan. — *Gombs*: Hans Volcken, meier; Peter von Riedmatten, vormals landvogt; Martin Jost, alt meier.

*Mittwuchen den 13. decembris:*

Die gesandten us Enfisch fürgewendet, diewil si in allen beschwården zum dritten teil minder den 10. zuostanden, das si ouch nach marchzal in ämpten sölren bedacht werden. — Man halt si wie andre landlüt, sofer die contract Syders nüt darwider reden welt.

Der e.v. junker Gerig uff der Flue hat sin amptsverwaltung der landvogti von St. Möritzen überantwort. — Erwelt castlan Stephan Gurto.

Ob man nunfürthin die landvogtien zuo dri jaren welle umgan lassen?

Syders klagent sich, das die salzherren die kronen im versprochen gewicht nit abnemen wellent.

Visp. Der silberkronen ruofung des gälts; strass im Goler; zolen des salz; die zolner St. Peter und St. Moritzen beschicken; ouch die strafen.

Brig. Die fierer von Brig begerent, das inen am lon von 18 bis an 20 gross gesteigret werden; item ouch des zolens; wellent ouch gegent denen protestiert han, die ursach sin würden, das das salz abgan möcht.

Berthlome Ramuz von wegen des isenärz in Tryent.

*Donstag 14. decembris:*

Junker Caspar von des salz wegen.

Der landvogt von St. Mauritzen anzeigt den gewalt, so im durch Malluat beschechen. — Franciscus Malluati et tres sui filii unacum [. . .] captivi huc per gubernatorem Sti Mauritii adduci debent.

Der burgeren und riffierinen von Sitten verspruch und clag wider meier Adrian [Stockalper].

Doctor Gröli.

Junker Niclaus Wolff begärt ein ufzug, sine rechte zuo ersuoehen.

Meister Jacob Falck, bruchschnider, nimpt urloub und bitter für sinen diener, ouch ein fürgeschrift um 1 monat und 1 stir an die landsfarb.

Der landvogt von Monthey kundschafft von wegen der jurisdiction Chieses.

Der castlan von St. Gingoz.

Johannes Franciscus Berodi um die erkantnisbücher.

Meier Adrian begert der burgeren und zendenlütten von Sitten anzug in geschrift.

Der abscheid zuo St. Mauritzen und der herren von Beren verspruch.

In den abscheid stellen des trattengälts halb.

*Fritag den 15. decembris:*

Hans Halabarter und Peter Wyden us Gombs.

Der münzmeister von Zug erbüt sich sines diensts.

Hauptman Ruodolph de Lovina in namen sines vaters wider Jacob de Vinea.

Hauptman Inalbon und hauptman Jos [Kalbermatter?] anzeigt von wegen 2 waapen in den spital und collegium zuo Luceren.

Verantwurten des meier Adrian Stockalpers, welcher alles begärt in geschrift, ouch das die boten von Sitten über disen handel weder zuo raten noch zuo urteilen haben.

Die castlana Torneri und Denuce begärent, das sin albergament geratificiert und salvewardia bestätt werden; werinen; Claudio Hugonin erpieten die 80 kronen.

Des apts us Habundance gewaltshaber dargegent hauptman Peters Am Büell und castlan Torneris verspruch im namen junker Jacob Dunants.

Darbelley wider sin parti.

Etwa ein fürsprech zuo ernempsen.

Junker Balthasar von Grissach und secretarius Polier begärent den salzbevelch us Frankerich — desglichen der gubernator von Älen.

Hauptman Mayenchett anzeigt der erkantnissen halben der edlen lehenen zuo Monthey — die bücher in sicherheit stellen. Rechnung des inzognen gälts, ob man die remanentias welle inzüchen. — Sind verornet h. Inalbon, h. de Cabanis und ich [Martin Guntren].

Die schlüssel zuo dem landkasten eim bevelchen. — Blipt hinder ir f. g.

Landvogt von Monthey zeigt an von wegen eins usfals der toten hand, darwider castlan Donneti sich opponiert.

Castlan Donneti begärt ein mandat an den landvogt von Monthey, das er sin urteil felle uf den span, so er habe wider Jacob Rabodi.

Etwa eim bevelchen, der die rechnung des buws der grotten und schuol abnemende. — Ernempst die hauptlüt Mayencher, Inalbon und de Cabanis.

Hauptman Inalbon um sin ritt gan Meylandt, 17 tag, und 2 mal gan Sitten.

*Sambstag 16. decembris.*

Erlütern, wieviel die salzherren dem hauptman Inalbon für sin ritt geben sollen. — Die salzherren 40 kronen, mine herren 6 kronen.

Erfragen, was die usgefalnen güter Magdalene Bovardi ertragen mögen.

Münzmeister halben.

Malluat, sin sun und junker Caspers tochter sollent ankommen sin.

Vogt Thomo Venetz heischet das wachtgält zuo Möril, 18 kronen. — Landlüt 10 kronen, Peter Wyden 4 und der schmid Halabarter 4 kronen.

Doctor de Madiis suppliciert. — Im würd ablosung zuogelassen bis uf Johannis uf erstattung des hauptguots und kostens, gegent denen, die usgeschetzt, diewil er nit sicher in das land kommen mocht, ouch mit keinem vorstender, der siner sachen sich beliede, usgeschetzt weren.

Claudius Cattellani anstatt des herr apts von St. Mauritzen von wegen eins usfalls.

Item des vachs halb, das solches fri sie.

Ouch der appellungen von Chieses vor den herren apt. *Remissio ad proximum consilium.*

Die sindiken von St. Mauritzen begärent, das die verordneten das ort Othan besichtigen, ouch ein mandat. — *Concessum.*

Meier Adrian Stockalpers verspruch. Es soll bi verlierung libs, lebens, eeren und guots verboten werden, das fürthin kein landman mit keinem weder heimlich noch offentlich pacta noch verbündnis machen, domit andren landlüt der salzkouf oder pass verstrickt werde.

Meier Adrian und Möritz Ryedgy vermeinent des hauptman Inalbon ritt . . .

Vogt von Monthey wider einen von wegen eines usfals. — *Si pars non compareat confirmatur sententia.*

Doctor Gröli begärt selbdritt den bevelch, under der Mors das salz uszuoteilen.

Schuolmeister erbüt sich seines diensts und heischet sin besoldung.

Das wagner und ander von Sitten kein zeichen tragen. — Dem gungel zuo schriben.

Junker Berthlome uff der Flue, hauptmansstatthalter, meier Martin Jost und

h. Ruodolph de Lovina.

Darbelley wider sin widerteil mit Albertin (. . .) cum Trutschard.

Darbelley petiit litteras testimoniales quod Droz asseruit sese tenere instrumento transactionis.

Die zum Thuren ouch von Bouveret mit Trutschard wider den castlan von St. Gingoz.

Das koren verkoufe sich uswenig lands.

*Möntag 18. decembris:*

Rechtshandel zwischent Anthonio Darbelley associato cum Albertino und Peter Droz cum Trutschard.

Attento quod examen non servato juris ordine sumptum sit cognitum fuit bene appellatum et male sententiatum fuisse, condemnando partem appellatam in expensis in pede sententiae mandatum ad castellanum Intermontium mistrales Orseriarum et Liddes ad mittendum in possessionem bonorum [grosse Lücke] sportulae ½ kronen.

Vacationes 10 dierum.

A festo Sti Johannis usque ad destitionem sententiae appunctuatae et semel exposit equester fuit [sic].

Castlan Tornery und de Nuce wider die zum Thuren.

Nobilis Stephanus Hugonin, nobilis Jacobus de Molet, nobilis Jacobus Hugonin, honestus Joseph Draga, associati Petro Dechouz, sindico Bouvereti.

Kundschaft wider Peter Wyden und Hans Halaparter.

Schulden und beschwärden us gemeinem gält; schuolmeister 70 kronen; landschreiber 20 kronen; pfenster und schild gan Luceren 14 kronen; houptman Inalben an sin arbeit des ritts zuo Meyland 6 kronen; wacht zuo Leugk 28 kronen; wacht zuo Göstillen 4 kronen; wacht bi der landmuren 16 kronen; wacht zuo Sitten; spillüt 2 kronen; Jacob Stockalper für zwen geng in Italiam, usgesin 9 tag, und einem guiden geben ½ kronen, tuot 4 kronen 5 gross; an die färdigen wacht zuo Möril 10 kronen; das nit vergessen werde der salzzug us Franckerrich.

Rechnung des vogts von St. Mauritzen: Ordenlich inkommen: 2342 florin; zolen 13 ½ kronen, tuot 56 florin 3 gross; Bagnes 51 florin; usfäll der toten hand 463 florin 9 gross; soufferten deren von Orserii; Bersodtz albergament 10 florin; tresena zuo St. Mauritzen nach abzug des vierten pfennigs 210 florin pp 9 gross, tuot zuo guoter münz 158 florin g.; item von denen St. Prantschier um die tresenos nach abzug des vierten denars 19 kronen minder 1 denar, tuot 78 florin 6 cart guoter münz; die sufferten zuo Orsieri 20 gross; Summa 3160 [3140] florin 8 gross guoter münz.

Abzug für das usriten 64 florin pp 9 gross, me 24 florin pp 8 gross [am Rand: 89 florin pp 5 gross]; item 62 kläfrig muren 64 florin pp 8 gross, me 9 florin pp, me 18 florin pp, me 12 florin pp 4 gross, 2 florin 4 gross, isenwerk 9 florin pp, item 12 florin [am Rand: 127 florin pp 4 gross, summa 216 florin pp 9 gross zuo guoter münz]; steinmetzen 66 florin pp 4 gross, um sarbach 2 florin, zimmeren 1 florin, fuor 8 florin pp, item 3 florin, item 4 florin [am Rand: 162 florin 6 ½ gross, 89 florin pp 4 gross]; bulfer 4 centner 40 kronen zuo 50 gross, darzuo 1

tisch 1 kronen; den schützen 20 florin; weiblen 40 florin [gestrichen: ein tannen tisch 1 kronen] ein grosse bochten 4 florin pp [am Rand: 41 kronen tuot 170 florin 10 gross]; 1 kupfergon 3 florin 1 gross, capellherren 30 florin; dem mechtal von Rididen 20 gross [am Rand: 275 florin guoter münz]; Saviesii 2 florin, St. Bernard 10 florin, dem herrn apt 2 florin, läre hüser 9 florin 10 gross, 5 bären, 3 wölf 32½ florin, belonung 120 florin; summa totius 697 florin 9 gross, rest 2463 florin tuot 591 kronen 6 gross. [2458 florin 5 gross]. Nota: die strass bi der Barmen 75 florin.

*Zinstag 19. decembris:*

Castlan von St. Prantschier von des zolens wegen. — Ablassen 20 florin.

Ob man den undertanen welle uflegen einer strassverbesserung stiren welle?

Ob der landvogt die zinsen der fachen sölle inzüchen?

Ouch des apt 2 fache.

Des zolen halb zuo Gundes.

Item zuo Premes, Gruon und Challey.

Der prior ab Geronden von bestättnis wegen irer friheiten.

Die wachten zuo Sitten, Leugk, Brig und Obergöstillen.

Meister Zacharias begärt, das in ein instrument komme, wie er zuo einem landman angenommen sie.

Junker Hans und Franz von Monthey bittent um ein fürgeschrift und ein ratsfrind uf den tag zuo Baden. — Ist verwilliget fürgeschrift und der ratsfrind.

Junker Caspar Fabri mit sinen frinden wider den schlosser Malluat, sin vater und brueder. — Dargegent der Mallavatigen verspruch. Petere veniam instrumento vallato promittere de non ulciscendo nil huius rei causa innovando erga nobilem Casparem vel suos testes seu alios quoscumque solvere debet labores et expensas gubernii et suis notarii 30 coronatos et 2 coronatos cuilibet deseno. — Niclas Vouluz und übrige Malluatigen frind begärent weerung und präsentierent trostungen in das recht. — Immediate nobilis Caspar illos triginta scutos remisit suae filiae nomine dotis et suae legitime portionis.

Der herren Escheren supplicaz und begären.

Poliers schriben von wegen des salzzugs, ouch um fürgeschrift für Niclaus Lefer.

Die boten von Leugk von wegen eines testamentz; item das frömd schützen in ir zenden; me von zügen wegen, wiebald si den rechtshandel vollenden söllen.

Item der järlichen gültinen halben.

An die herren von Beren [und den] castlan Fruttingen schriben von wegen der schützen.

Der zügen ablösiger gütren halb.

Meier Adrian begärt der salzordnung ein abschrift. Hinderstellig salzgält im bezahlt werde.

*Mittwuchen 20. decembris:*

U.g.h. anzogen von des spitals wegen uf St. Bernardzberg.

Hans In der Bünden 4 kronen.

Meier Volcken, gmeiner landschaft schild in ein glaspfenster.

Hauptman Jos von eines fäldstücks wegen, ouch sunst rustung, model [am Rand: toppel], ladung, stein, in St. Jodren kilchen. Bulfer im hundsturen.

Gombs, Mittel zuo suochen, das die wacht wider si ufgehept werde.

Item des schiessens halb zuo Möril 16 kronen.

Büchsenbulfer.

Capitelherren 1 doppelhaggen. — Die undertanen nid der Mors sollent frömb geachtet sin.

Vogt von Monthey. — Confirmatur sententia.

Zuo Orsieri dem landvogt den weg verzogen.

Hauptman de Cabanis als commissarius mit castlan Quarterii.

Wievil man der statt von Sitten an iren wachtkosten geben welle.

Abscheid.

Siner f.g. abzuodanken ist verordnet.

Der zigen halb nach landrecht lassen bliiben.

Der kempfen jedem zendenrichter uf abtrag des kostens einen.

Die erkiesung der salzbevelchslüten sölle die zendenrichter mit rat bescheiden.

Die beschwärden.

Er habe eim jeden für sin bruch salz geben.

Peter Roten sölte salz usteilen.

Darüber das salz bi grosser anzahl angriffen und us dem land gefiert.

Angefallen mit treüworten.

Basso.

Die rivierinen.

*Staatsarchiv Sitten: ATL Collectanea, 5, Nr. 115, Fol. 420—437: Minute des Landschreibers Martin Guntern.*

**Siders, in der Vogtei, 13. bis 20. Dezember 1581.**

**Auszug aus dem Abschied des ordentlichen Landrats.**

a) Man hat nun wegen des Salzes in der Landschaft ständig Zank, Klagen und Missverständnisse und oft beklagen sich die, über welche andere Leute Ursache hätten, sich zu beklagen. Deshalb beschliessen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten aller sieben Zenden, dass Meier Adrian Stockalper und Moritz Ryedtgi und die, in deren Namen sie handeln, sofort und ohne irgendwelche Einwände die Kapitulation und das Übereinkommen, die die Landschaft mit Christoph Basso und Hauptmann Michael Im Stepff selig vor ungefähr andert-halb Jahren vereinbart hat, einhalten, sei es mit der Lieferung des versprochenen Salzgewichtes, mit der Annahme der Bezahlung gemäss festgesetztem Gewicht und bestimmter Währung, oder in allem übrigen gemäss Kapitulation. — Sie sollen auch in allem dem Abschied und der Verordnung, die auf dem Ratstag



am vergangenen 30. August in Sitten erlassen worden sind, nachkommen. — Auch das Verbot der Salzausfuhr bleibt unter Strafe des Verfalls von Leib und Gut und Bezahlung der Geleite und des Zolls und mit allen andern Bestimmungen des genannten Abschieds in Kraft und soll von allen eingehalten werden, doch mit folgenden Erläuterungen:

1. «Das alle, die fürthin im salzgewärb sein, ouch salz in der obern oder ndern landschaft oder ouch usserthalb derselben verkoufen wellen, sollen, äb sie soliches fürnemen, sich dessen erlütteren und in u.g.h. oder (wo die befleckliche krankheit wäre) in des ortsrichters oder seines statthalters händ schwären, das sie damit fromblich und ohn alle gefärd umgan, keines salz teurer weder in hienachfolgendem schlag, ouch nit uswendig den bestimmten marchzilen und orten verkaufen wellen. So soll ouch zuo Sitten kein sack salz teurer dann um 15½ frankreicher dicken, ouch kein wagen mit salz höher dann um 23 pistoletkronen oder deren wert samentlich verkouft werden. Uf das salz aber, das vor Sitten ab den undertanen zuogefiert würd, soll der erst kouf zuo Brig, demnach die fuor uf der stras bezalt und für den gewinn, müeh und arbeit bis gen Monthey und Entremont und dafür uf nach marzal des wegs nit mer dann ein kronen ufgeschlagen werden.

2. Und damit ouch etlicher bis doher gebruchter betrug desterbas werde abgewendt, so sollend die salzkouflüt, so ob der Mors ir salz usgeben wellend, keines italienisch salz nid der Mors noch uswendig lands, und die bei den undertanen den befelch annemend, keines ob der Mors noch uswendig lands, und die es usserthalb lands verfergget keines noch oben noch nid der Mors verkoufen.

3. Die salzbefelchslüt von Brig söllend ouch verpflichtet sein, einem jeden landskind, weliches in soliche salzhantierung stad, um bare bezalung one ansehen der personen das salz ervolgen lassen, und erstlich denen, die es begerend für die obern landlüt der siben zehenden, denethin denen, so es den undertanen zuofüerend, und denn erst ledtlich us dem vorständigen salz, das man weder in der obern landschaft noch den undertanen zuo koufen begerte, denen die es uswendig dem land verfertigend.

4. Uf das aber in allweg dester besserer ordnung gehalten und die spänigen zwiungen desterbas abgestellt werden, so sölle ein statt und zenden von Sitten etlich wolvertrüwte personen nach irem gefallen under inen erkiesen, weliche die zwen nächstanstössende bannern in der landvogtei von St. Möritzen mit salz, in gestalt und schlag wie oben erlütert, versechen. Die ubrigen zenden aber habend die anderen banner mit salz zuo versechen mit dem los verteilt, und soll der zenden Sidere die banner Entremont, Leugk die banner von Salliong, Rare Martinacht, Visp Monthey und Brig die banner von St. Meritzen. Doch die boten von Sitten vermeint, ire statt sollte von der gelegenheit wegen bas bedenkt werden.

5. Es soll ouch keinem landmann verboten sein, disers salzgewerb inwendig der landschaft ob der Mors oder uswendig zuo üben in gestalt wie oben anzeigt, doch das die uswendig lands das salz verkoufen wellend, mit den salzbefelchslüten des schlags halben sich vereinbaren müsend.

6. Uf das ouch alle kläg und argwon des goltgewichts halben fürthin abgewendt, so würd u.g.h. ein kempfen des ballengewichts, dem, so verlifens jars von Meyland durch den salzherren geschickt glichförmig, mit einem sonderbaren bekanntlichen zeichen, den salzbefehlslüten zuo Brig und sunst eines jeden zehenden richter einen in iren kosten zuoschicken, bei welichen sie alle kronen nach sag der obgemelten uberkomnüs empfachen söllend.

7. Diewil ouch etliche landlüt in irem salzgewärb und capitulation sich mit den ursprunglichen salzherren verknüpft und die salzherren hinwider mit inen dermassen verbunden, das dafürthin als lang die uberkomnus gewärt, kein landmann an denen orten einichen salzkouf nit tuon noch einer landschaft zuo guotem etwas had megen zuowegen bringen. Derhalben durch u.g.h., landshouptmann und allgemeinen landrat verboten würd, das dafürthin derglichen part keiner meer fürnemen noch ützig handle, dardurch einichem landmann der frei salzkouf und fuor mecht verhindert werden und das bei verwürkung leibs, lebens, eren und guots.

b) «Mithin ist ouch ein anzug beschechen von wegen der giltinen, die vornaher für jürlich on meldung, das si äwig oder ablösig erkennt sind, wie dieselben verstanden oder abgelöst mögen werden, diewil nun in zwifel und finster stad, so ist einmüetiglich durch u.g.h., ouch houptmann und die gesandten ratsboten erlütert, das hierin ein mittel gebrucht selle werden, sich ouch solich jürlich zins um den vierten pfennig teurer dann die ablösigen, das ist ein pfund mit dreissig pfunden, ouch andrer gilt an koren, win oder anderm nach marchzal des schlags ablösen mögen».

*Staatsarchiv Sitten: ABS 204/7, S. 707—712; Zeitgenössischer Auszug. — AV 14/45: Von Land-  
schreiber Martin Guntren unterzeichnete Abschrift des Auszugs.*

#### **Abschied und Mandat an Junker Franz Am Heingartt, neugewählter Landvogt von Monthey.**

a) Die Herren sind davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ihr Amtsmann und Kastlan in Monthey Johannes Devantery, der nun 20 Jahre lang im Amt gewesen ist, dieses alters- und schwachheitshalber nicht mehr versehen kann. Man erachtet es auch als gut, das Amt durch einen andern ehrlichen Mann aus den Untertanen der Landvogtei versehen zu lassen, «damit die nutzung oder pschwert desselbigen uestilt und nit für ein egetum gehalten werd». Es wird deshalb dem neugewählten Landvogt der Auftrag erteilt, bei Entgegennahme des Gehorsams und bei der Besetzung der Ämter die Kastlanei nach Beratung mit den Landleuten, die ihn begleiten werden, mit einem andern Amtsmann zu besetzen.

b) Die Herren befehlen dem Landvogt auch, sich sofort nach seinem Amtsantritt nach Port-Valais und Bouveret zu begeben, um dort die Häuser, die Scheunen, die Weinpresse und andere Bauten des Priorats zu besichtigen und zu sehen, ob die Dächer und anderes gut unterhalten werden. Wenn er irgendwelchen Mangel feststellt, soll er dem Kastlan von St. Gingolph, Junker Glado Tor-

neri, und Kastlan de Nuce von Vouvy, die als Admodiatoren dafür verantwortlich sind, Auftrag geben, die Ausbesserungen auszuführen. Diese Besichtigung soll er jedes Jahr wiederholen.

c) Die Herren haben ihren Untertanen im Val d'Illiez das Korn zu einem bestimmten Preis überlassen, solange ihnen das genehm war. Da ihnen aber der Betrag einige Male in welscher Münze oder in einer Währung ist bezahlt worden, die nicht richtig war und ihnen zum Schaden gereichte, wollen sie diese Vergünstigung aufheben. Sie geben hiermit ihrem Amtsmann Vollmacht und Auftrag, den Einzug je nach Belieben an Korn oder Geld vorzunehmen, sofern er ihnen für den ganzen Einzug des Val d'Illiez inskünftig 60 Kronen bezahlt, die Krone zu 50 Gross guter Münze gerechnet.

d) Der Landvogt soll Mandate in alle Pfarreien seines Verwaltungsbezirkes schicken und den Sindiken und Gemeinden unter hoher Busse verbieten lassen, Fremde zu Mitburgern, Gemeindern oder Hintersassen anzunehmen oder diese bei ihnen einsitzen zu lassen, es sei denn, sie bringen ihren Mannrechtsbrief, der besagt, dass sie von ehelicher Geburt, aus gutem Geschlecht und frei sind und keinem Herrn pflichtig oder talberig. Wenn einige bereits angenommen worden sind, sollen sie diese beauftragen, ihr Mannrecht innert drei Monaten nach Publikation dieses Mandates vorzulegen. Die, welche es nicht können, sollen sie «mit ervolgung irer hab und guot» verschicken.

Im Auftrag der gnädigen Herren, des Landeshauptmanns und des Landrates.

Martin Guntren, Schreiber.

*Gemeindearchiv Monthey*: B 42, S. 90—92: zeitgenössischer Eintrag.

### Siders, Kloster Gerunden, Dienstag 27. März 1582.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Adrian von Riedmatten, Domdekan, Peter Brantschen, Sacrista, Peter Meyer, Domherr, Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Anton de Torrente, Stadtkastlan; Martin Guntren, Landschreiber und Burger von Sitten. — *Siders*: Berthlome Munderesse, Kastlan; Junker Franz am Hengartt, alt Kastlan in Eifisch. — *Leuk*: Berthlome Allet, Meier und Bannerherr. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Fenner und Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp*: Johannes Inalbon, alt Landeshauptmann. — *Brig*: Kaspar Brinlen, Fenner und Kastlan; Gerig Michels, alt Kastlan. — *Goms*: Hans Volcken, Meier.

a) Dieser Ratstag ist durch U.G.Hn nur deshalb einberufen worden, weil er durch kaiserliches Mandat zu einem allgemeinen Reichstag auf Sonntag Quasimodo [22. April] nach Augsburg berufen worden ist. Dabei ist er dringend ermahnt worden, die Tagung ohne irgendwelche Einwände und Entschuldigung, ausgenommen Verhinderung durch höhere Gewalt, persönlich zu besuchen.

Sollte er durch höhere Gewalt verhindert sein, solle er «ein stattliche und ansehnliche ratsbotschaft mit vollmächtigem und ungemessnem gewalt on alles widerhindersichbringen» hinsenden, um über folgende Angelegenheiten beraten zu helfen:

1. «Von etlicher hochbeschwärerlicher schwäbender handlungen wegen, die sich nit allein an des heiligen römischen richs sondern ouch gegen adren christenlichen potentaten confinen von dem erbfiert und ungläubigen zuotragen.

2. Von wegen glichmessiger handhabung des gemeinen landsfridens und daruf gerichteter exequution.

3. Als ouch von verhuotung und abstellung wegen der ungeburlichen hochbeschwärerlichen werbungen, inlägrung, mustrung und durchfierung frömdes als inlandischen kriegsvolks, ouch annemung frömdes handel und practiken.

4. Desglichen befürderung wegen der gemeinen gerichtsübung und procedur im reich.

5. Item von wegen richtigmachung inlibung des helgen reichs matrikel, das ist zuobringung was von dem reich vornacher entzogen were.

6. Von handhabung wegen des heiligen richs münzedicts, ouch abstellung der übermässigen steigrung der reichsmünzen.

7. Item von wegen erhaltung gemeiner comerzen und hantierungen im reich.

8. Letstlich ouch von der lifflendischen und andrer mer derglichen gewichtiger sachen und geschriften wegen.»

U.G.H. lässt dieses kaiserliche Mandat mit den angeführten Artikeln den Domherren, dem Landeshauptmann und den Boten aller sieben Zenden vorlesen und erklärt auch ausführlich anhand vieler alter Beispiele, wie wichtig diese Angelegenheit für ihn, seine Nachfolger und die Landschaft sein könnte und was die Nichtbefolgung des Mandates für Folgen haben könnte. Er bittet deshalb, man solle ihm raten, wie er sich verhalten solle.

b) Vorerst erklären die Boten einhellig, da das Mandat des Kaisers sich nur an Seine Gnaden als Fürst des Heiligen Römischen Reiches richte, möchten sie sich und ihre Räte und Gemeinden damit nicht beladen, doch wollen sie U.G.Hn nach Vermögen, und soweit sie Gott mit Verstand versehen hat, getreulich beraten. — Nach gründlicher Überprüfung der ganzen Angelegenheit mit den Domherren und dem Landeshauptmann beschliessen sie folgenden Ratschlag:

1. «Diwil die obgemelten artikel, welcherhalb diser richstag beschriben ist, disers fürstentum und gemeine landschaft gar wenig berieren mögen, darzuo das ein unmerklicher und unnützer grosser kosten ufloufen wurde, wen ir f.g. mit irem hofgesind nach eren und gebür eines fürsten in eigner person solchen richstag (welcher sich in etlich monat lang erstrecken möcht) besuochen sölt, zuodem das sich hin und wider, es sie in loblicher eidgnoschaft als ouch im herzogtum von Meylandt etliche kriegsempörungen ansehen lassent, derhalben welle si nit guot dunken, das ir f.g. mit siner eigner person uf solchen richstag sich begeben, sondern aber diewil ir f.g. selbs, desglichen ir vorfarendes herr, in ziten ired vorstands etlich mal uf kaiserliche richstag berieft und bishar weder der ein noch der ander fürst in person, ouch nit durch ratsbotschaft, daruf erschinen sien, sondern

alle mal nur durch brief sich zum gimpflichsten entschuldiget haben, und wo solches jetz abermalen beschehen sölt, zuo besorgen sie, das etwas unwillens und nachteils dem bistum von Sitten darus erwachsen wurde, derhalben si für guot und notwendig achten, das ir f.g. ein ansehnliche und stattliche ratsbotschaft dohin mit credens- und instrucktionbriefen abfertige, nebst welchen obgemele herr landshouptman und die gesandten ratsboten in namen algemeiner landschaft durch einen brief an kaiserliche majestät und die churfürsten, welcher mit des landshouptmans insigel verschlossen soll werden, ir f.g. usbliben ungefarlich nach volgender wis entschuldigen werden:

Vorab das ir f.g. selbs guoten willen gehäpt, ouch geneigt gesin werde, den bestimpten reichstag persönlichen (wie er erforschet) zuo besuochen, so haben aber die rät bedes, geistlichs und weltlichs stands, ouch das volk gemeiner diser landschaft, in disen schwäbenden gefärlichen leufen solches nit bewilligen können noch mögen, us ursach das leiders in vil orten diser landschaft die befleckliche pestilensische sucht dermassen oberhand genommen, das nochzuo täglich etliche vorstender und amtslüt geistlicher und weltlicher oberkeit absterben, da dan die notturft ervordre, das on verzug andre an der abgestorbnen statt erkiest und an die ämter gestelt werden, welches allein siner fürstlichen gnaden als landsfürsten in geistlichen und weltlichen sachen ze tuon zuostande und sunst derglichen gwalt niemanz habe.

2. Zum andren das im herzogtum von Meylandt, welches an ein ort uf etlich vil mil wegs wit an disere unsere landschaft stosse und confinire, ein mechtiger hufen kriegsvolks sich besamle und man nit wissen möge, wohin oder ob si villicht uf ein eidgnoschaft oder disere inen benachpurte landschaft zuo tringen willens sien. Nebent dem so vermerken rät und volk diser landschaft teglich dermassen seltsam, arglistig praktiken und anschleg, das si ir kaiserliche majestät und die churfürsten und andre fürsten des reichs ganz underteniklichen bitten, an si, vil minder an u.g.h. iren fürsten selbs, nit zuo verargen noch zuo verdrus ufzuonemen, ob si schon oberzelter grosser gefarlichkeiten und billicher ursachen ouch verhindernüssen halben nit haben gestatten können, das ir fürst und vorstender diser zit sich uslendisch und abwäsent von einer landschaft mache, sonders gnedenklich glouben wellen, das ir f.g. gmeine oberkeit und volk diser landschaft zuo ir kaiserlicher majestät und gnaden underteniger, williger dienstbarkeit nach vermögen ungespartes libs und guots alzit guotwillig gesin und fürbas beharren werden.

3. Belangent danathin die instruction der ratsgesandten und anwalten, solle vorab die entschuldigung hochgedachtes u.g.h. usblibens ungefarlich uf obgeschribne wis gestelt werden, damit einer landschaft schriben und ir mundlicher furtrag glichformig erfunden werde.

4. Sovil aber die artikel des ankintnen reichstag berieren ist, so villicht des ersten das ist des turkischen erbfients und ungleubigen ubertrangs halben ein gemeine stüruflag und contribution u.g.h. ervordret sölt werden, dasselb söllent die anwalten ganzlich und ustrucklichen abreden und anzeigen, das diser bistum nit dermassen rich, das ein fürst über erhaltung des ordenlichen hofkostens

und anderer vilfaltiger beschwården etwas vorteils und fürschlags besamen möge, vil minder dem landvolk (welches gar fri und im zirkel der eidgnoschaft gelegen) etwas mitstür ervordren oder uflegen dårfe, sonders so ein landsfürst solches fürneme, er nit allein kein gehorsame wurde finden, aber wol vil mee besorgen müsste, von dem fürstentum verstossen zuo werden, wie vormals andren widerfaren sie.

5. Der münzachtung und wårtigung halben sollent si anzeichen, das disere landschaft gelegen si an anstossen der länden des künigs von Hispanien, herzogen von Saffoy und der eidgnoschaft, ouch man die hantierungen allermeist mit des künigs von Frankrich undertanen übe, derhalben wir derglichen und im solchem wårt münz bruchen müssen, wie mans on schaden bi den benachpürten gebruchen könne. Hierum dan, und insonders in geringeren münzen dan taleren, disere landschaft sich mit der reichsminz nit verglichen könne, es sie dan sach, das obgемelte unsere anstossenden nachpuren sich glichfals ouch darin ergeben welten.

6. Die comerzien, wie bas dieselben bedacht, je bas ir fürstliche gnaden und gemeine landschaft werde befreuwen ubriger artiklen halb, so in kaiserlicher majestät mandat begriffen, diewil dieselben weder u.g.h. noch gemeine landschaft belangen sind, so mögen die gesandten solche siner kaiserlicher majestät, churfürsten, fürsten oder iren anwalten bevelchen, im besten zuo bedenken.»

c) Adrian von Riedmatten, Domdekan von Sitten, und Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann, werden vom Rat als Legaten bestimmt. Wenn letzterer nicht will oder nicht kann, soll er im Einverständnis mit U.G.Hn durch Junker Franz von Monthey, Seneschal Seiner Gnaden und Vogt von Ardon und Chamoson, ersetzt werden.

d) Nach diesem Beschluss wird vorgebracht, dass viele Fremde aus der Lombardei, dem Augsttal, Savoyen oder andern Nationen in die Landschaft kommen und mehrheitlich unter Vorgabe des Handels oder eines andern Vorwandes sich in alle Dörfer und nahezu von Haus zu Haus begeben und alles, was in der Landschaft geredet und behandelt wird, auskundschaften und in andern Ländern austreuen, oft sogar auch viele Unwahrheiten hinzufügen. Da in diesen gefährlichen Zeiten zu befürchten ist, dass viele nicht so sehr des Handels wegen, sondern eher um die Landschaft auszukundschaften, hier herumziehen, beschliesst der Landrat, um dem vorzubeugen und die Landschaft von solch unnützem Volk zu befreien, dass alle Orts- und Zendenrichter «öffentlich in iren hauptkilchen allem derglichen fremden und umzühenden volk und personen, die an denen orten, da si wonent, zuo hindersässen nit weren angenommen, bi hohen buossen gebüten söllen, inwendig bestimmten kurzen tagen unverzogenlich das land zuo rumen und miden, hierin doch vorbehalten so etlich schulden inzuozüchen und zuo bejagen hetten in der landschaft, dorum si dem richter gnuogsamen schein täten, solle er inen ein bestimmt zil ernempsen, dieselben schulden inzuozüchen, darzuo man inen ouch guot fürderlich gericht und recht erstatten sölle, nach welchem zil hin si glich wie die übrigen andren luft suochen söllen».



e) Die Pest nimmt vielerorts in der Landschaft täglich noch zu; daran erkennt man, dass der Zorn und die Strafe Gottes, aufgestachelt durch «durchgenden unächtigen prassen, zuotrinken, gotslesteren, übertrang unsers nächsten und manigfaltiger leichfertikeit», der Landschaft sehr zusetzen werden, wenn Gott nicht durch einen bussfertigen und besseren Lebenswandel versöhnt wird. Der Landrat erachtet es deshalb als gut, dass alle Kilchherren, Kapläne und Verwalter des heiligen Wortes Gottes in ihren Predigten «das volk um ire sinden ganz flüsencklich strafen und us gottlicher helger geschrift berichten sollen, wie tür und hoch der ewig gott von jewelt har das volk um ire sinden gestraft, dargegent was er denen, die im geliebet und gehorsam gesin, guots tan habe; so sollen si ouch das volk ganz ernstlich zuo miden die sind, abstechung der lastren, zuo einem gottseligeren und buosfertigeren leben und wandel vermanen, desglichen sollen si mit rat des ortsrichters und oberkeit etliche satzung der buosfertickeit, es sie fastens, betens, almuosengebens und anderer christenlicher werkeren ufsetzen und verornen. Da dan die richter ein flisig ufsechen haben sollen, damit solcher ordnung und ufsatz genuog bescheche. Under andren sinden will man menklich ganz ernstlich ermant han, das si von dem unzimlichen prassen und ubertrinken sich verhuoten. Damit aber solches an etlichen orten und zum wenigsten bi etlichen luten um etwas doch abgestellt werden moge, so ist ufgesetzt und allen wirten verboten worden, das si fürthin keinem gast mee dan um 6 lib. uf borg und on bargält zuo essen noch zuo trinken geben. Und wo eincher wirt solches ubersehen wurde, soll im um das, so die 6 lib. ubertrifft, weder gericht noch recht gehalten werden. Darnach wisse sich menklich zuo richten und vor schaden zuo huoten».

Also beraten und beschlossen usw.

Martin Guntren, Landschreiber.

*Pfarrarchiv Münster:* A 90: Originalausfertigung für Goms.

*Staatsarchiv Sitten:* ATL 6, Collectanea, Nr. 96: Vollmacht für die beiden Gesandten Adrian von Riedmatten und Johannes von Monthey an den Reichstag in Augsburg. — ATL 6, Collectanea, Nr. 95: Schreiben des Bischofs an Kaiser Rudolf. — ATL 6, Collectanea, Nr. 94 und 97: Instruktionen an die beiden Gesandten, fragmentarisch. — Es handelt sich bei allen drei Dokumenten um die Minuten des Landschreibers Martin Guntren.

## Leuk, Rathaus, Mittwoch 2. Mai 1582.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Junker Barthlome uff der Flue, Statthalter von Landeshauptmann Matthäus Schiner, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Zendenhauptmann und Stadtkastlan; Junker Gerig uff der Flue, alt Landvogt. — *Siders:* Berthlome Munderesse, Kastlan; Junker Franz Am Hengartt, Bannerherr und Landvogt von Monthey; Junker Jakob Chattonnez. — *Leuk:* Anton

Mayenchett, alt Landeshauptmann; Berthlome Allett, Meier und Bannerherr; Hauptmann Peter Am Büell, alt Landvogt; Hauptmann Johannes Zen Gaffinen, Kastlan von Niedergesteln; Hans Locher, Peter Tieba, Niklaus Gassner, alle alt Meier. — *Raron*: Joder Kalbermatter, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Gilg Rytters, Meier von Mörel; Peter Ouwlig, Zendenhauptmann. — *Visp*: Johannes In Albon, mehrmals Landeshauptmann; Hans Andenmatten, Kastlan; Hauptmann Jos Kalbermatter; Bannerherr; Hans Furer, Meier von Zermatt. — *Brig*: Kaspar Brinlen, Fenner und Kastlan; Peter Streler, Zendenhauptmann; Hans Megetschen, Bannerherr; Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz. — *Goms*: Melker Schmidt und Martin Jost, beide alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist vor allem einberufen worden, weil sich in den vier savoyischen Landvogteien, welche die Berner in ihrem letzten Vertrag dem Herzog von Savoyen zurückgegeben haben, in Gex, Thonon, Rippally und Ternye, und in andern Orten um Genf Kriegsvolk aus mancherlei Nationen ansammelt und täglich zahlreicher wird. Auch ist die Klus bei Nantea schon besetzt. Durch Aufkauf von Korn und andern Nahrungsmitteln und Waffen, Munition und andern Dingen wird je länger je mehr gerüstet. Man weiss nicht genau, wozu und ob vielleicht die Landschaft oder die Bundesgenossen mit diesem Kriegsvolk angegriffen und überfallen werden sollen. Deshalb soll beizeiten einigermaßen vorgesorgt werden, wie man notfalls Widerstand leisten will. Überdies verlangt der Freiherr de Valeyse, Gesandter des Herzogs von Savoyen, namens seines Herrn vor den Landräten etwas vorzubringen und zu erfragen.

b) Zu allererst hört man sich den Gesandten an. Er sagt im Wesentlichen, der Herzog von Savoyen sei benachrichtigt worden, dass in Bern ein Beschluss gefasst worden sei, wonach man ihm die vor kurzem überlassenen vier Landvogteien wieder besetzen wolle. Deshalb habe er Ursache gehabt, eine kleine Zahl Krieger in den Tiergarten bei Rippally zu schicken, damit sie sich von dort jederzeit ins Schloss von Gex werfen und die Klus verteidigen könnten. Als die Berner dies vernommen hätten, hätten sie dem Landvogt der vier Landvogteien erneut geschrieben, sie seien benachrichtigt worden, dass sich an ihren Grenzen ein mächtiger Kriegshaufen sammle und sich dermassen mit Nahrung und Munition rüste, dass es offensichtlich nur gegen sie und ihre Bundesgenossen und Freunde gerichtet sein könne, solche Rüstungen an diesen Orten widersprechen den Bünden und freundschaftlichen Verträgen zwischen dem Herzog und ihnen. Deswegen seien sie gezwungen, ihrerseits die nötige Vorsorge zu treffen. Darauf habe ihnen der Herzog geschrieben, das Kriegsvolk sei nicht hingeschickt worden, um jemanden zu beleidigen oder ihre Lande zu überfallen, sondern allein um denen mit Widerstand zu begegnen, die seine Untertanen angreifen wollten. — Da der Herzog dem Ganzen nicht traue, sondern befürchten müsse, dass die Berner ihre Landesgrenzen erweitern und ihre Herrschaften mehren möchten, habe er seine Besatzungen etwas verstärken lassen, doch nicht so, dass die Berner deswegen einen feindlichen Überfall befürchten müssten. Der Herzog sei nicht minder ein Liebhaber des Friedens, der Einigkeit und des Rechtes als sein verstorbener Vater; auch sei er nicht ein solcher Fürst, der jeman-

dem gegenüber bundbrüchig werden wolle oder seine Versprechen nicht stief und fest halte. Sollte er aber von den Bernern oder gar von einem König mit Krieg überfallen werden, sei er dermassen «herzhaft» und stark an Vermögen und guten Freunden, dass er deswegen nicht erschrecken oder sich sorgen würde. — Deshalb sei er als Gesandter seines Herzogs mit Auftrag abgefertigt worden, obiges U.G.Hn und der Landschaft anzuzeigen und in Erfahrung zu bringen, ob die Landschaft dem Herzog mit ihrer Macht und ihrem Kriegsvolk zuziehen und ihm Hilfe und Beistand gewähren würde, falls die Berner ihn, sein Land und seine Leute überfallen würden. Er verlangt eine wohlwollende schriftliche Antwort.

c) Anschliessend wird auch der Vertreter des Rates von Bern, der Vogt von Älen, auf sein Verlangen hin angehört. Zum voraus irgendwie über das Vorbringen und das Verlangen des savoyischen Gesandten benachrichtigt, zeigt er im Auftrag seiner Herren und Obern an, dass Bern ungerechterweise angeklagt werde, gewillt zu sein und beschlossen zu haben, die dem Herzog von Savoyen übergebenen Landvogteien oder andere seiner Lande und Untertanen zu überfallen, einzunehmen oder irgendwie zu belästigen, oder etwas zu unternehmen, das dem Versprechen, dem Übereinkommen und dem vor wenigen Jahren mit Savoyen geschlossenen Bündnis zuwider wäre. Es sei wohl richtig, dass seine Herren und Obern durch gewisse Aussagen erfahren hätten, dass sich von vielen Nationen und Orten Kriegsvolk durch ungewohnte Pässe an verdächtigen Orten entlang der Landesgrenzen niedergelassen habe und in die Festungen gelegt worden sei und dass es sich täglich vergrössere. Da hätten die Berner die Sache als verdächtig ansehen müssen und daraus nichts anderes entnehmen können, als dass diese Kriegsrüstung gegen sie, ihr Land und ihre Leute, Freunde und Bundesgenossen gerichtet sei. Dies sei auch durch einen Verräter, der vor kurzem in Genf für seine Missetat hingerichtet und gevierteilt worden ist, gerichtlich hinreichend aufgedeckt worden. Daher hätten sie Grund genug gehabt, den herzoglichen Landvogt zu bitten, das Kriegsvolk nicht so nahe an die Landesgrenzen zu legen, andernfalls wären sie gezwungen, die Sache aufmerksam zu verfolgen und sich bei einem Überfall zur Wehr zu setzen. — Er legt auch einen Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Bern an ihre Landvögte in Lausanne, Vivis, Älen und Oron vor. Sie werden darin nicht nur gemahnt, nichts Neues zu unternehmen, sondern auch wegen der drohenden Kriegsgefahr vorläufig keine grossen Rüstungen vorzunehmen. — Weiter legt er Briefe vor, worin er benachrichtigt wird, dass in diesen Tagen an obgenannten Orten 14 000 Kriegsleute gezählt und gemustert worden sein sollen. Dazu sagt er, dies sei völlig in Widerspruch mit den Angaben des savoyischen Gesandten, der nur von einer kleinen Anzahl rede. Er bittet deshalb die Landschaft namens seiner Herren und Obern, sie solle den erdichteten Worten kein Gehör schenken und noch viel weniger glauben, seine Herren seien gesinnt, den Herzog von Savoyen oder irgendwelche andere Fürsten zu überfallen und grundlos zu belästigen. Die Landschaft solle diese Angelegenheit, die sehr weit führen und letztlich auch gegen sie gerichtet sein könnte, reiflich überlegen und seinen Herren und Obern, wie sie zuver-

sichtlich erwarten, jederzeit in treuer eid- und bundesgenössischer Freundschaft Hilfe, Rat und Beistand gewähren, wie sie es ihrerseits gutwillig zu tun anbieten.

d) Nachdem man von beiden Gesandten vernommen hat, dass die eine Partei die andere als Urheberin der Kriegsrüstungen anklagt, verliert man vorerst die Bünde, welche die Landschaft mit beiden Ständen abgeschlossen hat. Sie ist beiden, doch dem einen mehr als dem andern verpflichtet. Der Landrat beschliesst einhellig, Gesandtschaften an beide Parteien, sowohl den Herzog von Savoyen als die Berner, abzusenden. Diese sollen sie namens U.G.Hn und der Landschaft zu Friede, Ruhe und Einigkeit und zur Einhaltung der Übereinkommen und Verträge und der vor kurzem geschlossenen Bünde mahnen und ihnen vorhalten, welches Unglück aus Misshelligkeiten, Zwietracht und Uneinigkeit stets erwächst und welche Gefahren beide Parteien hieraus zu erwarten hätten. Die Gesandten sollen auch auf beiden Seiten erklären, dass U.G.H. und die Landschaft sich tatkräftig einsetzen wollen, damit der gegenseitig gefasste Unwille auf freundschaftliche Weise beigelegt werde. Sollte dies nicht gelingen (was man nicht hofft), werde man das tun, wozu man durch Eid, Ehre und Bünde verpflichtet sei.

e) Zudem soll auch ein Gesandter zu den Eidgenossen der V katholischen Orte gesandt werden mit dem Auftrag, in Erfahrung zu bringen, wie sie sich in dieser drohenden und gefährlichen Lage verhalten wollen. Er soll auch bitten, alle freundschaftlichen Mittel (die ihnen wohl bekannt sind) zu suchen und einzusetzen, damit diese Spannungen beigelegt und beiderseits gute Freundschaft und Nachbarschaft gemäss den Bünden gehalten werden. — Die Instruktionen an die Gesandten führen dies ausführlicher aus.

f) Als Gesandte werden gewählt: Hauptmann Anton Mayenchett für Bern, Hauptmann Peter Am Büell für den Herzog von Savoyen und Hauptmann Jos Kalbermatter für die V katholischen Orte der Eidgenossenschaft.

g) Die beiden Gesandten, der des Herzogs von Savoyen und der von Bern, werden zudem mit einer bescheidenen freundschaftlichen schriftlichen Antwort, mit der sie sich zufrieden geben, abgefertigt.

h) Anschliessend prüft der Landrat eingehend, wie man sich in dieser ungewissen und gefährlichen Lage verhalten und welche Vorsorge er treffen will. Man kann ja noch keine sichere Nachricht haben, wo dieser grosse Kriegshaufen, der täglich grösser wird, hin will. Die Sachen liegen so, dass sich vermuten lässt, der Anschlag sei nicht nur gegen Bern und diese Landschaft, sondern auch gegen andere Orte der Eidgenossenschaft gerichtet, was Gott abwenden möge. Deshalb beschliesst man vorsorglich, jeden Landmann zu ermahnen, dafür zu sorgen, dass er mit ausreichender Kriegsrüstung und, wenn ihm dies früher auferlegt worden ist, mit einem Harnisch versehen sei. Wenn Waffen und Harnisch durch Rost oder andere Mängel beschädigt sind, soll man sie zurüsten und ausbessern und zusätzlich zur Kampfwanne auch ein gutes Seitenschwert haben. Die Schützen sollen ihre Büchsen rüsten und mit der nötigen Munition wie Blei, Steine, Pulver und Zündschnüren versehen.

i) Die Zendenhauptleute und Bannerherren sollen mit Rat der Richter und einiger verständiger Beisitzer unverzüglich die alten Rodel mit den Namen derer, die zu den Bannern gehören, erneuern. Falls Amtsleute oder andere Kriegsleute gestorben sind, sollen an ihre Stelle andere eingetragen werden, um die Anzahl zu ergänzen. Dann sollen sie vorläufig unverzüglich in jedem Zenden für den ersten Auszug einen Kriegshauptmann, einen Leutnant, einen Fenner, und andere Amts- und tapfere Kriegsleute für ein Fähnlein von 300 Mann ausheben und einschreiben. Dieses Fähnlein soll für alle Fälle gerüstet und bereit sein. Sie sollen in ihren Zenden auch dafür sorgen, dass die Doppelhaggen gereinigt und hinreichend mit Munition versehen sind und bestimmte Leute, die damit umgehen können, verordnet werden. Des weitern sollen sie von Haus zu Haus die Waffen besichtigen, dafür sorgen, dass jeder befehlsgemäss versehen ist, und befehlen, die Mängel auszubessern.

j) Hauptmann Johannes Inalbon, Oberst nid der Mors, soll mit Rat einiger Landleute drei tapfere Hauptleute aus drei Zenden ob der Mors wählen und jedem von ihnen Amtsleute und aus den Untertanen 300 gutgerüstete Kriegsknechte unterstellen und deren Rodel mit Namen und Zunamen übergeben. 600 Mann sollen aus den Bannern von St. Moritz aufwärts bis zur Mors und 300 Mann aus der Landvogtei Monthey ausgehoben werden. Er soll auch eine gleiche Besichtigung der Waffen, Harnische und Munition vornehmen oder durch die Amtsleute vornehmen lassen, wie dies für ob der Mors vorgesehen und verordnet worden ist. Er soll vor allem auch dafür sorgen, dass das Geschütz und die Munition des Schlosses von St. Moritz in gebührende Ordnung gebracht werden und Mängel ausgebessert werden. Die grossen Tore gegen Monthey und die Brücke sollen aufgestellt werden; hierzu soll er dem Ortslandvogt den Auftrag geben.

k) Es sollen Hauptmann Inalbon im Gebiet nid der Mors und die Hauptleute und Bannerherren ob der Mors dafür sorgen, dass alle Pässe, die in die Landschaft führen, mit eigens dazu ernannten Kriegsleuten den Gegebenheiten entsprechend besetzt werden. Aus jenen Orten, wo Pässe zu bewachen sind, sollen entsprechend weniger Leute für den Auszug genommen werden.

l) Die obersten Hauptleute und Bannerherren sollen auch je in ihrem Amtsbereich und Zenden die Orte und Höhen vorsehen, auf welchen man einander «die wortzeichen und significationen des fiends» nachts mit Feuer und tags mit Rauch geben will. Sie sollen eigens dazu Leute verordnen, die, nachdem sie Befehl erhalten haben, Tag und Nacht aufmerksam sein sollen, und die Stellen mit Holz, Stauden und Stroh versorgen. Sie sollen einander und den Verantwortlichen berichten, an welchen Orten die Warnzeichen gegeben werden sollen, und sobald als möglich probieren, wie sich ihre Anordnungen eignen, doch soll man dies den Leuten im voraus bekanntgeben, damit daraus kein unnötiger Lärm entsteht.

m) Da sich in dieser gefährlichen Lage stündlich etwas ereignen könnte, U.G.H. und der Landeshauptmann sofort guten Rat nötig haben könnten und die Zeit es nicht zuliesse, deswegen einen Ratstag einzuberufen und zu halten, beschliesst man, dass sie gegebenenfalls in den nächsten Zenden die verständigsten



Leute einberufen und zudem von jedem Zenden zwei Mann (wenn es die Zeit erlaubt) bestimmen, die notfalls zur Beratung einberufen werden, um die laufenden Geschäfte zu beraten. — U.G.H. wählt gleich diese Boten: für Sitten: Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr, und Anton de Torrente, Kastlan und Zendenhauptmann; für Siders: Bartholomäus Munderesse, Kastlan, und Junker Hans Fromm, alt Landvogt; für Leuk: Hauptmann Anton Mayenchet und Hauptmann Johannes de Cabanis, Kastlan in Niedergesteln; für Raron: Joder Kalbermatter, Bannerherr, und Peter Ouwlig, Zendenhauptmann; für Visp: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann, und Jos Kalbermatter, Bannerherr; für Brig: Anton Stockalper, alt Landvogt, und Gerig Michels, Kastlan; für Goms: Melker Schmidt und Martin Jost, beide alt Meier. — Diese sollen sich bei Einberufung unverzüglich an den bestimmten Ort begeben und in allen Treuen zum Wohle des Vaterlandes beraten helfen.

n) Da zu jeder Zeit, vor allem aber in dieser gefährlichen Lage die Not einen obersten Feldhauptmann erfordert, ist Hauptmann Peter Am Büell auf einem ordentlichen Landrat durch den Landeshauptmann und die Boten dazu ernannt worden. Doch U.G.H. hat es damals und seither nicht genehmigen wollen, ohne dass es zuvor von den Landgemeinden genehmigt wäre. In der Folge waren einige Gemeinden damit nicht einverstanden und haben die Wahl abgelehnt. Da man jetzt erneut darauf zurückkommt, lehnt U.G.H. für sich die Wahl ab. Die Boten von Raron, Visp und Goms wollen sich für ihre Gemeinden nicht als bevollmächtigt halten, nehmen es folglich nochmals vor ihre Räte und Gemeinden und werden in Kürze Antwort geben. Die Boten der übrigen vier Zenden wollen die frühere Wahl aufrechterhalten. U.G.H. wird die Antwort der drei Zenden bald möglichst entgegennehmen.

o) Da die Lage ernst ist und man vor allem auf die Erhaltung des Vaterlandes bedacht sein muss, wird durch U.G.H. und den Landrat einhellig jedem Landmann verboten, sich unter einem fremden oder einem andern Hauptmann oder Rottmeister einzuschreiben, aus dem Lande zu ziehen oder Kriegsdienst zu leisten, ausser unter dem, der von der Landschaft Auftrag hat, dies unter Strafe des Verlustes von Leib, Leben, Ehre und Gut.

p) Alle Zendenrichter, die andern Unterrichter und Amtsleute und die beiden Landvögte nid der Mors sollen fleissig darauf achten, dass keine Nahrungsmittel ausser Landes geführt und verkauft werden, ausser insofern es die früheren Abschiede den Bundesgenossen gegenüber zulassen, mit welchen die Landschaft ein gebührendes Übereinkommen treffen wird.

q) Um die tägliche Verbreitung der Pest zu vermeiden, wird für gut angesehen, dass in den beiden untersten Zenden Sitten und Siders die ordentlichen Gerichte vorläufig und bis zur Neuansetzung nicht tagen sollen, doch wird erläutert, dass die fünf obern Zenden während der Zeit, da sie gegen die Einwohner der beiden untern Zenden wegen der Stilllegung der Gerichte ihre Ansprüche nicht geltend machen können, von den untern auch in Ruhe gelassen werden sollen. Eine Ausnahme bilden Eehändel und andere notwendige Angelegenheiten, bei denen durch den Aufschub offensichtlich grosser Schaden zu er-



warten wäre — gemäss Entscheid U.G.Hn und anderer Richter.

r) Zur grössern Sicherheit der obern fünf Zenden und zur Erhaltung des Durchganges nach Italien ist bereits früher vorgesehen und jetzt erneut dem Meier von Leuk befohlen worden, bei der Brücke in Leuk eine Wache aufzustellen.

s) (Dieser Artikel soll nur in die Abschiede von Sitten und Siders aufgenommen werden.) Da infolge der Zusammenkunft von viel Volk an den Kreuztagen [Sonntag 20. bis Mittwoch 23. Mai 1582] die Krankheit weiter ausgebreitet werden könnte, wird für gut angesehen, dieses Jahr in den beiden untersten Zenden von der Raspille abwärts die Feier dieser Tage zu unterlassen, an deren Stelle sollen «ander gottesdienst mit einem gemeinen gebet, almosen und derglichen angesehen und volbracht werden».

t) Der Beschluss betreffend die Ausweisung der Fremden lässt man in allem wie früher beschlossen und im Abschied des letzten Landrates auf Gerunden verfasst bleiben. Man soll diesen Beschluss in allen Zenden und Orten der Landschaft unverzüglich ausführen.

*Staatsarchiv Sitten:* Archiv Ambüel, A 26: Vorlage des Landschreibers, unsigniert. — ATL Collectanea 6/92: Instruktionen für Anton Mayenchet, Gesandter nach Bern und Freiburg. Minute.

### Luzern, Samstag 12. Mai 1582.

Abschied der Tagung der V katholischen Orte wegen der Spannungen zwischen Bern und Savoyen in Gegenwart des Walliser Gesandten Hauptmann Jost Kalbermatter, Bannerherr von Visp.

*Staatsarchiv Sitten:* AVL 34, S. 35—36: Kopialbuch 17. Jh.  
Vgl. E. A. 4, 2, S. 762—763: Abschnitt h.

### Leuk, Dienstag 15. Mai 1582.

Ratstag, einberufen durch Matthäus Schiner, Landeshauptmann, gehalten in Gegenwart der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Anton de Torrente, Zendenhauptmann und Stadtkastlan. — *Siders:* Bartholomäus Munderesse, Kastlan; Junker Jakob Chattonnez. — *Leuk:* Bartholomäus Allett, Meier und Bannerherr; Johannes de Cabanis, Zendenhauptmann. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Bannerherr; Johannes Rotten, alt Landvogt. — *Visp:* Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig:* Gerig Michels, mehrmals Kastlan. — *Goms:* Hans Volcken, alt Meier.

a) Diese Ratsversammlung ist einberufen worden, weil sich zwei Fremde, der eine in Martinach, der andere in St. Petersburg, über fünf Wochen lang unter dem Vorwand, sie wären Kaufleute, in Wirtshäusern aufgehalten haben, ohne dass man hätte bemerken können, dass sie in dieser Zeit irgendwelche Kaufmannsware abgefertigt hätten. Viele Leute zweifeln deshalb und argwöhnen, sie könnten unter diesem Vorwand die Pässe auskundschaften und das, was sich in der Landschaft tut, ausspionieren. Deshalb ist auf dem letzten Ratstag beschlossen und dem Vogt Rotten, Kastlan von Martinach, befohlen worden, die beiden verdächtigen Personen mit guten Worten oder sonstwie vor U.G.Hn einzuberufen, damit sie über ihr Tun und Lassen einen glaubwürdigen Bericht geben. Dort eingehend befragt, haben sie nicht dermassen Bericht gegeben, dass sich U.G.H. damit hätte begnügen können. Deshalb hat er sie nach Leuk gesandt, damit sie dort durch den Landeshauptmann oder seinen Statthalter weiter verhört und zur Bekanntgabe der Wahrheit veranlasst würden.

b) Die beiden Männer erscheinen heute einzeln vor Landeshauptmann und Boten. Sie werden in aller Freundschaft und darauf unter Eid über ihr Handeln und ihren Wandel ausgefragt, doch sie wollen nichts anderes offenbaren und bekennen, als dass sie Kaufleute seien und in keinem andern Auftrag stünden. Obwohl man sie wiederholt mahnt, sie sollten bekanntgeben, ob sie im Auftrag des Königs von Frankreich oder des Herzogs von Savoyen stünden, mit welchen die Landschaft befreundet und verbündet ist — in diesem Falle werde man sie unbehelligt fortschicken und ziehen lassen — wollen sie nichts aufdecken. Während man sich ihretwegen weiter beraten will, kommen Briefe des Gubernators aus dem Augsttal an; er schreibt, die beiden Männer stünden im Dienste des Herzogs, und er bittet, man solle ihnen weder Leid noch Schmach zufügen, damit man des Herzogs «geneigten willen gegent einer landschaft nit abtrinnig mache und zuo ungunst anreize». — Deswegen und damit der Herzog später nicht vorwerfen könne, man habe seine Diener unfreundlich verhört, zurückgehalten oder gebüsst, beschliessen Landeshauptmann und Boten einmütig, «das man dieselben zwen man on witors ersuochen uf abtrag irer zee rung, so si selbs bezalen söllen, lediglassen und si heissen sölle, das si in diesen gefarlichen kriegsleufen einmal in andren landen ir vereient koufmansgwerb üben und disere landschaft nit witors in bösem zwifel ired tuons und lassens ufenthalten; nachdem aber disere kriegsleuf gestillet und si irem fürgeben nach koufmansgwerb bruchen wellen, werden inen, wie ouch sunst menklichen, der durchzug, tritt und pass offen und erloubt sin, si söllent ouch ein urspech und sunst ein eid tuon, allenthalben die warheit zuo sagen, wie frundlich und mit welcher gestalt man si alhie gehalten und das si in anschouw der fürgeschrift des herren gubernators us Augstal, welcher man mee gloubens geben, dan irem eid, der sich anderst finde, unersuocht, als man aber wol befuog gesin were, lediggelassen sien worden, desglichen das si wes ufhaltens noch ander ursach halben gegent einer landschaft und den iren kein rach nit suochen noch bruchen wellen». — Sie leisten den Eid und bescheinigen schriftlich eigenhändig ihren Wegzug. Was die Kosten ihres Herführens, der Wachen und dieses Ratstages anbelangt, so be-

schliesst man, dass sie die Landschaft bezahlen solle, damit sie nicht mit Recht sagen können, «das man si neisswa um gelt oder in ander weg beschetzt habe».

c) Erneut wird darauf hingewiesen, dass Korn und andere Nahrungsmittel durch allerlei List und Betrug ausser Landes gezogen und verkauft würden, dem gemeinen Mann zu grossem Schaden und der Landschaft in diesen gefährlichen Zeiten zu erheblichem Nachteil. Landeshauptmann und Boten erachten es als gut, das alte früher oft erlassene Verbot zu erneuern und allen Fürkauf von Nahrungsmitteln, den Verkauf an Fremde und die Ausfuhr aus dem Lande bei Verfall der Ware und einer Busse von 25 Pfund, so oft es geschieht, zu verbieten. Man erklärt weiter, es solle niemandem gestattet werden, Korn, Mehl oder andere Speisen ausser Landes, nicht einmal in die Orte, mit welchen die Landschaft verbündet ist, zu führen, dort zu verkaufen oder zu tauschen. Jeder Tauschhandel mit Fremden soll ebenfalls aufhören und unter obgenannter Busse verboten sein, ausser wenn einer der Bundesgenossen selbst Salz in die Landschaft brächte, dann kann ein Landmann wohl einen oder zwei Säcke gegen eigenes Gewächs abtauschen aber sonst nicht, und dies ohne Betrug und Gefahr nur mit einem Bundesgenossen. Allen Eid- und Bundesgenossen soll hiermit der Kauf dieser Nahrungsmittel gemäss den Bünden erlaubt sein, wenn sie sie selbst abholen und ausführen.

d) Es sollen dieses Verbotes und dieser Erklärung halben Mandate geschrieben und in die beiden Landvogteien nid der Mors geschickt werden.

Also beraten usw.

Martin Guntren, Landschreiber.

*Burgerarchiv Visp: A 93: Originalausfertigung für Visp; Nachsatz: «Ist prosequuirt und verlesen worden vor der gemeind zuo Visp in der houptkilchen durch mich Anthon Anderlangenmatten, schreiber, die dominica quae erat 27. mensis maii anno 1582.»*

*Pfarrarchiv Leuk: A 194: Originalausfertigung für Leuk.*

## Leuk, 17. Juni 1582.

Zusammenfassung der Verhandlungen des Ratstages.

a) Vor einigen Tagen ist ein Hofmeister des Herzogs von Savoyen, Gesandter in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, vor U.G.Hn in Leuk erschienen. Mit Schreiben des Herzogs und mündlich ersucht er um die Bewilligung, sechs Fähnlein Kriegsvolk der sechs katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg über die Furka durch die Landschaft ins Herzogtum Savoyen ziehen zu lassen. Nach Beratung verspricht U.G.H. dem Hofmeister, dieses Gesuch durch Landtagsbriefe vor die Räte und Gemeinden aller sieben Zenden zu bringen, sobald als möglich einen Ratstag zu halten und anschliessend freundschaftlich zu antworten. Noch bevor der Hofmeister das Land verlassen hat, ist gestern ein Bote oder «ferrier», Träger eines amtlichen, mit dem Urner Siegel versehenen Briefes, in Ernen angekommen. Der Brief besagt, der

Bote habe den Auftrag, den Wirten im Urnerland, in Ursern und in dieser Landschaft von der Furka bis nach Visp und in der Umgebung anzuzeigen, der Herzog von Savoyen werde 6 Fähnlein Eidgenossen vorbeischieken, sie würden am Dienstag und Mittwoch in Uri fortziehen; man wolle jedermann in diesen Orten benachrichtigen, damit man sich mit Speis und Trank vorsehe, um sie entsprechend zu empfangen. Sobald dieser Brief in die Hände des Landeshauptmanns gekommen ist, hat er sich damit auf den Weg begeben, von den vier obern Zenden treffliche Landleute mitgenommen und ist mit ihnen gestern abend ungefähr eine Stunde vor Mitternacht in Leuk angekommen und hat U.G.Hn alles erzählt. Anschliessend sind auch Landleute von den drei untern Zenden einberufen worden und U.G.H., der Landeshauptmann und die einberufenen Räte beschliessen einhellig, «es solle ein ansehnliche ratsbotschaft in aller il uf Uri und zuo denselben kriegslüten geschickt werden mit befelch, inen anzuzeigen, es neme ir f. gnad, ouch landshouptman und gmeine disere landschaft nit wenig wunder, das si on erwarten eines antwurts uf des herzogischen hofmeisters begär, ires eignen gwalts und sinns, unbegrützt ir f. gnad und mengklichs diser landschaft, uf kein andre wis, dan als ob si unsere oberherren und wir ire undertanen weren, dardurch si uns zuo heissen und gebieten haben, fürnemen, ouch gmeine landschaft so vast verachten, insonders diewil si selbs vorab und ouch wir wissen, das diserer durchzug durch den herzogen von Saffoy fürgenommen werd (als man eigentlich vermeint) wider land und lüt, mit welchen wir ouch gmeine disere landschaft in pünden standen und bi unseren eiden und eeren schuldig sien, iren fienden nit allein keinen durchzug, hilf noch stir wider si ze tuon, sondern vil mee im fall der not bistan zuo erzeigen. Gegent wem aber der herzog disen krieg anrichte, das haben wir von sinem ambasadouren uf letstgehaltne unserem ratstag zuo Leugk und sunst us vil andren erfarnüssen wol erkundigen mögen. Nebent dem wo solches schon nit were, so sie disers ein fürnemen den pünden mit fürstlicher durchlaucht von Saffoy zuowider, welche vermögen, das man dem herzogen kein andren durchzug mit kriegslüten schuldig sie, dan allein vom St. Bernardsberg ab bis zuoundrest unsers lands uf Evian zuo, under beredungen, das er solchen durchzug ein bestimmte zitlang darvor erheischen, ein margrafen, grafen oder zum wenigsten ein friherren in die statt Sitten zuo einem gisel und bürgen, niemantz zuo beleidigen, ouch jedermans abzuozalen schicken und dannathin sechzig kronen für ein zuosatz in das schloss von St. Mauritzen bar erlegen solle, deren keins hie nit anboten noch erstattet. Hiemit sollen si inen in allen triwen ouch anzeichen, wie die befleckliche krankheit der pestilenz in den zwei oundresten zenden dermassen oberhand genommen habe, das si derenhalb kein sicheren durchzug und villicht notwendigen ufenthalt doselbst nit haben noch finden wurden». Dies alles sollen sie ihnen in aller Freundschaft vorbringen, sie von ihrem Vorhaben abmahnen und unverzüglich eine Antwort bringen. Hauptmann Anton Maienchet, Hauptmann Jos Kalbermatter und Vogt Niklaus Biderbosten werden als Gesandte bestimmt.

b) Mit diesem Beschluss und diesen Vorkehrungen ist es nicht getan, man

muss sich auch überlegen, wie sich die Landschaft verhalten will, falls die Kriegerleute der Eid- und Bundesgenossen, die in den Dienst des Herzogs von Savoyen ziehen wollen, auf freundschaftliche Weise oder mit Gewalt auf ihr Durchzugsvorhaben beharren wollen, und ob man ihnen den Durchzug, wenn sie ihn freundschaftlich oder mit Gewalt durchsetzen wollen, ohne jede Einrede gestatten will oder nicht. — U.G.H., der Landeshauptmann und die einberufenen Boten aller Zenden besprechen sich eingehend miteinander und erwägen, in welcher Gefahr sich die Landschaft befindet. 1. Einerseits würden die alten Eid- und Bundesgenossen und der Herzog von Savoyen, mit dem man ebenfalls verbündet ist und für den dieser Auszug bestimmt ist, Grund genug zu Unwillen haben und es bei Gelegenheit gegen die Landschaft anführen, wenn sie den freien Durchzug verweigern würde. Andererseits würde die Landschaft wegen der älteren Bünde mit Bern im Vergleich zu denen mit dem Herzog von Savoyen als treu- und ehrlos und meineidig gescholten werden, da Eid, Ehre, Brief und Siegel und die älteren Bünde diesen Durchzug nicht zulassen, denn man weiss, dass der Herzog von Savoyen und die Herren von Bern, Basel und Solothurn in Kriegsrüstung einander gegenüber stehen; falls die Landschaft diesem neuen Kriegsvolk Hilfe und Beistand leisten würde, würden obgenannte Orte der Eidgenossenschaft einander feindlich gegenüberstehen. 2. Die Landschaft erwägt, wie sehr die Eid- und Bundesgenossen sie missachtet haben, indem sie ihre Herberge in der Landschaft bestellt, und nicht die Antwort auf das Gesuch des herzoglichen Boten abgewartet haben; sie haben sich wie Herren ihren Untertanen gegenüber verhalten und die Wirte bis Visp durch öffentliche versiegelte Schreiben benachrichtigt, Speise und Trank für ihre Ankunft bereitzuhalten. Aus diesem Brief war nicht ersichtlich, was sie von Visp abwärts vorhaben, doch muss man annehmen, dass sie ihre vermeintliche Autorität eher zu mehren denn zu mindern gesinnt sind. 3. Wenn die Landschaft diesmal von sich aus ihr eigenes Ansehen, den Glauben und Eid und Ehre übersehen und gewissermassen gegen Bern und andere Orte, mit welchen sie verbündet ist, antworten wollte, wäre zu befürchten, dass sie dies nicht als eine gute Tat, sondern viel eher als den Anfang der Beherrschung der Landschaft betrachten würden. 4. Wenn sie freundschaftlich um diesen Durchzug nachgesucht und der Herzog und die Orte sich anerboten hätten, der Landschaft Gewissheit zu geben, dass dieser Kriegszug nicht gegen Bundesgenossen gerichtet sei, hätte die Landschaft es sich eher überlegt und ihrem Willen stattgegeben.

c) Wie dem auch sei, U.G.H., der Landeshauptmann und die einberufenen Boten beschliessen hierüber nichts, sondern senden es eilends im Abschied an die abwesenden Räte und Gemeinden, um deren Ansicht über die ganze Angelegenheit zu erfahren. Sie bitten auch dringend, «es wolle ein jeder frommer Landmann hierin alles das, so zuo erhaltung der friheiten, ansehens, reputation, eiden und eeren, glücks, heils und wolfart des gemeinen vaterlands dienen möge, in allen trüwen bedenken». Alle Zendenräte und Gemeinden sollen U.G.Hn oder dem Landeshauptmann unverzüglich eine wohlbegründete Antwort senden.

d) Inzwischen will man es nicht unterlassen, das vor kurzem erlassene Verbot zu erneuern und angesichts der gefährlichen Lage jedermann bei Verlust von Leib, Leben, Ehre und Gut zu verbieten, sich als Soldat unter irgendeinem fremden Hauptmann oder Rottmeister ausserhalb des Landes zu begeben; jeder soll zum Schutz und zur Erhaltung des Vaterlandes daheim bleiben, bis diese eigenartigen Empörungen zur Ruhe gekommen sind.

Martin Guntren, Landschreiber.

*Burgerarchiv Visp*: A 210: Originalausfertigung für Visp.  
*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 713—726: Originalausfertigung für Sitten. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Fonds Fl. de Torrenté Nr. 21: Auszüge.  
*Pfarrarchiv Leuk*: A 195: Originalausfertigung für Leuk.

### Leuk, im Schloss, 3. Juli 1582.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Meier, Rat und Gemeinden des Zendens Leuk.

Wir geben euch hiermit bekannt, dass die edlen Herren Mandelot, von Haultefort und Fleury, zur Zeit Gesandte des französischen Königs in der Eidgenossenschaft, uns und der Landschaft durch einen vornehmen Herrn, ihren Sekretär und Dolmetsch, freundliche Briefe zugesandt haben. Sie verlangen, die Bünde, welche die Eidgenossenschaft seit vielen Jahren mit dem französischen König und besonders mit dem verstorbenen König Karl verbinden, und sich günstig zur Aufrechterhaltung der Ruhe und guten Freundschaft auswirken, zu erneuern. Sie bitten, die Landschaft solle eine bevollmächtigte Gesandtschaft auf den 15. dieses Monats nach Solothurn abfertigen, um darüber zu verhandeln und zu beschliessen. Sie anerbieten sich, alle alten Freiheiten und Zugeständnisse, die in der letzten Vereinigung zugesagt worden sind, zu bestätigen, sofort nach der Erneuerung der Vereinigung «zwen pensionen samt der hauptlütten interest und ein teil des hauptguots» zu bezahlen und für die rückständigen Summen gute Garantien zu geben.

Da diese Angelegenheit nicht so sehr uns, sondern vielmehr die Landschaft angeht, und die Frist bis zum festgesetzten Tag kurz ist, gebieten wir euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen am nächsten Montagabend, den 9. dieses Monats, bevollmächtigt hier in der Burgschaft Leuk erscheinen, um anderntags in der Frühe mit den übrigen Boten über obige Angelegenheit und alles andere, das sich mittlerweile ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 196: Original mit Siegel.



**Leuk, im Schloss des Tischs von Sitten, Dienstag 10. Juli 1582.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Junker Görig uff der Fluo, Stadtkastlan; Anton de Torrente, Zendenhauptmann. — *Siders:* Junker Hans Fromb, alt Landvogt; Matthäus Munderessy, Gerichtsschreiber. — *Leuk:* Anton Mayenchett, alt Landeshauptmann; Christian Zengaffinen, Meier; Bartholomäus Allett, Bannerherr; Johannes Zengaffinen, Zendenhauptmann; Jakob Brunner und Peter Thyeba, beide alt Meier. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Fenner und Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Peter Ouwlig, Zendenhauptmann; Gilg Rytter, alt Meier von Mörel. — *Visp:* Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Hans Andenmatten, Kastlan; Peter Niggolis, alt Kastlan. — *Brig:* Görig Michell, alt Kastlan und Statthalter; Anton Stockalper, alt Landvogt. — *Goms:* Niklaus Byderbosten, alt Landvogt; Marthy Jost, alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist vor allem einberufen worden, weil die Gesandten des französischen Königs in der Eidgenossenschaft vor wenigen Tagen U.G.Hn und der Landschaft durch Herrn Vallyer, Sekretär und Dolmetsch des Königs, Briefe übersandt und freundlich gebeten haben, die Bünde und freundschaftlichen Übereinkommen, welche die Vorfahren des verstorbenen Königs seit vielen Jahren mit der Eidgenossenschaft verbanden und den beiden Parteien zum Vorteil gereichten, anzupassen und zu erneuern, die Landschaft möge so gut sein, zu Verhandlungen und Beschlussfassung eine bevollmächtigte Gesandtschaft auf den 15. dieses Monats nach Solothurn zu schicken, wie dies die übrigen Orte der Eidgenossenschaft — wie sie hoffen — auch tun werden. Sie haben sich anerbotten, die alten Privilegien und Freiheiten betreffend den Salzzug oder andere Handelswaren so zu bekräftigen, dass die Landschaft damit zufrieden sei. Zudem wollen sie jetzt sofort zwei Jahrespensionen, die verfallenen Zinse der Hauptleute und anderer Schulden und einen Teil des Kapitals bezahlen; für die hinterstelligen Summen wollen sie gute Sicherheiten geben und auch sonst ihren guten Willen bekunden.

b) Nachdem dieses Schreiben und Anerbieten vorgelesen worden ist, überlegen sich U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten, dass in der Landschaft und in der ganzen Eidgenossenschaft Wohlstand, Freundschaft, Friede und Ruhe herrschen, seit die ersten Bünde mit der französischen Krone angenommen worden sind; zudem vergegenwärtigen sie sich den grossen Reichtum, das Geld und die Privilegien des Salzzugs, die davon abhängen. Auch hat die Eidgenossenschaft von keines Fürsten oder Machthaber Freundschaft oder Feindschaft mehr zu gewinnen oder zu verlieren, als von der des Königs von Frankreich, wegen der unmittelbaren Nachbarschaft. — Deswegen beschliesst man, die angesetzte Tagung durch die nachgenannten Gesandten zu besuchen und ihnen folgenden Auftrag zu geben:

c) «Des ersten sollen si den herren k.m. räten und abgesanten in namen ge-

meiner landschaft ir früntliche guotwillige dienst und willen, so man gegen k.m. und algemeiner kron us Frankenrich und iren personen insunderheit ouch trage, anzeigen und fürbilden, das in anschouw derselben gemeine landschaft nit habe underlassen wellen, uf ir ganz fruntlich zuoschriben und begär si in irem namen uf bestimmten tag zuo verordnen, haben derhalben gewalt, mit inen den küniglichen herren gesanten mit andren eid- und pundsgenossen der verei- nung halb zuo handeln. Dafürthin söllent si inen den herren ouch ganz erenst- lich anzeigen, das disere unsere landschaft Wallis vornacher nit alswit von wegen des bestimmten jargälts, welches under so vil volks wenig betiten mög, als von we- gen des nachlass und friheit des salzzugs in die puntnussen und vereiung sie tretten und verwilliget habe, als die des salz am meisten zuo geniessen verhoffen, welches aber jetz sit etlich vil jaren har einer landschaft gar nit erfolget, sun- ders durch ir m. undertanen genzlich abgestriekt und verschlagen sie worden, zuo irem grossen unermesslichen schaden und nachteil, welches zwar bi dem ge- meinen man und sunst menklich ein grossen unwillen und verdross gemacht, und so demselben uf das kinftig nit sölte fürkommen werden, noch grössren un- willen gebären wurde. Derhalben haben si ustruckenlichen bevelch, si di herren künigliche gesanten dessen zuo erinnern, das disere landschaft in kein niwe verei- nung nit ingan noch verwilligen werde, es sie dan sach, das si bi k.m. sovil vermögent und verschaffent, das die alte privilegia des salzzugs halben nit allein uf das nüw widerum bestätt, sunder dermassen erlütert und wolversichert werden, das ein landschaft uf das künftig ohn allen intrag und hindernus desselben salz- zugs sich befreuwen möge. So welle ein landschaft ouch, das si nufürthin in ab- teilung der hauptmannschaften und eerenölden nit geringer sunders mit glicher anzal vendlinen wie der übrigen ort eins angesehen und gehalten, des- gleichen das si glich wie andre ort der eidgnoschaft uf die tag, so von kriegs- ufbriehen oder bezalung wegen bestimmt, ouch berieft werdent, in anschouw das wir von gnaden gottes mit vile ouch streitbarkeit des volks k.m. eben als wol als vilicht etliche andre ort dienst und zuozug tuon mögent, mit der hinzugetanen erlutrung, das solcher tagen besuochung im kosten der hauptlütten, so uf densel- ben tagleistungen oder znecht darnach ein bescheid und hauptmanschaft erlan- gen werdent, geschächen sölle.

Wo dan die herren kinigliche rät und gesanten einer landschaft ratsboten uf obgемelte artikel und begär mit wilfarung und guotem anlass begegnen wu- den, als man verhofft, als dan sollent und migent si mit andren eid- und pundsgnossen oder deren dem grösseren teil in die vereiung tretten und in ge- meiner diser landschaft namen zuosagen und verwilligen, ouch witer nach irer bescheidenheit handeln und in fürfallenden sachen begegnen».

d) Die alt Landeshauptmänner Johannes In Albon und Anton Mayenchett und der gegenwärtige Statthalter des Landeshauptmanns, Junker Bartholomäus uff der Fluo, von Sitten, werden als Gesandte bestimmt. Es sollen ihnen Kren- denz- und Instruktionsschreiben ausgestellt werden.

Also beraten usw.

Egidius Jossen Bantmatter, Notar.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 727—738: Originalausfertigung für Sitten. — *ATL Collectanea* 10/320: Auszüge — *Fonds Fl. de Torrenté* Nr. 21: Auszüge.

*Pfarrarchiv Leuk*: A 381: Originalausfertigung für Leuk.

*Bürgerarchiv Visp*: A 211: Originalausfertigung für Visp.

## Glis, 28. August 1582.

### Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden des Zendens Brig.

Wir geben euch hiermit folgendes bekannt: Nach altem Brauch wird jährlich im Mai oder je nach Umständen etwas später ein allgemeiner ordentlicher Landrat einberufen und gehalten, auf welchem der Landeshauptmann bestätigt, oder ein neuer gewählt wird. Gleichzeitig werden auch die allgemeinen Landesangelegenheiten beraten und die Appellationen gegen Urteile der Unterrichter ob und nid der Mors angehört. Mit Rat des Landeshauptmanns und anderer vornehmer Landleute haben wir die Appellationen der Leute, die von Turtmann abwärts wohnen, diesmal zur Vermeidung grosser Gefahr abgelehnt und ohne Nachteil für die Rechte der Parteien auf den nächsten Weihnachtslandrat verschoben. — Zwei Jahrespensionen des Königs von Frankreich sind bezahlt und in die Landschaft gebracht worden. Vielleicht wird auch das im vergangenen Mai fällig gewesene Jahrgeld des Herzogs von Savoyen übergeben werden, welches nach Bezahlung der entstandenen allgemeinen Landesauslagen zu verteilen ist. Unter dem Geld des Königs von Frankreich befinden sich auch einige Pfennige, die einen Franken wert sein sollen; es ist notwendig, diesen eine Währung zu geben, damit jeder weiss, wie er sie entgegennehmen und ausgeben soll. — Die Gesandten, die vor kurzem wegen der Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich nach Solothurn geschickt worden sind, sind wieder daheim; sie werden auf diesem Landrat schriftlich und mündlich berichten, was sie namens der Landschaft verhandelt haben.

Wir gebieten euch, zwei weise und verständige Männer zu wählen, die frei sind von jedem Pestverdacht. Sie sollen am kommenden Montagabend, den 3. September, bevollmächtigt in Brig oder Glis bei der Herberge erscheinen, um anderntags mit den übrigen Boten über obige Angelegenheiten und was sich bis dahin zutragen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Staatsarchiv Sitten*: *ATL Collectanea* 6, Nr. 84: Minute des Sekretärs Martin Guntren.

## Glis, in der Kapelle, Dienstag 4. bis Freitag 7. September 1582.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan; Anton de Torrente, Zendenhauptmann; Hans Metziltzen, alt Hauptmann in französischen Diensten. — *Siders:* Junker Franz am Hengart, Bannerherr und Landvogt von Monthey. — *Leuk:* Anton Mayenchet, alt Landeshauptmann; Christan Zengaffinen, Meier; Niklaus Gassner, alt Meier; Michael Albertin, Fiskal U.G.Hn. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Meier; Johannes Roten, alt Landvogt und gegenwärtiger Kastlan von Martinach; Hans Perren, von Gremgiols, Meier; Peter Ouwlig, Zendenhauptmann. — *Visp:* Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Hans Andenmatten, Kastlan; Peter Nigolis, alt Kastlan; Hans Ryedgy, Meier von Zermatt. — *Brig:* Kaspar Brinlen, Kastlan; Gerig Michels, alt Kastlan, jetzt Statthalter; Anton Stockalper und Jakob Venetz, alt Landvögte; Hans Heyntzen und Kaspar Pfaffen, alt Kastläne. — *Goms:* Hans Gertschen, Meier; Martin Jost, alt Meier, jetzt Statthalter; Christan Lagger, alt Meier.

a) Der Landeshauptmann berichtet, er sei auf dem letzten Mailandrat vor Pfingsten vor einem Jahr in sein Amt gewählt und von U.G.Hn bestätigt worden, und er dankt ab. — U.G.H. und die Boten aller sieben Zenden danken ihm für seine Verwaltung und erklären, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden nicht den Auftrag, ihn seines Amtes zu entheben, sondern ihn für ein weiteres Jahr zu bestätigen, was auch geschieht.

b) Junker Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber von Solothurn, und Johannes Polier, Sekretär des französischen Königs in der Eidgenossenschaft, erscheinen vor dem Landrat und berichten, nachdem durch Gottes Fügung im vergangenen Juli in Solothurn zwischen König Heinrich III. von Frankreich und den Gesandten mehrerer Orte der Eidgenossenschaft und Zugewandter die alter Vereinung und Freundschaft, die beiderseits zum Wohle gereicht, erneuert worden ist, seien sie von den Herren Mandelot, Hautefort und Fleury, Vertreter und Gesandte des Königs, hergesandt, um die vereinbarten Instrumente und Artikel der neuen Vereinung zu besiegeln, wie dies vielerorts bereits geschehen sei. Sie verlangen, dass man ihrem Gesuch unverzüglich willfahre.

c) Landeshauptmann und Boten legen einige Gründe dar, warum sie die verlangte Besiegelung jetzt sofort nicht vornehmen können. Doch schliesslich willigen sie ein, bald einen redlichen Landmann mit dem Siegel an einem bestimmten Tag an einen festgesetzten Ort zu senden und die Besiegelung wie die übrigen katholischen Orte der Eidgenossenschaft vornehmen zu lassen, «doch under angehenkter protestaz und heiterer vorbehaltenus, das vor oder uf der versiglung, so nachmalen durch k.m. selbs in Frankerrych beschechen soll, wolgedachte künigliche anwalten durch iren fliss, ansechen und mittel gegen k.m. diser landschaft sowit beholfen sin wellen, domit unsere privilegia des salzzugs halben nit allein widerum bestätet sondern dermassen versichert werden, das nunfürthin selbiger salzzug on allen intrag und beküernüs einer landschaft erfolge; desglichen das wir in allen künftigen kriegsufbrüchen nit geringer dan der siben catholischen orten loblichen eidgnoschaft eins gehalten werden». — Alt Landeshauptmann Anton Mayenchet wird als Gesandter für die Besiegelung ge-

wählt, es wird ihm ein schriftlicher Auftrag übergeben.

d) Die königlichen Gesandten zeigen zudem auch an, dass der König seine Bundesgenossen aus den Orten der Eidgenossenschaft sobald als möglich nach Frankreich berufen wolle und ihnen Termin und Ort, wo er die Vereinigung besiegeln und durch Eid bestätigen wolle, angeben werde. Deshalb sei es notwendig, dass die Landschaft in dieser Versammlung ihre bevollmächtigten Boten bestimme, damit sie bereit seien, sobald sie einberufen würden. — Die beiden alt Landeshauptmänner Anton Mayenchet und Johannes In Albon oder Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan von Sitten, werden ernannt. Es sollen ihnen Instruktionen und klare Aufträge betreffend das Salz und andere obgenannte Artikel und Vorbehalte ausgestellt werden.

e) Die Wache, die eine Zeitlang bei den beiden Brücken in Leuk aufrechterhalten worden ist, kann nun nicht mehr versehen werden, da jetzt die Krankheit leider auch in der Burgschaft Leuk und in den Häusern der Wächter ausgebrochen ist. Man beschliesst, die Wache in Hinsicht auf die Offenhaltung der Pässe und des Handels und zur grösseren Sicherheit der obern vier Zenden aufrechtzuhalten. Aber von nun an soll eine in Turtmann bei der Brücke und die andere unterhalb Gampel in der Enge bei den Twingen sein, solange die Pässe nach Italien frei bleiben und die Not es erfordert.

f) Es wird für gut und notwendig erachtet, zwei Landessiegel, ein grösseres und ein kleineres, machen zu lassen, «uf das man mit dem grösseren die vereinigungen und pündnüssen mit fürsten und herren, ouch andren unseren eid-und pundgenossen, und mit dem kleinren die brief und missifen, so in gmeiner landschaft namen usgeschickt werdent, jederzit versigle». Das grössere Siegel soll in den Landeskasten gelegt, das andere mit der Landbüchse dem Landeshauptmann übergeben werden.

g) U.G.H. berichtet, im letzten Herbst, als die Pest in Sitten ausgebrochen sei, habe Hauptmann Philipp de Torrente, als er die Stadt verliess, ihm «die landschlüssel» übergeben, er wünsche nun, dass man sie ihm abnehme und einem vertrauenswürdigen Landmann übergebe. — Man beschliesst, «das dieselben schlüssel noch einmal, bis das die krankheit in der statt Sitten gestillet, hinder ir fürstlich gnaden bliben, dafürthin aber dem ernvesten wisen Anthoni de Torrente, hauptman des zenden Sitten, under einem inventario aller der titlen und gewarsamen, so hinder solchen schlüsslen sin mögen, uberantwortet sollen werden, welcher ouch nachmalen um das, so im zuogestelt würd, rechenschaft zuo geben schuldig sie».

h) Das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln, des Verkaufs an Fremde, des Fürkaufs und insbesondere des Verkaufs fetter Schafe ausserhalb des Landes vor dem St. Michaelstag [29. September] bleibt unter Strafe des Verfalls der Ware oder deren Wertes und 3 Pfund Busse in Kraft. Doch einige Boten des Zendens Visp und des Drittels Raron wollen in das Verbot betreffend die Schafe nicht einwilligen, sie nehmen es wieder hinter sich vor ihre Gemeinden.

i) Auf dem letzten Ratstag in Leuk ist Hauptmann Jos Kalbermatter der Auftrag gegeben worden, 2000 Spiessstangen und 1000 Spiessseisen zu kaufen. Er

hat darauf mit den Meistern einen Vertrag geschlossen und bald wird die Bestellung der Landschaft übergeben werden. Deshalb verlangt Hauptmann Jos, man solle Geld bereithalten, um die Spiesse und Spiesseisen zu bezahlen. — Man beschliesst, dass in jedem Zenden vorläufig 30 Kronen aus dem gemeinen Geld als Anzahlung beim Zendenrichter hinterlegt werden sollen.

j) Junker Niklaus Wolff zeigt an, er habe an die 300 beschlagene Spiesse, die er der Landschaft oder jedem Landmann, der einen oder mehrere kaufen möchte, zu einem geziemenden Preis «bi der prob guoter werschaft» anbiete.

k) Junker Franz am Hengartt, Bannerherr von Sidens und Landvogt von Monthey, übergibt das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, welches zu Beginn des vergangenen Monats Mai fällig gewesen ist. Es beträgt 700 rheinische Gulden, je acht rheinische Gulden zu fünf Kronen und die Krone zu 48 Königsstibern; in savoyische Gulden umgerechnet ergibt das 2187½ Florin pp. Da diese Summe in geringer savoyischer Münze ausbezahlt worden ist, hat er den Auftrag erhalten, sie gegen Goldkronen oder gute deutsche Münzen zu wechseln. «Hat also für den fürwächsel oder sunst des gälts ordenlichen schlag, ein jede pistoletkrone oder ouch 4 frankricher dicken für ein kronen, geben 6 florin pp und 10 kart niderer wärung». Dies ergibt schliesslich 343 Pistoletkronen in Gold oder Dicken, die Krone zu 54 Gross gerechnet. In der Landeswährung ergibt das 370 Kronen, die Krone zu 50 Gross gerechnet, und 22 Gross. — Daraus bezahlt man: dem Hauptmann Anton Mayenchet und dem Junker Petermann am Hengartt, Stadtschreiber von Sitten, als Kommissäre für die Erkenntnisse der Edelmannelen in Monthey 100 Kronen als Anzahlung; dem Hauptmann Peter Am Büell für seinen Ritt nach Turin zum Herzog von Savoyen 52½ Kronen; demselben für einen Ritt nach St. Moritz und von dort nach Lausanne 5 Kronen; für einen neuen Läufermantel 7 Kronen und 37 Gross; für einen Läuferrock in den Farben der Landschaft 3 Kronen und 12 Gross; dem Hauptmann Anton Mayenchet für drei Ritte, den einen nach Bern und Freiburg, den zweiten nach Uri und den dritten nach St. Moritz, 35 Kronen und 8 Gross; dem Hauptmann Jos Kalbermatter für seinen Ritt nach Bern, Luzern, Uri und Freiburg 25½ Kronen; dem Niklaus Allett von Leuk, der als Läufer mit Briefen an den Hof des Herzogs von Savoyen gesandt worden ist, 7½ Kronen; dem gnädigen Herrn für Ausgaben für 3 Läufer von Bern und Freiburg 10 Kronen; dem Hauptmann Johannes In Albon ist man für die Erkenntnisse der neugekauften Zinsen und Gilten 50 Kronen schuldig geblieben; 12 Kronen sind auf dem letzten Weihnachtslandrat zu einem bestimmten Zweck bei ihm hinterlegt und nicht benützt worden, so gibt man ihm jetzt noch 38 Kronen zur endgültigen Auszahlung; dem Michael Allet, Wirt in Leuk, für die Auslagen, die in seinem Haus durch einige verdächtige fremde Gefangene entstanden sind, 28 Kronen und 11 Gross; den vier Wächtern, die 14 Wochen lang in Leuk Wache gehalten haben, schuldet man 56 Kronen; man gibt ihnen 40 Kronen als Anzahlung und bleibt 16 Kronen schuldig, die ihnen bestimmte Leute zu bezahlen haben, wie weiter unten erklärt wird; Gerig Summermatter, Vinzenz Albertin und Lorenz Meschler, welche die obgenannten Gefangenen bewacht haben, 3 Kronen; dem Vogt Johannes Roten, Kastlan in



Martinach, für einige Auslagen 1½ Kronen; zwei Spielleuten 3 Kronen. Hiemit ist das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen völlig zur Bezahlung obiger Schulden aufgebraucht worden.

1) Hauptmann Johannes Zen Gaffinen, Kastlan von Niedergesteln, übergibt die Jahrespensionen des Königs von Frankreich zu je 3000 Franken für 1578 und 1579. Die Pension des einen Jahres besteht in 3000 «geschlagenen franken», die des andern Jahres in Dicken oder Pistoletkronen, diese beträgt 1111 Kronen und 3 Dicken. Für die Bezahlung nachgenannter Schulden hat man Franken benützt, von denen 5 für 2 Kronen gerechnet werden. Man bezahlt Hauptmann Johannes Zengaffinen für seinen Ritt, 20 Tage, 25 Kronen; für die Wartezeit, bis man ihm auf diesem Landrat das Geld abgenommen hat, 1½ Kronen; seinem Diener 2 Kronen; dem Schatzmeister für beide Jahre 10 Kronen; für den Transport des Geldes 6 Kronen; dem Landeshauptmann wie üblich 8 Kronen; seinen Dienern 4 Kronen; den Dienern U.G.Hn 4 Kronen; dem Kellermeister 2 Kronen; dem Landschreiber 4 Kronen; dem Nachrichter in Sitten 3 Kronen; denen von Gamsen als Beitrag an die Güter, die man für die neue Landstrasse benützt hat, 14 Kronen; dem Schulmeister von Brig «zu einer vereerung» 7 Kronen; dem Meister Jakob Falck, Bruchschneider, 7 Kronen; den Burgern der Stadt Sitten als Beitrag an die Wachen gemäss dem letzten Weihnachtsabschied 24 Kronen; dem Landschreiber für zwei Ritte, den einen nach St. Moritz den andern nach Leuk, 5 Kronen weniger 1 Dicken; dem Kastlan Junker Görig uff der Fluo für die beiden Landessiegel 10 Kronen; für einige Boten oder Späher, die man heimlich in deutsche und welsche Lande geschickt hat, um sich über Kriegsvorbereitungen zu erkundigen, 6 Kronen; den Gesandten der drei obern Zenden und des Drittels Mörel, die an der Landesgrenze in Ruden mit den Eschentälern eine Tagung abgehalten und einige Artikel vereinbart haben, an ihre Auslagen und ihre Arbeit 16½ Kronen; dem Weibel von Brig, der zweimal mit Briefen nach Domo geschickt worden ist, 11 Tage, 4 Kronen und 35 Gross; den Kindern des Gerig Schmidt selig an eine alte rückständige Schuld ½ Krone. Man hinterlegt bei Hauptmann Jos Kalbermatter, oberster Schützenhauptmann, das übliche Schützengeld für zwei Jahre: 42 Kronen. An die letztjährige Wache in Obergesteln bezahlt man nochmals 4 Kronen. Man schenkt Meier Hans Volcken von Ernen 14 Kronen an die Glasfenster seines neuerbauten Hauses, oder das Wappen aller sieben Zenden. Weiter bezahlt man 3 Kronen und 12 Gross an die Auslagen, die wegen des Gefangenen Gabriel Miller «vor Visp inhin» entstanden sind; für die Wirtsrechnung eines Läufers von Bern in Brig 1 Dicken; Junker Niklaus Wolff für einen Ritt nach Vevey namens der Landschaft 4 Kronen weniger 1 Dicken; einem Briefträger von Saanen 1 Krone. Diese Abzüge ergeben insgesamt 234 Kronen und 20 Gross. Jeder Zenden erhält somit aus den französischen Pensionen 158 Kronen, 4 Dicken für eine Krone gerechnet, in französischen Dicken, 49 Kronen in Pistoletkronen, französischen Dicken oder Savoyer Dicken, und 84 Kronen und 2 Franken in «geschlagenen franken», von denen 5 für 2 Kronen gerechnet werden und jede Krone 50 Gross gilt. — Da die «geschlagenen franken» neu sind und vorher in der Landschaft nicht im

Umlauf waren, «so hat man denselben (gleich wie in andren orten der eidgenoschaft) ein gewissen schlag geben und ein jeden um 10 batzen geachtet; also soll si ein jeder usgeben und vom andren an bezalvus empfachen».

m) Hauptmann Johannes de Cabanis und Junker Franz am Hengart verlangen beide Quittung für die Pensionen, sie wird ihnen bewilligt.

n) Da die Landstrasse in den Gradetschmatten und von da abwärts vielerorts durch Überschwemmung des Rottens untergraben und in besorgniserregendem Zustand ist, beschliesst man, den Gewalthabern von Lens, Gruon und Gradetsch nochmals aus dem Landrat Mandate zu schicken und sie bei hoher Busse anzuhalten, die Strasse, soweit jede Gemeinde dazu verpflichtet ist, dort, wo es notwendig ist, sofort auszubessern und die Gräben auszufüllen. Wenn sie es nicht tun, soll Hauptmann Michael Wyss, der zur Zeit in Gradetsch wohnt, vom Landrat Vollmacht und Auftrag haben, sie dazu zu zwingen und die Strasse nötigenfalls auf ihre Kosten herrichten lassen.

o) Einige Personen haben (wie zu befürchten ist) aus Mutwillen die Pest in die Burschaft Leuk geschleppt. Unter anderen wird Jehan Brun, der Krämer, verdächtigt; es werden ihm für seine Verfehlung 10 Kronen als Busse auferlegt, die er der Wache in Leuk bezahlen muss, doch Rechte und besondere Ansprüche der Ortsbürger nicht inbegriffen. Auch drei andere Männer aus dem Zenden Siders sind nachts «mit gwalt, ouch vollem rand mit iren rossen für die wacht bi der Leugker bruggen vor ufher geritten und [haben] also iren frefel und muotwillen getriben». Es wird ihnen gleichfalls als Strafe auferlegt, 6 Kronen an die Wache zu bezahlen; wenn einer von ihnen seinen Teil nicht bezahlen kann, sollen die andern für ihn bezahlen. Mit diesen 16 Kronen soll der rückständige Lohn der Wächter in Leuk bezahlt werden. Wenn diese Personen die auferlegten Bussen nicht freiwillig annehmen und bezahlen wollen, sollen sie auf den nächsten Weihnachtslandrat berufen werden, um ihre Einwände vorzubringen; anschliessend sollen sie warten, um zu vernehmen, «was mit inen witers geredt oder gehandelt werde».

p) Meier Adrian [Stockalper] und Moritz Ryedgy wollen der Landschaft eine schriftliche Supplik nicht vorenthalten. Sie besagt, dass der Auftrag des Salzherrn Benedikt Allamannia von Mailand für die Salzversorgung bald ausläuft und dieser Auftrag vielleicht einem andern übergeben werden möchte; dadurch ist aber ein Aufschlag des Salzpreises zu befürchten, da bei jeder Änderung die Admodiation an die 2000 Kronen erhöht wird. Sie haben aber noch soviel bestelltes und gekauftes Salz zu transportieren, dass sie gewillt wären, «wo ein landschaft sich ireds diensts witers gebruchen und allen andren bi hoher buoss verbieten well, si hierin ungehindert zuo lassen, ouch als lang si salz haben kein anders nit ze koufen», das Salz eine Zeitlang zum gleichen Preis und Mass wie bisher zu liefern. — Zudem sind sie benachrichtigt worden, dass viele Leute sie sehr verleumdend und ausstreuen, sie würden am Salz einen ungeziemenden Gewinn machen; zieht man aber das ausgegebene Geld, dessen Zinse, das Wagnis, ihre Mühe und Arbeit und alles übrige in Betracht, wird es sich anders herausstellen. Damit jedermann sehen kann, was es einbringt, wollen sie alles Salz, das

sie hier im Land, auf der Strasse oder bei den Salzherren haben, der Landschaft oder bestimmten Landleuten abtreten und von jedem Mass nur einen halben Dicken als Gewinn kassieren, «sofer das si bi den salzherren vertreten und von denselben quittiert, ouch das gält bar widerum inwendig 14 nächstkünftigen tagen erleit werde, mit vorbehaltnus, das si hiezwischent allzit salz verkoufen mögen». — Die Boten nehmen es in ihrem Abschied vor ihre Räte und Gemeinden und werden nach einer Bedenkzeit darauf antworten.

q) Zum Schluss bedenkt der Landrat die gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, den grausamen Krieg und das schreckliche Blutvergiessen vielerorts, die Verheerung der Länder und den Tod der Leute; insbesondere vergegenwärtigt er sich, dass jetzt die Pest in vielen Orten und Dörfern der Landschaft täglich zunimmt. Daraus ist wohl ersichtlich, dass das alles von den unzähligen grossen Sünden herkommt, womit der allmächtige Gott zu seinem Zorn gereizt worden ist, den er (so ist es zu befürchten) nicht sobald abwenden wird, es sei denn, man werde ihn mit Gebet, Besserung des sündigen Lebens und rechter Bussfertigkeit versöhnen. Deshalb will der Landrat «vorab alle geistliche vorstender und verkünder des helgen wort gottes ganz ernstlich vermant han, das si irem bevolchnen völklin abermalen us göttlicher geschrift mit allem fliss inbilden wellen, wie der ewig und gerechte gott von jewelt har die sünd gehasset und mithin an denen, die dorin beharret, hie zitlich und dört ewigklich gestraft, dargegent ouch die frommen, die in trübsal und widerwärtigkeit mit vertrüwen inen angerieft, erhört und von allem übel gnedenklich errett habe etc. Diewil man hie nebet ouch bedacht, das kein gezwungner sonders allein der gottesdienst, welcher us friem und gutem willen der menschen harkumpt, bi gott angenäm ist, hierum hat man für heilsam angesehen, das in allen zenden und kilchrinen die geistlichen und weltlichen vorstender mit gmeinem rat und sunst ein jedes ort nach bester gelegenheit etwas nutzlichs und gottgefelligs zuo versünung des zorens und straf gottes, es sie mit allmuosen geben, betten und fasten, ouch mit abstellung der schwäbenden schwären sünden als des unersetzlichen gitz, überforteilens unsers nechsten, der hurí, fluochens, schwerens, gotslestrens, hinderredens, übertrinkens, danzens und aller andrer üppigkeit, leichtfertigkeit und bosheit ansehen, inen selbs ufsetzen und demselben mit allem ernst nachkommen sollen».

Also beraten usw.

Martin Guntren, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 739—774: Originalausfertigung. — ABS 205/2, S. 443—465: zeitgenössische Abschrift. — ATL Collectanea 6/100: Fragment der Instruktionen für die Gesandten zu Verhandlungen mit Frankreich; Hand Martin Guntrens. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge. — Fonds Fl. de Torrenté, Nr. 21: Auszüge. — Fonds de Preux 8/1/4: Instruktionen für die Gesandten nach Frankreich.

*Pfarrarchiv Leuk:* A 197: Originalausfertigung für Leuk.

*Burgerarchiv Visp:* A 89: Originalausfertigung für Visp; Anfang (ein Teil der Botenliste) fehlt.

Glis, in der bischöflichen Wohnung, 12. November 1582.

Schreiben des Bischofs Hildebrand von Riedmatten und des Landeshauptmanns Matthäus Schiner an Meier, Rat und Gemeinden von Leuk betreffend Beschlüsse eines Ratstages der fünf obern Zenden.

Wir geben euch hiermit bekannt, dass wegen dem Ausbruch der Pest in Simpillon und andern Orten der Landschaft alle Übergänge nach Italien gesperrt worden sind. Deswegen sind unsere Landleute aus den vier obern Zenden gezwungen, Wein und andere notwendige Dinge in den drei untern Zenden, also in gefährdeten Orten, zu holen. — Zudem haben wir bemerkt, dass etliche Kaufleute und Grempler aus der Lombardei und dem Augsttal Vich, Leder, Tuch, Schmalz und anderes in unsichern Orten aufkaufen und durch die obern Zenden führen. Dadurch setzen sie diese einer grossen Ansteckungsgefahr aus, wenn nicht gebührende Vorsorge getroffen wird. — Seit langem wird im Goms oberhalb Ulrichen mit grossen Kosten eine Wache unterhalten. Es war nötig, sich zu überlegen, wie man diese Auslagen fortan vermeiden könnte. — Um über diese Angelegenheiten zu beraten und eine gebührende Ordnung zu erlassen, haben wir folgende Landleute aus den obern fünf Zenden, wie es sich gerade ergab, einberufen: Jakob Brunner, alt Meier und gegenwärtiger Statthalter für den Zenden Leuk; Hans Roten, alt Landvogt und Kastlan von Martinach, und Peter Ouwlig, Zendenhauptmann, für die beiden Drittel Raron und Mörel; Johannes Burthlome, Schreiber und Statthalter, für den Zenden Visp; Kaspar Brinlen, Kastlan, Gerig Michels, alt Kastlan und jetzt Statthalter, Peter Streler, Zendenhauptmann, Anton Stockalper, alt Landvogt, für den Zenden Brig; Meier Martin Jost, Statthalter, für den Zenden Goms. Einhellig ist folgende Satzung und Ordnung erlassen worden, an die sich bis auf weiteres unter nachgenannter Busse jedermann halten soll.

«Des ersten haben wir zuo merer sicherheit der obren vier zenden für guot und notwendig angesehen, das die wachten zuo Turtman und bi den Twingen nit underlassen sonders einmal ufrecht mit guoter wachtbarkeit und bescheidenheit sollen erhalten werden.

Zum andren, das alle und jede seümer und wagner, welche vor den wachten ab win oder etwas anders reichen oder salz hinabfieren welten, sollen solches nit fürnemen one ired ordenlichen richters oder sines statthalters wissen und erlaubnüs.

Die richter sollen ouch nit einem jeden begärenden sonders allein wolvertrüwen, gewarsamen und bekanten lüten solches verwilligen und denselben geschriftliche attestacion sines urloubs samt einem gleitsman in des hinabfarenden kosten zuogeben, welcher in des richters hand bi dem eid loben soll, das er sin besten fliess und ernst anwenden welle, domit die wagner oder seümer, welchen er zuogeben, mit keinen befleckten personen sich verunsichern, und wo etlich under denen solches übersächen, im widerkeer solches den wächteren anzuzeigen, welche alsdan solche vermeldete personen nit vor ufher lassen sollen.

Die seümer und wagner sollen ouch vor der wacht ab sich in keine hüser, keller, schüren noch ställ inlassen, si wissen dan wol, das im selben flecken mee dan in sechs wuchen darvor des erblichen prästens niemantz gestorben noch krank gesin oder sunst gesübert sie.

So sich ouch zuotrüge, das vil seümer oder wagner zuo vermidung grössers kostens sich in einer gesellschaft mit einem gleitsman hinabverfügten und villicht nit all bieinandren oder an einem ort win koufen und fassen täten, doher der geleitsman nit uf all ein ufsechen han möchte, sowit das er im widerkeer an der wacht bi sinem vorgetanen eid für all kundschaft geben nit dörfte, das si sicherlichen gehandelt und mit niemantz sich vermischtet haben, alsdan söllent die seümer oder wagner selbs darum den wächteren den eid tuon, und welcher denselben nit dörfte noch welte tuon, der soll wider hindersich gewisen werden.

So dan ouch ansechenliche oder sunst wolvertrüwte landlüt von irer obligenden geschäften wegen sich vor die wacht ab verfügen welten, so sollent si solches glichfals ouch nit tuon unbefragt und one erlobnüs des ordenlichen richters des orts, do si wonhaft; es mag ouch die person dermassen vertrüwt, gewarsam und ansechenlich sin, das im der richter on gleitsman solches verwilligen mag nach siner bescheidenheit und ansehen der personen.

Doch söllent dieselben wie ouch sunst mengklich ein geschriftlichen schin der erlobnüs von sinem richter mit im bringen und den wächteren erzeigen.

Die wächter söllent ouch keine landperson one schin der erlobnüs nit hinab lassen, si welle dan daniden bliben und alslang die wacht bestad, nit wider ufher kommen. Die fromden mag man aber wol nidsich lassen passieren. Die wächter sollent ouch alle frömde unbekante lüt vor die wacht ufher nit lassen, sonders inen anzeigen, wie aller pass uf Italiam genzlich verschlossen si, es weren dan solche frömden fürnemen lüt, als da sind abgesandte von fürsten und herren oder oberkeiten, posten, leüfer oder brieftrager.

Dieselben wächter sollent und mögent ouch vor die wachten ufher passieren lassen eerliche und ansechenliche landlüt von den undren dri zenden oder ouch von den undertanen nid der Mors, wen si den eid tuont, das si sich bi irem wissen nienen vermischtet oder verunsübert haben oder gloubwürdigen schin der unbefleckte erzeigent.

Es soll ouch für die wachten ab niemantz weder ritzen noch gan, er spreche dan zuvor die wächter an und erzeige inen sin geschriftliche erlobnüs, wie oben gemeldet. Noch vil minder soll jemantz einchen um- oder abweg im ab- oder ufhergan, dardurch der wacht abzuotreten, suoehen noch bruchen.

Und soll diser ordnung in allweg gelebt und durch mengklich nachkommen werden bi der buoss 60 lib. wallisweerung, sooft darwider getan wurde. Wohin aber dieselben buossen mittlerzit angewendt und verornet, soll uf nächstkünftigen wienachtlandrat usgesprochen werden. Es möcht ouch einer sich wider obgemelte ordnung dermassen ungehorsam erzeigen, das er an sinem lib, eeren und guot drum gestrafft würde.

Die wächter werdent ouch bi iren eiden schuldig sin, zuo vermelden alle die personen, die bishar sich des eids gewidriget und wider iren willen für die wach-

ten ufher getrungen oder sunst si in irem bevelch getratzet und unzucht erzeigt haben. Desglichen alle, die nunfürthin diser unser satzung ungehorsam sich erzeigten, domit dieselben irem verdienst nach gestraft werden.

Belangent die kouflüt, welche das vich in den undren dri zenden an befleckten orten ufkoufent, denselben will man den frien kouf nit abgeschlagen sonders zuogelassen haben, doch mit solchem underscheid, das si solches vich nit witer triben, dan bis gan Turtman und alda selbigs schwemppen oder wäschen und darnach ein ganze nacht under heiterem himmel erhalten, ouch volgentz durch andere sichere lüt bis an der Italieneren wacht triben lassen und die kouflüt nit ee vor die wachten ufher gelassen werden, dan si genzlich us dem land abscheiden wellen, welches si irer fuog und gelegenheit nach tuon mögen, sofer das si ein gleitsman in irem kosten von dem meier von Leugk nemen, welcher si bis zum nöchsten richter oder bis an die landmarch beleiten und verhüten, das si sich hiezwischent mit niemantz vermischlen.

Darnebent soll ouch allen hoflichen kouflüten und kremren nit abgeschlagen sin, leder, tuoch, schmalz und anders dan essige narung in offenen dörfren, plätzen und märkten uswendig den hüsren ze koufen. Dargegent aber sölle allen und jeden Piangeren, Antruneren und Augstaleren, die grempels- und fürkoufswis von hus ze hus gand, biderb lüten wib und kind oft betriegent, von unsicheren orten gestrackts in eerender lüten hüser on anklopfen oder fragen gand, aller kouf und umhergan abgeschlagen und verboten sin bi obgemelter buoss 60 lib. und verfalnüs der koufmanschatz; ja dieselben alle samt allem andrem frömden von hus ze hus strichendem volk sollent durch aller zenden richter gestrackts vom land verweisen und verschickt werden. Dan die erfarnüs (leiders) mitgebracht, das die befleckliche krankheit durch derglichen volk gan Simpillen und andre ort mee getragen ist worden.

Es soll ouch dem potestat und den herren von Thuomb zuogeschriben werden, mit was gestalt und mittlen man inen den frien kouf des vichs, leders, tuochs und schmalz zuolassen welle, domit si ire grempel dessen berichten und bi inen behalten, mit pitt, diewil man hoflichen kouflüten gebürlichen kouf offen halte, das si hinwider etliche wolvertrüwte sichere landlüt ouch hinin lassen wellen, domit si inen win abkoufen und denselben den unseren bis an die wacht ergeben mögen, ufdas ein guottat mit einer andren vergolten werde.

Der wacht halb zuo Uolrichen im Gombs (diewil die hohen gebirg der Grimslen und Furggen jetz schon dermassen mit vile des schnees überleit, das doher kein gefarlichkeit nunmeer zuo besorgen) ist geraten, dieselb söll und mög nunfürthin ufgehept und under folgenden mittlen abgestelt werden, namlich das die zuo Obergöstillen und davoruf wonhafte vor ire marchzile abher und die vor Göstillen ab wonhaft für ire marchzile ufhin nit wandlen noch sich eincherlei gestalt verfügen söllen, bis das die krankheit an denen orten genzlichen erlöschen bi obgemelter buoss 60 Wallis lib., durch ein jeden, so harwider tuon wurde, für jedesmal zuo erlegen.

Es würd hiemit ouch bevolchen und ufgeleit dem meier Hans Gertschen und den dorflüten von Uolrichen als den nöchst anstossenden nachburen, das si für-



sehung tügen, damit denen von Obergöstillen und davoruf gesessnen win, brot und anders, dessen si mangelbar, um ein billichen pfennig bis an die marchzil erstattet werde.

Es soll ouch disers verbot alswol zuo Obergöstillen als davorab publiciert und verlesen werden, domit niemantz sich uf die unwissenheit entschuldigen könne.

Die wirt zuo Turtman und zuo Leugk an der susten söllent ouch ganz ernstlich vermant sin, das si kein argwönige oder befleckte personen in ire hüser empfa- chen, domit die sicheren dester fuoglichere herbrig bi inen finden mögen».

*Pfarrarchiv Leuk: A 198: Original mit bischöflichem Siegel.*

### Paris, 28. November bis 9. Dezember 1582.

Abschied über die Verhandlungen und Feierlichkeiten anlässlich des Bundes- schwures in Paris.

*Staatsarchiv Sitten: AV 31 Fasz. 3/1 und 2: Original. — Fonds Xavier de Riedmatten, Papier 10, Fol. 57—64v: Kopie 17. Jh.*

*E.A. Bd. 4, Abt. 2, S. 788—791.*

### Brig, im Haus von Fenner Crispin Stockalper, Donnerstag 13. bis Montag 17. Dezember 1582.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Bartholomäus uff der Fluo, Statthalter des Landeshauptmanns; Anton de Torrente, Zendenhauptmann. — *Siders:* Bartholomäus Munderesse, Kastlan; Junker Franz am Hengartt, Bannerherr und Landvogt von Monthey; Peter Pott, Statthalter des Kastlans. — *Leuk:* Cristan Zengaffinen, Meier; Bartholomäus Allet, Bannerherr; Niklaus Gassner, alt Meier. — *Raron:* Fenner Joder Kalbermatter, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Cristan Mattisch, Meier in Mörel; Gilg Rytters, wiederholt Meier. — *Visp:* Johannes Burtlome, Kastlan; Hans Andenmatten und Peter Nigolis, alt Kastläne; Hans Ryedgy, Meier von Zermatt. — *Brig:* Hans Leryen zum Melboum, Kastlan; Kaspar Brinlen, alt Kastlan und gegenwärtiger Statthalter; Gerig Michels und Hans Heyntzen, alt Kastläne. — *Goms:* Meier Martin Jost, Statthalter; Melcker Schmidt und Paul Imoberdorff, beide alt Meier.

a) Junker Franz am Hengartt, Landvogt von Monthey, dankt ab. Turnusgemäss ist der Zenden Leuk an der Reihe, den neuen Landvogt zu stellen. U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden wählen Bartho-

lomäus Allet, alt Meier und Bannerherr von Leuk, für die nächsten zwei Jahre zum Landvogt von Monthey. Er wird durch U.G.Hn nach altem Brauch bestätigt und vereidigt.

b) Die Boten der drei untern Zenden bringen vor, dass durch die gegenwärtig immer noch herrschende Pest auch viele Leute dahingerafft werden, die Leibeigene des Tisches von Sitten und «in manschaften verhaft» sind. Deren Erben sind oft ebenfalls von der Krankheit befallen und dürfen deshalb nicht vor U.G.Hn erscheinen, um ihre Pflicht und Schuldigkeit zu leisten. Deshalb bitten sie U.G.Hn namens solcher Personen, er «wölle vergönnen, das denselben an der zit nüt fürgange noch die manlehen in verfalnis kommen, bis das inen nach ufhörung der krankheit durch ir fürstlich gnad ein gewisser tag darzuo bestimmt und ankndt werde». U.G.H. bewilligt dies.

c) U.G.H. weist darauf hin, dass der Herrgott die Landschaft wegen ihren schweren Sünden «mit einem erschrecklichen sterben, ouch sunst vilerlei widerwärtigkeiten» bestraft. Es ist deshalb dringend notwendig, sich zu überlegen, wie man den göttlichen Zorn versöhnen und die Missbräuche abstellen könnte. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Ratsboten verordnen deshalb erneut, dass der Satzung, die anfangs Herbst auf dem letzten Landrat erlassen worden ist, nachgelebt werden solle. Insbesondere soll sich jedermann «in ein besser, buossfertiger, züchtiger und gotsfürchtiger leben und wandel schicken, vor allem überflus essens und trinkens und üppiger gesellschaft, deren man sich vil zits, am meisten aber gegent den jetz nochenden fasnachten annimpt, mässigen und überheben». Zudem soll «alle andre üppige unzucht», die Gottes Zorn und Strafe herausfordert, nach menschlichem Vermögen vermieden und unterlassen werden. — Man beschliesst auch, «das alles tanzen und derglichen spils einmal uf ein ganzes jarlang bi 3 lib. buoss für ein jede person um jedesmal, so solches ubertreten, on alle gnad zu bezalen, sölle verboten sin und durch eins jeden ortsrichter ingezogen werden; welcher dri lib. dem richter für sin arbeit eins, der kilchenbuw das ander und armen dürftigen lüten das dritt lib. dienen und gehören solle. Es sollent ouch die kurzwil der künigrichen [ev. künigkychen?], die man in etlichen undren zenden und bi den undertanen nid der Mors vilmalen winterszits pflegt zuo machen, uf das jar bi glicher buoss genlichen abgestellt sin».

d) Man weist darauf hin, dass viel fremdes Volk, zum Teil Bettel vortäuschend, zum Teil den Verkauf irgendwelchen schlechten Krams, im Lande von Haus zu Haus zieht. Dabei erkundigt es sich nach allem, was im Land geschieht, was geredet und was getan wird, und hinterträgt und verbreitet es anderswo — oft, wie zu befürchten, mit Hinzufügung grosser Unwahrheiten. Zudem tragen diese Leute oft die Pest von einem Ort zum andern. Daraus kann für die Landschaft nur grosser Schaden und Nachteil entstehen. — Deshalb wird erneut beschlossen und allen Richtern und «sunst hushaltenden landlüten» befohlen, nicht nur die Lombarden und Augsttaler, wie dies im letzten Abschied steht, sondern auch alle fremden herumziehenden Krämer, vorab die, welche mit schlechter und geringer Ware hausieren, und die fremden Bettler nicht in ihre

Häuser einzulassen oder zu beherbergen, sondern sie überall sofort wegzuschicken und des Landes zu verweisen.

e) Es wird erneut beschlossen, dass die Landstrassen überall gemäss Beschluss der früheren Abschiede ausgebessert werden sollen, vor allem da der Rotten unterhalb Siders über die Ufer getreten ist und in den Gradetschmatten und weiter unten vielerorts die Landstrasse beschädigt hat; auch das Brücklein bei «pont Pintzet» wurde weggetragen. Junker Bartholome uff der Fluo, Statthalter des Landeshauptmanns, erhält im Landrat den Auftrag, mit etlichen erfahrenen Landleuten aus der Nähe von Siders abwärts bis St. Leonhard die Landstrasse und Orte, die der Rotten überschwemmt hat, zu besichtigen. Dann soll er diejenigen, die dazu verpflichtet sind, durch Mandate und grosse Bussen anhalten, die Werinen, die Landstrasse und das Brücklein bei «pont Pintzet» auszubessern und neu zu erstellen. Seinem Befehl soll bis zum kommenden April überall Folge geleistet werden, andernfalls hat er die Vollmacht, die rückständigen Arbeiten zu verdingen, ausführen zu lassen und die Ungehorsamen anzuhalten, die Arbeit samt den entstandenen Kosten mit den Bussengeldern zu bezahlen.

f) Die Boten von Visp, auf Geheiss der Talleute aus Saas und vor den Ruffinen inhin, und die Boten aus Raron, namens ihres Drittels, zeigen an, dass sie von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag haben, die Satzung und das Verbot der Schafe abzulehnen. Sie anerbieten sich jedoch, anfangs Herbst, wenn die Schafe von den Alpen kommen, diese jedem Landmann vor den Fremden zu einem geziemenden Preis zu verkaufen. Was die übrigen Nahrungsmittel angeht, so wollen sie sich an das Verbot halten wie die übrigen Landleute. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen Zenden und Mörels wollen das Verbot nicht abändern, sondern in allem in Kraft belassen. Sie bitten auch ihre Mitlandleute, «si wöllten sich wider ein so billiche, lobliche und dem gemeinen nutz dienende satzung nit legen, sondern es nun fürthin darbi guetenklich beruowen lassen».

g) Das Verbot der Jagd auf Hoch- und anderes Wild lässt man in allem gemäss den früheren Abschieden bleiben.

h) Die Boten und Gewalthaber des Zendens Brig bringen ausführlich vor, «wie das ire anstossende nachburen us dem Eschental, Piangg und Taffeder mit vil und manigfaltigen seltzamen erdichten arglisten die armen einfaltigen lüt von Zwischbergen und Alpen übersetzen, inen den besten teil irer güten, weiden und alpen abkoufen und innemen, dardurch dan die landgernerchete mit frömdem volk ingenommen und dermassen an denen orten ubersetzt, das in kriegsgefahren si ire päss doselbst nit füglich me könten verseechen. Solchem allem haben si mit keinem fuoglichem mittel fürkommen können, dan durch ein satzung der friiheit des ewigen abzugs gegent den frömden, welche si dan in irem zenden mit einhelligem willen räten und gmeinden durch ein offen instrument zuo ewiger gedechtnus ufgericht haben, und das nach vermög und inhalt drier abscheiden, deren einer den letzten Juni, der ander darnach uffem wienachtlandrat des 1562, und der dritt uffem wienachtlandrat des 1563 jars usgangen, in welchen allen der ewig zug ligender güten gegent den frömden heiter nach-

gelassen ist, am ersten den gesipten und verwandten des verkeüfers, demnach den nächstanstossenden nachburen des verkouften guots und dafürthin einem jeden landman mit erstattung der summen des ersten koufs, ouch bezalung in zilen und tagen, wie das guot durch die frömden vormals erkouft und bezalt worden; und so der ziger an der summen des koufs ein beduren trüge, möge er das guot bi geschwornem eid schetzen lassen und dafürthin nit me schuldig si zuo bezalen, dan die schatzung möge ertragen. Welche obanzogne abscheid samt der obgemelten ewigen satzung und friheitschrift si ingelegt und begehrt, das dieselbe in gesessnem landrat durch u.g.h., ouch hauptman und der übrigen sechs zenden versampte ratsboten bestätt und geautorisiert wurde. — Welches dan inen verwilliget und zuogelassen worden, doch under dem zuotuon, so der frömd uf dem abzognen guot mittlerzit etwas erbuwen oder verbessert hette, das im solches nach schatzung des rechten ouch bezalt sölle werden».

i) Der Landrat erachtet es als nützlich und notwendig, dass diese Satzung und Freiheit betreffend das Zugrecht gegen Fremde auch in den übrigen sechs Zenden angenommen und aufgestellt werde. Da aber im neu angenommenen Landrecht dafür die bestimmte Frist von 10 Jahren genannt wird, kann man dies ohne Vorwissen und einhelligen Willen der Räte und Gemeinden aller sieben Zenden nicht abändern. Deshalb sollen Räte und Gemeinden aller sieben Zenden darüber beraten und durch ihre Boten am nächsten Mailandrat endgültige Antwort geben.

j) Eine Zeitlang sind die Wachtposten in Turtmann und unterhalb Gampel, «bi den Twingen», mit vier Mann besetzt gewesen. Es wird verordnet, dass die Hälfte entlassen werde und dass von nun an der Wachtposten an jedem der beiden Orte mit nur einem Mann besetzt bleibe. Man soll auch aus dem jetzigen gemeinen Geld die Hälfte ihres Lohnes bezahlen; mit der andern Hälfte soll man zuwarten bis der Statthalter des Landeshauptmanns «um gewisse misshandlung etlicher personen, so ir eiden und eren bi der wacht und sunst schwärlichen vergessen», eine Untersuchung durchgeführt und die Fehlbaren bestraft hat, wie sie es verdienen. Sollte aber niemand für schuldig befunden werden, wird man die Wachen nachträglich aus gemeinem Geld bezahlen.

k) In gleicher Weise sollen jetzt auch die Wächter oberhalb Ulrichen im Goms zur Hälfte bezahlt werden. Dann soll dem Meier Hans Gertschen befohlen werden, ebenfalls betreffend Vergehen bei diesem Wachtposten oder in Reckingen eine Untersuchung durchzuführen und die Schuldigen zu bestrafen. Aus diesen Bussgeldern soll die zweite Hälfte der Wache bezahlt werden, wie er dies von den Boten aus Goms mündlich vernehmen wird.

l) Die Boten von Sitten lehnen es ab, an die Kosten dieser Wachtposten etwas beizusteuern, da sie davon keinen Nutzen haben und die Stadt Sitten für sich bereits mit Wachen belastet ist.

m) Dem Kastlan von Siders wird ebenfalls befohlen, von zwei oder drei Männern seines Zendens, deren Namen ihm mündlich mitgeteilt worden sind, die 6 Kronen einzuziehen, die ihnen auf dem letzten ordentlichen Landrat als Busse auferlegt worden sind. Sie haben in letzter Zeit beim Wachtposten bei der Brük-

ke in Leuk «unzimlichen muotwillen und frefel gebrucht». Er soll dann das Geld dem Meier von Leuk übergeben, damit dieser die Wächter auszahlen kann. Sollten sich die Siderser weigern zu bezahlen, soll er sie persönlich auf den nächsten Landrat einberufen lassen, damit sie sich verantworten und einen Entscheid entgegennehmen.

n) Junker Claudio Torneri, Kastlan von St. Gingolph, bezahlt für sich und die Erben seines Schwagers Kastlan Johannes de Nuce von Vouvry 80 Pistoletkronen oder deren Gegenwert, jede zu 54 Gross gerechnet. Sie schulden diese Summe jährlich für die Admodiaz von Port-Valais. — Jeder Zenden erhält 11 Kronen zu 54 Gross und 23 Gross.

o) Abrechnung von Junker Franz am Hengart, Bannerherr von Siders, für das zweite Jahr seiner Landvogtei in Monthey: Ordentlicher alter Einzug: 350 Florin pp und 11 Gross; Einzug aufgrund der neugemachten Erkenntnisse der Edelmannslehen 150 Florin pp; von der Herrschaft Viona, nach Abzug der Besoldung des Landvogtes 100 Florin pp; die von den Herren von Cudrea, Arbignion und Nernye neugekauften Zinsen und Gilten im Val d'Illicz bringen 350 Florin pp; die Glipte bringen aufgrund eigens aufgerichteter Satzung 300 Florin pp; der Einzug in Vouvry 8 Florin pp und in Port-Valais 2 Florin pp; die Tote Hand bringt nach Abzug eines Viertels für den Landvogt 1120 Florin pp. Gesamthaft betragen die Einzüge 2380 Florin pp. — Ausgaben: für den Pfründherrn des Spitals von Monthey 10 Florin pp; für die Schützen des Ortes 20 Florin pp; dem Landvogt Thomas Venetz «für ein widerker eines alten usfals in ziten siner amtsverwaltung zuotragen» 44 Florin pp; für zwei Bären und 6 Wölfe 25 Florin pp; dem Weibel jedes zweite Jahr wie üblich an ein Kleid in der Landesfarbe 20 Florin pp; für neue Glasfenster im Saal 25 Florin pp; für etwas Blei und Büchsenpulver, welche der Landvogt während der jüngstvergangenen gefährlichen Kriegslage gekauft hat, 82 Florin pp; für anderes Büchsenpulver, das bis nach Leuk an die Suste geliefert worden ist, 200 Florin pp. Gesamt aller Ausgaben: 426 Florin pp. Es bleiben 1954 Florin pp. Dieses savoyische Geld in gute Landeswährung umgerechnet ergibt 318 Goldkronen zu 54 Gross. — Jeder Zenden erhält 45 Kronen und 23 Gross in obiger Goldwährung.

p) Abrechnung von Stefan Curten, Landvogt von St. Moritz, für das erste Jahr seiner Verwaltung: Ordentlicher Einzug: 2342 Florin guter Münze; vom Zoll, nach Abzug eines Viertels, 50 Florin; Einzug in Bagnes 51 Florin; «sufferten» in Orsières 20 Gross; von Kastlan Bersod von Gundis für ein gewisses Albergament 10 Florin; die Ausfälle der Toten Hand nach Abzug eines Viertels für den Landvogt 700 Florin guter Münze. — Ausgaben: für die Kapelle auf der Brücke 30 Florin; denen von Savièse 2 Florin; dem Mechtral von Riddes 20 Gross; dem Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard 10 Florin; dem Herrn Abt 2 Florin; für die leeren Häuser in St. Moritz 10 Florin; den Schützen von St. Moritz 20 Florin; dem neuen Weibel in Sembrancher für das nächste Jahr an ein Kleid 4 Kronen; für 12 Wölfe 30 Florin; dem Landvogt für die Besoldung wie üblich 120 Florin; an die Reparatur der Schäfte von vier Haggenbüchsen 2 Florin; für zwei «winleitren», die man für das Schloss machen liess, 16 Gross; für Reparatur des Tors auf

der Rottenbrücke 8 Florin; dem Schlosser für das Eisenwerk und die Beschläge dieses Tores 6 Florin; für Glasfenster, die man machen liess, 6 Florin; Gesamt aller Ausgaben: 266 Florin. Es bleiben 2889 Florin, umgerechnet 693 Kronen und 18 Gross, die Krone zu 50 Gross guter Münze gerechnet. — Davon werden folgende gemeine Schulden bezahlt: für Büchsenpulver zu den 200 Florin pp, die der Landvogt von Monthey bereits bezahlt und in seiner Rechnung abgezogen hat, 10 Kronen; an U.G.Hn 4 Kronen und 40 Gross, die er einem Läufer von Freiburg gegeben hatte; an Landvogt Anton Stockalper und Kastlan Gerig Michels für einen Ritt nach Thuom, mit einem Diener, für 6 Tage 10 Kronen und 1 Dicken; dem Schulmeister von Sitten als Honorar an seine festgesetzte Besoldung 24 Kronen; dem Schulmeister von Brig 6 Kronen; dem Landschreiber das versprochene Jahresgehalt von 20 Kronen; an die alten Auslagen, die wegen Gabriel Miller in Visp entstanden sind, 1 Krone und 7 Gross; den vier Wächtern in Turtmann und «bi den Twingen» den halben Lohn für dreizehn Wochen, bis zum vergangenen Samstag, 26 Kronen; an die Hälfte des Lohnes für die Wache im Goms 5 Kronen; an den Landeshauptmann und die, welche er mit sich nach Leuk genommen hat, als man mit der Tortur Gabriel Millers fortfuhr, er hat auch wegen zwei andern fremden Gefangenen zu tun gehabt, 11 Kronen. Gesamt aller Ausgaben: 118 Kronen und 10 Gross. Es bleiben 575 Kronen zu 50 Gross. Jeder Zenden erhält 80 Kronen zu 50 Gross und 8 Gross.

q) Es wird vorgebracht, es sei bisher mehrmals vorgekommen, dass sich Fremde, die ins Land gekommen sind, hier verheiratet haben. Nach den üblichen Auskündigungen haben sie auch «die ee mit dem kilchgang bezüget». Nach einer gewissen Zeit haben sie dann «wie andre unnitze, loufende buoben» ohne sich zu verabschieden, das Land wieder verlassen und sind niemehr zurückgekehrt. Wenn dann die verlassene Eehälfte oder andere den Landflüchtigen nachgeforscht haben, entdeckte man oft, dass sie entweder früher bereits verheiratet oder aber wegen irgendeiner Missetat ihr Vaterland verlassen hatten. So ist manch unvorsichtiges Landkind betrogen und von fremdem hergelaufenem Volk verführt worden. — Um solchem «unrat» vorzubeugen, beschliesst man, «das alle und jede landskind hiemit ganz ernstlich sollent gewarnet und vermant sin ze hüeten, mit frömden unbekanten personen sich in eestand zuo begeben, domit si iren unfall, welchen si inen selbs mit dem unbedachten vermächlen gemacht, nachmalen nit einer oberkeit oder iren eignen eltren, gesipten und verwandten nit erklagen müssen». — U.G.H. soll zudem Mandate an alle Pfarrkirchen seines Bistums ergehen lassen und allen Kirchherren, Kaplänen und Geistlichen unter hoher Busse verbieten, «wo ein landkind sich mit einer frömden person in die ee veranlassen wurde, das si darüber mit keinen ruofungen oder verkünntnissen, noch vilminder mit dem kilchgang und vereelichen derselben personen nit förfaren, bis uf die zit, das das frömd, es sie mans- oder wibsstamens, sin gebürlich manrecht samt einer glaubwürdigen attestation, das vorhin in der ee nit verhaft sie, mitbringe und erzeige, und ein oberkeit dieselben für genuogsam anneme und in denselben kilchgang verwilligen tüege».

r) Jüngling Johann Lengmattler erhält, da der Zenden Visp an der Reihe ist,



für die nächsten zwei Jahre das Studienstipendium für die hohe Schule in Paris, welches der König von Frankreich gemäss Vereinung der Landschaft gewährt.

s) Junker Franz am Hengart, Bannerherr von Siders und alt Landvogt von Monthey, wird als Vertreter des Zendens Siders dazu bestimmt, die nächste französische Pension abzuholen. Man soll ihm wie üblich Beglaubigungsschreiben und Quittungen ausstellen.

t) Die beiden Landvögte von St. Moritz und Monthey und Junker Claudio Torneri, Kastlan von St. Gingoz, haben nach der Rechnungsablage und Bezahlung Quittung verlangt. Sie wird ihnen bewilligt.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Notar.

*Pfarrarchiv Münster: A 91: Originalausfertigung für Goms.*

#### Auszug dieses Abschieds für Savièse.

Sequuntur nonnulli articuli extracti ex tractatu sive abscheid in proximo generali consilio Brigae ante festa nativitatis Christi conclusi:

a) Insuper qui fuerant delegati et oratores ex inferioribus tribus desenis introduxerunt et mentionem fecerunt qualiter ex iam grassanti morbo pestis tum etiam aliis morbis multi ex hoc seculo migrarunt qui sunt homines ligii feudatarii mensae episcopalis. Quorum hominum ligiorum heredes sepenu-mero illo morbo epidimiae infecti et eapropter non ausi coram reverendissimo domino episcopo Sedunensi comparere vel fidelitatem praestare eapropter praefati oratores inferiorum trium desenorum loco et nomine huiusmodi personarum fidelitatem praestare non valentium reverendissimum dominum nostrum Sedunensem episcopum summis praecibus rogarunt quatenus dignetur convenire et admittere ne huiusmodi hominibus ligiis in tempore nihil praeiudicet vel in commissionem veniant quousque morbus ille iam grassans per Dei gratiam revocetur. Inde per reverendissimum Dominum nostrum Sedunensem episcopum ipsis dies certus statuatur et intimetur quae praemissa requisita et supplicata prelibatus reverendissimus benigniter admisit et benevolento animo annuit.

b) Secundo fuit facta mentio multos extraneos et forenses nonnullos sub praetextu mendicitatis et aliquando sub praetextu alicuius vilis mercis patriam de parrochia in parrochiam de domo ad domum circumferunt omnia que in patria fiant et exsequantur et quidquid locutum aut actum fuerit perscrutantur et aliis in regionibus et locis (ut vaerendum est) sepissime cum adiunctione et magnis menditiis accusent et divulgare habeant. Insuper sepenu-mero illum morbum epidimiae de loco ad locum perferant, ex quibus praemissis toti communi patriae nihil aliud quam magna iactura et detrimentum insequantur. Quapropter iterum consultum et omnibus iudicibus et officariis necnon aliis omnibus patriotis serio in commissis datur, ut non solum Lombardos, Italos, Augustenses ad formam ultimi tractatus sive abscheidt

sed etiam omnes extranei circumcurrentes mercerii et maxime illi qui vile et nullius momenti mercem circumferunt, tum etiam mendicos extraneos nullatenus in illorum aedificia recipiant aut pernoctent sed potius eosdem ubique in patriam sine mora ex patria ablegare habeant.

c) Per oratores spectatos et procuratores deseni Brigensis fuit etiam serio introductum et coram oratoribus omnium septem desenorum rite et utiliter propositum consideratum qualiter eorum proximiores vicini contigui ex Italia ex Eschentall, Perraya = Piang], et de Tafedrio multis infinitis versutiis et miris astutiis insidiis pauperes simplices homines patriotas de Zwisbergen et Alpien astringant et bona sibi approprient ab ipsis meliorem partem bonorum montium et alpium emant et possideant ex quo limites patriae extraneis obruantur et adeo illis in locis bona amplificent quod tempore belli ibidem transitum non commode tueri vel provideri possint. Quae omnia nullis aliis melioribus mediis evitari possint quam quodam statuto vel sanctione libertatis perpetuae tentae erga extraneos que in eorum deseno de communi voluntate senatus et communitatum per publicum instrumentum in perpetuam rei memoriam sanxerunt et erigerunt et hoc vigore et tenore trium abscheiden, quorum primus ultima junii, secundus ante festa nativitatis Christi in sequentem annum 1562 et tertius ante festa nativitatis [Christi] anni 1563 emanavit. In quibus omnibus perpetua tenta bonorum immobilium erga extraneos clare admissa fuit et primo consanguineis et amicis venditoris, secundo proximioribus et contiguis vicinis petiae venditae sive bonorum venditorum. Inde cuilibet patriotae cum restitutione et remuneratione summae primorum pactorum seu primae emptionis et solutione in terminis prout prius bona ab extraneis empta et soluta fuerunt; et casu quo facienti tenta summa emptionis sibi excessiva videretur eo tunc possit ac valeat mediis iuramentis dicta bona facere taxare et non ulterius seu ad ulteriorem solutionem teneri quam taxa in se habeat quos tractatus in consilio generali conclusos una cum praementionata sanctione et instrumento privilegiato ipsi Brygenses exhibuerunt supplicationes dictum eiusmodi instrumentum in consilio generali productum per reverendissimum dominum nostrum episcopum Sedunensem ac magnificos dominum ballivum et reliquorum sex desenorum oratores corroborari et confirmari et authorisari, quae praemissa requisita ipsis admissa et concessa fuerunt hoc addito si extraneus cui huiusmodi bona per tentam detracta restaurasset aut aliquo modo desuper aedificasset huiusmodi restauratio ad taxam iustitiae sibi emendari et retaliari debeat. Quibus sic auditis et intellectis reverendissimus dominus noster Sedunensis episcopus, magnificus dominus ballivus et oratores omnium desenorum utile et necessarium existimaverunt et ipsis visum fuit per necessarium quod eiusmodi sanctio et libertas ratione tentae seu tentarum erga extraneos etiam in aliis sex desenis uti et Brigae sanciretur et observaretur, et quia in novis receptis statutis ea de causa praefixum tempus et terminus decem annorum statutum fuerat contra quod statutum absque communi praescitu et voluntate senatus et communitatum omnium septem desenorum nihil agendum nec aliquid mutandum nec mutari potest.

Eapropter datur in commissis senatui et communitatibus omnium septem de-  
senorum desuper consulere et per eorum oratores in proximo generali consi-  
lio mensis maii conclusivum responsum dare.

d) Quandoquidem per aliquot temporis spacium Turtumaniae et infra  
Gampell loco dicto by den Twingen custodia quatuor custodibus provisa  
fuit, fuit ordinatum quod medietas dictorum custodum debere destitui et ab  
inceps in quolibet loco uno custode custodia provideri. Quibus ex communi  
erario seu pecuniis medietas mercedis persolvi debeat et reliquam medietatem  
differre donec magnificus dominus viceballivus pro quibusdam delictis per  
nonnullas personas commissis qui in eorum iuramentis et honore prope cu-  
stodiam et aliis non satis fecerunt. Examen sumptum et delinquentes secun-  
dum meritum puniantur, casu quo autem nemo reperiat delinquens, quod  
tunc ex communi erario solutionem sint recepturi. Quibus tamen praemissis  
oratores deseni Sedunensis noluerunt acquiescere nec consentire aliquid ad  
custodias praemissas contribuere, et hoc viso et attento quod ipsis nihil emo-  
lumento emergat et communitas Sedunensis alias multis expensis pro manu-  
tentione custodiae oneretur.

Datum pro copia

Simon Zmutt, notarius.

Translatum a germanico in latinam linguam meliori modo quo fieri potuit.

*Gemeindearchiv Savièse: A 5: Original.*

#### **Auszug dieses Abschieds für Stefan Curto, Landvogt von St. Moritz.**

a) Die gnädigen Herren erachten es als gut, angesichts der gegenwärtigen  
Trübsal und Widerwärtigkeit, die durch die Krankheit und das grosse Sterben  
verursacht werden, das Volk zu Bussfertigkeit und Besserung seines sündigen Le-  
bens zu mahnen. Es wird bei drei Pfund Busse — ohne jede Gnade — verboten,  
«das inwendig jarfrist mengklich sich alles danzens und derglichen spils überge-  
be, glichfals das die kinigrichen und fasnachtspile, so allermeist bi den undertan-  
nen under der Mors in bruch sind, abgestellt und underlassen werden». Von den  
drei Pfund ist eines für die Einzugsarbeit des Richters, eines für die Armen und  
eines für die Kirchenfabrik des Ortes, in dem die Übertretung erfolgt ist, be-  
stimmt. Dieses Verbot soll in der Landvogtei durch Mandate veröffentlicht wer-  
den.

b) Es wird weiter befohlen, dass ihr bei der ersten Gelegenheit zehn Zentner  
Blei kauft, es bezahlt und nachträglich in der Rechnung abzieht. Das Blei soll  
wie folgt verteilt werden: jeder Zenden erhält einen Zentner; die übrigen drei  
Zentner sind für das Geschütz im Schloss von St. Moritz bestimmt. Ihr sollt das  
Blei und das Büchsenpulver, das im Haus [meiner Herren?] in Monthey liegt,  
nach St. Moritz führen lassen. Inzwischen sollt ihr das Geschütz und sämtliche  
Munition, die sich im Schloss befindet und später dort eingelagert wird, in Ge-

genwart vom dazu beauftragten Hauptmann Anton Mayenchet in das Inventar der fahrenden Habe des Schlosses eintragen und bei eurem Wegzug dem neuen Landvogt übergeben.

c) Meine gnädigen Herren haben vernommen, «das etlich reüb und sunst fahrende hab» vom Spital in St. Moritz durch den Abt oder andere entfremdet worden seien. Ihr sollt eine Untersuchung durchführen und dafür sorgen, dass das, was weggenommen wurde, dem Spital zurückerstattet und zum Wohl der armen Leute verwendet werde.

Durch meine gnädigen Herren also befohlen.

*Staatsarchiv Sitten*: AVL 330, S. 119—120: Originaleintrag im Vogteibuch.

### **Sitten, Majoria, Mittwoch 20. bis [Donnerstag] 21. März 1583.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengart, Bannerherr; Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan; Anton de Torrente, Zendenhauptmann; German Murisod, Kastlan von Saviëse; Hans Guylliod, Meier von Vex. — *Siders*: Junker Franz am Hengart, Bannerherr; Mathys Munderessyz. — *Leuk*: Hauptmann Peter Ambüell, alt Landvogt; Johannes Zengaffinen, Zendenhauptmann. — *Raron*: Fener Joder Kalbermatter, Meier; Cristan Ryter, alt Meier von Mörel. — *Visp*: Hans Burthlome, Kastlan; Hauptmann Jos Kalbermatter, Bannerherr; Peter Andenmatten, alt Kastlan. — *Brig*: Gerig Michel, alt Kastlan. — *Goms*: Melcher Schmidt, alt Meier.

a) Wie jedermann wohl weiss, hat man die Salzpacht und den Transport des französischen Meersalzes seit sechs Jahren einigen deutschen Herren aus Luzern, Basel und Schaffhausen auf eine bestimmte Anzahl Jahre anvertraut. Seit dieser Zeit hat die Landschaft nur wenig oder gar kein Salz empfangen, hauptsächlich weil diese Herren gleich zu Beginn eine Preissteigerung vornahmen, die man ihnen nicht bewilligen wollte. Die Landschaft war mittlerweile gezwungen, ihnen den Auftrag zu kündigen und die Verschreibungen zurückzufordern. Kurz darauf kam die Zeit, da die Vereinigung mit dem König von Frankreich zu Ende gehen sollte und man wusste nicht, wie König Heinrich III. der Eidgenossenschaft und der Landschaft gegenüber eingestellt sei und wie er sich entschliessen würde. Deshalb wartete man vorläufig mit der Salzangelegenheit, bis man aufgrund der neuen Vereinigung vom König die Bestätigung der alten Freiheiten erhalten hätte.

b) Da der «salzzug» der Landschaft nichts nützt, solange man ihn nicht vornimmt und wieder in Gang bringt, hat U.G.H. diesen Ratstag einberufen. Er möchte wissen, ob vielleicht die Herren, die bereits früher diesbezüglich ihre Dienste angeboten hatten, oder sonst jemand den Salzauftrag unter gebühren-

den und annehmbaren Bedingungen annehmen wollten. Nur Moritz Riedtgy erscheint, er erklärt sich bereit, den Auftrag für diesmal zu übernehmen, legt seine Artikel, Vorbehalte und Bedingungen mündlich dar und reicht sie auch schriftlich ein. Er erhält in gleicher Weise auch Antwort; doch kann man sich schliesslich nach eingehenden Unterredungen mit ihm nicht einigen. So ist es notwendig, alles ausführlich zu verabschieden und die Angelegenheit vorläufig beiderseits weiter zu überlegen. Sollte jemand deswegen Verdruss oder Unwillen hegen, kann er sich von seinem Zendenrichter über alle besprochenen Artikel unterrichten lassen.

c) Aus etlichen Schreiben an U.G.Hn und den Landrat, aber auch aus andern Anzeichen hat man zur Genüge merken können, «das seltsam praktiken, anschleg, ouch versamlungen eines möchtigen kriegsvolks in Italia, Frankerrych, Saffoy und andren orten mee vorhanden». Man weiss nicht, wo das hinführen wird, und obgleich die Landschaft bisher niemandem Anlass zu einem feindlichen Überfall gegeben hat, kann man nie vorsichtig genug sein. Deshalb beschliesst man und erachtet es als notwendig, «in aller gestalt wie die abgesandten ratsboten bi iren räten und gemeinden an denen orten, da si solches ze tuon in bevelch habent, endlich anzeichen werdent, welchem man gestracks und flisenklich nachkommen und stattgeben soll».

d) Obwohl man es bereits ausdrücklich verabschiedet hat, wird nochmals darauf hingewiesen, dass alles fremde herumziehende Volk, das Bettel vortäuschend oder mit geringer Ware von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus zieht, alles, was geschieht, auskundschaftet und ausserhalb des Landes trägt. Es soll deshalb stracks ausgewiesen und von niemandem in Häusern, Scheunen oder anderswo empfangen oder unterhalten werden. Vielerorts ist bisher dem Abschied nicht entsprochen worden. Deshalb wird nochmals beschlossen, dass man den Abschied wieder hervorhole und aufgrund desselben «alle fromde argwönige und unnütze personen weder mit herbrig, spiss noch trank nit ufenthalten noch dulden sölle».

e) Es wird abermals wie bereits früher oft bei Verlust von Leib, Leben, Ehre und Gut verboten, «das kein landman under einchem frömden oder andren hauptman noch rottmeister, dan denen, die von einer landschaft die erlobnis hand, in krieg nit züche noch sich begeben, sondern menklich zuo dem frommen vaterland ein trüw ufsechen und sorg trage, ouch in disen gefarlichen leufen on erlobnis u.g.h. und gemeiner landschaft oberkeit und vorstenderen krieglicher noch ander darzuo dienender wis nüt fürneme noch understande».

f) Hauptmann Anton Mayenchett ist im vergangenen Herbstmonat mit dem Landessiegel nach Solothurn gesandt worden, um die neuerrichtete und erneuerte Vereinung mit dem König von Frankreich zu besiegeln. Die andern eidgenössischen Orte, die im Vertrag inbegriffen sind, hatten dies bereits getan. Aufgrund dieser Besiegelung hat er wie üblich 100 Goldsonnenkronen in die Landschaft gebracht und verlangt jetzt Quittung. Sie wird ihm, wie recht ist, bewilligt. — Die 100 Sonnenkronen werden nachträglich einem fremden Meister, der 1200 bestellte Spiesseisen nach Visp geliefert hat, als Anzahlung gegeben.

g) Hauptmann Jost Kalbermatter, oberster Schützenhauptmann der Landschaft, wird befohlen, dafür zu sorgen, dass die tausend früher bestellten Spiessstangen in die Landschaft geliefert werden. — Das grosse Geschütz auf Rädern, das beim letzten gemeinen Schiessen in Sitten sich als beschädigt und gesprengt herausstellte, soll wieder gegossen werden. Zudem sollen zwei andere Feldstückelein, die er ausserhalb des Landes feil weiss, sobald als möglich gekauft und in die Landschaft gebracht werden.

h) Die früher verabschiedeten Verbote betreffend Nahrungsmittel werden bekräftigt. Es wird unter früher festgelegten Bussen erneut streng verboten, «das niemanz einich koren noch andre essige narungen von diser landschaft in einich ort zuo verkoufen, vertuschen, noch ander gestalt zuo verlegen nit füre, noch durch pratik durch ander zuo verferggen verschaffe, sonders das menklich sin getreit und essige spis, die er über sin, ouch sines husgesinds notturft zuo verkoufen hätte, bi sinen nachburen, landlütten oder pundsgenossen, die solches selbs alhie im land suochen und begärent zuo koufen, und wo die ordenlichen wuchenmärkt gehalten, an keinem andren ort dann an denselben verlege und verkoufe. Denne ouch niemanz hierin etlichen fürkouf fürneme noch bruche. Und domit in dem usfuoren der essigen narung durch unser getruwen lieben eid- und pundsgenossen durch sonderbar personen, die nit von irer husnotturft und bruch, sonders vil ee von gewärbs und fürkoufs wegen in ein landschaft koment, dester minder betrugs und vorteils möge gebrucht werden, so ist ufgesetzt und geraten, das alle pundsgenossen das küren und andre essige narung nit von hus zuo hus noch von dorf zuo dorf, sonders allein uf offnen wuchenmärkten (fürnemlich vor Syders ab) als zuo Sitten, Martinacht, St. Mauritzen und Monthei koufen und dieselben, so si von ein markt an den andren usfüren, bi des orts richter oder statthalter consignieren und die quantitet und anzal angeben, ouch drum geschriftlichen schin erforschen und usbringen sollen, domit si gloubwürdigen geschriftlichen schin dem landvogt von St. Mauritzen oder sinen zolneren und bevelchslütten mögen erzeigen, das si sollich getreit und essige narung uf friem offenem wuchenmärkt und ouch nit in grösser summen, dann si fürfieren, erkouft haben».

i) Während vier Jahren ist der Übergang über den Grosse St. Bernhard ins Augsttal ständig gesperrt gewesen, sei es dass die Pest in der Landschaft herrschte oder nicht. Da die Krankheit jetzt durch Gottes Gnade fast überall nachgelassen hat, beschliesst man, dem Gubernator des Augsttales aus gesessenem Landrat zu schreiben und ihn zu mahnen, die Wachen einzuziehen und die Landleute inskünftig ungehindert passieren und hantieren zu lassen. Sollte er das nicht bewilligen, wird man niemanden mehr über den Berg in die Landschaft ziehen lassen, «damit die spiss gegen einandren verglichet werden».

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Notar.



**Auszug dieses Abschieds für Stefan Curtto, Landvogt von St. Moritz.**

a) Schon früher ist auf dem ordentlichen Landrat aller Fürkauf verboten worden. Insbesondere wurde jedem Landmann und jedem Untertan untersagt, irgendwelche Nahrungsmittel aus der Landschaft anderswohin zu verkaufen oder gegen andere Ware zu tauschen, dies bei einer Busse von 25 Pfund und Verfall der Nahrungsmittel. Man lässt es erneut bei diesem Verbot bleiben. Der Amtsmann soll ein wachbares Auge haben, damit weder Korn noch andere Nahrungsmittel durch Landleute oder Untertanen ausgeführt werden. Wer sich in seiner Amtsverwaltung gegen dieses Verbot vergeht, soll sofort bestraft werden.

b) Den Eid- und Bundesgenossen und deren Untertanen, die Nahrungsmittel aufkaufen und ausführen, will man den freien Kauf und Durchzug nicht abschlagen, sofern sie diese Nahrungsmittel auf offenen Wochenmärkten in Sitten, Martinach, St. Moritz oder Monthey und nicht in andern Dörfern oder in den Privathäusern gekauft haben. Nach dem Kauf sollen sie vom Ortsrichter eine Attestation verlangen, wo, was und wieviel Korn oder anderes sie gekauft haben. Waren, die nicht in der Attestation stehen, sollen beschlagnahmt werden. Damit aber jedermann im voraus benachrichtigt ist, soll der Amtsmann es den beiden Landvögten von Älen und Chillon schreiben, damit sie es ihren Untertanen sofort bekannt machen können. Er soll ihnen mitteilen, die Landschaft sei zu dieser Massnahme gezwungen wegen des grossen Missbrauchs ihrer Untertanen, die nur noch selten die Wochenmärkte besuchen, dafür aber haufenweise in den Häusern aufkaufen. Dadurch werden die Wochenmärkte geschwächt und das Korn wird teurer.

c) Der Landvogt soll Befehl und Mandate an alle seine Amtsleute ergehen lassen, dass sie die fremden Krämer, die nirgends in der Landschaft zu Hintersassen oder Einwohnern angenommen sind, oder wie öffentliche Kaufleute ansehnliche Ware führen, «samt allen starken bettlernen und sunst andrem argwönigen frömdem volk», seien es nun Lamparten, Augsttaler oder Savoyer, sofort ausweisen. Sie sollen auch allen Untertanen verbieten, dergleichen Volk zu beherbergen und zu verköstigen — bei einer Busse von 25 Pfund. Dem soll sofort Folge geleistet werden.

Im Auftrag meiner gnädigen Herren.

*Staatsarchiv Sitten: AVL 330, S. 121—122: Originaleintrag ins Vogteibuch.*

**Sitten, Majoria, Mittwoch 26. Juni bis Mittwoch 3. Juli 1583.**

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Matthäus Schiner, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Peterman am Hengartt, Bannerherr; Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan; Hans Waldin, Stadtkonsul; German Murisond, Kastlan von Sa-

viëse. — *Siders*: Junker Franz am Hengartt, Bannerherr; Junker Jakob Chatrone; Berthlome Muderesse, Schreiber. — *Leuk*: Anton Mayentschet, alter und neugewählter Landeshauptmann; Hans Locher, Meier; Cristan Zengaffinen, alt Meier. — *Raron*: Stefan Berolt, Meier; Landvogt Johannes Rotten, Kastlan von Martnach; Cristan Mathisch, Meier von Mörel; Peter Owlig, Zendenhauptmann. — *Visp*: Johannes Burthlome, Kastlan; Peter Nicolis und Hans Andenmatten, alt Kastläne; Hans Lengen; Meier in Gasen. — *Brig*: Kaspar Brinlen, Statthalter, und Gerig Michels, beide alt Kastläne. — *Goms*: Martin Jost, Meier; Melcher Schmidt, alt Meier; Simon Inderledin, Meier in Binn.

a) Dieser Landrat ist nach altem Brauch teilweise auch einberufen worden, um den Landeshauptmann in seinem Amt zu bestätigen oder um einen neuen Landeshauptmann zu wählen. Landeshauptmann Matthäus Schiner bedankt sich bei U.G.Hn, den Boten und Gemeinden und dankt ab. — Man dankt ihm für seine Arbeit und bittet ihn, das Amt für zwei weitere Jahre annehmen zu wollen; doch er lehnt ab. U.G.H. und die Boten aller sieben Zenden wählen darauf Hauptmann Anton Mayentschet, welcher das Amt schon zweimal mit Klugheit und Wachsamkeit versehen hat, zum Landeshauptmann. Er wird durch U.G.Hn bestätigt und nach altem Brauch vereidigt.

b) Die Boten der Mehrzahl der Zenden bringen vor, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den Befehl, diesmal zur Vermeidung grosser Unkosten, wegen der ungünstigen Zeit und wegen anderer Überlegungen namens der abwesenden Räte und Gemeinden den schuldigen Gehorsam zu schwören — dies obwohl es von altersher üblich ist, dass der Landeshauptmann nach seiner Wahl und Bestätigung bei der ersten Gelegenheit von Zenden zu Zenden zieht und von den Räten und Gemeinden den üblichen Gehorsamseid entgegennimmt. Die Boten der übrigen Zenden erklären sich damit einverstanden. «Darwegen die abgesandten aller sibenzenden für sich selbs, ouch anstatt und in namen der abwäseneden räten und gemeinden algemeiner landschaft, in diser ratsversammlung wolgenampten herren landshauptman, sinem statthalter, dieneren, ouch geboten und mandaten mit ufgehäpften henden bi iren eiden alle schuldige und billiche gehorsame, hilf, rat und bistan zuo erzeigen gelobt und geschworen, nit minders, dan so man im gmeinlich und ein jeder landman insonders geschworen hätte; mit hinzugetaner erlutrung, wo eincher sich ime ungehorsam erzeigen oder fürwenden wurde, er habe kein eid tan, der sölle bi der buoss der ungehorsamkeit on alle gnad gestraft werden». — Der Landeshauptmann schwört seinerseits auf Anhalten der Boten, Stadt und Burgerschaft Sitten und alle Zenden ohne Einbruch bei ihren alten Freiheiten und Bräuchen bleiben zu lassen. Er bewilligt der Stadt und jedem Zenden diesbezüglich eine Urkunde.

c) Die Boten von Leuk bringen vor, dass im Landrecht einige Artikel unklar seien und einer besseren Erläuterung bedürften, namentlich in den folgenden zwei Punkten: Erstens bestimme das Landrecht, dass man niemandem Waffen und Harnisch «pfandswis usschetzen» solle, solange der Schuldner anderes liegendes und fahrendes Gut besitze, usw.. Aber in ihrem Zenden, in dem sie einander die Schulden nicht nach Landrecht, sondern nach Zendenbrauch und

-freiheiten bezahlen, komme es oft vor, dass der Schuldner, der die Wahl habe, die Pfänder zu nennen und vorzuschlagen, in erster Linie seinen Harnisch einsetze und sich folglich dessen entblöße, obwohl er ihn zum Schutze seines Vaterlandes am ehesten und bis zuletzt behalten sollte. — Es wird verordnet und erklärt, «das glich wie man eim schuldner sin gewer und harnesch nit söll noch mög usschetzen, das glicherwis er dieselben sinem vertrüwer, diewil er mit anderer haab zuo bezalen het, pfandswis nit möge darschlachen noch domit bezalen». — Der andere Artikel im Landrecht besagt, dass Vergabungen als erworbenes Gut gelten und dass dieses im Mannesstamm vererbt werden solle. Nun sei es aber mehr als einmal vorgekommen, dass eine Frau, die zwei oder mehrere Kinder gehabt hatte, dem einen wegen seines Gehorsams oder wegen seines treuen Beistands bereits etwas vergabt hatte. Als nachträglich all ihre Kinder ohne Leibeserben starben, fiel das vergabte Muttergut nicht dorthin zurück, woher es gekommen war, sondern in den Mannesstamm usw. — Es wird erläutert, «das wo sich derglichen fall nun fürthin wurde zuotragen, das vater- und muot-tererben solches guot, durch die muotter dem kind gegabet, glichlichen jede zum halben teil erben söllen, uf das nit alles us eim stammen in ein andren falle».

d) Auf dem letzten Weihnachtslandrat wurde dem Zenden Brig die Verordnung betreffend das ewige Zugrecht gegen Fremde bekräftigt; zudem wurde auch für gut angesehen, diese Satzung auch in den übrigen sechs Zenden in Kraft zu setzen. Da aber im neuen Landrecht das Zugrecht auf zehn Jahre beschränkt ist, hat man dies verabschiedet und vor alle Räte und Gemeinden bringen lassen, welche jetzt darauf antworten sollten. — Nachdem nun die Boten der sechs Zenden die Ansicht ihrer Räte und Gemeinden bekannt gegeben haben und man sich besprochen hat, verordnen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten aller sieben Zenden einhellig, dass das Zugrecht gegen Fremde, mit denen die Landschaft nicht verbündet ist, von nun an ewig sein und bleiben werde für Güter, die inskünftig verkauft werden. Zuerst kommen die nächsten Verwandten des Verkäufers, dann die Angrenzer an das verkaufte Gut und zuletzt jeder Landmann dran; Bedingung ist die Rückerstattung der Hauptsumme und die Bezahlung falls mittlerweile etwas darauf gebaut oder etwas ausgebessert worden wäre gemäss Rechtsschatzung. Falls das Gut durch den Fremden zu teuer gekauft worden wäre oder sonst ein Betrug vorläge, und derjenige, der vom Zugrecht Gebrauch machen will, mit der Summe nicht einverstanden wäre, mag er das Gut unter Eid schätzen lassen; und er wird dem Fremden nicht mehr zu entrichten schuldig sein, als den Betrag der Schatzung. — Bei Gütern, die vor diesem Abschied durch Fremde gekauft wurden, soll das Zugrecht in gleicher Weise wie seit 1562 zur Anwendung kommen. Damals wurde erstmals das ewige Zugrecht gegen Fremde eingeführt. Die Eid- und Bundesgenossen sollen in der Landschaft bezüglich Zugrecht in allem so behandelt werden, wie die Landleute bei ihnen behandelt werden. Diese Satzung und Neuerung und Änderung der alten Abschiede soll allen andern Punkten des neuangenommenen Landrechts in nichts zum Nachteil gereichen. — Die Briger Boten sind damit

nicht einverstanden, «das einches mittel zil hierin gesetzt», sie wollen, «das in irem zenden der zug gegent den frömden bishar als wol als nun fürthin lut irer geschrift gehalten sölle werden». — Da die Landleute nicht weniger Schuld tragen, wenn sie ihr Gut Fremden verkaufen, soll es inskünftig jedermann verboten sein, liegendes Gut an Fremde, die nicht zu Landleuten angenommen worden sind, zu verkaufen, dies bei Verlust eines Drittels der Verkaufssumme an die Gemeinde und Gerichtsbarkeit, in der das verkaufte Gut liegt. Die Gewaltshaber des Orts sollen die Summe einziehen und der Gemeinde übergeben und davon die Entschädigung für die Kosten und einen geziemenden Lohn für die Arbeit empfangen.

e) U.G.H. weist auf den Artikel in den Landtagsbriefen betreffend «die irrigen eehandel» hin. Er erhält vom Landeshauptmann und den Boten aller sieben Zenden folgenden Rat: «Erstlich sölle menklich in trüwen gewarnet sin, sich mit keiner frömden unbekanten person in den eestand zuo begeben. So aber solches uber dise offenliche und gemeine vorwarnung sich zuotruoge, sölle allen geistlichen vorstenderen bi türer buoss verboten sin, derselben eehalb mit ruofungen oder vereelichen fürzuofaren bis uf die zit, das das frömd eegemachel, es sie mans- oder wibsstammens, zuovor sin geburlich manrecht siner eelichen geburt, eerlichen geschlechts und frommen wolhaltens samt einer attestation, das vorhin anderstwa in der ee nit verhaft sie, erzeige, und des orts oberkeit selbige brief für glaubwürdig achten und in den eelichen kilchgang verwillige. — Demnach das ouch menklich vermant sie, sich in kein eestand mit gesipten noch verwandten (vorab wissenhafter sach) zuo begeben, dan solches nunfürthin in nöchem grad gar nit und in ferrem nit on grossen kosten zuo Rom dispensiert und erlangt möge werden. — Desglichen den bischlaß nit vor den ruofungen und kilchgang fürzuonemen, was dan andre eerechtshandel verursache. Darüber möge ir fürstliche gnad mit rad geistlicher und darzuo weltlicher herren mittlerzit gnedige und notwendige fürsehung tuon».

f) Unlängst sind einige neugeschlagene unbekante Silbermünzen in die Landschaft gebracht worden; jede wird für ein savoyisches Gross ausgegeben, nach vorgenommener Prüfung erweist es sich aber, dass sie nicht viel mehr als einen Kreuzer wert ist. Man will deshalb jedermann gewarnt haben, solch unbekante Münzen in Empfang zu nehmen oder sich damit übervorteilen zu lassen.

g) Letztes Jahr ist infolge drohender Kriegsgefahr auf einem Landrat in Leuk beschlossen worden, vorsorglich 2000 Spiessstangen zu bestellen. Es wurde darauf mit einem Spiessmacher ein Übereinkommen getroffen und ihm für jede Stange einen französischen Dicken versprochen. Die bestellte Anzahl ist nun der Landschaft geliefert worden und man hat 1400 gleichmässig an die sieben Zenden verteilt. Von den restlichen 600 wurden  $\frac{2}{3}$  (400) den Untertanen der Landvogtei St. Moritz und die übrigen 200 denen von Monthey übergeben und zu bezahlen auferlegt.

h) Bartholome Allet, Bannerherr von Leuk und gegenwärtig Landvogt von Monthey, übergibt das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, welches am vergangenen 1. Mai fällig war und jährlich 700 rheinische Gulden ausmacht, deren 8 für

5 Kronen und die Krone für 48 Königsstiber oder 5 savoyische Gulden gewechselt werden. In savoyische Münze umgerechnet, macht es 2187 Florin pp und 6 Gross; in Kronen gewechselt: 364 Pistoletkronen in Gold oder 4 französische Dicken für 1 Krone, die für 6 Florin pp und 2 Kart genommen wird. — Die Summe geht vollständig an die Bezahlung obiger Spiessstangen: 350 Kronen für die 1400 Stangen und 14 Kronen für die Unterhaltskosten des Spiessmachers, der mit drei Gesellen an die drei Wochen im Land auf Bezahlung gewartet hat.

i) Im letzten Winter sind auch 1100 Spiesseisen in Visp geliefert und mit den 100 Sonnenkronen, die Hauptmann Mayenchett von Solothurn wegen der Besiegelung der Vereinung gebracht hat, bezahlt worden. Diese Spiesseisen sollen die Boten auf dem Heimritt gleichmässig in den Zenden verteilen.

j) Letztes Jahr haben einige Zenden ihren Anteil am gemeinen Büchsenpulver, das in Sitten lag, behündigt, andere Zenden aber nicht. Seither hat die Landschaft anderes Pulver gekauft; es liegt unverteilt in der Suste in Leuk. Es wird beschlossen, dass die Boten der obern Zenden, welche bisher ihren Anteil noch nicht empfangen haben, auf dem Heimritt in Leuk Pulver in Empfang nehmen und in ihren Zenden bringen sollen. Auf dem nächsten Landrat soll ein Vergleich angestellt werden, damit man weiss, wieviel verteilt wurde und wieviel am Lager bleibt und damit jeder Zenden erhalten kann, was ihm gerechterweise zukommt.

k) Man weist darauf hin, es sei mehrmals verabschiedet worden, «das man sich in gemeinen und sonderlichen schiessen zuo den bluomen der schnäpperschlössren sölle gebruchen oder zum wenigesten ein schnepverschloss, das in den schaft des zilstucks sich fuoge, uf den schiessstand bringen sölle, dessen man sich in kriegsnöten gebruchen könte». Dieser Verordnung ist nicht Folge geleistet worden. Damit dies doch geschehe, wird beschlossen und dem obersten Schützenhauptmann befohlen, «das er nunfürthin sechs kronen von den ordenlichen 21 kronen, die man jarlich in einem gmeinen landschiessen verbruchen soll, usneme, domit sonderbar bluomen koufe und allein denen schützen, die mit eignen schnäpperen bewart und domit schiessen wellen, zu verschiesen dargebe und verorne».

l) Da nun während einigen Jahren die neugewählten Landeshauptleute den Gehorsamkeit statt von den Räten und Gemeinden von den Boten entgegengenommen haben und nicht von Zenden zu Zenden geritten sind, stellt man sich die Frage, ob man diesbezüglich eine Satzung machen solle oder nicht. Man beschliesst, «das solches in kein gewisse satzung nit gezogen sonders allzit von zwei jaren zuo zwei jaren nach gelegenheit der zit und gestalt der sachen mit witerem rat widerum gebrucht oder underlassen und alsdann in ufnehmung der gehorsame ein gewisse anzal der gesellschaft ernempst möge werden».

m) Hauptmann Anton Mayenchett und Junker Petermann am Hengart, Stadtschreiber von Sitten, haben von der Landschaft den Auftrag gehabt, die Erkenntnisse der Edelmannelen in der Landvogtei Monthey zu erneuern. Das haben sie gemacht. Dabei haben sie einige tot quot und andere Rechte vorgefunden, auf die sie mit Rat und Beistand einiger ihnen von der Landschaft zugeteil-



ten Leuten für 3370 Florin pp verzichtet haben. — Von dieser Summe sind 2993 Florin pp durch den Weibel von Monthey, Claude Guerrat, eingezogen worden. Es sind noch 377 Florin pp ausstehend und einzuziehen. — Von der durch den Weibel Guerrat eingezogenen Summe hat er Junker Peterman am Hengart, dem Stadtschreiber, 250 Florin pp bezahlt; dem Kastlan Sapientis 1100 Florin pp; erneut Junker Peterman am Hengart 944 Florin pp; den Kommissären für Kost und Arbeit 140 Florin pp; dem Johannes Fay als Anzahlung an eine grössere Summe 500 Florin pp. — Weibel Guerrat verbleiben vom eingezogenen Geld 59 Florin pp. Es wird ihm für die Auslagen und die Arbeit zur Zeit der Kommission und für den Einzug dieses Geldes belassen. — Es ist zu wissen, dass Johannes Fay wegen der tot quot 50 Florin pp schuldig war, «welche ouch an der schuld, die man im zuo tuon samt dem, das er von Clodo Labodi, anderst Panis, inzogen hat, sölle abzogen werden». — Sein Bruder Peter Fay ist an der selben tot quot 450 Florin pp schuldig; diese Summe wurde aber nicht eingezogen, sondern an die Bezahlung einer Schuld von 400 Kronen, die man ihm wegen den Herren von Arbignon versprochen hat, belassen. — «Summa der tot quot darum man componiert richtig und unrichtig videlicet 3823 Florin pp». Hierin ist nicht inbegriffen, was Kastlan Johannes de Fonte wegen seiner Käufe schuldig sein mag. Die Hälfte dieser Summe gehört gemäss Übereinkunft den Kommissären. — Von diesem Geld, welches Junker Peterman am Hengart, Stadtschreiber, in Empfang genommen hat, hat er folgendes wieder ausgegeben: an Hauptmann Anton Mayenchett 500 Florin pp; für die Auslagen, die entstanden sind, als die Kommissäre die alten und neuen Erkenntnisbücher von Monthey nach Sitten führen liessen, inbegriffen Besoldung des Dieners und Fuhrlohn, 33 Florin pp und 2 Gross. — Insgesamt hat er von obigem Geld 533 Florin pp und 2 Gross ausgegeben.

n) Man hat hinreichenden Bericht, dass die Pest in Unterwalden Nid dem Wald ausgebrochen ist. Da nicht nur Landleute dort verkehren, sondern vor allem Eschentaler im Sommer dort Wein verkaufen und dafür Salz oder Käse aufkaufen, könnte eine Ansteckungsgefahr entstehen. — Deshalb beschliesst man, jedermann unter 25 Pfund Busse zu verbieten, sich dorthin oder in andere von der Krankheit betroffene Orte zu begeben, es sei denn, man wolle dort bleiben und solange die Gefahr droht, nicht mehr in die Landschaft zurückkehren. Die Eschentaler, die über die Grimsel reisen, sollen bei ihrer Rückkehr ausreichende Zeugnisse bringen, die besagen, wo sie gekauft und verkauft haben, und dass sie nicht in Orten verkehrt haben, in denen die Pest herrscht, andernfalls sollen sie weder zu Leuten noch in die Häuser gelassen werden. [Pfarrarchiv Zermatt A 15: Der Meier und alle andern Richter von Goms sollen gut darüber wachen].

o) Es ist bekannt, dass viel fremdes Volk, «stark und wilmögent under dem schin eines fürwandlens oder spillüt zuo sin oder sunst des bettels» von Dorf zu Dorf zieht, sich über alles erkundigt und einen argwönischen Eindruck macht, dies umso mehr, da das Gerücht umgeht, dass in der Eidgenossenschaft eine Anzahl Brandstifter und Mörder aufgespürt wurden, von denen einige «dem rechten zuo erbarmen sien worden»; es ist anzunehmen, dass ihre Gesellen sich da-



vongemacht und in diese Landschaft begeben haben. — Deshalb wird beschlossen, dass dergleichen argwönische Personen in allen Dörfern und Orten der Landschaft, in die sie sich begeben, vom Ortsrichter oder Gewalthaber aufgefordert werden sollen, ihre Abschiedsbriefe und Leumundszeugnisse vorzuweisen. Falls sie nichts vorzuweisen haben, sollen sie unter Leibesstrafe sofort ausgewiesen werden. Wenn sie nicht gehorchen, soll sie der Richter in sichern Gewahrsam nehmen und dann mit Rat seiner Geschworenen «nach gestalt eines jeden bescheids mit flüssiger erforschung ired tuons und lassens, und wo si guot dungt, ouch mit pinlichen fragen fürfaren». Was das übrige Bettelvolk angeht, lässt man es bei den früheren Abschieden bleiben.

p) Es wurde nicht unterlassen vorzubringen, dass etliche Landleute dem Landeshauptmann nicht Gehorsam schwören und weder seinen Dienern noch seinen Geboten und Mandaten gehorchen wollen; trotzdem glauben sie, an den Landräten teilnehmen zu können. Man stellt sich die Frage, ob dies zu dulden sei oder nicht. — «Welches mit rat nun fürthin allen denen, die eim landshauptman nit gehorsament, ganzlich soll abgeschlagen sin, mit dem zuotuo, das alle, die um schulden oder andre ansprachen des landshauptmans dieneren gericht nit wellen gehorsamen, dieselben sich deren gerichts wider einandren nit mögen gebruchen noch einandren darmit tuon zuo bezalen».

q) Das rückständige Geld für die Belohnung der Wächter in Leuk und Turtmann soll von einigen Fehlbaren eingezogen werden, wie dies im Weihnachtslandrat beschlossen und verabschiedet wurde.

r) U.G.H. weist darauf hin, dass die Spannungen zwischen dem Herzog von Savoyen, der Herrschaft von Bern und der Stadt Genf immer noch «in einem trieben wasser und etwas gefarlichkeit» seien. Daraus könnten der Landschaft unversehens Schwierigkeiten entstehen. Da aber ein Ratstag nicht ohne weiteres sofort einberufen werden kann, verlangt U.G.H., dass von allen Zenden verständige Ratsboten ernannt werden, die notfalls sofort von U.G.H. einberufen werden können, um mit ihrem Rat den Vorfällen zu begegnen. Es werden gewählt: von der Stadt Sitten «alle, die ir fürstliche gnad darzuo well berufen als die nächstgessessnen»; von Sidern Junker Franz am Hengartt, Bannerherr; von Leuk Hauptmann Johannes de Cabanis und andere, die der Landeshauptmann einberufen möchte; von Raron Joder Kalbermatter, Bannerherr; von Visp Hauptmann Johannes In Albon; von Brig Gerig Michels, Kastlan; und von Goms Hauptmann Matthäus Schiner. Sie sollen jeder Einberufung sofort Folge leisten.

s) Dieser Landrat ist unter anderem einberufen und gehalten worden, um den Salzbefehl aus Frankreich wieder in Gang zu bringen, damit die Landschaft daraus Nutzen ziehen kann. Einige nachgenannte Herren sind erschienen und haben ihre Dienste angeboten. Man hat durch eigens dazu verordnete Ratsboten mit allen und mit jedem einzelnen lange verhandelt und Artikel aufgestellt, um den Salzbefehl auf bestmögliche Art und Weise zu vergeben. — Zuerst erschienen Franz Wilain von Genf und Moritz Redtgy; sie anboten sich, gemeinsam den Auftrag zu übernehmen und alle Forderungen U.G.H., des Landeshauptmanns

und der Ratsboten wie sie im folgenden zusammengestellt sind, anzunehmen. Sie beschlossen auch, diesen Auftrag eher abzulehnen, als ihn auf andere Art anzunehmen.

«Des ersten wellen si die obgenampten Franz Vilayn und Möriz Riegy verheissen und verbunden sin, ein jeden wagen salz nün säck haltende, bi dem alten Sisselmäss, in ir wagnis und kosten an das Bouveret liffren um sechszechen kronen, halb sunnenkronen und der ander teil halb pistoletkronen, wol gewichtig bi dem vierzechen gränigen kämpfen; welches salz durch die kouflüt einer landschaft nit uswendig soll verkouft werden.

In solchem bevelch behalten si ouch vor krieg, türe, pestilenz und andre eehafte verhindernüssen und vermöglichkeiten, desglichen, so si von Piques bis an das Bouveret zuo passieren verhindert wurden durch gewalt oder intrag harkommende vom künig aus Frankerrich, herzogen von Saffoy oder andren hohen potentaten oder ouch von den salzvermieren in Languedoc, Provense, Delphinat oder Saffoy, oder denen, die solches von wolgemelten fürsten oder vermieren in bevelch habent und us irem geheiss sowit, das dardurch das salz verschlagen wurde, alsdan sölle ein landschaft und gemeinden schuldig sin, als wit inen möglich, den salzbevelchslüten zuo verhelfen, das solche verschlachtung abtan und ufgehäpt werde; und uf das si on hindernüs das salz verferggen mögen, so sölle ein landschaft inen ein ratsfrind, welchen si selbs nemen werdent, zum bistender zuolassen, zuo welchem si sich im fall des intrags verfügen mögen, damit er denselben abschaffe. Es sollen ouch vorgeampte bevelchslüt Vylain und Riedtgy nit schuldig sin, salz zu liffren oder einichen kosten oder schaden, so dorus ervolgen möcht, abzuotragen, bis das solche verhindernissen durch den verorneten bistender in einer landschaft namen abgeschaffet werden. Und was in solchem abschaffen durch den ratsfrind kosten uftriben wurde, soll zum halbteil durch ein landschaft und der ander halbteil durch die obgenampten bevelchslüt bezalt werden. Doch hierin vorbehalten so dieselben bevelchslüt etliche anzahl salz in irem gewalt usserthhalb der sorg und gefarlichkeit hetten, das si dessen den halben teil einer landschaft zuo geben schuldig sien und mit dem andren halben teil si tuon mögen nach irem gefallen und sunst nit. Hierin ouch vorbehalten, so die verschlachtung durch verwirkung der bevelchslüten oder ir dieneren harköme, alsdan soll aller kosten und prust, so us solcher verschlachtung ervolgen möcht, durch si selbs ersetzt werden.

Es söllen ouch rät und gemeinden diser landschaft schuldig sin, obgenampten iren bevelchslüten zuo weren und handhaben den kouf der zweihundert grossen mitten salz für jedes und alle jar samt dem hinderstelligen salz diser lestverloffen zweier jaren, die noch nit gezogen, ouch niemanz verheissen sind, und solches alles fri, ledig, one einichen nüwen ufschlag, allein uf zalung der alten gabeln des künigs des ersten koufs und der fuor, alles nach lut und vermog der privilegien, welche ein landschaft von k. m. us Frankrich erlangt hat.

Die obgedachten bevelchslüt versprechent hiemit allgemein, disere landschaft und ire undertanen mit meersalz wol und gnuogsamlich zuo versechen nach inhalt dieser uberkomnüs und nachdem aber ein landschaft wol und bis an ir ver-

nügen versehen, sölle dafürthin der landsfürst, hauptman und rät inen, den bevelchslüten, jarlichen gnuogsame quitanzen um ir gewerten guoten dienst usrichten.

Item hochgedachter landsfürst, hauptman und rät söllen ouch vilgenampten iren bevelchslüten gnuogsame procur und gwalt ufrichten, zuo züchen obgemelts salz, desglichen ein copi k.m. privilegien samt fürgeschrift, langende an alle die, so es betreffen möcht, dorin meldung bescheche, das si halten den Wilain und Riedtgy und alle ire underdiener für ire bevelchslüt und gewaltshaber, darzuo bittende, alle regenten, herren, ouch vorstender des rechten, desglichen inzücher des zolens und gabellen und sunst menklich, das si obgemelte Wilain und Riedtgy in frindlichem bevelch halten als bevelchslüt, ouch diener diser landschaft nach vermög und sag ir privilegien erlangt von k.m. us Frankrich und von f.dt. dem herzogen von Saffoy.

Belangent die kronen werdent schuldig sin Wylain und Riedtgy, die bevelchslüt, in prust einer sunnenkronen ein pistoletkronen oder vier Frankricher dicken samt ein batzen uf jedweder und in abgang pistoletkronen und Frankricher dicken vier eidgenosisch dickpfennig und vier batzen ufgält für ein sunnenkronen zuo empfachen. Und sobald si das salz an das Bouveret uberlifret und den koufenden zuohanden stellent, soll man die bezalnis dem bevelchsman, der das salz usgibt, also bar bezalen.

Item so soll disere überkomnüs und verheiss stätt bliben sechs jetz nächstkünftige jar lang zuo ingendem januarii nun fürthin anfachende und zuo glicher zit sich endende, hiezwischent sölle und möge ein landschaft dieselben Vilain und Riedtgy ired bevelchs nit entsetzen on erliche und billiche ursach, deren si überzüget wurden, und so ouch zwischent gemelter landschaft und den bevelchslüten mittlerzit etwas misverstands sich erhübe (das gott welle wenden), sölle ein landschaft die uftrochne schuld erst wol erkundigen eb si iren bevelchslüten dieselben uftreichen. Und so doch je ein landschaft etlicher sachen sich erklagen wurde, oder hinwiderum solle jeder teil zwen unpartigische schidherren ernempsen, welche beed partien erhören und volgents nach iren guoten trüwen und coscienzen daruber alle billichkeit ussprechen, dessen sich dan beed partien vernügen söllen.

Domit ouch aller argwon der vermindrungen des mäss und gewichts an den säcken salz vermitten werd, sölle ein landschaft sich erkundigen, was das Sisselmäss am gewicht ertrage, welches gewicht die bevelchslüt am Bouveret ergeben söllent. Doch so der prust nit mee dan zwei oder dri lib. ertrüge, söllent si domit gewert han, wo me verbessern; und wo solches durch rät und gemeinden einer landschaft angenommen wurde, so soll beiden teilen drum geschriftliche gewarame ufericht werden».

t) Johannes Polier, Sekretär des französischen Königs in der Eidgenossenschaft, erschien ebenfalls und zeigte an, dass Junker Balthasar von Grisach, Dolmetsch des Königs, und er schon früher ihren Willen bekundet hatten, der Landschaft im Salzhandel zu dienen und diesbezüglich schon vor langer Zeit «guoten anlas empfangen» hatten. Er sagte, er sei nun da, um mit der Land-

schaft übereinzukommen. Darauf wurden ebenfalls einige Ratsboten bestimmt, um mit ihm einen Vertrag auszuhandeln. Sie begannen mit der Festsetzung des Preises. Er wollte den Wagen in Bouveret nicht unter 18 Sonnenkronen liefern. Als die bestimmten Ratsboten dies hörten, fanden sie es für unnötig, weiter zu verhandeln; sie zeigten ihm an, man werde mit ihm nur dann weiterverhandeln, wenn er mit 16 Pistoletkronen einverstanden sei. Darauf nahm er dies, um sich darüber mit seinen Mitgenossen zu unterreden. Er verlangte auch, «dieser bevelch solle hiezwischen niemanz ufgeben werden, bis das er sich erlütte, ob er den salzbevelch in glichformigem schlag und beredungen, wie ander sich anboten, empfachen welle oder nit, verhoffende, er sölle in gleicher anbietung vor alle andre us hierin vereret und angesehen werden». U.G.H., der Landeshauptmann und die Ratsboten nehmen dieses Begehren für sich gerne an, wollen sich aber für die abwesenden Räte und Gemeinden nicht als bevollmächtigt erachten, deshalb nehmen sie es hinter sich, um deren Ansicht zu erfragen. Doch sie versprechen, dass bis zum Sonntag, den 14. Juli, niemandem definitiv zugesagt werde; bis dann möge er seine Antwort senden.

u) Zur selben Zeit erschien auch ein Herr, der sich als Bürger von Lyon und Salzpächter von Savoyen vorstellte. Auch er anerbote sich, den Salztransport zu übernehmen und bereits anfangs August Salz zu liefern, den Wagen zu 16 Sonnenkronen. Er versprach auch, er wolle sich mit gleichem Geld bezahlen lassen, wie es die andern angenommen haben, ohne irgendwelche andere Vorbehalte, ausser dass man ihm den Salztransport der jährlichen 200 Müt Salz übergebe und sichere.

v) Die Boten aller sieben Zenden nehmen das Angebot der drei Parteien in ihren Abschied vor die Räte und Gemeinden und versprechen, dass die obern fünf Zenden ihre Antwort bis Dienstag, den 16. Juli, abends dem Landeshauptmann in Leuk und die untern zwei Zenden dem Gnädigen Herrn in Sitten schriftlich einreichen werden. Sobald die Antworten aller Zenden beieinander sind, soll der Auftrag dem übergeben werden, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

w) Moritz Riedgy liess im übrigen weiter vorbringen, «wo ein landschaft imen den salzbevelch in Frankerrich nach teil zuostelle, so si er urpitig, den bevelch des italienischen ouch anzunemen uf dri nächstkünftige jar lang, und nach ingendem nächstkünftigem januario hin ein jeden sack im alten gewicht zuo Brig zuo verkoufen um dri pistoletkronen, gewichtig an ballengewicht». Dies knüpfte er an die Bedingung, dass die Landschaft ihn als ihren Beauftragten an diesen Orten annehme, ihm Prokuration und Empfehlungsschreiben ausstelle, und jedermann unter hoher Busse verbiete, ihn am Kauf und Transport dieses Salzes zu hindern und es ohne sein Wissen und seinen Willen ausser Landes verkaufe. Vorbehalten bleiben Pest- und Kriegszeiten, grosse Schneemengen zwischen Domo und Brig im Winter, «libsnot» und andere «unmöglichkeiten».

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/7, S. 777—840: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 469: Auszug, Abschnitt g. — ABS 205/2, S. 473—481: Auszug, Abschnitte c, d, e. — ABS 204/28, S. 587—598: Auszüge p, q, k, Teil von d, e, f, Teil von b, c, Teil von d; spätere Kopie. — *ATL Collectanea* 10/320: Unbedeutende Auszüge.

*Pfarrarchiv Zermatt*: A 15: Originalausfertigung; erste Seite und Schluss — Abschnitte v und w — fehlen.

### Minute dieses Landratsabschiedes

«Verzeichnus der fürtragen und erkanntnussen ergangen uffem ordenlichen landrat gehalten zuo Sitten im schloss der Meyerin, angefangen den 26. Juni 1583, Matheo Schiner, Ba[n]nerherr], praeside.

Botenliste siehe vorn S. 251/252.

Mittwuchen, den 26. Brachmonats.

Erstlich hat der notvest f.w. hauptman Matheus Schiner sin amtsverwaltung der landshauptmanschaft mit grosser danksagung überantwürt. — Ist erwelt der g.f. . . . hauptman Anthoni [Mayenchet].

Boten us Goms anzogen vo . . . der spiessen.

Item das etlich zuo Urseren un . . . die unseren verschlachen. Erbietent sich, einem landshauptman alhie zuo schweren.

Brig: Von wegen das 2 von Antrunen, welche unsicher möcht sin, sich hiehar verfügt.

Ob man dem landshauptman alhie sölle gehorsame schwören.

Leügg: Die harnessch pfandswis darschlachent, das solches verboten würd.

Item ein artikel im landrecht, das die gewunen güter vatererben zuofallen sölent.

Die wächter abzalen.

Visp: Ze schriben an den potestat von Thumb, ob er si mit iren tüchren über den Saserberg mit bulletinen inlassen welte.

Der zigen halb gegent den frömden sölle man die pundgenossen halten wie si uns haltent, gegent den übrigen solle ewiger abzug verstanden werden sid der zit har, das erstlich dorum ein satzung gemacht ist. Item zuo verbieten allen landlütten, kein guot den frömden zuo verkoufen. Item was erbuwen oder sunst am wärd ufgangen were.

Zwei schriben von der herschaft von Beren [am Rand:] alibi.

F.dt. von Saffoy jargält.

2000 spiesstangen in ein landschaft überantwürt. — Hauptman Jos. Ob man ein teil derselben spiessen samt der beschlachten den undertanen welte zuostellen? 600.

Castlan junker Gerig uff der Fluo hat fürbracht die kundschaft wider die im die strass verzogen hand. — U.g.h. protestiert um sine rechte.

Witers u.g.h. anzogen von wegen der hohen buossen, die in der landvogti Sanct Mauritzen verfallent.

Etlich von Criez, die sich mit hauptman Franz Bellini der talberkeit halber vertragen hand, bittent um confirmation irer friung. — Remittitur in aliud tempus.

Das schriben von Beren von wegen der Rottenmatten zuo Porvaley.

Schriben des vogts von Aellen von wegen der summen der verkouften libeigenschaften zuo Oulon. — Alibi querere.

Brief us Augstal von wegen des pass.

Donstag, den 27. Brachmonats.

U.g.h. begärt und vermeint, die buos verliering des dritten pfennigs der gütren, die es frömden verkoufent, einem tisch von Sitten gelangen solle.

Das gross geschütz, so in St. Jodernkilchen ist, anderstwahin zuo verordnen.

Junker Gerigs uff der Fluo ingelegte kuntschaft. — Protestaz u.g.h. um die verwürkten buossen.

Hauptman Peter Am Büell ist erschinen wider den castlan Hans Allet, welchen er persönlich hat tagen lassen, *accusat contumatiam*.

Ein Lamparter us Piang wider Peter Pfaffen von wegen eines zugs.

Junker Berthlome uff der Fluo, u.h. hauptmans statthalter, gibt in die kuntschaft. — *Illi de Lens condemnantur in expensis visitationis*.

Supplicaz junker Berthlomes von Montey.

Relation was des junkeren Zum Thuren feile zins ertragen mögen.

Der landvogt von Montey het ingeben das schriben der herren von Beren.

Ein erlutrung des fürkoufs halb.

Item habe er zuo Vuriez ein wacht ufgestellt, wer dieselben bezalen sölle.

Das hus zuo Montey übel in tach.

U.g.h. anzogen von wegen der verwirten eehendlen.

Der spiessmacher heischet kosten und ein vereerung.

An die wagner von Martinacht, das si die spiess ilenz verferggen. — Der landvogt von St. Möritzen.

A prandio.

Der frömden unbekanten nüwgeschlagenen silberpfennigen halber.

Der herr apt von St. Möritzen anzogen von wegen des abkoufs der libeigenschaften hinder Oulon um ein fürgeschrift an den vogt von Aellen.

Der schriber Carraudi und sin mitgenossen von wegen der liberation der libeigenschaft. — Ablegat.

Die Lamparten abermalen wider Peter Pfaffen um den frindlichen spruch.

Spiessmacher will volkomne bezalung han on einche borg; ist sich zuo bedenken, wo man die bezalung welle nemen. Item sines kostens halben.

Fritag, den 28. Juni.

Einen zuo verornen, welcher gegent denen von Oulon von des gotshus von St. Moritzen wegen uf bestimmten tag zuo entschuldigung der spänigen hendlen erschine. Hauptman Mayenchet.

2 Antruner sind heimlich vor die wacht zBrig zogen.

Hauptman Peter Am Büell wider castlan Hans Allet hat ouch in das recht getröst de *iuristando iuri parendo et iudicatum solvendo* durch die f.w. Berthlome Allet, vogt zuo Montey, Stephan Curtoz, landvogt zuo St. Moritzen, und junker Franz von Montey petentes etc. quem etc. testimoniales.

Berthlome Brutsches erben wider Franz Filley. — Arbitramentaliter dividun-



tur bona contentiosa per medium unacum sportulis expensas compensantes nec repetere debent actores aliquas presias.

Der herren von Beren schriben. — Rescriptum est.

Der castlan, mechteral und procuratores ab Lens, ouch verspruch der boten von Siders. — Illi de Lens condemnantur in expensis visitationis.

Der hauptman von Chillion bittet, das mine herren Johanni Francisco Berodi ein mandat commissionis welle ufrichten, die erkantnisse des spitals von der Nüwenstatt zuo machen. — Concessum et expeditum.

Desglichen bittet ein andrer um ein mandat von wegen des gotshus Ripalli. — Ut proxime supra.

Jehan Douz Praaz von Vaudellier bittet um ein mandat nach lut erlangter urteil von wegen des zendens.

Die procuratores von Vaudellier von wegen bestätigung irer aequanzen. Comparantibus Johanne Douz Praz et Michaele Boven, sindicis associatis Petro Silvestro. — Admittitur aliis non apparentibus.

Der vogt von Montey . . . vogt von Aellen werd . . . der usstossen der wö[rinen?].

Ouch das der her apt . . . guot ouch werine.

Item gegen den geistlich . . .

Samstag, den 29. Juni.

Ein frindlichen spruch zwischent Franz Filley und den erben des seligen Berthlome Bruchods. — Et divisio ut supra.

Die erben der frouw Franciscen, hauptman Riedtmatters seligen verlassner, wider doctor Gröly als vogt Hans Riedtmatters.

Junker Guillelmus de Castillione wider sin gegenteil Mochatti. — Remittitur coram commissariis.

Die procuratores der ganzen banner von Entremont von wegen ir friheiten. — Admittitur supplicatio. [Am Rand:] Registratum (?) est.

Junker Franz Am Hengart, alt Landvogt zuo Montey, von wegen des guots Jordan Chappelets wider Claudio Douz Croy.

Franz Villain und Möritz Riedgy von wegen des salzbevelchs.

Die kouflüt, die koufmanschatz us Italia bringent, bittent mit guiden zuo passieren.

Der landvogt von Montey anzeigt von der gelübten wegen; von wegen des guots zuo Roches, welches pfandswis usgat. — Alibi.

Wagner um ire arbeit vernügen und die spieß verteilen.

Der vogt von St. Mauritzen wider junker Franzen werchman. — Scilicet Georgius, filius quondam magistri Petri Rotoz, fabri ferrarii commorantis Leutroni. Sufficiens testimonium quod sit patriotam subtus Morgiam.

Collumbi um ein fürgeschrift an den hauptman us Augstal.

Die getagten von Orseri von wegen des intrags beschechen dem vogt von St. Mauritzen.

Nachrichter um 1 kleidung.

Castlan Quartery von wegen der schuol zuo St. Möritzen um ein stir wie vor-

mals von der inzieche von Montey.

Castlan Berschoz erscheint sich gegen den 2 brüden von Cervent.

Malluati um ein grosse buoss. — Anno et die premissis sunt examinati subnominati.

D.v. Johannes Bitzelli notarius deponit se de interrogatis tantum scire quod equidem fuerit presens etc. nihil in effectu.

Anthonius Bitzelli frater precedentis nil.

Jacobus Rossier nil.

Bertholomeus Bitzelli ut supra.

Lunae, möntag 1. Juli.

Des herren apts supplicaz — und darzuo sich erklagt, das man sine commissarios hinder Oulon nit zuolasse.

Die abrechnung der totquot.

Der vogt von Montey begärt quittanz um des herzogen pension.

Anthoni Nansoz, schriber, und Mathis Bulliet nomine quo in actis wider Franz Berthoz. — Arbitramentaliter adiudicatur petitio actorum reservatis omnibus censibus quos nullo modo exigere habeant. Expensas hinc et inde compensantes et sportulas per medium.

Hans Fay wider zwen von Montey.

Die us dem Entremont erbietent, etwas zuo geben an den kosten.

Ein fermier des salz in Saffoy.

Herr Polier.

Des priors von St. Bernardsberg supplicaz.

Sportulae Franz Berthos.

Spiess verteilen.

Relation der capitulation mit den salzherren.

Die 2 brüder Bitzelli bietent an 10 centner bulfer, salpeter, mandat. Item einer bulferblewa.

Die dem landvogt die strass verschlagen.

Meister Hans Burdi 1 mandat.

Vogt von Montey anzeigt, wie der apt von Habundance zuo St. Gingoze posses neme.

2, die ein frouwen uf offner strass angriffen hand, da sich die sindici erzeigent.

Mauritz Riedgy will nach dem nüwen jar hin 1 wagen salz um 18 kronen geben, sofer man mengklich verbiete, inwendig 3 nächstkünftigen jaren inen im italienischen salz nit verhindere.

Einer wolt albergieren 1 gartlin.

Schützen 20 florin.

Item von wegen eines usfals, ob der landvogt oder der inhaber ee solle in bevert gesetzt werden.

Girard der koufman bittet, das im das land erlobt werde den salzherren und andren zuo wandlen und dienen.

Hauptman Jos Kalbermatter von wegen des spiessmachers.

Ein ort, do man das gross geschütz hintuege und die munitio.

Bulfer zuo Leugk, und das etlich zenden ir bulfer usgenommen.

Der capitelherren toppelhaggen.

Der zillbüchsen und haggen halb ze schiessen, das man den schneperschützen zuo allen gmeinen schiessen sonderbare bluomen verorne.

Malluati begärt, mit dem phiscal in das recht zuo stan.

Hauptman Peter und castlan Allet: spruch: Diewil castlan H. Allet der klag abred, sagende, er habe solche wort nit geredt etc. soll er die ursach sagen, das er solches nit geredt habe, von wegen das er vom h. Peter Am Büell nüt anders wisse, dan alles liebs und guots als einem frommen und redlichen landman.

Vogt von Montey witere erlutrung von wegen der adeptio possessorii.

Das haus am Bouveret zuo verbessern.

U.g.h. begärt urkunt, das in den grossen buossen ir f.g. ire rechte gelangen sölle, oder ouch wen si ein anzal bulfers begärte, in ir waal stande. — Verwilliget.

Junker Gerig uff der Fluo begärt quittanz.

Heischet ouch für das henken der port zuo St.Mauritzen oder sunst anders 20 florin.

Franz Bosquis suppliciert prout scripto continetur.

Der phiscal wider die ab Nax.

Junker Jacob Dunants fürtrag.

Castlan Berschoz wider die junker von Cervent. Der junker Peter von Cervent tröst den friden und klag mit junker Hans von Monthey und der castlan Berschoz mit dem meyer Severin Hudry. — Testimoniales cautionis securitatis.

Mittwuchen 3. Juli.

Hauptman Mayenchet anzeigt, was der salzherr Perrin sich entschlossen.

Polier will und begärt einer erlutrung, ob man im den salzzug um ein gleichen schlag nit vor mengklich welle zuustellen.

Möriz Riedgy begärt nochmalen, das sin anlang von des italienischen salz wegen in abscheid komme.

Man soll Villain und Riedgy beschicken und inen anzeigen, under was bereudungen man ir capitulation für die gemeinden welle kommen lassen. — Franz Villain zeigt an, worum der herr Polier begere von wegen der fermieten des salz-zuges begäre.

U.h. landshauptman anzogen von wegen der gehorsame. — Item in was anzal ein landshauptman in ufnemung siner gehorsame sölle von zenden zuo zenden riten.

Die rechnung des weibels Guerrat und sin belonung.

U.g.h. anzogen die ungehorsamkeit etlicher us Gombs.

U.h. landshauptman anzogen von wegen des frömden volks und spillüten.

Das etlich in landrät sitzent, die dem landshauptman kein gehorsame schwörent.

Meier Cristan Zen Gaffinen von wegen der wachten 6 kronen, 16 kronen und 26 kronen. — Vogt Adam Fryli, Hans Perrin und Hans Locher.

Callin [. . .] us Urens ist getagt und nit erschienen. — Soll 26 kronen buoss bezalen.

Anzogen von wegen der zwei landsiglen, was man darmit versiglen sölle.

Doctor Gröli begert einer landbüchsen gan Beren zuo riten.

Hauptman Mayenchet und ich von wegen der artiklen der commission lüt zuo verornen.

Junker Berthlome als hauptmans statthalter um 3 lib. buoss.

Junker Angellin From um ein fürgeschrift.

Dem potestat zuoschriben von wegen der Antigeieren. — Praetori et deputatis sanitatis apud Crott.

U.g.h. begärt, das us einem jeden zenden ein man werd erkiest, welche im fall der not iren gnaden möge zum rat beschicken. — Sitten nach gefallen bandaretus Sirri.

Item so pension käme, ob man dorum ein ratschlag sölle beschriben oder nit.

Wer mir die rechnung abnemen welle der grotten und schuol halben. — Castlan junker Gerig uff der Fluo verornet.

Abscheid.

Wem das antwurt sölle zuogeschickt werden und was das mer soll das besser sin.

Castlan Stefan Brinlen [gestrichen].

Möriz Riedgy.

Perrin wils um 16 kronen empfachen.

Bernard Douz Praaz.

Ob u.g.h. sich verdenkt habe des platz halben zum grossen geschitz.

Einen zuo verornen, welcher den buw verfertige».

*Staatsarchiv Sitten:* ATL Collectanea 6, Nr. 109, Fasc. von 40 S.: Original von der Hand Martin Gunterns.

#### **Auszug dieses Abschieds für Stefan Gurtto, Landvogt von St. Moritz.**

a) Zur Verteidigung des Landes sind 2000 Spiessstangen bestellt worden, 400 davon sind den Untertanen der sechs Banner nid der Mors zugestellt worden; diese sollen durch sie bezahlt werden. Da man das Geld jetzt sofort dem Spiessmacher hat bezahlen müssen, hat man dem Landvogt befohlen, 100 Pistoletkronen für seine Amtsverwaltung oder die Untertanen U.G.Hn in den sechs Bannern vorzustrecken. Die Spiessstangen soll der Landvogt gleichmässig in den sechs Bannern verteilen und die 100 Kronen samt gebührenden Kosten von den Untertanen verlangen. — Auch was der Landvogt im Auftrag des Landes den Wagnern, die die Spiesse von Martinach nach Sitten geführt haben, als Fuhrlohn gegeben hat, soll ihm in seiner nächsten Rechnung abgezogen werden.

b) Kürzlich sind einige neugeschlagene Pfennige in die Landschaft gebracht worden, die für ein Savoyer Gross ausgegeben wurden, bei der Probe jedoch kaum mehr als einen Kreuzer wert waren. Deshalb soll der Landvogt die Unter-

tanen seiner Amtsverwaltung darauf aufmerksam machen, sich vor dergleichen unbekanntem Geld in acht zu nehmen und es nicht anzunehmen, wenn sie sich vor Schaden hüten wollen.

c) Auf dem Weihnachtslandrat Ende 1581 in Siders ist aus bestimmten Ursachen dem damaligen Landvogt von St. Moritz Junker Gerig uff der Fluo befohlen worden, Franz Maluatt, zwei seiner Söhne und Niklaus Wulluz gefangen zu nehmen und auszuliefern, was auch geschehen ist. «Und wie er us dem dorf Orsyery mit siner gesellschaft und etlichen gephangnen gegen St. Brantscher verrucke wellen, habent die lüt von Orsyeri in grosser anzahl sich im entgegen in die strass gestelt, ouch mit tremen und holz die strass verzogen und inen doselbst lang verhalten, sowit das er, der landvogt, und etlich ander mit zuckten schwärten die strass offenmachen muossen. Uf soliches hin ime von minen herren bevolchen worden, er sölt ein kuntschaft hierum ufnemen, damit man seliche freffel und rebellion nach gebnem strafen könt. Daruber er dan ein grosse anzahl zügeren examinieren lassen, ouch minen herren selbs etlich vor diseren jetz haltenden landrat beschickt und bi iren eiden erfragt, welliche doch alle die gruntlichen warheit verhalten und nit eroffnen wellen, welliche an der strassverzüng und versperung schuld tragen, wiewol deren vil bekennen, das bi vilgemelter versperung in die 200 personen gegenwürtig gesin sien etc. Derwegen us jetz gemelten ursachen mine herren bewegt worden zuo besser erkundigung der warheit, ouch straf der ungehorsamkeit, der ganzen gemeind von Orsyery für ein buoss ufzuolegen 50 kronen und dem obgenanten junkeren Gorigen uff der Fluo für sin erlittnen kosten sechs kronen, mit bevelch, das obgemelter landvogt selbige summe von den sindicis und gewaltshaberen der gemeind inzichen und erforschen und dannathin dieselben dohin halten und vermögen sölle, diser tat halben under inen ein kuntschaft ufzuonemen und von denen, die sich dan an diser tat schuldig befundent, das houptguot samt allem kosten, so darauf gan möchtig, widerum inzuozüchen, domit allein die schuldigen gestraft und die übrigen unschuldigen frömdler schuld nit zuo entgölten haben». — Die 50 Kronen sollen zur Bezahlung des Büchsenpulvers, das die beiden Brüder Byzelly von Orsières der Landschaft angeboten haben, verwendet werden.

Durch meine gnädigen Herren also befohlen.

*Staatsarchiv Sitten: AVL 330, Fol. 122v—124v: Originaleintrag ins Vogteibuch.*

#### **Auszug aus diesem Abschied für Bartholome Allet, Landvogt von Monthey.**

a) Die gnädigen Herren sind benachrichtigt worden, dass der Abt von Abondance in Rom betreffend die Jurisdiktion in St. Gingolph ein Urteil wider Junker Jakob Dunant und ein Mandat «exequutionis sententiae et missionis in possessionem» erlangt und den Offizial von Tarantaise deswegen hingeschickt habe. Sie geben ihrem Amtsmann den Auftrag, sich nach St. Gingolph zu begeben und sich eingehend zu erkundigen, «ob eincherlei exequution um den teil, so

under miner herren hohe oberkeit gelegen, beschechen sie oder nit; und so selches beschechen, das er dessin u.h. landshauptman ouch in welcher gstat und wis geschriftlich berichten sölle, uf das er miner herren salvigardiam dohin schicke, ouch den vasall der jurisdiction und undertanen mit mandaten vermanen könne, niemand anderst dan minen herren und iren amtslütten zuo hulden und gehorsamen».

b) Auch den Untertanen der Landvogtei Monthey ist auferlegt worden, 200 Spiessstangen zu kaufen und zu bezahlen. Sie kosten 50 Pistoletkronen, der Landvogt hat das Geld einstweilen vorgestreckt. Er mag es samt gebührenden Kosten von den Untertanen seiner Amtsverwaltung wieder einziehen und ihnen die Spiesse übergeben.

c) Die Untertanen der ganzen Landvogtei Monthey sollen die in Vouvry aufgestellte Wache zahlen helfen, falls die von Vouvry sie auch fleissig unterhalten.

d) Der Landvogt soll, sobald wohlverständige Landleute nach Monthey kommen, diese mit erfahrenen Maurern zu sich berufen und das Haus meiner Herren besichtigen, um festzustellen, ob die Mauern «noch ertragent möchtint mer gebüws, als sonderlich noch ein küchen darauf ze buwen; und wo sich die gelegenheit begeben, soll er mit rat der darzuo beruoften landlütten und mureren den buw der kuchin fürnemen oder underlassen». Vor allem aber soll er das Haus wo notwendig decken lassen und den Untertanen den Auftrag geben, das Material auf die Baustelle zu liefern. Den Macherlohn soll er bezahlen und in seiner Rechnung abziehen.

e) Es wird beschlossen und dem Landvogt in Auftrag gegeben, die Untertanen seiner Amtsverwaltung zu warnen, sich vor den neuen welschen Gross, die erst kürzlich in die Landschaft gebracht wurden, zu hüten, da sie bei der Probe nicht mehr als einen Kreuzer wert sind.

f) Meine Herren sind benachrichtigt worden, dass der Tochtermann von Claude du Crois vor dem Amtsmann in Monthey die Güter, die einst Jordan Chappellet gehörten und die der damalige Landvogt Franz am Hengart im Auftrag meiner Herren albergiert und verrechnet hat, rechtlich anspreche. Deshalb befehlen sie ihrem gegenwärtigen Amtsmann und allen zukünftigen, wegen obgenannter Güter vor ihrem Gericht niemanden anzuhören, sondern die Ansprecher vor versammelten Landrat zu weisen.

g) Wenn sich der Landvogt nach St. Gingolph begibt, soll er die Gebäulichkeiten meiner Herren in Bouveret besichtigen und dem Junker Claudio Tornery, Kastlan zu St. Gingolph, den Auftrag geben, das Notwendige zu bauen. Die Auslagen sollen von der Summe seiner Admodiation der Jurisdiktion Port-Valais abgezogen werden.

Durch meine gnädigen Herren also befohlen.

Martin Gunterus, Notar.



**Sitten, Majoria, 22. August 1583.**

Landtagsbrief.

Hildebrand [von Riedmatten], Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden des Zedens Visp.

Wir geben euch folgendes bekannt: Nachdem auf dem letzten Mailandrat der Auftrag des Salztransportes aus Frankreich unter gewissen Bedingungen dem Moritz Ryedtgy und dem Franz Willain übergeben worden ist, ist einer von ihnen an Ort und Stelle nach Frankreich gegangen, um den Salzzug sofort in die Wege zu leiten. Er ist aber dermassen unannehmbaren Hinderungen begegnet, dass er unverrichteter Dinge hierher zurückgekehrt ist und berichtet hat, was ihm begegnet ist. Beide haben darauf verlangt, dass ihnen gemäss Kapitulation ein Ratsanwalt auf Kosten der Landschaft beigegeben werde, der diese Hinderungen beim König und bei Amtsleuten und Beauftragten abstelle. Wir sind um Rat und zur Ernennung eines Ratsanwaltes angegangen worden, haben uns aber aus offensichtlichen Gründen nicht als bevollmächtigt betrachten wollen. Deshalb gebieten wir euch, einen weisen und verständigen Mann in eurem Zenden zu wählen; er soll am nächsten Montag, den 26. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen, um anderntags frühzeitig über die Ernennung und Entsendung eines Ratsboten und alles, was sich bis dahin zutragen könnte, beraten und beschliessen zu helfen.

*Pfarrarchiv St. Niklaus: A 16: Original.*

**Brig, im Hause des Wirts Michel Lieben, 10. November 1583.**

Ratstag der Boten der vier obern Zenden:

*Raron:* Joder Kalbermatter, Bannerherr und alt Meier; Peter Ouwlig, Zendenhauptmann und Peter Berchtoldt, Kastlan von Niedergesteln, beide alt Meier von Mörel. — *Visp:* Johannes In Albon, mehrmals Landeshauptmann; Jörg Wyldiner, alt Kastlan; Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig:* Hans Lergien, Kastlan; Caspar Brünlen, Statthalter; Peter Sträler, Zendenhauptmann; Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz; Jörg Michel, alt Kastlan; Niklaus Geroldt und Anton Fidginer, Kastläne der Talschaft Simplon; Hildebrand Schmidhalter, Hildebrand zer Werren und Hans zuo Stadell, alt Kastläne der Talschaft Simplon. — *Goms:* Matthäus Schiner, alt Landeshauptmann; Martin Jost, Meier; Peter Zriedtmatten, alt Landvogt von Monthey.

a) Dieser Ratstag ist vor allem angesetzt worden, weil die benachbarten Eschentaler seit vielen Jahren, wenn Gott die Landschaft an einigen Orten mit Pest heimsucht, den unsern jeglichen Verkehr in ihrer Landschaft verbieten. Ob-

wohl man mit ihnen deswegen oft unter grossem Kostenaufwand in aller Freundschaft und Liebe verhandelt hat, haben sie diese Abmachungen missachtet und vergessen, sobald die Krankheit irgendwo auftrat (obwohl einige Meilen entfernt keine Gefahr vorhanden war). Dies geschah ohne Rücksicht darauf, dass wir uns mit allem Fleiss und menschlichem Vermögen bemüht haben, uns daran zu halten. Obwohl wir nach reiflicher Überlegung rechtzeitig durch Einsetzung von Wachen vorgesorgt haben, haben sie ohne Benachrichtigung U.G.Hn, des Landeshauptmanns oder eines Zendenrichters die Pässe gesperrt. Deshalb hat Landeshauptmann Anton Mayentzet auf Gutdüngen U.G.Hn anlässlich des Ratstages von Mitte August in Glis nach Beratung mit etlichen Richtern und Boten aller sieben Zenden beschlossen, sich beim Senat von Mailand über diese Unfreundlichkeit zu beschweren und dem Potestat von Thuom eine Abschrift davon zukommen zu lassen. Es wurde auch ausdrücklich erklärt, falls sie den Pass nicht öffnen wollten (dieweil in der Landschaft keine grosse Gefahr vorhanden ist), sollten auch die Ihren das Land meiden und zurückgeschickt werden. Infolgedessen wurde der Durchgang eine Zeitlang — bis sie ihre Handelsware, Rinder und andere notwendige Vorräte durchgebracht hatten — gestattet. Als aber die Krankheit in Sitten ausbrach, diente dies als Vorwand, den Pass wider alle Gerechtigkeit erneut zu schliessen, obwohl die Pest in Simpillen nachgelassen und man in guten Treuen erwarten konnte, dass der Herr seinen Zorn abwenden wolle. Aber die Ihren haben die Landschaft wie üblich nicht verlassen, sie ziehen von Haus zu Haus und betrügen und übervorteilen die armen einfältigen Leute mit ihrem «kram und grempelwerk». Es kommt oft auch vor, dass sie lügenhafte Botschaften betreffend zunehmender Krankheit herumtragen (dabei ist zu befürchten, dass gerade sie diese durch ihr Herumziehen verbreiten). «Domit si nit geirt, die herren mit iren giftigen antragen verbittrent des geneigten willens, den sie villicht tragen möchten, abwendig machen; denselbigen unmerklichen schaden, so uns und den unsern hiedurch zuogefügt würd, ouch untragliche verachtung, beschatzung und ranzion, so die unseren an der wacht ingmein und sunders täglichen widerfart; die iren, so alhie ein zitlang gehantiert in einer gssellschaft mit der unseren etliche fürnemen landlütten dohin kommen, si ingelassen, disere verhalten, ja mit spott angefallen worden, zuo herzen fassende, haben wir nit können befinden, solches lenger zuozelassen sunders vil mehr als schuldige und gneigt des lieben vaterlands nutz, ehr und wollstand zuo befürderen, die billiche reputation, autoritet und preeminenz unser und der unsern nit also verachtet z'lassen aber zuo schirmen und erhalten einmütiglich geraten und uf gefallen räten und gmeinden beschlossen haben wie volgt»:

Vorerst sollen der Herr Potestat, die Verantwortlichen für das Gesundheitswesen und die übrigen Vorgesetzten des Eschentaales und von Antigorio nochmals dringend ersucht werden, den Pass wieder zu öffnen und unsere mit Attestationen versehenen Landleute passieren zu lassen. Sie sollen das Siegel des Landeshauptmanns und jedes Zendenrichters höher achten als bisher, als ebenso glaubwürdig als das ihrer Amtsleute, da sich jeder bei der Gewährung von Bewilligungen stets sehr gewissenhaft verhält. Sie waren bisher so wachsam, dass sie nie ir-

gendwelchen Schaden erlitten noch sich zu beklagen hatten. Sollten sie auf dieses Gesuch nicht eingehen und inskünftig ohne Vorhandensein grösserer Gefahr und ohne Vorwissen des Landeshauptmanns oder etlicher Richter mit gleicher Willkür den Durchgang sperren, «solle unsere landschaft den iren alswol und lang dieselbe wärte, zuo überträtten oder dorin zuo hantieren bi verlierung der koufmanschatz und zechen kronen buos verboten sin, dem richter, so erstlichen draufkompt, verfallende; und in solchem fall sollen alle und jede die iren, als oft sich solches zuotragt, gleich inwendig drei tagen bi gsagter buos die landschaft räumen, und so er die nit an guot, mit dem lib abtragen».

Man fügt jedoch hinzu, dass man ihnen das, was sie notwendig haben, nicht abschlagen will, falls der Handel auf gebührende Weise geschieht und die Ware auf ihr Begehren durch die unsern an die Wache geliefert wird, dies unter der Bedingung, dass sie uns mit Wein und anderen notwendigen Waren gebührend beistehen.

Im Schreiben an den Herrn Potestat soll betont werden, dass man dies inskünftig als Gesetz stief und fest halten werde, und dass er die Untertanen darüber gut informiere.

Auf dass man sich beiderseits guter Nachbarschaft und herzlicher Freundschaft erfreuen kann, sollen sie nicht jeglichem missgünstigen Vorbringen, das allein auf ihren Gewinn und Vorteil abzielt, Glauben schenken, ehe sie sich über den wahren Sachverhalt informiert haben. Sie sollen auch einige der Ihren, die sich mutwillig benehmen, ermahnen und sie gebührend bestrafen, falls sie die Unsern «mit unbescheidenlichen mittlen ansuochend und bekürend». Sie sollen ihnen sogar gebieten, Recht vor Gewalt zu üben. Wir werden die Unsern ebenfalls ernsthaft mahnen und dem Gesuchsteller jederzeit gutes Recht gewähren, was wir von ihnen nicht bezweifeln.

Auf dass die Landschaft umso eher in ihrem Wohlstand erhalten werden kann und jeder Richter, falls der Durchgang aufgemacht wird (was man hofft), umso sicherer sein Siegel und seine Attestation geben kann, beschliesst man, nochmals unter Androhung einer Busse von 25 Pfund ein allgemeines Verbot zu erlassen, sich an unsichere Orte zu begeben oder mit verdächtigen Personen zusammenzutreffen oder ihnen Unterkunft zu geben; man wird niemandem eine Bescheinigung ausstellen, es sei denn, er dürfe einen Eid leisten, innert den vergangenen sechs Wochen an keinem unsicheren Ort gewesen zu sein. Sollte sich einer unbotmässig zeigen, wird er eine Leibesstrafe zu gewärtigen haben.

Den Pyangern, Antronern und andern «gremplern» ist es verboten worden, von Haus zu Haus zu ziehen; auch soll ihnen niemand Unterschlupf gewähren. Man lässt es bei diesen verabschiedeten Verboten bleiben und fügt hinzu, dass die Richter unverzüglich fleissig darauf achten sollen.

Durch die Boten der vier obern Zenden also usw.

Jörg Welschen, Notar.

Sitten, Majoria, Mittwoch den 11. bis Freitag, den 20. Dezember 1583.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchett, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan; Anton de Torrente, Zendenhauptmann; Guillame Roto, Statthalter in Savièse. — *Siders:* Junker Hans From, alt Landvogt von St. Moritz; Matthys Munderesse, Schreiber; Johannes Sawioz, Schreiber und Mechtral U.G.Hn in Eifisch. — *Leuk:* Hans Locher, Meier; Jakob Brunner und Cristan Zen Gaffinen, alt Meier. — *Raron:* Joder Kalbermatter, Bannerherr; Stefan Beroldt, alt Meier; Michel Huober, Meier; Cristan Mathisch, alt Meier von Mörel. — *Visp:* Peter Andenmatten und Gerig Wildiner, Kastläne. — *Brig:* Hans Andenbyelen, Kastlan; Hans Leryen zum Melboum, alt Kastlan und gegenwärtiger Statthalter; Anton Stockalper, alt Landvogt von St. Moritz; Gerig Michels, Kastlan. — *Goms:* Matthäus Schiner, alt Landeshauptmann; Martin Jost, Meier; Niklaus Biderbosten, alt Landvogt.

a) Stefan Gurtto, Landvogt von St. Moritz, dankt ab. Da der Zenden Leuk an der Reihe ist, einen Amtsmann für diese Landvogtei zu stellen, wird Michel Albertin, seit vielen Jahren bischöflicher Fiskal, von U.G.Hn, dem Landeshauptmann und den Ratsboten der sechs übrigen Zenden zum Landvogt von St. Moritz gewählt. Er wird vereidigt und durch U.G.Hn bestätigt.

b) «Volgents ist ein anzug beschechen und ein grosse klag vor gemeinem gessnem landrat fürgewent worden, das etliche unnütze, liederliche personen, die ir guot hingericht oder in einem grossen schwang gebracht, nit underlassent, etliche phanwärt uf borg und vertrauen zuo erkoufen und mit glatten worten fromme lüt um ir guot anzuosetzen und, wen es darzuokumpt, das die vertruwer wellen bezalt sin, si nit allein die schuld, sondern ouch den kosten, welchen si nachsetzen, verlüeren müssen; dazuo das si den gerichtsdieneren gar keine gehorsame in verkundung der geboten und gewissen tags nit leisten, sich allein dessen vertröstende, das weder der richter die buossen der ungehorsamkeit noch der vertruwer sin ufrechte schuld an inen bejagen möge. Daruber ist durch unseren gnedigen herren, darzuo landshouptman und die gesandte ratsboten in bestätigung und eröffnung des niwufgerichten landrechts abermalen ufgesetzt und beschlossen, das wo sach, das einer wissenhafter sach und on sunderbaren gächen und unversechnen unfall mee schulden macht, dan in sinem vermögen stande zuo bezalen, solle im als für ein offenem diebstal gerechnet, und als ein dieb nach ansechen und schwäre der schuld an sinen eren und lib drum gestraft werden. Und möge derjenig, so sin schuld verlieren muoss, solches u.g.h. phiscal oder ortsrichter anzeigen und erklagen, welcher alsdan schuldig sie, die straf und das recht gegent solchen erlosen lüten zuo erforschen und liblichen tuon zuo strafen. Und obschon der vertruwer nit klagen wurde und es dem richter kundbar, solle er nit dester weniger mit der straf fůrfaren, domit das unbillich gestraft werde. So ouch einer, welchem der gewiss tag ankunt, sich zum andren

mal nit anheimisch liesse finden und sich ungehorsam erzeigte, sölle und möge der gerichtsdienner die türen und schlösser des schuldners ufbrechen und die vertruer ab des schuldigen hab nach landrecht darschetzen, ouch dieselben pfender in dritten mans hand und gewarsame stellen, bis das die bestimmte dri tag verlossen und die phender verfallen sien. Doch hierin einer loblichen statt von Sitten und sunderbarer zenden friheiten vorbehalten».

c) Früher ist zum Wohle des Landes verabschiedet und unter Busse von 25 Pfund verboten worden, sich von pestverseuchten Orten in sichere Orte zu begeben. Die Leute sollen daheim oder an einem abgesonderten Ort bleiben; und wer an einem sicheren Ort ist, soll sich nicht in einen unsicheren begeben. Dieses Verbot wird nun erneut bekräftigt und man fügt hinzu, «das der befleckten orten nächst anstössende nachburen denselben um ir gält ouch einichen ufschlag [Burgerarchiv Visp A 214: und on einichen ufschlag] alle notwendikeit an nahrung und andrem bis an gewisse marchzilen zuofüren und erstatten sollen». Da zwei Vispertaler dieses Verbot in schwerwiegender Weise übertreten haben, soll ihnen der Diener des Landeshauptmanns die auferlegte Busse ankündigen und diese einziehen. Sollten sie sich weigern zu bezahlen, soll er sie persönlich vor den nächsten Mailandrat zitieren.

d) U.G.H. legt dar, dass es sich vor ihrem und andern Hofgerichten oft ereigne, «das etliche unrichtige tegligfarbe lüt, domit si ire widerpart mit langwürigem täglich vexieren und umtrüben mögen, vil seltzam usflicht suochen, sich oft zweimal einandren nach lassen contumieren, uf das drittmal die contumazen widerriefen und underbrechen und dafürthin widerum tuogen wie vor. Domit die hauptsach alzit anstad und dorin wenig geruckt wurd». — Um dem inskünftig auf irgendeine Weise vorzubeugen, beschliessen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten einhellig «satzungwis, das wo nunfürthin ein person uf bestimmt tag und stund im gericht nit erschint, soll der gegenteil, welcher contumanz ervordret, zwen gross urkundswis dem richter einen und dem schriber den andren erlegen, sonst sölle die contumanz nit zuogelassen werden. Und wenn es dan kumpt an die nächste tagleistung darnach, sölle der ungehorsam vor allen dingen sinem gegenteil selbige zwen gross widerum erstatten; wo er das nit tuoge, sölle er nit allein nit erhört, sondern ouch als ein ungehorsamer um die andren contumazen gehalten werden. Witers wo sach, das einer, es sie glich ansprecher oder wärer, sich in einem rechtshandel inwendig jarsfrist um farende hab zweimal und um ligent guot drimal liesse contumieren, es sie glich, das die contumazen einander nach oder underbrochen werden, das alsdan der richter uf solche contumazen hin dem gehorsamen sin ansprach oder wärung uf den ungehorsamen zuosprechen sölle, hierin doch widerruof uf abtrag alles kostens, ouch billiche entschuldigung und ursach der unmöglichkeit nach landrecht vorbehalten».

e) Abrechnung von Stefan Gurtto, Landvogt von St. Moritz, für das zweite Jahr seiner Amtsverwaltung. Der ordentliche Einzug bringt 2342 Florin guter Münze ein; der Einzug in Bagnes 51 Florin; die «sufferten» in Orsières 20 Gross; Kastlan Bersod von Gundis liefert wegen eines Albergaments 10 Florin ab; der

Zoll beträgt nach Abzug eines Viertels 60 Florin; die Ausfälle der Toten Hand bringen nach Abzug dessen, was dem Landvogt zusteht, 1014 Florin; Summe aller Einzüge: 3494 Florin guter Münze. — Davon kommen in Abzug: für die ordentliche Besoldung des Landvogtes 120 Florin; für die Savièser 2 Florin; für den Mechtral von Riddes 20 Gross; für den Spittel auf dem Grossen St. Bernhard 10 Florin; für die leeren Häuser 10 Florin und 7 Gross; für ein Kleid des Weibels von St. Moritz nach altem Brauch 20 Florin; für die Schützen des Ortes 20 Florin; für 10 Zentner Blei, wovon 3 im Schloss in St. Moritz bleiben und die übrigen in den sieben Zenden verteilt werden sollen, die Fuhrkosten inbegriffen, 250 Florin; für den Kaplan auf der Brücke 30 Florin; für die Ausbesserung des Tores im Hof, eines Wassertroges zur Tränkung der Pferde und anderer Gebäude, 25 Florin; für 15 Wölfe und 5 Bären 62 Florin und 6 Gross; für die Gilten in Bagnes an den Abt von St. Moritz 18 Gross; schliesslich für den Fuhrlohn von 9 Wagen mit Spiessen von St. Moritz nach Sitten 40 Florin und 6 Gross; Summe der Abzüge: 594 Florin guter Münze. — Es bleiben 2900 Savoyer Florin guter Münze, davon erhält jeder Zenden 414 Florin und drei Gross guter Münze; umgerechnet in alte Kronen, jede zu 50 Gross guter Münze, macht es 99 Kronen und 21 Gross für jeden Zenden. — In dieser Abrechnung sind zwei Ausfälle der Toten Hand nicht verrechnet, eine des Schreibers Johannes Chapresis von Sailon und 9 Fischel ewigen Korngilts, welche in Fully durch den Tod der Kinder des Gorgoz Mellians selig, zu seinen Lebzeiten Gerber und Einwohner von Sitten, angefallen sind. — Junker Gerig uff der Fluo, alt Landvogt von St. Moritz, gibt Abrechnung über einige hinterstellte Ausfälle. Er hat das Geld auf Geheiss der Herren für Ausbesserungen am grossen Tor beim Schloss von St. Moritz und für die Bezahlung von Prämien für Wölfe verwendet.

f) Abrechnung von Berthlome Allet, Landvogt von Monthey, für das erste Jahr seiner Amtsverwaltung. Der alte ordentliche Einzug bringt 350 Florin pp; der Einzug der neugemachten Erkenntnisse der Edelmannlehen 150 Florin pp; die Herrschaft Vionnaz bringt nach Abzug der Rechte des Landvogts 100 Florin pp; die neulich gekauften Zinsen, Gilten und Zehnten im Val d'Illicz sind für eine Anzahl Jahre der Gemeinde zu Lehen gegeben für 70 Kronen, die Krone zu 50 Gross; die Gelipte bringen gemäss vereinbarter Satzung 300 Florin pp; der Einzug in Vouvry 8 Florin pp; zu Port-Valais 2 Florin pp; der Ausfall der Toten Hand nach Abzug eines Viertels für den Landvogt 255 Florin pp; Summe der Einzüge, die in savoyischer Münze eingetrieben wurde: 1165 Florin pp. — Abzüge für die Schützen von Monthey, zwei Wölfe, die Kapelle und etliche Auslagen namens der Landschaft: 52 Florin pp. — Es bleiben 1113 Florin pp; zusammen mit den 70 Kronen, welche die aus Val d'Illicz bezahlen, ergibt das in gute Münze umgerechnet 270 Kronen und 18 Gross. Jeder Zenden erhält 38 Kronen und 31 Gross.

g) Die Boten des Zendens Visp bringen vor, nachdem im vergangenen Jahr der Simplonpass zum grossen Schaden des Landes völlig gesperrt gewesen sei, hätten sie eigene Boten nach Mailand geschickt und dort erwirkt, dass man eine Zeitlang den Durchgang durch das Saastal benutzen konnte, nicht nur ihr Zen-



den, sondern auch viele andere Landleute hätten davon Nutzen gehabt. Sie hätten aber ungefähr 36 Kronen an Auslagen gehabt, ohne die Kosten zur Verbesserung der Strasse, deshalb bäten sie die übrigen Zenden, ihnen daran etwas beizusteuern. — Die Boten der sechs übrigen Zenden antworten, «si dürfen sich für ire rät und gemeinden dessen nit fürtragen, möge derhalben solches ir begären in abscheid gestelt und für die gemeinden gebracht werden, doselbst wellen si ouch guot mundboten sin».

h) U.G.H. bringt vor, er habe im vergangenen Herbst erfahren, dass einige «unbedachte, erlose» Leute aus dem Augsttal falsche Kreuzer «under dem schin ir gnaden stempfels» in der Landschaft und anderswo verbreitet haben. Darauf habe er sofort seinen Fiskal nid der Mors und den Kastlan im Entremont mit Briefen an die Obrigkeit ins Augsttal gesandt und den Handel soweit verfolgen lassen, dass drei Männer, welche darin verwickelt waren, vor Gericht gestellt werden konnten, der vierte soll entronnen sein. Diese Schmach und Ungerechtigkeit hat er der Landschaft nicht vorenthalten, sondern als Klage vorbringen und jedermann in guten Treuen warnen wollen, sich vor solchen falschen Kreuzern zu hüten; sie sind von den echten gut zu unterscheiden; die falschen sind fast ganz aus Kupfer und mit einer abweichenden Überschrift geschlagen; auf den Kreuzern U.G.Hn steht die Überschrift «Hiltebrandus de R. E. S.» rings um das Kleeblatt und die zwei Sterne, und auf der andern Seite steht rings um das Kreuz «S. Theodulus» geschrieben. Auf den falschen Münzen steht aber neben dem Kleeblatt und den Sternen «Moneta Frinci» [evtl. Friuci?] und auf der andern Seite um das Kreuz «in hoc signo vinces». — Der Landrat erachtet es als gut und notwendig, dass diese falschen Kreuzer, falls noch welche gefunden würden, dem Ortsrichter übergeben werden sollen; dieser soll sie zerschneiden.

i) Es wird auch angezeigt, dass erneut viele Stiber und Königsdärtschen in die Landschaft gebracht und gewechselt werden, was dem gemeinen Mann zum Schaden gereicht. Diese sind früher zu 3 Kart geruft worden, seither hat man sie aber etwas wertvoller befunden. Deshalb beschliesst der Landrat, dass der Königsstiber inskünftig für 7 Fort angenommen werden soll, da im Vergleich zu andern Münzen dem, der sie dafür annimmt, mehr Gewinn bleibt, als dem, der sie dafür ausgibt.

j) Man ist benachrichtigt worden, dass die Königsfranken in der Eidgenossenschaft abgewertet worden sind und nicht mehr als 19 Gross gelten. In Frankreich werden drei Franken für eine Sonnenkrone gewechselt. Deshalb werden sie am kommenden Dreikönigstag wie üblich in Visp ebenfalls abgewertet werden. Fortan sollen sie für nicht mehr als 19 Gross geachtet werden — und der Königsstiber soll für 7 Fort gewechselt werden.

k) Es wird darauf hingewiesen, dass hier und dort grosse Kriegserhebungen und Aufrüstungen beobachtet werden können. Da man die Absichten der Fürsten und Herren nicht leicht auskundschaften kann, aber jede Obrigkeit in Friedenszeiten nach Mitteln trachten soll, mit welchen sie im Krieg den Feinden begegnen kann, beschliesst man, dass die Hauptleute und Richter aller Zenden und Orte wiederum fleissig darauf achten sollen, dass jedermann mit den not-

wendigen Waffen versehen sei; insbesondere soll jeder, der aufgrund eigenen oder Frauengutes an die 1000 Pfund Vermögen besitzt, mit einem Harnisch versehen sein. Zudem sollen die Rodel des letztjährigen Auszugs mit andern Amts- und Kriegsleuten ergänzt werden, falls welche gestorben sind. Für den Auszug wurden auch drei Fähnlein Knechte von den Untertanen nid der Mors ausgehoben, denen Hauptleute aus den obern Landleuten vorangestellt wurden. Einer von diesen, nämlich Meier Peter Thieba von Salgesch, ist gestorben, an dessen Stelle wählt man Peter Nicod von Leuk. — Man befiehlt den drei Hauptleuten nid der Mors auch, drei von einander verschiedene Fähnlein machen zu lassen. Sie sollen den Untertanen übergeben und von ihnen bezahlt werden.

l) Die Spiesse, die schon im vergangenen Sommer nach Sitten gebracht worden sind, wurden verteilt: die Boten jedes Zendens erhielten 200 Stück. Jedem Zenden wurde auch anderthalb Zentner Büchsenpulver ausgeteilt, ausgenommen denen, die bereits früher ihren Anteil erhalten hatten. Es bleiben 33 Zentner und 78 Pfund Pulver für das grosse Geschütz und als Reserve.

m) Die 1100 Spiesseisen, die die Landschaft im vergangenen Jahr gekauft und nach Visp hat liefern lassen, sollen nun ebenfalls vollständig auf die Zenden verteilt werden.

n) Auf dem letzten Mailandrat ist verabschiedet und ohne Beeinträchtigung anderer Artikel des Landrechts eine Satzung gemacht worden, «das nunfürthin zuo ewigen ziten den frömden, mit welchen ein landschaft in keinen pundnüssen nit stadt, durch ein jeden landman der zug ligender guotren, welche si vormals in unserem land erkouft oder uf das kunftig erkoufen möchten, bescheiden möge, mit abtrag des houptguots, kostens und aller billicher verbesserungen. Daruber aber nit erlutert, wen solches verkouftes guot vom ersten oder andren keüfer weters verendret und die summ von betrugs wegen gesteigret oder ouch angents uf bestimmte tag lange oder kurze zil der bezalung angestellt wurde, ob dan der ziger den ersten, middlesten oder letsten kouf ze züchen oder ouch das gält, so schon darauf bezalt were, einsmals samentlich widerum zuo erstatten schuldig sin sölle. Hieruber ist erlüttert und beschlossen, wo sich obgemelter fall zuotruoge, das alsdan der züger die wal habe, entweders den zug ze tuon im schlag ouch under glichformigen würfen und tagen, wie der erst verkouf bescheiden, oder aber wen er vermeinte, das guot were von geferden wegen zuo tür verkouft, das er dan solches guot bi geschwornem eid nach landrecht möge schetzen lassen, und lut landrechts dan nit mee schuldig sie zuo bezalen dem frömden, dan die schatzung möge ertragen, doch mit dem zuotuon, das der, welcher den zug tuot, uf bestimmte tag und zil der würfen die bezalnüs on allen gerichtszwang nach intrag dem fremden erstatte, wo nit, das er sin zug verloren und der fremd mit erstattung des empfangnen gälts widerum des zugers halb uf sin erkouftes guot kommen möge».

o) Junker Cludo Tornery, Kastlan von St. Gingolph, bezahlt die 80 Kronen zu 54 Gross, die er dieses Jahr als Zins für das Gut und die Herrschaft Port-Valais schuldig ist. In alte Kronen umgerechnet: 86 Kronen und 20 Gross. — Mit diesem Geld werden folgende Schulden bezahlt: für die Hälfte von 10 Zentner

Büchsenpulver 50 Kronen, die andere Hälfte haben bestimmte Leute von Orsières wegen begangenen Verfehlungen bezahlt; 21 Kronen werden Hauptmann Jos Kalbermatter für das «gemein schiessgält» zugestellt; 12 Kronen und 20 Gross gibt man dem Weibel von Brig, da er zu Ross und zu Fuss einige Botschaften vertragen hat; 3 Kronen erhält der Nachrichten von Sitten, damit geht die Rechnung auf.

p) Junker Franz am Hengartt, Bannerherr von Siders, übergibt zwei französische Jahrespensionen für die Jahre 1580 und 1581; jedes Jahr beträgt die Pension 3000 Franken; er übergibt den Boten 2222 Kronen, die Krone zu 4 französischen Dicken gerechnet, in guten französischen Dicken. — Davon wird ausgegeben: an Junker Franz [am Hengart] für seinen Ritt, die Abwesenheit und die Zeit, die er hier hat warten müssen, bis man ihm das Geld abgenommen hat, 19 Tage, 24 Kronen; seinem Diener 2 Kronen; dem Schatzmeister für beide Jahre 8½ Kronen; für den Transport des Geldes 3 Kronen; dem Landeshauptmann nach altem Brauch 8 Kronen; seinen Dienern 4 Kronen; den Dienern U.G.Hn 2 Kronen; dem Kellermeister 1 Krone; dem Landschreiber 4 Kronen und 20 Kronen für seine Jahresbesoldung; dem Schulmeister von Sitten 64 Kronen und 44 Gross Goldwährung, was 70 alten Kronen entspricht, für seine ordentliche Besoldung; an Hans und Peter Fay von Monthey 100 Kronen als Anzahlung an eine grössere ihnen geschuldete Summe; für die Bezahlung des Baus der Grotte und Schule in Sitten sind bis jetzt 18 Kronen gegeben worden; Hauptmann Jos Kalbermatter, dem obersten Schützenhauptmann, hat man befohlen, zwei geborstene Stuck auf Rädern neu giessen zu lassen, ebenfalls eine Anzahl Kugeln für das grosse Geschütz, weiter soll er 2000 Zündschnüre und etwas Salpeter auf Vorrat kaufen, dafür gibt man ihm 100 Kronen in Goldwährung; für die Vollendung des Baus der Schule und Grotte gibt man dem Landschreiber 12 Kronen; man beschliesst, ein Zeughaus für das grosse Geschütz und die Munition zu erstellen, wählt Junker Franz von Monthey, Vogt von Chamoson, zum Baumeister und gibt ihm als Vorschuss 80 Kronen in Goldwährung; dem Hauptmann Mathäus Schiner, der vor kurzem wegen der Öffnung des Passes nach Thuom gesandt worden ist und 6 Tage fort war, gibt man 7½ Kronen; bis hierher sind die Kronen in Goldwährung gerechnet worden, hernach jede zu 50 Gross. Weiter bezahlt man an die Wache im Zenden Leuk die restlichen 42 Kronen; an die rückständige Schuld an die Wache in Ulrichen im Goms 4 Kronen; an die Wache in Simpillon bis heute 55 Kronen; an den Schulmeister in Brig in Anerkennung seiner fleissigen Dienste 6 Kronen; U.G.Hn an die Auslagen für zwei Läufer 6 Kronen; an Hauptmann Jos Kalbermatter 20 Kronen, er hatte das Geld geliehen, um die 1100 Spiesseisen zu bezahlen; an Stefan Riedtgy wegen irgendwelcher Auslagen im Zusammenhang mit der Gefangenschaft von Gabriel Miller 2 Kronen; dem Weibel von Brig 1 Dicken; dem Meister Jakob, Pfeifer aus Val d'Illiez, 2 Kronen. Summe aller Abzüge von den 2222 Kronen: 595 Kronen und 5 Gross. Es bleiben 1628 Kronen zu je 4 französischen Dicken und 5 Gross zu verteilen. Jeder Zenden erhält 230 Kronen in Goldwährung und 28 Gross.

q) Junker Franz am Hengartt, Bannerherr von Siders, die Landvögte von

St. Moritz und Monthey und Kastlan Tornery von St. Gingolph verlangen Quitting für ihre Rechnungsablage. Sie wird ihnen bewilligt.

r) Da man weiss, dass die Doppelhaggen in einigen Zenden auf die Viertel und Geschnitte aufgeteilt sind und an einigen Orten nicht sorgfältig und sauber aufbewahrt werden, beschliesst man, dass die «gemeinen» Doppelhaggen und die dazugehörige Munition in den Hauptdörfern und wenn möglich beieinander aufbewahrt werden sollen. Sie sollen einem vertrauenswürdigen Mann anvertraut werden, der sich fleissig um sie kümmern und sie sauber erhalten soll. Die Zendenhauptleute und Richter sollen ein gutes Augenmerk darauf haben.

s) U.G.H. beklagt sich, dass die Sonntage, die Hochfeste der zwölf Apostel und andere Feiertage vielerorts nur schlecht in Ehren gehalten werden, und er zeigt an, er sei gesinnt, mittlerweile seine Meinung schriftlich vor Räte und Gemeinden bekanntzugeben. Inzwischen soll man darüber beraten und ein gutes Augenmerk darauf haben. Landeshauptmann und Boten sind der Ansicht, dass alle Zendenrichter und Kirchenvögte nochmals ernsthaft ermahnt werden sollen, gut darauf zu achten, dass die Sonntage, die von Gott selbst eingesetzt worden sind, die Hochfeste Unserer Lieben Frau und der zwölf Apostel und andere Feiertage, wie früher verabschiedet, gefeiert und in Ehren gehalten werden sollen. Doch soll damit niemandem verboten sein, andere, in den Abschieden nicht enthaltene Festtage zu feiern. Die Richter oder Kirchenvögte sollen nach Ortsbrauch von den Ungehorsamen die Bussen einziehen.

t) Franz Villain und Moritz Riedtgy, Beauftragte der Landschaft für die Salzversorgung, zeigen erneut an, sie hätten ihren ganzen Fleiss eingesetzt, um in Frankreich Salz für die Landschaft zu kaufen, aber keines erlangen können, es sei denn mit Bezahlung hoher Steuern. Deshalb waren sie gezwungen, von der Landschaft einen Ratsfreund als Beistand anzufordern und sich an den französischen Hof zu begeben, um diese Hindernisse zu beseitigen. «Dasselbst si wol erlangt, dass alle nüwe ufschleg abgestelt und das salz zuo Walantza zuo erkoufen erloubt, so habe aber der künig inen dargegen den salzug mit andren angehenkten beschwärden verbittert, namlich das er tusent kronen buoss inen ufgeleit, so si dasselbig salz nit verkoufen uswendig lands oder sunst missbruchten, item das inen die restanzen zuo züchen ganzlich abgeschlagen, darzuo das inen ufgeleit, das si müssen ein französischen commissarien in iren kosten erhalten, als lang si das salz durch Frankerich fertigen, welcher ufseche, das si keines salz im selben künigrich verkoufent; letztlich das si nit mee das salz daniden wie vormalis, sunders oben zuo Walantzaz nach der firmieren gefallen und türer koufen müssen, dan um den schlag, wie si solches einer landschaft an das Bouweret zuo ergeben versprochen». Deshalb bitten sie untertänigst, die Landschaft solle die Lage überprüfen und eine Verordnung erlassen zur Steigerung der Preise oder Abschaffung dieser Hindernisse, damit sie die Landschaft ohne grossen persönlichen Schaden mit Salz beliefern können. — Man antwortet ihnen schliesslich, die Landschaft werde nichts unterlassen, um diese Hindernisse zu beseitigen, was aber die Preiserhöhung angeht, so haben die Boten keinen Auftrag und keine Gewalt, wollen aber, dass es verabschiedet werde, um es vor ihre Räte und

Gemeinden zu bringen. Deren Antwort sollen die beiden untern Zenden U.G.Hn und die fünf obern dem Landeshauptmann bis zum St. Lergientag [13. Januar] übergeben oder schriftlich zustellen.

u) Jedes Jahr wird viel Geld für die Wachen in der Landschaft ausgegeben und einige Gemeinden beschwerten sich deswegen sehr. Die Boten von Sitten, Siders, Visp und Mörel erklären darauf, dass sie inskünftig an keine Wachen mehr mitzahlen wollen. In der Folge kommen aber die Boten überein, «das von nun an ein jeder zenden und ort die wachten, die hinter inen von verhuotung wegen der krankheit werden ufericht, selbs erhalten und bezalen sölle, vorbehalten die wachten, die mittlerzit durch einhelligen rat und bewilligung u.g.h., landhouphtmans und räten aller sibben zenden ufgestellt werden».

v) Was über die Salzangelegenheit, die in den Landtagsbriefen steht, und über den Durchgang nach Italien beraten und beschlossen worden ist, werden die Boten ihren Räten und Gemeinden mündlich berichten können.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/7, S. 841—896: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 501—504: zeitgenössische Auszüge, Abschnitte n und d. — ABS 204/28, S. 599—601: zeitgenössische Auszüge, Abschnitte b und c. — ATL Collectanea 10/320: unbedeutende Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster:* A 92: Abschrift einiger Abschnitte, «copiert durch mich Heinrich Im Ahoen, schriber, anno domini 1584, die 14 february». Abschnitte b, c, d, j, k, n, u.

*Burgerarchiv Visp:* A 214: Originalausfertigung für Visp.

*Pfarrarchiv St. Niklaus:* A 17: zeitgenössische Abschrift für den Viertel für die Ruffinen in; ohne Unterschrift.

#### Auszug aus diesem Abschied für Barthlome Allet, Landvogt von Monthey.

a) «Diewil sich etliche zweigung und missverstand der gelübten halber zuotragen, darüber habent obgemelte mine herren usgesprochen und erlütert, das in verkoufen feudalischer gütren und ewiger oder ein zitlang wärender ablosung, item in vergabung selcher gütren, oder ouch so dieselben den wiben um ir zuogbracht guot sazungswis ingeben, desglichen so selbige vertuschet würden, sölle der halbreil des gelübts dem landvogt bezalt werden. Und so dann mit dem verkoufen under ablosung vilmalen grosse gefärden zuo entfrömdung der gelübten gebrucht werdent, so habent obgedachte mine herren hierum ein entscheid geben und irem amtsman zuo Monthey zuogestellt, welchen der jetzig landvogt suochen, und so er den findet, im nachkommen und geleben soll; wo er denselben aber nit funde, solle er durch mandate und ruofungen hinder denen orten siner vogti, do mine herren feudalishe güter habent, kundtuon und menglich gebieten lassen, das alle, die fürhin feudalishe güter minen herren under ablosung koufen wurden, sollent angenz kommen zum landvogt und um halbs gelübt abbinden; und sobald selches verkoufte guot inwendig zechen jaren nach dato und versatzung hin nit glöst wurde, söllen si solches anzeigen und den andren halbreil des glübs ouch bezalen, und wo der koufer solches nit tuon sunder

verhalten wurde und der landvogt dasselb erfahren und bibringen möge, alsdan solle im der halbreil desselben guots verfallen sin».

b) Der Landvogt soll den vorgesehenen Bau des Turms in Bouveret ausführen lassen, die Arbeiten verdingen, die Meister entlönnen und die Summe in seiner Abrechnung abziehen.

c) Mit dem Bau des Hauses meiner Herren in Monthey soll er einstweilen zuwarten, bis die Ratsboten die nächste Tagung mit den Gesandten der Herrschaft Bern wegen des Rottens und anderer Zwigigkeiten besuchen werden; dann werden sie auch die notwendige Besichtigung vornehmen und angeben, was ihrer Ansicht nach gebaut werden soll.

d) Die Herren sind unterrichtet, dass ihre Untertanen der Kastlanei Monthey sich untereinander nur wenig des Landrechtes bedienen, das man ihnen auferlegt hat und das sie zu halten gelobt und angenommen haben. Sie benützen noch immer ihre alten Bräuche und vermeintlichen Freiheiten, missachten jedoch die Ausnahmen, welche ihnen die Herren neben den Landrechten gewährt haben. Letztere werden nicht einmal so hoch eingeschätzt, dass sie sie schriftlich abgefasst verlangen würden, sondern fragen ihnen — ihre Herren und Obren auf diese Weise verachtend — überhaupt nicht nach. Der Landvogt soll die Sindiken der Kastlanei einberufen und ihnen bekanntgeben, er habe von seinen Herren den Auftrag, «inen weder gericht noch recht zuo erstatten anderst dan nach sag und vermög der landrechten irer herren und obren bis uf die zit, das si gloubwürdig brief und sigel erzeigen, das inen uswendig den landrechten sonderbare friheiten und vorbehaltnissen sit dato der landrechte durch mine herren verwilliget sient».

Durch die gnädigen Herren also befohlen.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Gemeindearchiv Monthey: B 42, S. 102—106: zeitgenössischer Eintrag ins Vogteibuch.*

### **Sitten, Majoria, Mittwoch 26. bis Donnerstag 27. Februar 1584.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchett, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan. — *Siders:* Junker Franz am Hengartt, Bannerherr. — *Leuk:* Hans Locher, Meier; Jakob Brunner, alt Meier. — *Raron:* Joder Kalbermatter; Thomas Venetz, alt Landvogt von Monthey. — *Visp:* Hauptmann Johannes in Albon, Kastlan. — *Brig:* Hans An den Byelen, Kastlan. — *Goms:* Matthäus Schiner, alt Landeshauptmann.

a) Dieser Ratstag ist einberufen worden, weil Moritz Riedtgy auf dem letzten Mailandrat als Mitgenosse und Beauftragter für die Einfuhr des Meersalzes aus



Frankreich angenommen worden ist unter der Bedingung, dass er von Neujahr an den Sack italienischen Salzes in Brig für nicht mehr als drei Pistoletkronen verkaufen würde. Nachher hat sich aber Benedikt von Alamania, Salzherr in Mailand, der Landschaft durch Brief und Botschaft anerbieten, den Sack italienischen Salzes für einen halben Dicken billiger zu liefern. Die Angelegenheit blieb zum Teil wegen Abwesenheit von Moritz Riedtgy bis zum letzten Weihnachtlandrat anstehen. Damals wurde Moritz einberufen; man teilte ihm das Angebot des Herrn von Alamania mit und bat ihn dringend, das Salz zum Nutzen des Landes zum gleichen Preis wie der Herr von Alamania zu liefern, dann werde man den Auftrag ihm als Landmann übertragen, andernfalls möge er es sich selber überlegen, wie die Obrigkeit es vor Gott und dem gemeinen Nutzen verantworten könnte, ihn das Salz teurer verkaufen zu lassen, als sie es anderswo finden könnte. Darauf teilte er damals mit, dass es ihm nicht möglich sei, einzuwilligen oder eine bestimmte Antwort zu geben, da die Angelegenheit nicht ihn allein, sondern auch den Herrn Bassum von Mailand und andere Mitbeteiligte betreffe, mit welchen er sich vorerst besprechen müsse. Er bat um eine hinreichende Frist; sie wurde ihm bis zum St. Hilariustag [13. Januar] festgesetzt. Da nach Ablauf dieser Frist nicht nur keine Antwort eingetroffen ist, sondern auch das Salz in der Landschaft zum alten Preis verkauft wurde, haben es U.G.H. und der Landeshauptmann nicht mehr länger unterlassen können, nachzuforschen und Moritz Riedtgy anzufragen, warum er den Preis für das italienische Salz nicht gemäss Versprechen herabsetze. Darauf hat er sich ausführlich mündlich und schriftlich gerechtfertigt, wie es die Abschrift belegt, welche vor Rat und Gemeinden aller sieben Zenden geschickt worden ist. Sie besagt im wesentlichen, «diewil er kein versicherung habe um den verheiss einer landschaft, so sölle er ouch hiezwischent nit gegent iren verbunden sondern unbehaft sin und sines salz verkoufen wie er kön und mög, sobalt er aber vor einer landschaft der getanen zuosag halben geschriftliche versicherung empfangen, sie er eins albereiten willens, sinem verheiss ouch stattzetuon». — Darauf ist dieser Ratstag einberufen und Moritz angehalten worden, endgültig bekanntzugeben, wie er sich bezüglich des Verkaufs von italienischem Salz in der Landschaft zu verhalten gedenke. Er hat darauf geantwortet, «sobalt er gespurt, das man dem herren Alamania etwas veranlasset und inen des salzbevelchs halben habe in ein zwifel stan lassen, so habe er sich hiezwischent gan Meylandt verfuogt und alles salz, welches er zuo einer fursorg einer landschaft bestellt, dem herren Desiderio Basso widerum uberantwortet — nit on sinen grossen verlust und nachteil — dermassen das er sich des italienischen salzbevelchs ganzlichen entsagt und in all ander weg sine willige dienst gemeiner landschaft welle anboten haben». — Nachdem Moritz trotz wiederholter Umstimmungsversuche auf seinem Standpunkt beharrt und sagt, er habe kein Salz mehr, nicht einmal mehr einen Sack voll, um die Landschaft zu versorgen, beruft man die Bevollmächtigten des Herrn Benedikt von Alamania, den Herrn Johann Paul Viganerius, Burger von Mailand, und den Herrn Johann Peter de Puteo, genannt Tognett, wohnhaft in Thuomb. Sie legen schriftliche Vollmachten namens des Herrn von Alamania

vor, bieten ihre Dienste an und reichen Artikel ein, gemäss welchen der Salzherr willens ist, die Landschaft und ihre Untertanen während einer gewissen Anzahl Jahre hinreichend mit Salz zu versorgen. Man bespricht sich mit ihnen mehrmals ausführlich über diesen Auftrag und kommt schliesslich unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten überein:

1. «des ersten wurd wolgedachter her Benedict Alamania schuldig und verbunden sin, algemeine obre und nidere landschaft Wallis derselben inwonende oberherren und undertanen zuo versechen mit suberem ungeschwechtem mersalz in glicher prob und werschaft an der guottat wie vornacher der selig hauptman Michel zum Stepf und volgentz sine nachkommende bevelchslüt zum besten erstattet habent zuo versechen genuogsamlich und bis an ir ersattliches vernuegen, ouch dasselbig salz zuo verschaffen bis in das dorf Brig die sibem nächstkünftige jarlang, von dem jungstverloffnen nüwen jarstag an zuo rechnen, und das um ein preis und schlag, so volgenz underscheidenlich erklärt wurd, ze wissen von jetz hin bis uf den nächstkünftigen nüwen jarstag ein jeden salzsack haltent hundert und funfzechen meyländische lib. und ein jedes lib. 28 unzen um dri pistoletkronen minder ein halben dicken, bi welchem gewicht die seck in der burg zuo Thuom gefasset und im selben durch des salzherren bevelchslüt in ein landschaft on einchen betrug noch arglist söllent ergeben werden.

2. Aber nach dem nächstingenden nüwen jarstag hin soll man uf die nachvolgende sechs jar lang im bezalen um ein jeden sack salz in gewicht und werschaft obgemelt videlicet dri pistoletkronen oder anders gält um den schlag hienach erlüttert.

3. Des salzherren bevelchslüt und diener sollent ouch nit verbunden sin, einches salz zuo verkoufen on bare bezalung, si wellen es dan willenklich und geren tuon.

4. Das salz soll und mag bezalt werden mit goltkronen am gewicht der ballen, die sunnenkronen aber söllent um ein bazen turer abgenommen werden dan die pistoletkronen, und am prust golts mög es ouch bezalt werden mit dickpfennigen, die sollent gellent namlich 4 frankericher dicken ein pistoletkronen und vier eidgenossisch dickpfennig und sechs gross doruf ouch ein pistoletkronen, die philipstaler, ganz oder halb silberkronen, darzuo des herzogen von Saffoy silberpfennig, deren dri jetz 26 bazen gältent und ein uberschrift habent (instar omnium) sollent abgenommen werden in der achtung, wie si in diser landschaft leufig sind.

5. Mit hinzuogetaner erluterung und beredung, so etlich goltkronen am balengewicht zuo liecht, das man für jedes gran vor vieren ab ein gross ufgält geben sölle; die kronen aber, denen mee dan dri gran prästent an der gewicht, sollen an des salzherren und siner bevelchslüten wal stan, dieselben mit dem ufgelt zuo empfachen oder ganzlichen zuo verschupfen.

6. Doruber ist ouch usdrucklichen bered, wen etliche landlüt für iren eignen und sonderbaren bruch allein ein sack oder zwen salz wölten koufen und aber an golt, dickpfennigen oder andren grossen silberpfennigen die ganzen bezalnüs ze tuon nit hetten, das alsdan des salzherren bevelchslüt schuldig sien, den halbteil

der bezalnüs ouch an geringerer münz dan dickpfennigen zuo empfachen, sofer das die münz nit geringer si dan halb bazen und davor uf und das hierin kein vorteil noch arglist gebrucht werde.

7. Solang obgemesle siben jar diser uberkomis wärent, soll durch gemeine landschaft bi libs und guots straf verboten, allen andren und allein obgemeltem herren von Alamania und sinen bevelchslüten erloubt sin, einiches salz in disere landschaft und ouch desselbigen hargebrachten italienischen salz uswendig der landschaft zuo verfertigen und zuo verkoufen one nachlass und erloubnis vilgemesltes salzherrens Alamania oder siner bevelchslüten.

8. Dem vilgedachten salzherren soll aber hiemit bewilliget und nachgelasset sin, als vil salz als im gefellig und möglich in disere landschaft zuo verschaffen die obgemesle zitlang der siben jaren und dasjenig salz, welches er in der landschaft nit find zuo verkoufen, uswendig lands zuo verfertigen in andre ort als tür er mag, doch uf abtrag und bezalung der fuorzolens, ouch von alterhar geübter rechten der susten.

9. So sich ouch zuotriege, das in diser landschaft inwendig obbestimmter siben jaren diser uberkomis an der fuor oder zolen etwas gesteigret wurde, soll im dem salzherren erloubt sin, nach machzal solcher steigerung ouch uf das salz zuo schlachen.

10. Domit ouch obgedachter salzherr desterminder in sorgen und gefar stande, das sines salz durch den salzzug us Frankrich verstelt und im nit abgenommen werde, so hat man im versprochen, inen ein jar darvor oder zum wenigsten sobalt man gewisse erfarnüs habe, das man das französisch salz wolfeiler bekommen möge dan das italienisch, zuo berichten und verstendigen, ufdas er nit witters, dan die notturft ervordre, hierin kosten und salzfürsorg anwende.

11. Man hat dem salzherren ouch versprochen, im fall das der bevelch der fertigung des mersalz us Frankerrich durch übergebnis desselbigen oder andren zuofall ledig wurde, solches inen ze wissen lassen, ouch inen (so er dessen begären wurde) under geburlichen beredungen zuo einem mitgenossen des bevelchs vor allen andren nach teil anzuonemen. Zuo mörer versichernis aller und jeder oberzelter zuosag habent obgenampte machtboten anstatt und in namen des salzherren versprochen, uf künftige provision und fürsorg domit einer landschaft in salzbrust möge geholfen werden, anstatt der bürgschaft über gemeiner landschaft notwendigem bruch die bestimpte siben jar lang on underlass zuo Brig oder anderstwa in einer landschaft zuo einem vorrat zuo haben zweihundert seim salz, welche unzertrent bi einandren sollen bliben und nit verkouft werden, dan allein in grossem salzmangel, ouch dieselbig sum des vorrats durch den salzherren zuo erster gelegenheit darnach widerum ersetzt und ganz vollkommen sölle gemacht werden.

12. Es soll ouch vilgedachter salzher Alamania die zitlang obgemesltes sines bevelchs erliche und wolbescheidne diener oder bevelchslüt dasselbig salz uszuo teilen anstellen, welche nit sechen uf iren vorteil und eignen nutz, sonders vilmee sich beflissen, einer landschaft in allen truwen zuo dienen, dan nit das salz uswendig lands hin und wider den frömbden zuo verkoufen.

13. So ouch die gemeine strass uber den Simpelberg oder vor Simpillen ab bis gan Taffeder durch grosse des schnees oder durch andres ungewitter verschlachen wurde, alsdan sölle ein landschaft (sobalt si darzuo vermant) gebot und mandaten schicken an die von Simpillen oder an die, so solches ze tuon schuldig, domit si die strass unverzogenlich verbessern und offen machen. Solang aber die strass nit uftan wurd, solang soll der salzherr nit verbunden sin, anders salz zuo erstatten, dan allein das, welches schon vorhin in ein landschaft gefiert were.

14. Welchen obgemelten allen und jeden uberkommnissen und beredungen vorgesagte bede teil in namen wie ob bi iren guoten truwen hand versprochen nachzuokommen und gnuog ze tuon, hierin doch vorbehalten hindernis und zuofall kriegs, pestilenz, ungewitters, fürstengewalt und andre eehafte unmöghlichkeiten.»

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Burgerarchiv Visp*: A 215: Originalausfertigung für Visp.  
*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/8, S. 1—22: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/25: unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: unbedeutende Auszüge.  
*Burgerarchiv Siders*: A 6: Originalausfertigung für Siders.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 13. bis Samstag 16. Mai 1584.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Junker Gerig uff der Fluo, Stadtkastlan; Hauptmann Johannes Metziltzen, Stadtkonsul; German Murisod, Kastlan von Savièse. — *Siders*: Junker Franz am Hengartt, Kastlan und Bannerherr; Mathis Munderesse, Schreiber. — *Leuk*: Jakob Brunner, Meier; Niklaus Gassner, alt Meier; Hans Zum Dorff, Fenner vor der Zuben uff. — *Raron*: Stefan Berold, Meier; Joder Kalbermatter, Bannerherr; Peter Oulig, Zendenhauptmann; Mathis Ambortt, Statthalter in Grengiols. — *Visp*: Hauptmann Jos Kalbermatter, Bannerherr; Peter Andenmatten und Gerig Wildiner, alt Kastlane. — *Brig*: Hans An den Byelen, Kastlan; Gerig Michels, alt Kastlan. — *Goms*: Martin Stäler, [*Burgerarchiv Visp*, A|216: Stäli] Meier; Martin Jost, Schreiber und Hans Gertschen, beide alt Meier.

a) Landeshauptmann Anton Mayenchett, der vor einem Jahr gewählt worden ist, dankt ab. — Die Boten bestätigen ihn jedoch im Auftrag ihrer Gemeinden in seinem Amt.

b) U.G.H. legt dar, «das in ir fürstlichen gnaden gericht sich vilmalen begebe, das etliche in namen und als gewaltshaber des einen teils ungefasst sines verschribnen gewalts erschinen und anzeigen, der gewalt sie einem schreiber ingeben, von welchem er denselben nit habe mögen usbringen, sich anbietende in

der nächsten assignation darnach solchen gewaltsbrief in eltem datum bizubringen; dargegent der widerteil vermein, uf denselben contumanz zuo erlangen, von wegen das er unbewart sines gewalts erschine». Landeshauptmann und Boten erklären übereinstimmend, «das wo der ansprecher durch einen gewaltshaber rechtigen welle, sölle er mit verschribnem gewalt solches angents uf der ersten assignation tuon, wo aber der gewaltshaber des verschribnen gewalts nit gefasset, sölle dem werer sin kosten in contumanz des gegenteils zuoerkennt werden. Des werer gewaltshaber aber sölle von der ersten erschinung bis an die nächsten zil ufzug geben werden, sin vermeinten verschribnen gewalt in vorgegendatum bizubringen».

c) Man hat durch Berichte glaubwürdiger Leute erfahren, dass einige Fürsten und Herren grosse Kriegsvorbereitungen treffen. Man weiss nicht genau, wozu sie solches Kriegsvolk gebrauchen wollen, doch ist zu befürchten, dass es gegen die Eidgenossenschaft gerichtet sein könnte. Deshalb beschliesst der Landrat einhellig, dass die Hauptleute und Bannerherren jedes Zendens und Orts der Landschaft dafür sorgen sollen, dass jedermann mit der notwendigen Bewaffnung gerüstet sei; insbesondere soll jeder, der «sines eignen oder sines husfrouwen guts halb in die tusend lib. rich were», mit einem Harnisch versehen sein. Zudem sollen in den Rodeln des letztjährigen Auszugs die Verstorbenen durch andere Amts- und Kriegsleute ersetzt, und die Zahl derer, die den Bannern zugeordnet sind, soll wieder ergänzt werden. Auch die Posten sollen wiederum dort, wo sie früher vorgesehen waren, aufgestellt werden, damit man sich ihrer notfalls bedienen kann. Auch wird hinzugefügt, dass der Landeshauptmann nach Monatsfrist bei erster Gelegenheit die Zendenhauptleute und Bannerherren auffordern solle, ihm ihre aufgefüllten Rodel einzureichen, so kann er sich über ihren Fleiss vergewissern. Sollte einer diesen Befehl vernachlässigt haben, soll er später im Landrat als Ungehorsamer und als seines anvertrauten Amtes Unwürdiger bestraft werden.

d) Früher schon hat man 1100 Spiesseisen in die Landschaft bringen lassen und bezahlt. Auf dem letzten Weihnachtslandrat ist angeordnet worden, diese gleichmässig in alle Zenden zu verteilen. Das ist damals nicht geschehen. Jetzt hat man noch 300 Spiesseisen gekauft und bezahlt, so dass es jetzt insgesamt 1400 Stück sind. Die Boten jedes Zendens sollen jetzt 200 Stück behändigen, ihren Gemeinden heimbringen und dafür sorgen, dass sie sofort an die neuerworbenen Spiesstangen geschlagen werden.

e) Auch sollen die Boten jener Zenden, die früher ihren Anteil nicht erhalten haben, jetzt anderthalb Zentner Büchsenpulver empfangen. Die Zenden Siders, Leuk und Raron sollen ihren Anteil in Leuk in der Susse zuhandennehmen, der Schützenhauptmann von Leuk soll das Pulver nach Gewicht verteilen und wenn etwas fehlen sollte, sollen die Siderser den Rest in Sitten bei Junker Niklaus Wolff verlangen. Die andern Zenden sollen ihren Anteil auch bei ihm beziehen.

f) Es wird erneut vorgebracht, dass früher oft verabschiedet und beschlossen worden sei, dass die Landstrasse im Goler tiefer unten und gerade angelegt werden solle. Es sind damals auch 7 Kronen erhoben worden, das Werk ist aber



trotzdem nicht gemacht worden. Deshalb wird beschlossen und dem Strassenvogt von Brig befohlen, «das er dasselbig, so er bishar underlassen, nochmalen one verzug in das werk bringe, ouch verschaffe, das die strass an obgemeltem ort, wie sie anesehen, eruffnet werde».

g) Die Pest ist in der Landschaft leider immer noch nicht ganz erloschen, an einigen Orten nimmt sie sogar zu. Durch sie hat die Landschaft seit wenigen Jahren vor allem in den drei untern Zenden grossen Schaden und Verlust an vielen redlichen Landleuten erlitten. Sollte in andern Zenden dasselbe geschehen, — was Gott verhüten möge — würde die Landschaft erhebliche Einbussen erleiden. Um dem vorzubeugen, soweit dies menschlicher Vorsicht möglich ist, wird bei 25 Pfund Busse verboten, dass sich jemand ohne Erlaubnis seines ordentlichen Richters und ohne Begleitung eines Führers an unsichere und durch die Krankheit befleckte Orte begeben. Auch wird bestimmt, dass sich verdächtige Personen nicht an sichere Orte begeben oder unter unbefleckte Personen mischen dürfen. Sollte sich jemand hierin unvorsichtig erweisen, soll er an Leib und Gut gestraft werden. Jedermann soll sich also zu verhalten wissen und seine Mitmenschen schonen.

h) Es wird vorgebracht, «das sich vil missverstands und unrichtikeit zuotrage us dem, das etlich um ire schulden zuo bezalen sich verschriben um bargelt oder um bargelt on pfand, und wen der tag der bezalnüs verfallen, schlachen si dem vertrauer anstatt des versprochenen baren gelts pfender für. Da dan in etlichen zenden man uf das verheissen des baren gelts on pfand nüt anderst dan sunst um ein schlechten schuld dem vertrauer tuoge richten, dorus dan ein unglichs recht erfolge. Und obglich wol dem billichen rechten nach ein jeder soll tragen die buoss, die ein jeder im selbs willenklich uflegt, nüt dester minder damit in gemeiner landschaft ein durchgehende glichformikeit des rechten gebrecht werde, so will man menklich gewarnet han, das niemantz sich uf obgemelte wis als um bargelt on pfand verschribe; wo aber solches doch je beschehe, so sölle dem schuldner die buoss darufstan, das nach verfallnem tag hin der vertrauer möge den richter vermanen, imen ab den geltfarbesten pfenwerten des schuldners zuo richten um dritteil, houptguot und kosten; und solle im von stund an nach beschechner schätzung die pfender an die hend geben und kein witere losung nit haben».

i) Berthlome Allet, Landvogt von Monthey, überbringt die savoyische Pension, welche auf den ersten dieses Monats Mai fällig war und jährlich 700 rheinische Gulden beträgt, deren 8 zu 5 Kronen und die Krone zu 48 Königsstüber oder fünf savoyischen Gulden gerechnet werden. In savoyischer Münze beträgt die ganze Summe 2187 Florin pp und 6 Gross. — Aus diesem Geld bezahlt man: 36 Kronen für die obgenannten 300 Spiesseisen; U.G.Hn 4 Goldkronen für die Ausgaben eines Läufers; Junker Niklaus Wolff 1 Krone für die Lagel des Büchsenpulvers; dem Landeshauptmann Anton Mayenchett 12½ Kronen für seinen Ritt an die Tagung in Älen, er war 10 Tage fort; dem Hauptmann Peter Am Byell 7½ Kronen für den selben Ritt, er war 6 Tage fort; dem Landschreiber 10 Kronen auch für diesen Ritt, er war 8 Tage fort. — Der Abzug beträgt 71 alte



Kronen und 16 Gross; es bleiben 1791 Florin pp und 4 Gross. Davon erhält jeder Zenden in französischen Dicken: 15 Kronen, 6 Pistoletkronen, 1 Sonnenkrone und 4 Franken, und darüber hinaus 110 Florin pp in welscher savoyischer Münze.

j) «Es hant sich ouch etlich mal, als noch jetz uf diserem landrat, etliche appellungshandel zuotragen, da der ein teil geappelliert für ein ordenlichen gesessnen landrat und nit meldet weder den nächsten noch den andren, domit ouch ufem ersten nit begegnet, doruf ein erlütung ervordret wurd, ob dann dem gegenteil in abwäsenheit des appellierenden sin erlangte urteil sölle bestätt werden oder nit; welche beschechen und verornet, das wo einer furthin appellieren wurde vor gesessnem landrat und inwendig den drisig nächstvolgenden gerichtstagen sine beschwården nit ingibt, so sölle solche appelung fallen uf den nächsthaltenden ordenlichen landrat darnach, obschon der appellierent nit erlutert hätte, uf welchen landrat er geappelliert habe».

k) Auf dem letzten Weihnachtslandrat ist für erspriesslich angesehen und beschlossen worden, dass die der Allgemeinheit gehörenden Doppelhaggen und ihre Munition, die in einigen Zenden in die Viertel und Geschnitte verteilt worden sind, wieder in den Hauptdörfern vereinigt werden sollen. Sie sollten je nach Möglichkeit jedes einzelnen Zendens beieinander aufbewahrt und einem vertrauenswürdigen Mann in Obsorge gegeben werden, damit sie stets sauber unterhalten und aufbewahrt würden. Das ist aber nicht geschehen. Am öffentlichen Schiessen in Siders an der Fasnacht, als die aus Eifisch und die von Lens aufgefordert wurden, ihre Doppelhaggen auf den Schiessplatz zu bringen, weigerten sie sich und antworteten «mit tratzlichen worten». Darauf wurde beschlossen, sie vor den Landrat zu berufen, doch sind nur die Gewalthaber von Lens erschienen. Sie versuchen, sich irgendwie herauszureden, fügen sich jedoch gutwillig und sind bereit, inskünftig dieser Satzung zu gehorchen. Die Eifischtaler sollen auf den nächsten Weihnachtslandrat berufen und zu gleichem Gehorsam angehalten werden. Man will, dass obiger Satzung in allen Zenden nachgekommen werde, vorbehalten im Zenden Raron, wo der Entlegenheit wegen die von Mörel ihren Teil Doppelhaggen selber verwahren sollen. Im Zenden Goms sind die Doppelhaggen auf die zwei Pfarreien zu verteilen, da oben und unten Pässe über die Alpen zu hüten sind. Die von Simplon sollen ihren Anteil ebenfalls erhalten, dies wegen des Passes und der angrenzenden Nachbarschaft.

l) Vor vielen Jahren ist beschlossen und verabschiedet worden, dass jeder damalige Domherr und jeder, der inskünftig gewählt würde, einen Doppelhaggen samt Munition kaufen und unterhalten müsse; diese sollten nach seinem Tod der Landschaft und zum Schutz seiner Nachfahren überlassen werden. Diese Satzung ist später in andern Landräten gemildert worden; es wurde verordnet, dass die Doppelhaggen, welche durch Domherren, die geborene Landleute ob der Mors waren, gekauft worden waren, nach deren Tod den rechtmässigen Erben zufallen sollten. Die Doppelhaggen der Fremden sollten aber der Landschaft zukommen und gehören. — In der Folge hat Hauptmann Jos Kalbermatter, oberster Schützenhauptmann, die ehrwürdigen Herren des Kapitels zur

Übergabe solcher Doppelhaggen gemahnt. Diese haben schliesslich verlangt, dazu vor dem Landrat Stellung zu nehmen. Das wurde ihnen bewilligt. Ihre Stellungnahme lautete ungefähr wie folgt: Sie seien der Ansicht, weder der Landrat noch die weltliche Obrigkeit seien befugt, ihnen so etwas zu befehlen oder Lasten aufzuerlegen, und dies aufgrund gewisser Freiheiten, die das Domkapitel von Kaiser Karl IV. vor langer Zeit erhalten habe. Zudem seien ihnen seit kurzer Zeit dermassen viele Lasten zugefallen, sei es beim Bundesschwur mit den Eidgenossen der VII katholischen Orte, oder wegen der neuen Wasserleitung in Savièse, oder für den Unterhalt von Kirchen, Glocken und anderer Zier. Auch hätten sie gegenwärtig immer noch andere Lasten für den Unterhalt ihrer Häuser und die Erneuerung der Erkenntnisse, so dass es ihnen nicht möglich sei, der Landschaft zu willfahren. Doch ungeachtet all dessen und zum Beweis dafür, dass sie ihrem lieben Vaterland gegenüber gut gesinnt seien, wollen sie zu den bereits vorhandenen 27 Doppelhaggen noch 9 hinzukaufen, damit die Zahl von 3 Dutzend erreicht werde. Doch geschehe dies keineswegs auf Befehl oder aus Pflicht, sondern aus freien Stücken, ohne Schaden für ihre Freiheiten. — Die Boten antworten, sie könnten von den früher verabschiedeten Beschlüssen nicht abweichen; deshalb nehmen sie es, um es wieder hinter sich zu bringen vor ihre Räte und Gemeinden. Inzwischen wird man auch die deswegen erlassenen Abschiede suchen und auf dem Weihnachtslandrat dazu Stellung nehmen und antworten.

m) Es sind Klagen vorgebracht worden, weil einige Säcke des italienischen Salzes, seit der Herr von Alamania den Auftrag hat, dermassen klein sind, dass man deswegen grosses Bedauern und Missfallen hat. Zudem werden die Kronen nicht mit dem Ballengewicht gemäss Kapitulation, sondern mit einem andern dermassen schweren Kempfen [Eichgewicht] abgenommen, dass kaum eine Krone schwer genug ist. Des weitern unterstehen sich die Beauftragten des Salzherrn, den gesamten Salzverkauf nicht nur ausserhalb des Landes, sondern auch bei den Untertanen nid der Mors zu monopolisieren, die Landleute, die an solchen Handel gewohnt sind, weit hinter sich lassend. Vor allem aber hat sich U.G.H. beschwert; er will nicht gestatten, dass im Banner oder in der Kastlanei Martinach jemand anders Salz verkauft, als wer von U.G.Hn Auftrag und Erlaubnis erhalten hat. — Johann Petrus Tognet, Geschäftsträger des Herrn von Alamania, wird vor den Landrat berufen, und es werden ihm obige Klagen vorgehalten. Er beantwortet darauf Punkt für Punkt: Zum Gewicht des Salzes sagt er, es sei möglich, dass einige Säcke (aber nur wenige) zu leicht verkauft worden seien, es sei aber altes Salz gewesen, das bereits auf der Strasse war, als sein Herr den Auftrag übernommen habe und das er den früheren Beauftragten abgekauft habe, um die Landschaft sofort bedienen zu können; sobald er aber über das fehlende Gewicht verständigt worden sei, habe er die übrigen Säcke mit anderem Salz aufgefüllt und aus 59 Säcken nicht mehr als 50 mit dem rechten Gewicht erhalten. — Was das Gewicht der Kronen angehe, so glaube er nicht, dass er von jemandem schwerere Kronen verlangt habe als aufgrund des Ballengewichts, was aber seine Mitbeauftragten getan hätten, das müssten sie selbst be-

antworten. — Beim Verkauf des Salzes ausserhalb des Landes halte er sich an die Kapitulation, die besage, dass dies nur dem Herrn von Alamania und seinen Sachwaltern und Beauftragten zustehe. — Was den Verkauf des Salzes bei den Untertanen nid der Mors und insbesondere in der Kastlanei Martinach betreffe, wolle er sich einverstanden erklären, erstens im Banner von Martinach weder im Grossen noch im Kleinen selbst oder durch andere Salz zu verkaufen, sondern dies ungehindert dem Beauftragten U.G.Hn zu überlassen; weiter ist er einverstanden, jedem Landmann in Brig gegen Barzahlung Salz zu verkaufen, welches dieser in den sieben Zenden oder bei den Untertanen nach bester Gelegenheit verkaufen und damit Handel treiben mag, falls er und seine Mitbeauftragten zwischendurch bei den Untertanen der zwei Landvogteien oder anderswo ebenfalls Salz absetzen dürfen. — Damit man aber wegen des Zolls des Salzes, das ausser Landes geführt wird, nicht in Gefahr oder Zweifel stehe, anerbietet er sich, alles Salz, das er oder seine Mitbeauftragten von der Mors abwärts führen lassen werden, in Sitten in der Suste abzuladen oder verzeichnen zu lassen. Der Ballenteiler von Sitten soll es dann gesondert aufschreiben. Zudem werde er in Martinach einen Beauftragten einsetzen, der U.G.Hn oder dem Landeshauptmann einen Eid leisten werde, alles Salz, das er im Auftrag des Herrn von Alamania in Empfang nehmen werde, in zwei Bücher einzutragen, in eines das, was er ausser Landes verkaufe, in das andere das, was er bei den Untertanen der zwei Landvogteien absetze. Dieser werde dann von Fronfasten zu Fronfasten seine Aufzeichnungen mit dem Rodel des Ballenteilers von Sitten vergleichen und aufgrund seines Eides für das ausser Landes verkaufte Salz Rechenschaft geben und den Zoll von Suste zu Suste bezahlen. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten erklären sich mit dem letzten Punkt einverstanden. Was aber das Gewicht des Salzes und der Kronen angeht, richten sie ein schriftliches Gesuch an den Herrn von Alamania; er soll seinen Geschäftsträgern befehlen, in Simplon alles Salz bei der Ankunft wieder zu wägen. Wo das Gewicht mehr als zwei Pfund vom versprochenen abweicht, soll es mit anderem Salz ergänzt werden. Weiter soll er einige «kempfen des ballengewicht, welche gejustificiert und mit einem sonderbaren zeichen» von andern unterschieden werden, an die Landschaft senden, damit seine Beauftragten mit dem Goldgewicht keinen Betrug üben können und jeder Landmann weiss, aufgrund welches Gewichtes sein Geld bewertet wird. — Man soll einen Monat auf die Antwort warten; trifft sie bis dann nicht ein, oder so, dass die Landschaft mit ihr [nicht?] zufrieden ist, wird Jos Kalbermatter bestimmt und beauftragt, sich zum Herrn von Alamania nach Mailand zu begeben, um mit ihm darüber zu verhandeln und sich mit ihm zu einigen, wie dies in seinen Instruktionen ausführlich steht.

n) Die Antwort auf das Schreiben U.G.Hn betreffend die Feiertage wird bis zum nächsten Weihnachtslandrat aufgeschoben, da es nicht vor allen Gemeinden verlesen worden ist.

o) Es ist jedermann bekannt und zudem steht es in den Abschieden, dass nach dem Tode von alt Landvogt und Bannerherrn Stefan Locher Hauptmann Peter Am Byell vom Landrat zum obersten Feldhauptmann gewählt worden ist. Seit-

her haben sich aber bestimmte Personen oder Gemeinden gegen diese Wahl ge-  
äussert. Da Kriegsgefahr vorhanden ist und im Falle eines Angriffes auf die  
Landschaft nichts verderblicher wäre, als Zwiespalt wegen des Obersten oder an-  
derer Ursachen wegen, beschliesst man, dass alle Räte und Gemeinden aller  
Zenden sich nochmals äussern sollen, ob sie es bei der Wahl von Hauptmann Pe-  
ter Am Byell bewenden lassen wollen. Andernfalls beschliessen die Boten, den  
Räten und Gemeinden drei vornehme Landleute zur Wahl vorzuschlagen. Wer  
dann die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt, wird fortan ohne Opposition  
oberster Feldhauptmann. Vorgeschlagen werden Hauptmann Anton Mayen-  
chett, Junker Berthlome uff der Fluo und Hauptmann Peter Am Byell. Die Zen-  
denrichter sollen ihre Wahl baldmöglichst U.G.Hn schriftlich zustellen.

p) Zum Schluss verlangt Berthlome Allet, Landvogt von Monthey, Quittung  
für seine Rechnungsablage und die Übergabe des savoyischen Jahrgeldes. Sie  
wird ihm bewilligt.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/8, S. 25—60: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 481—485: Auszug umfassend die Abschnitte b, h, j. — ABS 205/2, S. 509—513: Auszug umfas-  
send die Abschnitte b, h. — ATN 47/2/25: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 10/320:  
unbedeutende Auszüge.

*Bürgerarchiv Visp:* A 216: Originalausfertigung für Visp.

## Sitten, Majoria, 2. Dezember 1584.

### Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Ge-  
meinden von Stadt und Zenden Sitten.

Nach altem Brauch wird jährlich vor Weihnachten ein ordentlicher Landrat  
einberufen, auf welchem «die gemeinen durchgehenden landsachen» beraten, ei-  
nige Ehrenämter neu besetzt und die Appellationen behandelt werden. — Die  
Landvogtei Monthey ist mit einem andern Landvogt, turnusgemäss aus dem  
Zenden Raron, zu versehen. — Die Landvögte von St. Moritz und Monthey wer-  
den für dieses nun bald zu Ende gehende Jahr Rechenschaft geben und nach er-  
folgter Bezahlung Quittung verlangen. — Zweifelsohne werden auch von Land-  
leuten aus den obern Zenden und von Untertanen Appellationen gegen Urteile  
eingereicht werden; diese Leute erwarten einen endgültigen Entscheid ihrer  
Rechtshändel. — Ein Edikt und Mandat des Papstes besagt, dass man innert drei  
Jahren (diese Frist ist nun bald verstrichen) überall den neuen Kalender anneh-  
men solle, dies unter Busse des Banns. Da die Bundesgenossen der sieben katho-  
lischen Orte, dann ganz Italien, Savoyen und das Augsttal als unmittelbare  
Nachbarn der Landschaft, sich an den neuen Kalender halten und die Landleu-  
te, die dort Handel treiben, wegen der verschiedenen Daten der Feiertage vielen

Behinderungen ausgesetzt sind, wird es notwendig sein, «das ein landschaft darob sich vergliche oder eins gemeinen willens entschliesse».

Darum gebieten wir euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen am nächsten Mittwoch, den 9. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen und anderntags in der Frühe mit den Boten der übrigen sechs Zenden über obige Artikel und alles, was sich bis dahin ereignen könnte, beraten und beschliessen helfen zu Nutz, Lob, Ehre und Wohlfahrt des Landes.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/62, Nr. 72: Original mit Siegel.

### Sitten, Majoria, Donnerstag 10. bis Freitag, 18. Dezember 1584.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengart, Bannerherr; Junker Niklaus Wolff, Stadtkastlan; Anton de Torrente, Säckelmeister der Stadt und Zendenhauptmann; Martin Guonther, Stadtkonsul. — *Siders*: Junker Franz am Hengart, Bannerherr; Stefan Gurto, unlängst Landvogt von St. Moritz; Thomas Savioz, Fenner und Statthalter in Eifisch. — *Leuk*: Hauptmann Jakob Brunner, Meier; Christan zen Gaffinen und Niklaus Gasner, alt Meier. — *Raron*: Stefan Berolt, Meier; Vogt Johannes Rotten, Bannerherr; Matthis Ambort, Meier in Mörel; Michael Huober, alt Meier. — *Visp*: Johannes In Albon, alt Landeshauptmann; Hauptmann Jos Kalbermatter, Bannerherr; Hans Lengen, Meier in Gasen. — *Brig*: Görig Michels, Kastlan; Hans An den Bielen, alt Kastlan und gegenwärtig Statthalter; Anton Stockalper, Zendenhauptmann. — *Goms*: Hans Volcken und Cristan Lagger, alt Meier; Peter Biderbosten, Ammann in der Grafschaft.

a) Der Landvogt von Monthey Bertlome Allet, Bannerherr von Leuk, dankt ab. — Die Boten des Drittels Mörel erklären darauf, ihre Räte und Gemeinden hätten erfahren, dass die Zendenlandleute des Drittels Raron sich dahin geäußert hätten, diesmal die Reihenfolge zur Besetzung der Landvogtei zu beanspruchen. Da aber die Landvogtei Monthey, die nach wie vor als die geringste angesehen wird, seit der Einnahme des neueroberten Landes stets durch einen Amtmann aus ihrem Drittel besetzt worden ist, haben sie den ausdrücklichen Befehl, U.G.Hn, den Landeshauptmann und den Landrat zu bitten, in der Besetzung dieses Amtes nichts Neues einzuführen, sondern diese Landvogtei jetzt und in Zukunft, wann der Zenden Raron an der Reihe ist, durch einen ihrer Drittelsleute zu besetzen. — Die Boten des Drittels Raron antworten darauf, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden ebenfalls den Auftrag, U.G.Hn und den Landrat zu bitten, das Amt diesmal durch einen ihrer Drittelsleute zu beset-

zen, da es einige Male hintereinander durch ihre Zendenlandleute von Mörel innegehabt worden sei, und sie nicht möchten, dass daraus für die Zukunft ein Recht oder Brauch abgeleitet würde, «sittenmal si albede dritteil in solchen ämpteren in glicher friheit miteinander standen und dorum vornacher kein underscheid noch vertrag zwischend inen oder iren vorfaren beschechen sie». — Nach diesen und weitern Worten übergeben beide Parteien die Angelegenheit U.G.Hn, dem Landeshauptmann und den Boten der übrigen sechs Zenden zu einem freundschaftlichen Entscheid und Spruch. Diese entscheiden, «das nunforthin die besetzung der zwei landvogtien unverscheidenlich und unverteilt (wen der ker an den zenden von Raren kome) blißen sölle, und das ein ordentlicher landrat den gewalt und die wahl sölle han nach gelegenheit der zit und auch der personen, die ersten landvogti mit einem ehrenden landman von Raren oder von Mörill zuo besetzen, sofer das die andre nächstvolgende mit einem des andren dritteils versechen werde». Für diesmal wird «us beweglichen ursachen und betrachtungen» durch U.G.Hn, den Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden Peter Ouwlig von Mörel, Zendenhauptmann von Raron, zum Landvogt von Monthey für die nächsten zwei Jahre gewählt. Er wird vereidigt und durch U.G.Hn bestätigt.

b) Die Gommer Boten berichten, dass einige die mailändischen Silberkronen für 50 Gross ausgeben aber nur für 48 Gross entgegennehmen wollen. Sie verlangen, dass genau festgesetzt werde, zu welcher Währung diese Silberkronen angenommen und ausgegeben werden sollen. — Nachdem man sich ausserhalb der Landschaft nach der Wechselwährung erkundigt hat, erklärt man, dass die mailändischen Silberkronen zu 48 Gross und die halben Kronen zu 24 Gross zur Begleichung einer Schuld ausgegeben und angenommen werden sollen. — Die halben spanischen Silberkronen behalten jedoch ihren alten Umlaufwert, sie werden auch anderswo zu 26 Gross gewechselt.

c) Man weist darauf hin, dass Nahrungsmittel und vor allem die Schafe so zahlreich ausser Landes verkauft werden, dass man seit einiger Zeit an einigen Orten nicht nur keine fetten Schafe zu kaufen finden kann, sondern im vergangenen Frühjahr ist beinahe «der ganz samen und ufgang» weggeführt worden. — Der Landrat bestätigt und bekräftigt die Erlasse in den früheren Abschieden und die Ausfuhrverbote für Schafe und andere Nahrungsmittel unter früher festgesetzten Bussen und Strafen. Die Zenden- und Ortsrichter der Landschaft werden dringend ermahnt, wachsam zu sein und die Übertreter dieses Verbotes streng zu bestrafen. Dies gilt sowohl in Entremont als auch nid der Mors und für die Landleute ob der Mors.

d) Man weist auch auf die Menge fremden Volkes hin; gegenwärtig kommt es haufenweise und in grossen Scharen bettelnd in die Landschaft. In der Eidgenossenschaft wird es nicht mehr geduldet, sondern überall abgehalten. Hier breitet es sich in die Dörfer aus und kundschaftet alles aus; aber im Frühling, wenn die Arbeit beginnt, ziehen diese Leute grossenteils davon, inzwischen aber «den landarmen lüten fülroufen und (wie man sagt) das brot vor dem munt dannen schnidend, ouch vilmalen ehrenden lüten ir hab und guot endtragend». — Man



beschliesst und gibt allen Richtern oben und unten im Lande und vor allem denen, die am nächsten bei den Pässen wohnen, den dringenden Befehl, auf solch fremdes Volk gut aufzupassen und es dort, wo es ins Land gekommen ist, wieder auszuweisen; dies gilt vor allem für die, welche keine schriftliche Bescheinigung mitbringen, woher sie kommen und wie sie ihren früheren Aufenthaltsort verlassen haben. Jeder Landmann soll sich auch in acht nehmen, keine fremden Personen zu beherbergen, von welchen Ansteckung durch die Krankheit, Diebstahl oder anderer Schaden zu erwarten wäre. Er soll in erster Linie sein Almosen den Armen des Landes zukommen lassen. Die beiden Landvögte sollen diesen Beschluss ihren Amtsleuten und Untertanen durch Mandat bekanntgeben und sie ermahnen, ihn strikte einzuhalten.

e) Jagdverbot und Jagderöffnungs- und Schlussdaten lässt man gemäss den früheren Abschieden bleiben. Man weiss aber aus der täglichen Erfahrung, dass der Landesfürst und andere Landleute zur Ehre und zum Ruhm des Landes vornehme von auswärts kommende Herren mit einem stattlichen Empfang beehren und dabei gerne Wildbret auftragen lassen, davon gibt es im Lande reichlich. Wegen des ungeziemenden Preisaufschlages müssen sie es aber unterlassen. Das kommt grossenteils davon, dass man das Wildbret fremden Fürkäufern zuträgt, die es ausser Landes führen. So haben weder die Obrigkeit noch das gemeine Volk irgendwelchen Nutzen davon, sondern einzig die, welche es fangen und ausser Landes führen. Um diese Ungerechtigkeit einigermaßen einzudämmen und abzuschaffen, wird durch U.G.Hn, den Landeshauptmann und die Boten einmütig beschlossen, dass fortan das Wildbret nicht teurer weiterverkauft oder feilgeboten werden soll «dan ein grawer has um siben gross, ein wisser has um dri gross, ein grosse parnisen oder ein loubhuon jedes um fünf gross, ein kleine parnisen und ein steinhuon jedes um dri gross, das menlin eins fasanens um siben gross und die hennen eins fasanens um sechs gross, ein reckoltervogel um zwen cart und die grossen urhanen last man uf bescheidenheit, nachdem si gross sind, zuo verkoufen, und das bi der buoss 3 lib. samt verfalnus des wiltprets dem richter, so dorufkumpt». — Zudem wird allen Einheimischen und Fremden jeder Fürkauf von Wildbret bei einer Busse von 25 Pfund und Verfall der Ware verboten. Die Busse muss zur Hälfte vom Verkäufer und zur Hälfte vom Fürkäufer, der die Ware ausser Landes führen wollte, bezahlt werden. Bei gleicher Busse ist es auch allen Landleuten verboten, Wildbret ausser Landes zu schicken oder zu verkaufen.

f) Junker Franz von Monthey, Seneschall von Sitten, wird bestimmt, namens der Landschaft das nächste Jahrgeld des französischen Königs abzuholen. Stadt und Zenden Sitten sind an der Reihe.

g) Der Jüngling Hans Schmidt vom Brigerberg wird dazu erwählt, die nächsten zwei Jahre das Studienstipendium der Hochschule von Paris zu erhalten, doch unter der Bedingung, dass er sich selbst dorthin begibt und es keinem andern verkauft. Sollte ihm dies nicht gelegen kommen, soll er das Stipendium der Landschaft wieder zuhandenstellen, damit sie einen andern, «der dazu lust und willen hat», dorthin abordnen kann.

h) Abrechnung von Michael Albertin, Landvogt von St. Moritz, für das erste Jahr seiner Amtsverwaltung: Der ordentliche Einzug beträgt 2342 Florin guter Münze, der Einzug in Bagnes 51 Florin, die «sufferten» in Orsières 20 Gross; die Erben von Kastlan Bersodt von Gundis bezahlen wegen eines neuen Albergamments 10 Florin; der Zoll bringt nach Abzug «des vierten pfennigs» 20 Kronen, die Ausfälle der Toten Hand nach Abzug der Rechte des Landvogtes 880 Florin; Summe aller Einzüge: 3368 Florin und 8 Gross guter Münze. — Abzüge: für die ordentliche Besoldung des Landvogtes 120 Florin; für die von Savièse 2 Florin; dem Mechtral von Riddes 20 Gross; dem Spital des St. Bernhardsberges 10 Florin; für die leeren Häuser in St. Moritz 9 Florin und 10 Gross; für die Kapelle auf der Brücke 30 Florin; für die Schützen von St. Moritz 16 Florin und 8 Gross; für zwei «marfelschlösser zum geschütz» 9 Gross; für die Ausbesserung einiger Schlösser im Gefängnis oder anderswo im Schloss 45 Gross; für den Ankauf von drei Weinfässern 24 Florin und 7 Gross; für eine Weinpresse, die ans Schloss verkauft worden ist, 22½ Florin; für die Ausbesserung und die Kosten für das Einsetzen dieser Presse 4 Florin und 2 Gross; für Holz und Macherlohn zur erneuten Ausbesserung des Turmdaches auf dem Tor 32 Florin und 3 Gross; für Kalk, der teilweise zur Ausbesserung des Turms und der Presse verwendet worden ist und teilweise noch vorhanden ist, 7½ Florin; für Prämien für drei Bären und acht Wölfe 35 Florin; Summe aller Abzüge: 320 Florin und 4 Gross. Es bleiben 3048 Florin und 4 Gross oder umgerechnet 731 Kronen und 30 Gross, die Krone zu 50 Gross gerechnet. Davon erhält jeder Zenden 104½ Kronen in der Währung wie oben.

i) Der Landeshauptmann berichtet, dass im vergangenen Herbst einige Viehhändler aus Pallanza in Italien vor ihm erschienen seien und sich beklagt hätten, dass der Zöllner von Siders von ihnen einen höheren Zoll verlangt und abgenommen habe. Diese Zollerhöhung hatte man von ihnen früher einmal, nämlich im Jahre als die Brücke von Siders gebaut wurde, verlangt und seither nie mehr. Sie baten, dafür zu sorgen, dass dieser Aufschlag abgeschafft werde, andernfalls wären sie gezwungen, bei ihren Oberherren Klage einzureichen, diese würden dann zweifelsohne eine gleiche Zollerhöhung gegenüber der Landschaft vornehmen. — Darauf antworten die Boten und die Gewaltshaber «des äbnen Siders», die Lombarden hätten ihren Zöllner ungerechtfertigterweise verklagt, denn seit dem Jahr, als man die steinerne Brücke über den Rotten hat machen lassen, hat man immer für jedes Rind einen Kreuzer statt wie früher ein Kart Zoll abgenommen. Dies haben sie aber nicht aus eigener Gewalt oder Vermessenheit, sondern mit Bewilligung des Landesfürsten und ordentlichen Landrats getan. Sie werden diesbezüglich bei Gelegenheit einen Abschied vorweisen. Sollten die Händler von ihrer Klage nicht Abstand nehmen, wären sie bereit, mit ihnen vor Gericht zu gehen. — Die Boten von Brig, Goms und Mörel protestieren wider die von Siders «um wandel alles kostens und schadens, so inen von obgemelter steigung wegen von den Italieneren möchte widerfahren, und ouch dorum urkund botten».

j) Obwohl jetzt reichlich Salz aus Frankreich und Italien in die Landschaft ge-

bracht wird, gelangt es wegen dem unersättlichen Geiz einzelner nicht richtig an den gemeinen Mann. Um dem einigermaßen Abhilfe zu schaffen, beschliesst man, dass die Wagner für die Fuhr von Brig nach Sitten nicht mehr als sechs Solothurner Dicken empfangen sollen. Zudem sollen alle Zendenrichter nach Beratung mit ihren Geschworenen den Preis festlegen, zu welchem die Kaufleute den Sack, aber auch grosse und kleine Masse Salz bei ihnen verkaufen sollen; sollte in der obern Landschaft jemand diese Verordnung überschreiten, soll das teurer verkaufte Salz samt einer Busse von 3 Pfund dem Ortsrichter verfallen. Für das französische Salz sollen die Wagner für jeden Wagen von Bouveret bis St. Moritz drei Florin pp, von dort nach Martinach zwei Florin pp und von dort nach Sitten 40 Gross welscher Währung als Fuhrlohn erhalten. Die Kaufleute sollen für Arbeit und Gewinn in der Landvogtei Monthey nicht mehr als drei welsche Gross, in St. Moritz und Martinach nicht mehr als 4 welsche Gross und von Martinach bis Sitten und im Entremont nicht mehr als fünf savoyische Gross für jeden Sack verlangen. Das Salz, das teurer verkauft wird, verfällt mit einer Busse von 10 Pfund pp. Die Zendenrichter und — nid der Mors — die Landvögte sollen eine Untersuchung durchführen und die, welche einen ungeziemenden Aufschlag auf das Salz gemacht haben, gebührend bestrafen.

k) Abrechnung von Berthlome Allet, Bannerherr von Leuk, für das zweite Jahr seiner Amtsverwaltung in der Landvogtei Monthey: Der alte ordentliche Einzug bringt 350 Florin pp; der Einzug der neugemachten Erkenntnisse der Edelmannslehen 150 Florin pp; die Herrschaft Vionnaz, nach Abzug der Besoldung des Landvogts, 100 Florin pp; die neugekauften Zinse und Gilten und der Zehnten in Val d'Illicz, welche man auf eine Anzahl Jahre der Gemeinde albergiert hat, 70 Kronen zu je 50 Gross; die Gelipte aufgrund aufgestellter Satzung 300 Florin pp; der Einzug in Vouvy 8 Florin pp; in Port-Valais 2 Florin pp. Gesamthaft beträgt der Einzug neben den 70 Kronen, die in guter Münze bezahlt werden sollen, 910 Florin pp oder umgerechnet 163 Kronen. Die Ausfälle der Toten Hand bringen nach Abzug der Rechte des Landvogts und den ihm zustehenden Viertel 2002½ Florin pp. — Ausgaben: an die Schützen von Monthey 20 Florin pp; dem Weibel für ein Kleid 20 Florin pp; für die Kapelle 10 Florin; für Prämien für 9 Wölfe und einen Bären 25 Florin pp. — Summe der Abzüge: 75 Florin pp. Von den Ausfällen bleiben 1927 Florin pp und 6 Gross übrig oder umgerechnet 346 Kronen, 47 Gross und 2 Kart. — Summe aller Einnahmen: 580 Kronen zu je 50 Gross, 37 Gross und 2 Kart. — Davon bezahlt man an einen Läufer, der wegen des Salzes nach Solothurn geschickt worden ist, und einem andern Läufer, der Briefe von Freiburg gebracht hat, 9 Kronen und 36 Gross; zwei Spielteuten 3 Kronen; den Dienern U.G.Hn 2 Kronen; den Dienern des Landeshauptmanns 2 Kronen. Summe der Ausgaben: 16 Kronen und 36 Gross. Es bleiben 564 Kronen und 6 Kart. Jeder Zenden erhält 80 Kronen und 28 Gross, die Krone zu 50 Gross gerechnet.

l) Die Landvögte von St. Moritz und Monthey verlangen nach der Abrechnung und Bezahlung Quittung. Sie wird ihnen bewilligt.

m) Der Herzog von Mailand verlangt namens des Königs von Spanien durch

Vermittlung einiger vornehmer Herren aus Mailand und durch ein Schreiben ein Bündnis, Zuzug und Zulassung einer Anzahl Kriegsknechte. Er hat seinen Antrag in sieben Artikeln zusammengestellt. Der französische Gesandte, der dies vernommen hat, hat den Sekretär Polier auf diesen Landrat gesandt und die vielfältigen Ursachen dargelegt, weshalb die Landschaft darauf nicht eingehen solle und könne ohne nachteilige Folgen für die Vereinigung mit der französischen Krone. Man nimmt dies alles zur Kenntnis und erwägt insbesondere, dass die Landschaft vor alten Zeiten ein Bündnis mit dem Herzog und der Stadt Mailand gehabt hat, welches mittlerweile verfallen ist, seither haben die Landleute «vil Schadens durch verschlachtung, steigerung und abforschung grosses zolens und anders ufschlags» erlitten. Deshalb sind etliche Landleute der Ansicht, man solle diese Gelegenheit nicht von der Hand weisen, sondern eine Ratsgesandtschaft nach Mailand senden und den Versuch unternehmen, den alten Bund zu erneuern und übereinzukommen, wie die Untertanen beider Herrschaften sich im Handel und Gewerbe gegen einander verhalten sollen. Zudem solle die Gesandtschaft auch in Erfahrung bringen, «wessen sich der herzog gegen einer landschaft wurde entschliessen». Die Abgesandten sollten alles schriftlich festhalten und ohne irgendwelche Zusage wieder heimbringen, dies vor allem auch in Anbetracht dessen, dass der Herzog selbst von der Landschaft die Entsendung einer Gesandtschaft verlangt. — «Diewil aber diser handel ein algemeine landschaft antrifft und nit wenig, d. h. doran vil gelegen sin, so habend u.g.h., ouch landshauptman und die gesandten ratsboten aller siben zenden nit witer furschriten sunders solches in abscheid verfassen und für rät und gemeinden komen lassen wellen, welche sich dorüber mit ripfem rat bedenken und ir geschriftlich antwurt u.g.h. oder landshauptman uf das fürderlichest zuoschicken söllent».

n) Von den 80 Pistoletkronen, welche der Landschaft jährlich von der Admodiaz der Herrschaft Port-Valais herrühren, hat Junker Claudio Tornery, Kastlan von St. Gingolph, im Auftrag der Herren 235 Florin pp für Bauarbeiten am Turm in Bouveret verwendet, das macht 39 Pistoletkronen weniger 9 Gross. — Jeder Zenden erhält noch 6 alte Kronen und 14 Gross.

o) Über das Traktandum betreffend den neuen Kalender, welches U.G.H. in den Landtagsbriefen hat melden lassen, haben sich die Ratsboten geeinigt. Die Eidgenossen haben vor kurzem wegen der Annahme des neuen Kalenders in Baden im Aargau eine Tagung abgehalten. Da man nicht weiss, wie sie sich geeinigt haben und zudem weder U.G.H. noch die Landschaft von irgendjemandem zur Annahme dieses neuen Kalenders angehalten worden ist, wird ein Entschluss der Landschaft bis zum nächsten Mailandrat verschoben. Bis dahin soll man sich über die Sache erkundigen und sich überlegen, was zu tun oder zu unterlassen sei. — Doch U.G.H. beschwert sich über den Aufschub und verlangt, «das man sich hierüber uf das fürderlichest wölle bedenken und entschliessen zuo vermidung der gefarlichkeit, so in den landtagbriefen gemeldet worden».

p) Stefan Gurto, alt Landvogt von St. Moritz, verrechnet auf diesem Landrat einen hinterstelligen Ausfall der Toten Hand seiner Amtsverwaltung und bezahlt 21 Kronen. — Jeder Zenden erhält davon 3 Kronen.

q) Die tägliche Erfahrung zeigt, dass sich etliche Ratsherren nicht an die Geheimhaltungspflicht bei Land- und Zendenräten halten, ja sogar Landesangelegenheiten nicht verschweigen, sondern «bi dem trunk und sunst» alle Geheimnisse an Fremde und Einheimische preisgeben, der Landschaft zum Nachteil und dem Rat zur Schande und Verachtung. — Es wird deshalb einmütig beschlossen, «wo nunforthin einer wurde erfunden, welcher sachen, die im rat verhandlet und verschwigen bliiben solten, offenbar machte, sölle von allem rat verstossen und um 25 lib. buoss ohn alle gnad gestraft werden. Söllent ouch in landräten alle die abstan, welche darzuo nit verordnet sind».

r) Zum Schluss ermahnt U.G.H. alle Zenden- und Ortsrichter dringend, dafür zu sorgen, dass die heiligen Fest- und Feiertage besser eingehalten werden als es der Fall ist. Wenigstens die sollen gestraft werden, welche die Hochfeste Unserer Lieben Frau und der heiligen zwölf Apostel und andere Feiertage, die durch die Abschiede zu feiern geboten sind, übertreten.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/8, S. 61—100: Originalausfertigung. — ABS 205/2, S. 521—523: Auszug umfassend die Abschnitte d, e. — ABS 205/2, S. 485—487: Auszug umfassend den Abschnitt b. — ATN 47/2/25: Auszüge. — ATL Collectanea 10/320: Auszüge.

*Pfarrarchiv Zermatt:* A 14: Abschrift für den Viertel von den Ruffinen in: Abschnitte h, k, l, n und p fehlen.

#### Auszug aus diesem Landratsabschied für den Landvogt von Monthey.

Abschrift eines Abschieds, datiert vom Weihnachtslandrat 1584, die mir, Peter Ouwlig, zur Zeit Landvogt von Monthey, im ersten Jahr meiner Amtsverwaltung durch den Schulmeister und die Sindiken von St. Moritz vorgelegt worden ist.

«Uf das anbringen der ehrenden burgeren zuo St. Möritzen, die fürbracht, das sie ein wisen, wolgelernten man zuo einem schoulmeister der jugent haben angestellt, so sige aber sini järliche besoldung, ouch ir der burgeren vermögen ze klein, ein sölichen mann sinem verdienst, ouch der notturft nach zu erhalten, habent derwägen mit bitt ankert mine gnädige herren, inen mittel zuo finden, domit solche schuol fürbas möge erhalten werden. Uf solches obgedacht mine g.h. betrachtet, das söliche schuol nit allein den burgeren, sondern den undertanen der ganzen landvogti von St. Möritzen und sonst manchem landkind fürderlich und dienstlich ist, derhalben für guot und billich anesehen, das die sechs baner nid der Mors an die besoldung obgemelts schulmeisters järlichen söllen mitstüren zwo kronen und die undertanen der landvogti Monthey vier kronen. Welche ordnung und willen miner herren obgemelter landvogt den sindiken der fünf baneren siner amtsverwaltung soll ankinden und si ouch fürthin alslang minen herren gefellig, zuo der bezalnut vermanen und halten. Unser gnediger

herr, der bischof, hat ouch versprochen, sini undertanen der baner von Martnacht zuo erstattung ires teils zuo vermögen. Durch hochgemelte mine gnedige herren also geheissen und bevolchen.

Martinus Gunterus, secretarius.

Extracta est presens copia a suo proprio originali in cuius rei testimonium prefatus magnificus Michahell Albertinus, gubernator Sancti Mauricii Agaunensis, sigillum suum imposit».

*Gemeindearchiv Montbey: B 42, S. 125—126: zeitgenössischer Eintrag ins Vogteibuch.*

### Minute dieses Landratsabschiedes (Fragment).

Junker Angellin From, vogt Gurto, statthalter Peter Pott und Clemens Venetz von wegen des zolens. — Die obren 3 zenden habent protestiert.

Rechnung des f.w. Michaels Albertin, landvogts von St. Moritz, für das erst jar: O[rdenlicher] inzug 2342 ff; inzug in Bagnies 51 ff; sufferten zuo Orsieri 20 gross; und um c. Berscho 10 ff; der zolen 20 kronen; die usfäll der toten hand 880 ff; summarum 3368 ff, 8 gross. — Abzug: belonung des landvogts 120 ff; Saviesy 2 ff; mechteral von Rididen 20 gross; spital ab St. Bernardsberg 10 ff; die lären hüser 9 ff, 10 gross; capellen 30 ff; den schitzen 4 kronen; dem herrn apt 22 ff; für 2 marfolschloss zum geschitz 9 gross; me um schlösser der gefengknus und anderstwa in schloss 5 ff; um 2 winfässer 16 ff 3 gross; me um ein anders 8 ff, 4 gross; um ein triel 22½ ff; um die verbesserung oder kosten des insetzens 1 kronen; des turen uf der port tach lassen verbessren 43 ff, tut 7 kronen, 37 gross, 32 ff, 3 gross; um kalch des turens und triels 9 ff pp, 10 gross, 7½ ff; wölf 8, bären 3 tuot 35 ff; summa des abzugs: 320 ff, 4 gross. — Überblibt 3048 ff, 4 gross; tuot ze kronen gerechnet 731 kronen, 30 gross. Darvon ist eim jeden zenden zeteil worden . . .

Möntag, den 14. december.

Der her apt von St. Möritzen cum Egidio Jossen wider Duffrat und sine mit-hafte cum Zmutt. — Confirmatur sententia gubernatoris Sancti Mauricii.

Jacob Meitz (?) und Moritz Protey cum Egidio [Jossen?] wider den landvogt von Montey.

Piero Silvestro sun mit S. Zmutt heischet dem landvogt 30 ff von Claudio Regis guot.

Der landvogt wider Pierren Excuyer von wegen fürkoufs. — Pro banno gubernatoris 10 ff, cuilibet deseno 1 teston.

Claudius Medici von wegen des inbruchs zuo Illarsa. — Committitur dominus ballivus commissariis.

Jacob Bromatt, ouch der sindik von Porvalley cum Egidio [Jossen?] wider den landvogt.

Franciscus Malluati erschint wider den landvogt von St. Möritzen. Einer wider



Johannem Fay begärt ein mandat. — Admittitur.

Einer mit namen [. . .] von Tretorent von wegen um 1 müle.

Die sindiken und gewaltshaber us Bagnies. — Savisienses arbitramentaliter recognoscent 6 fischill.

Vogt Gurto wider junker Franz von Montey. — Comparuit.

Oddet und Devantery. — Confirmantur 2 precedentes sententiae per omnia etc.

Andres Bigorna von Palanz mit doctor Gröli wider den zolner von Siders — ex vogt Gurto. — Remittuntur ad proximum generale consilium, cavit lombardus cum capitaneo Stockalper pro solutione telonii et interim preter antiquum usum nihil esse innovandum. [am Rand: memento des zolens gegent den Augstalleren].

Deren ab Lens, Challey, Gruon und Gradetsch verspruch von wegen der wö-  
rinen, ouch landstrass. — Den 2 vormals verordneten werdent zuogeben ban-  
nerher von Syders, h. Jost.

Vogt Stephan Gurto [cum] Egidio wider junker Franz von Montey als vogt des  
castlan Johannes Chapresis verlassen. — Vicedominus exhibebit quernetum  
hinc ad consilium mensis maii, interim suis expensis sibi admittuntur capitaneus  
Torrentinus c. Egidius et ego suis expensis.

Ciprian. Peter Am Buell der junger in namen hauptman Peters sins vaters ent-  
schuldiget die abwäsenheit wider Mauritium Humbert. — Remittuntur ad con-  
silium mensis maii in expensis fiat quod justum fuerit.

Ciprian. Junker Berthlome Payernatt sins bruoders kinden halb exadverso Ja-  
cobus Devantery. — Si nolint acquiescere pronunciationi amicabili gubernator  
ferat eius sententiam.

Junker Franz von Montey anzeigt von wegen des bevolchnen gebüws zum ge-  
schütz.

Begärt ein mandat an die von St. Prantschier, Bagnies und Martinacht um  
wagner, welche . . .

Zinstag, den 15. december.

Anzug u.g.h. anzug von wegen des punds mit dem kinig us Hispania. —  
Item das man dem secretario Polier ein antwurt gebe, wie etc. — Ernempsen 2,  
die dem secretario Polier das antwurt geben.

Der commissarius der erkanntnissen zuo Rippalliae in der talschaft Vaudellier.

Der her apt von St. Mauritzen wider Duffrat und sine mithaftten. — Confir-  
matur sententia gubernatoris.

Egidius. Franz Bertholets verlassne oder in ir namen Franz Rossoz, ir ratgeber,  
exadverso Jehan Rosset cum Mochati suo defensore et Zmutt.

Das an der mittwuchen und märktag die güeter werden usgerieft und die  
frind darzuo berieft und so si als vil als andre drum geben wöllen, sölle inen der  
3 [zug?] us gnad zuogelassen werden, wo nit, dem mestbietende gealbergiert  
werden.

Die procuratores ab Saviesy castlan Murisod, Jehan de Vex, vender. Arbitra-  
mentaliter: sollent 3 fischil roggen und 3 fischil gersten erkennen.

Mittwuchen, den 16. december.

Franz de Bullyt us Vaudellier wider den landvogt.

Egidio. Claudius Perrochianus von wegen sines vetteren Stephan dou Moulins erbschaft wider Jehan Germanyer cum Zmutt. — Habent getröst mit den fürsprechen; sententialiter confirmatur sententia gubernatoris; arbitramentaliter debent recognoscere ad formam antiquarum recognitionum ut inventarii.

Der landvogt von St. Möritzen wider Franz Malluati. — Malluati liberatur a petitis.

Derselb landvogt wider Jehan Galliard.

Marx Vincentz von wegen des zolens der vierfiessigen parnysen. — Remittitur ad maii consilium.

Der landvogt von Montey von wegen eines unzimlichen verborgnen wuochers. — Ouch den Jehan Lonfat beschicken.

Item derselb von wegen der stür an die schuol zuo St. Mauritzen — 2 mitten koren. — Der landvogt soll es zalen.

Item wen 2 mitenanderen den friden abtrinken.

Der castlan von St. Mauritzen ouch von wegen einer verbesserung der besoldung des schuolmeisters. — Jede banner soll stiren 2 kronen, Montey 4 kronen. Ouch des herren apts etc.

Item wer nunfürthin das koren sölle geben.

Derselb, das der herzog alle münz des künigs us Frankerrich und statt Genf verriefft habe.

Ein ordnung um die fuor des salz zuo geben. — Vom Bouvret bis gan St. Moritzen 3 ff, von dannen gan Martinacht 2 ff pp, von Martinacht gan Sitten 40 gross solvendi.

Derselb von wegen erniwung der erkanntnissen.

Die sindiken und gewaltshaber von Gundes von wegen des landrechten.

Begärent 3 artikel, die sonderbar sind, das si die buossen zuo erkennen haben von 1 lib 12 den. glübt.

Contribution deren, so gmeinden sind.

Erschint Michael Forastery wider junker Berthlome von Montey. — Confirmatur sententia.

Der landvogt von St. Mauritzen von wegen des wingartens in Buez Noir im Schwarzwald, das ein landvogt etlichen buw zuo denselben wingarten erstatten sölle.

Derselb landvogt von wegen des usfals zuo Orsieri. — Pronunciatur 14 kronen.

Der nachrichter meister Balthasar begärt 1 landsfarb und das die artikel, so vormals gesetzt, an im gehalten werden. — Difertur in adventum pensionis.

Malluati begärt uslegung des hütigen rats. — liberatur.

Der vogt von St. Möritzen begärt quittance. — Conceditur.

Das wischtuom von Sallion begärent die corroboration des albergaments. — Confirmatur.

Donstag, 17. december.

Michael Forasterii.

Desiderius Mochati in namen des junkeren Berthlomes von Montey büet feil etliche zins und gülden.

Der von Orsiery wider den landvogt von St. Mauritzen.

Egidio. Anthoni Schmidt und Anthoni Mattler von Leügg wider castlan Gilig Perren von Premes cum Zmuott. — Confirmatur sententia a qua . . .

Der kremer Marx Vincentz von wegen des zolens. — Remittitur. Franz de Boulyt (-int) und landvogt . . .

[eine Seite ausgerissen]

Anzogen von wegen 1 büchsenmeisters, der etlich haggen und musget. — Herr In Albon soll bevelch haben.

Um die zersprengten toppelhaggen soll man sich erfahren.

Diset Charat ein böse strass. — Soll besichtiget werden durch die gesellschaft des landvogts. U.g.h. wölle anhalten, das hinder Martinacht gefianzet und die strass an dem ort oben usgeleit werde.

Anzug von des herren Allamania wegen belangent des punds.

Der nüw calender.

Rechnung des f.w. landvogts von Montey: Der alt inzug 350 ff; die nüwen gülden 150 ff; Vyona 100 ff; Vaudellier 70 kronen; gelüpte 300 ff; Vuriez 8 ff; Porvalley 2 ff. 70 Kronen, 910 ff pp, tuot die ff 163 kronen, 40 gross. Tote hand 2670 ff, dessen vierteil 667½ ff. Überblipt nach abzug des 4 d. 2002½ ff. — Abzug: den schitzen 20 ff; weibel 20 ff; capellen 10 ff, 9 wölf und 1 bären 25 ff; tuot 75 ff. Überblipt 1927½ ff pp, macht zuo kronen 346 kronen, 47½ gross; tuot 590 kronen und 37 gross 2 kart. Abzug u.g.h. für leuferskosten 9 kronen 36 gross; spillüten 3 kronen; u.g.h. dieneren 2; u.h. landshauptmans dieneren 2; tuot 16 kronen 36 gross. Überblipt 564 kronen 6 kart. Darvon ist eim jeden zenden zuoteil worden 80 kronen, 28 gross, ein jede zuo 50 gross.

Fritag, 18. december.

Hauptman de Torrente, meier, Michel Berso mit Egidio wider Jacob Waldi mit S. Zmutt.

Franz Villain et Moritz Riedgy sollent das salz im alten gewicht erstatten. — Die capitulation. — der Turen bi dem Bouveret.

Claudius Perrochianus, schriber, wider Peter Buttet begert corroboration siner urteil in contumatiam partis.

Zwen von Arbignion wollen eins fach schlachen. — Dem landvogt von St. Moritzen.

Das man entlich sich welle bedenken, ob man wölle gan Meiland schicken oder nit.

Hauptman Jos von wegen 2 fältstucken und ouch etlich spiesstangen und isen. — Soll die 2 fältstück lassen machen und darzuo noch 2 kleine fäldstuckle.

Die undertanen sollent die spiesstangen und isen reichen und das gelt erlegen, ouch verschaffen, das die isen werden an die stangen geschlagen.

**Sitten, Majoria, 10. März 1585.**

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Der Herzog von Mailand hat im Auftrag des Königs von Spanien durch den Unterhändler Benedikt de Allamania den Wunsch geäußert, mit der Landschaft ein freundschaftliches Bündnis abzuschließen. Dies ist im Abschied des letzten Weihnachtslandrates vor Rat und Gemeinden aller sieben Zenden gebracht worden. Diese hätten diesbezüglich sofort eine schriftliche Antwort schicken sollen, die Mehrzahl der Zenden hat es aber bis jetzt nicht getan. Man verlangt nun eine Antwort, die Angelegenheit duldet keinen Aufschub mehr. — Man erwartet täglich die Heimkehr des Bevollmächtigten der Landschaft, der in Freiburg die Jahrespension des Königs von Frankreich abgeholt hat; «welches gelt zum teil zuo abzalung etlicher gmeiner landsbeschwerden angewandt und das ubrig in die zenden verteilt mag werden». — Vor wenigen Tagen hat sich leider am Lenserberg ein schweres Unglück ereignet: 80 Gebäude, 2 Kinder und viel fahrende Habe sind verbrannt. Sollte man mit den armen Leuten dieses Ortes Mitleid haben und den Geschädigten helfen wollen, mögen die Ratsgesandten darüber beschliessen.

Darum gebieten wir euch, in eurem Zenden einen oder mehrere weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen am nächsten Dienstag, den 16. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen und anderntags in der Frühe mit den Boten der übrigen sechs Zenden über obige Angelegenheiten und alles, was sich bis dahin ereignen könnte, beraten und beschliessen helfen zu Nutz, Lob, Ehre und Wohlfahrt des Landes.

*Staatsarchiv Sitten: ABS 205/62, Nr. 73: Original mit Siegel.*

**Sitten, Majoria, Mittwoch 17. März 1585.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann Am Hengartt, Bannerherr; Junker Niklaus Wolff, Stadtkastlan; Martin Gunter, Konsul; Hans de Vex, Kastlan und Fenner von Savièse; Johannes Sarvet, Schreiber von Grimslen. — *Siders:* Junker Franz Am Hengartt, Kastlan und Bannerherr von Siders. — *Leuk:* Jakob Brunner, Meier und Zendenhauptmann. — *Raron:* Johannes Roten, Bannerherr; Niklaus Roten, Meier von Raron; Thomas Venetz, alt Landvogt; Martin Dietzig, Meier von Mörel. — *Visp:* Joder In der Gassen, Kastlan; Johannes Burthlome, alt Kastlan. — *Brig:* Gerig Michels, Kastlan. — *Goms:* Martin Stäli, Meier; Melcker Schmidt und Martin Jost, beide alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist zum Teil einberufen worden, weil der Herzog von Mailand namens des katholischen Königs von Spanien die Landschaft um den Abschluss eines freundschaftlichen Bündnisses ersucht hat, und damit die Landschaft darauf antworten kann (U.G.H. ist durch dringende Briefe darum angegangen worden). Die vier Zenden Siders, Leuk, Raron/Mörel und Goms haben ihre Antwort weder U.G.Hn noch dem Landeshauptmann schriftlich überwiesen, wie dies im Abschied des letzten Weihnachtslandrates verlangt wurde. Die Boten dieser Zenden haben die Ansicht ihrer Räte und Gemeinden wohl mündlich angezeigt, doch war U.G.H. damit nicht zufrieden, er verlangt, dass die genannten Zenden ihren Willen und Ratschluss schriftlich abfassen und mit dem Siegel des Zendenrichters versehen sofort U.G.Hn zusenden. Da aber die übrigen drei Zenden Sitten, Visp und Brig antworten, «das man solche fründliche anwerbung nit also gestracks sölle von handen schlachen, sondern ein botschaft gan Meyland abfertigen, domit man erfare, mit was mittlen und beredungen ein landschaft mit dem herzogtum von Meyland in ein verglichung der handtierungen ouch gewerben komen möcht»; finden es U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen vier Zenden auch für richtig, «das, so nach empfangenen geschriftlichen antwurten der meerteil der zenden dorin wöllen verwilligen, alsdan sölle man ein ansächenliche ratsbotschaft dohin senden, doch ohne einichen gewalt, in einer landschaft namen ützit zuozesagen, sondern alles, so durch gehaltens gespräch möchte gearticuliert und in geschrift verfasst werden, das söllen die abgesandten heimbringen, domit ein landschaft sich mit witerem verdank dorüber beratschlagen und entschliessen möge». Falls die Mehrheit dieser Meinung ist, werden alt Landeshauptmann Matthäus Schiner und Doktor Franz Gröli als Gesandte bestimmt. Es sollen ihnen Instruktionen und Beglaubigungsschreiben ausgestellt werden.

b) U.G.H. bringt vor, die Pest habe seit ungefähr 20 Jahren beinahe ohne Unterlass in einigen Orten ob und nid der Mors geherrscht und leider grossen Schaden unter der geistlichen und weltlichen Bevölkerung angerichtet. Da aber durch Gottes Barmherzigkeit diese Strafe und Plage nun allenthalben innerhalb der Landesgrenzen nachgelassen habe, verlange Gott von den Menschen, dass sie ihm für die erwiesene Gnade und Wohltat demütig Lob und Dank sagen. Deshalb erachtet es U.G.H. als nötig, «das man sich gemeinlich in aller landschaft in ein andacht erbebe, ouch etwas guots ze tuon anseche zuo danksagung solcher grossen gnaden und ufgebens obgemelter krankheit, domit gottes billicher zoren von unser sinden wegen etlicher gestalt versuent und gemeine landschaft von derglichen und anderlei widerwertigkeiten verhiet werden». — Landeshauptmann und Boten erachten das Ansinnen U.G.Hn ebenfalls als notwendig und danken ihm sehr dafür. Einmütig beschliessen sie, jegliches Tanzen bei einer unbedingten Busse von 3 Pfund für jedes Mal und jede Person, die selber tanzt oder dazu Anlass gibt, zu verbieten, weil daraus viele andere Laster entspringen. Der Richter kann die Hälfte der Busse für sich behalten, die andere Hälfte soll er armen Hausleuten austeilen. In Zukunft sollen die geistliche und weltliche Obrigkeit jedes Zendens und jeder Pfarrei und die Kirchenvögte irgendeine An-

dacht vorsehen und durchführen, sei es nun in Form gemeinsamer Gebete, Almosenspenden, Abstinenz oder anderer Gottesdienste, je nach der Möglichkeit eines jeden Ortes, um damit Gott Lob und Ehr zu erweisen und seinen Zorn zu mildern und zu beschwichtigen.

c) Junker Franz von Monthey, Vogt von Ardon und Chamoson, hat den Boten die königliche Pension aus Frankreich für das Jahr 1582 übergeben. Sie beträgt 3000 Franken oder 1111 Kronen, die Krone zu 4 französischen Dicken gerechnet; drei Dicken hat er daraufgelegt. — Daraus bezahlt man: obgenanntem Junker für seinen Ritt, er war 10 Tage fort, 12½ Kronen; dem Schatzmeister wie üblich 4 Kronen; seinen Unterdienern 1½ Kronen; für den Fuhrlohn des Geldes 6 Kronen; dem Landeshauptmann 4 Kronen; seinen Dienern 2; den Dienern U.G.Hn 2; dem Kellermeister 1; dem Landschreiber 2; dem Henker 4 Kronen; für das ordentliche gemeine Schiessen 21 Kronen; für die Besoldung des Schulmeisters von Sitten, die an der letzten Weihnacht fällig war, 65 Kronen; für die Besoldung des Landschreibers 19 Kronen; den armen Leuten von Lens, die in einer Feuersbrunst 88 Häuser und andere Gebäude samt fast aller Habe verloren haben, gibt man 86 Kronen und 1 Dicken; einem armen Spielmann aus Bagnes namens Anton schenkt man 4 Kronen an ein Kleid; dem Landeshauptmann Mayenchet bezahlt man «für sin arbeit die inzüche des inkomens der landvoti Monthey zuo machen» 7½ Kronen, er war 6 Tage fort; dem Hauptmann In Albon aus demselben Grund 6 Kronen und 1 Dicken, er war 5 Tage fort; dem Kommissär 3 Dicken; den drei Landeshauptleuten Mayenchet, In Albon und Schiner und dem Hauptmann Jos Kalbermatter für ihren Ritt zur Besichtigung des Turms im Bouveret, der Wehren des Rottens und der Vyesy je 4 Kronen, macht insgesamt 16 Kronen. — Summe aller Abzüge: 265 Kronen weniger 1 Dicken. Für die Verteilung bleiben 847 Kronen zu 4 französischen Dicken. Jeder Zenden erhält 121 gute Kronen. — Nach Bezahlung und Verteilung des Geldes verlangt Junker Franz von Monthey Quittung, sie wird ihm bewilligt.

d) Die früher verabschiedeten Verbote, dass sich niemand in die von der Krankheit befallenen Orte begeben dürfe, werden bei früher festgesetzten Bussen bestätigt und bekräftigt. — Die Richter sollen aufmerksam darauf achten und die Übertreter streng bestrafen.

e) Die Talleute von Saas, Gasen, Zermatt und Täsch haben U.G.Hn schriftlich ersucht, das Verbot der Ausfuhr von fetten Schafen aufzuheben oder wenigstens den Termin vom St. Michaelstag auf den ersten September vorzulegen. Die Boten antworten, da das Verbot an einem ordentlichen Landrat erlassen worden sei, gebühre es sich nicht, dieses an einem ausserordentlichen Ratstag aufzuheben; sie wollen aber die guten Talleute freundlich gebeten haben, eine so passende Satzung nicht anzufechten. Falls sie aber glauben, dass ein ordentlicher Landrat dazu bevollmächtigt ist, mögen sie ihre Beschwerden und Anliegen auf dem nächsten Mailandrat vorbringen und einen Entscheid erwarten.

f) Der Salzherr Benedikt von Allamania lässt durch seinen Verwalter anzeigen, dass er im Dienste der Landschaft nochmals auf eine Salzpreiserhöhung verzichte, obwohl er dies aufgrund des Übereinkommens tun könnte, allerdings



verlangt er dafür eine Urkunde, dass dies die Kapitulation in keiner Weise präjudiziere. — Es wird bewilligt und man dankt ihm für sein Angebot.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/8, S. 101—112: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 525—542: Originalausfertigung ohne Unterschrift und Adresse. — ATN 47/2/25: Unbedeutende Auszüge.

*Burgerarchiv Visp*: A 218: Originalausfertigung für Visp.

### Sitten, Majoria, 5. Mai 1585.

#### Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Nach altem Brauch haben unsere Vorgänger seligen Gedächtnisses jährlich um Pfingsten einen ordentlichen Landrat einberufen und gehalten. Bei dieser Gelegenheit wurde seit einiger Zeit der Landeshauptmann in seinem Amt bestätigt oder neu gewählt. — Zudem werden an diesem Landrat die Appellationen in Rechtshändeln behandelt. — Man hofft auch, dass das diesjährige Jahrgeld des Herzogs von Savoyen vorhanden und zu verteilen sein wird. — Einige Zenden haben uns noch immer keine schriftliche Antwort betreffend das Gesuch des Königs von Spanien gesandt, wie dies auf dem letzten Weihnachtslandrat und auf einem späteren Ratstag verabschiedet worden ist. — Wir verlangen zudem, dass sich die Landschaft endlich entschliesst, den neuen Kalender inskünftig anzunehmen, da uns der römische Bann droht, falls er in drei Jahren nicht angenommen sein wird — die Frist läuft am nächsten St. Franziskustag [25. Mai] aus.

Deshalb gebieten wir Euch, in Eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen auf den nächsten Dienstag, den 11. dieses Monats, abends bevollmächtigt bei der Herberge in Sitten erscheinen und andern tags in der Frühe mit den Boten der übrigen Zenden über obige Angelegenheiten und alles, was sich bis dahin ereignen könnte, beraten und beschliessen helfen zu Nutz, Lob, Ehre und Wohlfahrt des Landes.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/62, Nr. 74: Original mit Siegel.

### Sitten, Majoria, Mittwoch 12. bis Dienstag 18. Mai 1585.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Anton Mayenchet, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Zendenhauptmann; Simon Zmutt, Statthalter des Stadtkastlans; Martin Guntren, Stadtkonsul. — *Siders*: Junker Franz am Hengartt, Bannerherr; Kastlan Stefan Gurtto, alt Landvogt; Junker Jakob Chattonce; Johannes Sapiens, Hauptmann und Mechtral in Eifisch. — *Leuk*: Peter In der Kumben, Meier; Jakob Brunner, Zendenhauptmann; Niklaus Gassner, alt Meier. — *Raron*: Niklaus Rotten, Meier; Niklaus Am Blatt, alt Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt; Gilg Rytter, alt Meier. — *Visp*: Johannes In Albon, alter und neugewählter Landeshauptmann; Joder In der Gassen; Kastlan; Peter Nigolis, alt Kastlan; Hans Furer, Meier von Zermatt. — *Brig*: Gerig Michel uff der Fluo, Kastlan; Kaspar Brinlen, alt Kastlan. — *Goms*: Matthäus Schiner, alt Landeshauptmann und gegenwärtiger Meier; Simon An der Ledin, Meier in Binn; Peter Biderbosten, Ammann in der Grafschaft.

a) Dieser Landrat ist wie üblich unter anderem wegen der Neubesetzung oder Bestätigung des Amtes der Landeshauptmannschaft einberufen worden. Landeshauptmann Anton Mayenchett dankt ab. Die Boten aller sieben Zenden verdanken seine Amtsführung und bitten ihn, für zwei oder wenigstens ein weiteres Jahr im Amt zu bleiben. Doch ist er dazu nicht zu bewegen. Darauf wählen Landesherr, Domkapitel und Boten Johannes In Albon für die nächsten zwei Jahre zum Landeshauptmann. Er hat das Amt früher schon mit viel Klugheit und Wachsamkeit versehen. Er wird durch U. G. Hn bestätigt und vereidigt.

b) Bisher war es Brauch, dass ein neugewählter Landeshauptmann nach seiner Bestätigung bei erster Gelegenheit von Zenden zu Zenden zog, um von Räten und Gemeinden den Gehorsamseid entgegenzunehmen. Da jetzt die Frage gestellt wird, wie sich der neue Landeshauptmann verhalten solle, erklärt die Mehrzahl der Boten, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, dem Landeshauptmann diesmal solche Mühe und Arbeit zu erlassen, da er das Amt früher schon bekleidet und folglich jedermann bekannt sei, und auch zur Vermeidung übermässig grosser Kosten, die anlässlich der Gehorsamsentgegennahme den Gemeinden in etlichen Zenden entstehen. Sie zeigen an, sie seien bevollmächtigt, diesmal an Stelle und im Namen der abwesenden Räte und Gemeinden den üblichen Eid zu leisten. Die Boten der übrigen Zenden beugen sich dem Beschluss der Mehrheit, verlangen aber, «das solches nit in ein satzung gezogen, sonders fürthin (wie bis har) an gemeiner landschaft frien willen stande. Volgens die abgesandte ratsboten für sich, ouch für die abwäsenden rät und gemeinden aller siben zenden, in diser algemeinen ordenlichen ratsversammlung mit ufgehäpften henden wolgedachtem herren landshauptman, sinem statthalter, dieneren, ouch geboten und mandaten, alle schuldige und billiche gehorsame, rat und bistannd zuo erzeigen bi iren eiden gelobt und geschworen nit minders, dan so man im gemeinlich und ein jeder landman insonders geschwuoren hätte, mit hinzuogetaner erlutrung, wo einicher sich ungehorsam erzeigen oder ouch fürwenden wurde, er habe kein eid getan, der sölle gestracks um die buoss der ungehorsamkeit gestraft werden». — Auf Ersuchen der Boten verspricht der Landeshauptmann unter Eid, die Stadt Sitten und jeden Zenden bei

den alten Freiheiten und Bräuchen bleiben zu lassen. Er bewilligt der Stadt und jedem Zenden eine entsprechende Urkunde.

c) Die Antworten der Zenden betreffend das Gesuch des spanischen Königs um eine Vereinigung und freundschaftliche Vereinbarung in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten sind verglichen worden, sie sind fast gleichförmig. Zwei angesehenere Männer sollen als Ratsgesandte mit Instruktionen und Beglaubigungsbriefen zum Herzog von Mailand gesandt werden, um herauszufinden, in welcher Form eine solche Vereinigung abgeschlossen werden könnte. Sie sollen alles schriftlich festhalten und heimbringen, damit die Landschaft darüber weiter beschliessen kann, wie dies im Abschied des letzten Weihnachtslandrates ausführlicher steht. Doktor Franz Gröli und Hauptmann Matthäus Schiner waren für diese Gesandtschaft ernannt worden, da sich aber letzterer in Kriegsdienste begeben hat, wählt man Hauptmann Anton Stockalper von Brig an seine Stelle.

d) «Es ist abermalen ein anzug beschechen von wegen des ansehens der schnepperbuchszen im schiessen sich zu gebruchen, das sither die ubung des schiessens mee in ein ab- dan nit ufgang kommen sie. Derhalben man widerum eim jeden sin frie wal es sie mit furbuchszen, menlinschlösseren oder schnepperen zuo schiessen will erloubt han, vorbehalten etlich sonderbar bluomen, die allein für die schnepper us dem ordenlichen schiessgelt werdent usgenommen oder ouch von sonderbaren personen uf die wis zuo verschieszen geschenkt werdent. Darneben will man alle die schutzen und andren, die guotes vermogens sind, früntlichen vernant han, das si unbeschward sien, sich mithin mit schnepperbuchszen zuo versechen, als die in kriegsnöten die allerfuglichsten sind». — Zudem dünkt es die Herren dieses Landrates gut und notwendig, dass jeder Zenden fünfzig «schnepperbuchszen oder muscet» kaufe. Sie sollen für Notzeiten unverteilt an einem Ort aufbewahrt werden. Inzwischen soll einem vertrauenswürdigem Landmann der Auftrag erteilt werden, sie einzufetten und vor Rost zu bewahren. Jeder Zenden soll eigens ein wachsames Auge darauf haben.

e) Gegenwärtig herrschen in Frankreich gefährliche Empörungen, in die sich beinahe alle vornehmsten Fürsten und Herren der ganzen Christenheit einmischen. Der neue Auszug von zwei Fähnlein Kriegsknechten hat die Landschaft zu einem guten Teil seiner Waffen und Harnische entblöst. Deshalb wird für notwendig erachtet und beschlossen, dass die Hauptleute, Bannerherren und Richter in jedem Zenden in aller Stille von Haus zu Haus die Waffen besichtigen und jedem, der nicht gut bewaffnet ist, den Auftrag geben, sich standesgemäss zu rüsten. — Zudem sollen sie auch darauf achten, dass die Rodel des letzten Auszugs wieder ergänzt werden, an Stelle der Verstorbenen oder Weggezogenen sollen andere Amts- und Kriegsleute ernannt werden.

f) Es ist festgestellt worden, dass einige unersättliche Leute erneut neue falsche Kreuzer in die Landschaft gebracht und mit dem betrügerischen Wechsel mit anderm Geld grosse Gewinne erzielt haben. Diese Kreuzer werden mit einem Stempel, der dem der Herren von Bern und Freiburg gleichförmig ist, geschlagen, doch die Überschrift lautet anders: dort, wo das Kreuz ist, steht «in hoc signo vinces» und auf der andern Seite beim Wappen «moneta Friugi» [evtl. Frin-

gi?], in gleicher Weise wie die Kreuzer U.G.Hn vor kurzem im Augsttal auch gefälscht worden sind. Deshalb will man hiermit jedermann gewarnt haben, sich vor diesen falschen Kreuzern in acht zu nehmen. Es soll auch ernsthaft nachgeforscht werden, wer diese falschen Münzen in grosser Zahl und mit Gewinn zuerst in die Landschaft gebracht und hier verbreitet hat. Diese Leute sollen als Mitverantwortliche ihrem Vergehen nach gestraft werden. — Die Eid- und Bundesgenossen der beiden Städte Bern und Freiburg sollen über die Fälschung ihrer Münze und ihres Stempels benachrichtigt werden.

g) «Sittenmal ouch etlichs buchsbulfer in den kurzverlifffnen jaren in etliche zenden us dem pulferturen zuo Sitten usgenommen und etlich iren gegenteil zuo Leuk an der susten empfachen söllen, dorab ist geraten, das die ubrigen zenden nochmalen ein glichen teil von dem gemeinen buchsbulfer usnemen und dasselb dem hauptman Franz Bellini, welcher die schlüssel in abwesenheit des castlan junker Niclaus Wolff zuohanden gestelt, abvordren mögent».

h) Hauptmann Peter Ouwlig, Landvogt von Monthey, übergibt das Jahrgeld des Herzogs von Savoyen, welches am ersten Mai fällig war. Gemäss den Bünden beträgt es jährlich 700 rheinische Florin, deren acht für fünf Kronen, die Krone zu 48 Königsstiber oder fünf savoyische Florin gewechselt werden. In savoyischer Münze beträgt die Summe 2187 Florin pp und 6 Gross; in alten Landkronen gerechnet macht das 393 Kronen zu 50 Gross und 37½ Gross. — Davon bezahlt man U.G.Hn für einen Läufer, der Briefe von Freiburg gebracht hat, 3½ Goldkronen; zwei armen Schülern gibt man als Almosen 2 alte Kronen an eine Sommerkleidung; einem armen Handwerker aus dem Zenden Visp, der mit Frau und Kindern mit einer «erblichen krankheit» behaftet und ohne die Hilfe biederer Leute nicht in der Lage ist, sich verarzten zu lassen, gibt man aus christlichem Mitleid 6 alte Kronen; den Dienern U.G.Hn schenkt man 9 alte Dicken. Der Abzug beträgt insgesamt 15 alte Kronen; es bleiben 378 alte Kronen und 37 Gross. — Nach Abzug, Wechsel und Vergleich der Münzen erhält jeder Zenden 27 Kronen weniger einen Dicken in französischen oder Navareser Dicken, von denen 4 für eine Krone gerechnet werden; weiter drei Lotringer Dicken mit den langen Hälsen und einen Solothurner Dicken; weitere 125 Florin pp in Savoyer Pfennigen, deren jeder 4 welsche und 3 deutsche Gross wert ist; weiter in Pfennigen, die 3 welsche Gross wert sind, und 6 Savoyer Gulden, deren jeder 12 welsche und 9 deutsche Gross wert ist, insgesamt 133 Florin pp. In Landmünze umgerechnet macht das 23 alte Kronen und 29 Gross. Hierin ist jedoch abgezogen, was die Boten für den Wechsel von savoyischen Pfennigen in gute Münze haben geben müssen. — Von diesem Geld geben die Boten jedes Zendens zwei Spiel-leuten 1 Dicken. — Nach der Verteilung des savoyischen Jahrgeldes gibt man dem Landvogt von Monthey auf sein Verlangen in Quittung. Zugleich wird ihm befohlen, im kommenden Jahr das savoyische Geld in gute Münze zu wechseln und abzuliefern; dies wird man auch allen Landvögten nach ihm zu tun befehlen.

i) Es wird erneut darauf hingewiesen, dass viele fremde Landstreicher herumziehen und das Land bald voll von Bettlern ist. Der Grund dafür liegt darin, dass

in diesen gefährlichen Zeiten kein Ort der Eidgenossenschaft dieses fremde Volk bei sich duldet, sondern überall abweist. Hier hingegen wird es geduldet und es kann sich ohne Ordnung, Untersuchung und Unterschied aufhalten. Diese Einstellung könnte der Landschaft grossen Schaden und Nachteil bringen und auch die «husarmen landkinder» in Vergessenheit geraten lassen. — Es wird einmütig beschlossen, dass dergleichen Volk an allen Pässen und Orten, wo es ins Land kommt, sofort zurückgewiesen werden soll. Nid der Mors sollen die Landvögte dafür sorgen, ob der Mors alle Ortsrichter. Falls gewisse dieser Leute bereits im Land wären oder durch Hinlässigkeit der Richter hereingelassen würden, sollen sie sich in keinem Dorf noch Flecken länger als einen Tag und eine Nacht aufhalten dürfen, anschliessend sollen sie sofort weiter- oder zurückgeschickt werden. Damit diese Satzung befolgt werde, soll in jedem Dorf eigens ein Mann bestimmt werden, der fleissig auf die Einhaltung derselben achtet.

j) Erneut erscheinen Kastlan, Hauptmann, Amtsleute und Gewalthaber der Gemeinde und Kastlanei Gundis vor dem Landrat. Sie lassen anzeigen, «wie in annemung der nüwen landrechten man inen etliche alte brüch in erbfallen, testamentmachen und andren vorbehaltenüssen habe zuogelassen, dorum si hohen dank sagen; doch sie im selben zuolass ein griff, dardurch man uf das künftig etlich personen und stuck erdrich als der toten hand underwirflig möchte anfallen, welcher natur und eigenschaft si vor etlich hundert jaren und sithar oft von grafen und nachmalen herzogen von Saffoy sien gelediget worden, wie si dan solches durch ire alte friheiten genuogsamlichen wellen an tag bringen. So sie ouch sither als lang ein landschaft si habe beherschet, dessen nun balt zechen und hundert jar sien, kein usfall der toten hand halb nie ersechen noch ervordret worden. Zuodem das man in innemung des lands man inen versprochen, si bi iren friheiten lassen ze bliben und dorum brief und sigel ufgeben. Derwegen sie ir undertenige, diemuotige bitt, man welle si bi iren friheiten lassen bliben und disen kunftigen atgwon dermassen erlutren, das si und ire nachkomenden dessen sich wissen zuo getrösten, sich anbietende, so es um ein vererung sie ze tuon, nach einer herschaft gefallen und irem vermögen, so wellen si solche ouch dargegent geren erstatten und begert, man sölle inen ein summen an gelt ernempsen, domit si solches für ir abwäsende gemeinden bringen können. — Nach verhörung obgemelter pitt und fürtrags habent die abgesandten ratsboten sich mit einandren underredt und hierin keins gewalts nit wellen vollmächtigen, doch einmal inen uf ir begeren ernempst ein summen, namlich sibenhundert kronen für einest uf gefallen räten und gemeinden, denen si solches zuovor anzeigen und deren willen si hierin vorbehalten wellen».

k) Es ist angezeigt worden, dass einige Lombarden in der Landschaft das Recht, Lärchenharz zu bohren, käuflich erworben haben, aber unter diesem Vorwand Falken und Sperber sowie «den agaric oder lärchinen schwum» sammeln, womit sie viel verdienen, obwohl sie dafür keinen Heller bezahlen. Dieser Nutzen sollte gerechterweise Landleuten zukommen. Damit dies nicht ungestraft bleibt, wird allen Fremden und Nichtlandleuten verboten, in der Landschaft Sperber oder «lärchinen schwum» anders als käuflich zu erwerben, das bei

Verfall der Ware und einer Busse von 3 Pfund für jedes Vergehen, zahlbar «on alle gnad» dem Richter, der es als erster entdeckt.

l) Der Kastlan von Visp zeigt an, er habe von der Talschaft Saas den Auftrag, U.G.Hn und die andern Landleute freundlich zu bitten, das Verbot, Schafe ausser Landes zu verkaufen, aufzuheben oder zum mindesten den Termin auf das Fest Unserer Lieben Frau im Frühherbst [8. September] festzulegen, da sie die Schafe nach dem Alpabtrieb wegen der Enge des Tales nicht gut erhalten können. — Anschliessend zeigt auch der Meier von Zermatt an, er habe von den Talleuten von der Ruffinen einwärts den ausdrücklichen Befehl anzuzeigen, dass sie der Schafe wegen inskünftig zu keiner Zeit an ein Verbot gebunden sein wollen. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der übrigen sechs Zenden können sich nicht genug darüber wundern, dass sich ihre Mitlandleute der zwei Täler einer allgemeinen Landsatzung, die ihnen nicht zum Schaden, der Landschaft jedoch zum Vorteil gereicht, zu widersetzen unterstehen, und dass sie ihre Schafe lieber fremden Lombarden und Augsthalern (als ob sie von ihnen mehr Nutzen ziehen würden) als ihren Mitlandleuten verkaufen, dies obwohl man sie nicht zwingt, die Schafe jemandem ohne Bargeld oder zu einem bestimmten Preis abzugeben. Deshalb ersucht man sie nochmals ganz freundschaftlich, sich nicht von ihnen zu trennen und eine so gerechtfertigte Satzung nicht abzulehnen, etliche Zenden, in erster Linie die drei untern, würden sich für ihr Korn und Getreide ebenfalls an das Ausfuhrverbot halten und es so für den gemeinen Mann wohlfeil erhalten, obwohl sie es den Fremden für einen Drittel mehr oder noch teurer verkaufen könnten. Wenn sie dies nicht tun wollen, werden sich U.G.H. und die übrigen Zenden gezwungen sehen, gegen besagte Talleute Satzungen zu erlassen, die ihnen wenig von Nutzen sein werden. Man hofft aber, dass sie sich gegenüber den andern Landleuten eines bessern besinnen, und eine Trennung vermeiden werden. Deshalb lässt man das Ausfuhrverbot von Schafen wie bisher bis zum St. Michaelstag [29. September] in Kraft. — Meier und Statthalter im Goms und der Ammann in Geren werden ernsthaft ermahnt, Wachsamkeit walten zu lassen, da oben im Lande einige ihre Schafe bereits am Kreuztag [14. September] oder vor dem St. Michaelstag [29. September] an Fremde verkaufen. Sie sollen die Übertreter mit der festgesetzten Busse bestrafen.

m) Im Landtagsbrief verlangt U.G.H., dass alle Zendenräte und Gemeinden der Landschaft sich zur Annahme des neuen Kalenders verlauten lassen, dies angesichts der Bedrohung durch den Bann, falls der Kalender innert den bald zu Ende gehenden 3 Jahren nicht angenommen wird. — Die Boten geben den Auftrag ihrer Räte und Gemeinden bekannt und beschliessen, «diewil man gewisse erfarnus habe, das unsere getrűwe liebe eid- und pundsgenossen hochloblicher algemeiner eidgenossenschaft in der handlung sien, des alten und nűwen calenders halben zuo verglichen, und solche sach uf die nűchsthaltende algemeiner eidgenossen tagleistung zuo entschidigen sie angestellt, so welle man erstlich erwarten, was doselbst entlich beschlossen werde, und alsdan werde disere landschaft sich in dem noch andrem von gemeiner eidgenoschaft nit absunderen. So-



vil aber ir fürstliche gnad den bápstlichen ban inzüche, habe dieselb sich dorin nit zuo besorgen, sondern den ufzug wol und gebulichen zuo versprechen mit dem, das der stuol von Rom und die bevelchslüt desselbigen weder ir fürstliche gnad noch ein landschaft so vil achtent, das si einiches mandat noch brief dorum hiehar, do ein fürstlich bistum ist, geschickt haben».

n) Kastlan Gilg Jössen, Amtsmann U.G.Hn und Fiskal ob der Mors, zeigt an, «das er us pflicht sines ampts und getanen eids nit habe furkommen kennen, dan das er inwendig der castlani Nidergästillen etlichen bischoflichen und geistlichen rechten, als von uneelichen kinden geburt oder sunst, zuoglich wie in andren orten diser landschaft habe nachfragen müssen. Doselbst habe er befunden, das der castlan des orts hand und verbot an solche rechte gelegt habe, sofer das er vermeint, ein ratstag oder landrat dorum zuo vertrösten; doch sie die sach uf beger obgemelts castlans bis uf diserem landrat ufgeschoben, domit er sich alhie bi der fünf obren zenden ratsboten vorab dorüber beratschlagen möchte, von welchem er jetzt ein antwurt und furschlag des rechten empfangen habe; derwegen begäre er, das ein unpartigischer landsrichter uber solchem handel erkiest werde. — Doruber u.h. landshauptman und die gesandten ratsboten sich entschlossen und für notwendig angesehen, das nit allein in diserem, sondern allen künftigen derglichen furfallenden sachen ein gemeiner landsrichter, so man judicem generalem nempt, erkiest werde. Dorum aber, das ir fürstliche gnad vermeint, ein geistlichen zu haben und andre ein weltlichen, ouch domit solches kein zwiung noch uneinikeit nit bringe, habent si verornet, das der herr official von Sitten, ouch ein landshauptman, welche dan im vorstand obgemelter ämp-tren zuo jeder zit sin werden, samentlich ein solich amt uf folgende wis sollen versehen: das namlich die rechtshandel sich sollen üben und volzüchen vor dem herren official zuo Sitten bis uf urteil, zuo welcher dan der landshauptman oder, so es im ungelegen, sin statthalter als mitrichter, ouch unpartigische rechtsprecher, der nöche und geringsten kosten nach sollen berüft werden, die uber solche späen entlich zuo sprechen und erkennen haben; welches u.g.h. gefälliklichen ouch angenommen hat».

o) U.G.H. zeigt an, ihm sei zugetragen worden, dass einige Zenden und Orte der Landschaft unter sich eine Satzung vereinbart hätten, das keiner den andern in erster Instanz ausserhalb des Zendens oder der Gerichtsbarkeit vor Gericht ziehen solle, dies bei Busse oder Verlust der Gemeinderechte. Wenn dem so ist, widerspricht das dem neulich angenommenen Landrecht, welches gleich im ersten Kapitel festlegt, «das ein jeder landman dem andren, er sie ob oder nid der Rappili wonhaft, um ein jede sach, die mee dan sechs lib. wärd ertrage, furpieten vor den bischof zuo Sitten oder sinen statthalter, ouch mit recht bis uf gefelte urteil bejagen möge». U.G.H. verlangt deshalb zu wissen, ob man sich an diesen und die andern Artikel des Landrechts halten wolle; sollte man etwa einen Artikel ablehnen, würde auch er einige Sachen, die im Landrecht stehen und dem Tisch von Sitten zum Nachteil gereichen, ausser Kraft setzen. — Die Boten aller sieben Zenden antworten, «das si willens, dem landrecht allenklichen stattzuetuon, wissen ouch nit, das jemants derglichen wis darwider ützit habe furge-

nommen noch understanden. Doch habent zweier zenden boten anzeicht, die wil in den landrechten aller und jeder zenden friheiten in allweg sien vorbehalten, so werde disere friheit ouch begriffen denen zenden, so solche friheit schon vor annemung der landrechten gehäbt haben. Doruf hat u.g.h. versprochen, das kein andre friheiten können noch mögen in den landrechten vorbehalten sin, dan allein die, so von fürsten und herren har erlangt, ouch dorum brief und sigel ufgericht sien; begere derhalben, solche friheiten zuo ersehen, domit er sich darnach wisse zuo halten und des tischs von Sitten rechten nachzufragen.

p) Es wird angezeigt, dass die Feiertage schlecht in Ehren gehalten werden; nicht nur die hohen Festtage, auch die heiligen Sonntag werden von vielen missachtet. — Die Bestimmungen in den früheren Abschieden betreffend die Feiertage werden aufs neue bekräftigt. Jegliche Handarbeit ist an diesen Tagen bei einer Busse von 3 Pfund verboten, 1 Pfund ist für den Kirchenbau, eines für den Richter und eines für die Armen bestimmt. Man fügt noch hinzu, dass wer am Sonntag Säumer- oder andere Handarbeit verrichtet, nicht nur mit 3 Pfund Busse bestraft wird, sondern auch «den soum» und was dem Tier aufgeladen wurde, an den Richter verliert. Doch U.G.H. protestiert, «das nit allein die genampten furtag im abscheid, sondern alle andre in solcher straf sollen begriffen sin».

q) Vor kurzem hat sich in Simplon ein Unfall ereignet, aus Unachtsamkeit ist der ganze Vorrat an Büchsenpulver verbrannt und einige Doppelhaggen sind geborsten. — Man beschliesst, obgenannten Talleuten, da sie an einem Pass der Landschaft wohnen, einen Zentner Büchsenpulver aus dem gemeinen Vorrat in Sitten zu schenken. Sie mögen ihn beim gegenwärtigen Verantwortlichen Hauptmann Franz Bellini verlangen.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/8, S. 113—152: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 487—492: Abschrift enthaltend die Abschnitte n und o. — ATN 47/2/25: Auszüge.  
*Burgerarchiv Visp*: A 219: Originalausfertigung für Visp.

#### Minute dieses Landratsabschiedes.

Acta des ordenlichen meienlandrates angefangen uf mittwuchen 12. mai anno 1585.

Antoni Mayenchet, landshauptman.

[Botenliste vgl. S. 306]

Mittwuchen den 12. mai.

Hauptman Antoni Mayenchet hat sin amptsverwaltung mit danksagung überantwort.

Man soll sich ouch beraten, ob ein nüwerkiester landshauptman nit sölle für den gemeinden die gehorsame ufnemen. Ist erkiest der g.n.v. hauptman In Alben.

U.g.h. anzozen von wegen der antworten und wie man gegent dem herzog von Meiland welle begegnen.

Des geschütz und schnepperen halb.

Ob h. In Albon als öberster nid der Mors ein schouw sölle halten.

Der nüwinbrachten falschen crüzeren halb.

Des abscheids halb gegent der herschaft von Beren und des antwurts. [am Rand:] Volgt hernach.

Die schlüssel zuo der munitioen uberantwort. — Sollent dem hauptman Franz Bellini zuogestellt werden.

Des büchsenbulfers halb.

Über der herren von Beren antwort ist zuo raten.

C. Hugonins halben.

Ob man die güeter ouch wölle lassen ledigen.

Des boden zins zuo Porvaley.

Junker Franz von Montey hat den bevelch des schitzenhus. — Die tuomherren um ir schür ansprechen.

Donstag den 13. mai.

Der landvogt von Montey presentiert f.g. von Saffoy jargält.

Das kamin im grossen sal ist ingefallen. Item das vorderteil des tachs.

Die inzieche zuo ernüwen. — Ist versehen.

Ein landsman zuo verornen, welcher ein ufsechen habe uf die wörinen. — Mandatum Adriano Ouwlig.

Der castlan Torneri anzeigt von wegen des buws am Bouvret.

Avantarius de Piris wider den gwaltshaber des h. Berthlome Allets. — Pro cliente annualiter 10 s. et placitum in mutatione avantarii.

Der landvogt soll ein kuntschaft ufnemen, ob si gewonlichen mit angehenkten geweren zuo kilchen, ze merkt und an das gericht gangen.

Claudius Vernerer von wegen der milinen mit dem sindik des viertels.

Vogt Gurto wider junker Franz von Montey als vogt der verlassnen des seligen Johannis Chabresis. — Adiudicatur eius petitio.

Hans Walther us dem Visperzenden bittet um 1 almusen. — 7 kronen.

Zwen Lamparten us Valancesca, lörtschenborer, wider meister Zacharias, Hans Mageran und Johannes Sinfresius. — Sperwer und lerchinen schwum.

U.g.h. het anzeigt den tusch der matten an Saviesy und nachgült 310 lib. — Approbatur per dominos.

Fritag 14. mai.

Franz Exchellier von Martinacht ershint wider sin widerteil. — Comparitio.

Der herr apt von St. Mauritzen von wegen eines abtruschs mit junker Loys Torneri. — Remittitur discretioni dominorum ballivorum Mayenchet et In Albon et secretarii.

Hans Mageran mit castlan Gilig advocato wider junker Peterman den stattschreiber, so verfürsprechet mit S[imon] Zmutt.

Von Sitten sind boten subrogiert castlan Berthlome Theiler, castlan Johannes de Lovina. — Arbitramentaliter fuit pronunciatum et sequitur primo bona pax

etc. De 2000 ff. pp. debitis domino Anthonio Thoma debet nobilis Petermandus solvere 1500 ff. et residuos 500 ff. ipse Mageran scilicet in deductionem summe computi inter eos faciendi expensas factas novissime per procuratorem Gebenensem debere supportari per medium expensae compensantur sub conditione si facto computo Mageran non in tanta summa obligaretur quod tum residuum sibi per nobilem secretarium debeat restitui sportulas per medium.

Castlan Martin Kuontschen, Anthoni Nanso und Mathis Bulliet wider Franz Berthoz begerent der alt h. landshauptman solle landlüt zuo im nemen, domit die exequution des frindlichen spruchs erfolge. — H. Mayenchet wurd exequutieren.

Der her apt von St. Möritzen von wegen der sacristirechte hinder Ouron um ein fürgeschrift. — Dissuadetur si petat conceduntur litterae.

Mee von wegen eins gwissen rechtshandels gegen Broten, Georgo Vyodon und sinen mithaften von Vertrou begärt bestättnis einer ergangnen urteil in contumantiam partis.

Castlan Fay, Castlan de Fonte und die dri sindiken von Montey von wegen ir friheiten.

Antonius de Cruce alias de Nigris, Johannes filius quondam Mermeti Clerici alias Vachod, Termodus Jacquier de Chinarillies, sindici associati quibus supra et Petro Donneto, castellano de Syeses et Claudio Carraudi, notariis.

U.h. hauptman anzogen von wegen der frömden umlaufenden starken bettleren. — Die richter sollent ein ufsehen han und in eim jeden dorf ein man verornen.

Clauo Verneris von Tretorrent mit dem sindiken des orts et advocato Egidio.

Junker Berthlome Payernat cum Egidio wider Michel Forasteri cum Zmutt an dessen statt erschinen ist Claudius Foresteri, notarius, cum Zmutt. — Committitur.

Samstag den 15. mai.

Pierro Michaud als vogt Franz Pellisiers kinden cum S[imon] Zmutt wider den herren apt cum Egidio. — Bannerherr von Siders ist verornet, sich zuo erkundigen bi den generalischen commissarien der . . . [am Rand:] Nota si opus sit.

Clauo Vernyer begert in posses zuo bliben.

Der herren vom capitel antwurt von wegen anfordrung der schur.

Die reiskosten hinder h. Trübman's erben.

Junker Berthlome Payernat mit S[imon] Zmutt wider h. Bellini, Egidio advocato.

Anzogen was u.h. hauptmans statthalters rechte sie in buossen.

U.g.h. hat anpotten die schlüssel zuo dem landkasten.

U.h. landshauptman ouch anpotten das gross sigel.

Landvogt von St. Mauritzen sich entschuldiget, das die marchzile des Rottens nit ufericht.

Item ein wingarten in Boe Neyr, so geadmodiert uf 12 jarlang einem ab Verossa. — Admittitur.

Jean Souteyr us Bagnies ist dem rechten abgewichen und hat ein vorsess hin-

der Sasson, welches der landvogt anspricht; dargegent sin sun mit Zmutt opponiert sich. — Revocatur sententia gubernatoris aliis non apparentibus.

Castlan und sindiken von Gundes von wegen ir friheiten.

Im handel j. Payernats und h. Bellinis etwas frindlichs. — Ist zerfallen.

Möntag den 17. mai.

Das man sich des zugs halben der lörtschen genzlichen vergliche.

Johannes Duffrat notarius procuratorio nomine Johannis Boven als vogt eins kinds Jean de Nigris Chevillis cum Zmutt wider Blasium Emelin cum Egidio.

Johannes Boven tutor Anthoniae filie quondam Johannis Jenollet cum advocato Zmutt exadverso Blasius de Nochia defensor Catharinae relictæ eiusdem quondam Johannis Jennollet cum Egidio. — Bene appellatum et male sententia-tum cum declaratione quod pro summa contenta in instrumento recompensæ uxori debeant taxari de eis bonis prato vel vinea ad concurrentiam summam 125 ff. aut pecuniam in promptis ad electionem ipsius Catarinae.

Der erwüdig her apt sagt zuo dem frindlichen spruch gegent denen us Bagnies.

Begärt ein mandat exequutionis uf erlangte urteil wider Georgo Vyodo. Me ein fürgeschrift gan Fryburg.

Johannes Bar mit Zmutt wider Franz Exchellyer cum Egidio. — Confirmatur precedens sententia.

U.h.landshauptman het anzogen von wegen Jacob Alis handel mit Petro Donneti, von dessen wegen Mauritius Berdi geremittiert ist vor diseren landrat und nit ershint.

Hauptman Peter Am Biell wider den Mauritium Nantermod mit Egidio, der gegenteil mit S[imon] Zmutt.

Junker Payernat wider Michael Forasteri.

Die boten us der Sass von wegen der schafen, die wellen si nit langer in verbot halten dan bis uf unser frouwen tag im herpst und die vor den Ruffinen in wolent aber in keines verbot verwilligen.

Möritz Riedgy von wegen der restanzen des salz.

Zinstag 18. mai.

Die e. herren von capitel von wegen des zendens an Neind begerent ein mandat.

Die gewaltshaber von Icoigny ab Lens habent gedanket um die vererung 86 kronen.

Der nüw calender. — Datum ut supra.

U.g.h. phiscal ob der Mors von wegen der bischoflichen rechten hinder Nidergöstillen, der priestren usfällen, der unelichen kinden und erbfalen halben.

U.g.h. anzogen, sin gnad habe vernommen, das etliche zenden wider landrecht sich verbinden, das iren keiner den andren us irem zenden für die ersten instanz ustagen söllen.

Hauptman Franz Bellini danket des vertrüwens zum grossen geschütz und begeret ein fürschrubung, wie er sich in solchem bevelch halten sölle, ouch um ein inventarium und ein ort, wohin man die stuck tuon sölle.

Die verordneten hand anzeigt, wie die ab Lens die werinen gemacht haben.

Etlich, die am suntag soument, vorab in Baden.

Abscheids halben.

Munition und toppelhaggen zuo Simpillen 1 centner.

Visp soll usnemen 1 ½ centner.

Sportulae huius dietae:

N. Petermandus de Platea et Johannes Mageran quilibet pro semissa parte 1 testonem; h. Bellini et Payernati; Jehan Boven 2 d.; Catharina relicta quondam Johannis Jenollet 1 d.

*Staatsarchiv Sitten*: ATL Collectanea 6/123: Original.

**Artikel des Abschieds, welche anlässlich des ordentlichen Mailandrates dem Hauptmann Peter Ouwlig, Landvogt von Monthey, in Auftrag gegeben worden sind.**

a) Die gnädigen Herren sind darüber benachrichtigt worden, dass das Kamin des grossen Saales eingefallen und der vordere Teil des Daches ihrer ordentlichen Behausung in Monthey sehr baufällig sei. Deshalb geben sie ihrem Amtsmann den Auftrag, alles auszubessern und wieder herzustellen; auch soll er die Untertanen dazu anhalten, alles dazu notwendige Material auf den Platz zu liefern. Die Kosten für die Arbeit der Maurermeister und Zimmerleute soll der Landvogt namens der Herren bezahlen und in seiner nächsten Rechnung abziehen.

b) Durch die abgeordneten Herren sind auch an den Gebäuden am Bouveret Ausbesserungen vorgesehen worden. Sie haben dem Kastlan von St. Gingolph den Auftrag gegeben, diese auszuführen. Er hat sich aber mit den Maurern und Zimmerleuten über die Vergebung der Arbeiten nicht einigen können. Die gnädigen Herren befehlen ihrem Amtsmann, mit Hauptmann Peter Am Büell und dem Kastlan von St. Gingolph die Vergebung der Arbeiten so gut als möglich vorzunehmen. Alles weitere wird der Kastlan gemäss Auftrag erledigen.

c) Berthlome Allett, alt Landvogt von Monthey, hat vor dem Landeshauptmann Klage eingereicht gegen die Leute der Gemeinde Piris [Péray]. Er hat vorgebracht, «das dieselben in grosser anzahl zuo end siner amtsverwaltung mit angehängten schwärten, deren si vormalen wenig in bruch gesin zuo tragen, inen in miner herren hus trutzlechen überfallen und mit ungestrenkeit angerent, dorum er dann vermeint, ein landrat zuo vertrösten. Doch disere sach bis uf jetzige ordenliche versammlung ufgeschoben. Darzwischen obgenampter alter landvogt hauptman worden und in krieg sich verfügt hat. Uf das die anklagen de Piris vor minen herren in abwäsenheit des klägers sich fast entschuldigen wöllent, sowit das mine herren den sachen ein nachfrag halten und obgenampten amtsman hiemit bevolchen haben wöllent, das er sich aller ergangner sachen obgemeltes frevels halb im grund erforsche und darum ein kundschaft ufneme, ouch in sonderheit sich erkundige, ob von gemelte menner de Piris vornacher gewonlich und uebglich im bruch sigen gsin,



an fürtagen zuo der kirchen oder sonst zuo merkt und an das gericht ire sit-  
schwert zuo tragen, ouch minen herren selbige kundtschaft uf den nächsten  
wienachtlandrat fürbringe, domit si nach sag deren wilters tuon oder lassen  
können».

d) Der genannte Landvogt und seine Nachfolger im Amt sollen von den  
Leuten von Piris von nun an jährlich zusätzlich zum üblichen Zins 10 Schilling  
Montheyer Währung einziehen als Ersatz für den Kriegsmann, den sie laut  
Erkenntnisse zur Bewachung des Schlosses von Monthey stellen müssten,  
dies solange, bis man von ihnen einen Kriegsmann verlangt. Sie sollen auch  
jedesimal beim Tod ihres Respers das Placitum bezahlen.

e) Es wird dem Landvogt befohlen, er solle darauf achten und auch seine  
Unteramtsleute dazu anhalten, dass die vielen herumziehenden fremden Bett-  
ler ferngehalten und dorthin zurückgewiesen werden, wo sie ins Land gekom-  
men sind.

f) Er soll dem Auftrag betreffend die Wehren genau nachkommen gemäss  
Mandat, das ihm früher schon durch den Landeshauptmann ist zugeschickt  
worden.

Durch den Landeshauptmann und die Boten also befohlen.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Gemeindearchiv Monthey: B 42, S. 119—124: Zeitgenössischer Eintrag ins Vogteibuch.*

## Sitten, 5. Juni 1585.

Landtagsbrief.

Liebe Landleute, wir sind benachrichtigt worden, dass einige ihre Pflicht  
uns, dem Vaterland und der französischen Krone gegenüber so weit verges-  
sen, dass sie von offenen Feinden des französischen Königs Aufträge und  
Gold entgegennehmen und versprochen haben, ihnen eine Anzahl Kriegs-  
knechte aus der Landschaft zuzuführen. Da jedermann einsehen kann, wel-  
cher Nachteil für die Landschaft daraus entstehen mag, ermahnen wir euch  
alle, und insbesondere die Amtsleute, bei euren uns geleisteten Eiden, dies  
nicht zu gestatten, sondern am kommenden Fronleichnamsfest an den üb-  
lichen Orten in unserem Namen öffentlich unter Verlust von Leib, Ehre und  
Gut verbieten zu lassen, sich ohne unsere und der Landschaft Erlaubnis in  
solche Kriege zu begeben. — Ihr sollt einen reifen und wohlverständigen  
Mann — oder mehrere — in eurem Zenden erwählen, welcher auf den näch-  
sten Freitag abends [11. Juni] bevollmächtigt bei der Herberge in Sitten er-  
scheinen und anderntags in der Frühe über obige Angelegenheit und alles,  
was sich bis dahin ereignen könnte, beraten und beschliessen helfen soll zu  
Nutz und Wohlfahrt des Landes.

Hildebrand, Bischof von Sitten.

*Staatsarchiv Sitten: ABS 205/62, Nr. 75: Original.*

Sitten, Majoria, Samstag 12. Juni 1585.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Simon Zmutt, Statthalter des Stadtkastlans; Martin Gunter, Stadtkonsul. — *Siders*: Junker Angellin Fromm, alt Kastlan und Landvogt von St. Moritz; Berthlome Muderessy, alt Kastlan. — *Leuk*: Anton Mayenchett, mehrmals Landeshauptmann; Peter Inderkumben, Meier. — *Raron*: Niklaus Roten, Meier; Niklaus Amblatt, alt Meier; Cristan Mathis, alt Meier von Mörel. — *Visp*: Peter Andenmatten, alt Kastlan von Niedergesteln. — *Brig*: Gerig Michels, alt Kastlan. — *Goms*: Hans Iten, alt Meier.

a) Dieser Ratstag ist in aller Eile durch U.G.Hn einberufen worden, weil er glaubwürdigen Bericht erhalten hat, dass sich einige vornehme und angesehene Landleute nach Luzern begeben haben und dort von Agenten fremder, einer Landschaft nicht bekannter und mit ihr nicht verbündeter Herren die Bestellung und das Geld empfangen haben, um ihnen zwei Fähnlein Kriegsknechte aus der Landschaft zuzuführen. Man muss annehmen, dass diese Aushebung gegen die französische Krone gerichtet ist, mit der die Landschaft durch alte und neue Verträge verbündet ist; sie empfängt dafür auch ein ansehnliches Jahrgeld. Deshalb hat U.G.H. durch Mandate und seine Gerichtsdienner öffentlich in allen Zenden und auch den angeworbenen Hauptleuten diesen Auszug ohne seine und der Landschaft Erlaubnis unter Verwirkung von Leib, Leben und Ehre verbieten lassen, und in aller Eile diesen Ratstag einberufen, um darüber zu beraten. Sobald der Rat versammelt ist, legt er ausführlich dar, welche Unehre, welchen Nachteil und welche Gefahr für die Landschaft entstehen könnten, wenn man einen solchen Auszug gegen die Krone von Frankreich bewilligen und nicht verhindern würde. — Nach einer Umfrage geben die Ratsboten der Reihe nach den Auftrag, den sie von ihren Räten haben, bekannt. Anschliessend werden auch Hauptmann Joss Kalbermatter und Junker Franz am Hengartt als Hauptleute eines Fähnleins Kriegsknechte für diesen fremden Auszug auf ihr Verlangen hin angehört. Sie erklären, sie seien nicht der Ansicht, mit der Annahme dieses Auftrages etwas unternommen zu haben, das gegen die französische Krone gerichtet sei oder der Landschaft zur Unehre und zum Nachteil gereichen könnte, dies sei auch daraus ersichtlich, dass viele andere katholische Orte ebenfalls in diesen Krieg gingen, obwohl sie nicht minder mit dem König von Frankreich verbündet seien. Es seien darunter auch einige Hauptleute, denen der König einige tausend Kronen schulde; sie würden es sicher nicht tun, wenn sie dabei befürchten müssten, beim König in Ungnade zu fallen. Wenn man ihnen dies nicht glauben wolle, solle man ihnen einen Ratsgesandten der Landschaft mitgeben, um sich zu erkundigen. Sollte es sich erweisen, dass der Krieg gegen die französische Krone gerichtet sei, solle er bevollmächtigt sein, sie wie-

der heimzuweisen. Sie bitten dringend, man möge ihnen diesen Auszug bewilligen, damit sie ihr Versprechen einlösen könnten.

b) Nach Kenntnisnahme des Auftrages der Boten und der Erklärung der beiden Hauptleute steht fest, dass die Räte und Gemeinden aller sieben Zenden diesen Auszug nicht gestatten wollen, weil man nicht genau weiss, ob er nicht doch gegen die französische Krone gerichtet ist. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten aller sieben Zenden lassen zahlreiche Schreiben des königlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft vorlegen und verlesen. Alle sind gleichlautend und besagen, dass dieser Auszug gegen die französische Krone gerichtet sei und durch deren erklärte Feinde betrieben werde. Man nimmt auch Kenntnis von einer gedruckten Absage und Kriegserklärung des Kardinals von Bourbon und des Herzogs von Guysen, welche die Häupter und Urheber dieses neuen Aufbruchs sind. Der König hat ebenfalls eine gedruckte Entgegnung darauf veröffentlicht. — Man bedenkt, dass dem König und seinen Vertretern in der Eidgenossenschaft mehr Glauben zu schenken sei, als den unbewiesenen Worten und Vorwänden seiner Gegner. Zudem ist es unglaublich, dass ein französischer König durch Fremde und Vertreter anderer Nationen und nicht durch seine ordentlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft einen Auszug verlangen würde, wenn er es für nötig fände; das ist bisher noch nie geschehen. — Die Hauptleute haben das Geld für den Auftrag in spanischen und neuartigen Goldpfennigen, die nicht aus Frankreich stammen und auch nicht dort geschlagen wurden, empfangen. Das alles sind Anzeichen dafür, dass dieser Auszug nicht im Auftrage des Königs von Frankreich geschieht. Dies geht auch aus dem schriftlichen Auftrag der Hauptleute hervor, den sie selber vorgelegt haben. Es ist bezeugt, dass darin weder der König von Frankreich noch seine Beauftragten, sondern nur die Herren des heiligen neuen Bundes — ohne andere Namen erwähnt werden. Zu alledem hinzu hat man noch sichere Kunde, dass der Vertreter des Königs vor wenigen Tagen auf Kosten des Königs eine allgemeine königliche Tagsatzung aller XIII Orte der Eidgenossenschaft hat halten lassen, um diesen Auszug zu verhindern. Dabei haben VIII Orte versprochen, die der französischen Krone geschworenen Bünde treu zu halten und einen solchen Auszug nicht zu bewilligen; die übrigen fünf Orte haben beschlossen, es wiederum ihren Herren und Oberrn vorzulegen. — Es ist zu befürchten, dass dieser Auszug in erster Linie darum ist vorgesehen worden, um die Eidgenossenschaft zu spalten, damit sie dann unter das alte Joch der Knechtschaft gebeugt werden könnte. — Man bezweifelt schliesslich, ob dies der Freundschaft und Liebe in der Landschaft förderlich wäre, wenn man jetzt zwei Fähnlein Knechte gegen die beiden alten, die bereits in königlichen Diensten im Felde stehen, ziehen liesse. Die Landschaft könnte mit Recht grosser Leichtfertigkeit beschuldigt werden. — Aus diesen und vielen andern wichtigen Gründen können und wollen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten diesen Auszug nicht bewilligen, sondern lassen ihn bei Verlust von Leib, Leben, Ehre und Gut gemäss bereits erlassenen Verbot nochmals völ-

lig verbieten.

c) Da die Hauptleute verlangt haben, man solle ihnen einen Ratsgesandten bis ins Lager mitgeben, bewilligt man ihnen «einen, der si ires hemblibens und disers verbots halben bi dem herren, von dem si die bestellung und gelt empfangen, im besten helfe versprechen und entschuldigen»; etwas anderes lässt man nicht zu. — Da sie weiter ersucht haben, ihr Kriegsvolk ungehindert aus dem Lande führen zu dürfen, schlägt man ihnen dies ebenso wie die Aushebung ab und verbietet es.

d) Erneut wird vorgebracht, dass die Landstrasse kurz oberhalb St. Lienhart dermassen sumpfig und schlecht sei, dass dort niemand unbeschadet zu Fuss verkehren könne. Deshalb befiehlt man Hauptmann Joss Kalbermatter, Junker Franz am Hengartt, Bannerherr von Siders, Junker Gerig uff der Fluo und Kastlan Gilg Jossen, alle Aufseher der Strassen und Wehren von St. Lienhart bis Siders, dafür zu sorgen, dass die Strasse, wo notwendig, durch die, welche dazu verpflichtet sind, «mit gestütt, gand und griess entlupft und der notturft nach verbessert werde».

e) Es wird auch beschlossen, dass die Ratsboten der fünf obern Zenden ihrem Kastlan von Niedergesteln den Befehl geben sollen, die Untertanen der fünf obern Zenden dazu anzuhalten, die kleine Brücke im Turtig wieder herzustellen «und alsdan von gemelten iren oberherren [zu] erwarten, was si die fierer von Brig doran zuo stüren heissen werden».

f) Das Verbot, Korn und andere Nahrungsmittel ausser Landes zu führen oder im Lande andern ausser Bundesgenossen zu verkaufen, lässt man wie früher verabschiedet bleiben. Man fügt aber hinzu: da die von Saanen, Sibenthal, Rotschmunt, Ormont und Esch gegenwärtig auf dem Wochenmarkt in Sitten Korn in grossen Mengen aufkaufen, soll dies nur denen gestattet sein, die von ihrer Obrigkeit eine glaubhafte Bescheinigung bringen, dass sie es nur für sich und ihre Nachbarn kaufen und keinen Fürkauf treiben. Dies soll den Landvögten obgenannter Orte schriftlich mitgeteilt werden.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten: ABS 204/8, S. 153—168: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/25: Auszüge.*

**Sitten, Majoria, 14. Juli 1585.**

Landtagsbrief

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Vor einiger Zeit ist uns bekannt geworden, dass angesehene Landleute von einigen uns nicht bekannten Herren eines neuen Bundes den Auftrag und das Geld zur Stellung von zwei Fähnlein Kriegsknechten empfangen haben. Da wir

nicht wussten, wohin dies führen würde, haben wir den Auszug vorsorglich bei Verlust von Leib, Ehre und Gut verboten und sofort einen Ratstag aller Zenden einberufen. Auf diesem Ratstag haben die Boten nach Darlegung und Vergleich der Aufträge aller Zendenräte und Gemeinden unser Verbot nicht nur bestätigt, sondern verschärft. Inzwischen war auch ein Schreiben des Gesandten des französischen Königs in der Eidgenossenschaft eingetroffen, das darlegte, «wie solcher ufbruch einer cron us Frankerrych zuo grossem verdrus wider eid und eer, ouch habende pund, ganz schedlichen fürgenommen werde, mit pitt und vermanung, ein landschaft welle irer schuldigen pflicht sowit nit vergessen noch etlicher gestalt dorin verwilligen». Nach Eingang dieses Schreibens hat der Landeshauptmann auf unsern Befehl hin die neuen Hauptleute vor sich und einige eigens einberufene vornehme Landleute zitiert und ihnen den Brief des Gesandten vorgelegt. Er hat sie auch dringend gemahnt, das Verbot einzuhalten und daheim zu bleiben. Schliesslich haben sie es zu tun versprochen. Dessen ungeachtet hat Hauptmann Jos Kalbermatter vor wenigen Tagen seinen «kriegstross» weggeschickt, ist selber unversehens weggeritten und hat einen Teil der Kriegsteute mit sich geführt und den andern den Befehl erteilt, ihm zu folgen. Dieser Frevel erscheint uns zu gross, als dass wir ihn ohne Beratung beurteilen möchten.

Im weitem ist uns nicht wenig an der Annahme des neuen Kalenders gelegen, denn wir werden unter Androhung des Bannes und der Ungnade des heiligen römischen Stuhles gedrängt und genötigt, es innert kurzer Frist zu tun. Wir haben dies bereits in früheren Landtagsbriefen und Abschieden ausführlich mitgeteilt. Ein Entschluss ist früher aufgeschoben worden bis zu einer diesbezüglichen Einigung in den XIII Orten der Eidgenossenschaft. Wir haben nun aber Bericht erhalten, dass die sieben katholischen Orte den neuen Kalender angenommen haben und die übrigen sechs Orte sich vorläufig noch an den alten halten. Wir können aber nicht länger auf ihre Einigung warten.

Darum gebieten wir euch, in eurem Zenden zwei oder mehrere weise und verständige Männer zu wählen. Sie sollen am kommenden Dienstag, den 20. dieses Monats, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen und anderntags in der Frühe mit den Boten der übrigen sechs Zenden über obige Angelegenheiten und alles, was sich bis dahin ereignen könnte, beraten und beschliessen helfen zu Nutz, Lob, Ehre und Wohlfahrt des Landes.

*Staatsarchiv Sitten: ABS 205/62, Nr.77: Original mit Siegel.*

**Sitten, Majoria, Mittwoch 21. Juli 1585.**

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten:* Junker Petermann am Heingartt, Bannerherr; Anton de Torrente, Zendenhauptmann und Stadtsäckelmeister; Simon Zmutt, Statthalter des

Stadtkastlans; Martin Gunther, Konsul; Guillame Roten, Kastlan von Savièse; Anton Vicent, Kastlan; Piero Jean, von Ayent; Hans Guilliod, Meier; Piero Blanco, von Vesch; Mauri Grandt, Meier von Vernamiège; Mauritz Varneri, Schreiber, von Nax; Jakob Galat, Mechtral; Martin Varnier, von Mage; Piero Maistre, Kastlan; Franz Follonier, Schreiber, aus Ering; Johannes Charvet, Schreiber, von Grimslen. — *Siders*: Junker Franz am Heingart, Kastlan und Bannerherr; Stefan Gurto, alt Landvogt von St. Moritz. — *Leuk*: Anton Mayenchet, wiederholt Landeshauptmann; Peter In der Kumben, Meier; Jakob Brunner, Zendenhauptmann. — *Raron*: Niklaus Roten, Meier; Mathis Am Bort, Meier von Mörel. — *Visp*: Peter Nigolis, alt Kastlan. — *Brig*: Gerig Michels, Kastlan; Adrian Stockalper, alt Meier in Ganter. — *Goms*: Martin Jost, alt Meier; Heinrich In Ahorn, Schreiber.

a) Im Landtagsbrief wird zum guten Teil erklärt, warum dieser Ratstag einberufen worden ist. Kurz zusammengefasst sind die Ursachen folgende: Vor etlichen Wochen ist U.G.Hn bekannt geworden, dass einige vornehme Landleute in Luzern von einem fremden unbekanntem Herrn «durch glimpfliches fürgeben bestellung und gält» angenommen haben, um zwei Fähnlein Kriegsknechte ausser Landes zu führen. Darauf war U.G.H. gezwungen, ein Mandat zu erlassen und den Auszug bei hoher Strafe von Leib, Ehre und Gut zu verbieten. Er hat auch eilends einen Läufer mit Briefen zum königlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft geschickt, um von ihm zu erfahren, ob dieser Auszug mit Bewilligung oder zum Nachteil des französischen Königs geschehe. Zudem hat er unverzüglich einen Ratstag einberufen, damit dieser Auszug entweder mit Zustimmung der Landschaft gestattet oder aber verboten werde. Auf diesem Ratstag wurden die Ansichten aller Zendenräte und Gemeinden zusammengetragen und einstimmig kam man zum Schluss, dass der Auszug aus der Landschaft aus vielen wichtigen Gründen nicht solle bewilligt, sondern das Verbot bestätigt und bei vorgenannten Bussen bekräftigt werden. Das ist durch die Abschiede auch geschehen.

b) Gleich nach Ende des Ratstages ist die Antwort des königlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft eingetroffen. Er kann sich darin nicht genug über das Misstrauen, die Vermessenheit und Unbescheidenheit der eidgenössischen Orte beklagen, welche diesen Auszug bewilligt haben. Er sagt und bezeugt, dass ihr Unternehmen der französischen Krone zu grossem Nachteil gereiche und direkt gegen den ewigen Frieden und insbesondere gegen Artikel 8 desselben gerichtet sei und auch gegen alle Versprechungen und Zusagen, welche die Orte dem König noch vor kurzem geschworen hatten; es sei ein verderbliches und schädliches Unterfangen, worüber sie sich bald schämen müssten und es bereuen würden. Er mahnt die Landschaft dringend, dem vorzubeugen und den Auszug von Kriegseuten nicht zu bewilligen. Er schickt gleichzeitig auch eine Abschrift des Abschieds der königlichen Tagsatzung, die dieses Auszugs wegen in Solothurn ist gehalten worden. Damals haben die Boten der acht Orte versprochen, ihre Leute von diesem Auszug abzuhalten und die Vereinung in allem zu halten. Zudem schickt er auch eine Abschrift der Protestation des Königs und der Kündigung



der Bünde mit jenen Orten, welche den Auszug bewilligen, und die Abschrift eines Schreibens, das die Gesandten der VII katholischen Orte und Appenzell am königlichen Hof in Paris an ihre Herren und Obern gerichtet haben; sie verwissem sie darin, dass es sich nicht um einen erdichteten, sondern um einen ernsthaften Span und Krieg zwischen dem König und dem Herzog von Guysen und seinem Anhang handle. — Nach Erhalt all dieser Schreiben hat der Landeshauptmann im Auftrag des Bischofs Landleute aus fast allen Zenden zu einem Rat um sich versammelt, die neuen Hauptleute, welche den besagten Auftrag erhalten und darauf einige Kriegsleute angeworben hatten, zu einer Tagung nach Visp einberufen, ihnen das Schreiben des Gesandten vorgelegt und von ihnen in Erfahrung bringen wollen, ob sie dem Verbot Folge leisten wollten oder nicht. — Nach einigen Entschuldigungen versprochen alle, den schuldigen Gehorsam zu halten und ohne Erlaubnis des Landesherrn und der Landschaft in dieser Angelegenheit nichts zu unternehmen. Die Mehrzahl unter ihnen hat dies bisher auch treu gehalten. Doch als man glaubte, die Sache sei erledigt, hat Hauptmann Joss Kalbermatter trotz seines Versprechens seinen «kriegstross» fortgeschickt und ist mit einigen angeworbenen Kriegsleuten unversehens aus dem Land gezogen. U.G.H. erachtet dies als schweren Frevl und will ohne Rat nichts unternehmen; vor allem weil sonderbare Gerüchte herumgeboten werden: Viele glauben, dieser Krieg sei anfänglich durch den König im Einverständnis mit seinem vermeintlichen Partner begonnen worden, um die Gegner des katholischen Glaubens zum Gehorsam zu zwingen, welche die letzte Befriedung in Frankreich nicht anerkennen wollen. Es besteht aber kein Zweifel, dass dieser Krieg durch den Herzog von Guysen und seinen Anhang gegen die französische Krone begonnen wurde, wie dies U.G.H. zu Beginn dieses Ratstages ausführlich dargelegt hat und auch der Brief des französischen Gesandten, der zum Verlesen vorgelegt wurde, belegt dies. — Darauf verlangt er von den Boten aller Zenden Rat.

c) Der Auftrag der Boten aller Zenden lautet beinahe gleich, und U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten sind einmütig der Ansicht, dass Brief und Siegel eines so angesehenen und weisen Herrn, wie es der Gesandte in der Eidgenossenschaft ist, mehr Glauben zu schenken sei als «andren ungegründeten im luft schwebenden worten und fûrgeben». Da sich der Gesandte namens des Königs bisher dermassen gegen den Auszug eingesetzt hat und als eine unehrbare Tat der Eidgenossen gescholten hat, beschliesst man, die Landschaft solle sich an das Sicherere halten, an den, von dem man Jahrgeld und Salz empfängt. Deshalb wird das Verbot, ohne Erlaubnis U.G.Hn und der Landschaft auszuziehen, unter Verlust von Leib, Leben, Ehre und Gut ein drittes Mal erneuert und kraft dieses Abschiedes bestätigt.

d) Damit sich U.G.H. und die Landschaft gründlicher über den Stand dieses Krieges erkundigen und die Ungehorsamen, namentlich Hauptmann Joss und seine Kriegsleute, gebührend und sachgerecht für ihre begangenen Fehler bestraft werden können, erachtet man es als notwendig, einen Ratsboten der Landschaft zum Gesandten abzufertigen. Er soll sich namens U.G.Hn und der Land-

schaft für den Ungehorsam und den Auszug von Hauptmann Joss und seinen Kriegsleuten entschuldigen und bekanntgeben, wie sehr man sich bemüht habe, um dieses Vorhaben zu verhindern. Er soll insbesondere auch in Erfahrung bringen, wie es von Anfang an um diesen Krieg bestellt war, damit sich die Landschaft «mit aller bescheidenheit den ehern nach» zu verhalten wisse. — Hauptmann Anton Mayenchet wird dazu bestimmt; man soll ihm unverzüglich Beglaubigungsschreiben und Instruktionen ausfertigen.

e) Was aber die Bestrafung von Hauptmann Joss und seine Kriegsleute angeht, beschliesst man, vorläufig all ihre liegenden Güter durch die Richter, in deren Gerichtsbarkeit sie gelegen sind, schriftlich inventarisieren zu lassen. Das Inventar soll bei den Richtern aufbewahrt werden, bis man es von ihnen verlangt, oder bis man Übertretung und Ungehorsam rechtlich strafen will.

f) Die Boten der Rivierinen des Zendens Sitten verlangen, dass die Unkosten, die dieses Auszugs wegen — sei es durch Ratstage, die Entsendung von Gesandtschaften oder sonstwie — entstanden sind oder entstehen können, nicht aus gemeinem Geld, sondern aus dem Besitz derer, durch deren Ungehorsam sie entstanden sind, bezahlt werden sollen.

g) Betreffend den zweiten Punkt des Landtagsbriefes, den neuen Kalender, berichtet U.G.H. ausführlich, welche Gefahr er auf sich nehme, wenn er in Kürze nicht angenommen werden sollte. Er sagt, es gehe nicht darum, dass er persönlich an einer solchen Änderung Gefallen finde, sondern dass er dem Hl. Stuhl in Rom unter Eid zu Gehorsam verpflichtet sei, und auch um zu vermeiden, dass ihm durch missgünstige Leute etwas eingebrockt werden könnte, was ihm und der Landschaft Unkosten und Schwierigkeiten verursachen könnte. — Die Boten geben den Auftrag, den sie von den Räten und Gemeinden erhalten haben, bekannt und sagen, es herrsche allgemein der Wille, beim alten Kalender zu bleiben und keine Änderung einzuführen. Doch die Mehrzahl der Boten fügt hinzu, «sofer solches ohn nachteil ir fürstlichen gnaden und einer landschaft füglichen bescheiden möge». Alle Boten sind sich aber einig, U.G.Hn zu bitten, mit der Änderung des Kalenders noch bis zum nächsten Weihnachtslandrat zuzuwarten, bis dann werde man auch sehen, ob sich die Eidgenossen einigen können; und man werde sich auch bei allen Landgemeinden erkundigen, was diesbezüglich zu tun sei. Sollte U.G.H. wegen dieses Aufschubes von jemandem beunruhigt werden, was man nicht hofft, wird die Landschaft ihm beistehen. «Hierob ir fürstliche gnad einmal verdank genommen, sich mittlerzeit ired willens witleüfiger zuo entschliessen».

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten:* ABS 204/8, S. 169—182: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 543—548: Originalausfertigung ohne Unterschrift und Adresse. — ABS 205/2, S. 553—561: Zeitgenössische Abschrift. — ATN 47/2/25: Unbedeutende Auszüge.

*Pfarrarchiv Münster:* A 93: Originalausfertigung für Goms.

*Bürgerarchiv Visp:* A 276: Originalausfertigung für Visp.

Sitten, Majoria, 12. September [gemäss neuem Kalender] 1585.

Landtagsbrief.

Hildebrand von Riedmatten, Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Wir geben euch bekannt, dass wir durch vortreffliche Landleute und gute Freunde von Hauptmann Joss Kalbermatter, der in sein Vaterland zurückkommen möchte, um freies Geleit und Sicherheit für Leib und Gut angegangen worden sind. Er will sich persönlich wegen seiner Verfehlung rechtfertigen und entschuldigen; zudem will er durch eine Badefahrt oder anderswie seine angeschlagene Gesundheit pflegen. Da aber seine Verfehlung nicht nur uns, sondern die Landschaft ganz allgemein angeht, haben wir ohne euren Rat und euer Wissen keine Antwort geben können. — Die Entsendung von Gesandten nach Mailand ist wegen einiger Ursachen und Hindernisse bis jetzt aufgeschoben worden; es ist aber notwendig, in dieser Sache nach Beratung einen Beschluss zu fassen. — Es wird auch erforderlich sein zu prüfen, ob der übliche Jahrmart von Sembrancher, der gemäss altem Kalender auf den Kreuztag [14. September] fällt, dort oder anderswo gehalten werden soll, oder ob man ihn dieses Jahr vielleicht gänzlich ausfallen lassen sollte, da in vielen umliegenden Orten die Krankheit eingegriffen hat.

Darum gebieten wir euch, in eurem Zenden einen oder mehrere weise und verständige Männer zu wählen, welche am kommenden Dienstag abends [17. September] bevollmächtigt und mit ausdrücklichem Auftrag hier in Sitten bei der Herberge erscheinen und anderntags in der Frühe mit den Boten der übrigen Zenden fest beschliessen, «mit welcherlei gnad oder straf man obgenannten hauptman Joss und sine kriegsknecht um ire erzeigte ungehorsamkeit bedenken welle»; sie sollen auch über die beiden andern Punkte und alles, was sich bis dahin weiter ereignen könnte, zu Nutz, Lob und Ehr des Landes beraten und beschliessen helfen.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/62, Nr. 78: Original mit Siegel.

Sitten, Majoria, Mittwoch 18. September [gemäss neuem Kalender] 1585.

Ratstag, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedmatten, gehalten in Gegenwart von Johannes In Albon, Landeshauptmann, und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann am Hengartt, Bannerherr; Simon Zmutt, Statthalter des Kastlans; Martin Gunter, Stadtkonsul; Gulliamen Roten, Kastlan von Savièse; Johannes Perrin, von Vesch. — *Siders*: Junker Franz am Hengartt, Kastlan und Bannerherr; Berthlome Munderesse, alt Kastlan. — *Leuk*: Anton Mayenchett, alt Landeshauptmann; Peter In der Kumben, Meier. — *Raron*: Niklaus Roten, Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt. — *Visp*: Peter Nicolis und Peter

Andenmatten, beide alt Kastläne; Anton Lengmatter, Schreiber. — *Brig*: Gerig Michels, Kastlan; Anton Stockalper, Zendenhauptmann. — *Goms*: Matthäus Schiner, alt Landeshauptmann; Paul Imoberdorff.

a) Dieser Ratstag ist einberufen worden wegen der Rückkehr von Hauptmann Joss Kalbermatter aus dem Krieg und seiner Bitte um freies Geleit und Sicherheit für Leib und Gut. Vor versammeltem Landrat erscheinen viele vornehme und redliche Landleute geistlichen und weltlichen Standes, «gesipte und verwandte fründ, ouch sunst guotgönnner» von Hauptmann Joss. In seinem Namen berichten sie ausführlich über die Ursachen, welche ihn zu diesem Kriegszug veranlasst haben, und wie sich alles zugetragen habe. Sie sagen, Hauptmann Joss sei durch hochangesehene Eidgenossen völlig überzeugt worden, «der künig us Frankerrich und der herzog von Guysen samt irem anhang weren heimlich miteinandren eins und wol zuofriden und were zwiscent inen ein gewisser verstand und anschlag, domit ier gemeiner fiend ir fürnemen nit sobald merken möchte». Nachdem er das Verbot der Landschaft zur Kenntnis genommen habe, sei er nicht als Hauptmann, sondern als schlichter Kriegsmann ausgezogen, um sein Glück zu versuchen; er sei also ins Lager gekommen und habe dort auch gleich vernommen, dass alle Spannungen zwischen dem König und dem Herzog von Gwysen beigelegt seien; darauf habe er sofort einen Befehl übernommen, sei ein wenig nach rückwärts gegangen, habe ein Fähnlein aufgerichtet und so gut es ging, Kriegsleute, die ihm nachgelaufen waren, und andere angenommen; gleich darauf seien sie von Beauftragten des Königs gemustert, für drei Monate bezahlt und wieder entlassen worden. Er hoffe, dabei nichts Unhöfliches oder für die Landschaft Nachteiliges begangen zu haben. Sollte er aber durch seinen Ungehorsam oder sonstwie in diesem Kriegszug den Unwillen und Zorn des Landeshauptmanns und der Landschaft bewirkt haben, sei es seine und seiner Verwandtschaft untertänige Bitte, ihm dies zu verzeihen und sich ihm in diesen und allen andern Dingen gnädig zu erweisen «mit anerbietung, das nit allein er, der hauptman, sondern ein gemeine frundschaft zuo guotem in ewige gedechnüs fassen und um ir fürstliche gnad und gemeine landschaft mit geflissnen diensten und allen vermöglichkeiten zuo verdienen beflissen wellen». — Bei der Umfrage erklären nahezu alle Boten der Zenden, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden die Weisung, Hauptmann Joss gnädig zu behandeln und ihm seine Verfehlung diesmal zu verzeihen, falls er seinen Fehler und die Gnade, die man ihm erweist, anerkenne und mit grosser Dankbarkeit annehme. Es werden ihm die Kosten von drei Ratstagen, die wegen dieses verbotenen Auszugs gehalten worden sind, auferlegt; er muss dafür jedem Zenden 10 Kronen bezahlen; doch sind hierin Rechte und Bussen U.G.Hn vorbehalten.

b) Da in Älen, Ösch, Martinach, Bagnes, Augsttal und andern umliegenden Orten leider erneut die Pest ausgebrochen ist, beschliesst man zur Vermeidung der Ansteckung und grösseren Schadens, den Jahrmarkt von Sembrancher, der gemäss altem Kalender üblicherweise am Kreuztag [14. September] abgehalten werden sollte, dieses Jahr ausfallen zu lassen, und dies den Nachbarn der Landschaft schriftlich mitzuteilen.

c) Die Boten aller Zenden zeigen an, sie hätten von ihren Räten und Gemeinden die Weisung, U.G.Hn dringend zu bitten, die Ankündigung des neuen Kalenders wieder aufzuheben, oder wenigstens bis zum Beginn des nächsten Jahres zurückzustellen, denn die Gemeinden seien da und dort unzufrieden und wollten grösstenteils weder eine Änderung noch eine Neuerung annehmen, sondern «bi dem louf der zit wie unsere frommen altvordren» bleiben. — U.G.H. antwortet darauf, er könne dies angesichts des Mandates, das er erst vor kurzem vom Hl. Stuhl in Rom erhalten habe, nicht tun. Das Mandat wird verlesen und U.G.H. erklärt, er wolle und dürfe nicht erlauben, dass dagegen gehandelt werde; da er unter Eid zu Gehorsam verpflichtet sei. Sollten sie dem Mandat nicht stattgeben, hätte er mit Gewissheit den römischen Bann und Absetzung von allen geistlichen Ämtern in der Kirche zu erwarten. Deshalb lasse er das Mandat betreffend den neuen Kalender vollständig in Kraft und ermahne jedermann bei Gehorsam, es unweigerlich zu halten. Doch was die Jahrmarktstage und die Auftreibung des Viehs auf die Allmend angeht, will U.G.H. niemanden zwingen, wenn sich die Gemeinden unter einander nicht einigen können. Das gleiche gilt auch für die Gerichtsferien, vor allem weil die Weinlese dieses Jahr voraussichtlich spät beginnen und deshalb, wie zu befürchten ist, erst spät enden wird. Infolgedessen will U.G.H. für dieses Jahr den ersten Gerichtstag bis nach der Weinlese aufschieben und auf den ersten Tag nach Allerseelen, den 3. November, ankündigen.

d) Was die Entsendung von Gesandten nach Mailand wegen des begehrten Bundes angeht, beschliesst man, diesmal die Angelegenheit mit Briefen und ohne Verursachung grösserer Kosten oder Entsendung von Boten zu erledigen, wie jeder Bote zu sagen weiss.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/8, S. 183—194: Originalausfertigung für Sitten. — ABS 205/2, S. 563—568: Zeitgenössische Abschrift. — ATN 47/2/25: Unbedeutende Auszüge.

**Sitten, Majoria, 6. November 1585.**

Landtagsbrief.

Hildebrand [von Riedmatten], Bischof von Sitten, an Kastlan, Rat und Gemeinden von Stadt und Zenden Sitten.

Jedes Jahr wird nach altem Landesbrauch vor Weihnachten ein ordentlicher Landrat einberufen und gehalten, um einige Ämter neu zu besetzen und über allgemeine Landesangelegenheiten zu beraten. Jetzt ist die Landvogtei St. Moritz mit einem Amtmann aus dem Zenden Raron neu zu besetzen. Zudem werden die beiden Landvögte von St. Moritz und Monthey für das laufende Jahr Rechenschaft über ihre Amtsverwaltung geben und nach Bezahlung

Quittung verlangen. — Zweifelsohne werden auch infolge Appellationen einige Urteile zu fällen sein; so wird man gemäss Abschied des letzten Mailandrates denen von Gundis auf ihr Gesuch hin Antwort geben müssen «berierent die ansprach etlich vermeinter libeigenschaften». — Wir sind auch benachrichtigt worden, dass bestimmte Personen und Gemeinden uns grundlos übel verleumden wegen des Mandats betreffend den neuen Kalender. Sie wollen weder verstehen noch einsehen, dass er weder durch uns erdacht noch erfunden, sondern ausdrücklich vom Hl. Stuhl in Rom, dem wir unter Eid Gehorsam schuldig sind, unter hoher Strafe des Banns befohlen wurde. Sie bedenken nicht, dass nicht nur der Papst und alle geistlichen Prälaten und Obrigkeiten, sondern auch der Kaiser und alle Könige, Herzöge und andern Fürsten und Herren, die beim alten katholischen Glauben geblieben sind, sowie die VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft und Appenzell in Gehorsam gegenüber dem Hl. Stuhl von Rom den Kalender angenommen haben und ihn halten. Sie bedenken auch nicht, welchen Unglimpf, welche Schande, Schwierigkeit und Gefahr für uns und die Landschaft entstehen würden, wenn die Landschaft allein durch ihren Ungehorsam beim Papst in Ungnade fiel und mit dem römischen Bann belegt würde. Wir würden entweder aller Kirchenämter entsetzt oder aber nach Rom zitiert, wie dies vor Zeiten Bischof Wilhelm von Raron selig widerfahren ist, der auf der Rückreise von Rom auf der Strasse vor Kummer krank wurde, in Pallanza starb und als Toter in die Landschaft gebracht und auf Valeria begraben wurde. — Weiter bedenken sie auch nicht, dass wir es nicht aus irgendwelcher Vermessenheit oder zu unserem eigenen Nutzen, sondern allein aus Gehorsam und schuldiger Pflicht tun; auch wenn wir es nicht gerne möchten, müssen wir es tun. — Sie erwägen überhaupt nicht, dass diese Änderung des Kalenders keinen Artikel unseres christlichen Glaubens berührt und der Landschaft in allen Handelsbeziehungen viel mehr zum Nutzen als zum Schaden gereicht, vor allem in den katholischen Orten, in denen man ihn überall anwendet. — In den vergangenen Landräten und Ratstagen haben uns die Boten gebeten, mit der Einführung des neuen Kalenders noch bis Weihnachten zu warten. Gerne hätten wir bis dann gewartet, wenn die gesetzte Frist von drei Jahren nicht vorher abgelaufen wäre und uns die Strafe des Banns gedroht hätte. Wir haben aber bis zum letztmöglichen Termin zugewartet, damit die Landschaft sich völlig einigen könnte. Auch waren wir zuversichtlich, da man uns nur um einen Aufschub bis Weihnachten gebeten hatte und uns hoffen liess, man werde das Versprechen halten und uns jetzt getreu und in Gehorsam Antwort geben. — Wir haben den Papst gebeten, einige Studenten aus der Landschaft auf Kosten des Hl. Stuhles ins deutsche Kollegium in Mailand aufzunehmen. Wir haben viel Bereitschaft verspürt und erwarten täglich eine endgültige Zusage. Daraus würde jedoch nichts, wenn der neue Kalender nicht angenommen würde.

Deshalb gebieten wir euch, in eurem Zenden zwei weise und verständige Männer zu wählen, die gemäss altem Kalender auf Dienstag, den 23. November, gemäss neuem Kalender am 3. Dezember, abends bevollmächtigt hier in Sitten bei der Herberge erscheinen sollen, um anderntags in der Frühe mit den



Boten der übrigen Zenden über obige Angelegenheiten und alles, was sich bis dahin noch ereignen könnte, beraten und beschliessen zu helfen zu Nutz, Lob, Ehr und Wohlfahrt unserer Landschaft.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 205/62, Nr. 79: Original mit Siegel.

#### Sitten, Majoria, Mittwoch 4. bis Donnerstag 12. Dezember 1585.

Landrat, einberufen durch U.G.Hn Hildebrand von Riedtmatten, gehalten in Gegenwart von Landeshauptmann Johannes In Albon und der Boten aller sieben Zenden:

*Sitten*: Junker Petermann Am Heingart, Bannerherr; Junker Niklaus Wolf, Stadtkastlan; Anton de Torrente, Säckelmeister der Stadt und Zendenhauptmann; Marx In Albon, Stadtkonsul; Guillame Rotten, Kastlan von Savièse. — *Siders*: Junker Franz Am Hengart, Kastlan und Bannerherr; Junker Angelin Fromb, alt Landvogt von St. Moritz; Junker Jakob Chattonoz. — *Leuk*: Anton Maienchett, dreimal Landeshauptmann; Niklaus Gassner. — *Raron*: Niklaus Rotten, Meier und neugewählter Landvogt von St. Moritz; Stefan Beroldt, alt Meier; Thomas Venetz, alt Landvogt; Mathis Am Bortt, alt Meier. — *Visp*: Peter Andenmatten, Kastlan; Joder Indergassen und Peter Nigolis, alt Kastläne; Hans Schelbetter, Meier in Gasen. — *Brig*: Adrian Stockalper, Kastlan; Georg Michels uf der Flüe, alt Kastlan. — *Goms*: Hauptmann Matthäus Schiner, Meier; Martin Jost und Melcher Schmidt, alt Meier; Jakob Jentsch, Fähnrich.

a) Michael Albertin, Landvogt von St. Moritz, dankt ab. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten der sechs Zenden wählen Niklaus Rotten, Schreiber und Meier des Drittels Raron, für die nächsten zwei Jahre zum neuen Landvogt von St. Moritz. Er wird durch U.G.Hn bestätigt und vereidigt.

b) Es wird darauf hingewiesen und es sind auch vielfach Klagen vorgebracht worden, dass einige Bundesgenossen und vornehmlich Untertanen der Herrschaft Bern Korn und andere Nahrungsmittel in Menge aufkaufen und aus der Landschaft führen; zudem machen einige Fürkäufer einen solchen Gewinn, dass seit kurzem Korn und anderes sich sehr verteuert hat, zum Nachteil des armen gemeinen Mannes. Die Landschaft ist zwar durch Bündnisse gebunden und folglich nicht befugt, ebensowenig wie die Gegenpartei, ihren Eid- und Bundesgenossen den freien Kauf zu verbieten. Doch um diese Missbräuche irgendwie abzuschaffen, beschliessen U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten aller sieben Zenden einmütig, folgende Verordnung zu erlassen: Die Bundesgenossen von Bern oder andern Orten der Eidgenossenschaft dürfen Korn und andere Nahrungsmittel von Siders abwärts nirgendwo anders als auf offenen Jahr- und Wochenmärkten aufkaufen; solche finden statt in der Stadt Sitten, in Martinach, St. Moritz und Monthey. In Siders und von da aufwärts dürfen sie nur in den Dörfern und auf offenen Plätzen kaufen. Zudem sollen sie von ihren or-

dentlichen Richtern versiegelte Briefe vorweisen und auf Verlangen hier im Lande eidlich bestätigen, dass sie das Getreide nicht zum Fürkauf, sondern für ihren eigenen und ihrer Nachbarn Gebrauch, von welchen sie Auftrag und Geld empfangen haben, kaufen, dies bei Verlust des gekauften Getreides. Es soll auch kein Landmann ihnen anderswo oder auf andere Weise Getreide verkaufen. — Den Fremden, die mit der Landschaft nicht verbündet sind, wird nochmals Fürkauf, Ausfuhr aus dem Lande und jeglicher Kauf von Nahrungsmitteln bei einer Busse von 25 Pfund verboten. — gleicher Weise und unter gleicher Busse soll jedem Landmann und jedem Untertanen der Landschaft das heimliche Kaufen und Verkaufen in den Häusern verboten sein, ausser was ein Nachbar dem andern für seinen notwendigen Gebrauch gibt. — Damit die Herrschaft Bern von diesen Massnahmen Kenntnis hat und sie ihren Untertanen bekannt machen kann, soll ihr dies freundschaftlich geschrieben werden. Nid der Mors sollen diesbezüglich auch Mandate erlassen werden und zudem soll es den beiden Landvögten in ihrem Abschied festgehalten werden.

c) Es wird vorgebracht, dass die Italiener und Augstaller, ohne Rücksicht darauf, dass in ihren Landschaften die Pest herrscht, alle Übergänge in die Landschaft geschlossen und den unsern bei hoher Busse und leiblicher und anderer Strafe den Durchgang verboten haben. Doch ihre «kremer, grempeler, lorbonenträger und betler» durchstreifen die ganze Landschaft, kaufen Vieh, Leder, Schmalz und anderes zusammen und betätigen sich als Händler oder als Bettler. Auf diese Weise betrügen sie viel einfältiges Volk und verachten und verspotten die Landschaft ob soviel Nachsicht. Um sie gleich zu behandeln und sie mit gleicher Münze bezahlen zu lassen, beschliesst man, «das von stund an nach verlesung dises abscheids in allen kilchringen diser landschaft allen Lamparten und Augstaleren sölle mit offenen ruofungen geboten werden, das si inwendig den nachkintigen vierzechen tagen das land rumen und miden bei verlierung irer koufmanſchatz ouch andrer hab und guots, so si im land haben, dem richter des orts verfallen, und den übrigen aber, die nit hand, bei peen des halzisens und sunst libstraf, und das si ein landschaft nit übertreten bis uf die zit, das unseren landleuten in iren landschaften ouch tritt und pass und die hantierung erlaubt werden. Doch hierin vorbehalten die, so zu hindersessen angenommen, gute handwerksleut und arbeiter weren».

d) Alle Ortsrichter in der ganzen Landschaft werden angehalten auf die Durchführung der Massnahmen betreffend die Nahrungsmittel und der Ausweisung der Lamparten und Augstaler zu achten. Sollte einer nachlässig sein, soll er durch den Landeshauptmann nach Beratung erbarmungslos bestraft werden.

e) Abrechnung von Peter Owlig, Landvogt von Monthey, für das erste Jahr seiner Amtsverwaltung. — Der alte ordentliche Einzug bringt 350 Florin pp; der Einzug der neugemachten Erkenntnisse der Edelmanslehen 150 Florin pp; die Herrschaft Vionnaz, nach Abzug der Besoldung des Landvogts, 100 Florin pp; die neugekauften Zinse, Gilten und Zehnten in Val d'Illicz, welche man auf eine Anzahl Jahre der Gemeinde albergiert hat, 70 Kronen zu je 50 Gross; die

Glipte aufgrund aufgestellter Satzung 300 Florin pp; der Einzug in Vouvry 8 Florin pp; in Port-Valais 2 Florin pp; die Ausfälle der Toten Hand nach Abzug der Rechte des Landvogts und des vierten Pfennigs 38 Florin pp. Gesamt aller Einzüge: 948 Florin pp und 70 alte Kronen. — Der Abzug für die Schützen von Monthey, die Kapelle, die Prämien für einige Bären und Wölfe und für die Ausbesserung in Haus und Scheune beträgt 60 Florin pp. — Es bleiben 888 Florin pp und 70 Kronen oder umgerechnet 229 Kronen zu je 50 Gross und 38 Gross. — Jeder Zenden erhält 32 alte Kronen und 21 Gross.

f) Abrechnung von Michael Albertin, Landvogt von St. Moritz, für das zweite Jahr seiner Amtsverwaltung. — Der ordentliche Einzug bringt 2342 Florin guter Münze; der Einzug in Bagnes 51 Florin; die «sufferten» in Orsières 20 Gross; die Erben von Kastlan Bersodt selig von Gundis bezahlen für ein gewisses Albergament 10 Florin; der Zoll in St. Moritz bringt 16 alte Kronen; die Ausfälle der Toten Hand nach Abzug der Rechte des Landvogts und des vierten Pfennigs 585 Florin guter Münze. Gesamt aller Einzüge: 2987 Florin, 16 alte Kronen und 20 Gross guter Münze. — Abzüge: für die Besoldung des Landvogts 120 Florin guter Münze; für die leeren Häuser in St. Moritz 9 Florin und 10 Gross; für das Hospiz des Grossen St. Bernhards 10 Florin; für Prämien für 6 Bären und 8 Wölfe 50 Florin; an den Abt von St. Moritz 2 Florin; an die von Savièse 2 Florin; an den Mechtral von Riddes 20 Gross, alles in guter Münze; weiter für die Ausbesserung der Rottenbrücke, des Kamins und anderer Dringlichkeiten im Schloss 53 Florin pp; für die Kapelle auf der Brücke 30 Florin pp; an ein Kleid des Weibels von St. Moritz 20 Florin pp; an die Ortsschützen 20 Florin pp. Gesamt aller Abzüge: 244 Florin guter Münze. — Es bleiben 2694 Florin guter Münze, 16 alte Kronen und 20 Gross, oder umgerechnet 662 alte Kronen und 42 Gross guter Münze. — Hiervon bezahlt man dem Schulmeister von Sitten die festgesetzte jährliche Besoldung von 70 alten Kronen. Es bleiben 592 alte Kronen und 42 Gross. Davon erhält jeder Zenden 84 alte Kronen. Es bleibt «etwas ungrads» übrig, es wird unter die Diener U.G.Hn und des Landeshauptmanns verteilt.

g) Johann Polier, Sekretär des französischen Königs in der Eidgenossenschaft, erscheint als Bote des französischen Gesandten in Solothurn. Er legt die Beglaubigungsbriefe vor, überbringt mündlich und schriftlich die Grüße seines Vorgesetzten und berichtet, dieser sei der Landschaft sehr wohl gesinnt, was ihn dazu bewogen habe, Mittel und Wege zu suchen, «durch welche ein landschaft fürthin iren salzzug mit guten ruowen und sicherheit us einer Cron us Frankerrich züchen und unangefochten geniessen möge». Nach langem Nachdenken und viel Mühe und Arbeit habe er ein Mittel gefunden und beim König und seinen Räten auch durchgesetzt, «das hochgedachte k.mt. diseren handel an sinen arm nemen und ein wolvertrüwten herren erkiesen wölle, fürthin allgemeine dise landschaft und ire undertanen mit salz nach erheischender notturft verseche und dasselb bis in ein landschaft verschaffe in glichem schlag, mäss und beredungen wie die jezigen bevelchsleut solches zuo erstatten versprochen». Er gibt zu bedenken, dass ein Beauftragter des Königs in diesen gefährlichen Zeiten und Kriegswirren und überhaupt immer (Gott weiss, was sich noch ereignen kann)

bessere Möglichkeiten hat, der Landschaft zu dienen, als die, welche jetzt oder später diesen Auftrag übernehmen. Dadurch wird nicht nur die Salzversorgung der Landschaft sichergestellt, sondern der König, seine Räte und der Gesandte, die deswegen oft bemüht worden sind, werden ihre Ruhe haben. Auch die Betrügereien, Übervorteilungen und Missbräuche, die früher vorkamen, werden abgeschafft sein. — Der Bote sagt auch, er habe ausdrücklichen Befehl, die Landschaft nicht zu verlassen, bis er eine endgültige Antwort erhalten habe. Er wolle auch namens des Königs protestiert haben, falls man die vorgeschlagene Lösung nicht annehmen wolle; sollte die Landschaft in Zukunft in ihrer Salzversorgung auf Schwierigkeiten und Hindernisse stossen, müsste sie die Schuld niemand anderem als sich selbst zuschreiben. Er fügt noch vielmehr hinzu, es wäre aber zu lange, um hier alles zu wiederholen.

h) Dem Herrn Sekretär Polier antwortet man mündlich und anschliessend schreibt man dem Gesandten. Der Landrat bedankt sich für Vorschlag und Angebot und erklärt: «das ob man glichwol disers mittel, ein landschaft mit salz zuo versehen, rechtmessig, nützlich und dienstlich erachte und halte und ein landschaft dieselben mit gebürlichem willen annemen welte, so kenne man doch unverletzt der ehren und reputation solches jetzund nit zuosagen zweier ursachen halber: die erst, das man mit Franz Willain und Moritz Riedgy um solchen bevelch noch uf etliche jarlang verschriben stande; da man nit befuogt, ein solchen bevelch eim andren ufzuogeben, eb man inen denselben entzogen habe, welches man also in il und vorab in des Franz Willains abwesenheit und eben zuo der zit, in welcher er mit dem gesandten ratsboten in k.m. hof zuo befürdrung unsers salzzugs handelt, mit keinem glimpf noch ehren tuon möge. Die ander ursach: das nach landsart disere und andre gewichtige sachen vor aller zuosag erstlich für rät und gemeinden aller zenden kommen miessent; doch so werde man nach ankunft des ratsgesandten ab dem hof alle gebürliche mittel suochen, das man gegent dem Franz Willain und Moritz Riedgy die capitulation glimpflichen ufhebe und dannathin die mittel, so der her ambasadour in namen des künigs einer landschaft erofnet, anneme, damit ouch um sovil im handel fürgeschritten werde, so sie man wol zuofriden, mit im sich zuo underreden und in artikel zuo verfassen, uf welche weis ein landschaft k.m. anbieten villicht wurde annemen, damit er Polier dieselben dem herren ambasadouren und die gesandten ratsboten den abwesenden räten und gemeinden dieselben möge heimbringen und mittlerzit mit antwurt und beschluss einandren begegnen möge. Welches nachmalen beschehen, und hat man im in geschrift ingeben die artikel wie [unten] volgt».

i) Sollten die Räte und Gemeinden der Landschaft das Angebot des französischen Königs annehmen, verlangen sie, dass es unter folgenden Bedingungen geschehe:

1. «Das k.m. irem anbieten nach ein gnuogsamen wolvertrüwten bevelchsman erkiese, welcher ein landschaft Wallis samt iren undertanen nach ir notturft mit meersalz gnuogsamlichen verseche und dasselb in sinen eignen kosten und gfar bis an das Bouveret ergebe und daselbst ein jeden wagen salz 9 seck haltende im

alten mess von Sissel, welches man nempt das mess von Wallis, verkouft um 15 kronen pistolet an gold oder in prust golds vier frankericher dicken oder vier eidgnosisch dicken samt dri batzen ufgelt für ein jede krone an bezalnis empfache. Und ob villicht man mittlerzit am mess ein beduren wurde haben, alsdan ein herschaft von Wallis möge erkündigen und justificieren, wievil das Sisselmes uf einem jeden sack möge ertragen, und dannathin dieselben am Bouveret bei dem alten gewicht empfachen und so der prust am gewicht mee dan 3 lib. uf eim jeden sack ertriege, sölle der bevelchsman denselben mit andrem salz guotmachen und ersetzen.

2. Es sölle ouch hochgedachter k.m. bevelchsman an demselben ort Bouveret ohn underlass zuo einem verrat und fürsorg haben hundert wägen salz.

3. Derselb sölle ouch ein andren bevelchsman und diener, welcher ein Walliser oder deren undertan und kein fremder sie, nach sinem gefallen erkiesen, ouch daselbst erhalten und besolden, welcher eim jeden landsman von Wallis um bare bezalung das salz verkoufe und iberlifre, welche dasselb usserthab irem land ouch nit verkoufen söllen.

4. Und alsdan die herren von Wallis an obgemeltem ort Bouveret ein turen oder behusung haben, welche zuo sichererer verhaltung des salz nit gnuogsam, so soll es an siner m. bevelchsman wal stan an verbesserung solcher behusung zuo bezalen hundert sunnenkronen für einest oder ein gebürlichen järlichen zins darvon zuo geben alslang disere capitulation sich nit endet.

5. Den alte firmiereren und bevelchslüten einer landschaft söllen zuostan und unverhindert gevolgen die restanzen der zwei nächstverlüffenen jaren.

6. K.m. bevelchsman soll anfachen ein landschaft mit salz zuo versechen inwendig den ersten sechs wuchen nach endlicher zuosag und beschluss diser überkomnis.

7. Wo sach, das k.m. verordneter obgemelten verheissungen nit stat noch gnuogtuon wurde, als dan sölle k.m. allen kosten und schaden, so dorus möcht ervolgen, abtragen, und das ein landschaft um wandel desselbigen möge mit recht anlangen ir m. ambasadouren in der eidgnosschaft, welcher jetz ist oder nach disem ankommen wurde nach lut und vermög der pünden.

8. So disere überkomnis und beredung beedersits wurde angenommen, alsdan soll vilgesagter k.m. ambasadour verschaffen, das dieselb durch hochgedachte k.m. und sinen innerlichen geheimpten rat bestätt und versiglet werde.

9. Alsdan ouch solche capitulation sölle in kreften bestan als lang die letzte vereinung zwiscent einer cron us Frankerich und loblicher eidgnosschaft wäret und nit us ist».

j) Nachdem der Sekretär Polier eine Abschrift dieser Artikel erhalten hat, erklärt er sich mit allen ausser Artikel eins und sieben einverstanden. Zu Artikel eins beschwert er sich, dass man den Preis von 16 auf 15 Kronen herabsetzen wolle; er vertritt die Ansicht, die Landschaft habe dazu keine hinreichende Ursache, da der König keine geringeren Leute beauftragen werde, als die vorherigen und ebenso ehrenwerte. — Zu Artikel sieben beschwert er sich, weil ein Gesandter der Landschaft gegenüber die Verantwortung übernehmen sollte für Fehler,



welche die Beauftragten des Königs bei der Salzlieferrung begehen könnten. Er vertritt die Ansicht, die Landschaft solle sich zufrieden geben, wenn diese in der Eidgenossenschaft oder in angrenzenden Orten hinreichende Bürgen stellen, die sich verpflichten, allen Versprechungen und Artikel Genüge zu tun. Es geziemt sich (angesichts der Person) nicht, dass sich der König oder sein Gesandter einer Landschaft gegenüber so weit verpflichtet.

k) Darauf kommt man mit Herrn Polier überein, dass dies durch ihn dem Gesandten und durch die Ratsboten den abwesenden Räten und Gemeinden in den Abschieden vorgebracht werden solle. Sie sollen sobald als möglich schriftlich antworten.

l) Das Jagdverbot und die Münzverordnung lässt man gemäss letztem Abschied bleiben. Allerdings werden einige Silberpfennige, welche für 4 welsche oder savoyische Gross geschlagen wurden, in den untern Zenden für drei Landesgross gewechselt; man will deshalb jedermann gewarnt haben, sich vor einigen neuen Münzen in acht zu nehmen, «die den schlag an einem ort nit habent mit dem crütz Sant Maurizen wie die alten, ouch zuo Saffoy und anderstwa nit für werschaft gehalten noch um glichen schlag genommen werden».

m) Die beiden Landvögte von St. Moritz und Monthey verlangen nach der Abrechnung und Bezahlung Quittung. Sie wird ihnen bewilligt.

n) Die Herrschaft Port-Valais und die dazugehörigen Güter und Rechte sind für eine gewisse Anzahl Jahre dem edeln Junker Claudio Torneri, Kastlan in St. Gingolph, für 80 Kronen zu je 54 Gross admodiert. Er bezahlt diese Summe für das Jahr 1585. Daraus bezahlt man folgende gemeine Schulden: An U.G.Hn für Auslagen von Läufern, die er namens der Landschaft an verschiedene Orte gesandt hat, 10 alte Kronen; an den Landschreiber als jährliche Besoldung 20 Kronen; zur Abzahlung des vollendeten Baus der Schule und der Archivgrotte in Sitten 10 Kronen; an Hauptmann Anton Mayenchet für einen Ritt nach Solothurn 20 Kronen; an Meister Jacques, den Pfeifer aus Val d'Illicz, 3 Pistoletkronen; an den Kellermeister U.G.Hn 3 Dicken; an den Koch 1 Dicken. Es bleiben 21 alte Kronen, jeder Zenden erhält 3 Kronen.

o) Meier Hans Riedgy von Zermatt erscheint vor dem Landrat und zeigt an, es sei ihm zu Ohren gekommen, er werde verdächtigt, in der Landschaft einige falsche Kreuzer ausgegeben zu haben. Er gibt dies zu, sagt aber, dass es ungewusst und nicht in betrügerischer Absicht geschehen sei, er habe von einem Augstaler für vier Stück Landtuch an Zahlung solches Geld erhalten, es habe damals schön und recht geschienen, erst später habe es sich als falsch und leider wertlos herausgestellt. Er habe es von den Klägern wieder zurückgenommen und in der Folge nicht mehr ausgegeben. So hoffe er, dass man ihm die Verfehlung, die er unbewusst und aus Unverstand begangen hat, nicht anlaste, sondern gnädig verzeihe. — U.G.H., der Landeshauptmann und die Boten nehmen darauf Kenntnis von einer Untersuchung, die wegen dieser falschen Kreuzern durchgeführt worden ist; daraus erhellt, dass Meier Hans Riedgy die falschen Kreuzer (besonders solche der beiden Herrschaften Bern und Freiburg) als erster in der Landschaft verbreitet hat. Deshalb wird ihm freundschaftlich und gnädig auferlegt,



in der Stadt Sitten einen ehrenwerten Landmann zu wählen und anzustellen, der alle falschen Kreuzer mit der Prägung der beiden genannten Herrschaften und U.G.Hn für 20 Kronen von den damit betrogenen Landleuten zurücknehmen und durch gutes Geld ersetzen soll bis zur nächsten Kirchweihe in Niedergesteln. Später soll er mit U.G.Hn und seinem Fiskal wegen der Busse und den Auslagen der Untersuchung abrechnen. «Doch im vorbehalten sin wären, so er an jemanz wädel disen bekommen möge».

p) U.G.H. hat in den Landtagsbriefen dringend verlangt, dass die Boten aller Zenden den endgültigen Beschluss ihrer Räte und Gemeinden bezüglich des neuen Kalenders bekanntgeben sollten. Er verlangt jetzt die Antwort und legt nochmals ausführlich die Ursachen dar, die in den Landtagsbriefen stehen und ihn dazu gezwungen haben. Er führt auch die zahlreichen Schwierigkeiten, die vor allem ihm aber ebenfalls der Landschaft von seiten des Hl. Stuhles in Rom, des Kaisers und anderer katholischer Fürsten und der sieben katholischen Orte die Eidgenossenschaft erwachsen könnten, wenn man sich in der Annahme des neuen Kalenders mit ihnen nicht einigen, sondern von ihnen allein absondern würde. Er bittet dringend, man solle alles «uf frid, ruow und einigkeit» gut überlegen.

— Die Boten der vier Zenden Siders, Raron, Visp und Brig äussern sich beinahe gleich und sagen, sie hätten von ihren Gemeinden den Auftrag, U.G.Hn demütig zu bitten, sie beim alten Kalender bleiben zu lassen wie ihre Vorfahren, denn sie hofften, dass dies weder U.G.Hn noch der Landschaft zum Nachteil oder Schaden gereichen würde, andernfalls würden sie sich eher zur Annahme des neuen Kalenders entscheiden.

— Die Boten aus Goms antworten, ihre Obrigkeit habe sich beraten und beschlossen, sich dem Mehrheitsbeschluss der übrigen Zenden anzuschliessen, aber als es vor die übrigen Räte und Gemeinden gebracht wurde, wurde der neue Kalender mit Handmehr abgelehnt. Deshalb bitten auch sie, beim alten Kalender zu bleiben und den neuen abzulehnen.

— Die Boten von Sitten erklären, «diewil die endrung des calenders nur ein weltliche ordnung und sach sie, doran kein sätigkeit nit gelegen, so sie es ein grosse vermessenheit, die leut darzuo mit dem ban zu nötigen und die seelen understan zu beschweren, sittenmal ouch dise verstrikung des bans über der geistlichen amt und beruf ist, welcher die leut zur sätigkeit leiten und nit von weltlicher polici wegen mit dem ban beladen sölten». So haben sie von ihren Räten und Gemeinden den Auftrag, in die Annahme des neuen Kalenders unter dem Druck des drohenden Bannes nicht einzuwilligen. Sollte aber dieses Gebot, ohne dass vom Bann gesprochen wird, von U.G.Hn, dem Landeshauptmann und dem Landrat als nützlich und notwendig erachtet werden oder sich später als gut erweisen, wollen sie sich von der Mehrheit der übrigen Zenden nicht absondern, sondern denen gehorchen, denen sie Gehorsam schuldig sind, «und kein nüwes joch der dienstbarkeit uf sich züchen».

— Die Boten von Leuk sagen, ihre Räte und Gemeinden hätten ihnen befohlen, U.G.Hn, den Landeshauptmann und die Boten zu bitten und zu veranlas-

sen, alle gebührenden Mittel einzusetzen, um beim alten Kalender zu bleiben und so grossen Unwillen, Missheiligkeiten und Zwietracht, die wegen des neuen Kalenders entstehen könnten, zu vermeiden. Sollte dies aber U.G.Hn und der Landschaft zum Nachteil gereichen und sollten die übrigen Zenden (von denen sie sich weder im Glück noch im Leid trennen möchten) den neuen Kalender anzunehmen gewillt sein, wollen sie sich nicht dagegen sträuben; wie gut aber der neue Kalender eingehalten würde, können sie nicht wissen und auch für niemanden garantieren. «So aber doch je sollicher nüwer calender solt fürgenomen werden, genzlich abgeredt, das solches nit bescheche us autoritet des edicts noch bans, under welchem joch unsre voreltren mee dan gnuog haben erlitten, sonders us dem ansechen, das alle catholische potentaten, fürsten, herren und comunen denselben angenommen, ouch us ir fürstlichen gnaden anhalten und beger, und sonst von keines miessens wägen nit». — Nach den Darlegungen der Boten weist U.G.H. erneut ausführlich auf die Eidespflicht hin, die er dem Hl. Stuhl in Rom schuldig ist, und auf die Schwierigkeiten und Gefahren, die er zu erwarten hat, falls er als ungehorsam befunden wird. Er betont, dass alle katholischen Fürsten und Potentaten und alle Anhänger der römischen Religion den neuen Kalender ohne Widerrede angenommen haben und eine Absonderung könnte für die Landschaft Folgen haben, dass er nicht der Urheber desselben sei, dass deswegen im alten wahren Glauben keine Änderung eintrete, dass er für den Handel mehr zum Nutzen als zum Schaden gereiche, dass man ihm versprochen habe, den Kalender nach Weihnachten anzunehmen und schliesslich, wenn er den neuen Kalender nicht annähme und dem Hl. Stuhl in Rom den schuldigen und geschworenen Gehorsam nicht hielte, müsste er selbst bekennen, seine Pflicht missachtet und sich von den bischöflichen Ämtern ausgeschlossen zu haben. Deshalb könne er sich auf keinen Fall ablehnend verhalten und obwohl er die Landschaft nicht zwingen könne, wolle er sie väterlich daran erinnern, die gegenwärtigen gefährvollen Zeiten vor Augen zu haben und zu bedenken, was dem Vaterland in Zukunft zur Ruhe und Einigkeit gereichen würde.

— «Hierüber die gsandten ratsboten sich nachmalen mit einandren underret und endlich ouch einmütiglichen endschlossen, diewil diser nüwer calender dem meeren teil der landsgemeinden dermassen zuowider, das solcher jetzmal mit keinen gebürenden mittlen kenne noch möge angenommen werden, so welle man einmal genzlich bei dem alten bleiben, der zuoversicht, wen der fürgang des nüwen mit andren mittlen das bisar beschechen, fürgenomen, ein landschaft sich mittlerzit dessen wol verglichen werde».

q) Wie früher schon hat man die Herren des Domkapitels von Sitten angehalten, sich gemäss einem alten verabschiedeten Landratsbeschluss mit Doppelhaggen zu versehen. Da sie vorgeben, davon nichts zu wissen, bringt man diesen Abschied und verliert ihn im Landrat. Es steht darin, dass im Jahre 1560 auf dem ordentlichen Weihnachtslandrat den Domherren auferlegt worden sei, dass jeder neugewählte Domherr zum Schutze des Schlosses Valeria und des Vaterlandes einen Doppelhaggen mit dazugehöriger Munition kaufen und unterhal-

ten solle. Es wird auch nachgelassen, dass die Doppelhaggen der Domherren, die aus der Landschaft gebürtig sind, nach ihrem Tode ihren Erben zufallen, während die übrigen dem Domkapitel zufallen sollen. Dies ist damals durch das Domkapitel und dessen Oberhaupt, den Domdekan, im Landrat angenommen worden. — Deshalb beschliesst man, dass die Domherren nochmals durch Hauptmann Joss Kalbermatter, oberster Schützenhauptmann, gemahnt werden sollen, obgenannter Zusage Genüge zu tun.

Also beraten usw.

Martin Gunterus, Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: ABS 204/8. S. 195—240: Originalausfertigung für Sitten. — ATN 47/2/25: Unbedeutende Auszüge. — ATL Collectanea 6/129: Unbedeutende Auszüge. — Fonds de Torrente-de Riedmatten, Collectanea II, Nr. 94: Fragment enthaltend Teil von Abschnitt f bis Beginn von Abschnitt o.

*Burgerarchiv Visp*: A 220: Originalausfertigung für Visp.

#### **Auszug aus diesem Landratsabschied für Niklaus Rhotten, Landvogt [von St. Moritz]**

a) Der Landvogt soll Hauptmann Peter Am Byell, Junker Kasper von Sembrancher und den Religiösen, der im Dienste des Abtes steht, anhalten oder sie mit rechtlichen Mitteln dazu bringen, den «trezend» von ihren gekauften Häusern zu bezahlen.

b) Meine Herren besitzen auf dem Rotten bei St. Moritz das Drittel eines Fachs. Die Mitgeteilten, welche zwei Drittel besitzen, geben dem Landvogt nur geringen Anteil. Um dies zu ändern, soll der Landvogt im Auftrag meiner Herren den Mitgeteilten ausrichten und gerichtlich gebieten, inskünftig alle Fische, welche im fraglichen Fach gefangen werden, ins Schloss zu bringen und sie dort mit dem Landvogt zu teilen, dies unter Strafe des Verlusts ihres Anteils am Fach.

Durch meine gnädigen Herren also befohlen.

Martin [Guntren], Sekretär.

*Staatsarchiv Sitten*: AVL 330, Fol. 132: Zeitgenössischer Eintrag ins Vogteibuch.

#### **Minute dieses Landratsabschiedes (Fragment).**

Der bannerherr von Syders anzeigt, was er sines bevelchs halben usgericht habe belangent des her apts ansprach uf die von Bagnies.

Castlan Torneri von wegen der pralery Porvaley jurisdiction, gelobd und zinspfennig. — Rescribendum d. Bernatibus.

Item der turen am Bouvret.

Möntag, 9. decembris.

Michael Forasteris seligen sun supplicaz.

Junker Balthasar Fabri, castlan zuo St. Prantschier, von wegen des zolens. — Alio sequenti anno domini providebunt.

Castlan Panis von wegen einer öde zuo albergieren. — Denegatur.

Castlan Torneri von wegen der behusung am Bouveret und vorab des kamins, ouch das jarszins uf den buw lassen anstan.

Landvogt Michel Albertin cum Egidio wider den Guillame Oddet, derselb mit sinem bruoder Peter und Simon Zmutt.

Der landvogt und phiscal von Montey cum Egidio wider Claudio dou Bulluyl. — Quilibet frater dare debet domino gubernatori 25 ff.pp.

Der mechteral von Mura protestiere um den kosten gegent sinem widerteil.

Koren und weizen gad us dem land.

Ein erkantnis und buoch im Entremont, so zum halbteil einer landschaft verfallen ist. — Comittitur domino ballivo Albano.

Herr Mayenchet anzeigt Jacob Waldis halb.

Junker Peterman Am Hengart, stattschriber.

Der meier Hans Riedgy und Jacob Blatter.

Zinstag, den 10. decembris.

Der e.herr apt von wegen der talberigen von Oulon, da die richen den armen mitstiren söllen. — Bernatibus scribendum.

Simon Zmutt tanquam advocatus Johannis Vachodi coram reverendissimo etc. et magifico domino ballivo et oratoribus omnium desenorum, dum causam suae partis proponeret, dixit mistralem Murae jam olim tempore gubernii magnifici domini Johannis In Albon, ballivi, falsam relationem fecisse ob quam quidam fuerit detentus qui inde innocens fuit repertus. De quibus idem mistralis petiit testimoniales. — Concorarunt. — Vachodi alias filius Johannis Roleta appellans cum Simone Zmutt ex adverso Guillelmus de Cheneves, mistralis Murae cum Egidio. — Idem Vachod munerare debet eidem mistrali 60 ff.pp. pro suis expensis. Liberatur mistralis.

Michael Forasteris sun.

Georgius Chablesii, notarius, als gewaltshaber siner schwester; J. Palus verlassene mit Simon Zmutt wider h. Bellini. — Remittuntur coram iudice.

Der 3 grössren halb, ouch der nüwen Frankericher dicken, Frankericher stiberen.

Junker Bertholome Payernat mit Zmutt wider hauptman Bellini mit Egidio. — Arbitramentaliter. — N. Payernati remittet a summa et precio primae venditionis 50 coronas quolibet valente 5 ff.pp. inclusis 40 coronas prius pronuntiatis, residuum Bellini solvere tenebitur ad formam suae promissionis unacum censibus incuris a die latae sententiae per spectabilem S. viceballivum Seduni die 17 february anno 1584 expensas inter partes habitas hinc et inde compensantes.

Des kessler Bertholome Ramus erben von wegen des werchzüks in Trient. — Per spectabilem viceballivum Sedunensem citra compensando expensas, nihil.

Franz de Fago, kremer, von wegen des zolens der Traverse. — Denegatur.

Der gerichtberigkeit, zins und gelübte halb zuo Porvaley, welche die zum Thuren usurpieren. — Bernae scribendum.

Castlan Torneri buw am Bouveret und quittanz um die 80 kronen.

Zwen arm schooler, der ein us Gombs, der ander von [. . .], um ein almusen und stir an ein kleidung.

Dem landvogt von Monthey ist quittanz verwilliget.

Ansprachen us gemeinem gelt sind: Houpzman Mayenchet für ein ritt gan Solothuren ein landschaft zuo entschuldigen des kriegszugs des hauptmans Jos, 10 Tag, 12½ kronen; landschreibers besoldung 20 kronen; mee für den buw der grotten und school 10 kronen; u.g.h. für leüfersboten gan Solothuren, Fryburg und anderstwa hin 10 kronen alt.

Mittwuchen, 11. decembris.

Meier Hans Riedgy bittet, man welle inen gnediger bedenken.

Möriz Riedgy anzeigt von wegen des salz.

Der e.herr apt wider die us Bagnies, wider Pierro Michaudi. — Sententium secundum iudicium commissariorum.

Arbitramentaliter vero confirmatur precedens pronuntiatio quoad bona talliabilium tallie recepte.

Junker Niclus Wolff, stattcastlan, in namen des hauptman Jos Kalbermatters als obersten schützenhauptman het fürbracht den abscheid, in welchem die tuomherren versprochen, ein jeder ein toppelhaggen zuo erhalten.

Anzug unsers gnedigen herren von wegen des niwen calenders.

Die grotten und school besichtigen und dannathin mit mir abrechnen.

Mittwuchen, 11. decembris.

Ir gnad ist vorhabens, nach dem imbiss etwas weters fürzuobringen: Als erstlich weders besser sie, das ir gnad von zenden zuo zenden ritte etc. oder der landshauptman.

Der herr apt tragt sich beschward, das des bannerherren von Syders kosten solle im zuo bezalen ufgeleit sin; item ouch um erlutrung wen der frindlich spruch wurde gehalten, wie der kosten sölle abteilt werden.

Hauptman Bellini begert, das er mit erlobnis sine zinslit möge frien des koufs halb zuo Leytron. — Ipse viderit reservatis iuribus dominorum si reperitur de eorum retrofeudo.

Hauptman Berthlome Metziltzen bittet um ein leüfer und landbüchsen gan Chambrach, darzuo fürgeschrift; und stelt castlan Martin Kuntschen des buchen halb zuo einem bürgen. — Conceditur.

Claudo dou Croy begert ein mandat, damit er nunfürthin in dem vierten teil der gütren Jordani Chappellet ruewig gelassen wurde.

Die sindiken und gewaltshaber von Gundes von wegen ir friheiten wellent die ufgelegten 200 kronen uf geburliche zil erlegen.

Der landvogt Albertin zeigt an, das der herr von Cervent [gestrichen: inen genempst habe «soutyer deys poers»] das gericht zuo Gundes gescholten habe vulgariter «justice de porceaux».

Item anzeigt von wegen des treceni der hüsren h. Peters Am Biels, junker Caspar Fabris und des h. apts.

Ein fach de la Pierre, dorin ein landvogt den 5. teil soll han.

Begert ouch ein quittanz um sine rechnung. — Admissum.

Stephan der frömd schriber bittet, zuo einem schriber angenommen werde.  
— Si perpetua mansione in patria et obligatione fidelitatis se velit astringere recipietur.

U.g.h. begert zuo wissen, wem ir gnad einer landschaft rechte sölle zuhandenstellen. — Castellano Egidio et secretario.

Mee des calenders halb den 5 orten zuozeschriben.

Item ouch der geistlichen halb, wie sich dieselben mit den empteren und furtagen halten söllen.

Ob ir gnad in person oder ein landshauptman sich für die gmeinden verfügen sölle. — Landshauptman soll es versehen.

*Staatsarchiv Sitten: ATL Collectanea 6/159: Original von der Hand Martin Guntrens, Landschreiber.*



Orts-, Personen-  
und  
Sachverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten, die Buchstaben auf die einzelnen Abschnitte.

*Abkürzungen*

Dep.	= Departemente	Prov.	= Provinz
evtl.	= eventuell	s.	= siehe

*Walliser Bezirke*

B	= Brig	Mo	= Monthey
C	= Conthey (Gundis)	Ro	= Östlich-Raron
E	= Entremont	Rw	= Westlich-Raron
G	= Goms	Se	= Siders
H	= Hérens	Sm	= St-Maurice
L	= Leuk	Sn	= Sitten
Ma	= Martigny (Martinach)	V	= Visp

*Schweizer Kantone*

AG	= Aargau	SO	= Solothurn
BE	= Bern	SZ	= Schwyz
FR	= Freiburg	UR	= Uri
GE	= Genf	UW	= Unterwalden
GL	= Glarus	VD	= Vaud (Waadt)
LU	= Luzern	ZG	= Zug

*Länder*

BRD	= Deutschland	I	= Italien
F	= Frankreich		

- A**
- Abbe, Jehan: 194
- Abgaben *s.* Gilten, Glipte, Laudemia, Suffer-  
ten, Tote Hand, Trättgält, Tresenum domo-  
rum, Zins, Zoll
- Abondance, *Abundance, Habundance*, Dep.  
Haute-Savoie, F: 171c
- Abt, Abtei: 192, 204, 264, 267a
- Abrechnung, Rechnungswesen *s.* Monthey,  
Pensionen, St. Moritz
- Abt, Abteien *s.* Abondance, Hochtal, St. Mo-  
ritz
- Agaric, *agaric*, Lärchenschwamm (Zunder),  
*lärchinen schwamm, lerchinen schwamm,*  
*lörchinen schwamm, lörtschinenschwamm:*  
61g, 141–142i, 309k, 313
- Aigle *s.* Älen
- Alamania, *Allamania, Allamannia*, Benedikt,  
Junker, Salzkaufmann: 198a, 200f, 201a,  
234p, 281a, 282a, 283a, 288m, 289m, 301,  
302, 304f
- Albanus, ballivus *s.* In Albon, Johannes
- Albertin, *Albertinus*
- Michael, Bote von Leuk, Fiskal U.G.Hn,  
Landvogt von St. Moritz: 230, 272a, 294h,  
298, 329, 331f, 338, 339
- Michael, der Jüngere, Burger von Leuk, Notar,  
Student in Paris: 126b
- N., Fürsprech: 193, 206
- Vinzenz: 232k
- Albi, Anton [evtl. identisch mit Wyss Anton].  
Hauptmann, Statthalter in Nendaz: 41
- Albrun, Pass G/I: 630
- Älen, *Allen*, Aigle, VD: 286i, 326b
- Landvogt: 2d, 142l, 171c, 204, 217c, 251b,  
262, 263
- Salzmeister: 106
- Aletschwald, Ro: 175h
- Ali, Jakob: 315
- Allet, *Allett*
- Bartholomäus, Bote von Leuk, Meier, Banner-  
herr, Landvogt von Monthey: 79, 123, 156,  
197, 200, 203, 211, 216, 221, 227, 239, 240a,  
254h, 262, 267, 274f, 279, 286i, 290p, 291a,  
295k, 313, 316c
- Hans, Kastlan: 262, 265
- Michael, Wirt in Leuk: 232k
- Niklaus, von Leuk, Läufer: 232k
- Almosen: 215e, 235q, 239d, 304b + c, 308h,  
313, 339
- Alpen
- Durand: 39
- Simplongebiet: 139–140e
- Alprechte des Landvogts von Monthey: 137a
- Alpien, B: 241h, 246c
- Altdorf, UR: 72b
- Am Biel, Ambiell *s.* Ambüel
- Am Blatt, *Ambblatt*, Niklaus, Bote von Raron,  
Meier: 138, 146, 150, 156, 164, 172, 176,  
306, 318
- Ambort, *Ambortt, Am Bort, Am Bortt*, Mat-  
this, Bote von Raron, Statthalter in Gren-  
giols, Meier in Mörel: 284, 291, 322, 329
- Ambüel, *Am Biel, Ambiell, Am Büel, Am*  
*Büell, Am Bübel, Am Büll, Am Byell*
- Melker [Melchior], alt Landvogt von St. Mo-  
ritz: 193
- Peter, Hauptmann in französischen Diensten,  
Bote von Leuk, Meier, alt Landvogt von Mon-  
they, oberster Feldhauptmann, Gesandter  
der Landschaft: 1, 2c, 3e, 3, 4, 6d, 10k,  
12q + t, 14, 32s, 57e, 63i, 67c, 102a–103c,  
104a, 115, 176, 180l, 194, 204, 216, 218f,  
220n, 232k, 248, 262, 265, 286i, 289o, 290o,  
299, 315, 316b, 337a, 339
- Gattin Peters: 102b, 103c
- Peter, der Jüngere: 299
- Stefan, Hauptmann, Salzkaufmann: 11m,  
14b, 18a–19d
- Am Hengart, *Ambengardt, Am Heingart, Am*  
*Heingartt, Am Hengart, Am Henngart, de*  
*Platea*
- Franz, Junker, Bote von Siders, Kastlan, Ban-  
nerherr, Landvogt von Monthey, Strassen-  
aufseher: 4, 14, 17, 23, 26, 45, 58, 65, 68,  
72, 73c, 75, 79, 91, 95, 101, 102, 104, 107,  
115, 118, 126, 138, 146, 150, 156, 164, 172,  
176, 176a, 190k, 196, 210, 215, 230, 232k,  
234m, 239, 239a, 243o, 245s, 248, 252, 257r,  
263, 268f, 277p + q, 280, 284, 291, 302, 306,  
318a, 320d, 322, 325, 329
- Franz, Junker, Bote von Siders, Kastlan in Ei-  
sisch: 203, 211 [evtl. identisch mit dem Vor-  
angehenden]
- Petermann, Junker, Bote von Sitten, Banner-  
herr, Kommissär der Landschaft: 1, 4, 9j, 14,  
19e, 20g, 23, 26, 33s, 40, 42, 45, 58, 65, 68,  
72, 75, 78, 91, 95, 101, 102, 104, 106, 109l,  
114, 126, 138, 146, 150, 164, 172, 176, 186,

- 193, 197, 200, 215, 220m, 227, 230, 248, 252, 272, 280, 284, 291, 302, 306, 318, 321, 325, 329
- Petermann, Junker, Bote von Sitten, Stadtschreiber, Kommissär für Erkenntnisse in Monthey: 115, 199f, 232k, 255m, 256m, 313, 314, 338
- Amtsantritt der Landvögte: 63n, 78, 82k
- Armstracht *s.* Kleidung
- An den Bielen, *An den Byelen, Andenbyelen*, Hans, Bote von Brig, Kastlan: 272, 280, 284, 291
- Andenmatten, *An den Matten*
- Hans, Bote von Visp, Kastlan: 79, 123, 165, 176, 203, 216, 227, 230, 239, 252
- Peter, Bote von Visp, Kastlan, alt Kastlan von Niedergesteln: 49, 51h, 58, 72, 123, 146, 156, 186, 197, 200, 221, 248, 269, 272, 284, 318, 326, 329
- Anderledin, *An der Ledin, Inderledin, In Ledi*, Simon, Bote von Goms, Meier in Binn: 139, 176, 252, 306
- Anniviers *s.* Eifisch
- Anthamatten, *Anthanmatten, Andhanmatten, An Thanmatten*, Peter, Bote von Visp, Kastlan, alt Landvogt von Evian: 1, 4, 14, 17, 21, 26, 49, 69
- Antigorio, Leute von, *Antigeieren*, Prov Novara, I: 266, 270a
- Anton, N., armer Spielmann aus Bagnes: 304c
- Antrona, *Antrunen*, Leute von, Antroner, *Antruner*, Prov. Novara, I: 123a, 124d, 141i, 238, 261, 262, 271a
- Aosta *s.* Augsttal
- Appellationen: 25, 45e, 62j, 78, 106, 124, 138, 143p, 146c, 203, 229, 287j, 290, 305, 328
- Appenzell: 323b, 328
- Arbignon, *Arbignion*, Mo: 144a, 301
- Arbignon, *Arbignion, Arbinion, Arbygnion*, Herren von: 12q, 33s, 39, 44a, 80c, 109l, 130i, 170l, 243o
- Erkenntnisse: 109l
- Archiv *s.* Landesarchiv
- Ardon, C: 39
- Banner: 131k, 135a
- Vogt von *s.* Monthey, Franz von
- Armut, arme Leute: 293d, 309i, 339 *s. auch* Almosen, Bettel
- Arsenal *s.* Geschütz
- Arzt, Bruchschneider *s.* Falck Jakob; Girardis Zacharias de
- Auerhahn, *urhanen*: 293e
- Aufgebot, militärisches
- für die Landschaft *s.* Militärordnung
- für fremde Dienste *s.* Frankreich (Solddienst), Söldnerwesen
- Augsburg, BRD: 211a
- Augsttal, *Augstal, Ougstal, Augsttaler, Augstaler, Augustenses, Ougstaler*, Aosta, Aostataler, Prov. Aosta, I: 4–5b, 13a, 39, 41, 50b, 63m, 76b, 118, 119a, 120c, 121c, 141g a + i, 142j, 151b, 153i, 184y, 214d, 236, 238, 240d, 245b, 250i, 251c, 262, 275h, 290, 299, 308f, 310l, 326b, 330c + d, 334o
- Hauptmann: 263
- Landvogt des Herzogs von Savoyen: 4b, 13a, 222b, 250i
- Wein: 121a–122b
- Ausfall, *usfall* *s.* Tote Hand
- Ausfuhr, Ausfuhrverbot
- von Käse: 60f
- von Korn und Lebensmitteln: 3e, 60–61f, 81i, 82j, 109i, 133r, 151b, 220p, 223c + d, 231n, 238, 241f, 250h, 251a + b, 292c, 310l, 320f, 329–330b, 330d
- von Mehl: 223c
- von Schafen: 60f, 231h, 241f, 292c, 304c, 310l, 315
- von Wein: 82j
- von Wildbret: 293e
- Ausweisung
- von Fremden: 214d, 221t, 241d, 246b, 292–293d, 309i, 330d
- von Übeltätern: 152g, 199e
- Auszug in fremde Dienste *s.* Söldnerwesen
- Auszugstodel *s.* Militärordnung
- Avignon, F: 91a
- Ayent, H: 65, 322
- Mechtal U.G.Hn *s.* Fardel Vinzenz
- B**
- Baden, AG: 164e, 207, 296o
- Baden *s.* Leukerbad
- Badekur: 19e, 325

- Bär, Prämie für Erlegung: 31k, 32q, 80c, 81f + g, 90, 130i + j, 154j, 169j, 179j, 183u, 207, 243o, 274e, 294h, 295k, 298, 301, 331e + f
- Bagnes *Bagnies*, E: 39, 135d, 299, 304c, 314, 315, 326b, 337, 339
- Bergwerk: 62k
- Gewalthaber und Sindiken: 12r, 299
- Glipte: 12r
- Gilten der Cudrea: 81f, 130j, 153j, 183u, 206, 243p, 273e, 294h, 298, 331f
- Spielmann aus –: 304c
- Ballengewicht: 210a, 288m, 289m
- Ballenteiler: 175e, 289m
- Balmaz, La, *Barmen*, Sm: 207
- Balthasar, N., Meister, Henker: 300
- Baltschieder, V: 178f
- Bann, römischer: 305, 310m, 321, 327e, 328, 335p
- Bannbrief: 157a
- Banner s. Ardot, Entremont, Gundis, Martinach, Saillon, St. Moritz
- Bannerherr, Verordnung betr.: 219k + l, 285c, 307e
- Bar, Johannes: 315
- Barmen s. Balmaz, La
- Basel, *Basilea*
- Stadt, Stand: 43, 57e, 67c, 83r, 92a, 97c, 102a, 103c, 190k, 225b, 248a
- Harnischlieferant: 57e, 67c
- Salzkaufleute s. Krug Sebastian, Rychiner Johann Friedrich
- Basso, *Bassum*
- Christoph, von Mailand, Salzkaufmann: 163d, 167f, 168g, 172b, 189j, 208a
- Desiderius, von Mailand, Salzkaufmann: 198a + b, 201a, 208, 281a
- Baumeister s. Monthey, Franz von
- Bayern, Herzog von: 47c
- Beckelhuoben s. Helm
- Bellegarde, *Bellagarde*, Roger de, Marschall von Frankreich im Languedoc: 67b, 91a, 95a, 98h + i
- Bellièvre, *Bellieure*, Jean, Herr von Hautefort, *Haultefort*, französischer Gesandter: 132p, 226, 230b
- Bellini, Franz, Hauptmann, Bote von Leuk, Aufseher des Pulverlagers und des Geschützes: 123, 261, 308g, 312q, 313, 314, 315, 316, 338
- Bemondi
- Johannes, Fenner von Gundis und Mitherr von Bagnes: 153j, 183u
- Töchter [Lukretia und Katharina]: 153j, 183u
- Benken s. Steg
- Berchtholdt, *Berchtoldt*, *Berchtolt*, *Bertholt*
- Hans, Bote von Brig, Kastlan: 26, 72, 75, 79, 123
- Peter, Bote von Raron, Kastlan von Niedergesteln, Meier von Mörel: 176, 186, 203, 269
- Berdi, Moritz: 315
- Bergleute, Erzknappen: 62k
- Bergwerke der Landschaft: 109—110m; s. auch Bagnes, Trient
- Bern, *Beren*, *Berna*, Berner, *Bermates*, Schultheiss und Rat, Gesandte, Stadt, Stand: 2—3d, 11l, 19e, 29h, 33s, 42, 43, 80c, 92a, 93b, 97b + g, 111a—114d, 120c, 124, 130h + i, 131k, 132p, 142l, 151b, 186, 189h, 190k, 193, 194, 197, 204, 207, 216a—218h, 221, 225b, 232k, 233l, 257r, 261, 262, 263, 266, 280c, 307f, 308f, 313, 329b, 330b, 334o, 337, 338
- Salzbefehlsleute: 11l, 92a
- Stadtschreiber: 114
- Bernhardt, N., Hauptmann aus Frankreich: 109m
- Berodi, Johann Franz, Kommissär für Erkenntnisse des Spitals von Villeneuve: 193, 204, 263
- Berolt, *Berold*, *Beroldt*, *Berolt*, *Perolt*, Stefan, Bote von Raron, Meier: 1, 115, 126, 176, 252, 272, 284, 291, 329
- Berschoz, *Berscho*, *Bersod*, *Bersodt*
- Hans, Kastlan von Gundis: 194, 206, 243p, 264, 265, 273e
- Erben von –: 294h, 298, 331f
- Berso, Michel: 301
- Bertholet, Franz, Witwe von –: 299
- Bertholt s. Berchtoldt
- Berthoz, *Berthos*, Franz: 264, 314
- Beschlagnahme
- von Geldern des Salzherrn Lefer: 93b, 95a, 103d, 132p
- von Salz in Frankreich: 58—59b, 66—67b, 91a, 95a, 102a, 174e

- Bessy, *Beschy*, Franz, aus Bagnes: 39, 41, 44
- Bettel: 240d, 245b, 249d, 251c, 256o, 257o, 308—309i, 314, 317c, 330c; *s. auch* Armut
- Biderbosten, *Byderbosten*
- Niklaus, Bote von Goms, alt Landvogt von St. Moritz, Gesandter der Landschaft: 21, 26, 79, 107, 115, 122, 125, 126c, 127c, 139, 143m, 176, 224a, 227, 272
  - Peter, Bote von Goms, Ammann in der Grafenschaft: 291, 306
- Bienvenu, Jakob, des Rats von Genf: 91a, 93c, 95a
- Bigorna, Andres, von Pallanza, Viehhändler: 299
- Binn, G. Meier *s.* Anderledin Simon, Imhof Niklaus
- Bischof *s.* Sitten, Vercelli, Worms
- Bitzelli, *Byzelly*
- Anton: 264
  - Bartholomäus: 264
  - Johannes, Notar: 264
  - Gebrüder, von Orsières, Pulvermacher: 264, 267
- Blanco, Piero, von Vex, Bote von Sitten: 322
- Blatter, Jakob: 338
- Blei, für Gewehrkuugeln: 218h, 243o, 247b, 274e
- Blumen, Heinrich, Notar, Wirt in Glis: 143m
- Blumen (Schützenpreis): 152f, 166d, 255k, 307c
- Bohnen: 136a
- Bois-Noir, *Boe Neyr*, *Buez Noir*, Schwarzwald, Sm: 145b, 300, 314
- Bonhomini, Giovanni Francesco *s.* Vercelli, Bischof von
- Borga, Agnes: 44
- Bosquis, Franz: 265
- Bourbon, Kardinal Charles von: 319b
- Bouveret, *Bouverett*, *Bouwret*, *Bouweret*, Mo: 10l, 11p, 20f, 21—22a, 24a, 35v, 36w, 47b, 55c, 56c, 71g, 84r, 92a, 93a; 107b, 134t, 192, 193, 206, 258s, 259s, 260t, 278t, 295j, 300, 332i, 333i
- Feldgang in den Rottenmatten: 192, 262
  - Gebäude, Turm der Landschaft: 210b, 265, 268g, 280b, 296n, 301, 314c, 313, 316b, 333i, 337, 338, 339
  - Sindik: *s.* Dechouz Peter
  - Salzhaus: 22a, 84r, 333i
- Bovard, Magdalena: 205
- Boven
- Johannes: 315, 316
  - Michael: 263
- Brämis, Bramois, Sn: 207, 301
- Kastlan *s.* Wyss Michael
- Brandstifter: 256o
- Brand *s.* Feuersbrunst
- Brantschen, *Prantschen*, Peter, Domherr, Sacrista, Kirchherr von Leuk: 114, 211
- Brig, *Briger*, *Brigenis*, *Brygenis*
- Stadt: 14b, 18b, 25c, 30j, 31j, 61h, 73b, 80d, 108d + f, 125, 126c—127d, 128f, 167f, 170l, 173c, 174c + e, 181q, 201a, 202d + e, 207, 209a, 210a, 229, 233l, 260w, 262, 269, 281a, 282a, 283a, 289m, 295j, 307c
  - St. Antoniuskapelle: 114, 115a, 128f
  - Salzlager: 201a, 202e
  - Schulmeister, Beitrag an: 233l, 244p, 277q; *s. auch* Hofer Jakob
  - Zöllner: 151c
  - Zenden: 11m, 27b, 30j, 31m, 38, 46a, 60d, 64o, 71f, 73c, 74e, 79a, 122b, 127d, 139e, 140c, 143m, 168h, 173c, 188e, 189i, 191, 194, 209a, 220m, 229, 236, 241h, 246c, 253d, 257r, 261, 294i, 303a, 335p
  - Ballenführer, Fuhrleute: 29g, 30j, 79b, 127d, 151c, 165c, 177c, 180m, 188e, 202g, 204
  - Bannerherr *s.* Megetschen Hans
  - Kastlan *s.* An den Bielen Hans, Berchthold Hans, Brinlen Kaspar, Im Turting Johannes, Leryen Hans zum Melboum, Michel Gerig, Owlig Niklaus, Stockalper Adrian und Anton, Streler Peter
  - Strassenvogt: 286f
  - Weibel: 233l, 277o + p
  - Zendenhauptmann *s.* Stockalper Anton, Streler Peter
- Brigerbad, B: 87t
- Brigerberg, B: 293g
- Brinlen, *Brinnlen*, *Brünlen*
- Kaspar, Fenner in französischen Diensten, Bote von Brig, Kastlan von Brig und im Wald/Simplon, Gesandter der Landschaft: 31m, 77, 80d, 143m, 172, 186, 203, 211, 216, 230, 236, 239, 252, 269, 306
  - Stefan, Kastlan: 40, 44, 266
- Bromatt, Jakob: 298
- Brotten [?]: 314



- Bruch (Gebrechen): 168h  
Bruchod, *Brutsche*, Berthlome: 262, 263  
Bruchschneider, Arzt *s.* Falck Jakob  
Brücke, Rottenbrücke  
– in Leuk: 22Fr, 231e, 234o, 243m  
– bei Niedergesteln: 51g  
– bei Pont-Pintzet: 38aa, 40, 71f, 166c, 191, 241e  
– bei Raron: 178f  
– in St. Moritz: 4b, 154j, 219j  
– bei Siders: 294i  
– im Turtig: 320e  
– bei Turtmann: 231e  
– bei Visp: 178f  
Brun, Jehan, Krämer: 243o  
Brunissen, *Brunissent*, Martin: 40  
Brünlen *s.* Brinlen  
Brunner, *Brynner*, Jakob, Bote von Leuk, Meier und Zendenhauptmann, Salzkaufmann: 4, 18a, 19c, 26, 58, 65, 69, 72, 75, 79, 91, 95, 101, 102, 104, 107, 126, 150, 227, 236, 272, 280, 284, 291, 302, 306, 322  
Brutsche *s.* Bruchod  
Brynner *s.* Brunner  
Büchereinfuhr: 69b  
Büchse (Diplomatentasche) *s.* Landbüchse  
Büchse (Feuerwaffe), Gewehr, *zillbüchsen*: 5—6d, 13c, 32r, 98h, 152f, 166h, 218h, 307d; *s. auch* Doppelhaken, Geschütz, Musketen  
Büchsenmeister: 301  
Büchsenpulver *s.* Pulver  
Bundeserneuerung *s.* VII Orte  
Buez, Magdalena: 40, 42  
Buez Noir *s.* Nois Noir  
Bulliet, Mathis: 264, 314  
Bulluyl, Claude dou: 338  
Bullyyt, *Boullint*, *Boullyt*, Franz de, von Val d'Illicz: 300, 301  
Burdi, Hans, Meister: 264  
Burdin, N., Meier: 193  
Burgerrecht  
– Gesuch um Aufnahme: 156q, 168h, 184x  
– Verordnung betr.: 211d  
Burthlome, *Burtlome*, Johannes, Notar, Bote von Visp, Kastlan: 52, 172, 236, 239, 248, 252, 302  
Buttet, Peter: 301  
C  
Cabanis, de, *Decabanis*, Melcker: 39; *s. auch* Zengaffinen  
Callin, N., aus Ering: 266  
Canali, Johannes de, der Ältere: 193  
Carnöffel (Gebrechen): 168h  
Carraudi, Claudius, Notar: 262, 314  
Castillione, *Castellione*, Guillaume de, Junker, von Monthey: 143m, 149e, 263  
Catellani, *Cattellani*  
– Claude: 205  
– Jakob, Wirt in St. Moritz: 821  
Cervent, von  
– N., Junker: 264, 265  
– Peter, Junker: 265  
– Herr -: 339  
Chablesii, Georg, Notar: 338  
Chabresis *s.* Chapresis  
Chalais, Challey, Se: 207, 299  
Chambéry, *Chambrach*, Dep. Savoie, F: 339  
Chamoson, C: 39  
– Vogt von *s.* Monthey, Franz von  
Chappelet, Jordan: 263, 268f, 339  
Chapresis, *Chabresis*, Johannes, von Saillon, Notar, Kastlan: 274e  
– Witwe von -: 299, 313  
Charrat, *Charat*, Ma: 301  
Charvet, *Sarvet*, Johannes, von Grimslen, Notar, Bote von Sitten: 302, 322  
Château d'Oex, *Esch*, *Oesch*, FR: 320f, 326b  
Chattonez, *Chattonne*, *Chattonee*, Jakob, Junker, Bote von Siders: 215, 221, 252, 306, 329  
Cheneves, Guillelmus de, Mechtral von Muraz: 338  
Chieses *s.* Tchièse  
Chillon, *Chillion*, VD  
– Hauptmann: 263  
– Landvogt: 251b  
Chinarillies: 314

- Chinall, Vinzenz, von Ayent, Bote von Sitten: 65
- Chöex, Mo, Amtsmann des Abts in -: 146c
- Chouson *s.* Gasen
- Cisatus, *s.* Cysat
- Clawio, Moritz, Mechtral in Cordona, Bote von Siders: 203
- Clerici, alias Vachod  
– Johannes: 314, 338  
– Mermet: 314
- Cochinod, *Cozinodi, Cozynodi*, Anton, Bote von Siders, Kastlan: 104, 107, 138
- Collumbi, N.: 263
- Coloz, Johann, von Bouveret: 193
- Combioula, *Combiola*, H, Salzbrunnen: 109m
- Conthey *s.* Gundis
- Cordona, Mechtral in  
– *s.* Clawio Moritz
- Cornillionis, Johannes, Prior von Martinach: 40
- Crie, *Criez*, Troistorrents, Mo: 261
- Crisostom, N.: 43
- Crott (?): 266
- Cruce, Anton de, alias Nigris: 314
- Crützer, *Chrytzer, Krützer*, Joder, Bote von Visp, alt Kastlan: 46, 115
- Cudrea, *Cudria*, Herren von: 39, 130j, 153j, 183u, 243o
- Cuottin, Gerig, von Z'Brigg: 140e
- Curten, *Gurto, Gurtto, Gurttoz, Curto*, Stefan, Fenner in französischen Diensten, Bote von Siders, Kastlan, Landvogt von St. Moritz: 79, 126, 176, 186, 192, 197, 200, 203, 243p, 247, 251, 262, 266, 272a, 273e, 291, 296p, 298, 299, 306, 313, 322
- Cysat, *Cisatus*, Renward, Stadtschreiber von Luzern, Gesandter: 114
- D**
- Danville, Herr von [= Heinrich I, Herzog von Montmorency, Konnetabel von Frankreich, Graf von Damville], Gouverneur im Languedoc: 1a, 10k
- Darbelley, Anton: 204, 206
- Dauphiné *s.* Delphinat
- Debolo, N., Kommissär des Landeshauptmanns: 33s
- Decabanis *s.* Cabanis de; Zengaffinen
- Dechouz, Peter, Sindik von Bouveret: 206
- De Fago *s.* Fago
- Defer *s.* Lefer
- Delphinat, Dauphiné, F: 2b, 37y, 46a, 96a, 132p, 258s  
– Salzpächter: 37p, 258s  
– Gouverneur *s.* Gordes
- Demphuren *s.* Tennen, Thennfuren
- Denuce *s.* Nuce, de
- Devantery  
– Jakob: 299  
– Johannes: Kastlan von Monthey: 210a  
– N.: 299
- De Vex *s.* Vex, de
- Deyseri, Willermus: 42
- Diebstahl: 293d
- Dietzig, *Dyetzig*, Martin, Bote von Raron, Meier von Mörel: 23, 302
- Divedro, *Tafedrium, Taffeder, Taveder*, Prov. Novara, I: 25d, 139e, 140e, 173c, 199d, 241h, 246c, 284a  
– Arzt von -: 40, 44  
– Fuhrleute: 31j, 164d, 167f
- Dolmetsch: 172b, 194, 226; *s. auch* Grissach, Vallier
- Domkapitel *s.* Sitten, Domkapitel
- Domodossola, *Domo, Thumb, Thuom*, Prov. Novara, I: 25c, 153h, 167f, 173c, 233l, 244p, 260w, 261, 277p, 281a, 282a  
– Potestat von -: 15d, 16h, 22b, 25d, 28f, 126c, 155m, 199d, 238, 270a, 271a  
– Statthalter: 22b
- Donnet, *Donneti*  
– Peter, Kastlan von Tchièse: 314, 315  
– N., Kastlan: 205
- Doppelhaken, *Doppelhaggen, Haggenbüchsen*: 98h, 219i, 243p, 265, 278r, 287k, 301, 312q, 316  
– Anschaffung durch Domkapitel: 169i, 208, 287–288l, 336q, 337q, 339
- Dou Moulin, Stephan: 300
- Douz Croy, *du Crois, dou Croy*, Claude: 263, 268f, 339

Douz Praaz, Bernard: 266  
 Douz Praz, Johannes: 263  
 Draga, Joseph, von La Tour de Peilz: 193, 206  
 Driel *s.* Weinpresse  
 Droz, Peter: 206  
 Dufert *s.* Lefer  
 Duffrat  
 – Johannes, Notar: 315  
 – N.: 298, 299  
 Dunant, Jakob, Junker: 170l, 204, 265, 267a  
 Durand, Alpe, E: 39  
 Durchzug eidgenössischer Truppen nach Savoyen: 223a—225c  
 Dyott  
 – Peter, Läufer: 33s, 42, 150f, 155m, 170l  
 – Stefan, Läufer: 190k  
 Dysierez, *Disyeri*, Guillaume: 39, 41, 42; evtl. identisch mit *Deyseri* Guillelmus

## E

Eehändel: 220q  
 Eherecht: 254e; *s. auch* Heiratsschwindel  
 Ehrverletzungsprozesse: 12s  
 Eichwesen *s.* Mass und Gewicht  
 Eifisch, Eifischtal, Annivierts, *Enfisch*, Se: 32r, 42, 43, 83o, 203, 287k  
 – Fenner *s.* Savioz Thomas  
 – Kastlan *s.* Am Hengart Franz  
 – Mechtral U.G.Hn *s.* Savioz Johannes  
 – Statthalter *s.* Masy Jakob  
 Eischoll, *Eischell*, Rw: 51e + k  
 – Freiheiten: 51k  
 Eisen, *isen*  
 – Einfuhr: 59d, 80—81e, 148b  
 – Eisenerz: 204; *s. auch* Trient, Erzbergwerk  
 Emmanuel Philibert, Herzog von Savoyen: 182t  
 Emelin, Blasius: 315  
 Emery, Franz, Bote von Sidlers, Kastlan von Sidlers: 1, 4, 95, 104  
 Enimors *s.* Nemours  
 Entremont, *Intermontium*: 145e, 209a, 264, 292c, 295j  
 – Banner: 131k, 135a, 209a, 263  
 – Erkenntnisse: 338

– Freiheiten: 263  
 – Kastlan: 206, 275h  
 Entschädigung der Landschaft *s.* Expropriation  
 Erleben: 145a  
 Erbrecht: 7g, 8i, 9j, 38, 45d, 193, 253c, 261, 309j, 315  
 Eremensy *s.* Hérémente  
 Ering, Héréns, *Urens*: 181q, 266, 322  
 – Kastlan *s.* Wyss Bartholomäus  
 – Statthalter *s.* Gaspoz Joder  
 Erkenntnisse, Erkenntnisbücher: 7g, 8i, 12r, 62i, 82l, 109k + l, 129g, 136a, 142l, 144r, 150f, 170l, 180j, 192, 204, 205, 232k, 255—256m, 274f, 288l, 295k, 299, 300, 338; *s. auch* Arbignon, Entremont, Monthey, Port-Valais, Ripaille, Val d'Illiez  
 Ernen, G: 79a, 184v, 223a, 233l  
 Erzknappen, Bergleute: 62k  
 Esch *s.* Château d'Oex  
 Eschental, *Eschintal*, I: 121a, 122b, 123a, 233l, 241h, 246c, 256n, 269a, 270a, 271a  
 Escheren, die Herren—: 207  
 Eseyvetes *s.* Evouettes, Les  
 Evian, Dep. Haute-Savoie, F: 109j, 155m, 170l, 224a  
 – Kloster St. Klara: 155m  
 Evouettes, Les, *Eseyvetes*, Mo: 193  
 Exchellier, *Exchellyer*, Franz, von Martinach: 313, 315  
 Excoffey, Johann: 142l  
 Excuyer, Pierren: 298  
 Exkommunikation: 157a  
 Expropriation, Entschädigung für: 79—80b, 165c, 180m, 189i, 233l

## F

Fabri  
 – Balthasar, Junker, Kastlan von Sembrancher: 192, 193, 338  
 – Claudine, Gattin von Kaspar: 192, 193, 194  
 – Kaspar, Junker: 192, 204, 205, 207, 339  
 – Tochter: 205  
 – Lucien: 192, 193  
 Fach für Fischfang *s.* Rotten

- Fago, Franz de, Krämer: 338
- Fahne, Fähnlein für das Militär: 276k
- Falck, Jakob, Bruchschneider: 39, 204, 233l
- Fäldstück, *fäldstuckle* s. Geschütz
- Falke (Raubvogel): 61g, 141i, 142i, 309k
- Falken s. Volken
- Fardell, Vinzenz, Bote von Sitten, Hauptmann, Mechtral U.G.Hn in Ayent: 156
- Fasan: 293e
- Fass, Weinfass aus Lärchenholz: 183u, 294h, 298
- Fastnacht: 240c, 247a, 287k
- Fasten: 215e, 235q
- Faucigny, *Fusseny*, F. Kommissär aus —: 42
- Fay
- Johannes, von Monthey: 149e, 170l, 179j, 256m, 264, 277p, 299
  - Peter, von Monthey: 149e, 256m, 277p
  - N., Kastlan: 314
- Fehr, *Feer*, Sebastian, Junker, des Rats, Gesandter von Luzern: 114
- Feiertage s. Sonn- und Feiertage
- Feldgang: 20g, 135c, 192
- Feldstück s. Geschütz
- Feuersbrunst: 90aa
- am Lensenberg: 302, 304c
- Feuersignale bei Kriegsgefahr: 219l
- Fidginer, Anton, Bote von Brig, Kastlan von Simplan: 269
- Fiesch, G: 184v
- Fieschertal, G, Ammann s. Imhassy Niklaus und Oswald
- Filley, Franz: 262, 263
- Fische: 337b
- Fischfang s. Rotten, Fach
- Fiskal U.G.Hn: 41, 265, 272a, 275h, 315, 335o, 338; s. *auch* Albertin Michael, Jossen Egidius
- Fleury [Henri Clause, Sr. de Fleury], französischer Gesandter in der Eidgenossenschaft: 226, 230b
- Follonier, Franz, aus Ering, Notar, Bote von Sitten: 322
- Folterordnung: 38, 50d
- Anwendung der Folter: 192, 244p, 257o
- Fonte, Johannes de, Kastlan: 256m, 314
- Forastery, *Forasterii*, *Foresteri*
- Claude, Notar: 41, 314
  - Michael: 300, 301, 314, 315
  - Sohn Michaels: 337, 338
- Fornyr, Peter, Sindik von Nendaz: 41
- Frankreich, *Frankrich*, *Frankerich*, *Frankerich*, *Frankerich*, *Frankerrich*, *Frankerrich*: 3e, 3, 10k, 12q + t, 15c, 19f, 21a, 26, 27b, 33s, 46a, 47a, 53a, 58b, 59b, 65, 66b, 83r, 85r, 92a, 96a, 104a, 105b, 107b, 125, 133p, 138, 139d, 204, 206, 230c, 231d, 249c, 257s, 260w, 269, 275j, 278t, 281a, 283a, 294j, 307e, 319b, 323b
- Bundeserneuerung: 226, 227a—228d, 229, 230b—231d, 239
  - ewiger Friede: 2d, 322b
  - Feldherr, oberster im Languedoc: 67b; s. *auch* Bellgarde
  - Gesandter in der Eidgenossenschaft: 1b—2c, 10k, 38, 124, 203, 226, 227a, 230b, 231d, 296m, 319b, 321, 322a + b, 323c, 331g; s. *auch* Bellièvre, Fleury, Mandelot
  - Dolmetsch s. Grissach, Vallier
  - Sekretär s. Polier Johannes
  - König, Hof: 1a—2d, 10k, 19f, 55c, 56c, 59b + c, 61h, 83r, 84r, 91a, 96a, 102a, 107b, 112a, 134t, 179h, 214b, 222b, 226, 227b, 228c, 231d, 245r, 248a, 249f, 258s, 259s, 269, 278t, 317, 318a—319b, 321, 322a + b, 326a, 331g, 332g + i, 333i + j, 334j; s. *auch* Heinrich III., Karl IX.
  - Amtsleute: 10l, 20f, 66b, 91a, 95a, 269
  - Grossschatzmeister: 67b
  - Pension, Jahrgeld: 3, 12q, 31m, 40, 80d, 139c, 149—150f, 151d, 154k, 179g + i, 180k, 203, 226, 227a, 229, 233l, 234m, 245s, 266, 277p, 293f, 302, 304c, 318a, 323c
  - Beauftragte für Abholung des Jahrgeldes s. Am Hengart Franz, Brinlen Kaspar, Kalbermatter Jost, Monthey Franz von, Schmidt Melchior, Venetz Thomas, Zengaffinen Johannes
  - Salzprivilegien: 56c, 59b + c, 85r, 91a, 95a, 97c, 105a, 190l, 248a, 258s, 259s
  - Schatzmeister: 12q, 80d, 139c, 149f, 179i, 233l, 277p, 304c
  - Solddienst: 2b + d, 5d, 40, 56—57d, 307e, 318a—319b
  - Fähnrich, Fenner s. Brinlen Kaspar, Curten Stefan
  - Hauptleute s. Ambüel Peter, Imstepf Michael, In Albon Johannes, Kalbermatter

- Jos, Megetschen Hans, Metziltzen Bartholomäus, Metziltzen Johannes, Wyestiner Hans, Wyss Michael
- Studienstipendien: 311, 40, 126b, 179h, 244—245r, 293g
  - Studenten *s.* Albertin Michael, Lengmatter Johannes, Roten Niklaus, Schmidt Hans, Sepon Anton
  - Vereinigung: 1b, 83r, 95a, 105a, 179h, 203, 226, 248a, 249f, 255i, 296m, 319b, 322b
- Freiburg, *Fribourg, Fryburg*
- Stand: 29h, 68, 69a, 72b, 76b, 111a, 114, 124, 155m, 186, 193, 194, 223a, 244p, 334o
  - Gesandte *s.* Krummenstol Peter, Wild Pankraz
  - Salzbefehlsleute: 111, 92a
  - Stadt: 80d, 93b, 97b + g, 131k, 132p, 157a, 162c, 163c, 164e, 170l, 185, 189h, 191, 232k, 295k, 302, 307f, 308f + h, 315, 339
- Freigericht, Verordnung betr.: 30i, 39, 43
- Freiheiten der Landschaft: 30i, 148c, 158b, 159b, 163c
- in Entremont: 263
  - in Gerunden: 207
  - in Gundis: 9j, 32o, 309j, 315, 339
  - in Lötschen: 51k
  - in Monthey: 280d, 314
  - in Nendaz: 32s
  - in Niedergesteln: 51k
  - in Sitten: 139b, 187b, 252b, 273b, 306—307b
  - in Steg: 52o
- Fremde, Ausländer, Verordnung betr.: 61g, 64o, 139e—142k, 214d, 221t, 241d, 246b, 292—293d, 309i + k, 330d; *s. auch* Zugrecht
- Fremde Dienste *s.* Frankreich (Solddienst), Söldnerwesen
- Friedensartikel: 110n, 111a
- Fromm, *From, Fromb, Preux*, Angelin alias Hans, Bote von Siders, alt Kastlan, alt Landvogt von St. Moritz: 21, 115, 220m, 227, 266, 272, 298, 318, 329
- Frutigen, *Fruttingen*, BE: 16e, 207
- Fryburg *s.* Freiburg
- Fryli, *Friü, Früly, Fryly*
- Adam: 265
  - Franz, Bote von Siders, Kastlan, Zendenhauptmann: 21, 23, 26, 58, 69, 115, 138, 150, 156, 164, 172, 176, 181q
- Fürbüchse *s.* Büchse
- Fürkauf von Lebensmitteln: 3e, 11n, 44, 50b, 70c, 78, 81i, 82j, 108h, 109i, 133r, 138, 151b, 216a, 223c, 231h, 238, 250h, 251a, 293e, 298, 320f, 329—330b
- allgemeine Untersuchung betr.: 11n, 33s, 43, 70c, 78, 81i, 108h, 138
- Fürleite *s.* Geleit, freies
- Fusseny *s.* Faucigny
- Fuhrleute, Wagner: 236—237, 295j, 299
- von Brig: 29g, 30j, 79b, 127d, 151c, 165c, 174e, 177c, 178f, 180m, 188e, 202g, 204
  - von Divedro: 31j, 164d, 167f
  - in Frankreich: 99j
  - von Martinach: 262, 266a, 299
  - von Sitten: 205, 266a
- Fuhrtarif: 294—295j, 300
- Fully, Ma: 274e
- Furer, Hans, Bote von Visp, Meier von Zermatt: 216, 306
- Furka, *Furggen*, Pass G/UR: 15d, 22b, 63o, 72b, 223a, 224a, 238

## G

- Gabriell, Peter: 41, 42
- Galat, *Gelatt*, Jakob, Bote von Sitten, Mechtral U.G.Hn in Mase: 17, 26, 39, 146, 322
- Galasio, Anton, Sindik von Nendaz: 41
- Galliard, Jehan: 300
- Gampel, *Gampell*, L, Pestwache: 123o, 133p, 150f, 184v, 231e, 242j, 247d
- Gamsen, *Gambsen*, B: 79b, 180m, 189i, 194, 233l
- Ganter, B, Meier *s.* Stockalper Adrian
- Gasen, St. Niklaus, V: 82—83n, 176, 304e
- Meier *s.* Lengen Hans, Schelbetter Hans, Sterren Anton, Sterren Niklaus
- Gaspoz, *Gaspo, Gaspotz*, Joder, Bote von Sitten, Notar, Statthalter in Ering: 21, 23, 65, 95, 106, 146
- Gassner, *Gasner*, Niklaus, Bote von Leuk, alt Meier: 138, 216, 230, 239, 284, 291, 306, 329
- Gattlen, N., im Goler, Ammann: 177c

- Gebet: 215e, 235q, 304b
- Geering, *Jerig*, Kaspar, Landschreiber von Obwalden, Gesandter Unterwaldens: 114
- Gefängnis  
 – in Niedergesteln: 50d  
 – in St. Moritz: 294h, 298
- Gefangennahme *s.* Verhaftung
- Gefangene *s.* Lefer Niklaus, Malluat Franz, Miller Gabriel
- Geflügel *s.* Auerhahn, Fasan, Laubhuhn, Parnissen, Wildhühner
- Gehorsamsentgegennahme *s.* Landeshauptmann, Monthey, Niedergesteln, St. Moritz
- Geiselstellung: 224a
- Geistlichkeit *s.* Klerus
- Geheimhaltepflicht: 297q
- Gelatt *s.* Galat
- Geleit, freies, *fürleite*, *geleite*: 25d, 135f, 168g, 174c, 180n, 199c, 201b, 202f, 209a, 325, 326a
- Genf, *Gebennensis*, *Jenff*, Stadt, Obrigkeit: 1a, 33s, 35v—37z, 42, 46a—47b, 53a, 66—67b, 71g, 82l, 91a—93b, 95a, 97b, 98h, 99j, 100k, 102a, 103d, 110q, 111a—113c, 124, 127e, 132p, 170l, 190k+l, 191, 192, 216a, 257r+s, 314  
 – Richter: 71g, 91a  
 – Salzkaufleute *s.* Lefer Niklaus, Villain Franz  
 – Syndik und Statthalter *s.* Rosett Michael  
 – Stadtläufer: 36y
- Genferhandel: 111—114
- Genfersee: 141g
- Gerber *s.* Mellian Gorgoz
- Geren, G, Ammann: 310l
- Gerichtsordnung des römischen Reiches: 212a
- Gerichtswesen: 7—8h, 11o, 12s, 16—17i, 30i, 33—34t, 62j, 64q, 143p—144q, 155p, 175f, 176b, 220q, 280d, 284—285b, 287j, 311n+o
- Germanyer, Jehan: 300
- Geroldt, Niklaus, Bote von Brig, Kastlan von Simplon: 146, 269
- Gerste: 136a, 299
- Gertschen, Hans, Bote von Goms, Statthalter und Meier: 4, 49, 79, 126, 150, 186, 230, 238, 242k, 284
- Gerunden, *Geronden*, Kloster: 202, 207, 211, 221t  
 – Freiheiten des Klosters: 207
- Geschenk der Landschaft  
 – an Brandgeschädigte am Lensenberg: 302, 304c; *s. auch* Spielleute, Wappenscheiben
- Geschütz, *fäldstuckle*, der Landschaft: 6c, 152e+f, 193, 208, 250g, 262, 265, 266, 276l, 277p, 298, 301, 313, 315  
 – im Schloss in St. Moritz: 219j, 247b, 294h, 298  
 – Arsenal: 193, 208, 262, 265, 266, 315  
 – Verantwortliche *s.* Bellini Franz, Uff der Fluo Gerig, Wolff Niklaus
- Gesteln, *Göstillen* *s.* Niedergesteln, Obergesteln
- Getreide: 122a, 310l, 330b; *s. auch* Gerste, Hafer, Korn, Reis, Roggen, Weizen
- Gerwing, *Twingen*, L: 231e, 236, 242j, 244p, 247d
- Gewehre *s.* Büchse, Doppelhaken, Musketen
- Gex, F: 216a+b
- Geyll, Wilhelm, Krämer aus dem Augststal: 63m
- Gieteta, Claudius, Kantor des Domkapitels: 114
- Gilten, Ablösung -: 210b; *s. auch* Bagnes, Val d'Illice
- Girard, *Girardt*, N. [evtl. Andreas], Salzkaufmann: 199e, 264
- Girardis, Zacharias de, von Parmasell, Arzt: 156q, 168h, 184x, 207
- Glasfenster: 243o, 244p; *s. auch* Wappenscheiben
- Glipte *s.* Bagnes, Monthey
- Glis, *Glys*, B: 123a, 125, 143m, 229, 236, 270  
 – «bim breiten wäg»: 71f, 79b  
 – Pfarrkirche: 114, 117d
- Glocken: 288l
- Gold: 6f, 127e
- Goldschmied, aus Zürich: 69b
- Goller, *Goler*, Gem. Raron: 29g, 39, 43, 127d, 151c, 165c, 177c, 187d, 188d, 191, 194, 204
- Goms, *Gombs*: 3, 7f, 10l, 15d, 22b, 27a+b, 28e, 33s, 36x, 38, 41, 43, 46a, 52n, 60d, 61g+h, 63o, 64o, 65, 68, 70c, 73c, 78, 79a, 108h, 117, 118, 122b, 124, 138, 142k, 150f,



- 155m, 168g + h, 172, 178e, 180j, 182s, 184v + w, 186a, 189i, 198, 202, 204, 208, 220m + n, 236, 238, 242k, 244p, 256n, 257r, 261, 265, 277p, 287k, 292b, 294i, 303a, 310l, 335p, 339
- Bannerherr *s.* Riedmatten Peter von
  - Meier *s.* Gertschen Hans, Imoberdorff Hans, Iten Hans, Jost Martin, Riedmatten Peter von, Schiner Matthäus, Schmidt Melchior, Stäli Martin, Volken Hans, Wyden Peter
  - Pestwache im Goms: 15d, 22b, 33s, 41, 43, 150f, 155m, 184v, 208, 238, 242k, 244p, 256n, 277p
  - Zendenhauptmann *s.* Schiner Matthäus
  - Zoll: 640
- Gordes, Herr von, Gouverneur im Delphinat [= Bertrand Rimbaud de Simiane]: 2b
- Gotteslästerung: 215e, 235q
- Gradetsch, Granges, Se: 37aa, 234n, 299
- Gradetschmatten: 234n, 241e
- Grafschaft, G, Ammann, *s.* Biderbosten Peter, Uff der Eggen Martin
- Gran, Jehan: 41
- Grandt, *Granndt*
- Hans, Bote von Sitten, Meier in Vernamiège: 17
  - Mauri, Bote von Sitten, Meier in Vernamiège: 322
- Granges *s.* Gradetsch
- Grempler *s.* Krämer
- Grenjiols, Ro: 58, 72, 121, 121a—122d
- Meier *s.* Perren Hans
- Grimsel, *Grimslen*, Pass G/BE: 15d, 22b, 238, 256n
- Grimslen, *Grimbslen*, *Grimisuat*, Sn: 194, 302, 322
- Grissach, *Grisach*, Balthasar von, Junker, Dolmetsch des französischen Gesandten in der Eidgenossenschaft: 124, 132p, 193, 204, 259t
- Gröli, *Gröly*, Franz, Doktor: 40, 44, 189j, 192, 193, 194, 204, 205, 263, 266, 299, 303a
- Gröne *s.* Gruon
- Grosser St. Bernhard
- Pass E/I: 4b, 13a, 200f, 207, 224a, 250i
  - Pestwache: 4b, 13a, 250i
  - Spital, Hospiz: 81f, 154j, 183u, 207, 243p, 274e, 294h, 298, 331f
  - Prior: 264
- Gruben, in den, Gem. Saanen, BE: 119b

- Gruon, *Gröne*, Se: 37aa, 207, 234n, 299
- Guerrat, Claude, Weibel von Monthey: 137b, 256m, 265
- Guillioud, *Guillioudt*, *Guylliod*
- Hans, Bote von Sitten, Meier in Vex: 23, 248, 322
  - Jost: 193
- Gummi: 167e
- Gundis, *Gundes*, *Conthey*: 9j, 17j, 32o, 39, 40, 43, 129g, 135c, 183u, 194, 207, 273e, 300, 309j, 315, 328, 339
- Banner: 131k, 135a
  - Fenner *s.* Bemondi
  - Freiheiten, Loskauf der Toten Hand und Leibeigenschaft: 9j, 17j, 32o, 39, 309j, 315, 328, 339
  - Gericht: 339
  - Gewalthaber, Sindiken: 9j, 32o, 39, 135c, 300, 309j, 315, 339
  - Kastlan *s.* Berschoz Hans
  - Tote Hand: 9j, 309j
- Gunnten, *Gunter*, *Guntheren*, *Guntern*, *Gunterus*, *Gunther*, Martin, Bote von Sitten, Landschreiber, Stadtkonsul von Sitten: 3, 9j, 12, 17j, 19e, 23, 25, 33s, 38, 45, 49, 57, 64, 67, 72, 74, 77, 90, 94, 100, 104, 105, 109l, 117, 121, 134, 136, 137, 144, 146, 150, 156, 170, 171, 175, 185, 191, 200, 202, 203, 205, 211, 215, 223, 226, 235, 245, 250, 260, 268, 279, 280, 284, 290o, 291, 297, 298, 302, 305, 306, 312, 317, 318, 320, 322, 324, 325, 327, 337, 340
- Curto, *Gurtto*, *Gurttoz s.* Curten
- Guysen, *Gwysen*, Herzog von [= Henri de Lorraine, Herzog von Guise]: 319b, 323b, 326a

## H

- Habundance *s.* Abondance
- Händler *s.* Kaufleute
- Hafer: 136a
- Hagel: 84r
- Hagenbach, Paul, von Schaffhausen, Salzkaufmann: 83r, 102a, 107b, 133—134t, 138, 139d
- Haggenbüchse *s.* Doppelhaken

Halabarter

- Hans, von Obergesteln, Schmied: 184v, 204, 205, 206
- Werner, Sacrista des Domkapitels: 114

Halseisen, *halzisen*: 330c

Handel und Verkehr: 4b, 6f, 13a, 15d, 16g + h, 50b, 71f, 76b, 118, 119a—121d, 123a + b, 124d + e, 126c, 197, 212a, 214b, 296m, 303a, 309k, 330c

Handwerker: 308h, 330c; *s. auch* Büchsenmeister, Gerber, Goldschmied, Kessler, Koch, Kellermeister, Maurer, Münzmeister, Pulvermacher, Schlosser, Schmied, Steinmetz

Hanfgarten, in Monthey: 137b, 194

Harnisch: 5—6d, 13c, 57e, 62l, 67c, 81h, 110o, 111b, 133q, 149d, 218h, 219j, 252—253c, 261, 276k, 285c, 307e

- Lieferant aus Basel: 57c, 67c

Harzgewinnung, Lärchenbohren, *lertschinen-*, *lörtschenboren*: 61g, 64o, 141i, 142i + k, 309k, 315

Hase

- grauer: 293e
- weisser: 293e

Haultefort, Hautefort *s.* Bellièvre

Hauptmann (militärisch)

- Oberster Hauptmann ob und nid der Mors: 180l, 220n, 289—290o; *s. auch* Ambüel Peter, Locher Stefan, Mayenchet Anton, Uff der Fluo Bartholomäus
- oberster Hauptmann ob der Mors: 5d; *s. auch* Locher Stefan
- oberster Hauptmann nid der Mors: 5d; *s. auch* In Albon Johannes
- fremde Hauptleute: 220r
- in französischen Diensten *s.* Ambüel Peter, Imstepf Michael, In Albon Johannes, Kalbermatter Jos, Megetschen Hans, Metziltzen Bartholomäus, Metziltzen Johannes, Wolff Niklaus, Wyestiner Hans, Wyss Michael

Hausieren, Hausierer, *grempler*, *lorbonen-*, *schuften-*, *steinen-*, *kestinen-*, *ristrager*: 124d, 141, 153i, 167e, 185y, 214d, 240d, 245b, 249d, 270a, 271a, 330c

Hausmann, N., Weibel in St. Moritz: 145b

Heinrich III., König von Frankreich: 230b, 248a

Heintzen, *Heyntzen*, Hans, Bote von Brig, alt Kastlan: 4, 115, 230, 239

Heiratsschwindel: 244q, 254e, 262

Helm, *beckelhuoben*, *sturmbuot*: 6d, 98h

Henker, Nachrichtler, Scharfrichter: 40, 80d, 140f, 150f, 179i, 183u, 233l, 263, 277o, 304c; *s. auch* Balthasar, N.

Hétémence, *Eremensy*, *Heremense*: 20g, 42

Hétens *s.* Ering

Herzog *s.* Bayern, Savoyen

Heumangel: 139b

Hiltprandt, Cristan, Bote von Leuk, Meier: 4

Hintersassen, *hindersässen*, *hintersessen*: 7g, 214d, 251c, 330c

Hispanien *s.* Spanien

Hirsch: 23p

Hochberg, unterhalb Visp: 178f, 187d, 191

Hochtal, Val d'Aulph, Dep. Haute-Savoie, F: 171c

- Abt: 7g

Hofer, Jakob, Notar, Schulmeister in Brig: 127c

Holdermeyer, Jost, Junker, des Rats und Säckelmeister, Gesandter von Luzern: 114

Homines ligii feudatarii: 245a

Hudry, Severin, Meier: 265

Hugenotten, *hugonetten*: 91a, 102a

Hugonin:

- Claude: 204, 313
- Jakob, Adeliger: 206
- Samuel, Junker: 192, 193
- Stefan, Adeliger: 206

Humbert, Moritz: 299

Huober, Michael, Bote von Raton, Meier: 272, 291

Huotter, Cristan: 40

Hurerei: 235q

Hymonedt (?), Johannes: 42

I

Icogne, *Icogny*, Se: 315

Illarsaz, *Illarsa*, Mo: 298

Imahorn, *In Aborn*, Heinrich, Bote von Goms, Notar: 176, 322

Im Eych, *Im Eich*, Niklaus, Bote von Visp, Kastlan: 26, 49, 58, 65, 75, 79, 95, 102, 121

*Imhassly, Imhassli, Im Hassly, Im Hasle*

– Niklaus, Bote von Goms, Ammann im Fieschertal: 186

– Oswald, Bote von Goms, Ammann im Fieschertal: 75, 119, 150

*Imhof, Niklaus*, Bote von Goms, alt Meier in Binn: 58

*Imoberdorff, Im Oberdorf*

– Hans, Bote von Goms, alt Meier: 58, 79, 165

– Paul, Bote von Goms, alt Meier: 239, 326

*Im Stepff, Im Stäpff, Zum Stepf, Zum Stöpff*

– Michael, Bote von Brig, Kastlan, Hauptmann in französischen Diensten, Salzkaufmann: 11m, 14a + b + c, 18a—19d, 25c, 30—31j, 39, 43, 73c, 101, 104, 105b, 115, 123, 153h, 156, 163c, 167f, 172a, 173b, 174d, 181q, 183u, 189j, 198b, 199f, 208a, 282a

– Witwe Michaels (Stockalper): 189j, 194, 201c

*Im Turting, Im Turting*, Johannes, Bote von Brig, Kastlan, Gesandter und Kommissär der Landschaft, Strassenvogt: 1, 2b, 4, 9j, 12q + t, 14, 18, 21, 26, 33s, 40, 42, 58, 79, 95, 180m, 189j, 194

*In Albon, In Alben, Inalbon, Innalbon*

– Johannes, Hauptmann in französischen Diensten, Bote von Visp, Kastlan, alt Landvogt von Monthey, Landeshauptmann, Oberst nid der Mors, Gesandter der Landschaft: 1, 4, 4a, 14, 17, 21, 23, 26, 45, 49, 53, 58, 58a, 59c, 62i, 69, 72, 73c, 75, 77, 79, 82l, 91, 96a, 98g, 101, 104, 107, 109k + l, 115, 123, 126, 133p, 139a, 142l, 143m, 144r, 146, 150f, 156, 164, 165a, 170l, 172, 176, 186, 186a, 191, 192, 197, 198b, 199d, 200, 200a, 201c + d, 203, 204, 205, 206, 211, 216, 219j + k, 220m, 221, 227, 228d, 230, 231d, 232k, 257r, 269, 280, 291, 301, 304c, 306, 306a, 312, 313, 318, 321, 325, 329, 338

– Marx, Bote von Sitten, Stadtkonsul: 329

*In der Bünden*, Hans: 207

*Indergassen, In der Gassen*

– Anton, Bote von Leuk, Meier: 107, 115, 118, 126, 138

– Bartholomäus, Kirchherr von Sitten, Domherr: 114, 123

– Bartholomäus, Bote von Visp, alt Kastlan: 115

– Joder, Bote von Visp, Kastlan: 302, 306, 329

*In der Kumben, Inderkumben*, Peter, Bote von Leuk, Meier: 306, 318, 322, 325

*Inderledin, In Ledi s. Anderledi*

*Inspektion s. Musterung*

*Isérables, Israblo*, Ma: 39

*Italien, Italiener, Itali, Italia*: 4—5b, 13a, 14b, 15d, 18a, 22—23b, 25c, 27c, 28f, 30j, 33s, 38, 40, 43, 59d, 76b, 109i, 118, 119a, 120c, 121c, 123b, 125, 126c, 127e, 132o, 141g, 143m, 170l, 172, 183v, 188f, 189j, 198a, 206, 221r, 231e, 236, 237, 238, 245b, 249c, 263, 279v, 290, 294i + j, 330c

*Iten, Itenn*, Hans, Bote von Goms, Meier: 4, 69, 79, 107, 122, 318

J

*Jacques s. Jakob*

*Jacquier*, Termodus, von Chinarillies: 314

*Jagd*, Hochwildjagd: 32p + r, 41, 42, 83n—p, 108g, 141h, 155n, 170o, 171c, 175g + h, 207, 241g, 293e, 334l

– Jagdgefögel *s. Auerhahn, Fasan, Laubhuhn, Parnisen, reckoltervogel, Steinhuhn*

– Jagdtiere: Hasen, Hirsche, Steinböcke

*Jahrgeld s. Pension*

*Jahrmarkt*: 119b, 327c; *s. auch* Martinach, Monthey, St. Moritz, Sembrancher, Sitten, Zurzach

*Jakob, Jacques*, N., aus Val d'Illice, Pfeifer: 33s, 43, 277p, 334n

*Jean, Piero*, von Ayent, Bote von Sitten: 322

*Jenff s. Genf*

*Jenollet*

– Antonia: 315

– Johannes: 315, 316

– Katharina: 315, 316

*Jentsch, Jakob*, Bote von Goms, Fenner: 156, 329

*Jerig s. Geering*

*Jordan*

– Johannes, Bischof von Sitten: 181r

– Niklaus, Bote von Sitten, Stadtkonsul: 164

*Jossen-Bandtmatter, Egidius (Gilg)*, Notar, Fiskal U.G.Hn, Bote von Sitten, Stadtkonsul, Strassenaufseher: 20, 126, 138, 146, 170l, 192, 193, 228, 298, 299, 300, 301, 311n, 313, 314, 315, 320d, 338, 340

Jost

- Martin, Notar, Bote von Goms, Meier: 49, 79, 95, 115, 118, 121, 126, 139, 146, 150, 165, 203, 205, 216, 220m, 227, 230, 236, 239, 252, 269, 272, 284, 302, 322, 329
- N.: 299

Judex generalis, Landrichter: 144q, 155p, 311n

K

Kämpfengewichte: 167f, 208, 210a, 288m, 289m

Käse; Verkauf ins Ausland: 60f, 141i, 256n

Kaiser: 147b, 148c, 212a—214b, 335p; *s. auch* Karl IV.

Kalbermatter

- Joder, im Turtig, Bote von Raron, Meier, Bannerherr, Gesandter der Landschaft: 4, 17, 21, 23, 24b, 26, 33s, 46, 49, 58, 65, 69, 72, 73c, 75, 79, 91, 95, 101, 104, 107, 115, 118, 126, 138, 150, 156, 172, 186, 197, 200, 202h, 203, 211, 216, 220m, 221, 227, 239, 257r, 269, 272, 280, 284
- Joder, Bote von Raron, Meier und Fenner: 203, 216, 227, 230, 239, 248
- Jost (Jos), Hauptmann in französischen Diensten, Bote von Visp, Bannerherr, alt Landvogt von St. Moritz, Oberst, Strassenaufseher: 56d, 57d, 69, 73c, 104, 115, 118, 126, 139, 139c, 149f, 150f, 150, 152d, 156, 164, 166d, 168g + i, 172, 173c, 176, 180j, 182s, 186, 188g, 193, 203, 204, 208, 216, 218f, 220m, 221, 224a, 231i, 232i, 232k, 233l, 248, 250g, 261, 264, 270o + p, 284, 287l, 289m, 291, 301, 304c, 318a, 320d, 321, 323b + d, 324d + e, 325, 326a, 337q, 339

Kalk: 294h

Kalchhofen [Ortsbezeichnung bei St-Léonard]: 166c

Kalender, Einführung des neuen -: 290, 296o, 301, 305, 310m, 315, 321, 324g, 327c, 328, 335p—336p, 339, 340

Kandersteg, BE: 16e

Kanzlei *s.* Landesarchiv

Karl IV., Kaiser: 288l

Karl IX., König von Frankreich: 226

Kaufleute, Händler, Krämer: 6f, 16g, 27b + c, 50b, 63m, 70d, 120c, 121d, 123b, 131l,

133s, 141i, 153i, 164e, 166—167e, 174e, 184y, 189h, 199f, 222a + b, 236, 238, 240d, 245—246b, 249d, 251c, 263, 270a, 271a, 330c; *s. auch* Bigorna Andres, Brun Jehan, de Fago Franz, Geyll Wilhelm, Vincentz Marx; Hausierer, Salzkaufleute

Kelber, Adam: 38, 40, 41, 44

Kellermeister U.G.Hn: 12q, 80d, 149f, 170l, 179i, 190k, 194, 233l, 277p, 304c, 334n

Kessler: 194; *s. auch* Ramuz Berthlome

Kestinentrager [= Hausierer?]: 141i

Kirchen, Unterhaltskosten des Domkapitels für -: 288l

Kirchenstrafen *s.* Bann, Exkommunikation

Kirchenvogt: 278s, 303b

Kleidung, Kleid in Landesfarbe als Amtstracht, Geschenk oder Lohn:

- an Arzt: 204
- an Henker: 40, 263, 300
- an Läufer: 103c, 150f, 232k
- an arme Schüler: 339
- an Spielmann: 304c
- an Weibel von Monthey: 40, 130i, 179j, 243o, 256m, 295k
- an Weibel von Sembrancher: 81f, 154j, 243p
- an Weibel von St. Moritz: 81f, 154j, 274e, 331f

Klerus, Kirchherren, Geistlichkeit: 130i, 132m, 147a, 244q; *s. auch* Brantschen Peter, Kirchherr von Leuk, Indergassen Bartholomäus, Kirchherr von Sitten, Abteien, Kloster, Sitten (Domkapitel), Predigerhandel

Klöster: 147a; *s. auch* Abondance, Evian (St. Klara), Gerunden, Grosser St. Bernhard, Hochtal, St. Moritz

Klosterfrauen *s.* Evian (St. Klara)

Knab, Bastian, von Luzern, Salzkaufmann: 83r

Koch U.G.Hn: 334n

Komet, *comet*: 90aa

Komödie: 143

Konfiskation *s.* Beschlagnahme

Konkubine, *schlafungfrouwen*: 86t, 192

Korn, Ausfuhr, Mangel, Preis, Teuerung, Verkauf: 137a, 141i, 143n, 151b, 211c, 216a, 223c, 250h 251b, 300, 310l, 320f, 329—330b, 339

- Korngilt: 136a, 210b, 274e

Krämer *s.* Kaufleute

- Krankheit, «erbliches»: 308h; *s. auch* Pest
- Kriegsfenner der Zenden: 219i
- Kriegshauptleute der Zenden: 219i + j
- Kristall, Strahlen: 64o
- Krug, Sebastian, von Basel, Salzkaufmann: 83r
- Krummenstol, Peter, Bürgermeister, Gesandter von Freiburg: 114
- Krützer *s. Crützer*
- Kugeln für das Geschütz: 277p
- Kuntschen, *Kuontschen*, Martin, Notar, Kastlan: 111, 170l, 314, 339
- Kuon, *Kbuon*, Bartholome, Hauptmann, des Rats, Gesandter von Uri: 114
- Kurfürsten des Reichs: 213b
- L**
- Labodi, Clodo, alias Panis: 256m
- Lärchenbohren *s. Harzgewinnung*
- Lärchenschwamm (Zunder) *s. Agaricum*
- Läufer
- Auftrag: 10k, 15c, 36y, 37z, 42, 48c, 58b, 68, 69a, 71g, 72b, 75a, 76b, 100, 101a, 103c, 148c, 156a, 175i, 181o, 237, 322a
  - Bezahlung: 33s, 82l, 109k, 131k, 150f, 170l, 232k, 233l, 244p, 277p, 286i, 295k, 301, 308h, 334n, 339
  - Kleidung, Läuferrock, -mantel: 103c, 150f, 232k; *s. auch* Allet Niklaus, Dyott Peter und Stefan, Schmidt Gerig
- Lagel, für Pulver: 286i
- Lagger
- Christian, Bote von Goms, alt Meier: 1, 26, 230, 291
  - Martin: 40
- Lambien
- Katharina: 194
  - Peter: 192, 193, 194
- Lamparten *s. Lombarden*
- Landbüchse, Läuferbüchse: 103c, 126c, 148c, 231f, 266, 339
- Landesarchiv, Grotte, Kanzlei, Landeskasten: 131m, 143m, 155m, 183u, 205, 231f, 266i, 277p, 334n, 339
- Schlüssel: 205, 231g, 314
- Landesfarbe, *landsfarb s. Kleidung*, Amtstracht
- Landeshauptmann
- Bestätigung: 4a, 107a, 165a, 230a, 284a
  - Diener *s. Locher Peter*, Schmidt Gerig
  - Gehorsamsentgegennahme: 139b, 187b, 252b, 255l, 257p, 261, 265, 306b, 312
  - Siegel: 123c, 213b, 270a
  - Statthalter: 7—8h, 16—17i, 143p; *s. auch* Torrente Anton de, Uff der Fluo Gerig, Waldin Moritz
  - Wahl: 58a, 139a, 186a, 191, 252a, 261, 306a, 312; *s. auch* In Albon Johannes, Mayenchet Anton, Schiner Matthäus
- Landeskasten *s. Landesarchiv*
- Landfrieden des römischen Reiches: 212a
- Landmann, Annahme als — *s. Bürgerrecht*
- Landmauer, Pestwache bei —: 206
- Landrecht
- Auslegung: 33t, 64q, 83q, 103—104e, 106, 252c—254d, 261, 276n, 280d, 300, 309j, 311o, 315
  - Anwendung nid der Mors: 41, 45d
- Landrichter *s. judex generalis*
- Landschienen, allgemeines: 182s; *s. auch* Schützenwesen
- Landschreiber
- Auftrag an: 19e, 56c, 64q, 131m, 137b, 143m, 181p, 185, 190l, 191, 194
  - Besoldung: 12q, 33s, 43, 80d, 82l, 131k, 150f, 155m, 179i, 183u, 190k, 194, 206, 233l, 244p, 277p, 286i, 304c, 334u, 339; *s. auch* Guntren Martin
- Landsknechte *s. Frankreich (Solddienst) Militärwesen, Söldnerwesen*
- Landstreicher *s. Ausweisung von —*
- Landvogteien *s. Monthey*, Nid der Mors, St. Moritz
- Languedoc, F: 46a, 91a, 96a, 99j, 258s
- Gouverneur *s. Danville*
- Langyn, *Langes*, Jakob: 41, 42
- Larsey Georg, Sindik von Riddes: 193
- Laubhuhn, *loubhuon*: 293e
- Laudemia (Abgabe): 44b
- Lausanne, VD: 217c, 232k
- Lavey, VD: 41
- Lebensmittel *s. Ausfuhr, Ausfuhrverbot, Fürkauf*

- Leder: 50bm, 141i, 142i, 189h, 193, 236, 238, 330c
- Lefer, *Defer, Dufert, Lefert, Leffer, Liffert*, Niklaus, von Genf, Salzkaufmann: 35w, 39, 40, 42, 46a—47b, 53a—56c, 58b, 83r, 91a, 93b, 95a—100k, 102a, 103d, 110q, 124, 132p—133p, 207
- Sohn: 100k
- Leibeigenschaft, Talberigkeit: 7g, 8i, 9j, 17j, 32o, 39, 51k, 129h, 142l, 146b, 171b, 193, 197, 211d, 240b, 245a, 261, 262, 309j, 328, 338, 339
- Lengen, Hans, Bote von Visp, Meier in Gasen: 123, 126, 252, 291
- Lengmatter
- Anton, Notar, Bote von Visp: 326
- Johann, aus dem Zenden Visp, Student in Paris: 244—245r
- Lens, Se: 181q, 234n, 262, 263, 287k, 299, 316
- Lenserberg, Se: 302, 304c, 315
- Lertschen, *lertschinen, lörtschen* s. Harzgewinnung
- Leryen, *Lergien*
- Hans, zum Melboum, Bote von Brig, Kastlan: 239, 269, 272
- Peter: 165c
- Leuk, *Leugk*
- Stadt: 73b, 82l, 108d, 126b, 139a, 143m, 168h, 222a, 223a, 224a, 226, 231e + i, 232k, 233l, 254g, 255j, 260v, 265, 276k
- Brücke bei: 221r, 231e, 234o, 243m
- Kirchherr s. Brantschen Peter
- Suste: 239, 243o, 255j, 285e, 308g
- Wirt s. Allet Michael
- Viertel von Zuben uff, Fenner s. Zum Dorff Hans
- Zenden: 31j, 38, 41, 46a, 52n, 58a, 73c, 83o, 106, 121a, 122b, 151c, 176b, 179g, 180l, 182r, 189i, 195, 207, 209a, 220m, 221r, 226, 236, 238, 239, 243m, 252c, 257r, 261, 272a, 285e, 303a, 335p
- Bannerherr s. Allet Bartholomäus, Locher Stefan
- Meier s. Allet Bartholomäus, Ambüel Peter, Brunner Jakob, Hiltprandt Christian, Indergassen Anton, In der Kumben Peter, Locher Hans, Thieba Peter, Zengaffinen Christian, Zengaffinen Johannes, Zengaffinen Stefan
- Pestwache: 155m, 184v, 206, 207, 221r, 231e, 232k, 234o, 243m, 257q, 277p
- Schützenhauptmann: 285e
- Zendenhauptmann s. Brunner Jakob, Zengaffinen Johannes
- Leukerbad, *Baden*, L: 16e, 19e, 155m, 316
- Badrichter: 16e
- Leytron, *Leutronus*, Ma: 194, 263, 339
- Liddes, E, Mistral von -: 206
- Lieben, Michel, Burger von Brig, Weibel, Wirt: 122, 143m, 199d, 269
- Livland, UdSSR, *liffländische Angelegenheit*: 212a
- Locher
- Hans, Bote von Leuk, Meier: 1, 216, 252, 265, 272, 280
- Peter, Diener des Landeshauptmanns: 33s, 43, 155m, 170l, 180l
- Stefan, Bote von Leuk, Bannerherr, Oberst ob der Mors: 5d, 49, 73c, 104, 115, 164, 180l, 289o
- Lochman, Hans Heinrich, von Zürich, Salzkaufmann, Bannerherr der Stadt Zürich: 23a, 24a + b, 26, 33s, 35v, 36x, 37z, 38, 39, 42, 46a, 47a, 53a
- Loes, Anton de: 193
- Lötschen, *Letschen*, Rw: 16f, 49—52, 123a + b, 132o
- Freiheiten: 51k
- Meier: 16f, 49a, 121d
- Lombardei, *Lampart*. I: 143m, 199d, 214d, 236
- Lombarden, *Lombardi, Lamparten*: 6f, 27c, 50a, 123a, 124d, 139—140e, 141i, 153i, 178e, 184y, 240d, 245b, 251c, 262, 294i, 309k, 310l, 313, 330c + d
- Lonfat, Jehan: 300
- Lorbonentrager [= Hausierer?]: 141i, 330c
- Lovina, de
- Johannes, Kastlan: 313
- Rudolf, Hauptmann: 204, 206
- Loyat, Jakob, von Savièse: 192
- Luchs s. Tierwolf
- Luschelet, Se (?): 177d
- Luynes, Herr von, Gubernator des Königs in Pont-St-Esprit: 58b, 91a, 95a, 98h + i
- Luzern, *Luceren, Luzeren*
- Stand, Stadt: 66a, 68, 69a, 72b, 75a, 83r, 102a + b, 104, 107c + d, 114, 115, 116b, 117c + e, 128f, 131k, 170l, 221, 223a, 232k, 248a, 318a, 322a



- Gesandte *s.* Fehr Sebastian, Holdermeyer Jost, Cysat Renward
  - Kollegium: 204, 206
  - St. Peterskirche: 104, 115a
  - Spital: 204, 206
- Lyon, F: 260u

## M

Madiis, N. de, Doktor: 194, 205

Mage *s.* Mase

Mageran, Hans: 313, 314

Macugnaga, *Maggannaz*, Prov. Novara, I: 173c

Mailand, *Meiland*, *Meylandt*, I

- Herzog, Herzogtum: 16h, 61h, 126c, 173c, 212b, 213b, 295—296m, 302, 303a, 307c, 313
- Bündnisverhandlungen: 296m, 299, 302, 303a, 307c, 327d
- Gesandte: 123a—124f, 143m
- Gesundheitsamt: 123a, 126c, 270a
- Salzherr: 11m, 18a, 19c + d, 172b, 173c, 198a + b, 199f, 201a, 234p, 281a; *s. auch* Alamania Benedikt, Basso Christoph, Basso Desiderius
- Senat und Statthalter: 15d, 16h, 122, 198b, 199d, 270a
- Stadt: 18a, 82l, 126c, 167f, 168g, 172b, 173c, 178e, 180j, 198b, 199f, 200a, 205, 206, 210a, 234p, 274g, 281a, 289m, 296m, 301, 325, 327d
- deutsches Kollegium: 328

Maior, Heinrich, Bote von Sitten, Meier in Suen: 21, 23

Maioris, Laurent, alias de Vergeriis, Kastlan des Banners von Saillon: 193

Maistre, Piero, Bote von Sitten, Kastlan: 322

Malluat, *Malluati*, *Malluatt*, Franz, Schlosser: 204, 205, 207, 264, 265, 267c, 298, 300

Mandelot [François de], französischer Gesandter: 226, 230b

Männlinschlösser, *menlinschlösser*: 152f, 307

Mannrecht: 7g, 42, 192, 211d, 244q

Margotz *s.* Mergozzo

Markt, Wochen-, Jahrmarkt

- in Martinach: 151b, 250h, 251b, 329b
- in Monthey: 151b, 250h, 251b, 329b
- in St. Moritz: 151b, 250h, 251b, 329b

- in Sembrancher: 120c, 135c, 325, 326b
- in Sitten: 151b, 250h, 251b, 320f, 329
- in Zurzach: 16g, 70d, 155m

Martinach, *Martigny*, *Martinacht*: 39, 108d, 131k, 134a, 222a, 233k, 236, 262, 266a, 289m, 295j, 299, 300, 301, 313, 326b

- Jahrmarkt, Wochenmarkt: 151b, 250h, 251b, 329b

- Prior: 194; *s. auch* Cornillionis Johannes
- Banner: 131k, 135a, 209a, 289m, 298
- Kastlanei: 288m, 289m
- Kastlan: 141h; *s. auch* Roten Johannes

Mase, *Mage*, H.: 322

- Mechtral U.G.Hn *s.* Galat Jakob

Masse und Gewicht: 50c

Massongex, Sm: 145d

- Mechtral: 146a

Massy, *Massitz*

- Jakob, Bote von Siders, Statthalter in Eifisch: 4, 26
- Johannes: 12r

Matthis, *Mathis*, *Mathisch*, *Matisch*, *Mattisch*

- Cristan, Bote von Raron, Meier in Mörel: 239, 252, 272, 318
- Hilarius, *Lergo*, *Leryo*, Bote von Raron, Meier von Mörel, Zendenhauptmann: 49, 79, 115, 121

Mattler, Anton, von Leuk: 301

Maurer: 268d, 316a + b

Maxilly, Herr zu *s.* Metziltzen Bartholomäus

Mayenchet, *Maienchet*, *Maienchett*, *Mayen-*

- chett*, *Mayentschett*, *Mayentzet*, *Mayenzet*, Anton, Hauptmann, Bote von Leuk, Landeshauptmann, Legat an Reichstag, Kommissär für Erkenntnisse: 9j, 19e, 20g, 21, 23, 26, 33s, 42, 43, 46, 58, 58a, 65, 68, 72, 75, 78, 95, 101, 102, 106, 107a, 109l, 114, 122, 126, 138, 139a, 144r, 146, 149e + f, 150, 156, 162c, 170l, 172, 185, 186, 189h, 190k + l, 191, 192, 193, 194, 200, 205, 214c, 216, 218f, 220m, 224a, 227, 228d, 230, 230c, 231d, 232k, 247b, 249f, 252, 252a, 255i + m, 256m, 261, 262, 265, 266, 270a, 272, 280, 284, 284a, 286i, 290o, 291, 302, 304c, 305, 306a, 312, 313, 314, 318, 322, 324d, 325, 329, 334n, 338, 339

Medici, Claudius: 298

Megetschen, Hans, Hauptmann in französischen Diensten, Bote von Brig, Bannerherr, Gesandter der Landschaft: 4, 49, 58b, 115

- Mehl: 223c
- Meitz, Jakob: 298
- Mellian, Gorgoz, von Fully, Gerber: 274c
- Mergozzo, *Margotz*, Prov. Novara, I: 173c
- Meschler, Lorenz: 232k
- Metzilen
- Bartholomäus, Hauptmann in französischen Diensten, Herr zu Maxilly, Bote von Sitten: 78, 114, 126, 138, 146, 339
  - Johannes, Hauptmann in französischen Diensten, Bote von Sitten, Stadtkonsul, Gesandter der Landschaft: 65, 66b, 96a, 230, 284
  - N., Hauptmann: 40
- Meyer
- Johannes, Bote von Visp, Kastlan: 21
  - Peter, Domherr: 114, 211
- Michaud, *Michaudi*, Pietro: 314, 339
- Michel, *Michell, Michels, Michlig, Michöls, Michels-Uff der Fluo*, Jörg, *Gerig*, Bote von Brig, Kastlan von Brig und Niedergesteln, Fenner: 21, 49, 58, 79, 91, 115, 121, 123, 139, 150, 156, 165, 172, 176, 186, 192, 198, 199d, 200, 201d, 202g + h, 203, 211, 220m, 221, 227, 230, 236, 239, 244p, 248, 252, 257r, 269, 272, 284, 291, 302, 306, 318, 322, 326, 329
- Michiez, Piero, Kastlan: 44
- Militärordnung: 5d—6e, 149d, 219i—220o; *s. auch* Rodel
- Miller, Gabriel: 233l, 244p, 277p
- Mochati, *Mochatti*, Desiderius: 263, 299, 301
- Mönch, fremder, in Sitten *s.* Prädikant
- Mörel, Ro: 183v, 195, 205, 206
- Drittel: 27b, 60d, 65, 121, 121a—122d, 168h, 175h, 179f, 180l, 188g, 194, 195, 208, 233l, 236, 241f, 279u, 287k, 291a, 292a, 294i, 303a
  - Meier *s.* Ambort Matthis, Berchtholdt Peter, Dietzig Martin, Iten Hans, Matthis Cristan, Matthis Hilarius, Ritter Christian, Ritter Gilg, Venetz Thomas, Walker Hans, Weltschen Christian
  - Zendschiessen: 188g
- Molet, Jakob de: 206
- Monthey, *Montey*: 137b + c, 145a, 149e, 154m, 170l, 171a, 179j, 196d, 196c, 205, 209a, 219j, 247b, 262, 264, 268f, 277p, 314
- Jahr- und Wochenmarkt: 151b, 250h, 251b, 329b
  - Kapelle St. Jodern, Pfründner: 169j, 179j, 243o, 274f, 295k, 301, 331e
  - Schloss, Haus der Landschaft: 268d, 280c, 316, 317d
  - Spital: 130i, 243o
  - Turm: 137c
  - Kastlanei: 44c, 129h, 280d
  - Kastlan *s.* Devantery Johannes
  - Landvogt, Landvogtei: 5d, 25, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 44b, 45d + e, 62i, 78, 80c, 82l, 109j, 110n, 111, 124, 129h, 131k, 132n, 135b, 136, 136a—137c, 138, 143m, 144r, 145d, 145a—146c, 169j, 170l + m, 171a—c, 176a, 179i + j, 180l, 185z, 190k, 192, 193, 194, 196a—197d, 203, 204, 205, 208, 209a, 219j, 245t, 254g, 262, 263, 264, 265, 267, 268b—d, 278q, 279a, 290, 291a, 295j—l, 297, 298, 300, 301, 308h, 313, 316, 327, 334m, 338, 339
  - Abrechnung: 31k, 80c, 130i, 169j, 179j, 243o, 274f, 295k, 301, 330—331e
  - Gehorsamsentgegennahme: 45d, 210a
  - Verordnung für Landvogt: 136—137a, 196a + b
  - Wahl: 27a, 38, 126a, 176a, 239—240a, 291—292a; *s. auch* Allet Bartholomäus, Am Hengart Franz, Owlig Peter, Riedmatten Peter von, Venetz Jakob, Waldin Moritz
  - Erkenntnisbücher, Einzugsrodel: 170m, 179j, 256m, 304c
  - Erkenntnisse der Edelmannelen: 136a, 144r, 192, 232k, 255m, 274f, 295k
  - Fenner: 146a
  - Freiheiten: 280d, 314
  - Glipte der Landvogtei: 31k, 39, 44b + c, 80c, 130i, 136a, 169j, 179j, 243o, 263, 274f, 279a, 295k, 331e
  - Kurial: 146a
  - Schützengeld: 192, 196c, 243o, 274f, 295k, 301, 331e
  - Talberigkeit: 129—130h, 146b, 171b, 194
  - Tote Hand: 31k, 80c, 129h, 130i, 136a, 146b, 179j, 205, 243o, 274f, 295k, 301, 331e
  - Weibel, Kleid für: 40, 130i, 179j, 243o, 256m, 295k; *s. auch* Guerrat Claude
  - Zinsen und Gilten: 136a, 144r, 179j, 295k
- Monthey, *Montey*, von
- Bartholomäus, Junker: 137c, 169j, 262, 300, 301
  - Franz, Junker, Seneschal U.G.Hn, Vogt von Ardon und Chamoson, Legat an den Reichstag, Baumeister des Zeughauses: 193, 207, 214c, 263, 277p, 293e, 299, 304c, 313

- Hans, Junker: 207, 265
- Mord, Mörder, Totschlag: 90aa, 110n, 256o
- Morelli, Logy: 194
- Mors *s.* Nid der Mors, Ob der Mors
- Mühle, in Troistorrents: 299, 313
- Münzmeister: 29h, 39, 131l, 204, 205
- Münzwesen: 6—7f, 26, 27b—28d, 29h, 38, 48c, 51j, 59d—60e, 73d, 110p, 127—128e, 131l, 164e, 178e, 186, 187c, 191, 204, 212a, 214b, 254f, 262, 266b, 268e, 275h—j, 292b, 300, 307—308f, 313, 334l + o, 338
- Munderessy, *Munderesse, Munderessyz*
  - Berthlome, Notar, Bote von Siders, Kastlan: 211, 215, 220m, 221, 239, 252, 318, 325
  - Matthäus, *Matbys*, Gerichtsschreiber, Bote von Siders: 227, 248, 272, 284
- Munition: 152e, 169i, 193, 216a + b, 218h, 219i + j, 247b, 265, 277p, 278r, 287k + l, 313, 316, 336q
- Muntet, Jean: 39, 41, 42
- Muraz, *Mura*, Mo, Mechtral von -: 338; *s. auch* Cheneves Guillelmus de
- Murisod, *Murisodt, Murisoud*
  - German, Bote von Sitten, Kastlan von Savîse: 156, 248, 251, 284, 299
  - Michel: 142l
- Murmeltiere, Verordnung betr., – im Lötchentäl: 49—50a
- Musketen, *Musget*: 301, 307d
- Musikanten *s.* Pfeifer, Spielleute
- Musterung, Inspektion: 5—6d, 13c, 57e, 62l, 219i, 307e, 313

## N

- Nachrichter *s.* Henker
- Nahrungsmittel *s.* Lebensmittel
- Nansoz, *Nanso*, Anton, Notar: 264, 314
- Nantea, Klus bei – [evtl. La Cluse, Nantua, Dep. Ain, F]: 216a
- Nantetmod, Moritz: 315
- Naters, B: 175h
- Nax, H: 265, 322
- Nemours, *Enimors*, Herzog von: 112a, 130h

- Nendaz, *Neindt*, C: 8—9i, 32s, 41, 43, 44, 315
- Freiheiten: 32s
- Prokurjuren: 8i
- Sindiken *s.* Fornyr Peter, Galisio Anton
- Tote Hand: 8i
- Nernier, *Nernye*, Herrschaft von -: 109l, 243o
- Nicod, *Niccoz*
  - Franz, Bote von Siders, Statthalter des Weibels von Siders: 172, 186
  - Peter, von Leuk, Hauptmann nid der Mors: 276k
- Nicodi, Franz, Kastlan, aus Val d'Illicz: 12r, 33s
- Nid der Mors, *subtus Morgiam*, Landvogteien, Untertanen: 3e, 4—5b, 9j, 11n, 12t, 13c, 24b, 32s, 33s, 39, 46a, 61h, 62j, 63n, 70e, 81g, 90, 110o, 124, 131k, 135a, 136, 141g + h, 151b, 169i, 188f, 198a, 203, 205, 208, 209a, 219j + k, 220p, 223d, 229, 237, 240c, 247a, 263, 276k, 288m, 289m, 292c, 295j, 303b, 309i, 330b
- Banner: 13b, 145c, 266a, 297
- Fiskal: 41
- Hauptleute *s.* Nicod Peter, Thieba Peter
- Oberst: 13c, 219j, 313; *s. auch* In Albon Johannes
- Nidwalden, *Nid dem Wald*: 256n
- Landammann und Bannerherr *s.* Waser Hans
- Niedergesteln, *Gesteln, Nidergöstilen*, Rw
  - Kastlanei, Untertanengebiet der fünf obern Zenden: 16f, 49—52, 141g, 311n, 320Oe
  - Kastlan *s.* Andenmatten Peter, Berchthold Peter, Michel Jörg, Russ Kaspar, Zengaffinen Johannes
    - Gehorsamseid: 52l
    - Freiheiten: 51k
    - Gefängnis: 50d
    - Geschworene: 51l
    - Kirchweihe: 28d, 335o
    - Rechte, bischöfliche: 315
    - Schloss: 50d, 52n
- Niederlassungsrecht: 7g
- Nigolis, *Nicolis, Niggolis*, Peter, Bote von Visp, Kastlan: 4, 23, 26, 139, 150, 165, 176, 186, 192, 227, 239, 252, 306, 322, 325, 329
- Nigris Chevillis, Jean de: 315
- Nigris *s.* Cruce de
- Nochia, Blasius de: 315
- Notare, Schreiber *s.* Albertin Michael, Bitzelli Johannes, Blumen Heinrich, Burthlome Johannes, Chablesii Georg, Chapresis Johan-

- nes, Charvet Johannes, Follonier Franz, Foresterii Claudius, Gaspoz Joder, Hofer Jakob, Imahorn Heinrich, Jossen-Bandtmatter Egidius, Jost Martin, Kuntschen Martin, Lengmatt Anton, Munderessy Bartholomäus und Matthäus, Nansoz Anton, Owlig Peter, Perrochianus Claudius, Roten Niklaus, Savioz Johannes, Varneri Moritz, Welschen Jörg, Zmutt Simon, N. Stephan
- Notariat, Verordnung betr.: 45c, 64q
- Nuce, *Denuce*, Johannes de, Kastlan von Vouvry: 11p, 33s, 155m, 181p, 204, 206, 211b, 243n
- Nüwenstatt *s.* Villeneuve
- Nussbaumer, *Nussboumer*, Hans, des Rats und Gesandter von Zug: 114
- O**
- Ob der Mors, Landschaft, Landleute: 11p, 61h, 81g, 90, 131k, 151b, 169i, 203, 209a, 219j + k, 229, 287l, 292c, 303b, 309i
- Fiskal U. G. Hn *s.* Jossen-Bandtmatter Egidius
- Oberst *s.* Ambüel Peter, Locher Stefan
- Obergesteln, *Obergöstillen*, G: 184v, 239
- Pestwache: 206, 207, 233l, 238, 239
- Oberst *s.* Hauptmann, oberster
- Obwalden, Landschreiber und Gesandter *s.* Geering Kaspar
- Oddet
- Guillaume: 338
- Peter: 338
- N.: 299
- Ofen
- im Schloss von St. Moritz: 130j, 154j
- in der Schule in Sitten: 143o
- Offizial: 155p, 311n
- Ollon, *Oulon*, VD, Talberige der Abtei St. Moritz: 193, 262, 264, 338
- Ormont, VD: 320f
- Oron, *Ouron*, VD: 217c
- Sakristeirechte der Abtei St. Moritz: 314
- Orsières, *Orsieri*, *Orseri*, *Orsyery*, E: 208, 263, 267c, 277o, 300, 301
- Mechtral: 206
- «Sufferten»: 183u, 206, 243p, 273e, 294h, 298, 331f
- Orte der Eidgenossenschaft: 141g, 147a, 151b, 218h
- V Orte, katholische: 5b, 7g, 76b, 218e + f, 221, 340
- VII Orte, katholische: 1b, 27b, 65, 69a, 70b, 72a, 87u, 102b + c, 105d, 108g, 124, 125, 162c, 163c, 223a—225b, 230c, 290, 321, 323b, 328, 335p
- Bundeserneuerung: 65, 66a, 68, 69a, 72a—73c, 74—75, 75a—77b, 78, 89—90z, 100, 101a—102d, 104, 105c + d, 106, 107c—108f, 115a—117e, 125, 128f, 130i—131k, 134—135a, 136, 143m, 183u, 288l
- Abschied: 117e
- Urkunde: 107c, 117c + e, 125, 128f
- XIII Orte: 164e, 319b, 321
- Ortsrichter *s.* Richter der Zenden
- Oesch *s.* Château d'Oex
- Ottans, *Ottan*, *Orhan*, Ma: 194, 205
- Ougstaler *s.* Augsttal
- Oulon *s.* Ollon
- Ouron *s.* Oron
- Outre-Vièze *Ultra-Viesy*, Mo: 80c
- Owlig, *Oulig*, *Ouwlig*
- Adrian, Wirt in Visp: 155m, 313
- Niklaus, Bote von Brig, Kastlan: 126, 150
- Peter, Notar, Bote von Raron, Meier von Mörel, Zendenhauptmann, Landvogt von Monthey: 4, 21, 122, 216, 220m, 227, 230, 236, 252, 269, 284, 292a, 297, 308h, 316, 330e
- P**
- Pallanza, *Palanz*, *Palanza*, Prov. Novara, I: 294i, 299, 328
- Palus, J.: 338
- Panis, N., Kastlan: 179j, 338; *s. auch* Labodi
- Panzerärmel: 6d
- Papst, päpstliche Heiligkeit, Hl. Stuhl: 147a—148c, 157a, 159b, 162c, 163c, 290, 328
- päpstlicher Legat: 147a—149c, 156a—163c
- Paris, F: 40, 126b, 179h, 239, 245r, 293g, 323b
- Parmasell [evtl. Premosello, Prov. Novara], I: 156q
- Parnisen *s.* Wildhühner

Pass, Übergänge

- militärische Besetzung: 219k, 287k
- Sperre wegen Pest: 4b, 15d, 22—23b, 76b, 118, 119a—121d, 123a, 124e, 125, 126—127c, 132o, 141g, 143m, 170l, 183v, 221r, 231e; 236, 237, 270—271a, 277p, 330c; s. *auch* Albrun, Furka, Grimsel, Grosser St. Bernhard, Simplon

Payernat, *Payernatt*, Berthlome, Junker: 40, 41, 299, 314, 315, 316, 338

Pellisier, Franz: 314

Pelz, der Luchse: 81g, 90

Pension, Jahrgeld

- aus Frankreich: 3, 12q, 31m, 40, 80d, 139c, 149—150f, 151d, 154k, 179g + i, 180k, 203, 226, 227a, 229, 233l, 234m, 245s, 266, 277p, 293f, 302, 304c, 318a, 323c
- aus Savoyen: 3, 12q, 62i, 82l, 109j, 138, 142l + m, 149e, 170l, 190k, 192, 194, 229, 232k, 233k, 254—255h, 261, 264, 286i, 290p, 305, 308h, 313

Pérays s. Piris

Pergament: 107c

Perolt s. Berolt

Perraya s. Pianger

Perren

- Anton, Bote von Visp: 58
- Gilg, von Brämis, Kastlan: 301
- Hans, Bote von Raron, Meier von Mörel und Grengiols: 58, 115, 122, 126, 150, 230
- Hans, Bote von Visp, Meier von Zermatt: 150

Perrin, *Perren*

- Hans: 265
- Johannes, von Vex, Bote von Sitten: 325
- Thomas, Bote von Sitten, Meier in Vex: 95, 104
- N., Salzherr: 265, 266

Perrochianus, Claudius, Notar: 300, 301

Perroneta N.: 192

Pest, Krankheit: 4—5b, 13a, 15d, 16e—g, 22—23b, 28f, 33s, 35v, 55c, 70d, 76—77b, 84r, 90aa, 117—118, 119a—121d, 123a—124f, 125, 126—127c, 132o, 141g, 154m, 169j, 181q, 182s, 184v + w, 191m, 195, 209, 213b, 215e, 220q—221s, 224a, 229, 231g, 234o, 235q, 236—239, 240b—d, 245a + b, 247a, 250i, 256n, 260w, 269a—271a, 273c, 284a, 286g, 293d, 303b, 304d, 325, 326b, 330c

- Wachposten: 4—5b, 13a, 15d, 22—23b, 28f, 33s, 123a + b, 127c, 132o, 141g, 145c, 150f, 184v, 205, 206, 207, 208, 231c, 233l, 234o, 236—239, 242i—243m, 247d, 250i, 257q, 261, 262, 270—271a, 277p, 279u

Pfaffen

- Kaspar, Bote von Brig, Kastlan: 4, 23, 115, 230
- Peter, Strassenvogt der Fuhrleute von Brig: 180m, 262

Pfalzgraf vom Rhein: 47c

Pfandsatzung, Pfändung, Verordnung betr.: 80—81e, 252—253c, 261, 286h

Pfeifer s. Jakob N.

Piangg, *Pianger, Pianger, Pyanger, Perraya* [= Leute von Bognanco]: 141i, 184y, 238, 241h, 246c, 262, 271a

Picques, *Piques* [= Peccais?], nördlich von Avignon, F: 67b, 258s

Pierra, de la, Fach im Rotten, bei St. Moritz: 339

Piris, Pérays, Mo: 316c, 317d

- Resper von -: 313

Polier, Johannes, Sekretär des französischen Gesandten in Solothurn: 193, 194, 204, 207, 230b, 259t, 264, 265, 296m, 299, 331g, 332h, 333j, 334k

Pont Pintzet, *Pintzett*, Se: 37aa, 38aa, 41, 71f, 166c, 191, 241e

Pont-St-Esprit, *Pont Sant Spiritus*, Dep. Gard, F: 58b, 67b, 91a, 95a

Porpaz, Jakob, Sindik von Les Evouettes: 193

Port-Valais, *Porvaley, Porwaley, Portus Vallesii*, Mo: 11p, 31k, 41, 80c, 82m, 130j, 155m, 169j, 179j, 181p, 193, 210b, 243n + o, 262, 268g, 274f, 276o, 295k, 296n, 298, 301, 313, 331e, 334n, 337, 338

- Admodiation s. Nuce Johannes de, Torneri Claude

- Erkenntnisse: 194

Posten, Relaisstationen im Kriegsfall: 285c

Pott, Peter, Bote von Sidlers, Statthalter des Kastlans: 239, 298

Prato, Gerig de: 192, 193

Praz duz Rhosne, *Rottenmatten*, in Port-Valais/Bouvetet, Mo: 192, 262

Predigerhandel: 42, 78, 85—89y

Preux *s.* Fromm  
 Priester *s.* Klerus  
 Prokurjuren *s.* Nendaz  
 Protey, Moritz: 298  
 Provence, *Provence*, F: 258s  
 Prozessordnung: 175f, 176b, 273d, 284—285b  
 Pulver, Büchsenpulver: 145c, 154j, 206, 208, 243r, 247b, 255j, 264, 265, 267c, 276l, 277o, 285e, 286i, 308g, 312q, 313  
 – Aufseher des Pulverlagers *s.* Bellini Franz, Wolff Niklaus  
 – Pulverlager: 286i  
 – Pulvermacher *s.* Bitzelli  
 Puteo, Johann Peter, de alias Tognet, von Domodossola, Salzkaufmann: 281a, 288m

## Q

Quarantäne: 123b, 141g  
 Quaterry, *Quarteri*  
 – Kaspar: 194  
 – N., Kastlan: 192, 194, 208, 263  
 Quennoz, *Quenno*, Piero: 41, 43, 44  
 Qu cyno, Claude, von Gundis: 40

## R

Rabod, Jakob: 205  
 Ramuz, *Ramus*, Berthlome, Kessler: 204, 338  
 Raron: 178f  
 – Drittel: 178f, 231h, 236, 241f, 291a, 292a  
 – Brückenzoll: 178—179f, 192, 202h  
 – Zenden: 40, 43, 44, 73c, 154k, 179h, 188g, 189i, 192, 209a, 220m + n, 257r, 285e, 287k, 290, 291a, 303a, 327, 335p  
 – Bannerherr *s.* Kalbermatter Joder, Roten Johannes  
 – Meier *s.* Am Blatt Niklaus, Berolt Stefan, Hooper Michael, Kalbermatter Joder I., Kalbermatter Joder II., Roten Niklaus  
 – Zendenhauptmann *s.* Matthis Hilarius, Owlig Peter, Walker Hans  
 Raron, Wilhelm von, Bischof von Sitten: 328  
 Raspille, *Pappili*, *Rappilli*, Fluss Se/L: 7—8h, 17i, 221s, 311o  
 Ratstag, Kostenaufteilung: 23c

Raubvögel: *s.* Falke, Sperber  
 Rebellion in Orsières: 267c  
 Rechtshandel betr. Jurisdiktion in Hérémence: 20g  
 Reckingen, G: 242k  
 Reckoltervogel: 293e  
 Redig, Gerig, Landammann von Schwyz, Gesandter: 114  
 Regalienrechte: 147b  
 – Salzregal: 106  
 Regis, Claude: 298  
 Reich, hl. römisches: 47—49c, 211a—214c  
 – Fürsten: 47c  
 Reichstag, Einladung: 47—48c, 211a—214c  
 Reis: 59d  
 Religion, katholische: 125, 128f; *s. auch* päpstlicher Legat, Predigerhandel  
 Rey, Piero: 142l  
 Reymondolaz  
 – Bertholomeus, Sindik: 193  
 – Johannes, Kastlan von Saxon: 193  
 Rhein, Pfalzgraf vom: 47c  
 Richter der Zenden, Ortsrichter, Zendenrichter: 3e, 5b—d, 7f, 23b, 27c, 32r, 34t + u, 57e, 60f, 61g, 62l, 64q, 67c, 70c + d, 78, 81g + i, 85r, 90aa, 90, 103e, 104e, 108e, g + h, 121d, 122c, 123c, 127d, 133r, 140e, 141g, 142j, 144s, 151b, 153i, 166e, 177d, 208, 210a, 220p, 232i, 249b, 270a, 271a, 275h + k, 278r + s, 292c, 295j, 297r, 307e, 309i  
 Riddes, *Ridden*, Ma: 81f, 193  
 – Mechtral: 207, 243p, 274e, 294h, 298, 331f  
 Riedgy, *Redtgy*, *Riedgi*, *Riedgin*, *Riedtgin*, *Riedtgi*, *Riegggy*, *Ryedgin*, *Ryedgy*  
 – Hans, Bote von Visp, Landvogt im Hochtal: 4, 49, 121  
 – Hans, Bote von Visp, Meier von Zermatt: 230, 239, 324o, 338, 339  
 – Moritz, Salzkaufmann: 14b, 18a—19c, 198a + b, 200f, 201c, 205, 208a, 234p, 249b, 257s—260w, 263, 264, 265, 266, 269, 278r, 280a, 281a, 301, 315, 332h, 339  
 – Stefan, Meier von Zermatt: 139, 277p  
 Riedmatten, *Riedmatten*, *Rietmatten*, *z'Riedmatten*, von  
 – Adrian, Bischof von Sitten: 116b  
 – Adrian, Dekan von Sitten, Legat an den Reichstag: 114, 211, 214c



- Franziska: 263
- Hans, Hauptmann: 194, 263
- Hildebrand, Bischof von Sitten: 1, 3, 4, 14, 17, 21, 23, 25, 26, 45, 53, 58, 65, 68, 72, 74, 75, 77, 78, 91, 95, 100, 101, 102, 104, 106, 114, 117d, 117, 118, 122, 124, 126, 138, 146, 150, 156, 164, 172, 176, 185, 186, 197, 200, 202, 211, 226, 227, 229, 236, 239, 248, 251, 269, 272, 280, 284, 302, 305, 317, 318, 320, 321, 325, 327, 329
- Peter, Bote von Goms, Meier, Landvogt von Monthey, Bannerherr: 14, 27a, 38, 44, 46, 80c, 82l, 107, 109j, 110n, 111, 115, 126a, 130i, 136, 156, 193, 203, 269
- Ripaille, *Rippalli, Rippallia, Rippally*, Dep. Haute-Savoie, F: 216a + b, 263, 299
- Erkenntnisse: 299
- Ristrager [= Hausierer?]: 141
- Ritterorden: 48c
- Roche, *Roches*, VD: 263
- Rodel, Kriegsrodel: 149d, 219i + j, 276k, 285c, 307e
- Roggen: 299
- Roleta, Johannes: 338
- Roll, Hieronymus von, Junker, Gesandter von Solothurn: 114
- Rom: 328
- römischer Stuhl: 147a—148c, 254e, 267a, 311m, 321, 324g, 327c, 328, 335—336p
- Bann: 305, 310m, 321, 327c, 335p
- Romans, *Romani*, F: 94c, 102a
- Roset, *Rosett*, Michael, Sindik, Statthalter in Genf: 95a, 97c, 124
- Rosey, Einzug — im Val d'Illeiez: 31k, 80c
- Rosey, *Roseys*, Aymo, Hauptmann: 137c, 169j
- Rosset, Jehan: 299
- Rossier, Jakob: 264
- Rossoz, Franz: 299
- Roten, *Rothen, Roto, Rotten*
- Guillame, Bote von Sitten, Statthalter und Kastlan von Savièse: 272, 322, 325, 329
- Johannes, Bote von Raron, Meier von Raron, Kastlan in Martinach, Landvogt von St. Moritz, Bannerherr: 1, 4, 14, 17, 26, 58, 79, 102, 104, 107, 115, 118, 164, 186, 192, 221, 222a, 230, 232k, 236, 252, 291, 302
- Niklaus, Student in Paris, Meier von Raron, Landvogt von St. Moritz: 179h, 302, 306, 318, 322, 325, 329, 329a, 337
- Peter, Salzteiler: 208
- Rotoz
- Georg, von Leytron: 263
- Peter, von Leytron, Schmied: 263
- Rotschmund s. Rougemont
- Rotten, Rhone: 46a, 178f, 197, 280c, 314
- Fach, Fischfang: 193, 195, 195c, 205, 207, 301, 337b, 339
- Überschwemmung: 70f, 79b, 234n, 241e
- Wehren: 51g, 79b, 241c, 299, 304c, 316, 317f, 320d
- Rottenmatten s. Praz duz Rhosne
- Rougemont, *Rotschmund*, FR: 320f
- Ruden, B: 233l
- Ruffinen, von den - in s. Visp (Viertel)
- Ruffiner, N., Vogt: 41, 42
- Rufung des Geldes s. Münzwesen
- Russ, Kaspar, Bote von Brig, Kastlan von Nidergesteln: 65
- Rychiner, Johann Friedrich, von Basel, Doktor, Salzkaufmann: 83r, 97c, 98i + j, 102a, 104a, 105a
- Ryemen, Hans, Landeshauptmann: 8i
- Rytter, *Ryder, Ryter*
- Christian, Bote von Raron, Meier von Mörel: 1, 17, 26, 95, 164, 248
- Gilg, Bote von Raron, Meier von Mörel: 58, 138, 186, 197, 203, 216, 227, 239, 306

S

- Saanen, *Sanen*, BE
- Landschaft: 117, 118, 119a—121d, 233l, 320f
- Landvogt: 16f, 118, 119a—121d
- Saas, Saastal, *Sast*, V: 4b, 123a, 241g, 274g, 304e, 310l, 315
- Saaserberg: 200f, 261
- Saillon, *Sallion, Salliong*, Ma: 274e, 300
- Banner: 131k, 209a
- Kastlan s. Maioris Laurent
- Salgesch, L: 276k
- Salpeter: 264, 277p
- Salutschüsse: 105c, 107d

Salvan, *Sarvan*, Sm: 39

- Salz, Salzhandel: 1a—2c, 3, 6f, 10k—11m, 12t, 14a—15d, 18a—20f, 21—22a, 23a—25d, 26, 27b, 28e, 30j, 31j, 33s, 34u—37z, 38, 39, 44, 46a—47b, 53—56, 58a—59d, 61h, 65, 70c, 71g, 80—81c, 83—85r, 91a—94c, 95a—100k, 102a—103d, 104a—105b, 106, 107b, 109—110m; 110q, 121d, 124e, 125, 126c, 129h, 132—133p, 133—134t, 138, 139d, 148b, 152—153h, 167f—168g, 172a—175e, 175i, 178f, 180j + n, 181o + q, 185, 188f, 189j, 190l, 194, 198a—200f, 200a—202h, 204, 205, 207, 208, 208a—210a, 223c, 227a + b, 228c, 230c, 234p, 236, 248a—249b, 256n, 257s—260w, 263, 264, 265, 296, 278t, 279v, 280a—284a, 288—289m, 294j—295k, 301, 304—305f, 315, 323c, 331g—334k, 339
- Ausfuhr, Ausfuhrverbot: 105b, 188f, 199c, 201b, 202e + f, 209a
  - Brunnen in der Landschaft: 106, 109—110m
  - deutsches Salz: 71g
  - deutsche Salzherren: 175i, 181o, 185, 190k + l, 192
  - Genfer Salzherren: 1a, 14a, 15c, 24a, 35w—36x, 46a—47b, 71g; *s. auch* Lefer Niklaus, Villain Franz
  - Gesandte der Landschaft in Salzangelegenheiten *s.* Ambüel Peter, Kalbermatter Joder, Im Turting Johannes, Schiner Matthäus, Uff der Fluo Gerig, Wolff Marx
  - Italienisches Salz: 11m, 14a + b, 18a—19d, 22a, 25c + d, 30—31j, 61h, 105b, 153h, 163d, 167f—168g, 172a—175e, 188f, 189j, 192, 194, 198a—200f, 200a—202h, 203, 208—210a, 234p, 260w, 264, 265, 280—284, 288—289m
  - Kapitulation
    - Mit Alamania Benedikt: 280a—284a
    - mit Lefer Niklaus: 54—56
    - mit Polier Johannes: 331g—334k
    - mit Schaffhauser und Basler: 83—85r
    - mit Villain und Riedgy: 257s—260w
  - Kaufleute
    - aus Basel *s.* Krug Sebastian, Rychiner Johann Friedrich
    - aus Genf *s.* Lefer Niklaus, Villain Franz
    - aus Italien *s.* Alamania Benedikt, Basso Christoph und Desiderius, Puteo Johann Peter, Viganerius Johann Paul
    - der Landschaft *s.* Ambüel Stefan, Brunner Jakob, Girard Andreas, Im Stepff Michael, Riedgy Moritz

- aus Luzern: *s.* Knab Sebastian
  - aus Schaffhausen *s.* Hagenbach Paul, Stoker Alexander und Benedikt
  - aus Sitten: 34u
  - aus Zürich *s.* Lochman Hans Heinrich
  - Salzlager, Salzhaus *s.* Bouveret, Brig
  - Salzangel: 24b, 46a, 54c, 59c, 61h, 67 b, 105b, 107 b, 125, 188f, 198a
  - Salzmeister in Älen: 106
  - Salzpächter Savoyens: 92a, 260u, 264
  - Salzspeicher in Pont-St-Esprit: 67b
  - Salzzoll: 25d, 104—105a
- Samt: 166e
- Sänger: 33s, 43
- St. Bernhard *s.* Grosser St. Bernhard
- St. Brantscher *s.* Sembrancher
- St. Gingolph, *St. Gingo*  
- Jurisdiktion: 264, 267a
- Kastlan, Kastlanei: 41, 42, 82m, 193, 204, 206, 210b, 243n, 245t, 268g, 276o, 278q, 296n, 316b, 334n; *s. auch* Torneri Claude
- St. Jodernkirche *s.* Sitten (St. Theodulskirche)
- St. Leonhard *St-Léonard*, *St. Lienhardt*, *St. Lienhart*, *Se*: 37aa, 40, 44, 71f, 166c, 177—178d, 241e, 320d
- St. Moritz, *St. Mauritzen*, *St-Maurice*: 12q, 19c, 41, 42, 43, 82l, 107d, 108d, 120c, 123a, 131k, 134a, 135a + f, 141g, 159b, 193, 204, 205, 232k, 233l, 247b, 250h, 265, 274c, 295j, 297
- Brücke, Kapelle auf der Brücke: 4b, 154j, 183u, 207, 219j, 243p, 274e, 294h, 298, 331f
  - Fach im Rotten: 193, 195, 195c, 205, 207, 339
  - Jahr- und Wochenmarkt: 151b, 250h, 251b, 329b
  - Kastlan: 300
  - Pestwache: 4b, 13a, 123a + b, 141g, 145c
  - Rathaus: 12q
  - Schule, Schulmeister: 135b, 263, 297, 300
  - Sigris: 135b
  - Spital, Spitalmeister: 135b, 247c
  - Suste: 135f
  - Tresenum domorum: 154j, 195b, 206, 207, 243p, 274e, 294h, 298, 331f, 337a
  - Weibel: 81f, 154j, 274e, 331f; *s. auch* Hausmann
  - Wirt *s.* Catellani Jakob
- Abt, Abtei, Kloster: 12q, 39, 41, 42, 43, 44a, 80c, 135b—d, 193, 195, 197d, 197, 205, 207, 243p, 247c, 262, 264, 274e, 298, 299,

- 300, 313, 314, 315, 331f, 337a, 337, 338, 339  
 – Sacrista: 135b, 314  
 – Wappen: 135d
- Banner: 131k, 135a, 209a, 219j, 297
- Landvogt, Landvogtei: 5d, 6d, 8i, 9j, 13a + c, 25, 32o, 39, 42, 43, 44, 45d–e, 78, 82l, 90, 109k, 123b + c, 124, 127c, 129g, 132n, 135e, 154–155m, 155o, 162c, 169k, 183u, 185z, 193, 195a–196d, 196a, 202, 203, 204, 209a, 219j, 245t, 250h, 254g, 261, 262, 263, 266, 278q, 290, 295l, 297, 298, 300, 301, 314, 327, 334m, 337
- Abrechnung: 32q, 81f, 130j, 153j, 183u, 206, 243–244p, 273–274e, 294h, 298, 331f
- Gehorsamsentgegennahme: 9j
- Verordnung betr. Landvogtei: 195a
- Wahl des Landvogts: 79a, 151a, 203, 272a, 329a; *s. auch* Albertin Michael, Curten Stefan, Uff der Fluo Gerig, Schiner Matthäus, Stockalper Anton
- Schloss: 81f, 154j, 183u, 196d, 219j, 224a, 243p, 247b, 274e, 294h, 331f, 337b
- Tote Hand: 32q, 81f, 153j, 169k, 183u, 206, 243p, 274e, 294h, 296p, 298, 331f
- Zoll: 32q, 81f, 130j, 153j, 183u, 204, 243p, 250h, 274e, 294h, 298, 331f
- St. Niklaus *s.* Gasen
- St. Peter, *St. Petersburg* [Bourg-St-Pierre], E: 204, 222a
- St. Spiritus *s.* Pont-St-Esprit
- St. Theodulskirche *s.* Sitten (St. Theodulskirche)
- Sapiens, *Sapianti, Sapiantis s. Savioz*
- Sapientis, N., Kastlan: 256m
- Sarvet *s.* Charvet
- Säumer: 178e, 236–237
- Savièse, *Saviesi*, Sn: 129g, 192, 207, 243p, 245, 274e, 294h, 298, 299, 313, 331f
- Fenner: 41; *s. auch* Vex Hans de
- Gewalthaber: 129g, 299
- Hauptmann *s.* Vex Bartholomäus de
- Kastlan *s.* Murisod German, Roten Guillaume, Vex Bartholomäus de
- Wasserleitung: 288l
- Savioz, *Savio, Savios, Sawioz, Sapiens, Sapianti, Sapiantis*
- Johannes, Notar, Hauptmann, Mechtral U.G.Hn in Eifisch, Bote von Sidens: 115, 203, 272, 306
- Thomas, Bote von Sidens, Fenner in Eifisch: 23, 79, 107, 126, 138, 150, 164, 186, 291
- Savoyen, *Saffoy*: 26, 27b, 47a, 76b, 92a, 118, 119a, 120c, 121c, 127e, 130h, 198a, 214d, 217c, 221, 223a, 249c, 251c, 258s, 260u, 290, 334l
- Bündnis Wallis-Savoyen: 183t, 185, 217c
- Gesandter: 182t, 185, 216a–217c, 218g, 223a–225b; *s. auch* Valeyse
- Herzog: 4b, 55c, 56c, 63m, 84r, 85r, 109j, 112a, 130h, 134t, 182–183t, 190k, 214b, 216a–218g, 222b, 223a–225b, 232k, 257r, 258s, 259s, 309j; *s. auch* Emmanuel Philibert
- Hofmeister: 223a
- Jahrgeld, Pension: 3, 12q, 62i, 82l, 109j, 138, 142l + m, 149e, 170l, 190k, 192, 194, 229, 232k, 233k, 254–255h, 261, 264, 286i, 290p, 305, 308h, 313
- Landvogt Savoyens im Augsttal: 4b, 13a
- Richter des Herzogs: 8i
- Salzpächter Savoyens: 92a, 260u, 264
- Saxon, *Sasson*, Ma: 193, 315
- Kastlan *s.* Reymondolaz Johann
- Schafe, Ausfuhrbeschränkungen: 60f, 82n, 142j, 231h, 241f, 292c, 304e, 310l, 315
- Schaffhausen, *Schaffhusen*: 33s, 37z, 83r, 102a, 103c, 133t, 138
- Salzkaufleute: 92a, 248a; *s. auch* Hagenbach Paul, Stocker Alexander und Benedikt
- Scharsetuoch *s.* Tuch
- Schätzung von Gütern für Landstrasse: 127d, 165c, 177c, 180m, 189i
- Schelbeter, Hans, Bote von Visp, Meier in Gasen: 329
- Schiessen, allgemeines *s.* Schützenwesen
- Schiff: 10l, 19d, 99j
- Schiner
- Matthäus, Bote von Goms, Gesandter der Landschaft, Zendenhauptmann, Landvogt von St. Moritz, Landeshauptmann: 21, 23, 26, 58, 61h, 73c, 79, 79a, 82l, 90, 115, 130j, 144, 145a, 146a, 151a, 153j, 162c, 169k, 170l, 186a, 191, 193, 197, 200, 203, 211, 215, 221, 227, 229, 236, 239, 248, 251, 252a, 257r, 261, 269, 272, 277p, 280, 303a, 306, 307c, 326, 329
- Niklaus, Bischof von Sitten: 8i
- Schlosser: 244p; *s. auch* Malluat Franz
- Schmalz: 50b, 141i, 142i, 189h, 236, 238, 330c
- Schmidt, *Schmid, Schmitt*
- Anton: 30l

- Gerig, Läufer, Diener des Landeshauptmanns: 82l, 149f, 233l
- Hans, von Brigerberg, Student in Paris: 293g
- Melchior [*:Melcher*], Bote von Goms, Meier, Beauftragter für französische Pension: 4, 12q, 69, 79, 115, 119, 126, 165, 216, 220m, 239, 248, 252, 302, 329
- Schmidhalter, Hildebrand, Bote von Brig, Kastlan von Simplon: 269
- Schmied *s.* Halabarter Hans, Rotoz Peter
- Schmitteiden, Jakob, Domherr von Sitten: 114
- Schnee: 238, 260w, 284a
- Schnecken: 64o
- Schneperschloss, Schnepperbüchse: 152f, 166d, 182s, 193, 255k, 265, 307d, 313
- Schreiber *s.* Notare
- Schuffenträger [= Hausierer?]: 141
- Schuldenbelege: 133s
- Schule, Landschule
  - in St. Moritz: 263, 300
  - in Sitten: 41, 131—132m, 143n + o, 155m, 183u, 205, 266, 277p, 334n, 339
  - deutsches Kollegium in Mailand: 328
- Schulmeister
  - in Brig: 233l, 244p, 277q; *s. auch* Hofer Jakob
  - in St. Moritz: 135b, 297, 300
  - in Sitten: 12r, 33s, 41, 43, 82l, 131k, 143m, 155m, 181p, 205, 206, 244p, 277p, 304c, 331f
- Schützenhauptmann
  - oberster — des Landes: 166d, 255k; *s. auch* Kalbermatter Jost
  - der Zenden: 6e, 152d, 166d
- Schützenhaus: 313
- Schützenwesen, allgemeines Schiessen: 6e, 32n, 41, 64p, 80d, 150f + g, 151d—152f, 166d, 179i, 182s, 188g, 193, 194, 208, 233l, 250g, 255k, 264, 277o, 304c, 307c
  - Schützengeld für Monthey: 192, 196c, 243o, 274f, 295k, 301, 331e
  - Schützengeld für St. Moritz: 81f, 154j, 183u, 207, 243p, 274e, 294h, 298, 331f
- Schwarzwald *s.* Forêt Noire
- Schweine: 63m, 142j
- Schwyz, *Schwytz*
  - Ortschaft: 69—70b
- Stand: 70b, 72b, 89—90z, 102a, 105c, 114, 223a
  - Gesandter *s.* Redig Gerg
- Seffel *s.* Zeffel
- Seide: 166e
- Selbstmord: 140f
- Sembrancher, *St. Brantscher, Sant Prantschier*, E: 267c, 299
  - Jahrmart: 120c, 135e, 325, 326b
  - Kastlan: 207; *s. auch* Fabri Balthasar
  - Tresenum domorum: 195b, 206, 339
  - Weibel: 81f, 154j, 243p
  - Zoll: 338
- Sembrancher, Kaspar von, Junker: 337a
- Seneschal U.G.Hn *s.* Monthey Franz von
- Sepon, *Seppon*, Anton, von Siders, Student in Paris: 31l, 40
- Seyssel, *Sissel*, Dep. Haute-Savoie, F: 47b, 82l
- Sibenthal *s.* Simmental
- Siders, *Sierre, Syders*: 108d, 177d, 241e, 250h, 267c, 320d, 329b
  - bei der Herberge: 203
  - Vogtei: 203, 208
  - das äbne Siders [= Plan-Sierre]: 294i
  - die contract [= la Contrée]: 166c, 203
  - Zenden: 31l, 37aa, 44, 46a, 71f, 73c, 74e, 121a, 176a, 202, 204, 209a, 220m + q, 221s, 243o, 236, 242m, 243m, 245s, 257r, 263, 266, 279u, 285e, 287k, 294i, 299, 303a, 314, 335p, 337, 339
    - Bannerherr *s.* Am Hengart Franz
    - Kastlan: 37aa, 71f, 166c, 242m, *s. auch* Am Hengart Franz, Cochiod Anton, Curten Stefan, Emery Franz, Frily Franz, Munderessy Berthlome
    - Zendenhauptmann *s.* Frily Franz
    - Zendenschiessen: 287k
    - Zoll: 294i, 298, 299
- Sidner Wald: 177d
  - Kapelle im -: 177d
- Siegel
  - des Bischofs: 56c, 107c, 123c
  - des Landes: 231f, 233l, 249f, 266, 314
  - des Landeshauptmanns: 123c, 213b, 270a
  - des Landvogts von St. Moritz: 123c
  - der Zendenrichter: 123c, 270a, 271a, 303a
  - des Zendens Visp: 69—70b, 89z, 102a, 105c
- Siegelhandel Visp/Schwyz: 69—70b, 89—90z, 102a, 105c

- Silber: 29h
- Silbergruben in Bagnes: 62k
- Silvester, Peter: 263, 298
- Simmental, *Sibenthal*, BE: 121d, 320f
- Simplon, *Simpülen*, *Simpüllen*, B: 31j, 172, 173c, 236, 238, 270a, 277p, 284a, 287k, 289m, 312q, 316
- Kastlan: 146; *s. auch* Fidginer Anton, Geroldt Niklaus
- Simplonpass B/I: 15d, 198a, 199d, 200f, 201a, 274g, 284a
- Sinfresius, Johannes: 313
- Sissel *s. Seyssel*
- Sitten, *Sedunum*, *Sion*
- Baronie: 189i
- Bischof, Bistum, Tisch: 33—34t, 48c, 71f, 106, 115a, 116a, 148c, 155p, 182r, 213b, 240b, 245a, 260v, 262, 298, 311n + o, 312o; *s. auch* Jordan Johannes, Raron Wilhelm von, Riedmatten Adrian von, Riedmatten Hildebrand von, Schiner Niklaus
- Offizial: 155p, 311n
- Regalien: 106, 147b
- Domkapitel: 47—48c, 72b—73c, 75a, 77b, 78, 85s—89y, 105c, 107c + d, 114, 115a—117d, 128f, 131j, 132m, 143n, 148c, 169i, 193, 194, 208, 265, 287—288l, 306a, 313, 314, 315, 336—337q, 339
- Domdekan *s. Riedmatten Adrian von*
- Domherren *s. Idergassen Bartholomäus, Meyer Peter, Schmitteiden Jakob, Vinea Claude de*
- Erkenntnisse: 288l
- Freiheiten: 288l
- Kantor *s. Gieteta Claudius*
- Sacrista *s. Halabarter Werner, Brantschen Peter*
- Stadt, Burgerschaft: 15c, 16i, 22b, 33s, 38, 42, 51f, 57e, 67c, 69a, 73b, 78, 85s—89y, 103c, 108d, 126a, 131k, 142k, 145e, 151a, 157a—163c, 168h, 171a, 182s, 185, 187d, 188d, 192, 199e, 205, 206, 207, 208, 209a, 224a, 228d, 231g, 233l, 242l, 247d, 250g + h, 255j, 256m, 266a, 270a, 274e, 276l, 285e, 295j, 300, 312q, 334n, 335o
- Ballenteiler: 289m
- Freiheiten der Stadt: 139b, 187b, 252b, 273b, 306—307b
- Fuhrleute: 205
- Herberge: 3, 15b, 26, 36x, 65, 68, 75, 78, 100, 106, 125, 138, 186, 269, 291, 302, 305, 317, 321, 325, 328
- Kaufleute, Salzkaufleute: 34u, 133s
- Markt, Wochenmarkt: 151b, 250h, 251b, 320f, 329b
- Pulverturm: 308g
- Rivierinen: 34u, 39, 95, 204, 208, 324f
- Säckelmeister *s. Torrente Anton de*
- St. Theodulskirche: 193, 208, 262
- Schule, Schulstube: 41, 131—132m, 155m, 183u, 205, 277p, 334n, 339; *s. auch* Schulmeister
- Stadtkonsul: 42, 157a; *s. auch* Guntren Martin, In Albon Marx, Jordan Niklaus, Jossen-Bandtmatter Gilg, Metziltzen Johann, Waldin Hans, Wyss Anton
- Stadtschreiber *s. Am Hengart Petermann*
- Suste: 289m
- Schloss Majoria: 38, 93b, 261
- Schloss Valeria: 169i, 328, 336q
- Zenden: 17i, 25, 46a, 67b, 73c, 74, 77, 90, 100, 121a, 124, 126a, 136a, 140f, 151a, 152h, 182r, 185, 189, 204, 209a, 220m + q, 221s, 236, 242l, 247d, 266, 279u, 293f, 302, 303a, 305, 313, 320, 325, 327, 335p
- Bannerherr: 192; *s. auch* Am Hengart Petermann
- Kastlan *s. Teyler Bartholomäus, Torrente Anton de, Uff der Fluo Bartholomäus, Uff der Fluo Gerig, Waldin Moritz, Wolff Niklaus*
- Zendenhauptmann *s. Torrente Anton de, Torrente Philipp de*
- Söldnerwesen
- Auszugsverbot: 220o, 226d, 249e, 318a—320c, 320—321, 322a—324f, 325, 326a, 339
- Auszug: 307c
- Werbung Spaniens: 296m
- s. auch* Frankreich (Solddienst)
- Solothurn
- Stand: 29h, 72b, 76b, 111a, 114, 186, 225b
- Geandte *s. Roll Hieronymus von, Zur Matten Johannes*
- Salzbefehlsleute: 111
- Stadt: 2c, 12q + t, 33s, 38, 149f, 179i, 189h, 226, 227a, 229, 230b, 249f, 255i, 295k, 322b, 331g, 334n, 339
- Stadtschreiber *s. Zum Staal Hans Jakob*
- Sonn- und Feiertage, Verordnung: 90aa, 181—182r, 221s, 278s, 289n, 297r, 312p, 316
- Souteyr, Jean, von Bagnes: 314

Spanien, *Hispanien*

– König: 214b, 295m, 299, 302, 303a, 305, 307c

– Bündnisverhandlungen *s.* Mailand

Sperber (Raubvogel): 61g, 142, 309k, 313

Sperezereien: 148b, 166e, 167e

Spielleute

– fahrende: 256o, 265

– Schenkung an –: 143m, 155m, 170l, 183u, 190k, 194, 206, 233k, 295k, 301, 304c, 308h; *s. auch* Pfeifer

Spiesse

– Spiesseisen: 231–232i, 249f, 255i, 276m, 277p, 285d, 286i, 301

– Spiessmacher: 254g, 255h, 262, 264, 266a

– Spiesstrangen: 231–232i + j, 250g, 254g, 255h, 261, 262, 263, 264, 266a, 268b, 274e, 276l, 285d, 301

Spionage, Späher, Spione: 214d, 222a + b, 233l

Spiral *s.* Grosser St. Bernhard, Monthey, St. Moritz, Villeneuve

Sprache

– deutsch: 64q

– italienisch: 61h

– lateinisch: 64q

Stadell, Hans zuo, Bote von Brig, alt Kastlan von Simplon: 269

Stäli *Stäler*, Martin, Bote von Goms, Meier: 284, 302

Stahl: 59d, 80–81e, 148b

Steg, Rw: 52o, 123a, 150f

– Freiheiten: 52o

Steinbock, Steingeiss: 32p

Steine, Feuersteine für Waffen: 218h

Steine, Gallensteine: 168h

Seinentrager [= Hausierer?]: 123a, 124d, 141

Steinhuhn, *steinhuon*: 293e

Steinmetz: 206

Stempel U.G.Hn: 167f

Stephan, N., fremder Notar: 340

Stephan, N., Meister: 41

Sterren

– Anton, Bote von Visp, Landvogt von Monthey: 1, 4, 26, 69, 107, 165

– Anton, Bote von Visp, Meier in Gasen: 176, 186, 203

– Niklaus, Bote von Visp, Meier in Gasen: 79

Stockalper

– Adrian, Bote von Brig, Kastlan von Brig und Meier von Ganter, Salzkaufmann: 190j, 194, 198a + b, 200f, 204, 205, 207, 208a, 234p, 322, 329

– Anton, Bote von Brig, Kastlan, Landvogt von St. Moritz, Zendenhauptmann: 13, 32q, 79, 79a, 107, 109k, 115, 123, 127c, 139, 143m, 150, 165, 172, 176, 216, 220m, 227, 230, 236, 244p, 269, 272, 291, 299, 307c, 326

– Crispin, Fenner: 239

– Jakob: 206

Stocker

– Alexander, Junker, Salzkaufmann: 24a + b, 26, 35v, 39, 42, 46a, 53a

– Benedikt, Junker, Salzkaufmann: 35v, 37z, 83r, 93b

Strahlen *s.* Kristall

Strassen, Landstrasse

– allgemein: 5c, 13b, 70–71f, 73–74e, 108e, 144s, 145a, 165–166c, 171a, 177c + d, 178–179f, 180m, 181o, 187d, 188e, 191, 202g, 207, 234n, 241e, 261, 264, 275g, 284a, 299, 301

– Furkastrasse: 63o

– bei Gamsen/Glis: 71f, 73–74e, 79–80b, 180m, 189i, 194

– im Goler: 29g, 39, 43, 127d, 151c, 165c, 177c, 187d, 188d, 191, 194, 204

– am Hochberg: 178f, 187d, 191

– bei St. Leonhard: 37aa, 40, 41, 71f, 73–74e, 166c, 177d, 241e, 285f, 320d

– bei Niedergesteln: 51g

– bei Pont Pintzet: 37–38aa, 40, 44, 71f, 166c, 177d, 191, 241e

– in den Tennen: 127d, 177d

– oberhalb Turtig: 165c

Strassenaufseher *s.* Am Hengart Franz, Jossen-Bandmutter Egidius, Kalbermutter Jost, Uff der Fluo Gerig

Strassenvogt: 177c, 180m, 286f; *s. auch* Pfaffen Peter, Im Turting Johannes

Streler, *Sträler*, Peter, Bote von Brig, Kastlan, Zendenhauptmann: 49, 79, 115, 119, 121, 123, 126, 216, 236, 269

Studenten in Paris *s.* Albertin Michael, Lengmutter Johannes, Roten Niklaus, Schmidt Hans, Sepon Anton

Studienstipendium *s.* Frankreich

Sturmhuot *s.* Helm



Suen, Meier in – s. Maior Heinrich

Sufferten s. Orsières

Summermatter

– Gerig: 232k

– Simon, Bote von Visp, Kastlan: 58

Supersaxo s. Uff der Fluo

Suste: 175e; s. *auch* Leuk, Sitten

Sustenrechte: 135f, 168g, 174c + e, 180n, 188f, 199c, 202f, 283a

Syees s. Tchièse

## T

Täsch, *Tesch*, V: 304e

– Grossweibel: 41

Taffeder, Tafedrium s. Divedro

Tagniod, *Tagnioz*, Paul, Kommissär der Landschaft: 40

Talberigkeit, talberig, Talliabilität s. Leibeigenschaft

Tanz: 235q, 240c, 247a, 303b

Tarantaise, Offizial von –: 267a

Tarascon, Dep. Bouches-du-Rhône, F: 91a

Taveder s. Divedro

Tchièse, *Chieses*, *Chyese*, *Chyeses*, *Syees*, *Zieses*, Troistorrents, Mo

– Jurisdiktion: 193, 195, 197d, 204, 205, 314

– Mechtral des Abts: 146a + c

– Kastlan s. Donner Peter

Tennen, *Thennfuren*, G. Turtmann, L: 127d, 177d

Tenta s. Zugrecht

Ternye, F: 216a

Testamente: 8i, 9j, 45d, 154l, 189j, 207, 309j

Teuerung: 35v, 61h, 84r, 90aa, 109i, 151b

Teyler, *Theyler*, Bartholomäus, Bote von Sitten, Stadtkastlan: 118, 126, 138, 146, 150, 156, 164, 313

Thennfuren s. Tennen

Thieba, *Thyeba*, *Thiebaz*, *Tieba*, *Tiebolt*, Peter, von Salgesch, Bote von Leuk, Meier, Hauptmann nid der Mors: 164, 172, 176, 186, 203, 216, 227, 276k

Thoma, Anton: 314

Thonon, Dep. Haute-Savoie, F: 216a

Thuom s. Domodossola

Tierwolf [= Luchs]: 81g, 90

Todesurteile: 51f, 256o

Tognet s. Puteo

Torneri, *Tornery*

– Claude, Junker, Kastlan von St-Gingolph: 11p, 33s, 155m, 181p, 193, 204, 206, 210b, 243n, 245t, 268g, 276o, 278q, 296n, 313, 334n, 337, 338, 339

– Loys, Junker: 313

Torrente, de

– Anton, Bote von Sitten, Stadtkastlan, Stadthalter des Landeshauptmanns, Säckelmeister von Sitten, Zendenhauptmann: 73c, 91, 114, 164, 172, 176, 186, 192, 197, 200, 203, 211, 215, 220m, 221, 227, 230, 231g, 239, 248, 272, 291, 301, 306, 321, 329

– Philipp, Bote von Sitten, Zendenhauptmann: 21, 78, 102, 104, 106, 126, 131m, 150, 231g

– N., Hauptmann: 39, 41

Torrentinus, N., Hauptmann: 299

Torsat, Martin, Sindik: 193

Tote Hand s. Gundis, Monthey, Nendaz, St. Moritz

Totschlag s. Mord

Tour-de-Peilz, La, *Turre de Peyll*, VD: 193

Trättgält [= Viehzoll]: 189h, 193, 204

Tresenum domorum, Hausabgabe

– in St. Moritz: 154j, 195b, 206, 243p, 331f, 339

– in Sembrancher: 195b, 206, 339

Triebmann, *Trübmänn*, [Anton], Hauptmann: 314

Trient, *Tryent*, Ma, Bergwerk: 192, 193, 194, 204, 338

Troistorrents, *Tretorrent*, Mo: 39, 40, 44a, 80c, 130i, 136a, 299, 314

Trolliet, Peter: 194

Trunksucht: 110n, 215e, 235q, 240c

Trutschard, *Trutschardt* [Franz], Kastlan, Kommissär der Landschaft: 40, 206

Tuch: 148b, 166–167e, 236, 238, 261, 334o; s. *auch* Samt, Scharsetuoch, Seide, Tysioner

Turin, I: 232k

Türkei, Türken: 48c, 103c, 212a, 213b

Turn, Herren von: 51k, 52n  
 Turre de Peyll *s.* Tour-de-Peilz, La  
 Turtig, Rw: 118, 131k, 165c  
 – Brücke bei: 320e  
 Turtmann, *Turtumania*, L: 229, 231e, 236, 238, 239, 242j  
 – Pestwache: 231e, 236, 242j, 244p, 247d, 257q  
 – Wirt: 239

Turtmantal, *Turtmental*, L: 32r, 42, 83o

Twingen *s.* Getwing

Tysoner *s.* Tuch

## U

Übeltäter: 152g, 256o

Überschwemmung

– des Rottens: 70f, 79b, 234n, 241e

– der Vièze: 145a

Uff der Eggen, Martin, Bote von Goms, Ammann in der Grafschaft: 75

Uff der Fluo, *Supersaxo*

– Bartholomäus, Junker, Bote von Sitten, Stadtkastlan, Statthalter des Landeshauptmanns: 1, 4, 12r, 14, 17, 203, 205, 215, 239, 241e, 262, 266, 290o, 338

– Gerig, Jörg, Junker, Bote von Sitten, Stadtkastlan, Gesandter der Landschaft, Verantwortlicher für Geschütz und Munition, Strassenaufseher, Landvogt von St. Moritz, Statthalter des Landeshauptmanns: 47b, 53a, 67b, 71g, 82l, 92a, 98g, 103c, 131k + m, 151a, 152e, 156, 183u, 195, 203, 215, 227, 230, 231d, 233l, 248, 251, 261, 262, 265, 266, 267c, 272, 274e, 280, 284, 320d; *s. auch* Michel-Uff der Fluo

Ulrichen, *Uolrichen*, G, Pestwache: 236, 238, 242k, 277p

Ultra Viesy *s.* Outre-Vièze

Ungewitter: 84r

Unterrichter: 23b, 220p, 229

Untersuchung, allgemein, in Kastlanei Niedergesteln: 51h + i

Untersuchung betr. Lebensmittelfürkauf und -ausfuhr *s.* Lebensmittel

Unterwalden: 38, 72b, 114, 223a, 256n

– Gesandter *s.* Geering Kaspar, Waser Hans

Urens *s.* Hérens

Uri: 72b, 74, 75a, 82l, 114, 223a, 224a, 232k

– Gesandte *s.* Kuon Bethlome, Zeffel Walter

– Siegel: 223a

Ursern, UR: 224a, 261

## V

Vachod *s.* Clerici

Vachodi, Sohn des Johannes Roleta: 338

Valancesca *s.* Val d'Anzasca

Val d'Anzasca, *Valancesca*, Prov. Novara, I: 313

Val d'Illiez, *Vandelier, Vaudellier, Vaudellier, Wandelier, Wandellier, Waudellier*, Mo: 12q, 31k, 41, 44a + c, 129h, 194, 211c, 263, 299, 300, 301, 334n

– Erkenntnisse: 12r, 62i, 82l, 109k + l, 142l, 150f, 170l, 180j, 299

– Gilten und Zinse: 33s, 39, 41, 44a, 62i, 80c, 130i, 136c, 142l, 143m, 149e, 169j, 179j, 211c, 243o, 274f, 295k, 330e

– Kastlan: 40; *s. auch* Nicodi Franz

– Pfeifer *s.* Jakob N.

Valence, *Valentzen, Walantza*, F: 55c, 59b, 66b, 91a, 278t

Valentzen *s.* Valence

Valeyse, N., de, Freiherr, Gesandter Savoyens: 216a

Vallier, *Vallyer*, Jakob, Sekretär und Dolmetsch Frankreichs: 227a

Vandelier *s.* Val d'Illiez

Varneri, Moritz, von Nax, Notar, Bote von Sitten: 322

Varnier, Martin, von Mase, Bote von Sitten: 322

Venetz

– Clemens: 298

– Jakob, Bote von Brig, Landvogt von Monthey: 27a, 31k, 38, 40, 42, 69, 102, 107, 115, 121, 146, 230

– Thomas, Bote von Raron, Meier von Mörel, Landvogt von Monthey: 14, 75, 91, 101, 115, 118, 122, 126, 138, 146, 150, 154k, 156, 172, 176, 179i, 180k, 195, 205, 211, 243o, 280, 302, 306, 325, 329

Vercelli, Bischof von [Giovanni Francesco Bonhomini], päpstlicher Legat: 147a—149c, 156a—163c

- Vergabungen, Erbrecht betr.: 253c
- Vergeriis, de *s.* Maioris
- Verhaftung  
 – des Salzherrn Lefer: 93b–94c, 95a, 132p  
 – von Ambüel Peter und Salzkaufleuten: 102a–103c  
 – von Mallut und Wulluz: 267c  
 – von Übeltätern: 257o
- Verkauf von Liegenschaften an Fremde: 254d
- Verleumdung: 50c
- Vernamiège, Meier von – *s.* Grandt Hans und Mauri
- Vernerri, Claudius, von Troistorrents: 313, 314
- Vernyer, Claude: 314
- Vérossaz, *Verossa*, Sm: 314
- Verschuldung, Verordnung betr.: 272b, 286h
- Vertrou [= Vettoz?], C: 314
- Vesch *s.* Vex
- Vétroz, C: 135c; *s. auch* Vertrou
- Vevey, *Vivis*, VD: 193, 217c, 233l
- Vex, *Vesch*, H: 20g, 322, 325  
 – Meier *s.* Guilliod Hans, Petrin Thomas
- Vex, de, *ab Vesch, von Vesch*  
 – Bartholomäus, Bote von Sitten, Hauptmann und Kastlan von Savièse: 78, 91, 95, 102, 104, 115, 150, 176, 197  
 – Hans, Bote von Sitten, Fenner und Kastlan von Savièse: 4, 14, 23, 26, 45, 58, 65, 68, 72, 75, 107, 115, 126, 138, 146, 164, 186, 299, 302
- Viehhandel: 79b, 119b, 120c, 121d, 126c, 189h, 193, 236, 238, 270a, 294i, 330c
- Vièze, *Vyesy*, Bach in Monthey: 145d, 145a, 304c
- Viganerius, Johann Paul, Burger von Mailand, Salzpächter: 281a
- Vigevano, *Vigevan*, Prov. Pavia, I: 61h
- Villain, *Vilain, Vilayn, Wilain, Willain, Wylain, Wylen*, Franz, Salzherr aus Genf: 10l, 15c, 19f, 20f, 21a, 36–37y, 38, 43, 44, 66–67b, 71g, 91–92a, 257–259s, 263, 265, 269, 278t, 301, 332h
- Villeneuve, *Nüwenstatt*, VD, Spital: 263
- Vinea, de  
 – Claudius, Domherr von Sitten: 40, 43  
 – Jakob: 204
- Vincentz, Marx, Krämer: 300, 301
- Vinzent, Anton, Bote von Sitten, Kastlan: 322
- Vionnaz, *Viona, Vyona*, Mo, Herrschaft: 31k, 80c, 130i, 137a, 169j, 243o, 274f, 295k, 301, 330e
- Visp: 7f, 49, 108d, 139a, 178f, 204, 224a, 225b, 233l, 244p, 249f, 255i, 275j, 276m, 323b  
 – Wirt *s.* Owlig Adrian  
 – Zenden: 32r, 46a, 58a, 60f, 64o, 69–70b, 73c, 89–90z, 122b, 139c, 175g + h, 180l, 186a, 188e, 191, 209a, 220m + n, 231h, 236, 241f, 244r, 257r, 269, 274g, 279u, 303a, 308h, 311l, 313, 316, 335p  
 – Bannerherr *s.* Kalbermatter Jost  
 – Kastlan *s.* Andenmatten Hans und Peter, Anthanmatten Peter, Burthlome Johannes, Im Eych Niklaus, In Albon Johannes, Indergassen Joder, Kalbermatter Jost, Nigolis Peter, Wildiner Gerig  
 – Zendsiegel: 69–70b, 89–90z, 102a, 105c  
 – die drei Viertel: 34t  
 – der Viertel vor den Ruffinen in: 241f, 310l, 315
- Vispental: 83o, 273c
- Vivis *s.* Vevey
- Volken, *Falken, Volcken*, Hans, Bote von Goms, Meier: 49, 79, 186, 192, 203, 207, 211, 221, 233l, 291
- Völlerei: 215c, 235q, 240c
- Vormundschaft, Verordnung betr.: 154l, 165b, 171b
- Vouluz, Niklaus: 207
- Vouvry, *Vurie, Vuriez*, Mo: 31k, 80c, 130i, 136a, 169j, 179j, 211b, 243n + o, 268c, 274f, 295k, 301, 331e  
 – Erkenntnisse: 197  
 – Kastlan: 82m; *s. auch* Nuce Johannes de  
 – Pestwache: 262, 268c
- Vufflens, *Wufflen*, VD: 39
- Vyesy *s.* Vièze
- Vyodon, *Vyodo*, Georg: 314, 315

W

Wache *s.* Pestwache

Waffen, Kriegsrüstung: 5–6d, 13c, 57c, 62l, 81h, 110o, 111b, 149d, 216a, 218h, 219i + j,

- 252—253c, 276k, 307e; *s. auch* Büchsen, Doppelhaken, Geschütz, Spiesse
- Wagen: 5c, 10l, 71f
- Wagner *s.* Fuhrleute
- Walantza *s.* Valence
- Wald, Gem. Simplon, B., Freigericht, Kastlan *s.* Brinlen Kaspar
- Waldin, *Waldi, Waldis*
- Hans, Bote von Sitten, Stadtkonsul: 251
  - Jakob: 301, 338
  - Joder: 192
  - Moritz, Bote von Sitten, Stadtkastlan, Landvogt von Monthey: 4, 14, 21, 23, 26, 45, 58, 65, 68, 72, 75, 78, 91, 95, 101, 102, 104, 106, 114, 126a, 136, 142m, 145, 154m, 169j, 170n, 171, 176a, 179j, 192, 193
- Walker, *Walcker, Walckber*
- Hans, von Grengiols, Bote von Raron, Meier von Mörel, Zendenhauptmann: 46, 72, 102
  - Peter, von Mörel, Bote von Raron, Hauptmann, Statthalter des Meiers von Mörel: 49, 107, 115, 121
- Walther, Hans, aus dem Zenden Visp: 308h, 313
- Wandelier, Wandellier *s.* Val d'Illiez
- Wappen
- des Abtes von St. Moritz: 135d
  - der Abtei von St. Moritz: 135d
  - des Landes: 33s
  - der Zenden: 12q, 233l
- Wappenscheibe: 33s, 42, 43, 204, 206, 207, 233l
- Waser, Hans, Ritter, Landammann und Bannerherr von Nidwalden, Gesandter Unterwaldens: 114
- Wechsler, Geldwechsler: 6f, 26, 27b + c, 28c, 59d, 127e
- Weibel *s.* Brig, Monthey, St. Moritz, Sembrancher, Täsch
- Weihrauch: 167e
- Wein: 59d, 64o, 82j, 121d, 121a—122d, 124e, 126c, 178e, 199d, 210b, 236, 237, 238, 256n
- Weinabgabe: 137a
  - Import aus dem Eschental: 121a—122b, 256n, 271a
  - Weinlese: 69a, 135c, 137b, 327c
  - Weinpresse: 137b, 210b, 294h, 298
  - Weinteuerung: 121a
- Weinberge, Weingärten: 135c, 145b, 193, 300, 314
- Weizen: 81e, 137c, 169j, 338
- Welschen, *Weltschen*
- Christian, Bote von Raron, Statthalter und Meier von Mörel: 4, 26, 65, 69, 79
  - Jörg, Notar: 271
- Werren Hildebrand zer, Bote von Brig, Kastlan von Simplon: 269
- Wild *s.* Jagd
- Wild Pankraz, Säckelmeister, Gesandter von Freiburg: 114
- Wildbret, Fürkaufverbot: 293e
- Wildhühner, *parnisen*: 293e, 300
- Wildiner, *Wyldiner*, Gerig, Bote von Visp, Kastlan: 126, 139, 146, 150, 269, 272, 284
- Willisau, LU: 78, 98z
- Wirte: 57d, 130i, 131k, 135a, 136; *s. auch* Allet Michael, Blumen Heinrich, Catellani Jakob, Lieben Michel, Owlig Adrian
- Wirteverordnung: 28f, 122a + c—d, 215e
- Wirtshaus: 69b, 131k, 134a, 222a, 224a
- Wolf, Prämie für Erlegung: 31k, 32q, 80c, 81f + g, 90, 130i + j, 154j, 179j, 183u, 207, 243o + p, 274e + f, 294h, 295k, 298, 301, 331e + f
- Wolff
- Marx, Hauptmann, Bote von Sitten, Kastlan, Gesandter der Landschaft: 23, 24b, 26, 33s, 43
  - Niklaus, Bote von Sitten, Stadtkonsul und Kastlan, Verantwortlicher für Geschütz und Munition: 115, 152e, 156, 204, 232j, 233l, 285e, 286i, 291, 302, 308g, 329, 339
- Worms, BRD: 47—48c
- Bischof: 47c
  - Reichstag: 47—49c
- Wucher: 300
- Wufflen *s.* Vufflens
- Wulluz, Niklaus: 267c
- Wybert, Piero: 199e
- Wyden
- Peter, Bote von Goms, Meier: 72, 91, 101, 102
  - Peter, von Fiesch: 184v, 204, 205, 206
- Wystiner, Hans, Hauptmann in französischen Diensten: 56d

Wylen *s.* Villain

Wyss, *Wyszig*

- Anton, Doktor, Bote von Sitten, Stadtkonsul: 176, 186, 197
- Bartholomäus, Kastlan in Ering: 181q
- Michael, Hauptmann in französischen Diensten, Kastlan von Sitten und Brämis, Gesandter der Landschaft: 40, 42, 103c, 234n

## Z

Zacharias, N., Meister: 313; [evtl. identisch mit de Girardis, Arzt]

Z'Brigg, im Zenden Brig: 140e

Zeichen am Himmel: 90aa

Zeffel, *Seffel*, Walter, *Waldhard*, Hauptmann, des Rats, Gesandter von Uri: 114

Zendenhauptmann: 6d, 149d, 219i + k, 275k, 278r, 285c, 307e

Zendenrichter *s.* Richter der Zenden

Zengaffinen, *zen Gaffinen*, *de Cabanis*

- Christian, Bote von Leuk, Meier: 17, 23, 26, 58, 164, 194, 227, 230, 239, 252, 265, 272, 291
  - Johannes, Bote von Leuk, Kastlan von Niedergesteln, Meier, Zendenhauptmann: 21, 46, 49, 79, 95, 107, 115, 126, 138, 146, 150, 156, 172, 176, 179g, 186, 192, 203, 205, 208, 216, 220m, 221, 227, 233l, 234m, 248, 257r
  - Stefan, Bote von Leuk, Meier: 14 [evtl. identisch mit Christian]
- Zermatt, V: 304e, 310l
- Meier *s.* Furer Hans, Perren Hans, Riedgy Hans und Stefan

Zeughaus: 277p, 299

Zimmerleute: 316a + b

Zinse *s.* Gilten

Zmutt, *Zmuott*, *Zmut*, Simon, Notar, Bote von Sitten, Statthalter des Kastlans: 247, 298, 299, 300, 301, 306, 313, 314, 315, 318, 321, 325, 338

Zoll: 25d, 29g, 48c, 63m, 64o, 71f, 79b, 92a, 104—105a, 127d, 165c, 168g, 172b, 174c + e, 179f, 180n, 188f, 189h, 192, 199c, 201b, 202f, 204, 207, 209a, 274e, 283a, 296m, 300, 301, 338; *s. auch* St. Moritz, Sembrancher, Siders

Zug: 72b, 114, 223a

- Gesandter *s.* Nussbaumer Hans
- Münzmeister: 204

Zugrecht, *tenta*: 140e, 207, 208, 241h—242i, 246c, 253—254d, 261, 262, 276n

Zum Brunnen, N., Hauptmann: 193

Zum Dorff, Hans, Bote von Leuk, Fenner vor Zuben uff: 284

Zum Staal, Hans Jakob, Junker, Stadtschreiber von Solothurn: 230b

Zum Thuren, Junker, von Vevey und Bouveret: 192, 193, 206, 262, 338

Zündschnur: 218h, 277p

Zürich: 23a, 35v, 46a, 164e

- Bannerherr *s.* Lochman Hans Heinrich

Zur Matten, Johannes, des Rats, Gesandter von Solothurn: 114

Zurzach, AG: 16g, 70d, 155m

Zwischbergen, *Zwisbergen*, B: 139e, 199d, 241h, 246c











